This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

EAM

Waitz

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

# Gesammelte Abhandlungen

von

**Georg Waitz.**

---

**I. Band:**

**Abhandlungen zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte.**

---

Göttingen.
Dieterisch'sche Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

# Abhandlungen

zur

# Deutschen

# Verfassungs- und Rechtsgeschichte

von

**Georg Waitz.**

Herausgegeben

von

**Karl Zeumer.**

---

Göttingen.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

# Gesammelte Abhandlungen

von

**Georg Waitz.**

---

**I. Band:**

**Abhandlungen zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte.**

---

Göttingen.
Dieterisch'sche Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

Germany - (History - constitutional
Law (German - history)

# Abhandlungen

zur

# Deutschen

# Verfassungs- und Rechtsgeschichte

von

**Georg Waitz.**

Herausgegeben

von

**Karl Zeumer.**

---

Göttingen.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.
1896.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Digitized by Google

# Vorwort.

Vorliegender Band soll den ersten Theil einer Sammlung der in Zeitschriften und Akademieschriften zerstreuten Abhandlungen von Georg Waitz bilden. Der Wunsch nach einer solchen Sammlung ist zuerst öffentlich ausgesprochen von Ludwig Weiland in einer Anzeige von Ernst Steindorff's Bibliographischer Übersicht über Georg Waitz' Werke (Gött. gel. Anz. 1886 Nr. 21), wo es am Schluss heisst: „Einen Wunsch macht vor allem diese Übersicht rege: den nach Veröffentlichung einer Sammlung kleiner Schriften von Waitz. In taktvoller Auswahl — auch manche Recensionen dürften nicht fehlen — würde eine solche Sammlung gewiss am meisten dazu beitragen, nicht etwa das Andenken an den Verewigten und seine Arbeit wachzuhalten, denn dessen bedarf es nicht, sondern dazu, dass so manches Samenkorn, das er ausgestreut hat, nicht verloren gehe, sondern Frucht trage". Wohl dieser Anregung folgend hat dann Steindorff einen Plan entworfen, zu dessen Ausführung er sich mit meinem Freunde Holder-Egger und mir in Verbindung setzte. — Ich übernahm die Herausgabe des ersten, die verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Abhandlungen umfassenden Bandes, Holder-Egger die der folgenden Abtheilung, welche die Abhandlungen über Geschichtsquellen und eine Biographie des Verewigten enthalten soll.

Für den Inhalt dieses Bandes hatte Steindorff bereits einen genauen Plan entworfen, der denn auch mit einigen

Digitized by Google

Veränderungen zur Ausführung gelangt ist. Auf die Aufnahme von zwei in der Berliner Akademie gelesenen Abhandlungen, die von Steindorff unter Nr. 175 und 182 verzeichnet sind, musste verzichtet werden, da die Manuskripte nicht aufzufinden waren. Es handelte sich übrigens um Vorarbeiten zur Deutschen Verfassungsgeschichte, deren Resultate dort mitgetheilt sein dürften. Einige andere von Steindorff zur Aufnahme vorgeschlagenen Stücke habe ich fortgelassen, weil sie zu wenig in den Rahmen dieses Bandes passten. Hinzugefügt habe ich dem ursprünglichen Plane gegenüber noch die Nummern IX und XI der Aufsätze. Den Bücher-Besprechungen wäre leicht noch eine Anzahl hinzuzufügen gewesen; ich habe darauf verzichtet um den Band nicht übermässig anzuschwellen.

Die Auswahl der Stücke im Einzelnen zu begründen ist kaum möglich: manchem wird scheinen, dass zu viel aufgenommen sei, während andere dieses oder jenes Stück vermissen werden. Jede Auswahl ist subjektiv. Dagegen ist es nöthig über die Behandlung dieser Stücke beim Wiederabdruck einiges zu bemerken.

Bei einem neuen Abdruck von Schriften eines verstorbenen Verfassers verbietet sich eine eingreifende Redaktion von selbst. Eine Sammlung der Abhandlungen soll in erster Linie die ursprünglichen Drucke vollkommen ersetzen. Deshalb habe ich den Text im Ganzen wörtlich und buchstäblich getreu wiederholt und dabei selbst Eigenthümlichkeiten der Orthographie und Interpunktion regelmässig beibehalten. Änderungen des Textes habe ich nur vorgenommen, wo ein Druckfehler oder ein ganz offenbares, augenblickliches Versehen des Verfassers vorlag; so z. B. S. 152, wo versehentlich eine Fläche durch Addition statt durch Multiplikation der Länge und Breite berechnet, oder S. 502, Z. 2, wo unzweifelhaft nur durch Schreibfehler „Erbrecht“ für „Wahlrecht“ gesetzt war. Solche Versehen sind stillschweigend berichtigt. Die Seitenzahlen der alten Drucke sind am Rande und die ursprünglichen Noten-Zahlen oder -Zeichen hinter der neuen Notenzahl vor den Anmerkungen in Klammern

Digitized by Google

angegeben. Diese auf völligen Ersatz der alten Drucke durch die neuen zielenden Einrichtungen bedürfen keiner Begründung. Dagegen kann es fraglich erscheinen, ob und wie weit Zusätze zum alten Texte nöthig oder zulässig waren.

Ich habe geglaubt mich da auf das Nothwendigste beschränken zu sollen. Anmerkungen mit Angabe der Resultate neuerer Forschungen dem Texte hinzuzufügen habe ich, von wenigen Fällen abgesehen, nicht für angemessen gehalten. Eine solche fortlaufende Kontrolle und Berichtigung ist bei Ausführungen, seit deren Abfassung viele, oft 40 bis 50 Jahre verflossen sind, nicht nur schwierig, sondern auch ungerecht. Was Waitz damals geschrieben hat will nicht an dem heutigen Stande der Forschung gemessen sein, sondern an dem seiner Zeit, und der Zweck dieser Sammlung ist am wenigsten der, die Arbeiten von Waitz auf ihren heutigen Werth zurückzuführen; ganz abgesehn davon, dass in solcher Kritik doch nur die subjektive Meinung des Herausgebers zum Ausdruck kommen könnte. Solche Zurückhaltung, die ich für eine Pflicht des Herausgebers halte, zu üben ist wohl nicht immer ganz leicht, zumal bei den zahlreichen Controversen, in denen der Verfasser für seine Ansicht oft mit scharfer Polemik eintritt, ohne dass man ihm nach Lage der heutigen Kenntniss von der Sache beistimmen könnte. Besonders scharf in der Polemik ist neben einigen der früheren Zeit angehörenden Stücken der letzte von Waitz verfasste Aufsatz über das Mundium (Nr. X), der zu einer Zeit geschrieben ist, wo der Verfasser bereits kränklich und vielleicht besonders erregbar war. Im Hinblick auf den hier angegriffenen hochangesehenen Gelehrten will ich ausdrücklich bemerken, dass Waitz über die Schärfe dieser Ausführungen sich in einer Unterredung mit mir nachträglich bedauernd ausgesprochen hat. Vom Texte aber, selbst da, wo ich die Ausführungen für unberechtigt halte, etwas fortzulassen oder eine kritische Bemerkung hinzuzufügen, hielt ich mich nicht für befugt.

Meine Zusätze beschränken sich im Wesentlichen auf die Erneuerung gewisser Citate, namentlich solcher, die jetzt

Digitized by Google

veraltete Quellenausgaben anführen. Es sind keineswegs alle Citate nach neuen Ausgaben berichtigt, denn schon dadurch würden manche Ausführungen in ein falsches Licht gerückt werden. Was Waitz auf Grund älterer Editionen schrieb, würde er nach Einsicht neuerer berichtigter Texte oft nicht, oder doch nicht so geschrieben haben. Ebenso sind Verweisungen auf Literaturwerke, namentlich die zahlreichen auf die Deutsche Verfassungsgeschichte, nur ausnahmsweise nach neuen Auflagen berichtigt, da diese stark verändert sind und vielfach keine Stellen enthalten auf welche die ältere Verweisung noch völlig zuträfe. Durchgängig sind aber in den Aufsätzen da, wo neue Ausgaben der Quellen in den Monumenta Germaniae seitdem erschienen sind, zu den Quellencitaten die Band- und Seitenzahlen der neuen Ausgaben hinzugefügt. Für dieses Verfahren, welches Steindorff wünschte, sprechen praktische Erwägungen. Ferner habe ich in der Abhandlung über die Altdeutsche Hufe den zahlreichen Citaten St. Gallischer Urkunden die Nummern und Seitenzahlen von Wartmann's Urkundenbuch hinzugefügt. Waitz citierte nach dem alten nur in wenigen kostbaren Exemplaren auf einzelnen Bibliotheken vorhandenen Codex Traditionum. Bei der oft, namentlich wo Druckfehler die Zahlen entstellt hatten, mühsamen Verifizierung dieser Citate ergaben sich einzelne Ergänzungen und Berichtigungen, die ich nachgetragen habe. Immer aber sind die ursprünglichen Citate neben den neuen stehn geblieben, und diese, wie alle Zusätze des Herausgebers, in eckige Klammern gesetzt.

Grundsätzlich ausgeschlossen habe ich jegliche Zuthaten in den Bücher-Besprechungen, in denen selbst Citaterneuerungen mir nicht angebracht schienen. — Dass ich in einem Falle eine eigene Ausführung als Anmerkung aufgenommen habe, ist an Ort und Stelle selbst (S. 403) genügend gerechtfertigt.

Wie Ludwig Weiland, der diese Sammlung zuerst angeregt, so ist auch bald nach ihm Ernst Steindorff, der den genaueren Plan entworfen, als Vertreter der Familie des Verfassers die Verhandlungen mit der Verlagshandlung und dem Herausgeber geführt, und so die Ausführung in

Digitized by Google

die Wege geleitet hat, durch vorzeitigen Tod in bester Schaffenskraft abgerufen. Er kann den Dank für seine Bemühungen um diese Sammlung nicht mehr entgegennehmen. Der Verlagshandlung aber danke ich für die Erleichterung, die sie mir dadurch gewährt hat, dass sie als Manuscript für die meisten hier wiedergegebenen Stücke mir die Originaldrucke zur Verfügung gestellt hat, sowie für die wirksame Hülfe, die sie mir in einigen Fällen bei der Correktur geleistet hat.

Möge dieser Band an seinem Theile die Erwartung erfüllen, die Weiland in den oben angeführten Worten ausgesprochen hat, nämlich dazu beitragen: dass so manches in diesen kleinen Schriften ausgestreute Samenkorn nicht verloren gehe, sondern Frucht trage.

Berlin, den 7. August 1895.

K. Zeumer.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniss.

## Aufsätze.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| I. | Über die Gründung des deutschen Reichs durch den Vertrag zu Verdun | 1 |
| II. | Zur deutschen Verfassungsgeschichte. Erster Aufsatz | 25 |
| III. | Zur deutschen Verfassungsgeschichte. Zweiter Aufsatz | 67 |
| IV. | Über die altdeutsche Hufe | 123 |
| V. | Über die Anfänge der Vassallität | 178 |
| VI. | Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reiches | 260 |
| VII. | Lehnwesen | 301 |
| VIII. | Die Anfänge des Lehnwesens | 318 |
| IX. | Über das Alter der beiden ersten Titel der Lex Bajuvariorum | 341 |
| | Nachtrag | 361 |
| X. | Über die Bedeutung des Mundium im Deutschen Recht | 369 |
| XI. | Drei kleinere Aufsätze über Rechtsquellen | 382 |
| | 1. Über die Merkelschen Formeln | 382 |
| | 2. Die Redaction der Lex Wisigothorum von König Chindasuinth | 391 |
| | 3. Über sogenannte Capitularia missorum | 396 |
| | Anmerkung über die sogenannte Admonitio generalis und das angebliche Duplex legationis edictum vom Jahre 789. Von K. Zeumer | 403 |


Digitized by Google

## Bücher-Besprechungen.

I. Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen.

Seite.

1. Julius Grimm, De historia legis Salicae. 1848. — P. R. Roth, Über Entstehung der Lex Bajuvariorum. 1848 . . . . . 413
2. Joh. Merkel, De republica Alamannorum. 1849 . . . 432
3. W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 1854 . . . . . 455
4. G. A. Heinrich, De origine juris septem principum electorum in imperio Germanico. 1855. —
   Hermann Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die Baierische Kur. 1856 . . . . . 476
5. Phillips, Die Deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. 1858. —
   J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. 1859 . . . . . 485
6. K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. 1859 . . . . . 505
7. Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1860 . . . . . 521
8. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. 1861 . . . . . 524
9. J. Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 1861. —
   H. v. Sybel, Die Deutsche Nation und das Kaiserreich. 1861 . . . . . 532
10. Fr. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860 . . . . . 540
11. J. Ficker, Vom Heerschilde. 1862. . . . . 544
12. Joseph Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und und unechten Freiheitsbriefen. 1862 552
13. H.-P. Faugeron, Les bénéfices et la vassallité au IX. siècle. 1868. . . . . 558
14. Karl Freiherr von Richthofen, Zur Lex Saxonum. 1869 565
15. J. Ficker, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute. 1873. . . . . 576

Digitized by Google

II. Aus der Historischen Zeitschrift, herausgegeben v. H. v. Sybel.

Seite.

1. J. S. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Bd. 3. Abth. 2. Thl. 1861. . 586

2. Neuere Arbeiten aut dem Gebiet der älteren französischen Verfassungsgeschichte.
Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Première partie. 1875. —
M. Deloche, La trustis et l'antrustion royal. 1875. —
E. Boutaric, Le régime féodal. 1875. . . . . 591

Digitized by Google

Digitized by Google

# Aufsätze.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

# Ueber die Gründung des deutschen Reichs durch den Vertrag zu Verdun.

Kieler Universitäts-Programm als Einladung zur 1000jährigen Gedächtnissfeier der Gründung des deutschen Reichs am 10. August 1843. — Kiel, gedruckt bei C. F. Mohr 1843.

Das deutsche Volk war, da wir zuerst Kunde von ihm bekommen, in Stämme getheilt, die durch kein politisches Band zusammen gehalten neben einander wohnten, ursprünglich, so weit wir erkennen können, in der nördlich gegen das Meer gesenkten Ebene des mittlern Europa, damals aber, als sie in die Geschichte eintraten, von dem Meer im Norden und der Weichsel im Osten sich südwärts bis an die Donau, westwärts bis an und bis über den Rhein verbreitet hatten; ein weites, reiches Land, das als die rechte Heimath der Deutschen zu betrachten ist; ein starkes, edles Volk, das sich der höchsten Entwickelung fähig gezeigt hat, und dazu berufen war, mehr als einmal in die Weltgeschichte bestimmend einzugreifen. In Sprache, Rechtsgewohnheit und Götterglauben waren die verschiedenen Stämme verbunden; den Nachbarn war es deutlich, dass sie zusammen gehörten und ein einiges, ungemischtes Volk waren [1]); auch ihnen selbst konnte das Bewusstsein davon nicht fehlen. Freilich der Zeugnisse, die uns davon Kunde geben, sind nicht viele. Die Geschichte selbst zeigt uns überall nur die einzelnen Völkerschaften, höchstens mehrere

[1]) Taciti Germania c. 4: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos p r o p r i a m e t s i n c e r a m e t t a n t u m s u i s i m i l e m g e n t e m exstitisse arbitrantur.



Digitized by Google

Stämme verbunden thätig; dass ein gemeinschaftliches Unternehmen, ein gemeinsames Werk von den Deutschen in alter Zeit begonnen und ausgeführt sei, kann sie nicht berichten; wer es behauptet, leiht seine Ansicht fremden ihm unverstanden gebliebenen Zeiten. Ist es doch zweifelhaft, ob die Deutschen der ältesten Zeit sich mit einem gemeinsamen Namen, der alle Stämme umfasste und der sie den fremden Nachbarn gegenüber zusammenhielt, zu nennen wussten [1]). Aber war es auch nicht der Fall; wir haben ein

[1])(2) Die Sache ist für uns wichtig genug, um etwas länger dabei zu verweilen. Dass Germani nicht ein deutscher Name, sondern ein dem deutschen Volk von den Galliern gegebener ist, darf als bestimmt angenommen werden. Die Endung -mani ist gallischen Namen eigen (Cenomani, Paemani, Septimani) und von den Römern wohl von dem germanischen -manni unterschieden. Der Name begegnet uns zuerst nur an der gallischen Seite, in der bekannten Stelle der Fasti Capitolini a. 222 neben den Insubres, bei Livius XXI, 38. semigermani am Rhodanus, bei Caesar II, 4. VI, 32. die kleinen Völkerschaften in Belgien Condrusi, Eburones, Caeraesi, Paemani und Segni, die wohl als die ersten deutschen Einwanderer in Gallien angesehen wurden, wenigstens vom Tacitus in der Stelle (Germania c. 2), wo er von der Verbreitung dieses Namens handelt. Er scheint es sich freilich nicht deutlich gemacht zu haben, dass der Name von den Galliern herstammt, er sagt jedoch ebensowenig etwas, das dem entgegen wäre. Denn der Sinn seiner Worte ist offenbar dieser: Anfangs hiessen die Tungri (dieser Name hatte die von Caesar genannten verdrängt und galt für alle jene Völkerschaften) Germani; von ihnen aber, die siegreich in Gallien eingedrungen waren (a victore), wurden alle Stämme jenseits des Rheins mit demselben Namen genannt; sie wollten den Galliern andeuten (ob metum), dass diese desselben Stammes seien wie sie (die Tungrer); und so ging der Name des Stammes auf das ganze Volk über, wurde von diesem selbst angenommen und gebraucht. Ob Tacitus mit dieser Behauptung Recht hat, ist freilich eine andere Frage. Wenigstens die letzte Behauptung kann nur in sehr beschränktem Sinn wahr sein; Deutsche, die zu den Römern kamen, nannten sich und ihr Volk Germani; aber daheim ist der Name gewiss nicht in Gebrauch gekommen; erst die geistlichen Schriftsteller des Mittelalters haben ihn gebraucht. (Vgl. J. Grimm, Deutsche Gramm., 3. Aufl., I, p. 11. und dazu H. Müller über Germani und Teutones vor dem Würzburger Verzeichniss der Vorlesungen 1841. Ich bemerke noch gegen Grimm, dass wenigstens Tacitus gewiss nicht an den Sinn des römischen Wortes germani gedacht hat. Nicht die Tungrer konnten den Namen aufbringen dadurch, dass sie

Digitized by Google

Zeugniss, das uns lehrt, wie das Gefühl der Einheit bei aller Zersplitterung doch nicht verloren gegangen war; es ist jene ethnogonische Sage, die uns Tacitus aufbewahrt hat[1]): von dem erdgeborenen Gott Tuisco stammt Mannus, der Mann, der erste Mensch[2]), von dem die Stammväter des Volkes, die Ahnen der drei grossen deutschen Volksstämme geboren sind. Diese Ueberlieferung lässt uns einen Blick thun in das Bewusstsein des deutschen Volks in jener frühesten Zeit, und zwar des deutschen Volks im engern Sinn, die nördlichen Nachbarn ausgeschlossen, die der Römer unter dem Namen Germani mitbegriff. Je mehr wir die Vorzeit ergründen, je genauer unsere Forschung die Geschichte und alle geschichtlichen Verhältnisse, Sprache, Mythologie, Recht und Sitte der deutschen wie der skandinavischen Germanen erkennt,

---

den Deutschen hinter ihnen, die als ihre Brüder erscheinen sollten, den Namen ertheilten, da sie ja selbst ihn zuerst führten.) — Eher als dass Germani ein deutscher Name sei ist anzunehmen, dass der alte Name der Teutones und der spätere Theotisci, Theutisci, Deutsche, zusammengehören. Die Sprachwissenschaft hat sich freilich lange gegen diese Annahme früherer Historiker erklärt; doch scheint es, als habe der weniger kritische Sinn hier zutreffend einmal das Rechte gefunden. (Vgl. H. Müller a. a. O., p. 10 ff.) Wenn man aber auch beide Worte auf denselben Stamm zurückführen darf, so scheint es mir doch bedenklich, sie für gleichbedeutend zu halten; das teutonicus des Claudian und Merobaudes in der umfassenden Bedeutung von germanicus kann einen solchen Sprachgebrauch kaum bei den Römern, geschweige denn bei den Deutschen erhärten; ebensowenig wird in letzterer Beziehung das gothische thiudisko ἐθνικῶς beweisend sein; dass theotiscus erst im 9. Jahrhundert und zuerst nur von der Sprache gebraucht worden ist, haben Rühs (Erläuterung der 10 ersten Capitel der Germania, p. 103), Mone (Gesch. des Heidenthums, II, p. 7 not.) und J. Grimm (a. a. O., p. 13) hinlänglich dargethan. Deshalb kann ich es doch nicht für erwiesen ansehen, dass dieser Name dem ganzen Volk sehr früh ein gemeinschaftlicher gewesen sei, obwohl J. Grimm (p. 16) und H. Müller hierin nun mit der Meinung älterer Forscher übereinstimmen.

[1]) (3) Germania c. 3: Celebrant carminibus antiquis — Tuisconem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Iscaevones vocentur.

[2]) (4) Vgl. J. Grimm, D. Mythologie, Anh. p. XXVIII. Graff, Sprachschatz II, p. 753.



Digitized by Google

um so deutlicher tritt uns entgegen, wie sie verschwistert sind und durch mannigfache Bande vereinigt; aber aus dem Bewusstsein des Volks ist dieser Glaube, war er jemals vorhanden, sehr früh verschwunden [1]), und fremd ist er ihm bis auf den heutigen Tag geblieben. Nicht so den Deutschen unter einander. Sie lebten nach Stämmen in Völkerschaften gesondert, von denen jede ihre
6 Bahn verfolgte, unbekümmert um die andern * ihm so nahe verbundenen, und es fehlte nicht, dass jeder Stamm sich für ein geschlossenes Ganzes ansah, und sich unmittelbar an den Gott anknüpfte, von ihm selber abzustammen glaubte [2]). Doch eben

---

[1])(6) Wie die deutschen Germanen die nordischen in ihre Ethnogonie nicht mit aufnahmen, so fühlten auch die Skandinavier nicht mehr den Zusammenhang; ihre Heimath war ihre Welt, eine zweite besondere
6 Welt (Scandinavia est incompertae magnitudinis portionem * tantum eius, quod sit notum, Hillevionum gente 500 incolente pagis, quae alterum orbem terrarum eam appellat, Plin. IV, 13. Dass Hilleviones ein Gesammtname der skandinavischen Germanen ist, den drei deutschen Ingaevones, Iscaevones und Herminones an die Seite zu stellen, bemerkt, wie mir scheint, mit Recht Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme p. 17); sie nannten sie Mannheimr, der Menschen Heimath, der Menschen Welt, dünkten sich also gewissermassen ein Menschengeschlecht für sich. Vergl. R. Keyser, Om Nordmændenes Herkomst og Folke-Slægtskab, in Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie VI, 2. p. 332.

[2])(6) Tacitus fährt in der n. 3. angeführten Stelle fort: Quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant, eaque vera et antiqua nomina. Ich kann diese Stelle nicht mit J. Grimm (D. Myth., Anh. p. XXVI) so verstehen, als habe Tacitus sagen wollen, auch andere als die drei Stämme hätten ihre Stammväter für Söhne des Mannus ausgegeben, diesem seien also bald drei, bald sieben Söhne beigelegt worden, sondern: einzelne Stämme (oder Völkerschaften?) knüpften ihren Ursprung ohne Zwischenglieder auch unmittelbar an den Gott, und zwar gewiss den obersten Gott, Wodan; wie denn in der That besonders die nordischen und sächsischen Stämme wenigstens ihr Königsgeschlecht immer unmittelbar von Odhinn = Wodan ableiteten. — Bezeichnen die Namen, die Tacitus anführt, eigentliche Völkerschaften oder grössere Stämme? Mir scheint das letztere. Von den Sueven unterliegt es keinem Zweifel, die Vandili nennt Plinius als einen vierten grossen Hauptstamm, die Marsi und Gambrivii kommen nachher bei der Auf-

Digitized by Google

dieser Anschauung stand jene umfassendere, ich möchte sagen geschichtlichere [1]) Auffassung entgegen, nach der alle Eines Ursprungs waren, nicht blos alle Abkömmlinge des Gottes, sondern eines Stammvaters, der selber schon nicht mehr Gott [2], der eben der Gründer dieses Volkes war. Er, der Mannus, hatte drei Söhne, die Eponymen der drei grossen Stämme, die unter den Deutschen hervortreten.

Diese Trennung nach drei Stämmen, oder man möchte lieber 7
sagen diese Vereinigung der kleinern Völkerschaften zu grössern Ganzen und unter umfassenderen Namen war damals, so weit wir sehen, ohne alle politische Bedeutung; in der Geschichte selbst tritt sie uns deshalb nirgends entgegen. Aber sie hatte einen wirklichen Grund, natürliche Verhältnisse bedingten diese Sonderung, und im Laufe der Zeit machte sie sich geltend; ja der Gegensatz durchlebt die ganze spätere Geschichte Deutschlands. Denn als ein Jahrhundert später ein höheres politisches Bewusstsein unter den Deutschen entstand, das vielleicht erst im Gegensatz, im Kampfe gegen die Römer erweckt wurde, da verschwanden die zahllosen kleinen Gaugemeinden, die uns früher getrennt und

---

zählung der einzelnen Völkerschaften nicht vor, überhaupt nur beim Tacitus und Strabo, und es scheinen umfassendere Namen gewesen zu sein, neben denen die der besondern zu ihnen gerechneten Völkerschaften bestanden.

[1])(γ) Dagegen ist in spätern Ueberlieferungen derselben Sage (Grimm, D. Myth., Anh. p. XXVII) die Sache verwirrt; es scheint eine Entstellung der Zeit, da die Deutschen sich über ganz Europa verbreitet hatten, wo nun alle Völker, in deren Lande sie gezogen waren, als ihnen stammverwandt erscheinen sollten.

[2])(α) Denn Mannus war der Mensch, oder doch der vom Gott geboren die Menschen zeugte, vielleicht dürfte man sagen: der Menschenvater, und daher kann man ihn wohl nicht mit Grimm (p. XXIX) mit Wodan 7
zusammenhalten. — Wir finden es öfter in ethnogonischen Sagen, dass nicht der Gott, nicht der erste in der Reihe als der Vater der — in der Regel sind es drei — eigentlichen Stammväter angesehen wird, sondern diese erst von seinem Sohn abgeleitet werden. Wie auf den Tuisco Mannus und dann erst die drei Söhne folgen, so steht in der nordischen Sage zwischen Börr und den drei Wesen Odhinn, Vili und Ve der Sohn jenes, Buri; in der gothländischen Tradition ist nicht Thielvar, sondern erst sein Sohn Haefdhi der Vater des Guti, Graipr und Gunfiaun.

Digitized by Google

mit eigenen Namen entgegentreten; die sich näher stammverwandt waren, flossen zusammen; statt der Völkerschaften traten die Stämme auf: im Norden die Sachsen, am Rhein die Franken, im Süden Alamannen oder Schwaben, im Mittellande die Thüringer. Was sind sie anders als die alten Ingävonen, Iscävonen und Hermi-
8 nonen?[1] Die letzten haben sich getheilt, sie sind in den Bewegungen des 2. bis 4. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung auseinander gerissen und in sehr verschiedene Bahnen geführt worden. Ein Theil des deutschen Volks aber ist bei jener Sonderung in drei Stämme zur Seite gelassen: der gothische Stamm. Plinius[2]) führt ihn neben den andern auf; es ist aber deutlich, dass er in der alten Ueberlieferung keinen Platz hatte. Er war den übrigen Deutschen fremder, stand ihnen ferner, den nordischen Germanen dagegen näher als einer der andern[3]). Durch wunderbare Schick-

---

[1]) (9) Dasselbe ist in ähnlicher Weise von J. Grimm und Zeuss (p. 78. 79) ausgesprochen worden. Doch nimmt der letztere ganz gegen alle Zeugnisse Istaevones als Bezeichnung des gothischen Stammes, rechnet die Franken zu den Herminones. Grimm nennt nur die Thüringer als die Nachkommen der Herminones; ich meine aber, dass eigentlich die Alamannen (Schwaben) dafür angesehen werden müssen. Es gab Völkerschaften, die man diesen Hauptstämmen nicht ohne weiteres zuzählen darf, die man als Nebenzweige, als Uebergänge von dem einen zum andern betrachten muss. So verhalten sich die Friesen zu den Sachsen; durch geschichtliche Verhältnisse anfangs den Franken, dann den Sachsen verbunden, sind die Thüringer ihrer ursprünglichen Stellung entfremdet worden; die Baiern, die ich glaube als dem gothischen Stamm angehörig aufführen zu können, scheinen doch auch andere, namentlich suevische Elemente in sich aufgenommen zu haben, und daher z. B. die grosse Verwandtschaft mancher Verhältnisse mit den Langobarden zu erklären zu sein.

[2]) (10) IV, 14; ausserdem auch die Peucini, die aber als ein Volk, dessen germanischer Ursprung zweifelhaft, das jedenfalls früh ganz von den übrigen getrennt worden ist, hier nicht in Betracht kommen können.

[3]) (11) Das eigentliche Verhältniss der Gothen zu den nordischen und deutschen Germanen — denn dass die Gothen südlich und nördlich der Ostsee ganz verschiedene Völker seien, kann ich mich nicht überreden — zu bestimmen, hat seine grossen Schwierigkeiten; und die nordischen Forscher (Rask, Geijer u. a.) haben die Sache keineswegs erledigt. Ansprechend ist die Ansicht Keysers in der oben angeführten Abhandlung, die Gothen in Skandinavien seien rein deutsche Germanen und erst

Digitized by Google

sale wurde er später weit nach Osten und Westen verschlagen, über die Grenzen des deutschen Landes nicht blos, sondern aus Europa hinausgetrieben, und fand so seinen Untergang, als die Deutschen in der Heimath sich eben in den neuen Verhältnissen und Verbindungen zu entwickeln begannen. Dennoch blieb er diesen nicht ganz fremd; einzelne Völkerschaften, die ihm zugezählt werden müssen, waren doch zurückgeblieben, und aus diesen ging der Stamm der Baiern hervor, der nun, zumal seit der Thüringer Macht und Selbständigkeit untergegangen war, den übrigen sich anschloss als einer der im deutschen Lande herrschenden. Und es sind diese vier Stämme, die fortan das deutsche Volk ausmachen, erst getrennt und in gesonderter Entwickelung, dann verbunden in dem deutschen Reiche, das eben auf ihrer Vereinigung beruht.

Es ist die Aufgabe dieser Blätter daran zu erinnern, wie dies geschah.

Nicht blos der gothische Stamm fast ganz, auch Zweige der andern hatten sich über die alten Grenzen Deutschlands hinaus verbreitet; es giebt kein Land des südlichen und westlichen Europas, wohin sie nicht damals gelangten, wo nicht neue Herrschaften von ihnen gegründet, deutsches Wesen und deutsche Institutionen von ihnen hingebracht worden sind. Doch meist war das nur ein Uebergang zu anderen Staatsformen, zur Bildung neuer Nationalitäten; eigentlich deutsch wurden die eroberten Länder nicht, blieben selbst die Völker nicht, die sie eingenommen hatten. Auch die Angelsachsen, die sich am unvermischtesten erhielten, liessen manches von dem Heimathlichen fallen, oder bildeten es in eigenthümlicher mitunter fremdartiger Weise fort. Man kann nicht sagen, dass diese Erorberungen die Grenzen Deutschlands erweitert hätten. Nur die nächsten Nachbarlande, vielleicht schon früher von einer germanischen Bevölkerung bewohnt, kamen nun ganz in ihre Gewalt und wurden zu wesentlich deutschen umgeschaffen; wie südlich der Donau, so westlich vom Rhein. Hier waren es die Franken, die die Eroberung voll-

---

später von den einziehenden nordischen vertrieben. Doch hat auch sie ihr sehr Bedenkliches.

Digitized by Google

brachten, und ihrem König gelang es, auch im eigentlichen Gallien einen mächtigen Staat zu gründen.

Von einem kleinen Gau im Norden Galliens ging Chlodowech aus; als er starb, gehorchte ihm nicht blos das ganze Land bis zur Garonne, auch die einzelnen Zweige des fränkischen Stammes waren unter ihm vereinigt, die Burgunder gedemüthigt, der grösste Theil der Alamannen ihm unterworfen. Auf dem deutschen Volke, ja auf dem echt deutschen Lande der Franken beruhte die Herrschaft; aber die romanischen Elemente waren in den neuen Staat mit aufgenommen. Auch hatte Chlodowech sich zum Christenthum gewandt und zwar zum Bekenntniss der römischen Kirche. Seine Bedeutung ist wesentlich die, dass er romanisches und germanisches Wesen vermittelte, nicht so bewusst, mit bestimmtem Hinblick auf ein nahes Ziel, wie sein Zeitgenosse Theoderich. Er erscheint, wie Gregor von Tours es sagt[1], als ein Werkzeug Gottes, in dessen waltendem Rathe bestimmt war, dass der absterbenden römischen Welt ein neuer lebendiger Keim eingepflanzt, dem germanischen Geiste aber ein den Process der Ausbildung förderndes Element zugebracht werden sollte. Von einem Trieb grossartiger Gründung geleitet, hat Chlodowech ein Werk begonnen, das die ganze Zukunft Deutschlands in sich fasst: denn er hat den Grund gelegt zu einem deutschen Reiche, hat Deutschland dem Christenthum aufgeschlossen, Romanisches dem Germanischen, das Alterthum dem Mittelalter verbunden.

Chlodowechs Werk haben die beiden nächsten Nachfolger fortgesetzt. Theuderich brach die Macht und eroberte das Reich der Thüringer; gleichzeitig wurde das Königreich Burgund von den Franken vernichtet; dem Theudebert aber gelang es, nicht blos die Alamannen völlig, sondern auch die Baiern, im Süden die Alpenlande, im Norden sächsische Gegenden seiner Herrschaft zu unterwerfen. Schon damals war fast ganz Deutschland vereinigt unter Einem König, der in jenen Gebieten westlich vom Rhein seinen Sitz hatte, die damals völlig deutsch geworden

---

[1] (12) II, 40: Prosternebat enim quotidie Deus hostes eius sub manu ipsius et augebat regnum eius. Vergl. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit p. 265. H. Müller, die Lex Salica p. 194 n.

Digitized by Google

waren; während die romanischen Theile des Frankenreichs unter andern Königen desselben Hauses standen.

Aber was schnell und glücklich in solcher Weise begründet war, hatte doch noch keinen festen Bestand. Seit Chlotachar II. die gesammten fränkischen Lande unter seiner Herrschaft vereinigte, begann eine Reaction der andern Deutschen gegen den herrschenden Stamm; die territoriale Macht der Volksherzoge kam empor, und sie bot alles auf, um ihre Unabhängigkeit dem merowingischen Königshause gegenüber zu behaupten. Zwei Jahrhunderte sind von diesem Kampf erfüllt; das alte Königsgeschlecht sank dahin, und ein anderes, aus dem deutsch-fränkischen Lande, Austrasien, hervorgegangen, trat an seine Stelle. Die Franzosen haben nicht Unrecht, wenn sie dies als einen zweiten Sieg des germanischen Princips betrachten [1].

Die neuen Könige verfolgten den Weg, den Chlodowechs 11
Geschlecht gegangen: nicht blos Frankenland, Deutschland wollten sie beherrschen. Als der Herzog Thassilo ins Kloster geschickt und Baiern fränkischen Grafen untergeben war, da hatte Karl das wieder gewonnen, was einst Theudebert besessen. Er hatte mehr; auch die einst westgothischen Provinzen im südlichen Gallien, das Reich der Langobarden in Italien, das diese von den Ostgothen geerbt, standen unter seiner Herrschaft, dazu die Besitzungen der Britten auf dem Festlande und das Land der Basken, im Osten slavische und avarische Gebiete, und auch was von dem römischen Reich übrig war und an dasselbe erinnerte, Rom selbst mit dem obersten Bischof, alle Sitze der abendländischen Imperatoren waren in seiner Gewalt [2]). Darum wurde Karl römischer

[1])[13] Thierry, lettres sur l'histoire de France, 6. ed., p. 140. 168. Vgl. Guizot, hist. de la civilisation, 1. ed., II, p. 239.

[2])[14] Ann. Lauresh. a. 801: visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate eius concessit, ideo iustum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adiutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Vgl. Ranke, die Römischen Päpste I, p. 20.

Digitized by Google

Kaiser, und er hörte auf ein deutscher König zu sein. So sehr er heimische Tracht und Sitte ehrte, deutsche Sprache liebte und begünstigte, deutsche Lieder sammelte: sein Standpunkt ist kein deutscher mehr, es ist ein europäischer, welthistorischer. Was er that, war die Vollendung dessen, was Chlodowech begonnen hatte, aber er that es bewusster, entschiedener, nicht mehr für ein einzelnes Volk. Die römische Kirche verband er aufs engste mit seinem Reiche; alles was von römischer Bildung noch übrig war, führte er diesem zu. So aber war die Wissenschaft, die er weckte, doch wesentlich eine römisch-kirchliche; die Geistlichkeit, die an seinen Gesetzen, seinen Gründungen den bedeutendsten Antheil hatte, brachte römische Elemente herzu; es war das römische Reich, das er stiftete und in dem die Herrschaft über die Franken, die Langobarden, die Gothen und die Sachsen aufging. Es ist nicht zu bestreiten, Karl hat auch hierdurch für
12 Deutschland * eine grosse Bedeutung; es ist wohl hervorzuheben, dass er die deutschen Stämme, auch die entfernteren, mit Ausnahme der Angelsachsen und der gothischen Ueberbleibsel in Asturien, alle noch einmal zusammenbrachte; für Deutschland aber das wichtigste war die Unterwerfung der Sachsen.

In den weiten Ebenen des nordwestlichen Germaniens war einer der Hauptstämme des deutschen Volkes sitzen geblieben, in ungebrochener Selbständigkeit den Franken gegenüber. Keinem Fürsten gehorchten die freien Sachsen, am wenigsten einem fremden. Alle deutschen Stämme, die von dem heimischen Boden getrennt, in neue Lebensverhältnisse hinausgetrieben waren, hatten sich bald dem Christenthum ergeben; es ist, als seien die Bande, die sie an die Stammesgötter fesselten, gelöst worden, da sie die alten Wohnsitze verliessen. Die Sachsen aber, die der Heimath, waren auch den Göttern treu geblieben. Für beides, den alten Glauben und die alte Freiheit, bestanden sie den hartnäckigsten und ausdauerndsten Kampf. Aber Karl siegte. Bis zur Ostsee, bis zu unserm Meeresbusen, wo seine Marken wider die Dänen und die abodritischen Slaven sich berührten, reichte nun die fränkische Herrschaft. Kein deutsches Reich hat Karl gegründet, aber er machte hierdurch die Gründung desselben möglich.

In dieser Erweiterung der fränkischen Monarchie lag ein

Digitized by Google

Keim zur Auflösung derselben. Denn die Verbindung der Sachsen mit den übrigen deutschen Stämmen verlieh dem germanischen Element eine solche Stärke, dass es sich dem romanischen entgegensetzen und sich, abgesondert von den gallisch-fränkischen und den italisch-langobardischen Theilen des Reichs, zu einer eigenthümlichen Entwickelung erheben konnte.

Es ist, wenn ich nicht irre, zuerst in Frankreich ausgesprochen [1]), die Theilung der karolingischen Monarchie, die Kriege, die ihr vorangingen, und die Bewegungen, die sie hervorrief, seien nichts gewesen, als eine nothwendige Reaction gegen die Politik Karls des Grossen, die bemüht gewesen war, die verschiedenen Nationalitäten zu verschmelzen. Man hat dagegen Einspruch erhoben [2]); aber gewiss liegt eine grosse Wahrheit in dieser Behauptung. Es geschah diese Auflösung nicht in einem regelmässigen Verlaufe, vielmehr wirkten eine Menge von Zufälligkeiten ein und schoben die Verhältnisse so oder anders. Auch gingen die Stämme und Völker nicht so aus der Vereinigung hervor, wie sie einst darin aufgenommen waren; sondern es hatte sich das Zusammengehörige aneinander geschlossen, mancherlei Um- und Anbildungen hatten stattgefunden; und neue Gesammtheiten, grössere ausgebildetere Nationalitäten sind es, die uns nun entgegentreten. Hier ist der wahre Anfangspunkt für die Geschichte der wichtigsten europäischen Staaten. Auch das deutsche Reich hat damals seinen Anfang genommen. 15

In den ersten Theilungen der Karolinger sind die nationalen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden; Karl bestimmte im Jahr 806 seinem Sohn Pippin ausser Italien auch Baiern und einen Theil Alamanniens, dem jüngern Karl ausser den übrigen deutschen auch den grösseren Theil der westfränkischen Lande [3]). Ludwig der Fromme übergab anfangs dem älteren Sohn Lothar, dann dem zweiten Ludwig die Herrschaft in Baiern. Jeder weiss,

---

[1]) (15) Thierry, lettre 11.

[2]) (16) Guizot a. a. O. II, p. 448. Guérard in einer Abhandlung, die er in der Pariser Akademie gelesen.

[3]) (17) S. die Urkunde bei Pertz, Mon. Legg. I, p. 141; [LL. Capit. I, p. 126].

Digitized by Google

wie oft später die Theilungspläne unter den Brüdern wechselten, wie die Provinzen bald dem einen, bald dem andern verliehen wurden, je nachdem die schwankende und unsichere Politik des Kaisers der Hülfe bedurfte, in das Unvermeidliche willigen musste, oder rücksichtslos glaubte das gegebene Wort zurücknehmen zu können. Ein unerfreuliches Schauspiel, das Ganze raschem Verfall entgegen eilend, und auch die Theile ausser Stande, sich selbständig neu zu bilden und zu erstarken.

Bei aller Verwirrung der Verhältnisse lässt sich aber doch nicht verkennen, wie Ludwig, Ludwigs mittlerer Sohn, seit er
14 einmal in Baiern festen Fuss gefasst hat, unablässig darnach strebt, auch die übrigen eigentlich deutschen Lande unter seiner Herrschaft zu vereinigen [1]). Einmal ist er seinem Ziele nahe; wir haben einen Vertrag, dessen Zeitbestimmung nicht überliefert ist [2]), hier empfängt Ludwig ausser Baiern ganz Thüringen, Sachsen, Friesland, das ripuarische Franken und die alten salischen Lande im nördlichen Theile Galliens. Nur Alamannien fehlte mit dem Elsass und den Mosellanden, die dem jüngern Bruder Karl verblieben. Dann aber wird alles wieder in Frage gestellt [3]); und so lange der Vater lebt, gelingt es Ludwig nicht, sein Ziel zu erreichen. Durch die letzten Theilungspläne verkürzt, steht er in den Waffen, als Ludwig der Fromme stirbt, und kaum hat er hiervon Kunde bekommen, als er auftritt und die Herrschaft über alle deutschen Stämme bis zum Rhein hin für sich in Anspruch nimmt [4]). Sie waren dem älteren Bruder Lothar bestimmt;

---

[1]) (18) Schon 833 nennt er sich in Diplomen rex in orientali Francia (Böhmer, Regesta Karolorum, p. 73) und stellt Urkunden, wie für das alamannische S. Gallen, so für die fränkischen Klöster Lorsch und Fulda aus (ebendaselbst n. 728—730).

[2]) (19) Pertz, Legg. I, p. 357, setzt ihn 830, Funck, Ludwig der Fromme, . . . . 834, andere in spätere Zeit. [LL. Capit. II, p. 20 (831 Febr.?); s. Regesta Imperii I, nr. 853.]

[3]) (20) Im Jahr 838: Ludoicus — quidquid ultra citraque Rhenum — usurpaverat — amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Thoringiam, Austriam atque Alamanniam, Prudentii Trec. ann. h. a.

[4]) (21) Hludowicus — partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitum affectans — — Hludowicus — partem regni ab oriente Rheni defensurus, Rudolph. Fuld. ann. a. 840.

Digitized by Google

aber schon regte sich die Sympathie des Volkes für Ludwig; Baiern beherrschte er, mit den Sachsen war er im Bunde[1]); der Norden und Süden reichten sich die Hand, und so mussten die übrigen Provinzen ihm zufallen.

Ich erzähle nun nicht den Verlauf des Kampfes[2]), den Ludwig und sein Bruder Karl gegen Lothar bestanden. Der Sieg Ludwigs auf dem Ries den 13. Mai 841, die Schlacht bei Fontenaille den 25. Juni desselben Jahrs entschieden das Schicksal der karolingischen Monarchie, entschieden auch über die Zukunft Deutschlands. Der Versuch Lothars die Einheit des Reichs zu behaupten war gescheitert. Mit Schmerz sahen es manche dahinscheiden[3]); alle die an den alten Erinnerungen festhielten waren auf seiner Seite gewesen, und er dachte auch jetzt noch mit ihrer Hülfe den Kampf fortzusetzen. Aber es war vergebens. Karl und Ludwig stritten nicht bloss für die Unabhängigkeit ihrer Herrschaften, auch für die der Völker an deren Spitze sie standen; zwei Reiche hatten sich unter ihnen gebildet, das eine romanisch, das andere deutsch, die sich nun die Hand boten zur gemeinsamen Vertheidigung. Da ist jener Vertrag, den die Brüder am 14. Februar 842 zu Strassburg schlossen, von grossem Interesse[4]); hier tritt der Gegensatz der beiden Nationalitäten in der Sprache hervor: Ludwig schwor in der Sprache der Westfranken, Karl in deutscher Zunge, damit jeder von dem Volke dem er den Eid leistete verstanden werde; es schworen dann die Getreuen beider, und sie in der Sprache des Landes, dem sie angehörten; wie auch die Könige vorher jeder in seiner Sprache geredet hatte. Die Eide sind uns bekanntlich erhalten, ein interessantes Denkmal der Sprache, aber nicht minder wichtig als Ausdruck der sich von

---

[1]) (22) Nithardi hist. II, 1.

[2]) (23) Eine fleissige Darstellung desselben giebt Karl Schwartz, der Bruderkrieg der Söhne Ludwig des Frommen und der Vertrag zu Verdun. Fulda 1843. 4.

[3]) (24) Vgl. das carmen de pugna Fontanetica (zuletzt in der Octavausgabe des Nithardus von Pertz, [ed. 2. 1870] p. 56, und bei Edelestand du Meril, poesies populaires Latines, p. 249) und Flori diac. querela de divisione imperii (Bouquet VII, p. 302) [P. Car. II, p. 559sqq.].

[4]) (25) Nithardi hist. III, 5.

Digitized by Google

einander sondernden Nationalitäten. — Nun wurde Lothar von allen verlassen, von den Bischöfen ihm das Reich abgesprochen, er von den Brüdern bei einer neuen Theilung ganz übergangen. Da erst verstand er sich dazu, mit ihnen um den Frieden zu unterhandeln, und da sie einwilligten, kam man nun überein, dass eine gleichmäßige Theilung dem Streit ein Ende machen sollte. Doch ehe man dazu schreiten konnte, sah man bald, musste eine
16 genaue Aufnahme des ganzen Landes, eine Abschätzung der Grafschaften, Bisthümer, Abteien, aller königlichen Güter und Einnahmen erfolgen [1]).

An dieser Stelle verlässt uns das Buch des Nithard, des nahen Verwandten der Karolinger, der uns treuen Bericht giebt von den Begebenheiten nach dem Tode Ludwig des Frommen, an denen er selber Theil hatte; die übrigen Geschichtschreiber der Zeit aber geben über manches nicht befriedigenden Aufschluss.

Es war im Herbst 842 ein Waffenstillstand bis zum 20. Tage nach Johannis, also bis zum Anfang des Julimonats 843 geschlossen. Die Zeit war zu jenen Vorbereitungen bestimmt, und als sie vollendet waren, kamen, wie es scheint, zuerst die Gesandten der drei Könige zusammen, um auf dem Grund der angestellten Untersuchungen die Theilung zu vollziehen. Da sie sich aber nicht zu einigen vermochten, begaben die Könige selbst sich nach Verdun [2]). Es war ihnen nun Ernst sich friedlich zu

---

[1])(26) inventum est, ut missi trecitini (das erklärt Pertz, I, p. 438: triceni, Schwartz, p. 90. n. 3, wie mir scheint, richtiger trecenteni) [Ann. Bert.: strennui] per universum suae ditionis regnum deligerentur, quorum industria diligentior descriptio fieret, cuius serie trium fratrum aequissima regnorum diviso irrefragabiliter statuto tempore patraretur, Prudent. Trec. ann. [Ann. Bert.] a. 842. Was zu thun war, bezeichnet Nithardus IV, 5: quaesitum est, cur missi illorum illud in transacto spatio non circumiissent et illorum industria inbreviatum esset; und nachher: melius esse, ut firmaretur pax inter illos mitterentque pariter per universum imperium et imbreviaretur. Ueber dies inbreviare aber belehren uns die Formeln, Pertz, Legg. I, p. 176 ff. [LL. Capit. I, p. 250 ff.].

[2])(27) Ann. Xantenses h. a. (Pertz, II, p. 227): Praefati tres reges miserunt legatos suos proceres, unusquisque ex parte sua, ut iterum per descriptas mansas aeque tripertirent regnum Francorum.

Digitized by Google

verständigen; das Volk wollte ein Ende des Streites; die Noth der letzten Jahre mahnte dringend daran; es galt die Grenzen gegen feindliche Einfälle vertheidigen, nicht die Kraft der Reiche in nutzlosen Kämpfen verzehren. Die Scheidung der Völker hatte sich schon vollzogen; es bedurfte nur der urkundlichen Bestätigung, und die neuen Staaten waren begründet. So wurde der Vertrag zu Verdun [1]) geschlossen. * Die Urkunde ist uns nicht 17
erhalten und auch die Geschichtschreiber der Zeit haben uns keine ausführliche Nachricht davon gegeben. So wissen wir weder den Tag da es geschah, noch sind uns die Bedingungen genau bekannt. Nur dass der Abschluss im August erfolgte, steht fest, und wir müssen annehmen, dass wenn es nicht am 10. des Monats, doch keinenfalls später geschehen ist [2]). Wir können auch

---

Cumque et inter illos dissensio facta est, venerunt ipsi reges in unum locum et dissonantiam illorum coadunaverunt.

[1])[128] Carolus ad condictum fratribus obvians penes Virodunum conjungitur; ubi distributis portionibus etc., Prudentii Trec. ann. [Ann. Bert.] a. 843. Descripto regno a prioribus et in tres * partes diviso, 17
apud Viridunum Galliae civitatem tres reges, mense Augusto convenientes, regnum inter se dispertiunt, Rudolfi Fuld. ann. a. 843. In einer Freisingischen Urkunde, in der der Bischof Erchembert mit dem Baldricus Güter tauscht, heisst es (Meichelbeck hist. Frising. I, 2. p. 320): quod idem episcopus idemque vir nominatus convenerunt in loco nuncupante Dungeih, quod est iuxta civitate Viriduna, ubi trium fratrum Hludharii, Hludowici et Karoli facta est concordia et divisio regni ipsorum, wonach Bünau, Teutsche Kayser- und Reichshistorie, III, p. 228. n. p, und Schwartz, a. a. O., p. 96 n. 3, Dungeih für den Ort halten, wo eigentlich der Vertrag abgeschlossen worden. Allein das „ubi" bezieht sich ohne Zweifel auf Viriduna. Südlich von Verdun liegt übrigens ein Dorf Dugny, höchstens $^1/_2$ Stunde entfernt, auf dem Wege nach Bar-le-Duc; vielleicht ist das jener Ort. [S. Reg. Imp. I, nr. 1069a.]

[2])[129] Die erwähnte Urkunde ist datirt: Anno incarn. dom. 843. ind. 6. Actum die decimo mensis VIII. hoc est 4. Idus Augusti. Nun geschieht freilich in derselben auch des XI. Kal. Sept. (22. August) Erwähnung als des Tages, wo die Investitur des Bischofs mit den ertauschten Gütern Statt fand. Das Datum am Schluss (Actum etc.) bezieht sich aber auf den Tausch, der an jenem Orte Dungeih vorgenommen war. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, dass diese Handlung und der Vertrag an demselben Tag vollzogen sind, und gerade deshalb die Erwähnung des letztern in die Urkunde aufgenommen ist. Schwartz,

Digitized by Google

mit ziemlicher Bestimmtheit angeben, welche Länder jedem der drei Könige zu Theil geworden sind. Die Königreiche, in deren rechtmässigem Besitz sie sich befanden, Langobardien, Aquitanien
18 und Baiern, kamen nicht in Frage[1]), nur das * übrige Reich wurde getheilt, und zwar in der Weise, dass jeder von den jüngern Brüdern, die die Sieger im Kampfe waren, empfing was seinem Reiche nach Lage und Bevölkerung gleichartig war[2]), die romanischen Provinzen Karl, die deutschen Ludwig, dass also das hier staatsrechtliche Anerkennung erhielt, was in den letzten Jahren sich durchgebildet hatte. Nur setzten sich die Nationalitäten nicht scharf aus einander. Auch Lothar sollte einen Theil

---

a. a. O., folgert, der Vertrag sei vor dem 10. geschlossen; die meisten übrigen Historiker (Hahn, Bünau, Gundling, Struve, Köhler, Heinrich, Pütter, auch Böhmer in den Reg. Karolorum) lassen den Tag ganz unbestimmt. Erst Menzel (die Geschichten der Deutschen, II, p. 528) und Kohlrausch (Deutsche Geschichte, 11. Aufl., p. 158) nennen den 11. August. Jener (oder ein mir unbekannt gebliebener Vorgänger) ist aber offenbar durch den mangelhaften und falschen Abdruck des Datums jener Urkunde bei Bünau (a. a. O.) zu dem Irrthum veranlasst worden. Hier stehen die Worte so verbunden, dass man leicht annehmen kann, das Actum est beziehe sich auf concordia facta est, und dazu ist fehlerhaft III idus Augusti statt IIII idus Augusti gedruckt. Diese Angabe verdient also in keiner Weise Berücksichtigung.

[1]) (30) Das ist aus den vorangehenden Verhandlungen deutlich; die Gesandten der Brüder versprachen dem Lothar, quod tunc fratres sui
18 iureiurando, prout aequius possent, regnum * omne absque Langobardia Baioaria et Aquitania in tribus partibus dividerent (Nithardi hist. IV, 3), und ebenso geloben die Könige später, ut . . regnum omne absque Langobardia Baioaria et Aquitania cum sacramento, prout aequius possent, in tribus partibus sui dividerent (IV, 4). Deshalb sagt auch der Cont. Adonis (Pertz II, p. 234): Ludovicus vero praeter Noricam quam habebat tenuit regna etc.

[2]) (31) Sie waren unzweifelhaft im Vortheil vor dem Vertrag und blieben es durch denselben. Deshalb scheint es undenkbar, dass die Bedingung, die Lothar gemacht, unter den drei Theilen wählen zu dürfen, (Nithardi hist. IV, 5: essetque Lotharii, uti iuratum fuerat, partium electio eiusdem regni) erfüllt worden ist. — Die Brüder hielten sich aber an den Grundsatz der frühern Theilung, von der Nithardus sagt, II, 1: in qua divisione non tantum fertilitas aut aequa portio regni, quantum affinitas et congruentia cuiusque aptata est.

Digitized by Google

des Reichs nördlich der Alpen bekommen, und man gab ihm jene Gebiete zwischen Gallien und Deutschland, wo romanisches und germanisches Wesen sich am meisten berührten, die Sonderung der Nationalitäten sich noch am wenigsten vollzogen hatte; dazu jedoch auch wesentlich deutsche Lande, nicht bloss den Elsass und die fränkisch-deutschen Gaue am linken Rheinufer, mit Ausnahme von Worms, Speier und Maynz, die Ludwig erhielt [1]), sondern auch den Strich an der rechten Seite des Rheins, den die ripuarischen Franken bewohnten, und dazu die friesischen Gaue an der Nordsee [2]). Was weiter vereinbart worden, wissen * wir 19
nicht. Aber die Trennung war eine völlige, die jede Gemeinsamkeit der Regierung aufhob, die auch dem Kaiser Lothar weiter keine Rechte in den Reichen der Brüder gewährte [3]). Sie ge-

---

[1]) (32) propter vini copiam, Regino a. 842.

[2]) (33) Am vollständigsten sind die Stellen der Geschichtschreiber über die Theilung gesammelt von Schwartz, a. a. O., p. 97, n. Ich führe nur eine Stelle an, cont. Erchemberti, im Kloster Reichenau geschrieben (Pertz II, p. 329): Post cuius mortem anno secundo tres filii eius post gravissimum proelium, quod de participatione regni inter eos excanduit, Europam hoc modo diviserunt. Primogenitus eius Lotharius suscepit Italiam, Burgundiam et partem Galliae Lugdunensis, Mosellanam provinciam et partem eorum qui dicuntur Veteres Franci. Frater autem eius gloriosissimus Ludovicus rex suscepit totam Germaniam, id est totam orientalem Franciam, Alamanniam sive Rhaetiam, Noricum, Saxoniam et barbaras nationes quam plurimas etc. Es kommt besonders auf eine genaue * Bestimmung von Lothars Gebiet an; denn damit 19
sind die Grenzen des West- und Ostreichs zugleich gegeben. Jenes aber bestimmt ausser Prudent. ann. h. a. besonders die Theilungsurkunde von 870 (s. n. 39). Ueber die Grenze Alamanniens im Süden vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte, I, p. 256, n. 5 und Schwartz, p. 99 und 100. Zu den Stellen über Chur-rhätien (n. 2) ist noch Ann. Xant. a. 869 zu fügen, so wie die Urkunden für das Bisthum Chur (Böhmer, Reg. Kar. n. 758. 783 [Reg. Imp. I, n. 1352. 1386]).

[3]) (34) Die entgegengesetzte Behauptung Eichhorns (D. St. u. R. G. § 140, 5. Aufl., p. 541), dass der Vertrag des Jahrs 817 als gültig anerkannt sei, finde ich durch nichts bestätigt. Wir haben von Lothar aus der Zeit nach dem Vertrage ausser der zweifelhaften Urkunde für Corvey (Böhmer n. 585 [Reg. Imp. I, n. 1065, Fälschung]) nun [nur?] noch zwei für deutsche Klöster, eine (ungedruckte) für Corvey und eine andere für Fulda (n. 605 [Reg. Imp. I, n. 1141. 1109]). Beide [?] sind



Digitized by Google

lobten sich Frieden und beschworen den Vertrag [1]). Ihre Vasallen, die zahlreich versammelt waren [2]), beschworen ihn wahrscheinlich mit ihnen.

Das aber ist die Bedeutung des Verduner Vertrags für das deutsche Volk: es sonderte sich ab von den übrigen Völkern Europas, die es zum Theil unterworfen und mit seinem Blute erneuert hatte, mit denen es zuletzt zu Einem Reiche vereinigt gewesen war; die Hauptstämme aber die deutsch geblieben schlossen sich zusammen; dass noch einige Gaue die dazu gehörten fehlten, war von geringer Bedeutung; jene waren zu einem politischen Ganzen verbunden, dem die andern leicht sich einfügen konnten. Es bestand von nun an ein deutsches Reich. Ludwig hat es begründet, der Verduner Vertrag hat es in die Geschichte eingeführt.

Es ist wahr, dass Ludwig selbst dem Tage nicht diese Bedeutung zuschrieb, sondern seine Jahre wie vorher so später von dem Anfang seiner Herrschaft oder doch von dem Tode seines Vaters zählte [3]); ihm war die Besitzergreifung der entscheidende Moment, nicht die Anerkennung die sie durch den Vertrag mit den Brüdern empfing; die Geschichte aber muss anders urtheilen.

---

gegeben bei einer Zusammenkunft mit seinem Bruder Ludwig zu Köln und blosse Bestätigungen früher von Ludwig d. Fr. gegebener Urkunden. — Die Einführung eines Seniorats, das auch bei der Entscheidung über die Kaiserwürde gelten sollte, liegt nicht in den Worten des Conventus apud Marsnam c. 9 (Pertz, Legg. I, p. 394 [LL. Capit. II, p. 69]); etwas derartiges früher anzunehmen, fehlt aller Grund. Eben die Zusammenkünfte der Brüder (conventus apud Marsnam I und II, conv. apud Leudicam) zeigen, dass sie vollkommen gleich berechtigt waren.

[1]) (35) Factaque inter se pace et iuramento firmata, singuli ad disponendas tuendasque regni sui partes revertuntur, Rud. Fuld. ann. h. a. Leisteten Karl und Ludwig den Eid wieder in deutscher und romanischer Sprache? und wie dann Lothar?

[2]) (36) Dies zeigt besonders die mehrfach angeführte Urkunde des Bischofs Erchembert von Freisingen, in der viele Zeugen vorkommen, ein palatinus comes Fritilo, zwei Grafen Cundpold, ferner Ratolt comis, Herilant comis, Orendil comis, und ausserdem Vasallen des Baldricus, eines Friesonus und andere Zeugen und Bürgen, im Ganzen mehr als hundert, lauter deutsche Namen.

[3]) (37) Böhmer, Reg. Karol., p. 73.

Digitized by Google

Es ist auch bekannt genug, dass er sich selber nicht einen deutschen, nicht Deutschlands König nannte, sondern sein Reich ihm das östliche Franken hiess; aber die Zeitgenossen haben ihn doch schon in seiner wahren Bedeutung aufgefasst und darnach benannt [1]), und die Geschichte hat ihm dankbar den Beinamen des Deutschen gegeben. Nicht sogleich konnte das Ereigniss in seiner vollen Bedeutung hervortreten; es kann uns nicht irren, dass die Idee des Zusammenhangs mit dem übrigen Frankenreich sich noch längere Zeit erhielt. Denn es liegt in der Natur aller historischen Entwickelung, dass ein neues Prinzip nicht gleich zur vollen unbestrittenen Herrschaft gelangt, sondern lange mit dem frühern zu kämpfen hat, selbst noch einen Augenblick ihm erliegt, bis es dann doch wieder durchbricht und am Ende den 21
Sieg davonträgt. Wir werden das anerkennen, wenn wir aufmerksam die Geschichte Ludwigs und seiner nächsten Nachfolger erwägen.

Da das Haus Lothars schnell seinem Untergang entgegenging, so wurden die Gebiete die ihm zugefallen alsbald ein Schauplatz unruhiger Bewegungen; Theilungen, Vereinigungen, neue Gründungen drängten sich in raschem Wechsel. Ludwig aber verfolgt dabei den Plan, den er von Anfang an gehegt hat, und es gelingt ihm durch den Vertrag zu Marsna (8. August 870)

---

[1])[28] Rex Germanorum nennt ihn Prudentius Trec. a. 849. 856. 858, rex Germaniae derselbe a. 860 und sein Fortsetzer (Hincmarus?) öfter, a. 861 ff. Beide waren Westfranken und fühlten so den Gegensatz, wogegen Rudolf von Fulda und seine Fortsetzer den Ausdruck nicht gebrauchen. Regino a. 868 sagt: qui Germanis imperabat. Spätere nennen ihn öfter rex Germaniae, der cont. Erchemberti (Pertz II, p. 329), Ann. mai. Sangall. (I, p. 77), Ademarus III, 16, Herimannus Aug. a. 875, die Genealogien bei Pertz II, p. 314. III, p. 214. VI, p. 32. Germanorum rex und Germanicus heisst er bei Siegebert a. 871 etc. Dagegen nennen der Bischof Dado von Verdun (Pertz IV, p. 37) und Bertarius c. 20 seinen Sohn Ludwig Germanicus rex. — Ludwig d. ä. heisst auch rex Baioariorum, Noricorum, weil ihm Baiern zuerst übergeben war und weil unter ihm und seinem Geschlecht dort der Sitz des Reiches blieb, z. B. in der hist. Francorum (Pertz II, p. 312 und 324. 325) und besonders in italienischen Quellen (daselbst III, p. 218 etc.). [Vgl. Verf. G. V², p. 7 ff.]



Digitized by Google

die wesentlich deutschen Provinzen aus Lothars Reiche zu gewinnen, Friesland, das linke Rheinufer bis zur Maas, den Elsass, das Land an der Mosel bis Trier und Metz, Provinzen die zum Theil noch jetzt durch ihren Namen an jene Zeiten erinnern [1]). Diese hatten zur Vereinigung aller deutschen Lande gefehlt; das Werk, das der Verduner Vertrag begründet, war nun vollendet, das deutsche Reich hatte seine wahren Grenzen erreicht.

Dann wurde freilich die Herrschaft Ludwigs noch einmal unter seine Söhne getheilt, und der König bot selbst die Hand dazu, sein Werk zu zerstören. Noch konnte man die Völker und Lande Deutschlands als nur zufällig vereinigt ansehen; es ist nicht undenkbar, dass die getrennten Herrschaften Bestand erlangt hätten und eine neue Zerstückelung Deutschlands eingetreten wäre. Im Gegentheil aber fand noch einmal auch eine Wiedervereinigung der karolingischen Monarchie statt, und es scheint ebenso zufällig, dass diese nicht länger dauerte. Diese beiden Momente sind es, die man hervorhebt [2]), wenn man die Bedeutung des Friedens von Verdun in Frage stellt und den Aufang des deutschen Reichs in spätere Zeit glaubt setzen zu müssen: wo man denn die Regierung Arnulfs oder gar erst die der sächsischen Könige [3]) als den
22 wahren Anfangspunkt betrachten will. Aber gewiss * mit Unrecht. Dass trotz jener Theilungen und trotz der Vereinigung Deutschlands mit Italien, und dem westfränkischen Reich unter dem Kaiserthum Karls des Dicken, das Bewusstsein seiner Einheit und Selbständigkeit Deutschlands, wie es durch die Regierung Ludwigs des Deutschen begründet war, nicht unterging, sondern sich in den Gemüthern kräftig erhielt, das zeigt uns die Geschichte selbst. Karl war schon nicht blos durch das Recht der Erbfolge, wenigstens in Westfranken durch freie Wahl und Anerkennung der Grossen zur Herrschaft gelangt; es ist nicht Ein Reich dem er König ist, sondern mehrere Herrschaften sind

---

[1]) (39) S. die Urkunde bei Pertz, Legg. I, p. 317 und Ann. Bertin. a. 870.

[2]) (41) S. bes. Eichhorn, D. St. u. R. G., 5. Aufl., p. 5 n.

[3]) (40) So Phillips, Beiträge zur Geschichte Deutschlands vom Jahr 887 bis 936 (Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, III, 2) p. 27.

Digitized by Google

in seiner Person vereinigt[1]). Da er sich unfähig zeigt, die Zügel der Regierung aus den Händen fallen lässt, man kann sagen das Reich aufgiebt, und man überall, in Italien wie in Frankreich und Deutschland, eines kräftigen Herrschers bedarf: ist doch von einer gemeinsamen Wahl im ganzen karolingischen Reiche gar nicht die Rede. Im Gegentheil es zersplittert sich mehr denn zuvor; aber die deutschen Provinzen halten zusammen. Sie waren zuerst von Karl abgefallen, fast alle zugleich. Ohne auf die übrigen Theile der Monarchie die geringste Rücksicht zu nehmen, wählten sie Arnulf; von den andern sonderten sie sich ab, sie aber blieben verbunden. Wir finden nicht, dass ein oder der andere deutsche Stamm versucht hätte, sich von dem Ganzen loszusagen, dass nur der Gedanke sich geregt hätte, Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen könnten wieder als besondere Staaten auf- und aus einander treten[2]). So ist Arnulfs Regierung nicht, wie andere wollen, als der Anfang eines einigen deutschen Reichs zu betrachten, aber wohl ist sie ein Beweis, 23
ja ein Resultat davon, dass der Begriff eines solchen sich gebildet und in dem Bewusstsein der Nation Wurzel geschlagen hatte. Das aber kann nur durch die Regierung Ludwigs geschehen sein; sie ist der Grund, auf dem alles Folgende beruht, die Voraussetzung dessen was nachher geschah. Und das was so begründet war ist auch später nicht untergegangen.

Keine Frage freilich, dass in den nächstfolgenden Zeiten in den einzelnen deutschen Stämmen sich ein Streben nach jener

---

[1])(42) Deshalb zählt er auch seine Regierungsjahre nach den verschiedenen Regierungen verschieden. Und selbst Ludwig der Deutsche thut das schon, als er einmal einen Angriff auf Westfranken macht und den König Karl zu vertreiben denkt, wo er in einer Urkunde das Datum a. 1. regni in occidentali Francia dem gewöhnlichen hinzufügt; s. Böhmer, Reg. Karol. n. 790 [Reg. Imp. I, n. 1395].

[2])(43) Höchstens von Lothringen kann man sagen, dass es, wenn auch nicht gleich, doch später eine selbständige Macht zu sein sich dünkte, wenigstens minder fest mit den andern verbunden war; ein Verhältniss, das aber in der ersten Theilung begründet lag und das Arnulf dadurch begünstigte, dass er seinem Sohn Zwentibold das Land als besonderes Königreich übertrug.

Digitized by Google

Selbständigkeit geltend machte, die sie einst lange vertheidigt hatten, die aber in der karolingischen Monarchie unterdrückt worden war, dass man nun dem siegreichen Stamm sich aufs neue entgegenstellte und dies auch zu den heftigsten Conflicten mit der königlichen Macht führte, den Inhaber derselben mehr als einmal gefährdete — es ist das der Inhalt der Geschichte von Arnulfs Tod bis zu den ersten Jahren Heinrichs I, ja Ottos I, eine Zeit, die man gewöhnlich als die des Entstehens der deutschen Herzogthümer bezeichnet —; allein dennoch lag eine Auflösung des deutschen Reichs auch in diesen Jahren fern ab, man kann mit Wahrheit behaupten, es war eine Unmöglichkeit dass es dazu kam [1]).

---

Da waren lange Zeiten verflossen, fast ein Jahrtausend hatte sich erfüllt, als das Gebäude hinsank, das jener Ludwig erbaut hat. Von anderen war es vorbereitet, er hat es emporgerichtet, sich zum Ruhm, für alle Zukunft ein grosses Werk. Dann haben etliche an dem Bau gerütttelt; andere aber kamen und festigten ihn und führten ihn weiter, Heinrich, Otto und ein anderer Heinrich; die bauten feste Zinnen und sorgten für Schutz und Wehr
24 gegen * die Nachbarn. Andere schmückten ihn mit ragenden zierlichen Thürmen, ja sie bauten weiter und weiter, auch höher und glänzender; aber sie verliessen den gleichen Grund; auch achteten sie des alten Hauses nicht und liessen da Leute und Gesinde wohnen. Von denen baute nun jeder auf seine Weise und ohne des Herrn Willen, nutzte für eigenen Vortheil was dem Ganzen zu dienen bestimmt war: die Grundsteine wurden ausgegraben, die Pfeiler geschädigt, die Halle öde und wüst; kaum blieb dem König eine Stätte bei ihnen zu wohnen. Sie aber

---

[1]) (44) Ich richte diese Bemerkung besonders gegen Phillips, der a. a. O. es so darstellt, als sei bis zu Ottos Zeiten die Vereinigung der deutschen Provinzen (regna) eine rein zufällige gewesen, die aller innern Begründung, allen rechten Haltes entbehrt habe. Wie wenig das der Wahrheit entspricht, gedenke ich an einem andern Ort ausführlicher nachzuweisen.

Digitized by Google

sassen in ihren Kammern, und jeder lachte des Schadens den der andere litt, und liess den Fremden nehmen, wenn er nur Antheil an dem Raube gönnte. Bis Gottes Hand den starken Sturmwind sandte, der den morschen Bau einstürzte und den Schutt über alle warf.

Das deutsche Reich ist gefallen, viele die leben erinnern sich des Tages; es war in demselben Monat August in dem es begründet war. Nicht der Eifer der Gelehrten, nicht die Begeisterung der Jugend, nicht das Bemühen der Fürsten haben es wieder aufrichten können; und aus jenen Ruinen wenigstens wird es nicht erstehen. Aber über denselben hat das deutsche Volk sich gefunden; nicht mehr eingeschlossen in die engen Gemächer, die es lange umfassten, trägt es frei den Blick nach allen Seiten, zu den Brüdern in der Nähe und Ferne.

Nun giebt es Deutsche wo die Herrschaft Ludwigs niemals galt. Er hatte Mühe sich der feindlichen Nachbarn im Norden und Osten, der Slaven und Dänen zu erwehren. Erst allmählich wurden die Deutschen ihrer Herr. Und dabei blieben sie nicht stehen, sondern über ihre Grenzen drangen sie hinaus und unterwarfen mit Waffen und mit Rechten die benachbarten Lande. Eine fast nicht minder bedeutende Eroberung als jene der frühern Jahrhunderte, eine nachhaltigere, für Deutschlands Geschicke folgenreichere, ist ihnen gelungen, östlich der Oder, nördlich der Schlei, in den Gebieten der Donau und an den fernen Küsten der Ostsee. Nicht alle kamen zum Reiche, aber alle gehören zum deutschen Volke.

Wieder wie zu des Tacitus Zeiten ist dies in vielerlei Herr- 25
schaften zersplittert, manches Gebiet ist an die Nachbarn verloren, und an mehr als einer Grenze hat die deutsche Volksthümlichkeit einen schweren Kampf zu bestehen. Doch haben wir nicht nöthig mühsam nach dem Gefühl der Gemeinsamkeit unter den verschiedenen Stämmen zu suchen. Sie wissen sich als Brüder, sie reichen sich die Hand nun da es gilt, dass alle Trennung und Spaltung überwunden und ein einiges starkes Deutschland begründet werde, das im Stande sei zu behaupten was gefährdet, wiederzugewinnen was verloren ist.

Mit dem Blick auf diese Zukunft wird es leicht sein, der

Digitized by Google

Vergangenheit ohne Schmerz und Bitterkeit zu gedenken, wir werden freudig des Reiches Stiftung, Deutschlands erster Einigung, eine Erinnerungsfeier widmen. Vieler Orten hat man sich dazu vereinigt; wir, ob wir dem Reich einst angehört haben oder ausserhalb seiner Grenzen wohnten, werden nicht zurückbleiben. Denn ohne das deutsche Reich kein deutsches Volk am heutigen Tage.

---

Digitized by Google

## II.

# Zur deutschen Verfassungsgeschichte.

[Erster Aufsatz.]

---

Zeitschrift für Geschichtswissenschaft . . . herausgegeben von Dr. W. Adolf Schmidt, III. Band, Berlin 1845 (Veit & Comp.), S. 6 ff. — Datiert: Kiel, im October 1844.

---

Seit ich den ersten Band meiner Deutschen Verfassungsgeschichte geschrieben und öffentlich vorgelegt habe, sind die politischen Zustände der Deutschen in älterer Zeit mehrfach der Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gewesen. Es haben gleichzeitig auch andere diesen Zeiten und Verhältnissen ihre Studien zugewandt, und sie sind zum Theil zu denselben, theilweise jedoch auch zu sehr abweichenden Resultaten gelangt. Ich fühle mich, ehe ich in meiner Arbeit vorschreite, gedrungen, über diese Leistungen mich auszusprechen, das Verhältniss meiner Untersuchungen zu den hier gegebenen festzustellen, die Resultate die ich gefunden gegen die abweichenden Ansichten zu vertreten. Meine Absicht ist keineswegs, diese Bücher einer umfassenden, auf alles Einzelne eingehenden Beurtheilung zu unterwerfen, ebenso wenig sie empfehlend bei dem Publicum vorzuführen, sondern ich nehme das Recht in Anspruch von meinem Standpunkte aus diese Arbeiten zu betrachten und zu besprechen. Mit meinem Urtheil werde ich nicht zurückhalten können; in wie weit es ein richtiges ist, auf Zustimmung Anspruch machen kann, wird sich anderwärts ergeben müssen. Der Wissenschaft kann eine vielfache lebendige Discussion nur förderlich sein, und gilt es der Sache, nicht den Personen, so wird dieselbe auch einen entschiedeneren Ton annehmen dürfen, ohne dass darin eine Gefahr gefunden werden kann.

Digitized by Google

Ich glaube, dass unsere historische Kritik im Ganzen zu zahm und ängstlich auftritt; ich kann keinen Anstoss daran
7 nehmen, wenn sie einmal schärfer als gewöhnlich gegen mich oder gegen einen Anderen sich richtet, ich finde es nur zu beklagen, wenn jemand darin den Anlass findet, seinerseits alle Achtung gegen die Wissenschaft und gegen das Publicum bei Seite zu setzen, wie es neuerdings in bedauerlicher Weise geschehen ist.

Hier meine ich jedoch solcher Schutzrede nicht zu bedürfen; ich habe Arbeiten vor mir, die alle von dem regsten Interesse für die Sache, alle wenigstens auch von dem Fleiss und der Gelehrsamkeit ihrer Verfasser zeugen. Im Weitern sind sie freilich sehr verschieden und bieten nur wenig Anlass zu Vergleichungen dar. Auch das Urtheil über Anlage und Ausführung wird wohl sehr verschieden ausfallen müssen. Doch auch wo es am wenigsten zustimmend lauten kann, wird es gern anerkennen, dass auch auf diese Weise die wissenschaftliche Erforschung unsers Alterthums gefördert worden ist.

Herr Justizrath Professor Molbech in Kopenhagen hat in einer längeren Abhandlung die ältesten Verfassungsverhältnisse der Germanen erörtert:

Indledning og Udkast til en Skildring af den germanisk-skandinaviske indvortes Forfatning, med Hensyn til dens agrariske og offentlige Forhold i Oldtiden (im 5. Bande der Historisk Tidskrift udgivet af den danske historiske Forening, 1843. 8. S. 369—522).

Ohne gerade tief eingehende eigene Forschungen anzustellen, hat der Verf. doch in Ganzen seine Aufgabe mit viel Geschick und Glück behandelt; er hat die Resultate neuerer Untersuchungen gut combinirt, namentlich aber, wie es seine Stellung mit sich brachte, die nordischen und die eigentlichen deutschen Verhältnisse passend mit einander verglichen, diese aus jenen erläutert, dagegen dem was der skandinavische Norden zeigt aus der Vergleichung der deutschen Verhältnisse ein höheres Alter und ursprünglich nationale Eigenthümlichkeit vindicirt. Die Abhandlung war schon vor dem Erscheinen meiner deutschen Verfassungsgeschichte gedruckt, doch ist sie mir durch Zufall erst später zu Gesicht gekommen, auch in Deutschland meines Wissens noch

Digitized by Google

nicht beachtet worden. Um so mehr wird es mir vergönnt sein, 8
den Gang der Untersuchung anzugeben und einige zustimmende oder abweichende Bemerkungen daran zu knüpfen.

Der Verf. geht von den Verhältnissen des Ackerbaus und des Grundbesitzes bei den Germanen aus; er legt die Nachrichten des Caesar und besonders die des Tacitus zu Grunde, und erläutert sie, nach dem Vorgange Olufsen's und Hanssen's, aus den agrarischen Verhältnissen, wie sie sich lange im Norden erhalten haben, und in sehr bestimmten Zeugnissen späterer Zeit sich erkennen lassen. Da ich jedoch denselben Weg eingeschlagen, so habe ich nur die Uebereinstimmung zwischen dieser Ausführung und den ersten Abschnitten meines Buches hervorzuheben. Molbech geht freilich vielmehr ins Detail der Sache ein als es für eine deutsche Geschichte passend erscheinen kann, er bleibt nicht bei den ältesten Nachrichten, den einfachen Verhältnissen stehen, sondern erläutert auch die spätern, wie sie besonders in dem jütischen Gesetz dargelegt werden. Ich lasse dies zur Seite, und hebe nur hervor, wie auch ihm der Ackerbau und die ländlichen Verhältnisse schon zu des Tacitus Zeit eine bedeutende Ausbildung erlangt zu haben scheinen, da auch er glaubt sie als Grundlage der Verfassung betrachten zu müssen. Er stellt besonders die Verhältnisse die aus der Feldgemeinschaft hervorgingen sehr deutlich dar, wie diese wohl in gewisser Weise das volle Eigenthumsrecht der Einzelnen aufhob, aber nur in gewisser Weise, und demselben doch auch zugleich „eine eigenthümliche Festigkeit und Stätigkeit gab, die den in der Familie erblichen und ursprünglich gewiss auch ungetheilten Besitz der Landstücke oder Boele begründete" (S. 388). Die letzte Annahme lässt sich freilich nicht erweisen, wie S. 429. 442 ausdrücklich zugegeben wird, und ich finde auch dass wir ihrer nicht bedürfen, dass wir so gut in ältester wie in späterer Zeit die Möglichkeit der Theilung zugeben können, da wir deutlich sehen, dass sie immer verhältnissmässig selten vorgekommen ist und man durch Ausbauen und Ausziehen die damit nothwendig verbundene Störung der Verhältnisse abzuwehren gewusst hat (vergl. S. 442).

Der Verf. erwägt dann den Einfluss den die Geschlechts- 9
verbindung auf die rechtlichen und politischen Zustände der

Digitized by Google

Deutschen gehabt habe. Auch hier begegne ich fast ganz den Grundsätzen die ich selbst ausgeführt habe. Nur wahre, wenn auch sehr ausgedehnte Verwandtschaft wird als die Grundlage der Geschlechtsverbindung angesehen, ihre Bedeutung wird auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt. Hier hatte sie einen weiten Spielraum und zeigte sich in vieler Beziehung sehr wichtig, sie übte freilich ihren Einfluss auch auf Manches in der politischen Organisation, doch beruhte diese selbst auf andern Momenten, am wenigsten hing sie unmittelbar von der Geschlechtsverbindung ab. Ich glaube, dass jede unbefangene historische Forschung zu diesem Resultate kommen muss, besonders dann, wenn sie die Entwickelung im Norden, wo sich die Verhältnisse viel länger in ihrer Ursprünglichkeit erhalten haben, mit der deutschen vergleicht, die allerdings gewaltsamer durchbrochen worden ist und wo die spätere Verfassung nicht mit Sicherheit auf die ältere zurückschliessen, sondern an und für sich die Möglichkeit mehr als einer Grundlage bestehen lässt. — Auf die Bemerkungen des Verfs. über die Art und Weise, wie sich aus den Geschlechtern nach und nach Stämme und zuletzt Völker bildeten (S. 419), nehme ich hier weiter keine Rücksicht; sie beziehen sich auf eine Zeit, die man als vorhistorisch bezeichnen muss, auch ist der Verf. wohl weit davon entfernt, eine solche Umbildung in die Zeit nach Tacitus zu setzen; er erkennt vielmehr an, dass sich damals der Begriff des öffentlichen Friedens bereits gebildet hatte, dass wir es wahrhaft mit politischen Gemeinheiten bei den Deutschen zu thun haben (S. 433). Doch hat er sich nicht ganz von den Rogge'schen Vorstellungen über das Wesen des Rechts und besonders des Strafrechts bei den Germanen losgemacht. Er opponirt ihnen freilich und tritt auch Möser's Ansichten entgegen (S. 454 n. 70); aber unvermerkt üben dieselben doch einen gewissen Einfluss auf die Auffassung dieser Seite aus. Der Verf. ist nicht Jurist genug, um selbständig den rechten Weg zu finden, Wilda's Strafrecht der Germanen war ihm wohl bekannt geworden, doch ist es nicht hinreichend benutzt, und so zeigt sich eine gewisse Unbestimmtheit und Unklarheit in der Auffassung des rechtlichen und daher auch des staatlichen Elements bei den alten Germanen.

Digitized by Google

Es hängt damit zusammen, dass die Abhandlung über die Form der Verfassung, die sich unmittelbar daran schliesst, nicht überall zu bestimmten und sichern Resultaten gelangt, obschon auch hier manche treffende Bemerkungen sich finden.

Von den Volksversammlungen ist nach Tacitus und andern deutschen Quellen mit Vergleichung nordischer Nachrichten gut gehandelt. Der Verf. unterscheidet zwischen der Versammlung des Gaus und der Hundertschaft [1]), er weist nach, dass die Harden in einigen nordischen Ländern eben den Hundertschaften in Schweden und bei den deutschen Völkern entsprechen. Mehre Hundertschaften zusammen bildeten einen Gau, gehörten zu einem Lande, wie es im Norden hiess [2]), aus deren Vereinigung sich erst später die grossen Reiche gebildet haben. Indem der Verfasser von den verschiedenen Versammlungen dieser grössern und kleinern Territorien handelt, führt er aus (S. 469 ff.), dass schon die Dörfer besondere Vorsteher hatten, freilich nach spätern Zeugnissen, doch in einer Art und Weise, dass ich mehr noch als früher geneigt bin das Vorhandensein derselben auch in ältester Zeit bei den Deutschen anzunehmen. Dagegen wird von den Vorstehern der Hundertschaften und Gaue nur in unbefriedigender Weise gesprochen; es bleibt sogar unentschieden, wer eigentlich unter den principes des Tacitus zu verstehen sei, die Vorsteher der Harden oder die Oberhäupter der Stämme (S. 467). Auch anderswo werden Häuptlinge eines Geschlechts oder einer Gemeinde genannt (Hodinger for en Slagt eller Menighed, S. 460), ohne dass angegeben wird, was wir uns unter der ersten Bezeichnung zu denken haben.

Weiter wendet der Verf. sich zu den Verhältnissen, die 11
wie er sich ausdrückt als eine Modification der demokratischen Verfassung betrachtet werden müssen, und handelt da von der Verschiedenheit der Stände und von der königlichen Macht, ohne

---

[1]) (*) Wegen seiner Zweifel über die Bedeutung des Wortes centeni bei Tacitus (S. 464 n. 75 u. S. 465 n. 76) darf ich auf meine deutsche Verfassungsgeschichte S. 33 n. und S. 113 n. 5 verweisen.

[2]) (**) Das Wort Syssel, vielleicht auch diese ganze Eintheilung, sieht er als später eingeführt an, S. 473 n. 90.

Digitized by Google

dass doch der Gegensatz zwischen der Verfassung ohne Könige und der königlichen Herrschaft bestimmt und deutlich hervorgehoben würde. Dass es einen Adel unter den Germanen in ältester Zeit gegeben, darin stimme ich ganz mit ihm überein, und habe mit Interesse die Ausführung gelesen, wie das was von den Deutschen gilt auch bei den Skandinaviern nachgewiesen werden soll (S. 497 ff.). Sehr wohl wird zwischen principes und nobiles bei Tacitus und andern Schriftstellern unterschieden (S. 488); Molbech findet Savigny's Erklärung von Germania c. 12, dass aus dem Adel Einzelne ausgewählt werden um Recht zu sprechen, wenigstens zweifelhaft, und hält sich frei von den Irrthümern, die damit zusammenhängen. Er sagt (S. 488), und ich stimme auch damit überein, es sei sehr wahrscheinlich, dass wenn nicht das Recht so doch die Sitte oder andere Umstände es mit sich brachten, dass das Volk bei der Wahl sich vorzüglich an die ausgezeichneten Männer von hohem und adligem Geschlechte hielt. Nur kann ich den Grund der hinzugefügt wird nicht für treffend halten: „besonders da Vermögen und Reichthum, d. h. bedeutender Grundbesitz, fast nur mit dem Adel verbunden war". Ich meine vielmehr, dass, wenn auch jenes factische Verhältniss sich bei den Wahlen der Gaufürsten zeigen mochte, schon die nicht grosse Zahl der Adelsgeschlechter uns zu der Annahme nöthigen wird, dass bei den Vorstehern der Hundertschaften nicht auf Adel Rücksicht genommen werden konnte, und dass vollends bei den Vorstehern der Dörfer, die doch vielleicht auch unter die principes des Tacitus mitzubegreifen sind, alle auch rein factische Beziehung zum Adel wegfallen musste. — Näher auf die Verschiedenheit unter den Fürsten ist der Verf. aber nicht eingegangen. Ueber ihr Recht ein Gefolge zu halten, finden sich die gewöhnlichen
12 Ansichten. Savigny's Meinung, als sei es ein Standesvorzug des Adels gewesen, findet Beifall, wenn auch nicht unbedingte Annahme (S. 488).

Ich verweile noch einen Augenblick bei dem letzten Abschnitt, der von den Königen handelt. Könige findet der Verf. in ältester Zeit bei den Skandinaviern, Sage und Geschichte kennen hier keine andere Form der Regierung — wenn wir uns dieses Ausdrucks hier bedienen dürfen. Wären Erinnerungen anderer

Digitized by Google

Art irgend vorhanden gewesen, wie hätten die freiheitsliebenden Isländer sie nicht begierig auffassen und wiedergeben sollen? Das Königthum scheint hier mit den Anfängen des staatlichen Lebens gegeben zu sein, allein, wie natürlich, trägt es auch selbst den Charakter solchen Anfangs an sich; wie der ganze Zustand, so ist auch das Königthum noch unentwickelt, und nur die Keime zu der spätern Ausbildung sind vorhanden. Der Verf. hat gewiss Recht, dass der Begriff des Königthums und der Königsmacht sich schwer genau bestimmen lässt, dass der Name ohne Rücksicht auf die Ausdehnung der Herrschaft gebraucht wurde, bald von dem Herrn eines grössern bald eines kleinern Gebiets. Aber er vergisst nicht hinzuzufügen, dass ein Unterschied zwischen Königen und Jarlen war, auch die mächtigsten Jarle sind doch noch keine Könige, sie konnten die Macht derselben erlangen, nicht leicht die Würde oder den Namen. Nur das bestimmte Geschlecht gab den Anspruch, in den nordischen Reichen die Möglichkeit zum Königthum. Und wir finden doch sehr analoge Verhältnisse auch anderswo. So mächtig auch die majores domus im fränkischen Reiche waren, es fehlte ihnen doch noch unendlich viel um Könige zu sein; der entscheidende Schritt war nicht ohne fremde Hülfe zu thun, die Heiligkeit die ihrem Geschlechte fehlte musste ersetzt werden durch die Sanction welche ihnen die Kirche verlieh. Ueberall finden wir das Princip der Erblichkeit aufs engste mit dem Königthum verbunden. Man bemüht sich wohl, dasselbe auch bei der fürstlichen Würde nachzuweisen, und kommt auf diese Weise dahin, den eigentlich charakteristischen Unterschied zwischen beiden aufzuheben, da doch dieser Unterschied jederzeit so entschieden gefühlt, so bestimmt bezeichnet 13
worden ist, dass wir an eine Gleichstellung beider Herrscherwürden durchaus nicht denken können. — Wo eine grössere Vereinigung unter den deutschen Völkerschaften sich bildete, sagt Molbech (S. 510), da machte sich ohne Zweifel auch eine mehr monarchische Verfassungsform geltend, deshalb weil sie dann nothwendig war. Er ist nur mit sich selbst in Widerspruch, wenn er mit Barth und Löbell annimmt, dass bei den Deutschen schon vor Zeiten Königsherrschaft gegolten habe und nur später bei einigen Stämmen abgeschafft worden sei (S. 509), und doch auch wieder das

Digitized by Google

Königthum als einen Fortschritt in der Verfassungsentwicklung der Deutschen ansieht (S. 513). — Wie dieser Schritt geschehen sei, darnach fragt der Verf., doch gelangt er zu keiner bestimmten Antwort. Weder die deutsche noch die nordische Geschichte bietet sie dar. Ich hebe zum Schluss noch folgende Bemerkungen aus, mit denen Molbech seinen Aufsatz beschliesst (S. 522): Man hat keinen Grund zu behaupten, dass eins von den skandinavischen Reichen sich unmittelbar nach dem Vorbild der alten Welt oder der Angelsachsen, Franken oder irgend eines andern deutschen Volkes gebildet habe. Man findet bei diesen dieselben ursprünglichen Elemente, dieselbe Theilung der Stände — Königthum neben Volksfreiheit — und zwischen beiden die ebenso alte Adelsmacht: das sind die organischen Hauptkräfte, welche die ganze skandinavische Geschichte hindurch gewirkt haben. Ich setze hinzu, nicht die Principien sind jemals umgestossen, verändert, sondern nur ihre Entwicklung ist durch verschiedene äussere Einflüsse mehr oder minder befördert worden.

Eine ganz andere Ansicht aber tritt uns entgegen in dem Buche des Herrn Professors von Sybel:

Entstehung des deutschen Königthums. Frankfurt a. M. 1844. 8. 268 S.

Es ist das gewiss eine der interessanteren Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte überhaupt, der Verfassungsgeschichte insbesondere. Eins der wichtigsten Verhältnisse, eben
14 dasjenige, auf dem die Fortbildung * des germanischen Staatslebens aus den frühern mehr unentwickelten Gestalten zu den spätern festeren Formen beruht, ist hier zum Gegenstand einer umfassenden gelehrten Untersuchung gemacht; es ist versucht, dasselbe in neuer sehr eigenthümlicher Auffassung darzustellen und von diesem Punkt aus auch über andere weitere Gebiete der deutschen geschichtlichen und politischen Entwicklung Licht zu verbreiten.

Es kann nicht fehlen, dass die Untersuchungen, die hier mitgetheilt sind, sich mannigfach mit denen kreuzen, die ich gleichzeitig angestellt und etwas früher öffentlich vorgelegt habe; diese hier umfassen nicht das ganze Gebiet der ältesten deutschen Verfassung, doch berühren sie wenigstens alle wichtigeren Punkte; sie gehen auf der anderen Seite allerdings weit über die Periode

Digitized by Google

hinaus, die ich bisher behandelt habe, ja ihre eigentliche Aufgabe ist eben die Darstellung dieser spätern Entwicklung; doch kommt am Ende auf die Auffassung der ältesten Verhältnisse das meiste an, alles spätere beruht darauf und muss, grossentheils wenigstens, mit derselben stehen und fallen. Auf meine Arbeit hat der Verf. keine Rücksicht nehmen können. In manchen und nicht unwichtigen Punkten treffen die Resultate unserer Forschungen zusammen, in anderen aber sind sie so abweichend, dass es, wenn nicht an aller wahren Erkenntniss auf diesem Gebiete verzweifelt werden soll, einer Entscheidung bedarf, wo das Rechte sich findet. Es versteht sich von selbst, dass ich dieser Entscheidung hier in keiner Weise vorzugreifen gedenke; aber auszusprechen, warum ich meine Ansicht nicht aufgeben, die Resultate der Sybel'schen Untersuchung nicht für richtig anerkennen kann, dazu halte ich mich berechtigt, in gewissem Sinne verpflichtet.

Die Ansicht des Verfs. ist in der Kürze diese. Der älteste politische Zustand der Deutschen war eine Geschlechtsverfassung, die nur sehr beschränkten Verhältnissen angemessen, keiner lebendigen Weiterentwicklung fähig war. Damit ein Fortschritt in der politischen Entwicklung der Germanen stattfinden konnte, mussten sie in Verbindung mit den Römern kommen; erst dadurch sind sie zu dem Begriff eines wahren Staatslebens gelangt; indem sie Anfangs Verbündete der Römer, Glieder des römischen Staats wurden, dann freilich die Hoheit desselben von sich warfen, aber die Institute desselben beibehielten, entstand ein wahres Königthum, was dem Verf. hier ziemlich gleichbedeutend ist mit dem Begriff eines rechten Staates.

Es fand also kein Zusammenhang zwischen dieser späteren Staatsbildung und den ursprünglichen politischen Zuständen der Deutschen statt; jedenfalls nur sehr wenig ist auf den späteren Stufen der Entwicklung von jenen beibehalten worden, die Verbindung ist gewaltsam unterbrochen, und von ganz anderen Grundlagen ist man später ausgegangen. — Ich glaube die Ansicht des Verfs. so bestimmt und scharf bezeichnen zu müssen; er spricht es auch selber aus, wie er sich von der Ansicht Grimm's von der Continuität der deutschen Zustände habe lossagen müssen; an mehr als einer Stelle hebt er hervor, wie der eigentliche Grund



Digitized by Google

und das Fundament der Verfassung in den späteren deutschen Reichen in römischen und keltischen Elementen gesucht werden müsse, welche die Germanen in den eroberten Ländern vorfanden und sich aneigneten. Wenn er sich daher S. 160 und 161 gegen Missverständnisse seiner Ansicht verwahrt und zum Schluss bemerkt, dass weder die germanische Geschlechtsverfassung noch freilich auch das römische Kaiserthum die Quelle des deutschen Staates sei, sondern die Vermischung beider und die Befruchtung der germanischen Natur durch die römische Bildung: so wird man freilich diesen Worten gern seine Zustimmung schenken, aber von den Worten wohl unterscheiden müssen den Sinn, welchen der Verf. damit verbindet.

Fragen wir nun, wie der Verf. dies Resultat gewonnen hat, so finden wir, dass er den politischen Zustand der Deutschen in ältester Zeit so beschränkt und kleinlich als möglich darstellt; dass er alle Nachrichten hervorzieht, welche einer solchen Auffassung das Wort zu reden scheinen, zugleich aber die entgegenstehenden Zeugnisse auch der kundigsten Verfasser, nicht gerade
16 abweist, aber doch wenig beachtet; * dass er die Resultate neuerer Untersuchungen begierig ergreift, so weit sie seiner Ansicht entsprechen, dagegen der Forschungen wenig oder gar nicht achtet, welche den Germanen eine ganz andere Stufe der Verfassung vindiciren, als er zuzugeben geneigt ist; wir finden weiter, dass er die Kluft zwischen dem späteren Zustand und dem früheren so gross darstellt wie irgend möglich, und uns zu überreden denkt, es sei unmöglich, dass die Deutschen mit eigener Kraft dieselbe überschritten hätten. Er bemüht sich sodann, Aehnlichkeiten zwischen den politischen Verhältnissen der spätern germanischen Staaten und denen zu finden, die im Römerreiche bestanden oder möglicherweise bei den keltischen Völkern bestehen konnten, und wo er sie entdeckt, da ist es ihm gewiss, dass die Deutschen entlehnt, nachgeahmt haben. Mit ihrer alten Verfassung war nicht mehr auszukommen, sie bedurften einer neuen, und nur bei den Besiegten konnten sie sie finden.

Ich drücke mich stark aus, vielleicht stärker als der Verf. mir das Recht zugestehen wird; doch muss ich wiederholen, sein Verfahren hat den Eindruck auf mich gemacht, den ich an-

Digitized by Google

gebe; aber ich glaube gern, dass er sich dessen selbst nicht bewusst geworden ist. Um seinen Gedanken durchführen zu können, musste er so zu Werke gehen, und ihm mag wohl als gerechte wohlbegründete Kritik erscheinen, was wir als gewaltsames Durchgreifen, als ungerechtfertigte Willkür bezeichnen müssen.

Der Verf. beruft sich in der Vorrede auf die Ausführungen Löbell's und Wilda's und meint, dass er besonders von ihnen angeregt worden sei; offenbar haben aber die Ansichten Palgrave's, Leo's und Anderer, die schon seit längerer Zeit, nicht ohne Schein und auch nicht ohne Wahrheit, aber doch in einer gewissen Einseitigkeit, bemüht gewesen sind, den Einfluss des römischen und keltischen Elements auf die germanischen Staatsbildungen des 5ten und 6ten Jahrhunderts nachzuweisen, einen viel grösseren Einfluss auf seine Auffassung geübt. Was von ihnen angebahnt worden ist, hat Sybel weiter führen, was dort im Einzelnen nachgewiesen worden ist, als Grundlage des ganzen späteren Zustandes auf- 17
zeigen wollen. Ich glaube, dass schon jene zu weit gegangen sind, und wie es zu geschehen pflegt, einen neuen Gedanken und eine glückliche Entdeckung mit zu grossem Eifer und über das rechte Maass hinaus verfolgt haben, Glöden, wenn er ausschliesslich römisches Recht und römische Einrichtungen im ostgothischen Reiche anerkennen will, weniger vielleicht Palgrave, ganz besonders aber Leo, wenn er mit der Leidenschaft, die ihm eigen ist, alle auch die eigenthümlichsten Ueberlieferungen des deutschen Volks auf keltischen Ursprung zurückzuführen gedenkt. Fast noch mehr aber ist es bei unserm Verf. der Fall, der das, was bisher doch nur in wenigen bestimmten Fällen behauptet worden ist, nun im weitesten Umfang geltend zu machen sucht, der nicht bloss diese und jene Seite des spätern deutschen politischen Lebens oder eine und die andere bisher für deutsch gehaltene Erscheinung, sondern die ganze staatliche Entwicklung der deutschen Nation auf fremde Elemente zurückführen will.

Ich kann nicht umhin hier an J. Grimm's Worte in der Mythologie zu erinnern (Zweite Auflage, Vorrede S. XXIII): „Unsere Gelehrsamkeit, dem Vaterland abspenstig, an Pracht und Ausbildung der Fremde gewohnt, mit auswärtiger Sprache und Wissenschaft beladen, in der heimischen armselig, war bereit die



Digitized by Google

Mythen unserer Vorzeit griechischen und römischen, als höheren, stärkeren, unterzuordnen und die Selbständigkeit deutscher Poesie und Sage zu verkennen, gleich als dürfe auch in der Grammatik das Deutsche ist geleitet werden aus est und ἐστι, statt die Ansprüche dieser drei Formen völlig gleichzustellen. Jene wunderbare und erfreuende Uebereinkunft fahren lassend, deren Uranfang weit zurückgesucht werden musste, strebte man, so gezwungen es nur angehen wollte, irgend Anlässe jüngerer Entlehnung aufzuspüren, damit der Heimath alle Kraft und Sehne des Hervorbringens abgeschnitten würde." Eine Ansicht, die hier überwunden
18 und abgethan ist, beginnt * jetzt sich auf dem Gebiete der politischen Geschichte geltend zu machen. Wenn man in Frankreich darnach strebt den Einfluss des Germanischen auf die Entwicklung der romanischen Nationen herabzusetzen und meint, nur schädliche Einflüsse desselben entdecken zu können, so will man jetzt auch auf deutschem Boden die Entwicklungsfähigkeit der germanischen Zustände, die Lebens- und Zeugungskraft des deutschen Wesens in Abrede stellen, und nicht zufrieden jene folgen- und segensreiche Befruchtung durch die Macht des antiken und christlichen Geistes · hervorzuheben und wie sich gebührt geltend zu machen, müht man sich nachzuweisen, wie so gar nichts Eigenes das des Nennens werth sei die aus der Heimath fortgezogenen Deutschen bewahrt; wie sie nur geeilt hätten, Fremdes sich anzueignen, und wie dann alle weitere Bildung nicht auf das zurückzuführen sei was sie in der Heimath hegten, in sich trugen, sondern was sie draussen fanden und nun zuerst für sich selber, dann auch für die in den alten Wohnsitzen zurückgebliebenen Stämme nutzbar machten. Man stellt die Deutschen den Schwarzen gleich, die jeder eigenthümlichen Entwicklung unfähig erscheinen, und nur in den Formen, mit den Elementen europäischer Civilisation hier und da zur unabhängigen Herrschaft gelangt sind. — Ich denke keinen falschen Patriotismus zu hegen, und durch ihn gegen die Wahrheit mich verblenden zu lassen, wenn ich behaupte, dass die germanischen Staaten auf römischem Boden ein anderes waren im Verhältniss zur alten Welt, als die Neger- und Mulattenstaaten Amerika's Europa gegenüber sich darstellen. Die Behauptungen

Digitized by Google

Sybel's erscheinen mir aber ganz geeignet, eine solche Vergleichung zu veranlassen; und Jedem der an dem Gedeihen unserer Wissenschaft Interesse nimmt und zum deutschen Vaterlande Liebe hat, glaube ich, wird es obliegen, solchen Ansichten entgegenzutreten, einem Missbrauch historischer Wahrnehmungen, einem Spiel mit kühn gefassten, zum Theil begründeten, aber jedenfalls nur halb richtigen Gedanken zu wehren, so weit er dazu im Stande ist. Und ganz besonders dann, wenn so tüchtige Kräfte, so reiches Talent, wie es hier der Fall ist, auf solchem Irrwege — ich 19
kann es nun einmal nicht anders nennen — gefunden werden.

Ich habe nun jedenfalls die Pflicht auch im Einzelnen nachzuweisen, was ich in entschiedener, vielleicht schroffer Weise ausgesprochen habe. Da kann ich aber doch nicht den ganzen reichen Inhalt des Buchs besprechen und den Verf. auf dem nicht kurzen Wege der Untersuchung Schritt für Schritt begleiten. Es wird das jedoch auch nicht Noth thun, theils weil Vieles sich findet, was mit den Hauptansichten des Verfs. nur lose zusammenhängt und wo einzelne Verhältnisse des germanischen Alterthums scharfsinnig und oft sehr glücklich erläutert worden sind, theils auch weil ich auf früher gegebenes oder bald zu Veröffentlichendes hinweisen kann. Jenes mag ich hier nicht wiederholen, diesem nicht mehr als durchaus nothwendig ist vorgreifen.

Der Verf. beginnt damit auszuführen, die älteste Verfassung des deutschen Volks sei eine Geschlechtsverfassung gewesen. Er sagt in der Vorrede, er glaube und wünsche nicht hier etwas Neues gesagt zu haben, und fügt hinzu: „Es sind seltene Fälle, bei einem vielfach durchforschten Gegenstande fast unmögliche, wo ein neu entdecktes Princip auf neu gefundenem Stoffe sich zu einem haltbaren und umfassenden Systeme ausarbeiten lässt.“ Mir ist der Sinn der letzteren Aeusserung nicht ganz deutlich geworden, aber so viel sehe ich, dass die Auffassung des Verfs. eine durchaus neue ist, nur dass er dasjenige, was auf andern Gebieten der historisch-politischen Entwicklung als geltend nachzuweisen versucht ist, nun auch in dem deutschen Alterthume wiederzufinden sucht, so neu, dass ich glaube es hätte der genauesten Durchführung, des strengsten Erweises bedurft, um uns zu überzeugen, dass es wirklich so gewesen wie er sagt. Er

Digitized by Google

fährt fort: „Hier ging mein Streben dahin, einen Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus es möglich wäre, zwischem den regellos umherliegenden Bruchstücken deutscher Alterthümer, ohne Schädigung des Vorhandenen, einen gebahnten Weg zu finden.“ Ich stimme bei, dass allerdings von einem geordneten Ganzen, von gebahnten Wegen hier bisher nicht die Rede sein konnte; allein so ganz trümmerhaft scheint mir nun doch auch die Ueberlieferung nicht zu sein, dass man darauf verzichten müsste, das was gewesen in wissenschaftlicher Betrachtung zu reconstruiren, dass man nach weiter nichts zu streben hätte, als einen Weg hindurch zu finden — um sich so bald als möglich auf andere, fremde Gebiete zu versetzen. Am wenigsten aber kann ich zugeben, dass der Weg, den der Verf. eingeschlagen, zu einer deutlichen Uebersicht über das Vorhandene führt; auch scheint er mir nur zu sehr die vorhandene Ueberlieferung verletzt und geschädigt zu haben. Ich muss endlich auch widersprechen, wenn er weiter die Meinung ausspricht, dass die beste Hülfe in der Vergleichung anderer Urgeschichten zu finden sei. Ich glaube im Gegentheil, dass eine solche oft und ganz besonders unsern Verf. in die Irre geführt hat. Man versuche nur, wie weit man mit dem gelangt, was uns von echter Kunde von den heimischen Zuständen erhalten ist, und wenn man unbefangen und treulich forscht, wird man finden, dass es weit mehr ist als man gedacht hat, dass man auch ohne weitschweifende Vergleichung und kühn wagende Vermuthung Ordnung und Zusammenhang in die wohl auf den ersten Blick regellos scheinenden Verhältnisse zu bringen vermag.

Unser Verf. hat, um zur Einsicht in die ältesten deutschen Zustände zu gelangen, nicht die Germania des Tacitus, sondern die zusammenhangslosen und abgerissenen Nachrichten des Cäsar zum Ausgangspunkt gewählt. Sie betreffen eine Zeit die 150 Jahre früher ist als jene die Tacitus schildert, sie sind geschrieben als man in Rom die erste Kunde von den Deutschen erhielt, zum ersten Mal mit ihnen in feindliche Berührung kam, während Tacitus seine inhaltsreiche Schrift verfasste, als über ein Jahrhundert lang der mannigfachste feindliche und friedliche Verkehr zwischen den beiden Völkern stattgefunden hatte. Auch ein Fort-

Digitized by Google

schritt in der Entwicklung der Deutschen wird sich in einer so langen Zeit nicht in Abrede stellen lassen, und es ist wohl möglich, dass uns Cäsar noch ältere Verhältnisse als Tacitus erkennen lässt; es ist kaum zu bezweifeln, dass er Manches bei den in 21
Gallien und am Rhein in kriegerischer Bewegung befindlichen Stämmen anders fand, als es jener bei den sesshaften, in Vertheidigung ihres Grundes und Bodens tapfer ausharrenden Völkern wahrnahm. Auf solche Unterschiede haben wir hingewiesen, aber wir haben nicht den späteren, besser beglaubigten Bericht dem ältern nur halb verbürgten nachzustellen, nicht jenen aus diesem zu deuten, sondern eher umgekehrt wo es geht das Missverständniss des einen aus den genaueren Angaben des andern zu berichtigen. — Was Sybel gleich zu Anfang sagt, um Cäsar's Nachrichten einen höhern Werth zuzutheilen, ist haltungslos und durch nichts zu rechtfertigen, seine Behauptung, die Nachrichten desselben über den Ackerbau der Deutschen müssten zum Ausgang aller Untersuchung gemacht werden, jedenfalls sehr gewagt. Ich finde in der Ausführung die hier gegeben wird nichts was mich von der Ansicht abbringen könnte, die ich S. 23—25 ausgesprochen habe. Dass Cäsar nicht bloss mit den Sueven, auch mit den vor ihnen fliehenden Usipiern verkehrt hat, kann doch nicht zum Beweise dienen, dass er die Verhältnisse aller Germanen in den heimathlichen Sitzen gekannt und getreu geschildert habe. Ich habe mich ebenso, wie Sybel S. 6 es thut, gegen die Unterscheidung zwischen Sueven und Nichtsueven erklärt, wie sie einigen Forschern der neuern Zeit gefallen hat; aber ich meine, dass wir deshalb noch nicht berechtigt sind, das was von den Sueven zu einer Zeit da sie in unruhiger Bewegung, in gewaltsamen Vordringen gegen Südwesten sich befanden, ausgesagt wird, für das regelmässig bei allen Deutschen damals und noch später lange Zeit hindurch Geltende zu halten, sondern dass wir im Gegentheil die Zeiten friedlicher Ansiedelung auch bei diesen Stämmen von den Verhältnissen, welche Cäsar schildert, unterscheiden sollen; ich glaube dann hinreichend dargethan zu haben, dass des Tacitus Nachrichten nichts mit denen des Cäsar gemein haben, dass man ihnen in keiner Weise, weder nach der einen noch nach der andern Seite hin, Gewalt anzuthun, sondern sie nur scharf und

Digitized by Google

22 genau aufzufassen hat,* und dass dann ein ganz anderes Bild uns entgegentritt als das, welches Sybel entworfen hat. Nach ihm sollte man denken, dass Tacitus nur den Cäsar in Allem bestätige, ihn vielleicht nur ausgeschrieben habe. — Er beruft sich dann auch auf die neuern Untersuchungen über die Agrarverhältnisse des Nordens, namentlich auf den Aufsatz Hanssen's (S. 9), und meint hier eine Bestätigung seiner Ansicht zu finden. Allein ich muss glauben, dass er dieselben völlig missverstanden hat. Wohl sagt er mit Recht, dass die Feldgemeinschaft, von der jener handelt, nichts mit nomadischer Weise zu thun hat; allein ich muss hinzusetzen, sie hat auch mit den Nachrichten des Cäsar, wenigstens mit der Auffassung Sybel's[1]) nichts gemein, und ebenso wenig steht sie mit der Geschlechtsverfassung in irgend welcher Verbindung, so dass wir berechtigt wären, aus dem Vorkommen der einen auf die andere zu schliessen. Jene Feldgemeinschaft, auch in ihrer strengsten, nicht als allgemein nachweisbaren Form, hat sich vertragen und verträgt sich, wo sie besteht, noch jetzt mit jeder Art der politischen Verfassung, vielleicht die der neuesten Zeit allein ausgenommen; sie ist kein Beweis von dem mangelhaften Zustande des Ackerbaus im Allgemeinen, sondern setzt wenigstens eine Regelmässigkeit in den Verhältnissen des Grundbesitzes und Ackerbaus voraus. Wenn wir die Nachrichten der Alten von dem Ackerbau der Deutschen mit der Feldgemeinschaft vergleichen und aus ihr erklären, so muss uns gerade deutlich werden, dass wir dieselben nicht gebrauchen oder vielmehr nicht missbrauchen dürfen, um die Stufe ihrer politischen und culturhistorischen Entwicklung als eine so niedrige zu bezeichnen. Es muss wenigstens aus der Vergleichung der nordischen und ähnlicher deutscher Verhältnisse deutlich werden, dass ein solcher
23 Wechsel der Aecker* nicht auch ein Wechsel der Wohnsitze (S. 7) ist, dass die ganze Einrichtung gar nicht ohne eine weitere Ordnung

[1])(*) Er selbst sagt auch nur S. 9, es sei derselbe Zustand wie in der Taciteischen Zeit; ganz richtig, wenn man eben diesen von der Schilderung des Cäsar unterscheidet, was Sybel eben nicht thut. Denn dass er den Wechsel bei Tacitus für einen bloss facultativen, wie er sich ausdrückt (S. 8), bei Cäsar für einen wirklichen hält, möchte der Wahrheit am wenigsten entsprechen.

Digitized by Google

der grundbesitzlichen Verhältnisse, ohne eine Dorfverfassung möglich ist. Dass der Verf. das Wesen der Sache nicht richtig aufgefasst hat, erhellt auch daraus, dass er nahe daran ist, die Möglichkeit eines Erbrechts an Grund und Boden von dem Besitz eines Sondereigens, also dem Aufheben der Feldgemeinschaft, abhängig zu machen. Er giebt freilich am Ende zu, dass es denkbar sei, dass das Nutzungsrecht an der Quote Gegenstand der Succession habe werden können. Es ist das aber nicht bloss denkbar, sondern immer so gewesen, mochte nun der Antheil des Einzelnen ein für allemal bestimmt oder wirklich jährlich neu angewiesen werden. Dass dies letztere häufig nicht geschehen, der gesetzliche Wechsel nicht stattgefunden, wird hier angenommen; es lässt sich aber überhaupt nicht darthun, dass die Feldgemeinschaft ursprünglich überall eine solche Bedeutung gehabt hat. Ein sorgfältiges Studium der Abhandlungen Olufsen's und Hanssen's würde den Verf. gewiss vor manchen Missgriffen bewahrt haben; ich wage zu hoffen, dass ihn meine Darstellung oder die ausführlichere Molbech's selbst davon überzeugen werde.

Schon aus dem Angeführten wird erhellen, wie wenig die Ausführung des Verfs. der Art ist, dass sie uns nöthigte die Ansicht von einer Ortsverfassung bei den Deutschen in ältester Zeit fahren zu lassen; die Zeugnisse die dafür sprechen werden nicht berücksichtigt, also auch nicht wiederlegt. Es wird nur noch bemerkt, wie die gewöhnliche Auffassung der grossen Wanderung deutscher Stämme eine irrige sei, das Gefolgewesen nicht als Erklärungsgrund derselben hingestellt werden könne. Ich stimme damit ganz überein, und freue mich, dass auch der Verf. entschieden und lebhaft diese Ansicht bekämpft; aber ich sehe nicht recht, wie es zunächst mit dem zusammenhängt was hier gegeben werden soll. Sybel meint wohl, eine Ortsverfassung angenommen und die gewöhnliche Ansicht vom Gefolgewesen aufgegeben, lasse sich die Wanderung nicht erklären. Ich denke aber, dass er darin Unrecht hat.

Halten wir uns aber zunächst an dasjenige was nach dem 24
Verf. bei den deutschen Völkern wirklich bestand: es ist, sagt er, eine Verfassung nach Geschlechtern. Die Geschlechtsverbindung ist nicht allein das Princip des rechtlichen und politischen Lebens,

Digitized by Google

sie ist überhaupt das einzig Bestehende; es giebt nichts Anderes, nichts Höheres als sie. Angeführt werden die Stellen, wo Cäsar und Tacitus der Verwandtschaft und der Geschlechter gedenken; es wird behauptet, vorausgesetzt, es sei da nicht blosse Verwandtschaft, sondern Gentilität in dem besonders seit Niebuhr festgestellten Sinne des Worts gemeint. Diese Sache zunächst ist nicht leicht zur Entscheidung zu bringen; man wird das Eine und das Andere annehmen können, nur dass Gründe sind die uns zu der letztern Annahme nöthigen, muss ich entschieden in Abrede stellen. Ich habe mich überhaupt gegen das Vorhandensein von gentes, verschieden von eigentlichen Familienverbindungen, bei den Deutschen ausgesprochen (S. 22 ff.), und ich muss sagen, dass mich die entgegenstehenden Behauptungen Sybel's, die nirgends zu Beweisen werden, eines andern nicht überzeugt haben. Die Wahrheit vieler allgemeiner Bemerkungen räume ich bereitwillig ein, aber ich bestreite ihre Anwendbarkeit auf deutschen Boden, und ich sehe nicht was mich davon abbringen könnte. — Denn alles was der Verf. im Einzelnen vorführt, lässt sich mit Fug und gutem Grund auf die wahre und natürliche Familie beziehen, oder es gehört späteren Zeiten an und zeigt sich als künstliche Nachbildung der ursprünglichen, im Untergang begriffenen Zustände, wie die angelsächsischen Verhältnisse, von denen S. 20 ff. die Rede ist, und die der Verf. selbst nur als Ersatz der Gentilität ansieht, ich sage als Ersatz der blutsverwandtschaftlichen Verbindung; oder endlich es erweist nicht das Dasein der Gentilität, sondern setzt dieselbe voraus, und erklärt dann durch diese Voraussetzung einige weniger deutliche Nachrichten. Gewiss zeigt sich hier der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit des Verfassers an mehr als einer Stelle. Aber kann auf solche Weise eine so wichtige Sache zur Entscheidung gebracht werden? Man wird erwidern, ein weiterer Beweis sei in keinem Falle denkbar, und es müsse genügen, dass alle oder doch die meisten Erscheinungen auf diese Weise erklärt werden. Allein ich kann auch dies nicht zugeben. Nur wenn das Vorhandensein der Gentilität nachgewiesen wäre, könnte man sich entschliessen, die sui in einer Stelle der Lex Salica emendata hierauf zu beziehen. Und auch dann noch würde ich grosses Bedenken tragen, die vicini in

Digitized by Google

einigen unserer Quellen ebenso zu erklären. Grade auf dieses Wort ist von den entschiedensten Anhängern der Ortsverfassung das grösste und wie ich glaube viel zu grosses Gewicht gelegt worden; man wird aber nun doch dem Verf. nicht das Recht zugestehen können, ohne Weiteres aus den Angaben des Cäsar von der Vertheilung des Landes an Geschlechter zu folgern, dass immer die Gentilen sich zusammen angesiedelt hätten, und dass noch fünf Jahrhunderte später, wenn von den Nachbarn die Rede ist, an jene gedacht werden müsse. — Der Verf. aber, obschon er selbst zugesteht, dass das Dasein der Geschlechtsverbände nur errathen werden könne (S. 31), ist doch so überzeugt von der Wahrheit der Sache, dass er kein Bedenken trägt, im Wesentlichen alles was über die Bedeutung der Hundertschaften in neuester Zeit festgestellt worden ist zu acceptiren, zugleich aber die Gentilität als das auch hier zu Grunde Liegende, oder doch als in voller Bedeutung Fortbestehende zu behaupten. Der Verf. bestreitet die gewöhnliche Ansicht von der Gesammtbürgschaft nicht weniger als ich es gethan habe, wenngleich, wie mir wenigstens scheint, nicht mit ganz ausreichenden Gründen [1]; aber er giebt ihr doch auch wieder Raum, und indem er nun die Verpflichtung auf gentes überträgt, diese gentes aber mit den Dörfern (vicis) zusammenfallen und die Hundertschaften eben aus ihnen zusammengesetzt sein sollen, ruft er doch die erst bestrittene An- 26
sicht, nur in etwas anderen Beziehungen, wieder ins Leben. Die ganze Behandlung dieses Gegenstandes gehört zu dem Unbefriedigendsten, was sich in dem Buche findet; es fehlt dem Verf. der rechte Boden, die klare Einsicht in die Verhältnisse von denen er spricht, und er müht sich ab mit allgemeinen Bemerkungen und Betrachtungen ins Reine zu kommen, die historischen Verhältnisse mit seiner Hypothese in Einklang zu bringen. Es drängt hier eine Vermuthung die andere, und so oft der Verf.

[1] Seine Ansicht, die teothungs der Gilden, die allgemeinen Bürgschaftsordnungen und die Bestimmungen über die fridborg in den Gesetzen Edwards Confessor fielen zusammen, wird er kaum jetzt noch festhalten wollen! Allerdings geht dasselbe Princip hindurch, allein es zeigt sich in sehr verschiedenartiger Anwendung und stufenweiser Ausbildung in dem einen und andern.

Digitized by Google

auch meint ein Resultat aus dem Bisherigen ziehen, ein bestimmtes Bild der allgemeinen Entwicklung hinstellen zu können, so ist es doch nur eine Wiederholung dessen, was von Anfang an vermuthet und errathen worden ist.

Und selbst wenn der Verf. Recht hätte in allem was er ausführt, so bezöge es sich doch einzig und allein auf privatrechtliche Verhältnisse, mit den politischen Ordnungen des Volks hat es so gut wie gar nichts zu schaffen. Es ist sehr möglich, ja wahrscheinlich, dass die Ansiedelung der Deutschen nach Geschlechtern, ich meine nach natürlichen Geschlechtern, stattgefunden hat (vgl. Molbech S. 387. 432 ff.), es ist gewiss, dass das Princip der Verwandtschaft noch lange bedeutende Geltung hatte; aber es beherrschte nicht die ganze Entwicklung, und die geschlechtliche Verbindung ist in jedem Fall der örtlichen sehr bald gewichen, in diese auf- und untergegangen. Aber wir könnten dem Verfasser auch noch mehr zugeben. Die Vertheilung des Grundbesitzes nach Geschlechtern, selbst der Wechsel desselben in bestimmter Ordnung und Reihenfolge, die Verpflichtung des ganzen Geschlechts (einer gens im Sinne des Verfs.) wäre denkbar, ohne dass daraus das Mindeste für die politische Ordnung der Gemeinden folgte. Allerdings hingen privatrechtliche Verhältnisse und öffentliche in jener Zeit enger zusammen als es später bei ausgebildeter staatlicher Entwicklung der Fall ist, aber sie sind nicht identisch; jene Verhältnisse sind, wie die Geschichte es erweist, mit ganz andern politischen Formen, als der Verf. sie annimmt, verträglich. Es ist mehr als zweifelhaft, dass sie be-
27 standen haben; es ist aber die kühnste Annahme, die sich denken lässt, dass sie das allein Bestehende waren, dass sie alle, auch die rein politischen Zustände beherrschten, dass sie, wie der Verf. es glauben machen will, jede weitere und höhere politische Entwicklung aufgehalten und gehindert hätten.

Diese Einrede möchte vielleicht als eine ungerechte bezeichnet werden, da in dem zweiten Abschnitte unter der Ueberschrift: „die Herrschaft der Aeltesten“ auch die politische Verfassung dieser ältesten Zeit, wo die Gentilität herrschend gewesen sein soll, geschildert werde. Allein diese Schilderung stützt sich eben auf die Voraussetzung die ich oben bezeichnete, sie stützt sich

Digitized by Google

sodann auf ein Wort, auf das Wort ealdor oder der Aelteste, mit dem in angelsächsischen und hier und da ähnlich auch in andern Quellen der Inhaber einer obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Gewalt verschiedenen Umfangs und Inhalts bezeichnet wird. Es ist ein Mangel meiner Arbeit, dass ich die Bedeutung des Ausdrucks ealdorman nirgends erläutert habe; ich glaube, dass es die deutsche Bezeichnung für denjenigen war, den Tacitus princeps nennt, wenigstens bei den sächsischen Stämmen, und dass das Wort sich deshalb später in verschiedener Anwendung bei den Völkern die diesen angehören erhalten hat[1]); allein ich meine auch, dass seine Bedeutung eben keine andere war als die, welche wir dem Worte princeps bei Tacitus beilegen müssen, dass das deutsche Wort allerdings auf eine Zeit zurückweist, wo die Familienverhältnisse Vorbild, um nicht zu sagen Grundlage der politischen Vereinigungen waren, dass wir aber in keiner Weise berechtigt sind, aus der spätern Anwendung des Ausdrucks auf ein Fortbestehen weder der reinen Familienverhältnisse, noch einer künstlichen Gentilverfassung zu schliessen, dass wir überhaupt bei der Frage nach der Bedeutung und Stellung des princeps oder Aldermanns von dem Wortsinne absehen und uns an bestimmte historische Zeugnisse halten müssen.

Auch der Verf. beginnt mit ihnen und zwar wieder mit 28
den Nachrichten des Cäsar. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn er sie nur nicht etwas gewaltsam behandelte, wenn er nicht die genaueren und späteren Angaben des Tacitus zurücksetzte. Ob die magistratus bei Cäsar die Herzöge bedeuten oder mehr eine unbestimmte Bezeichnung der vorhandenen obrigkeitlichen Personen sind, will ich dahin gestellt sein lassen, obschon das Wort selbst gewiss für die letzte Erklärung spricht; ebenso kann man wohl zweifeln, ob die principes regionum et pagorum identisch sind mit denen qui jura per pagos et vicos reddunt, am wenigsten aber kann man zustimmen, wenn Sybel die regio und ebenso den vicus für den Bezirk eines Geschlechts hält, und keiner glaube ich wird ihm zugeben, dass durch diese Interpretation das Vor-

[1])(*) Im Norden bezeichnet Olderman den Dorfvorsteher; Molbech S. 470 n. 85.

Digitized by Google

handensein von Geschlechtsvorstehern erwiesen sei. Dass regio als Uebersetzung des deutschen Gau in den Glossen gebraucht wird, habe ich S. 111 n. 5 bemerkt; ich habe ebendort vermuthet, dass dem Tacitus, als er jene Stelle schrieb, die Worte des Cäsar in Erinnerung gewesen seien, ich glaube aber freilich nicht, dass man auf solche Weise den einen aus dem andern erklären, oder vielmehr in beide Stellen etwas ganz Fremdartiges hineininterpretiren dürfe. Der Gang des Verfs. ist folgender: Die vicini in einer Stelle der Lex Salica können Gentilen sein, vicini ist also identisch mit gens, Geschlecht, auch bei Tacitus ist das Wort so zu verstehen (obschon Tacitus sagt: vicos locant, und überall aufs deutlichste den räumlichen Begriff eines Dorfs andeutet) [1]), Tacitus spricht von principes qui jura reddunt per pagos vicosque, also giebt es Vorsteher der Geschlechter und diese versteht Cäsar unter den principes regionum. Kann man kühner zu Werke gehen? heisst das aus dem Cäsar bestimmte Thatsachen entnehmen? — So scheint der Verf. aber die Sache zu betrachten, da er fortfährt, die Nachrichten des Tacitus ständen mit diesem Ergebniss nicht in Widerspruch; Cäsar's Ansicht (d. h. Sybel's Ansicht) werde freilich nicht durch neue Beweise verstärkt,
29 aber auch nicht * widerlegt; wir seien vollkommen befugt, auch in der Germania das Collegium der principes für die Versammlung der Gauvorsteher und Geschlechtsbeamten zu halten (S. 50. 51). Ich weiss gegen eine solche Ausführung nichts zu sagen als was oft gesagt ist, dass auf solche Weise Alles bewiesen werden kann, und dass alle historische Forschung ihren Werth verliert, wenn sie in solcher Weise nur bemüht ist, vorgefassten Ansichten scheinbare Stützen zu verschaffen.

Alles was der Verf. dann in allgemeiner Betrachtung geistreich und hübsch über die ältesten Zustände der Deutschen hinzufügt, hängt in der That nur sehr lose mit dieser Geschlechtsverfassung zusammen; ich sehe nicht was uns hindern könnte auch von einem ganz andern Standpunkte aus im Wesentlichen dem hier Gesagten beizutreten. Auch der Verf. opponirt den Rogge'schen Ansichten, auch er findet den Begriff des Staats doch

[1])(*) Sybel wird sagen: das Dorf sei eben der Wohnsitz einer gens.

Digitized by Google

viel weiter ausgebildet als es von Andern angenommen worden ist; auch er erkennt jetzt Verhältnisse an, die mit der Geschlechtsverfassung in gar keinem Zusammenhang stehen.

Wo der Verf. aber aufs Einzelne eingeht, übt jene vorgefasste Ansicht doch ihren Einfluss in hohem Maasse aus; er ist eben durch sie gehindert das Wahre zu erkennen und herauszustellen.

Zunächst sucht er die principes als Richter von den Vorstehern der Hundertschaft und der Gemeinde zu unterscheiden — gegen alle Analogie und gegen alle Zeugnisse. Es geschieht auch bloss um „das Bild des Ealdordomes, wie wir es aus allgemeinen Grundsätzen und des Cäsar's Nachrichten bis hierhin gewonnen", nicht modificiren zu müssen (S. 73). Nur die allgemeinen Grundsätze können nach dem was ich angeführt habe in Betracht kommen; ich für meine Person aber muss diesen alle Bedeutung auf dem Gebiete einer solchen Forschung absprechen. Die Untersuchung, die den princeps als Richter mit dem Asega der Friesen zusammenstellt und ihn als Urtheilsfinder im Gegensatz gegen die den Bann habende Volksgemeinde auffasst, muss gewiss als scharfsinnig anerkannt werden; aber sie überzeugt doch am Ende nicht, und was die Hauptsache ist, sie trägt für die Frage im Allgemeinen wenig aus. Denn eine Verschiedenheit dieser Richter von den Vorstehern der Hundertschaften lässt sich doch nicht darthun; grade der Bericht des Tacitus weist sehr bestimmt auf jene hin; und hat sich später eine solche besondere an dem Urtheil theilnehmende Behörde gebildet, wie sie sich in dem judex bei den Alamannen und Baiern zeigt, so gewährt uns dies doch über die Verhältnisse des princeps in ältester Zeit keinerlei Aufschluss. Auch der Verf. sieht es als eine wesentliche Aenderung der reinen Geschlechtsverfassung an; eigentlich gegen seine eigene Behauptung, dass diese Geschlechtsverfassung keiner weiteren Entwicklung fähig gewesen sei; er setzt dieselbe in die Zeit zwischen Cäsar und Tacitus; allein ich wiederhole, der Bericht des letztern giebt uns nirgends Anlass eine solche Unterscheidung anzunehmen, und alles was der Verf. aus Cäsar gewonnen, hat er eben nur mit Hülfe des Tacitus gefunden. — Der Verf. wünscht sich der Nachrichten über die Wählbarkeit der principes entledigen zu

Digitized by Google

können. [illegible] Erblichkeit der Würde und [illegible] heißt es: „Das Edictum [illegible] an eine bestimmte Familie wurde aus [illegible] Gründen [illegible] Dieselbe Ansicht hat [illegible] indem ein bestimmter [illegible] Vorrang [illegible] der Hundertschaft [illegible] Adligen [illegible] Es wird hinzugefügt: „dass dieser Grundsatz [illegible] in germanischer Geschichte [illegible] Beispiele [illegible] kann zu erwähnen". Wir haben nicht [illegible] sagen: [illegible] es [illegible] einer solchen Ernennung eines Vorstehers [illegible] in der deutschen Geschichte keine Spur gibt, ist [illegible] genug und jede Widerlegung solcher Ansicht als [illegible] Zeitverlust zu betrachten. — Es liegt aber hierin zugleich der Grund zu weiterem Irrthum, wie ich meine. Denn indem der Verf. voraussetzt, wenn auch sehr eigenthümliche, Erblichkeit für die Würde des princeps behauptet, verwischt sich ihm der Unterschied zwischen dem princeps und dem König, und die Untersuchung gerath dann in eine Unsicherheit und Unklarheit wie an keiner andern Stelle des Buchs. Sie ist über die principes und nobiles bei Tacitus durchaus nicht ins Reine gekommen, und die Vernachlässigung dieses Autors rächt sich hier ganz besonders. Ich scheue mich nicht auf das zu verweisen, was ich über diesen Gegenstand gesagt habe, und finde es nicht nöthig, der Ausführung des Verfs. die da meint die Identität der nobiles und principes, wenn auch in etwas anderer Weise als gewöhnlich, zu sichern, eine ausführliche Erörterung entgegen zu stellen. Der Begriff des Adels verflüchtigt sich ihm zu einer blossen Geschlechtsgenossenschaft, und die wunderlichsten Ansichten treten uns nun S. 8[illegible] mit fast naiver Unbefangenheit entgegen. Es giebt nach meiner Meinung keinen schlagendern Beweis von der Unrichtigkeit des Grundgedankens, von dem der Verf. ausgeht, als die Consequenzen, zu denen er durch denselben geführt wird, die mit aller geschichtlichen Ueberlieferung, ja mit aller Geschichte, wir mögen blicken wohin wir wollen, in Widerspruch stehen.

Allen Grund aber haben wir, näher auf die Ansichten des Verfs. einzugehen, wo er sich zu den Verhältnissen des

Digitized by Google

Königthums wendet. Er sucht nun nachzuweisen, auch die principes, jene Aeltesten, hätten Könige heissen können, und die Könige die in ältester Zeit vorkämen seien eben nichts als solche principes gewesen. Man kann diesen Behauptungen wenigstens theilweise zustimmen ohne die Resultate daraus zu ziehen, die der Verf. gewinnt. Dass in den Berichten der Alten von deutschen Fürsten mitunter der Königstitel gebraucht wird, wo nur principes gemeint sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Dehnt der Verf. diesen Grundsatz auch etwas weiter aus als ich gerade verantworten möchte, so schadet das der Sache wenig; es hat ihm Anlass gegeben die älteste deutsche, besonders die fränkische und gothische Geschichte einer scharfen aber lehrreichen Kritik zu unterwerfen, wofür wir ihm, auch ohne die Resultate völlig zu acceptiren, nur dankbar sein können. Wenn er aber nun auf diese Weise allen Unterschied zwischen dem Principat und dem Königthum das sich hier findet aufzuheben gedenkt, so kann man freilich nicht zustimmen; auch sieht er sich selbst genöthigt Ausnahmen zuzulassen, in einzelnen Fällen ein wahres Volkskönigthum, wie er sagt, unter den alten Deutschen einzuräumen; und der Streit ist am Ende nur der, ob im einzelnen bestimmten Fall ein solches anzunehmen ist oder nicht, ob also einige Beispiele mehr oder weniger sich finden; was für die Feststellung des Princips doch ganz gleichgültig ist. Das Wesentliche ist: die Deutschen kannten auch in ältester Zeit ein Königthum. Freilich lässt der Verf. nun auch dies Volkskönigthum wieder im Wesentlichen mit dem Principat zusammenfallen. Allein dagegen muss ich den lebhaftesten Widerspruch erheben. Der Unterschied ist dem Tacitus völlig deutlich, er hebt ihn bestimmt hervor, und der Verf. selbst kann nicht umhin diese Stelle in ihrer Bedeutung anzuerkennen (S. 116); des Unterschiedes waren auch die verschiedenen deutschen Stämme sich jederzeit wohl bewusst, wie ich es bereits früher ausgeführt habe. Hier und da in den Nachrichten römischer Schriftsteller kann eine Verwechselung der Ausdrücke und auch der Begriffe vorgekommen sein; in der That aber bestand ein wahrer und lebendiger Unterschied zwischen Königthum und Fürstenthum; und es ist unsere Aufgabe nicht denselben künstlich zu verhüllen, sondern ihn herauszustellen so



Digitized by Google

weit es möglich ist. Die grosse Verschiedenheit, dass das Königthum einem Geschlecht zustand, auf den Elementen der Erblichkeit beruhte, hat der Verf. verkannt und schon dadurch den rechten Standpunkt zur Auffassung der Sache verloren. Was sich weiter allerdings mehr vermuthen als mit voller Sicherheit ermitteln lässt, entgeht ihm deshalb, weil er allen Zusammenhang zwischen diesem ältern Volkskönigthum und der späteren Königsherrschaft läugnet. Allein hier geräth er wieder in die willkürlichsten Annahmen und Distinctionen. Ein Volkskönigthum und Heerkönigthum (oder dauerndes Herzogthum), ein legitimes und nichtlegitimes werden unterschieden und allen das spätere Königthum der Deutschen entgegengesetzt. Das sogenannte Volkskönig-
33 thum entsteht ihm dadurch, dass eine * Hundertschaft mit ihrem Führer sich an die Spitze anderer stellte; das herrschende Geschlecht betrachtet er gewissermaassen als ein Volk für sich, das andere Völker sich unterworfen hat und nun aus seiner Mitte den König setzt. Der Beweis soll darin liegen, dass der Name Asdingi nicht bloss das Königsgeschlecht der Vandalen, auch einen Theil dieses Stammes selbst bezeichnet; was ausserdem aus der langobardischen und fränkischen Geschichte angeführt wird, ist ganz unerheblich; jenes aber erklärt sich einfach daraus, dass nicht selten der Name des herrschenden Geschlechts zur Bezeichnung des Volkes dient, zum Volksnamen wird, wie die zum Theil schon früher auch vom Verf. angeführten Beispiele besonders in der angelsächsischen Poesie vorliegen. Der Verf. verirrt sich, nur durch die unglückliche Consequenz seiner Grundansicht getrieben, zu so wunderlichen Behauptungen, wie sie S. 134 sich finden: in diesem Volkskönigthum haben erst die Mitglieder der gens, dann die der Centene, zu der der König gehörte, Anspruch auf die Nachfolge; denn die Centene, aus der der König hervorgegangen, müsse den nächsten Bezug zu dem Adel des Volks haben (beim Verf. heisst es: „zum allgemeinen Ahnherrn und damit zu dem adal des Volkes überhaupt haben"), d. h. doch wohl bilde einen Adel, dem dann aber freilich alle weiteren Vorrechte abgesprochen werden.

Es ist unmöglich, mit dem Verf. über solche Behauptungen zu streiten, da sie jederzeit völlig in der Luft schweben und die

Digitized by Google

oft so treffliche Kritik der thatsächlichen Verhältnisse doch wahrlich nie zu solchen Resultaten führt. Das ganze Verfahren des Verfs. ist der Art, dass er nicht seine Ansicht den historischen Zeugnissen und Thatsachen entnimmt, sondern sich nur negativ gegen diese verhält und nachzuweisen sucht, dass sie nicht in Widerspruch mit seinen Ansichten stehen, welche selbst nicht auf einzelnen Beobachtungen und Wahrnehmungen beruhen, sondern von aussenher hinzugebracht werden. Auch tritt der Widerspruch doch aller Orten hervor, und der Verf. weiss ihn nicht anders los zu werden als dadurch, dass er ihn unter die Rubrik der exceptionellen Zustände bringt, und ausserdem die Berücksichti- 84
gung der skandinavischen Verhältnisse bei jeder Gelegenheit von der Hand weist, da doch diese allein schon ihn von der Unrichtigkeit seiner ganzen Auffassung hätte überzeugen müssen.

Wie viel einfacher und naturgemässer, darf ich sagen, stellt sich die Sache, wenn wir, die grosse Mannigfaltigkeit in den deutschen Zuständen schon der ältesten Zeit beachtend, eine allmählige und verschiedenartige Umbildung der Verfassung annehmen, wenn wir die Entstehung des Königthums wie als einen Grund so auch als ein Zeichen dieser Veränderung betrachten, wenn wir dann untersuchen, so weit es die Quellen verstatten und wozu die schönsten Beiträge in dieser Arbeit Sybel's sich finden, was Alles darauf Einfluss geübt und wie weit dieselbe in jedem einzelnen Falle stattgefunden hat. Ich glaube man wird dann anerkennen müssen, dass bei einzelnen deutschen Stämmen schon in sehr früher Zeit eine Abweichung von der rein demokratischen Verfassung sich zeigt, dadurch dass aus Einem Geschlecht der Herrscher über den ganzen Stamm oder über einen Theil des Stammes hervorgeht, womit die freie Wahl eines princeps, in der höchsten Bedeutung des Worts, ein Ende hat; dass allerdings auch eine solche Herrschaft wieder Unterbrechungen erleidet, namentlich dann, wenn ein Volk aus den bisherigen ruhigen Verhältnissen herausgeführt wird, sich auf der Wanderung gewissermaassen auflöst und in seine Theile zersetzt; dass auf der andern Seite aber auch sehr oft eine solche Wanderung, das Verlassen der alten Sitze und Lebensverhältnisse, den Anlass zu der Einführung königlicher Herrschaft gegeben hat. Die Bedeutung



Digitized by Google

des Königthums in ältester Zeit lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit angeben, wir mögen es wohl dem heroischen Königthum vergleichen, das sich im Anbeginn der griechischen Geschichte und auch bei andern Völkern findet; Bedeutung und Macht desselben sind auch keineswegs immer dieselben, sondern die Persönlichkeit des Herrschers und die besondern historischen Verhältnisse, in denen sein Volk und er selber stehen, üben darauf den wesentlichsten Einfluss aus. Im Laufe der Zeit aber
35 * steigern und heben sich Ansehen und Macht des Königthums, und die Umstände die darauf einwirken lassen sich mit ziemlicher Bestimmtheit erkennen und angeben. Hier ist es wo die Eroberungen der Deutschen im römischen Reiche und in andern europäischen Ländern in Betracht kommen; hier wird auch der Einfluss den das Vorbild des römischen Staats auf die Entwicklung der deutschen Verfassung ausübte zu würdigen sein.

Aber aufs Entschiedenste muss ich mich nun dagegen erklären, wenn der Verf. diesen Einfluss für so bedeutend ansieht, dass er fast die ganze spätere Entwicklung davon abhängig macht, wenn er wiederholt, und offenbar in Widerspruch mit manchem was er vorher selbst ausgeführt hat, die Behauptung aufstellt, die deutsche Verfassung, die er sich noch immer als Geschlechtsverfassung denkt, sei keiner rechten Weiterbildung fähig gewesen, die Elemente zu einer neuen Ordnung der Dinge, zu einer neuen und wahren Staatsbildung hätten von aussen hergeholt werden müssen. Die Entwicklung stand allerdings ganz unter dem Einfluss der römischen Elemente die von den meisten deutschen Staaten aufgenommen wurden, aber sie beruhte keineswegs ganz oder auch nur vorzugsweise auf denselben.

Eine wahre Bemerkung findet sich S. 160, es müsse wohl beachtet werden, dass die Gründung der neuen Staaten von kräftigen Individuen ausgegangen sei. Gewiss das Auftreten grosser Persönlichkeiten ist hier von der grössten Bedeutung; aus ihrem Wirken, ihrem Erobern, erklärt sich Vieles in der folgenden Geschichte; auf der Person des Königs beruhte die Macht, die Freiheit der Reiche, wie sie nun seit der Völkerwanderung erscheinen. Wenn der Verf. aber hinzusetzt, diese hätten „aus Motiven römischer Art“ (ich muss öfter die etwas pretiösen Ausdrücke

Digitized by Google

des Verfs. beibehalten) die Theile der nachherigen Völker um sich versammelt, so ist das, so viel ich sehe, nicht zu rechtfertigen. Um es darzuthun, wird bei der Betrachtung der gothischen, fränkischen und angelsächsischen Reichsgründung (die langobardische schliesst der Verf. selbst aus) alles Gewicht darauf gelegt, dass die Führer jener Stämme einmal in ein Verhältniss der Abhängigkeit zum römischen Staate oder einem einzelnen Kaiser getreten seien. Nicht als Eroberer, sondern als Verbündete, als Söldner der Römer seien die Deutschen auf römischen Boden gekommen. Es ist eine gewisse Wahrheit darin, die heut zu Tage einseitig hervorgehoben und weit übertrieben dargestellt wird, obschon die ganze Sache nach meiner Meinung wenig oder nichts austrägt. Dass die schwachen und ohnmächtigen Römer sich der Deutschen, die durch ganz andere Verhältnisse in unruhige Bewegung gekommen waren und gegen die römischen Grenzen andrängten, auf diese Weise zeitweise zu versichern, zu bedienen suchten und wussten, ist bekannt genug; dass die Germanen von der Idee der Bedeutung des imperium lebhaft ergriffen, man kann sagen geblendet wurden, tritt uns an vielen Orten entgegen; nicht ohne weiteres, oft erst ziemlich spät, stellen sie sich dem Reich als solchem feindlich entgegen, und wagen was bis dahin Römisch gewesen zu einem Deutschen umzugestalten. Aber es folgt doch daraus nicht, dass nun die ganze Eroberung und Reichsgründung als ein Werk, wie soll ich sagen? — römischer Auffassung, als eine Fortsetzung gewissermaassen römischer Geschichte zu betrachten sei. So viel Mühe sich der Verf. anfangs giebt, ein Verhältniss der Abhängigkeit zu Rom für alle einzelnen deutschen Stämme nachzuweisen, so muss er doch am Ende zugestehen, dass das Wesentliche was geschieht nicht in diesem vorübergehenden Zustande, sondern eben in dem Aufheben desselben, darin liegt, dass die Deutschen sich zuletzt einer solchen Abhängigkeit entschlagen und offen feindlich dem römischen Reich gegenüber treten (S. 167. 174. 184). Er meint freilich, es habe das nur deshalb jetzt geschehen können, weil sich nun schon mit Hülfe römischer Formen das neue Königthum gebildet hatte, er geht so weit zu behaupten, dasselbe wurzele seiner Entstehung und seinem Begriff nach nicht in germanischen Principien, sondern in römischen Verhältnissen.

Digitized by Google

Er sagt S. 169: „Jene Barbarenkönige haben mit dem Imperator den Dienstvertrag geschlossen, d a d u r c h sind sie die Monarchen
37 ihrer * Gefolge, ihrer Geschlechter und Stämme geworden"; S. 185: „Es zeigt sich der Ursprung aller dieser Herrschaften so entschieden von der Verbindung mit Rom abhängig, dass die Bewältigung der Provinzen den Franken am schwersten wird, weil hier die Provinzen sich schon früher von Rom losgesagt haben". Man kann nicht einseitiger den geschichtlichen Thatsachen entgegentreten als es hier geschieht. Allen Boden aber verliert der Verf., wenn er um die Consequenz zu retten nun dasselbe auch von den Angelsachsen aussagt, wenn er auch hier den Vertrag mit dem Brittenfürsten Wortigern, der die Stelle der römischen Imperatoren einnehmen muss, als das entscheidende Moment in der Niederlassung dieser deutschen Stämme bezeichnet, als dasjenige, was nicht etwa bloss die Berechtigung, sondern auch den Grund zu den neuen Reichsgründungen verleihen soll. — Ich müsste ja ein Buch gegen das Buch schreiben, wollte ich Schritt für Schritt den Verf. bei diesen Ausführungen begleiten; ich muss mich begnügen auch hier die oft scharfsinnige und glückliche Behandlung einzelner Fragen anzuerkennen, im Ganzen aber gegen ein Verfahren wie es hier geübt wird Protest einzulegen, und andern sei es fremden sei es eigenen Darstellungen die nähere Widerlegung überlassen.

Es zeigt sich hier aber und noch mehr im Folgenden, wo von den einzelnen Verfassungszuständen der neuen Reiche die Rede ist, wie gefährlich es werden kann, einen und denselben Grundsatz gleichmässig in verschiedenen historischen Verhältnissen geltend zu machen. Es ist keine Frage, auch seit lange anerkannt, neuerdings aber schärfer hervorgehoben, dass die gothischen Stämme früh und leicht auf römische Einrichtungen eingegangen sind, dass sie wie sie in nähere Beziehungen zu den römischen Kaisern treten, so auch in Provinzen wo sie sich ansiedelten mit den römischen Einwohnern bald zusammenschmolzen, von den bestehenden Einrichtungen das meiste aufrecht erhielten und zum Theil auch auf sich selbst anwandten. Allein gewiss sehr Unrecht hat man nun die Entwicklung im fränkischen oder gar im angel-
38 sächsischen Reiche nach dieser Analogie zu beurtheilen, da * hier das germanische Element viel reiner und ungestörter zur Herrschaft

Digitized by Google

und Entfaltung gekommen ist. Solche wenig begründete Vergleichungen, ja Gleichstellungen erlaubt sich der Verf. aber aller Orten; von den Gothen geht er aus, und nach dem was bei ihnen sich findet glaubt er dann die Verhältnisse der andern Staaten beurtheilen zu dürfen (vergl. S. 230 ff. 237 ff.). Bei den Angelsachsen lässt sich freilich eine solche Einwirkung römischer Herrschaft und Einrichtungen nicht behaupten, weil sie in Britannien bereits verschwunden waren, als jene die Insel besetzten; aber da kommt der Verf. zu der Annahme, es hätten hier die keltischen Zustände ganz denselben Einfluss geübt, wie dort römische, und im Ganzen dieselben Resultate seien auf diese Weise entstanden.

Da soll nun die Bedeutung, die der Grundbesitz in den neuen Staaten hat, ausserdem sollen alle wichtigeren Befugnisse der Könige, das Recht des Heerbanns, das Recht öffentliche Abgaben und Dienste zu verlangen, die Gerichtsbarkeit, die besondern Privilegien der königlichen Güter, alles dies und mehr als dies, der Begriff und das Wesen der neuen Königsgewalt, soll aus dem römischen Staate und seinen Einrichtungen übernommen sein, und wo solche nicht mehr bestanden, sollen keltische denselben Einfluss geübt haben. Gewiss ist auch in diesem Theil der Arbeit eine Fülle gelehrter Kenntniss und manche scharfsinnige Bemerkung niedergelegt worden; allein nur zu oft hat der Verf. sich mit allgemeinen Worten über nicht geringe Schwierigkeiten hinweggeholfen, und wie mir wenigstens scheint; ist das Wesen des neuen Königthums und sein Zusammenhang mit dem alten ganz verkannt worden. Die Heiligkeit die demselben beigelegt wurde, die Ableitung der herrschenden Geschlechter von den Göttern oder doch die Verbindung ihrer Geschichte mit mythischen Elementen, zeigt uns, dass in der Ansicht des Volks das Recht der Könige in ganz andern Verhältnissen als in ihrer Verbindung mit den römischen Imperatoren wurzelte; und so sehr der Verf. den Werth der späteren Genealogien anfechten mag, ihre Beweiskraft für die Volksanschauung wird er so wenig hier als bei den Sagengeschichten des fränkischen und gothischen Stammes wegläugnen 89
können, wird nimmermehr darthun, dass beide bloss erfunden seien um den spätern Herrschern zu schmeicheln, wie er es bei den Amalern wenigstens behaupten möchte (S. 124). Welch' ein Unter-

Digitized by Google

schied auch zwischen der Königsmacht im fränkischen und angelsächsischen Reich und den Begriffen von der Gewalt der römischen Kaiser die als Vorbild für jene gedient haben sollen! Die Rechte des Volkes, der Volksgemeinden dauern grossentheils fort, der König gewinnt wenigstens zunächst nicht ihnen neue Rechte ab, sondern er gewinnt nur persönlich höhere Autorität und Macht, und überträgt diese erst nach und nach auf die Würde die er inne hat. Und alle jene einzelnen Verhältnisse, in denen die Veränderung der alten Verfassung sich zeigt, sie hängen doch noch mit den alten Zuständen zusammen, und den vom Verf. versuchten Beweis, dass sie alle aus römischen oder keltischen Einflüssen zu erklären sind, kann ich keineswegs für ausreichend gelten lassen. Aber wäre es auch der Fall, so müsste man doch blind sein gegen alle historische Wahrheit, wenn man darum dem deutschen Königthum seinen eigenthümlich deutschen Ursprung abstreiten, wenn man verkennen wollte, dass es eine eigenthümlich unterschiedene Bedeutung das ganze Mittelalter hindurch, ja bis auf den heutigen Tag behauptet hat, so dass es völlig unmöglich ist, demselben eine andere Herrschergewalt gleichzustellen, geschweige denn es aus einer solchen abzuleiten. Gerade die Verbindung von Volksfreiheit und Königthum ist ächt germanisch, findet sich bei den nordischen Germanen so weit die Geschichte zurückgeht, bildet sich bei den Deutschen zum Theil in historisch erkennbaren Zeiten aus, und erhält sich in allem Wechsel der besondern Erscheinungen, erhält sich in und unter der feudalen Gliederung, die später entsteht, und muss in ihrer Herrschaft über den Westen Europas als eins der wichtigsten Resultate der grossen Bewegung betrachtet werden, die wir die Völkerwanderung nennen[1]).

---

[1]) (*) Auch Molbech stellt das deutsche Königthum dem römischen Wesen und Staat entgegen. Das Eigenthümliche, sagt er S. 513, in diesen germanisch-skandinavischen Ideen und Grundsätzen wird uns fast durch nichts so deutlich, wie durch die Vergleichung mit der römischen Verfassung in der Kaiserzeit. Hier wurde weder das Erbrecht eines Herrschergeschlechts noch wurde die Freiheit des Volks, seine Selbständigkeit und seine Theilnahme an der Staatsmacht und der Gesetzgebung anerkannt. Die Macht war concentrirt in dem einen Weltstaat; der Inhaber der Legionen war auch der der Monarchie; eine militärisch

Digitized by Google

Ich muss es hier bei diesen freilich nur allgemeinen, doch 40
schon sehr ausführlichen Bemerkungen bewenden lassen. Ich werde in dem zweiten Bande der Verfassungsgeschichte Anlass haben, diese Ansichten weiter auszuführen, und nicht unterlassen können, dort für das fränkische Reich die Ausführung Sybel's wie im Allgemeinen dankbar zu benutzen, so im Einzelnen mannigfach zu bekämpfen. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass der Verf. nicht bloss die skandinavischen Germanen, sondern auch die in Deutschland zurückgebliebenen Deutschen vergessen oder doch unbeachtet gelassen hat, da doch sie und ihre Verhältnisse für den Fortgang der Geschichte nicht weniger wichtig geworden sind als die Auswanderer und Eroberer. Oder meint er etwa, von dem fränkischen Reiche in Gallien aus seien die Principien des neuen Staats auch über das ganze Deutschland wie später über das langobardische Reich verbreitet worden? von dem fränkischen Reiche aus, wo doch die Grundsätze, denen der Verf. die grösste Wichtigkeit beilegt, auf dem Continent am wenigsten zur Geltung kamen, und dessen historisch bedeutende Könige ganz auf dem eigentlich deutschen Boden stehen. Sollen sie etwa den Alamannen und Baiern, den Thüringern und später den Sachsen alle jene neuen ursprünglich römischen Einrichtungen zugebracht und durch die Macht ihrer Herrschaft zur Anerkennung gebracht haben? Der Verf. verschweigt uns wie er darüber denkt. Ich fürchte, er hat vergessen sich selbst deutlich zu machen, wie die grosse Umbildung* die er annimmt für Deutschland, das nicht 41
ohne Weiteres mit dem fränkischen Reiche zusammenzuwerfen ist, hat stattfinden, wie auch hier der Geschlechterstaat, an den er denkt, so plötzlich hat verschwinden und den ganz neuen und fremden Begriffen von Königthum und Staat Raum machen können. Die Geschichte weiss nichts von einer so grossartigen Revolution, von den gewaltsamen Kämpfen von denen sie gewiss begleitet sein musste. Ich habe schon bemerkt, dass er uns ebenfalls den Nachweis schuldig geblieben ist, wie denn später, wie er sagt,

---

despotische Verfassung erhielt sich durch Eroberungen, durch einen alten und festen inneren Organismus, eine hoch ausgebildete Staatskunst und lange unerschöpfliche Hülfsquellen.

Digitized by Google

nach deutschem Vorbild, Aehnliches auch im skandinavischen Norden geschehen ist.

---

Ich wende mich zu dem ausführlichen Buche von Sachsse: Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens. Heidelberg 1844. 8. 604 S.

Eine kleinere Abhandlung des Verfs. habe ich schon früher benutzt (observatio de territoriis civitatum earumque partibus ex regimine quod vocatur Gauverfassung). Sie ist nicht ohne Scharfsinn und voll eigenthümlicher Gelehrsamkeit, und beide Eigenschaften finden wir auch in diesem Buche wieder. Aber der Scharfsinn hat sich ein ganz besonderes Gebiet ausgewählt, auf dem er sich mit Vorliebe bewegt, die Gelehrsamkeit des Verfs. hat etwas Unzusammenhängendes, Buntscheckiges an sich. Es finden sich die richtigsten Ansichten und Gedanken in dem Buche, aber die Weise wie sie ausgeführt und verfolgt werden kann uns nicht befriedigen. Wenn ein Vergleich mit dem Buche von Sybel zulässig ist, so muss man sagen, dass in diesem eine beschränkte Aufgabe in sehr umfassender Weise behandelt worden ist und Anlass zu den weitgehendsten Erörterungen gegeben hat, dass der Grundgedanke nichts weniger als glücklich, dagegen die Ausführung fast immer lehrreich und interessant ist, während Sachsse sich hier die grossartigste Aufgabe wunderlich beengt, selbst wohl von richtigen Ansichten ausgeht, aber in der Entwicklung derselben Mangel an Geschmack wie an wahrer Wissenschaftlichkeit mehr als einmal zu Tage legt.

42 Das Buch zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile; der erste handelt von den Eintheilungen der Länder, der zweite von den Eintheilungen, oder wie der Verf. sagt den Ständen des Volks. Aber unter diesen beiden Rubriken ist nun freilich auch sonst alles Mögliche zur Sprache gebracht, sei es im Text, sei es in den zum Theil sehr ausführlichen Noten, von denen einige als Excurse, fast als kleine Monographien über einen Gegenstand betrachtet werden können. In der ersten Abtheilung wird nun der Gedanke ausgeführt, dass alle germanischen Reiche oder Länder, seien sie nun grösser oder kleiner, regelmässig in vier Abtheilungen oder Provinzen, oder in zwölf kleinere Districte oder

Digitized by Google

Syssel eingetheilt waren. Jeder solcher Districte hatte wieder drei Harden und zwölf Hundertschaften, so dass das Land ursprünglich aus 144 Hundertschaften bestand. 144 aber sei nach dem strengen Duodecimalsystem = 100 ($12 \times 12 = 10 \times 10$). Der Nachweis der tetrarchischen Haupteintheilung nimmt bei weitem den meisten Raum ein (bis S. 246); denn der Verf. sucht hier in einer ausführlichen Besprechung der Landeseintheilungen in den verschiedenen germanischen Ländern, den skandinavischen wie den eigentlich deutschen, die Geltung jenes Princips darzuthun, wo es geht auch das Vorhandensein der zwölf Syssel oder Gaue zu zeigen. So findet er zwölf Gaue im Bunde der Catten (S. 79), der Cherusker (S. 111) und Markomannen (S. 114), zwölf Gaue unter den Teutonen (S. 121). In den Reichen nach der Völkerwanderung treten freilich meist nur die vier Provinzen entgegen, doch fehlt es auch hier nicht an Spuren der Zwölfzahl (S. 183. 190. 195). Ich will es nun in keiner Weise in Abrede stellen, dass der Verf. hier grosse Belesenheit und nicht gewöhnlichen Scharfsinn, dabei den entschiedensten Eifer für seine Sache zu Tage legt; es fehlt auch nicht an einzelnen glücklichen Bemerkungen, z. B. über die zwei Tetrarchien der Angelsachsen (S. 217); ich gebe zu, dass eine solche Viertheilung etwas sehr oft und gewiss nicht bloss zufällig Wiederkehrendes ist, ebenso dass die Zwölfzahl auch in diesen Verhältnissen eine Rolle spielt, und dass es wohl der Mühe werth ist den verdunkelten Spuren ihrer Geltung nachzugehen; 48
allein ich muss doch sagen, dass der Verf. meistentheils so willkürlich zu Werke geht, dass man ihm unmöglich folgen kann, dass er Combinationen macht und Resultate findet, die aller wahren Begründung entbehren. Ich muss vor Allem darauf aufmerksam machen, dass in dem geographischen Theile, in der Bestimmung der alten Völker und Ortschaften sich eine Behandlung zeigt, für die ich kaum ein Wort habe. Der Verf. geräth da in ein Etymologisiren, das wahrhaft erschrecklich ist; die zufälligsten Namensähnlichkeiten und Anklänge werden zur Bestimmung der Wohnsitze alter Völker benutzt, die sprachwidrigsten Ableitungen der alten Namen versucht mit einer Naivität, die allen Glauben übersteigt. Ich habe keinen Beruf hierauf näher einzugehen und würde es vielleicht ganz mit Stillschweigen übergehen, wenn es

Digitized by Google

nicht den etwas verjährten wissenschaftlichen Standpunkt des Verfs. auch in andern Beziehungen bezeichnete[1]), wenn nicht ausserdem jene Etymologien nur zu oft benutzt würden, um andere Combinationen darauf zu gründen.

Es freut mich sagen zu können, dass in dem Abschnitt, wo von den Unterabtheilungen der Länder, den Sysseln, Gauen, Hundertschaften u. s. w. die Rede ist, viel weniger solcher Missgriffe sich finden. Es ist dies eigentlich nur eine etwas vermehrte Bearbeitung der oben angeführten Dissertation. An manchen glücklichen
44 Zusammenstellungen fehlt es nicht; das reiche Material das zusammengebracht worden ist muss dankbar benutzt werden; aber den Ansichten des Verfs. wird man doch auch hier nur sehr bedingt seine Zustimmung schenken können. Eine so regelmässige Durchführung des Duodecimalsystems, wie der Verf. sie annimmt, lässt sich nicht nachweisen; Einzelnes findet sich hier, Anderes da; man ist aber nicht berechtigt, wie der Verf. es thut, alles zerstreut im hohen Norden und im fernen Süden, wo nur jemals Deutsche und Normannen hingelangten, Vorkommende zu combiniren und daraus ein System zu bilden, das eigentlich das überall herrschende gewesen sei. Gegen manche Einzelheiten, wie die Unterscheidung der Hundertschaften und Harden, der Versuch eine bestimmte Verschiedenheit zwischen pagus und comitatus nachzuweisen (S. 268 — 275), das allgemeine Vor-

---

[1]) (*) Einzelne Beispiele aber muss ich anführen, damit mein Urtheil nicht ungerecht erscheine. Sie finden sich auf allen Seiten. Man sehe was S. 20—23 über die Namen der alten deutschen Stämme gesagt wird, die Ableitung von Ares, Herakles und Hermes aus deutschen Wurzeln S. 35. Die Endung -λιχος ist nach S. 138 aus dem deutschen lutke entsprungen! Den grammatischen Standpunkt des Verfs. zeigt die Note S. 42 n. 22. Einige höchst wunderliche geographische und zugleich etymologische Bestimmungen sind: S. 54 die Naharvalen = Norweger, S. 146 die vielen mit König zusammengesetzten Ortschaften in Böhmen möchten von dem Stamm der Kohgner ihren Namen haben. — Jene plumpe Erfindung einer Abschwörungsformel des Heidenthums: Hilken maktik Koning Karelo etc. hält der Verf. für ächt, S. 303, und gebraucht sie als Beweis für das Vorhandensein der Tausendschaften unter den Sachsen. — Die wenigen Citate aus Grimm's Büchern verschlagen wenig. Nur vor 50 Jahren hätte man dies und Aehnliches entschuldigen können.

Digitized by Google

handensein der Zehntschaften habe ich mich schon früher erklärt und finde hier nichts wesentlich Neues. Ganz in die Irre geht aber der Verf., wo er zuletzt in modernen Ortsnamen Spuren der alten Zehntschaften aufzuweisen unternimmt (S. 291. 306—308).

Auf einem ganz andern Gebiete befinden wir uns in der zweiten Abtheilung, wo nicht bloss von den Ständen des Volks gehandelt wird, sondern die innern Verfassungsverhältnisse überhaupt dargestellt oder doch gelegentlich behandelt werden. Der Verf. stützt sich im Ganzen auf Möser'sche Ansichten, hat ihnen aber oft eine eigenthümliche Anwendung und Ausführung gegeben. Auch hier begegnen uns manche hübsche und beachtungswerthe Bemerkungen; doch im Ganzen bin ich wenigstens durch diesen Abschnitt nicht mehr als durch den ersten befriedigt worden. Der Verf. geht hier wie in der ersten Abtheilung von der richtigen Ansicht aus, dass der Grundbesitz die Basis aller politischen Verhältnisse und Berechtigungen war; er erkennt auch anfangs nur Einen Stand, den der gleichberechtigten freien Grundbesitzer an, und lässt sowohl den Adel (S. 434) als die Hörigkeit (S. 453) später entstehen. Nur die Mitglieder der Herrschergeschlechter lässt er in ältester Zeit für Adel gelten (S. 429); im Uebrigen ist dieser ihm dadurch entstanden, dass die Aemter 45
und Beneficien erblich wurden; dabei hat er die eigenthümliche Ansicht, dass es darauf angekommen sei, dass das Beneficium sich in Eigenthum verwandelt, die Dienstpflicht aufgehört habe, und er sucht darzuthun, wie dies oft der Fall gewesen sei. Die Hörigen oder liti sind persönlich frei (S. 454. 457. 499 n. 31), aber ihre Freiheit ist eine schlechtere als die der grundbesitzenden Gemeindeglieder, die allein politische Rechte haben. Im Einzelnen kommen hier aber neben richtigen auch sehr wunderliche Ansichten vor, und die eigenthümliche Art der Darstellung trägt nicht wenig dazu bei, dass man auch da unbefriedigt bleibt, wo man zustimmen muss. Was zuletzt über Gesammtbürgschaft und Gilden gesagt wird, kann wohl am wenigsten befriedigen. Nach dem Verf. ist der Friborg (so schreibt er) nichts als eine Gilde, und wo von Bürgschaft oder Gilden die Rede ist, sei immer dieselbe Sache, die Einrichtung der Friborg gemeint. Diese Friborg oder Gilden seien aber nur für die geringeren schutzbedürftigen Freien da-

Digitized by Google

gewesen, während die schöffenbar Freien, die Grundbesitzer, unmittelbar an den Zehntschaften Theil nahmen, und an und für sich alles hatten, was jene erst durch künstliche Einrichtungen erlangen mussten [1]). Es zeigt sich hier eine ziemlich arge Verwirrung und Mangel an tiefer eingehenden Studien. Da wird die angebliche wargilda des Capit. Sax. noch mit den Bargilden, diese mit den Pfleghaften, und dies alles wieder mit den Gilden und mit der Gesammtbürgschaft zusammengebracht.

Der Verf. sucht dann im letzten Paragraph noch auszuführen, wie die fränkische Lehnsverfassung diesen alten Zuständen entgegengearbeitet und sie zerstört habe. Er hat sich
46 aber überhaupt keineswegs ganz auf dem Boden der ältesten Verfassung gehalten, sondern in mehren Capiteln einige spätere ganz mit der Lehnsverfassung zusammenhängende Verhältnisse erörtert, z. B. die Eintheilung der Heerschilde, die er freilich in ziemlich früher Zeit nachzuweisen gedenkt. Auch hier fehlt es nicht an Willkürlichkeiten. Ganz besonders aber scheint mir der sonst fleissige und gelehrte Abschnitt über die Compositionen (S. 312—404) daran zu leiden. Wilda's ausführliche und kritische Untersuchungen haben dabei wohl nicht mehr benutzt werden können, und ich muss sehr daran zweifeln, dass neben diesen das hier gegebene noch von wesentlichem Belang sein werde, so viel Mühe sich Sachsse auch giebt, die Zahlverhältnisse in den einzelnen Gesetzen zu erläutern und zum Theil zu berichtigen.

An diesen arithmetischen Verhältnissen hat der Verf. ein besonderes Gefallen, überall wo sie ihm in der Geschichte entgegentreten, ergreift er sie mit Vorliebe, zergliedert und verfolgt sie nach allen Seiten hin. Er zeigt ein grosses Talent scheinbar incongruente Angaben zu vereinigen und ein Gesetz in allen Zufälligkeiten nachzuweisen, eben wie er auch aus den verschiedensten

---

[1]) (*) S. 339 heisst es: Denn zunächst gehörten zur Decurie und Centen nur diejenigen Freien mit ihren Familien, die das zur Schöffenbarkeit erforderliche Grundeigenthum besassen. Doch vermittelst des Friborgs war ebendiese Bürgschaft auch auf solche ausgedehnt, denen die nöthigen Besitzungen fehlten, und die deshalb als die Aermeren oder Inhaber kleinerer Güter in den Capitularien und dem sächsischen Landrechte genannt werden.

Digitized by Google

Gegenden, wo nur jemals Germanen sesshaft gewesen sind, Analogien für diese oder jene Verhältnisse zu finden weiss. Aber der Sinn für die Ergründung und scharfe Auffassung des Einzelnen geht ihm ab, und so viel ich sehe, ist es ihm nicht gegeben das Wesen eines Volks, das innere Leben desselben, wie es sich auch in der Verfassung ausspricht, aufzufassen und darzulegen. Seine Studien haben etwas Autodidaktisches an sich, sie hängen nur lose mit dem zusammen was gleichzeitig geforscht worden ist; so viel der Verf. auch gelesen, im Ganzen hat er doch für sich allein gearbeitet, ist seinen eigenen Weg gegangen, und dieser hat ihn oft, sehr oft in die Irre geführt.

Jedoch mehr als es meine Absicht war, bin ich hier zu einer eigentlichen Beurtheilung des Buches gekommen; es schien mir zu genügen den Standpunkt des Verfs. zu bezeichnen, und ich darf glauben einer Discussion der einzelnen Fragen überhoben sein zu können. — Da ich eben diesen Aufsatz schliessen will, 47
erhalte ich Gaupp's umfassende und jedem Forscher deutscher Geschichte gewiss sehr erwünschte Arbeit.

Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs in ihrer völkerrechtlichen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren Mittelalters dargestellt. Breslau 1844. 8. 612 S.

Ich kann es nicht unterlassen einige Worte darüber hinzuzufügen. — Die Darstellung trifft in Manchem mit Sybel's Buch zusammen; doch nimmt sie einen ganz andern Gang, richtet sich auch zunächst auf ganz andere Verhältnisse. Ich werde später Gelegenheit genug haben, auf diese Untersuchungen näher einzugehen; hier interessiert mich die in dem vierten Abschnitt gegebene Uebersicht über die älteste deutsche Verfassung. Ich habe in meinem Buche an mehr als einer Stelle die früher von Herrn Prof. Gaupp ausgesprochenen Ansichten bekämpft; doch hat er, wie er bemerkt, darauf noch keine Rücksicht nehmen können, und ich habe daher nur das hier Gegebene mit dem zu vergleichen, was bisher vorlag. Da ist hervorzuheben, dass der Verf. seine Ansichten doch wesentlich modificirt hat. Er legt nicht mehr so grosses Gewicht auf den Unterschied zwischen

Digitized by Google

Sueven und Nicht-Sueven, er sieht vor Allem nicht mehr die Gefolgschaft als das Grundprincip des germanischen Staatslebens nach der Völkerwanderung an, sondern giebt zu, dass andere Elemente sicher vorhanden waren und sich später lebendig erhielten. Die älteste Verfassung der Deutschen scheint ihm aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzt, und will man diese Ausdrücke der antiken Welt einmal gebrauchen, so wird nichts Wesentliches dagegen einzuwenden sein. Aber ich muss es freilich für besser halten, sich dieser Allegorien, die allerdings eine ewige Wahrheit haben, aber doch zunächst aus den griechischen Verhältnissen abstrahirt worden sind, bei der Betrachtung der germanischen und überhaupt mittelaltrigen Verfassungszustände ganz zu entschlagen. — Das mon-
48 archische Element findet der * Verf. nun natürlich in dem alten Königthum und Fürstenthum, und da ist es gewiss sehr erfreulich, dass er die Ansicht aufgegeben hat, der Ursprung des germanischen Königthums sei in den Gefolgschaften zu suchen. Statt dessen erkennt er an, dass es, freilich meistens in vorhistorischer Zeit, durch Wahl des Volks ursprünglich entstanden, später aber an das Geschlecht gebunden gewesen sei (S. 100); und wenn er auch hervorhebt, dass das germanische Königthum erst durch die Erbschaft des römischen Kaiserthums recht gekräftigt worden sei (S. 99), so ist er doch weit entfernt den engen Zusammenhang zwischen dem ältern und spätern Königthum in Abrede zu stellen. Dagegen unterscheidet der Verf. nicht genug zwischen Fürsten und Königen, indem er auch die fürstliche Würde als erblich betrachtet, das Vorhandensein fürstlicher Geschlechter behauptet (S. 147). Alle Mitglieder eines solchen, meint er, seien principes gewesen, nur aus ihnen habe der eigentlich regierende Fürst gewählt werden können, auch habe jedes Mitglied desselben das Recht gehabt, ein Gefolge zu halten (S. 148). Hierin und überhaupt in Allem was die Fürsten und das Gefolgwesen betrifft weichen meine Ansichten auch von dem was der Verf. jetzt ausführt wesentlich ab. Er giebt dem letzteren noch immer eine viel zu grosse und aus den Quellen nicht zu rechtfertigende Bedeutung; er lässt auch jetzt allen eigentlichen Adel nur aus dem Gefolge entstehen und findet den Anfang zu diesem Adel schon

Digitized by Google

in den Verhältnissen wie sie Tacitus schildert (S. 140 ff.). Wie der Ausdruck princeps, so sei auch das Wort nobiles beim Tacitus schwankender Bedeutung. Ich hoffe nachgewiesen zu haben, dass das nicht der Fall ist, und dass es nur einer genaueren Interpretation bedarf, um solche Vorwürfe abzuweisen, dass dann auch die Verhältnisse selbst in besserm Zusammenhange erscheinen, als wenn man beliebig diese oder jene Bedeutung dem Worte des Schriftstellers leiht. Was aber der Verf. S. 116 ff. über die Entstehung des Adels aus den Gefolgschaften sagt, bezieht sich alles auf die Zeiten nach der Völkerwanderung, und ich bin hier im Allgemeinen seiner Ansicht nicht entgegen; dass man aber Unrecht hat, diese Verhältnisse in ältere Zeit zurückzuversetzen, 49
muss doch am Ende der Verf. wohl selbst zugeben, da er S. 152 die Frage aufwirft, wie sich aus dem persönlichen Verhältniss der comites zum Fürsten ein erblicher Standesvorzug, also ein wahrer Adel, gebildet habe. Diese Bildung wird aber doch schwerlich schon in die Taciteische Zeit gesetzt werden sollen, obschon das angenommene Princip, ein adliges Geschlecht sei dann vorhanden gewesen, wenn schon die dritte Generation sich im Gefolge eines Königs oder Fürsten befand, ja allerdings auch schon damals hätte zur Anwendung kommen können, — wenn es überhaupt vorhanden gewesen wäre. Denn dagegen sprechen denn nun doch alle Zeugnisse der Geschichte.

Auf Einzelheiten mag ich hier nicht weiter eingehen; sonst wäre über das königliche Geschlecht des Italicus, über die centeni comites, die als wahres Gefolge aufgefasst werden (S. 145. 148), mancherlei zu sagen. Den übrigen, bei weitem bedeutenderen Inhalt des Buchs lasse ich hier ganz zur Seite.

Um so weniger kann ich daran denken andere Arbeiten auf dem Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte, die hauptsächlich mit den Zuständen der spätern Zeit sich beschäftigen, in diese Betrachtung hineinzuziehen. Unger's Geschichte der deutschen Landstände, Ilse's Geschichte des deutschen Steuerwesens, auch Dönniges deutsches Staatsrecht und die Reichsverfassung gehören hierher. Auch diese Bücher sind wohl von sehr verschiedenem Werthe; doch müssen jene beiden als sehr dankenswerthe Leistungen auf einem Gebiete bezeichnet werden, wo es allerdings



Digitized by Google

der Einzeluntersuchungen noch sehr bedarf, damit eine zusammenhängende und umfassende Darstellung ungehemmter ihren Weg fortsetzen kann. Diese wird nicht immer mit den Resultaten solcher Untersuchungen sich begnügen können, sie hat die Aufgabe selbstständig und unabhängig von ihnen, wie das Ganze so auch das Einzelne ins Auge zu fassen. Doch wird sie immer die Pflicht haben, auf dieselben die möglichste Rücksicht zu nehmen.

Unter den Lebenden wird auf dem Gebiete, von dem wir handeln, keiner mehr geleistet und gefördert haben als Eichhorn,
50 * dessen Staats- und Rechtsgeschichte epochemachend gewirkt hat. Sie liegt nun in der fünften Auflage vor uns, und man könnte sich wundern, wenn ich ihrer mit keinem Worte gedächte. Aber gegen neuere Forschungen verhält sie sich meistens nur abwehrend und vertheidigend; selbst wo dem Verf. die Stützen seiner Behauptungen durch neuere Kritik entzogen sind, hält er an den Behauptungen selber fest. — Die Forschung wird umfassender, die Kritik schärfer. Es gelingt freilich nicht immer, die Wahrheit ganz und in vollem Umfang zu finden, unzweifelhafte Resultate festzustellen. Doch wer könnte läugnen, dass unsere Erkenntniss zunimmt, dass die Wissenschaft auch auf diesem Gebiete vorwärts kommt. —

Kiel, im October 1844.

Digitized by Google

III.

# Zur deutschen Verfassungsgeschichte.

[Zweiter Aufsatz.]

Allgemeine (Kieler) Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur . . . herausgegeben von Friedr. Harms u. A., in Kiel. Braunschweig 1854. 1. Artikel: Februar S. 100 ff. 2. Artikel: April S. 255 ff. Datiert: Göttingen.

Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung von M. A. von Bethmann-Hollweg. Bonn 1850.

Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert von Paul Roth. Erlangen 1850.

Deutsche Rechtsgeschichte von Ferdinand Walter. Bonn 1853.

Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung von Georg Landau. Hamburg und Gotha 1854.

Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt von Georg Ludwig von Maurer. München 1854.

Es sind fast zehn Jahre verflossen, seit ich unter derselben Ueberschrift einen längern Aufsatz veröffentlichte (in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Band III, Seite 6—50). Damals galt es, die Ansichten, welche in dem kurz vorher erschienenen ersten Band der Verfassungsgeschichte entwickelt waren, gegen abweichende Auffassungen zu vertreten, welche fast gleichzeitig von andern Forschern dargelegt wurden. Es mag mir gestattet sein, hier zu Anfang meine Freude auszusprechen, dass meine Aufgabe diesmal für mich eine soviel angenehmere ist. Die Ausführungen der Verfassungsgeschichte haben sich seit-



Digitized by Google

dem von vielen Seiten in wichtigen Punkten einer Zustimmung zu erfreuen gehabt, während es anderer Seits auch an Berichtigungen, Ergänzungen und Bekämpfungen nicht gefehlt hat. Eine rege Thätigkeit hat sich in der letzten Zeit auf dem Gebiete der ältern Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte gezeigt; durch die Arbeiten von Konrad Maurer und Merkel, von denen ich die letzteren anderswo besprochen habe (Göttinger gel. Anz. 1850, Nr. 40—43. 1851, Nr. 96—99), durch die gleichzeitigen Untersuchungen Kemble's über die angelsächsischen politischen Verhältnisse (vergl. Gött. gel. Anz. 1850, Nr. 88—91 und den trefflichen Aufsatz von K. Maurer in der Münchener „kritischen Ueberschau" I, S. 47—120) sind wichtige Theile derselben aufgeklärt worden. Dazu kommen die bedeutenden Werke, welche ich oben zusammengestellt habe, die fast das ganze Gebiet der Verfassungsgeschichte umfassen, sowie einzelne monographische Arbeiten, die ich später nennen werde.

Auch die populären Darstellungen der Deutschen Geschichte, deren uns in letzter Zeit mehrere geboten sind, haben sich be-
101 müht, ein lebendigeres und treueres Bild von den politischen Zuständen des Deutschen Volkes zu geben, als man es sonst in solchen Büchern zu finden gewohnt war. Wenn Venedey bei einem an sich ganz anerkennungswerthen Streben, den Eindruck der Quellen selbst wiederzugeben, nicht vermieden hat manche, wie man meinte, glücklich beseitigte Ansicht wieder hervor zu ziehen, so ist Pfaff dagegen mehr darauf aus, die Resultate der neuern Forschungen übersichtlich darzulegen, und man wird gerne zugestehen, dass ihm dies im Ganzen wohl gelungen ist; nur ist es ihm mitunter passirt, die Ansichten verschiedener Forscher vereinigen zu wollen, die offenbar unverträglich mit einander sind und sich gegenseitig ausschliessen.

Von Büchern, die wohl einen grössern Anspruch machen, kann man nicht das Gleiche rühmen. Da giebt es einen Oberlandesgerichtsrath Förster in Königsberg, der sich früher in einer Geschichte der Deutschen (Band I, 1848) versucht hat, und jetzt eine Geschichte des Deutschen Privatrechts erscheinen lässt. Jene charakterisirt, dass der Verfasser ganze Seiten mit den Nachrichten des Hunibald füllt, diese, dass er Eichhorn's Staats- und

Digitized by Google

Rechtsgeschichte nur in der dritten Auflage kennt, die Antrustionen und selbst die Leudes für einen Adel hält. Auf sechzig und einigen Seiten wird der glückliche Mann mit der Geschichte des Privatrechts bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fertig.

Hier habe ich es nur mit den Arbeiten zu thun, die als eine Bereicherung der Wissenschaft erscheinen.

Man kann nicht zweifeln, Walters Deutsche Rechtsgeschichte hierhin zu zählen, obschon sie zunächst den Zwecken eines Handbuchs entsprechen will und im Allgemeinen auf eigene Untersuchungen oder wenigstens auf Darlegungen derselben verzichtet. Ihr Vorzug, der ihr auch in weiten Kreisen bereits Anerkennung verschafft hat, besteht einmal in der sorgsamen und umfassenden Benutzung eben der neuesten Arbeiten, sodann in der Geschicklichkeit und Klarheit, mit der die Resultate derselben zusammengefasst worden sind; der Verfasser besitzt ein grosses Talent compendiarischer Darstellung. Dabei fehlt es aber nicht an manchen neuen Ansichten oder an weiterer Begründung einer bestimmten Auffassung. Aber die Hauptsache ist allerdings die Zusammenstellung dessen was sich aus neueren Untersuchungen ergeben hat; man dürfte vielleicht sagen, dass mitunter wer zuletzt das Wort gehabt, eben deshalb auch bei dem Verfasser Recht behalten. In fast überraschender Weise zeigt uns aber sein Buch, wie weit sich unsere Wissenschaft bereits von den Wegen entfernt hat, die ihr Eichhorn einst gebahnt hatte. Allerdings hat er zuerst Licht verbreitet in dem Dickicht, das sich bis dahin auf diesem Gebiete fand; aber nur selten haben wir auf seinen Spuren bleiben können. Man kann dies aussprechen und doch weit entfernt sein, seinem unvergleichlichen Verdienste irgend Abbruch thun zu wollen.

Ich habe mir manchmal die Frage gestellt, was den berühmten Juristen und Staatsmann, dem die erste der obengenannten Arbeiten verdankt wird, bewogen habe, sich in solcher Weise mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Etwas Erschöpfendes, viel Neues liess sich auf dem knappen Raume dieser Blätter nicht geben. Ich werde sagen dürfen, welchen Eindruck die Schrift auf mich gemacht hat. Dem Verfasser, scheint mir, war es Bedürfniss, sich genauere Rechenschaft zu geben über das



Digitized by Google

Verhältniss neuerer Untersuchungen zu den Ansichten der beiden Koryphäen der Rechtsgeschichte, Eichhorn und Savigny, welche auch ihn vielleicht eine zeitlang beherrscht haben. Er kam zu dem Resultat, dass er sich auf die Seite der Gegner stellen müsse. Wie es ihn trieb vor einigen Jahren seine von Savigny abweichende Ansicht über den Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit zu entwickeln — er hat dadurch gewiss bei vielen nicht wenig dazu beigetragen, den Glauben an die Verbindung derselben mit Römischen Verhältnissen zu erschüttern —, so hat er jetzt in einer Savigny selbst bei seiner Jubelfeier gewidmeten Schrift in aller Kürze dargelegt, wie ihm die politischen Verhältnisse der alten Germanen doch in wesentlich anderem Lichte erscheinen, als sie von diesem, in wesentlicher Uebereinstimmung mit Eichhorn, gesehen worden sind. In den wichtigsten Fragen, über die Stellung der principes, die Bedeutung des Adels, des Gefolges, tritt Bethmann-Hollweg auf die Seite derer die seit Löbell die lange herrschenden Meinungen bekämpft haben.

Einen der rüstigsten Kampfgenossen haben wir in Roth erhalten, dessen Geschichte des Beneficialwesens ungleich mehr gewährt, als der Titel verspricht. Wenn ich mich in der Auffassung der ältesten Deutschen Verfassung fast überall seiner Zustimmung erfreue, so gehen unsere Ansichten bei der Beurtheilung der Fränkischen Zustände allerdings in manchen wesentlichen Punkten aus einander. Es kann mir nur in hohem Grade erwünscht sein, dass die namentlich in Deutschland lange so sehr vernachlässigte Merovingische Zeit sobald eine neue selbständige Durchforschung erfahren hat, und mit Vergnügen bekenne ich aus seinem Buche manche Belehrung und Berichtigung der eigenen Ansicht erhalten zu haben. Bei anderen wichtigen Fragen muss ich freilich seinen Ausführungen einen ziemlich bestimmten Widerspruch entgegenstellen; gerade von dem, was ihm das wichtigste ist, der späten Entstehung der Beneficialverhältnisse, hat er mich in keiner Weise überzeugen können, und ich meine, dass unter den Neueren einzelne, wie eben Walter, zu früh ihre Beistimmung ausgesprochen haben.

In einem fast eigenthümlichen Verhältnisse befinde ich mich zu dem Buche Landau's, das unlängst erschienen ist. Mit vor-

Digitized by Google

trefflichen Untersuchungen über das altdeutsche Agrarwesen, die mich aufs lebhafteste interessiren, ist eine Auseinandersetzung über die ältere germanische Verfassung überhaupt verbunden, die mich in aller Weise unbefriedigt gelassen hat, ja von der ich nur sagen kann, dass der Verfasser sich in unglücklicher Stunde entschlossen hat, sie jenen fleissigen und genauen Forschungen beizufügen. Die ganze Anlage des Buches sammt dem Titel scheint mir ein Missgriff zu sein. Er verspricht eine Darstellung der Bildung und Entwickelung der Territorien, und darunter sind offenbar wenigstens vorzugsweise die des späteren Deutschen Reiches gemeint. Denn nur auf sie passt recht die Unterscheidung der weltlichen und geistlichen Territorien, die der Eintheilung des Stoffs zu Grunde liegt. Von den letzten handelt dann freilich nur ein ganz kurzer Abschnitt S. 367—392, alles übrige soll sich auf die weltlichen beziehen. Das meiste und wichtigste in dem sogenannten ersten Buch hat aber gleich viel, oder wie ich eigentlich sagen muss, gleich wenig mit beiderlei Arten von Territorien zu thun. Die ganze Auseinandersetzung in den ersten drei Abschnitten über die Flurverfassung, die Hofverfassung und 108
die Marken, in denen der Werth des Buches besteht, haben zu der Entstehung der einen und andern Art der Territorien keine nähere Beziehung. Erst was über die Stämme und ihre Vorsteher gesagt wird, und was zu einer Art von Darstellung der altdeutschen Verfassung geworden ist, hat an sich und namentlich nach der Auffassung des Verfassers einen gewissen Zusammenhang mit der Bildungsgeschichte der weltlichen Territorien. Eben gegen diesen Theil muss ich aber einen entschiedenen Widerspruch erheben, sowohl gegen die durchgehende Grundansicht, die ich wohl am Kürzesten so bezeichnen kann, dass der Verfasser darauf ausgeht, einen entscheidenden Einfluss gewisser territorialer Verhältnisse, namentlich des Umstandes, dass allmählig durch Entstehung neuer Dorfschaften die alten Marken getheilt wurden, auf alle Verfassungsbildung nachzuweisen, wie namentlich gegen die Behandlung des Einzelnen. Landau beschränkt sich nicht auf Deutschland und die Germanen überhaupt; wie er hier schon nach meiner Ansicht die verschiedenen Zeiten und Entwicklungsperioden nicht genug unterscheidet und Späteres und

Digitized by Google

Aelteres in eine, wie ich urtheilen muss, oft unglückliche Verbindung bringt, so unterlässt er auch nicht, die Zustände ganz anderer Völker zur Vergleichung herbeizuziehen. Ueberall meint er, wie gleiche Ansiedelungs- auch gleiche Verfassungsverhältnisse zu erkennen, kommt aber so zu einem Gesammtbilde, in dem schwerlich irgend ein Volk oder eine Zeit den wirklichen Zustand wiedererkennen würde. Einen wesentlichen Unterschied allerdings statuirt er zwischen den Deutschen und ziemlich allen anderen Völkern, dass jene keine Städte hatten; aber die einseitige Verfolgung dieses Gedankens bringt ihn wieder zu Schlüssen über die älteste Geschichte und Heimath, wie sie auf dem an Verkehrtheiten wahrlich nicht armen Gebiet der ältesten Deutschen Geschichte kaum unglücklicher gesehen worden sind: die Ursitze der Deutschen, die andere Forscher neuerdings an den Pontus und an die untere Donau setzten, die Munch und nordische Gelehrte in Skandinavien finden, werden hier auf das Gebiet zwischen Weser und Rhein beschränkt. Mit um so grösserer Freude dagegen begrüsse ich die schöne Bereicherung, welche unsere Litteratur durch die sorgfältigen Untersuchungen des Verfassers über die altdeutsche Flur- und Markverfassung erhalten hat: hier ist dieser Gegenstand zum ersten Mal mit umfassender Kenntniss der Quellen und nach lebendiger Anschauung der Verhältnisse, wie sie sich im Leben machen, behandelt worden; auf diesem Gebiet ist Landau ganz zu Hause, dies beherrscht er völlig, und wenn irgend ein neueres Buch, so dürfte dies den Unterschied zeigen, der sich sofort ergiebt, je nachdem eine Untersuchung sich auf genaue und vollständige Studien oder auf einige, wenn auch fleissig, doch mehr zufällig zusammengebrachte Quellenzeugnisse stützt.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass zum Theil ganz dieselben Gegenstände gleichzeitig eine ausführliche Behandlung erfahren haben in dem zuletzt genannten Buch des Staatsraths von Maurer. Es bezeichnet sich selbst als eine Einleitung, und die Vorrede giebt näher an, dass es als Vorläufer dienen soll für eine Geschichte der Markverfassung, der Hof- Dorf- und Stadtverfassung, sowie der öffentlichen Gewalt selbst. Auch hier sind also die Verhältnisse des Grundbesitzes und der alten Ge-

Digitized by Google

meinden als Grundlage eines bedeutenden Theiles der * späteren 104
Verfassungsentwicklung betrachtet worden; doch in wesentlich anderer Weise als bei Landau. Während dieser sein Augenmerk auf die Entstehung der Territorien gerichtet hat und da Zusammenhänge darlegen will, die ich wenigstens für höchst unbedeutend, ja oft geradezu zweifelhaft halten muss, ist es hier vorzugsweise auf eine Geschichte der verschiedenen Gemeindebildungen und ihr Verhältniss zum Staate, zur öffentlichen Gewalt abgesehen; und dass jene in den altdeutschen Dörfern und Marken ihre Grundlage haben, darüber wird niemand zweifelhaft sein. Die ganze Arbeit, so weit sie vorliegt, trägt, wie man es von dem berühmten Verfasser nicht anders erwarten kann, überall einen politischen Charakter an sich; auf die Bedeutung der angegebenen Verhältnisse für das öffentliche Leben überhaupt, sodann auf die juristischen Momente ist eine besondere Rücksicht genommen. Dabei geht die Darstellung aber auch schon hier in ein grosses Detail ein und behandelt die älteste Agrar- und Dorfverfassung ausführlich und genau. In manchem begegnen sich die beiden Bücher Maurer's und Landau's; in der Genauigkeit der Nachweisungen über die agrarischen Verhältnisse selbst steht Landau manchmal voran; in der richtigen Würdigung ihrer Bedeutung hat Maurer entschiedene Vorzüge. Auch mit ihm kann ich in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen, auch hier muss ich bedauern, dass nicht immer genug die verschiedenen Zeiten und Zustände unterschieden worden sind. Aber für reiche Belehrung und mannigfache Anregung bin ich ihm dankbar verpflichtet, und kann nur meine Freude aussprechen, dass derselbe nach dem Rücktritt aus dem öffentlichen Leben in solcher Weise aufs neue kräftig eingreift in die wissenschaftlichen Studien des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte, die gleichzeitig in seinem Sohn einen so tüchtigen Bearbeiter gefunden haben, und damit den Wunsch verbinden, dass es ihm vergönnt sein möge, den vorgezeichneten grossen Plan zur Ausführung zu bringen.

In diesen Werken ist nun wohl fast ohne Ausnahme jede Frage der älteren Deutschen Verfassungsgeschichte entweder eingehend behandelt oder doch gelegentlich berührt worden. Und darin liegt denn wohl eine Aufforderung, auch meiner Seits auf

Digitized by Google

diese Gegenstände zurückzukommen, die früher gewonnene Ansicht einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und zur Befestigung oder auch Berichtigung derselben einige wenn auch nicht eben erschöpfende Bemerkungen vorzulegen. Doch würde es freilich zu weit führen, wenn ich hier das ganze grosse Gebiet noch einmal durchwandern, jeder Abweichung oder Zustimmung zu den Ausführungen der Verfassungsgeschichte gedenken wollte. Ich begnüge mich, einige Punkte hervorzuheben, welche, wie sie neuerdings eine besondere Theilnahme erregt haben, so auch einer wiederholten Besprechung am meisten werth erscheinen.

---

105 ## 1. Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen.

Langethal, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. Jena 1847 ff.

v. Wietersheim, Ueber das Sondereigenthum der Germanen an Grund und Boden (Correspondenzblatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1853. Nr. 4. 5).

Es ist vielleicht nicht ohne Bedenken, wieder und wieder zu den so mannigfach besprochenen und so verschieden ausgelegten Zeugnissen der Alten über den Ackerbau und Grundbesitz der alten Deutschen zurückzukehren. Und doch scheinen sie mir, nach allem was darüber gesagt ist, keineswegs vollständig erledigt zu sein. Ausser den beiden eben genannten Schriftstellern haben sich Bethmann-Hollweg, Landau und G. L. von Maurer in ihren allgemeineren Arbeiten, Knies in einer Erörterung, die er seinem in vieler Beziehung anregenden Buch: Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, einverleibt hat, Rückert in der Culturgeschichte des Deutschen Volks in der Zeit des Uebergangs aus dem Heidenthum in das Christenthum, und andere neuerdings mit diesen Stellen beschäftigt; auch Grimm ist bei seinen Untersuchungen über die Geten auf den Gegenstand gekommen und hat den Anlass gegeben, eine Nachricht in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, die man sonst kaum hierhin ziehen konnte.

Digitized by Google

Beginne ich mit den Nachrichten des Caesar, so will ich hier den Streit nicht aufnehmen, ob es erlaubt ist, dieselben allein auf die Sueven zu beziehen, oder ob sie wirklich von allen Deutschen, auch den nordwestlichen Stämmen, die er aus eigener Anschauung so gut wie gar nicht kannte, gelten sollen. Bethmann-Hollweg (S. 8) stimmt mit Sybel überein: die Annahme, Caesar rede nur von den Sueven oder habe deren Verfassung auf alle Germanen übertragen, sei bei einem Geschichtschreiber von diesem Gewicht durchaus unzulässig; und ebenso hat sich Rückert (S. 53 n.) geäussert; Knies dagegen (S. 143) findet, dass ich mit Recht hervorgehoben habe, dass es sich bei Caesar um die ganz besondern Verhältnisse eines hauptsächlich auf das Kriegführen eingerichteten Militairstaates handele; ähnlich äussert sich Langethal (I. S. 19) und auch Wietersheim kommt ziemlich zu demselben Resultat, während Landau (S. 64 ff.) noch weiter geht und den Nachrichten des Caesar überhaupt ziemlich alle Glaubwürdigkeit abspricht, sie jedenfalls aber auf aussergewöhnliche Zustände bezogen haben will (S. 73), endlich Maurer (S. 4—7) wohl zunächst eine Beschränkung auf die Sueven zulässt, zugleich aber den Worten des Caesar eine Auslegung giebt, nach der sie eine viel allgemeinere Anwendung gewinnen. Ich will, wie gesagt, jene Frage dahingestellt sein lassen, muss aber im Gegensatz gegen einige der genannten Schriftsteller noch einmal auf das entschiedenste hervorheben, dass Caesars Nachrichten mit denen des Tacitus eigentlich auch gar nichts gemein haben und dass nichts weniger gestattet ist, als beide auf wesentlich einen und denselben Zustand zu beziehen oder auch nur so mit einander in Verbindung zu bringen, dass das eine als Fortbildung des andern erscheint. * Caesar sagt, die Fürsten ver- 106
theilen den Geschlechtern und andern Genossenschaften den Grundbesitz auf ein Jahr (magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint, quantum et quo loco visum est agri attribuunt); nach Ablauf desselben müssen jene den Ort verlassen und sich anderswo anbauen (anno post alio transire cogunt; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet). Ich will Wietersheim zugeben, dass es mit dem Wortlaut nicht absolut unvereinbar ist, jenen Wandel auf die Culturfläche zu beschränken, dergestalt, dass der Wohnplatz zwar

Digitized by Google

beibehalten, jährlich aber ein anderer Theil der dazu gehörigen Flur in Cultur genommen ward; aber Caesar scheint allerdings, wie auch Sybel bei seiner Behandlung der Stelle in seinem Buch, Entstehung des Deutschen Königthums, annimmt, einen vollständigen Wechsel der Sitze zu meinen; was er von den Gründen der Einrichtung sagt, namentlich aber dass nach seiner Auffassung alle Jahr auch die Häuser gewechselt werden, weist bestimmt darauf hin. Wie man sich hier aber auch entscheide, so viel ist gewiss, dass Caesar nicht von einem Wechseln der Geschlechter unter einander oder gar von einem Wechseln der Einzelnen im Geschlecht unter sich spricht. Nach der Ansicht derer, die Geschlecht und Gemeinde in dieser Zeit für identisch halten, ist also nicht davon die Rede, dass die Gemeindegenossen unter sich wechseln und als Voraussetzung davon einen Gemeindebesitz am Grund und Boden haben, wie das Maurer offenbar annimmt, sondern die ganzen Gemeinden erhalten ihr Land von den Fürsten alljährlich neu und immer an einer andern Stelle. Sybel hebt hervor, „dass der Wechsel der Ländereien auch in das Innere der Gemeinde eindringe, und jede natürliche Familie (cognatio) erhalte nach dem Ablauf des Jahres einen neuen Wohnsitz". Dies versteht sich aber so sehr von selbst, dass es in der That gar nicht der Bemerkung bedurfte: verändert das ganze Geschlecht, die ganze Gemeinde ihren Sitz, so bekommt natürlich auch jedes Glied desselben an anderer Stelle als zuvor sein Land. Als solche Glieder der gentes betrachtet Sybel (S. 7. 15) die cognationes hominum: es seien die natürlichen Familien; Rückert aber bemerkt dagegen (a. a. O. S. 53 n.), dies sei unmöglich, da so der Zusatz, qui una coierint, widersinnig wäre. Eben dieser Ausdruck scheint Bethmann-Hollweg den Beweis zu geben, dass Caesar von den Verbindungen, deren er erwähnt, keine deutliche Vorstellung hatte. Rückerts eigne Erklärung, es bezeichne die, welche räumlich zusammenleben, nicht bloss durch Blutsverwandtschaft verbunden sind, was sich bei der Familie von selbst verstehe, führt auch nicht weiter, da bei einem jährlichen Wechsel des Landes oder gar der Wohnsitze von einem räumlichen Zusammenleben eigentlich gar nicht die Rede sein kann. Ich finde, dass Sybel gerade in dieser Stelle allenfalls einen Beleg für seine Ansicht

Digitized by Google

von künstlichen Geschlechtern, d. h. solchen, die nicht auf Blutsverwandtschaft beruhen, finden könnte, so dass er die cognationes hominum qui una coierint den gentes entgegenstellte; meiner Seits bin ich der Ansicht, dass auf hominum qui una coierint beides die gentes und cognationes bezogen werden muss und dass Caesar mit jenem Ausdruck nur die höhere Vereinigung jener, die Völkerschaft, oder wie wir es ausdrücken wollen, zu bezeichnen gedenkt. Er hat für diese keinen organischen Begriff und greift zu einer Umschreibung, welche ihre politische * Verbindung als eine zufällige 107
willkürliche erscheinen lässt. Dergestalt glaube ich, dass Caesars Worte, wie sie lauten, nicht anders verstanden werden dürfen, als dass nach seiner Meinung die grösseren aber auf natürlicher Verwandtschaft beruhenden Verbände des Volkes nach Anweisung der Fürsten alljährlich an anderer Stelle Land zum Anbau erhielten, und dass, wie er auch ausdrücklich hinzusetzt, demgemäss von einem wahren Sondereigen nicht die Rede war (neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed privati ac separati agri apud eos nihil est). Soll ich aber meine Ansicht über die Richtigkeit dieser Mittheilung sagen, so gestehe ich, dass ich derselben wenig vertraue, dass ich dies für einen Zustand halte, der kaum irgendwo und am wenigsten unter den klimatischen Verhältnissen Deutschlands Bestand haben kann, dass ich deshalb sehr geneigt bin, ein Missverständniss Caesars anzunehmen und mir fast alles aneignen muss, was Landau in dieser Beziehung weitläufig ausgeführt hat (S. 65—68); mit Recht bemerkt er auch, dass die agrarischen Zustände der Slaven, auf die man sich oft beruft, wie sie den Nachrichten des Caesar keineswegs entsprechen, auch nicht als Grundlage der späteren Deutschen Agrarverfassung angesehen werden können.

Eine Bekräftigung der von Caesar gegebenen Nachrichten kann ich auch nicht in der Erzählung finden, welche Strabo von den Sueven jenseits der Elbe giebt, nach welcher diese ganz und gar wie Nomaden lebten, gar nicht den Acker bauten, mit ihren Heerden und ganzem Hauswesen, das sie auf Wagen luden, fortwährend von Ort zu Ort zogen. Bethmann-Hollweg, der die Stelle neuerdings in Erinnerung gebracht hat (S. 84), muss selbst die Hauptsache, das gänzliche Fehlen des Ackerbaues für unrichtig

Digitized by Google

erklären, und ich sehe nicht, wie sie dann als Bestätigung seiner Ansichten dienen kann. Sie schildert offenbar ein vollständiges reines Nomadenleben, und ich kann nicht zweifeln, zu sagen, dass Strabo, was er von andern östlichen Stämmen gehört hatte, hier mit Unrecht auf die Germanen übertragen hat.

Ehe ich zum Tacitus übergehe, will ich der Stelle des Horaz gedenken, in der er von den Geten spricht, die Grimm (Ueber Jornandes und die Geten S. 30. Geschichte der Deutschen Sprache I, S. 189) benutzt hat, um die Uebereinstimmung ihrer Lebensart mit Deutscher Sitte zu beweisen. Sybel hat (bei Schmidt, Zeitschrift VI, 531), indem er Grimm's gegen die Darstellung in den Rechtsalterthümern veränderte Auffassung der Caesarischen und Taciteischen Nachrichten, um sie mit jener Stelle in Einklang zu bringen, von seinem Standpunkt aus mit Freuden acceptirt, dagegen bemerkt, dass, wenn auch eine Uebereinstimmung sich finde, sie nichts für die Identität der Völker beweise, da dasselbe bei Kelten, Wenden und Afghanen wiederkehre. Ich dagegen finde, dass, wie man sonst Unrecht hat gewisse analoge Einrichtungen dieser Völker zusammenzuwerfen und ganz auf ein und dasselbe Verhältniss zurückzuführen, auch kein Grund vorliegt, die Erzählung des Horaz von den Geten in unmittelbare Verbindung mit den Nachrichten über die alten Deutschen zu bringen. Horaz sagt Carm. III, 24. 11:

108 rigidi Getae
immetata quibus jugera liberas
fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua,
defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius.

Hier heisst es allgemein, die Geten haben weite ungemessene Fluren, und ein jährlicher Wechsel findet Statt, wenn man die Worte buchstäblich nimmt in der Weise, dass Jahr um Jahr die Ackerbauer wechseln, was man dann mit der Nachricht des Caesar in Verbindung bringen könnte, nach der bei den Sueven immer abwechselnd die eine Hälfte der männlichen Bevölkerung in den Krieg zieht, die andere den Acker baut. Die cultura annua dürfte aber doch kaum hierauf zu beziehen sein, und man

Digitized by Google

muss dann entweder annehmen, dass in diesen Worten ein anderes als in den folgenden enthalten sei, oder diese eben nach dem Sinne des Vorhergehenden erklären. Die cultura annua bezeichnet aber an sich offenbar nichts anderes als einen jährlichen Wechsel des in Anbau genommenen Landes, mit einem Wort eine Zweifelderwirthschaft, und vielleicht ist es nicht zu kühn, bei defunctum laboribus und vicarius nicht an den Ackerbauer, sondern an den Acker selbst zu denken. Jedenfalls ist hier gar nicht davon die Rede, dass die Geschlechter oder Gemeinden, wie bei Caesar, oder die einzelnen Mitglieder derselben jährlich ihren Acker tauschen. Ich finde nicht, dass irgend Jemand wenigstens unter den Historikern sich bemüht hat, den Sinn der Worte genauer festzustellen; ich gebe aber auch gerne zu, dass es vielleicht vergebliche Mühe sein würde, da der Dichter entweder nur eine unklare Vorstellung hat von dem was er schildert, oder doch nur in sehr unbestimmten und vieldeutigen Worten seine Beschreibung giebt. Allein ich meine, dass man sich dann auch enthalten soll, auf solche Stellen Gewicht zu legen und ohne Weiteres die Gleichheit der Verhältnisse hier und bei den Deutschen zu behaupten. Nur ein jährlicher Wechsel des bebauten Landes ist gemeinsam. Allein auf die Art wie und die Gründe warum ein solcher stattfindet, kommt alles an.

Eben hier liegt denn auch der grosse Unterschied zwischen den Nachrichten des Tacitus und Caesar. So viel ich sehe, haben die meisten ihn anerkannt. Wenigstens davon sind sie abgekommen, den genauen und in allen Beziehungen zuverlässigen Tacitus aus seinem so viel älteren und mit den Deutschen Verhältnissen so viel unbekannteren Vorgänger zu erklären; nur Bethmann-Hollweg neigt noch einer solchen Auffassung zu. Aber freilich in der Auslegung des Einzelnen und der Auffassung des ganzen Zustandes gehen die Ansichten doch noch weit auseinander.

Ich beginne mit den Worten: Arva per annos mutant et superest ager. An und für sich lassen dieselben wohl eine verschiedene Auslegung zu: die Einzelnen wechseln ihre Felder, oder die Einzelnen wechseln ihre Felder untereinander; oder auch mit Beziehung auf den vorhergehenden Satz: die universi wechseln die Felder, wo man vielleicht wieder schwanken könnte, ob zu

Digitized by Google

verstehen sei, untereinander oder mit andern universi. Nur das letzte würde der Erzählung des Caesar nahe kommen, und die
109 annehmen, dass * beide Schriftsteller wesentlich dieselbe Sache berichten, dürften auch zu dieser Auslegung geneigt sein. Doch finde ich sie bei den Neuern nicht; Sybel (bei Schmidt III, S. 308) bleibt bei der ersten stehen: die Einzelnen wechseln ihre Quoten; ebenso fasst G. L. von Maurer die Sache (S. 6. 84. 93) und überträgt dann diese Erklärung, wie schon bemerkt wurde, auch auf die Nachricht des Caesar. Ziemlich derselben Ansicht scheint auch Bethmann-Hollweg (S. 10. 11) zu sein, ohne sich doch auf eine genauere Interpretation der einzelnen Worte einzulassen. Aber sowohl Langethal (S. 18) als Knies (S. 142 n.) und Wietersheim (S. 30) bemerken ganz mit Recht, dass offenbar arva die Saatfelder bedeute und schon deshalb von einem Wechsel der Wohnsitze oder des Landbesitzes überhaupt hier nicht die Rede sein könne, sondern nur von einer abwechselnden Benutzung der einzelnen Ackerfluren, und dem schliesst sich auch Rückert an (a. a. O. S. 56 n.). Im Gegensatz dagegen bezeichnet ager das überhaupt zum Ackerbau bestimmte Land; und Knies scheint mir auch aus dem Taciteischen Sprachgebrauch nachgewiesen zu haben, dass „superest ager" nicht heissen könne: es bleibt Acker übrig, sondern vielmehr: es ist Ackerland genug vorhanden (um einen solchen Wechsel vorzunehmen). Dann ist hier also nicht von dem ungetheilten Lande, von der gemeinen Mark, wie beide Maurer meinen (S. 84. 92; vgl. K. Maurer in der Ueberschau S. 68 n.) oder von der Brache, wie ich früher sagte, oder von beiden zusammen, wie Bethmann-Hollweg (S. 11) will, die Rede. Das Vorkommen eines Gemeinlandes war auch für den Römer nichts Auffallendes, während ein solcher Wechsel in der Benutzung der Ackerfluren und was damit zusammenfällt, ein abwechselndes Brachliegenlassen im fruchtbaren Süden nicht üblich war und deshalb der Beachtung werth erschien, namentlich wenn es mit der den Deutschen eigenthümlichen Feldgemeinschaft verbunden war. Es ist so aber auch gar kein Grund an einen Wechsel der Saatfluren unter den einzelnen Mitgliedern zu denken, wie es Sybel, Maurer und Andere thun und ich selber früher wohl für zulässig hielt; die Worte lassen durchaus die andere Auslegung zu, und

Digitized by Google

gewiss fordert jede Interpretation, dass man aus einer solchen Nachricht nicht mehr entnimmt, als darin enthalten sein muss, namentlich dann, wenn dies mit bestimmten und bekannten Thatsachen übereinstimmt, ein anderes aber erst aus der zweifelhaften Auslegung gewonnen werden soll. Buchstäblich genommen würden die Worte so auf eine Zweifelderwirthschaft hinweisen, wie vielleicht jene Stelle des Horaz auch; doch, glaube ich, steht nichts im Wege, an die Dreifelderwirthschaft zu denken, deren hohes Alter und weite Verbreitung unter den Deutschen zuletzt Landau (S. 52 ff.) nachgewiesen hat. Auf die Art der Fruchtfolge aber kommt, wie Langethal mit Recht bemerkt (S. 38), wenig an; die Hauptsache ist, dass überhaupt eine solche hier angegeben wird, wie wir nicht zweifeln können Getreidebau mit Brache wechselnd.

Mehr Schwierigkeiten macht der vorhergehende Satz: Agri pro numero cultorum ab universis in vices (?) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Die erste Frage ist, ob hier von einer einmaligen oder einer regelmässig wiederkehrenden Handlung gesprochen wird. Zwischen beiden Ansichten in der Mitte steht Sybel * (a. a. O. S. 307), „die grösseren Gemeinden 110
verlassen die Stätte nicht mehr in regelmässigen Terminen, sie wechseln noch immer, wenn die Umstände es ihnen passend erscheinen lassen, noch immer geschieht es häufig genug“ u. s. w. Ich denke aber, dass zu dieser Auslegung gerade am wenigsten Anlass, ja nur die Möglichkeit gegeben ist, und dass Sybel hier in die Worte hineingetragen hat, was ihm passend erschien. Consequenter jedenfalls nimmt Bethmann-Hollweg (S. 10) auch hier einen regelmässigen und zwar einen jährlichen Wechsel an: er bringt offenbar die verschiedenen Sätze in eine unmittelbare Verbindung und ergänzt das „per annos“ des späteren auch in dem ersten. Denn bei Tacitus ergiebt sich ihm, „wie bei Caesar 1) jährlicher Wechsel der Flur und 2) neue Vertheilung derselben an die Einzelnen, kein dauernder Privatbesitz“. Seine Meinung erhellt deutlicher aus den späteren Worten: „Auch er (Tacitus) bezeichnet die Gesammtheit, welche wechselnd die Flur in Besitz nimmt, um sie unter ihre Genossen zu vertheilen, durch den unbestimmten Ausdruck: universi (sc. cultores), weil die eigenthüm-



Digitized by Google

lichen Gemeindeverhältnisse, wie auch sonst zu bemerken ist, ihm ebenso wenig als dem Caesar deutlich waren". Hiernach scheint er ganz denselben Zustand in den Nachrichten beider Schriftsteller zu finden; doch beschränkt er dies nachher so, dass bei Caesar die Gemeinde beim Wechsel ihrer Flur auch von Ort zu Ort fortrückte, bei Tacitus in derselben Feldmark einen mehrjährigen Kreislauf beobachtete. Das letzte, was Wietersheim etwa beim Caesar gelten lassen will, wäre also so zu denken, dass in der weiten und grossen Feldmark, wie man sie allerdings den ersten Gemeinden zuschreiben darf, diese ihr gesammtes Ackerland bald an dieser, bald an einer ganz anderen Stelle suchten und jedesmal ganz von vorne herein eine Vertheilung unter ihre Mitglieder vornahmen, eine Vertheilung, bei der, nach dem Verfasser selbst, „das auf das Bedürfniss einer Haushaltung berechnete Einheitsmaas (Hufe)" beobachtet sein soll. Hiergegen habe ich zu bemerken, dass ein solcher Zustand im Leben ganz ohne alles Beispiel ist, in wirthschaftlicher Beziehung den allergrössten Bedenken unterliegt, ja wohl als rein unmöglich bezeichnet werden muss, endlich aber in den Worten des Tacitus keine Unterstützung findet. Denn gewiss wenig passend würde man „occupare" von dem in Anbau nehmen eines Theiles der doch schon der Gemeinde gehörenden Feldflur gebrauchen. Deshalb kann ich auch Langethal nicht beipflichten, wenn er (S. 11) sagt: „Eine gewisse Anzahl Aecker wurde von der ganzen Dorfschaft zur Bebauung in Angriff genommen und zwar wechselsweise, d. h. in diesem Jahre waren es diese Aecker, im andern Jahre andere"; was er denn einfach auf die gewöhnliche Feldgemeinschaft bezieht, von der nachher die Rede sein soll. Aber einmal steht von dem Jahre nichts da, und muss aus dem folgenden ergänzt werden; geschieht das, so ist aber eigentlich zweimal dasselbe ausgedrückt. Auch glaube ich, könnte es nicht „ab universis in vices occupantur" heissen, wenn nur gesagt werden sollte, dass die universi abwechselnd hie und da Land in Anbau nehmen. Die Worte „in vices", wenn man diese Lesart beibehält, scheinen mir vielmehr zu erfordern, dass man dem Tacitus den Gedanken unterlegt, die Gemeinden (universi) hätten unter einander in dem Besitz der Fluren gewechselt, so dass, wo diesmal die eine wohnte und das

Digitized by Google

Land baute, ein anderes Mal eine ganz andere ihre Sitze aufschlug; wie wenig das aber sich mit seinen sonstigen Nachrichten ver- 111
trägt, bedarf keiner Bemerkung. Der Zustand wäre noch roher, als der welchen Caesar schildert, da nach ihm doch wenigstens die Obrigkeiten die wechselnde Vertheilung vornehmen, was man hier bei dem „occupare" schwerlich ergänzen dürfte. Von einem Wechseln der Einzelnen, die zu der Gemeinde (den universi) gehören, unter einander, kann aber in diesem Satze noch weniger die Rede sein. Andere Erklärungen genügen mir ebenso wenig, wenn z. B. Landau (S. 31) sagt, es weise auf nichts anderes hin, „als auf die wechselnde (alternirende) Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke". Da in dem ganzen Satz offenbar der Ton auf den Worten „ab universis" und „pro numero cultorum" liegt, im Gegensatz gegen das im folgenden erwähnte Theilen, so scheint mir die Erwähnung eines Wechselns, von dem im folgenden die Rede ist, hier fortwährend wenig angemessen, dagegen eine Nennung der vici (Dörfer), welche eben die Gemeinden waren auf die es ankommt, durchaus dem Zusammenhang entsprechend. Ich habe früher „ab universis vicis" vorgezogen; die Lesart ist allerdings wenig verbürgt, aber zahlreiche Abschriften lesen bloss „vices"; die beste Handschrift „in vicem", was Bethmann-Hollweg auch gelten lassen will, aber bei Tacitus sonst immer „gegenseitig" bedeutet (s. Germania c. 18. 22. 37), andere „in vices", einzelne auch „per vices". F. Ritter hat vorgeschlagen „in vicos", in dem Sinn: ut vici fiant, ut vicos condant; was einen sehr angemessenen Gedanken geben würde; aber die für diesen Gebrauch angeführten Analogien scheinen mir nicht ganz ausreichend zu sein, um eine solche Aenderung zu wagen. Auch „per vicos" wäre nicht ganz abzuweisen (vgl. Wietersheim S. 29). Bei der Unsicherheit der Ueberlieferung halte ich aber jedenfalls eine Beziehung auf die vici, die durchaus passend ist, für mehr gerechtfertigt, als die Beibehaltung der „vices", die weder mit den andern Worten, noch mit den Thatsachen selbst sich in Einklang bringen lassen. Ich bleibe dann auch bei der Meinung, die zuletzt Knies (a. a. O.) gebilligt hat, dass in diesem Satze nicht von einem regelmässig wiederkehrenden Acte, sondern von dem Verfahren bei der ersten Ansiedelung, der Anlage des Dorfes, die



Digitized by Google

Rede ist, und erst in den folgenden Worten, die ich vorher besprach, auf das übergegangen wird was sich alljährlich wiederholt, den Wechsel der Felder. Es ist auf diese Weise eine freilich kurze und nicht erschöpfende, aber nirgends mit den spätern Verhältnissen im Widerspruch stehende Beschreibung der bei den Deutschen gewöhnlichen Art der Vertheilung des Grundbesitzes gegeben.

Landau geht nun aber einen bedeutenden Schritt weiter. Er glaubt (S. 51) in den Worten des Tacitus den Beweis für das Vorhandensein derjenigen Vertheilung des Ackerlandes zu finden, die wir in den Deutschen Dorfschaften allerdings als die gewöhnliche kennen und die wir als die regelmässige und charakteristische Form der Deutschen Hufe anzusehen haben.

Ich muss hierüber wenigstens ein paar Worte an dieser Stelle hinzufügen. Landau selbst unterscheidet bei den Deutschen allerdings fünf Arten Hufen. Aber Nr. 1 und 5 kommen eigentlich gar nicht in Betracht; unter 5 ist von den Fällen die Rede, wo Hufe später als bestimmtes Ackermaass gebraucht wird, unter 1 umgekehrt von den Landbesitzungen, bei denen sich gar keine bestimmte Ordnung oder Begrenzung zeigt. Die dritte Art be-
112 zeichnet der Verfasser selbst als eine sehr selten vorkommende, von der es zweifelhaft sein könne, ob sie als besondere Gattung hingestellt werden solle. Es sind also eigentlich nur zwei Hauptarten angenommen, von denen wieder bei der einen, wo sie sich findet, fast immer ein späterer Ursprung nachgewiesen werden kann: dahin gehören die sogenannte Königshufe, die Marschhufe, die Hagenhufe; das wesentliche ist hier das Zusammenliegen des Landes in einem Stücke, und dazu kommt regelmässig eine bedeutendere Grösse, von 60 Morgen. Für die ältere Zeit bleibt also als Regel diejenige Form der Hufe, welche hier als die vierte aufgeführt wird; Landau selbst erklärt sich dafür, sie für die ursprüngliche zu halten (S. 50 ff.). Ich glaube, die Sache wäre deutlicher gewesen, wenn der Verfasser von dieser Form ausgegangen wäre und dann die Abweichungen, die sich finden, ihr gegenübergestellt hätte, wenn er ausserdem nicht erst wieder besonders von den Feldfluren nach den verschiedenen Staaten, Dänemark, Schweden, England, Frankreich, den Slavischen, Rom, gehandelt, sondern das

Digitized by Google

was sich hier gleichartig findet, sofort mit der Darstellung der Deutschen Verhältnisse verbunden, das Abweichende wieder als solches bestimmt hervorgehoben hätte. Aber dies betrifft nur die Form, und ich hebe es nur hervor, weil der Verfasser dadurch selbst eins seiner bedeutendsten Resultate, dass allgemeine Vorherrschen jener Hufenform bei den germanischen Stämmen — in Dänemark ist es vollständig so wie in Deutschland — einigermassen in den Schatten stellt, während man nicht genug thun kann, um es recht hervorzuheben und in seiner vollen Bedeutung geltend zu machen. Maurer hält sich dagegen in seiner Auseinandersetzung ausschliesslich an diese Form, ohne freilich von ihr eine ganz richtige Vorstellung zu haben.

Das Wesen dieser altgermanischen Hufe besteht nun darin, dass das zu einem Dorfe, zu einer Bauerschaft gehörige Ackerland in eine Anzahl grösserer Felder (Gewanne, Kampe) zerfällt, die nach der Beschaffenheit des Bodens, der Lage u. s. w. gebildet sind, und an deren jedem jede Hufe ihren Antheil hat, so dass ihr Ackerland in bald mehr bald weniger Theilen zerstreut liegt. Damit verbindet sich regelmässig die Bestellung nach der Dreifelderwirthschaft und die gesammten Gewanne sind zu dem Ende wieder in drei Theile zusammengelegt, welche den Namen Zelgen, Eschen, Schläge führen. Maurer (S. 74) verwechselt beides mit einander und nimmt unrichtig an, nach der Zahl der Gewanne habe sich auch die Art der Wirthschaft gerichtet, sei eine Drei- Vier- Fünf- Sechs-Felderwirthschaft gewesen. Die Zahl der Gewanne ist regelmässig viel grösser; dass das Land nur in drei Feldern liegt, ist eine Ausnahme, die Landau eben als dritte Art aufstellt; dagegen ist die Dreifelderwirthschaft die Regel, von der sich nur seltene Abweichungen finden. Vgl. auch Haxthausen, Agrarverfassung S. 28; Knaus, Flurzwang S. 1—3.

Landau ist nun, wie gesagt, geneigt, die Vertheilung des Landes in solche Hufen schon in der Stelle des Tacitus zu finden, und auch Langethal (S. 11) und Maurer (S. 78) kommen mit ihrer Erklärung darauf hinaus, ohne dass wenigstens dieser sich auf eine Interpretation der einzelnen Worte einliesse, die, wie ich früher bemerkte, wenigstens nach meiner Ansicht für eine solche Auffassung keine ausreichenden Anhaltspunkte gewähren. Ich

Digitized by Google

kann nur sagen, dass Tacitus einen solchen Zustand nicht förm-
113 lich beschreibt oder ausdrücklich bezeugt, aber dass seine Nachricht allerdings sich vollständig mit demselben verträgt und durch die Annahme desselben ihre volle Deutlichkeit erhält.

Ein Bedenken machen freilich noch die Worte „secundum dignationem partiuntur". Keiner der Neuern ist meines Wissens auf die Meinung zurückgekommen, welche Barth, Luden und andere geäussert haben, sie bezögen sich auf die verschiedene Beschaffenheit des Bodens; alle denken an eine verschiedene Grösse nach der Würde, dem Ansehn des Empfängers (Landau S. 103. Maurer S. 83). Nun ist aber das Vorkommen solcher grösseren Antheile in einer Dorfschaft offenbar eine Ausnahme gewesen, die Gleichheit aller Antheile die Regel, während Tacitus doch offenbar an ein häufig, wenn nicht regelmässig Wiederkehrendes zu denken scheint. Hier bleibt daher kaum etwas anderes übrig, als eine Ungenauigkeit des Schriftstellers anzunehmen, dem es nicht entging, dass es allerdings schon eine Ungleichheit im Grundbesitz gab und der das Vorhandensein derselben mit dieser Landtheilung in Verbindung brachte. Die Worte scheinen mir aber ein Beweis mehr zu sein, dass von der Theilung bei der ersten Ansiedelung gesprochen wird, nicht von einer jährlich oder periodisch wiederkehrenden. Auf jene mochte Tacitus wohl die Ungleichheit zurückführen, die er vorfand. Bei der gewöhnlichen Hufenbildung findet sich eine solche Verschiedenheit aber nur so selten, dass sie ihm schwerlich zu einer solchen Bemerkung den Anlass geben konnte.

Die Hauptfrage, welche übrig bleibt, ist die nach dem Recht der Einzelnen an ihren Aeckern. Dass bei dieser Beschaffenheit der Hufen, bei der ganzen Ansiedelung nach Dörfern eine gewisse Gemeinschaft aller Dorfgenossen statthatte, unterliegt keinem Zweifel. Maurer nimmt sie auch da an, wo ausnahmsweise die Ansiedelung nicht dorfweise geschehen, sondern die Höfe mehr getrennt lagen; auch hier, sagt er, habe in älterer Zeit stets eine Verbindung, ein Zusammenhang mehrerer stattgefunden, und zwar eine Gemeinschaft nicht bloss an Wald und Weide, sondern auch am Felde, was wir eben mit dem Worte Feldgemeinschaft bezeichnen. Wenigstens vieler Orten lässt sich dies auch nachweisen, und in

Digitized by Google

den Dörfern hat die Feldgemeinschaft vor Alters stets bestanden. Aber es frägt sich noch, welche Bedeutung dieselbe hatte.

Man unterscheidet wohl die strenge Feldgemeinschaft und die gewöhnliche. Jene besteht darin, dass die Mitglieder einer Dorfschaft an den einzelnen Feldern wohl ein bestimmtes Recht haben, jedesmal so oft ein solches unter den Pflug gelegt wird, einen bestimmten gleichen Antheil erhalten, aber nicht nothwendig denselben. Während der Brache diente das Feld wohl allen zur Weide, ward es wieder beackert, hatte jeder seine Quote zur Bewirthschaftung, und da diese Quoten gleich, auch die Kampe oder Felder eben in der Weise angelegt waren, dass sie Land von wesentlich derselben Bodenbeschaffenheit enthielten, so konnte es allerdings ziemlich einerlei sein, ob der Einzelne auch räumlich dieselbe Quote erhielt wie das vorige Mal. Auf Zustände dieser Art hat Hanssen in seiner oft angeführten trefflichen Abhandlung: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, hingewiesen und darauf auch die Nachricht des Tacitus von dem Wechseln der Aecker bezogen; vgl. Verfassungsgeschichte I. S. 27. Landau (S. 60) ist geneigt, was sich der Art oder sonst in noch mannigfach abweichender Weise hie und da * von einem Wechsel der 114
Felder im Besitz der Genossen findet, für eine Ausnahme zu halten. Maurer dagegen (S. 6. 93 ff.) sieht gerade jenes für den ursprünglich ganz allgemein bestehenden Zustand an, aus dem man erst allmählig in den späteren übergegangen sei, wo, wie er anerkennt, die Feldgemeinschaft nur darin besteht, dass das zu einer Hufe gehörige Land in der angegebenen Weise vertheilt und der Einzelne in der Benutzung an die allgemeine Ordnung gebunden ist. Eben auf jene strenge Feldgemeinschaft bezieht er sowohl die Nachrichten des Caesar als die des Tacitus; er meint, dass sie ein wahres Eigenthumsrecht des Einzelnen ausschliesst. Dem erstern habe ich vorher widersprochen; beim Caesar muss man auch bei dieser Auslegung ein wesentliches Missverständniss annehmen, beim Tacitus wird etwas in die Worte hineingetragen, was wenigstens nicht nothwendig in ihnen enthalten ist; sie erhalten, wie ich zu zeigen suchte, ihre volle Erklärung auch ohne diese Annahme, unter Voraussetzung der gewöhnlichen allgemein verbreiteten Feldgemeinschaft. Aber auch wenn jene strengere

Digitized by Google

Form wirklich als früher bestehend angenommen werden sollte, würde ich noch keinen Grund sehen, den Deutschen ein wahres Grundeigenthum abzusprechen. Im vollen Eigenthum befand sich jedenfalls der Hof mit dem dazu gehörigen Land; von diesem sagt Maurer selbst (S. 137), dass es als das Haupt der Hufe angesehen wurde; alles übrige erschien gewissermassen als Zubehör, wie das Recht an dem Gemeinlande (Wald, Weide etc.), so auch der Acker. Das Recht an der Hufe überhaupt wird kein wesentlich anderes, ob einer jedesmal dieselbe, oder jedesmal die gleiche Quote auf jedem Felde empfängt. Das Ganze unterlag der Verfügung des Inhabers, konnte vererbt und veräussert werden. Es ist allerdings etwas von dem Begriff eines Gesammteigenthums der ganzen Dorfschaft an der Mark vorhanden, aber die verträgt sich mit einem sehr bestimmten Recht des Einzelnen wohl. Wenn Maurer dies als eine Art von Besitzrecht im Gegensatz zum wahren Eigenthum bezeichnet, so kann ich das gelten lassen und die nähere Erörterung dieser Frage und der darüber hier (S. 97 ff.) mitgetheilten Ansichten den Germanisten anheimstellen; ich muss nur bemerken, dass dies dann mit der Frage nach der ursprünglichen Beschaffenheit der Feldgemeinschaft nur in entfernterem Zusammenhang steht. Jenes beschränkte Eigenthumsrecht wird nämlich von Maurer auch noch für die Zeit statuirt, wo nach seiner Meinung die strengere Feldgemeinschaft der späteren gewichen, der Begriff des Eigens entstanden ist. In dieser Beziehung wird eine Veränderung ungefähr seit der Völkerwanderung angenommen (S. 8. 98). Allein dazu, finde ich, hat der Verfasser keinen andern Grund, als das unzweideutige Hervortreten eines privaten Grundbesitzes in den ältesten Rechtsdenkmälern. Dabei bleibt aber zu beweisen, dass ein solcher früher gefehlt habe. Und ich möchte sagen, dass die Art und Weise, wie das Odal, das Erbgut, in den ältesten Deutschen Rechtsdenkmälern erscheint, wohl dafür spricht, schon eine längere Entwickelungsperiode für die Verhältnisse der Rechte am Grundbesitz zu statuiren. Der Begriff des Odals ist in Deutschland weniger scharf bestimmt, als im Norden, aber wie mir wenigstens scheint, nicht deshalb, weil er nicht zur vollen Ausbildung gekommen, sondern weil er schon im Absterben begriffen ist, da wir ihn kennen lernen. Eben

Digitized by Google

Konrad Maurer hat neulich in einer trefflichen Auseinandersetzung
(Ueberschau S. 97 ff.) wahrscheinlich gemacht, dass es sich so bei 115
den Angelsachsen verhält, und Aehnliches zeigt sich offenbar bei den Stämmen auf dem Continent. Der Verfasser spricht selbst wiederholt (S. 13 ff.) von dem Odal, das er mit Adel und Alodis, wie ich glaube, unrichtig in Verbindung bringt; er fasst Allod als Geschlechterbesitz, während es einfach Erbe (später Erbgut) heisst (Das alte Recht der Salischen Franken S. 122. Verfassungsgeschichte II, S. 191), und er versteht das nicht etwa als Gut im Geschlecht vererbt, sondern bezieht es darauf, dass ganze Geschlechter zuerst gemeinsam sich angesiedelt und das Land in Besitz genommen haben; so hätte das Wort aber ursprünglich gerade das Gegentheil von dem bedeutet, was es später wirklich bezeichnet, ohne dass sich dafür irgend ein Beweis beibringen lässt. Nur der ererbte Besitz wird von anderm unterschieden, wie hier auch weiter ausgeführt wird. Aber eben das Vorhandensein eines solchen Begriffes in früher Zeit und die Anknüpfung wichtiger rechtlicher Verhältnisse an denselben scheinen mir ein Beweis zu sein, dass wir auch verhältnissmässig früh ein bestimmtes Recht der Einzelnen am Grund und Boden annehmen müssen.

Und, füge ich hinzu, Tacitus ist damit nirgends in Widerspruch. Die Worte: „Quos mox inter se secundum dignationem partiuntur" können jedenfalls ebenso gut eine Theilung mit Uebertragung des Eigenthums als eine blosse Anweisung zum Niessbrauch bedeuten. Von einer solchen ist bei ihm keine Rede; er spricht auch nicht wie Caesar den Deutschen das Eigenthum ab. Im Gegentheil andere Stellen fordern die Annahme desselben, namentlich, wie auch Wietersheim bemerkt (a. a. O. S. 36), die Nachricht, dass der Knecht von seinem Herrn Land zum Anbau empfing und davon einen Zins zahlte. Das ist eine Einrichtung, die in der That nur unter der Voraussetzung eines Rechtes auf einen fest bestimmten Grundbesitz möglich ist. Hierauf beruht der Gegensatz der terra salica, der curtis indominicata, oder wie die Ausdrücke weiter gebraucht werden, und der Hufen in Besitz von Knechten und Hörigen. Dass terra salica jemals gleichbedeutend war mit Erbeigen, Allod (S. 16) muss ich fortwährend in Abrede stellen; es beruht diese Annahme einzig und allein

Digitized by Google

auf der Aufnahme dieser Bezeichnung in spätere Texte der Lex Salica. Wenn Maurer sagt (S. 138. 227), dass der andere Ausdruck nur ausnahmsweise vor der Karolingischen Zeit vorkomme, so ist es allerdings richtig, dass er in älteren Quellen seltener ist; doch führt er selbst einige Beispiele an, andere finden sich bei Bréquigny S. 289. 458. 465. 471; ein mansus dominicus ubi ipsa A. mansit, ebendas. S. 262. Und älter als der Name ist der Begriff.

Stellt man aber dieser Auffassung entgegen, was wir von den Wanderungen der Deutschen auch nach Tacitus auf allen Blättern der Geschichte lesen, so darf man einmal erinnern, dass diese offenbar keineswegs durchaus freiwillig waren, sondern veranlasst durch das Nachdrängen anderer Völker, sodann dass während derselben sich stets das Verlangen nach dem Erwerb fester Sitze, von Grund und Boden ausspricht, dass weiter eben die in der nächsten Zeit ausgewanderten Deutschen in die neue Heimath jene agrarischen Zustände übertragen haben, die Alamannen an den Bodensee, die Angeln und Sachsen auf die Brittische Insel, wie uns Kemble belehrt und es Landau trotz einiger Ausstellungen
116 nicht entkräftet * hat. Ueber die Art der Wanderungen selbst scheint mir aber eine Aeusserung Niebuhr's werth ins Gedächtniss zurückgerufen zu werden (Kleine historische Schriften I, S. 363): „Wenn die Cimbern und ein halbes Jahrtausend nachher die Gothen Weib und Kind auf unzähligen Wagen mit sich fortführten, so war das die Wanderung ackerbauender Völker, welche Karren und Gespann der Wirthschaft mit sich nahmen und gebrauchten, den Ihrigen den weiten Weg bequem zu machen, ihre Habe zur gehofften Ansiedelung hinzuschaffen: nur durch den Zug in grossen Schaaren verschieden von der Art, wie Familien in Nordamerika hundert und mehr Meilen weit in die Wildniss ziehen".

Ich sehe daher keinen Grund, warum man den Zustand der alten Deutschen zu des Tacitus Zeit, wie wohl Bethmann-Hollweg meint, oder doch zu der des Caesar, wie Maurer sagt (S. 4 vgl. 244), als den einer mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthschaft bezeichnen sollte. Dass die Viehzucht eine grosse Rolle spielte, nöthigt zu einer solchen Annahme gar nicht. Das

Digitized by Google

ist in vielen Berg- und Küstengegenden Deutschlands noch jetzt der Fall. Gerade die Feldgemeinschaft, die Maurer selbst (S. 7), wenn auch in der strengen Form, seit Julius Caesars Zeiten bestehen lässt, ist allem Nomadenleben aufs bestimmteste entgegengesetzt. Sie kennt ein Wechseln, aber in ganz genauer Ordnung, nicht der Sitze, sondern der Ackerfelder. Es ist möglich, dass Caesar beides verwechselte, Neuere sollten sich nicht desselben Missverständnisses schuldig machen. Die Einrichtung der Hufen drückt der Mark, wo sie einmal begründet ist, ein bestimmtes Gepräge auf, das allem Wandel der Zeiten trotzt. Ich verweise auf das, was früher Haxthausen (Agrarverfassung S. 90 ff.) und neuerdings Landau (S. 77) über die Stätigkeit und Unwandelbarkeit dieser Verhältnisse gesagt haben. Und weder mit einem verhältnissmässig tüchtigen Betrieb des Ackerbaues noch mit einem Eigenthum der Einzelnen ist sie unverträglich. Im Gegentheil, sie dient auch diesen zur Grundlage. So kann ich auch ein anderes Wort Niebuhr's, der, wenn irgend einer die Fähigkeit besass, den Gesammtzustand eines Volkes und einer Zeit sich zu lebendiger Anschauung zu bringen, im Ganzen gelten lassen, wenn er nämlich, in Uebereinstimmung mit Möser, bemerkt (Vorlesungen über Römische Geschichte III, S. 153), man dürfe sich die Deutschen der damaligen Zeit nicht roher denken, als unsere heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Bauern. Für die Würdigung der altdeutschen Verfassung ist aber eine richtige Auffassung dieser Verhältnisse die nothwendige Grundlage. Ueber die welche Cäsar fand und schildert, vermag ich kein bestimmtes Urtheil zu fällen. Aber darüber ist mir kein Zweifel: die Deutschen zu des Tacitus Zeit waren ein Volk freier Bauern.

---

## 2. Die Dörfer und Marken. 255

Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen von C. Stüve. Jena 1851.

Seit Möser ist in Deutschland viel geschrieben von den Marken und Markgenossenschaften, und doch hat es lange genug

Digitized by Google

gedauert, ehe man zu einer rechten Einsicht in ihre Bedeutung und ihre Verhältnisse gelangt ist. Bald hat man ihre Wichtigkeit unterschätzt, dann aber auch wieder zu grosses Gewicht auf dieselben gelegt, in ihnen die Grundlage für die bedeutendsten politischen Verhältnisse gefunden. Es ist schon früher bemerkt worden, dass die beiden Werke Landaus und Maurers beide von den Marken ausgehen, sich im Detail mit ihnen beschäftigen, und zugleich zu zeigen suchen, wie dieselben auf die Gestaltung der späteren Zustände eingewirkt haben, aber mit dem wesentlichen Unterschied, dass Landau die Territorien, Maurer zunächst die Gemeinden, ländliche und städtische, an die alten Marken anknüpft, eine Verschiedenheit, die auf die ganze Auffassung und Behandlung allerdings einen bedeutenden Einfluss übt, aber es doch nicht ausschliesst, dass sie sich in manchen wichtigen Punkten begegnen. Maurer trifft in seiner Auffassung auch mit dem oben genannten Buche Stüves überein, das freilich zunächst praktische Gesichtspunkte verfolgt, aber doch bemüht ist, die gegenwärtigen Zustände in ihrer allmähligen historischen Entwicklung zu erfassen und sie auch mit denen des entfernteren Alterthums in Verbindung zu setzen. Alle drei Verfasser stellen, bei vielem Belehrenden das sie geben, manche Behauptungen auf, mit denen ich nicht übereinstimmen kann, am wenigsten mit einigen Ansichten Landaus, obschon ich anderer Seits nur wiederholt meine Freude bezeugen kann über so manche wichtige Auseinandersetzung, welche er uns gerade hier unter sorgsamer und umfassender Benutzung der urkundlichen Quellen gegeben hat.

Darüber sind nun alle einig, dass Mark ursprünglich nichts anderes bedeutet, als das Gebiet eines Dorfes oder einer Bauerschaft; vgl. Verf. G. II, S. 264. 272. Maurer S. 41. Landau S. 111 (der dies nur zu sehr als eine neue Entdeckung hervorhebt); dass sie auch aus zwei Haupttheilen besteht, dem Ackerland und dem welches als Wald und Weide in voller Gemeinschaft der Nutzung sich befand; aber auch an dem Ackerland
256 bestand regelmässig, wenigstens wo es eigentliche Dörfer gab, jene Feldgemeinschaft, von der schon vorher die Rede war, und mit der dann wieder eine eigenthümliche Vertheilung der Ackerflur an die einzelnen Mitglieder der Dorfschaft verbunden war. Ueber

Digitized by Google

alles was hiermit zusammenhängt, ist theils von Landau und Maurer ausführlich gehandelt, theils bildet es den Gegenstand einer besonderen Abhandlung über die altdeutsche Hufe, die nächstens veröffentlicht werden soll und dasjenige zu erledigen bestimmt ist, was die früher versprochene Beilage zum zweiten Bande der Deutschen Verfassungsgeschichte in Aussicht stellte.

Maurer ist nun allerdings geneigt, die Bedeutung dieser Feldgemeinschaft noch bedeutend höher anzuschlagen, als es von allen geschehen ist, die bisher von derselben gehandelt haben. Es klingt schon ziemlich paradox, wenn er sagt (S. 181), es sei „in Köln die Richerzegheit nichts Anderes gewesen, als eine in Feldgemeinschaft stehende Genossenschaft von Athelbonden oder vollfreien Geschlechtern". Und doch kann man ihm wohl zugeben, da in der ältesten Zeit bei den Deutschen die Städte (d. h. grössere zusammenliegende Wohnplätze) verfassungsmässig wirklich nicht verschieden waren von den Dörfern, und auch die Stadtbewohner regelmässig das Gebiet der Stadt, die städtische Mark, in derselben Weise bebauten und benutzten wie die Dorfgenossen ihre Dorfmark (vgl. Verf. G. II, 176. 289), dass wirklich auch die alten freien Grundbesitzer von Köln unter sich in Feldgemeinschaft standen; nur macht dies noch nicht das Wesen der Richerzegheit aus; es ist das was diese städtische Genossenschaft mit andern gemein hat; will man aber auf ihr Wesen eingehen, so muss man, meine ich, sich nicht hieran halten, sondern gerade umgekehrt an das was sie Besonderes und Eigenthümliches an sich trägt, den Gildeverband, wie er sich keineswegs in allen alten Stadt- oder gar Dorfgemeinden findet. Dasselbe gilt von anderen Verhältnissen, die Maurer mit der Feldgemeinschaft in Verbindung bringt. Mancherlei nähere Beziehungen finden sich zwischen den Dorfgenossen die in Feldgemeinschaft stehen; aber diese ist nicht der Grund für alles übrige, sondern nur ein Verhältniss neben anderen, die sich mit einer gewissen Nothwendigkeit aus dem Zusammenwohnen ergeben. Am weitesten aber geht, und ich glaube sagen zu dürfen, verirrt sich der Verfasser, wenn er den eigenthümlichen und schwierigen Begriff der Immunität im deutschen Verfassungsleben mit der Feldgemeinschaft in Verbindung bringt, dergestalt, dass die älteste und ursprüngliche

Digitized by Google

Bedeutung des Wortes: Freiheit von dieser gewesen sei. Auch hier will ich ihm zugeben, dass das Wort immunis oder emunis in einem solchen Sinn gebraucht sein kann; er selbst führt nur eine Glosse an, die in ziemlich spielender Weise „immunis" als „non communis" erklärt; ich kann eine Stelle aus einer wie ich glaube ungedruckten Formel des Cod. Vindobon. N. 1609 f. 25 (mir von Herrn Dr. Rössler mitgetheilt) [jetzt Mon. Germ. LL. Form. p. 403] hinzufügen, wo es bei einer Gütertheilung heisst: omnia essent communia in lignis cedendis, sagina porcorum et partu [lies: pastu] pecorum . . . nisi aliquis civium . . . a patre suo nemus immune vel aliquam silviculam relictam habeat. Hier ist es der Gegensatz gegen den in Markgenossenschaft befindlichen Gemeinwald; in derselben Weise liesse sich ein solcher wohl auch bei Ackerland gegen das in Feldgemeinschaft befindliche denken. Aber das hatte offenbar mit dem politischen Be-
257 griff der Immunität als Freiheit von öffentlichen Abgaben und öffentlicher Gerichtsgewalt (mag man nun das eine oder andere als die Hauptsache und den Ausgangspunkt des andern betrachten) auch gar nichts zu thun; wenn der Verfasser nachweist, dass Hof und Haus bei den alten Deutschen als eine Art Heiligthum galten, eines besondern Friedens genossen, gegen die Gewalt des Richters und anderer Beamten in einem gewissen Maasse geschützt waren, so bleibt er den Beweis schuldig, dass das je auf das Land übertragen ist, mit der spätern Immunität irgend zusammenhängt; es ist vielmehr jenes Recht des Friedens und der Sicherheit im Hause, auf das die germanischen Stämme von jeher einen so hohen Werth gelegt haben. Auf der andern Seite unterliegt es keinem Zweifel, dass die Verleihung der Immunität an ein geistliches Stift für alle seine Besitzungen in keiner Weise einen Einfluss darauf hatte, ob die einzelnen ihm gehörigen Hufen in der Feldgemeinschaft standen oder nicht: nirgends werden sie um deswillen aus derselben ausgetreten sein, oder überhaupt ihre Stellung zu der Dorfgemeinde, zu der sie gehörten, irgend verändert haben. Das letzte ist eben deshalb möglich, weil der Dorfverband überhaupt mit den eigentlich politischen Verhältnissen nichts zu thun hatte, was freilich von vielen nach meiner Meinung nicht genug anerkannt wird.

Digitized by Google

Kann ich dergestalt mit Maurer nicht übereinstimmen in der Ansicht von dem Einfluss, den er der Feldgemeinschaft auf andere rechtliche und politische Verhältnisse beilegt, so bin ich sehr geneigt, mit ihm anzunehmen, dass sie häufig auch da bestand, wo es keine eigentlichen Dörfer gab, sondern nur benachbart liegende Höfe, die unter sich in einer näheren Verbindung standen. Vgl. Michelsen, von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Ditmarschen, in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. VII, S. 89 ff. Maurer geht so weit zu behaupten (S. 5), „Einzelnhöfe ohne alles genossenschaftliche Band hat es, trotzdem was seit Möser und Kindlinger darüber und über die späteren Hof- und Mark-Vereinigungen gefabelt worden ist, ursprünglich gar keine gegeben"; wo denn freilich auch an blosse Markgenossenschaft, d. h. Gemeinschaft an Wald und Weide, gedacht sein kann [1]). Aber den Grund, den er dafür anführt, kann ich doch nicht gelten lassen, dass nämlich die Ansiedelungen stets nach Geschlechts- und Stammgenossenschaften erfolgten, die älter waren, als die festen Niederlassungen. Dass die Familien älter sind als die Dörfer, versteht sich von selbst; dass auch bei der Anlage dieser, überhaupt den alten Ansiedelungen, auf den Zusammenhang der Familien und Geschlechter gesehen wurde, ist möglich, ja wahrscheinlich. Allein so bestimmt darzuthun ist es nicht wie der Verfasser meint, der übrigens nur an natürliche Geschlechter denkt und Sybels Ansicht von künstlichen oder politischen Geschlechtern nicht theilt. Am wenigsten trifft das von ihm mehrmals (S. 4. 180. 290) angeführte Beispiel Ditmarschens zu; dass hier von den Geschlechtern „die erste Besitznahme des Landes ausgegangen", sagen die angeführten Chroniken nirgends; ebenso wenig fallen jene später mit den Bauerschaften oder Kirchspielen zusammen, sondern es 258
giebt bald eine ganze Anzahl von Geschlechtern in einem Kirchspiel, und dann wieder solche, deren Mitglieder zerstreut im ganzen Lande leben; am allerwenigsten aber ist es richtig, wenn

[1]) (*) Wenn Maurer einmal (S. 145) sagt, dass schon das Wort consors allezeit eine wirkliche Feldgemeinschaft voraussetzt, so muss ich doch daran erinnern, dass es nicht selten bloss die Miterben bedeutet; Verf. G. II, S. 194 n. 2.

Digitized by Google

der Verfasser von ursprünglich 4 Geschlechtern redet, welche 4 Marken gebildet haben sollen, die Karl der Grosse zu einem Gau vereinigt habe (S. 290): hier hat er sich von dem Boden der Thatsachen ganz entfernt, um ein Phantasiegebilde auszuführen. Gerade in Ditmarschen zeigt sich gar kein Zusammenhang zwischen der Eintheilung des Volks nach Geschlechtern, der auf der Bauernschaft beruhenden Gemeinde- (Meent-) Verfassung und der Eintheilung nach Kirchspielen und Duften, die wesentlich politisch ist, und es darf dies, wie man auch über die Ditmarschischen Geschlechter urtheilen mag, wohl als ein Beweis gelten, dass die Dorf- und Markverfassung mit ihnen nichts zu thun hat.

Bei dieser aber verweilen wir noch etwas länger. Auch Landau beschäftigt sich ausführlich mit derselben, Stüve giebt einzelne beachtungswerthe Bemerkungen.

Die alten Marken oder Dorfgebiete hatten oft einen sehr bedeutenden Umfang. Die Dörfer waren früher seltener, lagen in grösserer Entfernung von einander, und wenigstens der nicht in Cultur genommene Theil des Gebietes, vor allem der Wald, musste eine weite Ausdehnung haben. Später entstanden dann neue Dörfer, und wenn solche auch mitunter unter sich in Verbindung blieben, so führte es doch häufig zu Theilungen der ursprünglichen Mark, zur Entstehung mehrerer selbständiger Markgemeinden. Dies Verhältniss, das auch Maurer berührt (S. 45 ff.), ist besonders von Landau näher ausgeführt worden (S. 118 ff.) mit specieller Rücksicht auf ein Beispiel, das gerade auch jener anführt, die Mark Heppenheim. Landau hält sich dabei auch von einigen Behauptungen ferne, die Maurer wohl nicht zum Vortheil seiner Darstellung einverleibt hat, wenn er z. B. das Gebiet einer grösseren Völkerschaft auch für eine solche Mark erklärt, und dann die 100 pagi der Sueven oder Semnonen als hundert Dorfschaften oder Urdorfschaften in einer gemeinschaftlichen Mark auffasst (S. 46) oder gar die Deutschen Grenzmarken (Markgrafschaften), ja die grossen Stammgebiete Baiern und Alamannien für nichts anderes als alte Marken hält (S. 49 ff.), eine Behauptung, die er dann besonders an Kärnthen durchzuführen sucht, eigentlich doch nur deshalb, weil hier von einer Wahl des

Digitized by Google

Herzogs die Rede ist, was man als Ueberbleibsel von der alten Wahl der Markvorsteher auffassen müsse; während sich gerade Spuren finden, dass die alten Dorf- und Markvorsteher gar nicht immer gewählt wurden, s. Verf. G. II, S. 310, und dort natürlich ganz andere Verhältnisse wirksam waren. Der Verfasser hat eine übergrosse Neigung, bei gleichen Namen auch an gleiche Zustände und Einrichtungen zu denken, während denn doch kein Anknüpfungspunkt unsicherer ist, als der, welcher sich bloss aus den Benennungen ergiebt. Begreiflich ist es, dass ihm bei solcher Auffassung Marken und Gaue ganz in einander fliessen (S. 54. 96). Ganz richtig dagegen hebt Landau zunächst den Unterschied zwischen beiden hervor; ich kann nur meine volle Uebereinstimmung erklären, wenn er sagt (S. 190), wie es keinem Zweifel unterliege, „dass beide in ihrer inneren Natur durchaus verschieden, ja, dass sie, obwohl eng in einander verwachsen, gewisser- 259
maassen Gegensätze sind. Wie Mark einen rein örtlichen, lediglich den Grund und Boden umfassenden und in sich abgeschlossenen einheitlichen Bezirk bezeichnet, so bezeichnet dagegen Gau eine auf der Gliederung des Volkes in Stämme beruhende, kurz, eine politische Abtheilung". Statt des umfassenderen Ausdrucks Stamm nenne ich die Völkerschaft; die natürliche Gliederung des Volks in solche Völkerschaften führt von selbst zu einer Unterscheidung ihrer Gebiete, während anderer Seits die auf dem Zusammenwohnen beruhende Verbindung einer Anzahl Volksgenossen und namentlich die Gemeinsamkeit gewisser Besitzverhältnisse an der Flur auch das Vorhandensein anderer Landgebiete begründet. Diese Verschiedenheit des Ursprungs oder der zu Grunde liegenden Auffassung schliesst übrigens nicht aus, dass beide, namentlich in späterer Zeit, in einander übergingen; es ist seit lange anerkannt, dass die Stadtgebiete in den eroberten römischen Provinzen von den Deutschen wie ihre heimischen Gaue betrachtet und behandelt wurden, was an sich auch ganz natürlich, da die grösseren Städte ja hier zugleich die Mittelpunkte der Völkerschaften waren. So konnte auch eine ausgedehnte Dorfmark, wenn in derselben die Bevölkerung sich mehrte, die Zahl selbständiger Anlagen, neuer Dörfer zunahm, auch wohl als ein besonderer politischer Bezirk, ein Gau, angesehen werden, nament-



Digitized by Google

lich in der Zeit, wo die ursprüngliche Bedeutung der Gaue zurücktrat und dieselben wesentlich als administrative Eintheilungen galten. Dabei bleibt aber Landau wieder nicht stehen; er meint hier einen sehr regelmässigen und stätigen Process der Umbildung zu erkennen, auf den er für die politischen Verhältnisse überhaupt einen sehr grossen Werth legt. Indem er auch die Hundertschaft berücksichtigt, gelangt er zu der Ansicht (S. 196), dass die verschiedenen Eintheilungen oder Bezirke wiederholt ihre Bedeutung verändern, eben durch die Entstehung neuer Unterscheidungen etwas anderes werden, als sie ursprünglich waren. „Die seitherige Dorfgemeinde wird Cent, die seitherige Cent wird Gau, der seitherige Gau aber scheidet sich in mehrere Gaue". Allein ich glaube, dass er hier doch viel zu viel generalisirt und Unrecht hat, wenn er meint, hieran nun seine Ausführungen über die älteste Verfassung anknüpfen zu können. Dass sowohl der Gau als die Mark nicht geblieben, wie sie ursprünglich waren, sondern im Lauf der Zeit Scheidungen erfahren haben, unterliegt gewiss keinem Zweifel; aber schon der Zusammenhang zwischen beiden und namentlich der Einfluss der letztern auf die politischen Verhältnisse sind keineswegs nachgewiesen. Was der Verfasser an einzelnen Beispielen zeigt, ist doch nur, wie vorher bemerkt wurde, dass die grossen ursprünglichen Dorfmarken später wohl als eigene Gaue betrachtet und behandelt worden sind. Wenn er aber jene erst mit den Centen, die späteren kleineren Marken mit angeblichen Zehntschaften identificirt, so fehlt dafür jeder Beleg. Man wird die lehrreiche Auseinandersetzung über den Westergau (S. 196—205) mit voller Befriedigung lesen, aber in allem was angeführt ist keinen Anhalt finden, um mit dem Verfasser zu sagen: „Das eben gegebene Beispiel zeigt deutlich, wie die alten Unterabtheilungen (Centen) des Gaus Hauptabtheilungen wurden, die alten Zehntschaften aber zu Hundertschaften heraufrückten". Das Einzige was für die letzte Behauptung angeführt werden könnte, ist der Umstand, dass der Name Centurio, Hunne,
260 auch Hunaria, Hunschaft, sich später * allerdings als Bezeichnung für einen niedrigeren Beamten und einen kleineren Distrikt finden, als die Worte ursprünglich bedeutet haben müssen; vgl. Maurer S. 60—62. Ich finde, abweichend auch von diesem, den Grund

Digitized by Google

aber einfach darin, dass hier die niedere Gerichtsbarkeit des Centenars später wohl auf Gemeindevorsteher übertragen ist, welche einer solchen anfangs ermangelten, ohne dass darum die Gemeinde selbst eine wahre Hunderte wurde; derselbe Grund der dazu geführt hat, dass wir in manchen Städten Centenare als Gemeindebeamte finden; s. Arnold, Verfassungsgeschichte der Deutschen Freistädte I, S. 81—83 ff.

Es hängt hiermit übrigens zusammen, dass Landau mit grosser Entschiedenheit das allgemeine Vorhandensein einer Eintheilung nach Zehntschaften bei den alten Deutschen behauptet, was ich früher bestritten habe und fortwährend bestreiten muss. Es nimmt schon gegen die Zuverlässigkeit seiner Behauptungen nicht wenig ein, wenn er auch von Tausendschaften und ihren Vorstehern spricht und sich dabei durch Sachsse zu dem schon früher einmal bei Besprechung dieses gerade in allen sprachlichen Dingen so überaus unzuverlässigen Autors gerügten Irrthum (Schmidt, Zeitschrift III, S. 43 n.) verleiten lässt (S. 206. 222. 300), eine der gröbsten Betrügereien für ein echtes Denkmal des Alterthums zu halten und in Karls des Grossen Zeit von einem Bannerherrn über Tausend zu sprechen[1]). Nicht viel besser steht es aber mit den Beweisen für die Zehntschaften selbst. In dem ganzen Abschnitt, der von diesen handelt, bezieht sich auf diesen Ausdruck nichts, auch gar nichts, als die aus dem Soester Recht angeführte Stelle: judicibus illis qui dicuntur ty, die wieder überall eher hingehört, als zu der altgermanischen Zehntschaft, und bei der es, von allem anderen abgesehen, um es gelind auszudrücken, mehr als zweifelhaft ist, ob „ty" irgend mit „zehn" zusammenhängt; es ist wohl die in Niederdeutschland ziemlich häufig vorkommende Form für „Ding", bezeichnet das Gericht, den Gerichtsplatz, hier die Richter. Alles übrige was der Verfasser anführt, bezieht sich auf die Dorf- und Bauerschaften, ihre Verschiedenheit, je nachdem sie Urdörfer sind, wie Maurer sagt (S. 47), oder spätere Anlagen. Auch wo Landau auf den Gegen-

[1])(*) Ebenso arg ist es, wenn er meint, gastaldus sei dasselbe wie sculdahis, „die spätere Umformung in der italienischen Sprache". So etwas sollte doch heutzutage kein Gelehrter drucken lassen.



Digitized by Google

stand zurückkommt, bei Friesen und Dänen (S. 212. 214), giebt er selbst zu, dass es bei diesen keinen Namen giebt, der dem entspricht, was das Wort Zehntschaft ausdrückt, glaubt aber doch an das Vorhandensein derselben und scheint hier das Kirchspiel dafür zu erklären, während dies, wenn man eine Vergleichung machen will, der dänischen Harde (d. i. Hunderte) entspricht. Weiter, wo er von Frankreich handelt, bemerkt er (S. 217), dass es hier Gaue und Centen gab und jede Cent mehrere Marken umschloss. Damit bin ich und ist wohl jeder einverstanden, aber völlig unbegreiflich ist es, wenn nun hinzugesetzt wird: „Diese Thatsache liefert ebenso einfach als unwiderleglich den Beweis, dass auch die Decanie in Frankreich nicht fehlte". Erst nachher wird hinzugefügt, dass solche wirklich in den Besitzungen des
261 Klosters * St. Germain vorkamen; aber Guérard hat auch schon längst bemerkt (S. 44), dass das Wort hier nur den Bezirk eines herrschaftlichen Verwaltungsbeamten niedrigster Art, der eben decanus genannt wird, bezeichnet. Landau bestreitet später (S. 305 n.) allerdings gegen Guérard jene Bedeutung des decanus; allein die Stellen die er anführt sprechen entschieden gegen ihn und belegen hinreichend, was jener sorgfältige und genaue Forscher gesagt hat; der decanus ist zugleich colonus, nur wegen seiner Function von dem Zahlen eines Zinses befreit. Auch in ein paar anderen Stellen die angeführt werden bedeutet decanus etwas ganz anderes als den Dorfvorsteher, und ich meine, der Verfasser täuscht sich sehr, wenn er nach allerlei Bemerkungen über Bauermeister, Heimbürger, Dorfgreben u. s. w. zu dem Satz gelangt: „An dem Vorhandensein der Decanie in Deutschland wird nun wohl niemand mehr zweifeln; denn oben habe ich ihr Gebiet und hier ihren Vorsteher nachgewiesen". Was das Gebiet betrifft, so bedurfte es nicht vielen Nachweises, da es eben nur die (kleinere) Dorfmark sein soll; dass aber das Dorf von jeher seinen besonderen Vorsteher hatte, ist wohl auch ziemlich von allen angenommen und behauptet worden. Worauf es ankam, zu zeigen, dass das Dorf eine Zehntschaft war und hiess, der Dorfvorsteher den Namen decanus führte, das hat wenigstens Landau nicht geleistet. Etwas mehr bedeutet schon was Maurer (S. 139) beibringt, dass in einigen späteren Weisthümern der Zehener oder

Digitized by Google

die Zehen an der Spitze einer Dorfgemeinde erscheint; ohne ganz die Ansicht von Landau zu theilen, ist doch auch er geneigt in einigen Stellen den decanus, und ebenso den thunginus der Lex Salica, den er als zehaning erklärt, für einen Dorfvorsteher gelten zu lassen. In letzterer Beziehung muss ich aber entschieden bei der Ausführung in der Schrift über das alte Recht der Salischen Franken stehen bleiben und behaupten, dass mit einem genauen und vollständigen Verständniss der betreffenden Stellen sich jene Ansicht in keiner Weise verträgt, sondern thunginus nothwendig mit dem centenarius identisch sein muss; ich glaube auch, dass die von Müllenhoff vorgeschlagene Erklärung entschieden den Vorzug verdient vor anderen, die das Wort entweder von tun (Zaun, Dorf), oder von tihun (in der Bedeutung zehn) ableiten wollen. Die Stellen aber, welche Maurer für die angenommene Bedeutung des decanus anführt, sind grossentheils aus dem Langobardischen Recht, nur zwei aus Fränkischen Quellen, und diese beziehen sich auf den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten. Wäre wirklich eine Eintheilung nach Zehntschaften allgemein verbreitet oder auch nur der Name decanus für den Dorfvorsteher üblich gewesen, so müssten sich in den Quellen offenbar ganz andere, viel zahlreichere und deutlichere Zeugnisse finden, als man nun aus allen Gegenden, wo jemals Germanen hinkamen, und aus allen Jahrhunderten zusammenbringen kann. Diese einzelnen beweisen nichts, als dass man hie und da nach der Analogie, da man einmal die Hunderte und ihre Vorsteher hatte, niedere Angestellte ganz verschiedener Art mit jenem Namen belegte, dessen sich auch die Kirche zur Bezeichnung gewisser mehr untergeordneter Beamte bemächtigt hat: aber so wenig die Kirche darum auch den Centenarius hat, so wenig der Staat oder das Gemeinwesen von Haus aus den Decanus.

Da einmal von dem Dorfvorsteher die Rede war, so glaube ses
ich noch bemerken zu sollen, dass doch auch der gravio loci (illius in cujus pago manet, wie die Stelle vollständig lautet) in der Lex Salica nicht hätte von Maurer (S. 139 n. 97) und Landau (S. 302) für einen Dorfrichter genommen werden sollen; dass diese Auffassung unmöglich ist, ergiebt sich, meine ich, zur Genüge, wenn man die Stelle im Zusammenhang liest; vgl. Das alte Recht S. 136.

Digitized by Google

Ich befinde mich mit den Verfassern und ebenso mit Stüve (S. 111 ff.) aber in einem weiteren Widerspruch, wenn ich überhaupt der Dorfgemeinde und ihrem Vorsteher in älterer Zeit eine wahre Gerichtsbarkeit abspreche. Am weitesten geht auch hier Landau (S. 304). Er giebt auf der einen Seite zu, dass „aus der ältesten Zeit keine Beweise dafür beizubringen sind"; allein er setzt hinzu, „bei der allenthalben hervortretenden unwandelbaren Stetigkeit der alten Verfassung, bei den durch alle Jahrhunderte wenigstens in ihrem Gerüste sich gleichbleibenden Formen derselben" liessen sie sich wohl entbehren und durch jüngere Belege ersetzen. Allein bei aller Achtung, die ich vor dem Streben nach Nachweis des Zusammenhangs zwischen den späteren und älteren Verfassungszuständen habe, muss ich doch gar sehr vor einer solchen Ansicht warnen, und darf dies nicht für überflüssig halten, wenn ich sehe, wie ein sonst so gewissenhafter Forscher wie Herr Landau sich dadurch fast überall hat in die Irre führen lassen. Weil die alten Hufen und Dorffluren, auf denen die Menschen lebten, dieselben geblieben, gilt dasselbe doch noch keineswegs von allen Einrichtungen, in denen sie sich bewegt haben. Mit solchen Gründen könnte man ja Landeshoheit und städtische Freiheit, Lehnwesen und Ministerialen, ebenso gut wie Dorfgerichte, in den altgermanischen Zuständen wiederfinden. Auch Stüve scheint mir sich eines ähnlichen Irrthums schuldig zu machen; vgl. seine Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 77 ff.; allein er handelt freilich zunächst von späteren Zeiten und lässt mehr nur zwischen den Zeilen lesen, dass er die hier geschilderten Zustände für uralt, urgermanisch ansieht, wofür er doch den Beleg schwer würde geben können, wie derselbe vielleicht auch sonst manchmal fehlen dürfte, wenn der Verfasser angehalten würde seine auf Möser'sche und Eichhorn'sche Ansichten gestützte Schilderung der alten Rechts- und Verfassungszustände im einzelnen aus den Quellen nachzuweisen. Viel vorsichtiger hat jedenfalls Maurer seine Darstellung gehalten (S. 169): nicht die Friedbrüche und die anderen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt, sagt er ausdrücklich, sondern nur Grenzstreitigkeiten und ähnliche Marksachen seien hier zur Verhandlung und Entscheidung gekommen; und doch wird man auch dabei noch insoweit ein

Digitized by Google

Bedenken haben, als man für die ältere Zeit offenbar jeden Fall, wo es zu einem eigentlichen Rechtsstreit und einer gerichtlichen Entscheidung kam, den Gerichten des Centenarius oder des Grafen oder selbst des Missus zuweisen muss und von einem eigentlichen Gericht des Dorfvorstehers (Schultheissen, tribunus) nirgends eine Spur findet. Weder in den Gesetzen, noch in den Urkunden oder Formeln lässt sie sich aufzeigen; wohl dass Nachbarn, Dorfgenossen ein Zeugniss, eine Entscheidung geben; aber wenn des Beamten erwähnt wird, unter dessen Leitung das geschieht, so ist es stets einer der genannten. Nur eine Art schiedsrichterliche Befugniss wird den Dorfgenossen beigelegt (Maurer S. 170), * neben 363
der dann wohl eine gewisse polizeiliche Gewalt und Strafbefugniss in Marksachen früh schon angenommen werden darf. Was sich später weiteres findet, muss als Veränderung der alten Zustände angesehen werden.

Dagegen fehlte es nun nicht an manchen, theils rechtlichen, theils ethischen Banden, welche die zusammenwohnenden und durch die Gemeinschaft des Besitzes verbundenen Dorfgenossen näher an einander knüpften: Pflicht zu Zeugniss und Eideshülfe, zu einer gewissen Unterstützung, hie und da auch in einzelnen Fällen zur Haftung; vgl. Verf. G. II, S. 267 ff. Maurer hat darüber befriedigend gehandelt (S. 161 ff.), mit gehöriger Unterscheidung der einzelnen Verhältnisse die erwähnt werden. Dagegen muss ich zu meinem Bedauern mich auch hier noch einmal sehr entschieden gegen Landau aussprechen, der es nicht vermieden hat, in einem eigenen Abschnitt die alte Gesammtbürgschaft wieder vorzuführen, und dabei den angelsächsischen Fridborg (von der es gewiss zu nicht geringer Verwunderung jedes näher Unterrichteten heisst, S. 295: „Der Friedborg ist und kann deshalb nichts anderes sein, als die nur auf der einigen Mark ruhende Dorfgemeinde"), die Vorschriften der fränkischen Könige, gewisse Einrichtungen slavischer Gegenden zusammen zu stellen. Ich kann auf das verweisen, was Maurer (S. 162 n.) gegen Biener bemerkt, und benutze die Gelegenheit nur, um meine Freude auszusprechen, dass dieser Gegenstand seit dem ersten Band der Verfassungsgeschichte von verschiedenen Seiten eine befriedigende Behandlung erfahren hat (von Marquardsen und dem jüngeren

Digitized by Google

Maurer in der Ueberschau S. 87—96) und nun wohl zu denen gerechnet werden darf, wo ein alter Irrthum, wenn auch einzelne immer wieder in denselben verfallen sollten, als ausgerottet gelten darf[1]); ich glaube zu wissen, dass auch Kemble seine frühere Ansicht aufgegeben hat.

Eins der auffälligsten Verhältnisse bleibt immer das Erbrecht der vicini, wenigstens an gewissen Arten des Grundbesitzes, welches K. Chilperich aufhob. Ich finde nicht, dass die neueren Arbeiten etwas Wesentliches zur Erläuterung beibringen; vgl. Walter § 543 n. 3. Knies (Die politische Oekonomie S. 144 n. 1) meint, es sei da in Anwendung gebracht, wo der Bruder nicht zum Dorf gehört und deshalb als Eindringling in dasselbe habe angesehen werden können. Allein daran ist doch offenbar weder nach dem Zusammenhang der Stelle noch nach anderen Nachrichten zu denken; ihm scheint die unrichtige Auslegung Sybels von dem bekannten Cap. XLV der Lex Salica im Sinn gelegen zu haben, nach der es jemanden verwehrt gewesen wäre, auf sonst rechtmässigem Wege seinen Besitz an einen Fremden zu übertragen; vgl. Das alte Recht S. 128. In der Auslegung jener interessanten Stelle über das Recht zur Niederlassung stimmen Maurer S. 142 und Landau S. 117 übrigens ganz überein; dieser macht nur geltend, dass unter villa nicht blos das Dorf im engern Sinne, sondern auch die Mark des Dorfes verstanden werden müsse, wogegen ich durchaus nichts einzuwenden habe; Maurer nimmt Anstoss an dem aus Lex Salica XIV, 4 abgeleiteten Recht des Königs, die Erlaubniss zur Niederlassung zu ertheilen; aller-
264 dings steht nicht da, was das königliche praeceptum * enthielt, aber die Worte: et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, zeigen doch deutlich genug, worauf es sich bezog. Ueber die gänzlich abführende Erklärung J. Grimms in der Vorrede zu Merkels Lex Salica S. XLV verweise ich auf Gött. Gel. Anz. 1851 Nr. 97. 98 S. 964.

Allerdings bleibt gerade in den ältesten Dorf- oder Ge-

---

[1])(*) Auch Walter § 18 und Hildebrand in dem eben erschienenen Lehrbuch der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte § 15 erklären sich dagegen.

Digitized by Google

meindeverhältnissen der Deutschen noch manches dunkel, aber was wir erkennen, genügt um zu zeigen, dass sie eine bedeutende Ausbildung erhalten hatten und einen wichtigen Platz im Leben des Volkes einnehmen mussten, ohne sich doch mit den eigentlich staatlichen Einrichtungen zu berühren.

Es hat deshalb auch ein unzweifelhaftes Interesse die weiteren Schicksale dieser alten Dorf- und Markverbände zu verfolgen. Habe ich schon bemerkt, dass ich mich mit der Ansicht Landaus nicht befreunden kann, der die späteren politischen Eintheilungen, ja die Entstehung der fürstlichen Territorien und der kirchlichen Distrikte (denn das versteht er unter den geistlichen Territorien, nicht wie es gewöhnlicher ist, die Besitzungen der geistlichen Fürsten) hierauf zurückführt, so bin ich dagegen mit Maurer an sich ganz einverstanden, dass die späteren Gemeindeverhältnisse, die der Städte so gut wie die der Dörfer, hierauf beruhen, die exceptionelle Stellung der grösseren Höfe und Güter eben auf eine Trennung von den alten Markgemeinden zurückgeführt werden muss. Doch kann ich freilich gegen vieles Einzelne, was hier ausgeführt wird, meine Bedenken nicht unterdrücken. So habe ich grosse Zweifel, wenn z. B. angenommen wird (S. 252. 264), dass später zahlreiche Dörfer von vorne herein auf herrschaftlichem Grund und Boden für Hörige oder andere abhängige Leute angelegt worden sind; der Verfasser geht so weit zu behaupten, dass die meisten heute noch bestehenden Dörfer und Städte seit dem 9. und 10. Jahrhundert und später auf solche Weise entstanden sind. Bei den Städten ist allerdings eine nicht geringe Zahl auf solche ausdrückliche Gründung der Fürsten in späterer Zeit zurückzuführen; aber die Dörfer im Besitz weltlicher und geistlicher Herren sind, so weit ich die Verhältnisse einzelner Gegenden kenne — und die übereinstimmende Ansicht anderer Forscher ist mir manchmal mündlich ausgesprochen worden — grossentheils in dies Verhältniss so gekommen, dass die gesammten Hufen allmählig von Einem erworben und dann an abhängige Leute ausgethan worden sind. Es hängt damit zusammen, dass der grosse Grundbesitz in älterer Zeit doch überall viel weniger als der Verfasser anzunehmen scheint, in zusammenliegenden grösseren Landstrichen bestand,

Digitized by Google

sondern vielmehr in sogenanntem Streugut, d. h. zahlreichen in verschiedenen Dörfern und Marken zerstreut liegenden Hufen. Allmählig suchte man diese zu arrondiren, dann wohl die Hufen niederzulegen und in Hoffeld zu verwandeln. Dass übrigens die Grundherrschaft mit der alten Markverfassung an sich nicht in Widerspruch war, erkennt Maurer vollkommen an (S. 293) und führt selbst aus, wie sie sich gestaltete, je nachdem ein Dorf theilweise oder ganz aus hörigen Hufen bestand; wenn er gleichwohl zuletzt doch behauptet, dass in dem letzteren keine wahre Feldgemeinschaft bestanden habe, so liegt der Grund darin, dass er, wie ich schon zu Anfang bemerkte, diesem Worte eine andere, sozusagen höhere Bedeutung beilegt, als man sonst gewohnt und
265 wie glaube berechtigt ist mit * demselben zu verbinden: er versteht nicht blos die eigenthümliche Gemeinschaft auch an dem Ackerlande, sondern die ganze gemeinheitliche Verbindung der freien Dorf- und Markgenossen. Und indem er, wie wir oben sahen, den Marken in älterer Zeit eine solche Ausdehnung giebt, dass sie mit Hunderten, Gauen, ja ganzen Provinzen zusammenfallen, wird ihm dann die Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft doch wieder zur politischen Verbindung oder vielmehr zum Surrogat derselben, und er gelangt zu so eigenthümlichen Behauptungen, wie sie sich im letzten Theil des Buchs finden, wo nicht blos manche Landgemeinden des deutschen Mittelalters, die friesischen, ditmarschische, die der schweizer Urkantone hierauf zurückgeführt werden, sondern auch die Ansicht ausgesprochen wird, dass die Verbindungen der alten Deutschen, welche die Kriege gegen die Römer führten, nur Markgenossenschaften waren (S. 330), die erst beim Hervortreten der königlichen Gewalt anderen staatlichen Ordnungen wichen. Ich frage einfach, wie der Verfasser das mit seiner frühern ganz richtigen Behauptung (S. 169) vereinigen will, dass zu den markgenossenschaftlichen Angelegenheiten nicht „die Friedbrüche und die anderen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt gehörten". Ich meine, die civitates, welche Tacitus schildert mit ihren conciliis u. s. w. passen doch sehr schlecht zu dem Bild, das er selbst von den alten Marken entworfen hat. Ich wiederhole, dass man nach meiner Ansicht durchaus unterscheiden muss zwischen den wahren Dorfmarken und den grösseren land-

Digitized by Google

schaftlichen Gemeindeverbindungen, die den alten Hunderten und Gauen entsprechen; hie und da berühren sie sich und gehen auch wohl in einander über: auch eine grössere Landschaft, ein ganzes Thal u. dgl. kann in Markgenossenschaft stehen; aber es giebt, meine ich, keine grössere Gefahr, als bei Untersuchungen über Verfassungsverhältnisse um gewisser Analogien und Aehnlichkeiten willen das Eigenthümliche und Unterscheidende der einzelnen Institutionen, Zeiten und Völker zurücktreten zu lassen.

---

## 3. Adel, Fürsten und Könige.

De veterum Germanorum nobilitate scripsit J. M. Watterich. Monasterii 1853.

Die Regsamkeit auf dem Gebiet der Deutschen Verfassungsgeschichte erhält sich und scheint fast im Zunehmen zu sein Während ich diese Uebersicht begonnen, sind mehrere Arbeiten ans Licht getreten, die eine Erwähnung verdienen. Hillebrand hat ein neues Lehrbuch der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte veröffentlicht, das, so weit es vorliegt, sich überwiegend eben mit dem öffentlichen Recht beschäftigt und in ziemlicher Ausführlichkeit auch auf die älteren Zeiten eingeht[1]); ob aber neben dem früher angeführten Werke Walters für eine solche
Arbeit noch ein Bedürfniss vorhanden, dürfte man wohl bezwei- 266
feln; jedenfalls kann der Wissenschaft aus solchen wiederholten compendiarischen Bearbeitungen nur geringer Gewinn erwachsen, während ihr monographische Untersuchungen fortwährend noth thun. — Vielleicht anders steht es mit den Versuchen, die Resultate der gelehrten Forschungen auf diesem Gebiete auch in die weiteren Kreise des gebildeten Publikums zu tragen; nicht blos die mehr popularen Bearbeitungen der Deutschen Geschichte, die

---

[1])(*) Als Nachtrag zum ersten Artikel wäre zu bemerken, dass er sich in Beziehung auf den Grundbesitz der alten Deutschen ganz den 266
Sybel'schen Ansichten anschliesst, ohne etwas Neues für ihre Begründung beizubringen.

Digitized by Google

ich früher nannte, setzen sich das zur Aufgabe: andere sind mit Werken hervorgetreten, die bei ähnlicher Tendenz es noch ausschliesslicher mit der Entwickelung der politischen Verhältnisse zu thun haben. Ich hätte in dieser Beziehung schon früher das Buch von Hinrichs über die Könige anführen können: doch bleibt es keineswegs bei Deutschland stehen, hebt vielmehr im fernen Alterthume an, wo man vielleicht behaupten könnte, dass es den Begriff eines wahren Königthums noch gar nicht gegeben hat, und was es über die älteren germanischen Verhältnisse beibringt, zeigt allerdings nur zu sehr, dass dem Verfasser sowohl eigene Studien als die Resultate neuerer Forschungen sehr fremd geblieben sind. Das letztere kann man wenigstens von dem neuen Buche Mundts (Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und politischen Vertretung. Berlin 1854) nicht sagen: er hat gerade unsere neuesten Bücher fleissig gelesen und sich bemüht, ihre Resultate für seine Zwecke zu verwenden; in der Beziehung ist der Literat dem Philosophen entschieden überlegen. Sonst ist in der Darstellung allerdings vieles, was den strengen Gelehrten sehr abstossen und verletzen wird, wenn z. B. (S. 30) der Begriff des alten deutschen Adels mit dem der modernen Genialität zusammengestellt und das sogar etymologisch gerechtfertigt wird [1]). Dennoch möchte ich das Buch nicht als verdienstlos verwerfen: es findet sich auch manche geistreiche und treffende Bemerkung, und es ist jedenfalls nur erwünscht, dass die Zustände unserer Vergangenheit auch in anderem Gewande als dem der strengen Wissenschaft weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Was der Verfasser in dieser Beziehung über das Bedürfniss zu und das Interesse an solchen Darstellungen sagt, wird man gerne gelten lassen, aber dabei

[1]) (*) Ich glaube die Stelle hier mittheilen zu sollen, weil ein Auszug leicht als Entstellung angesehen werden könnte: „Der Adel bezeichnet in diesen ersten nationalen Zuständen nichts Anderes, als was innerhalb der späteren und entwickelteren Culturverhältnisse der Begriff der Genialität ausdrückt, und der auch in der grammatischen Wortbedeutung (genius, gignere, gleich der althochdeutschen Wurzel ad) die schaffende und gebärende Kraft, die Allen zukommt, als ein Vorzug einzelner Individuen zusammengefasst und erkannt wird".

Digitized by Google

freilich der Meinung sein, dass es möglich und räthlich sei, jenes Bedürfniss auch in anderer Weise, in schlichteren Formen, zu befriedigen, als es hier, unter Anwendung von allerlei Beiwerk und Flitter, geschehen ist.

Ein mehr als gewöhnliches Interesse hat immer, wohl auch aus praktischen Rücksichten, die Geschichte des deutschen Adels erregt, ohne dass sie doch in ihrem ganzen Umfang bereits eine befriedigende Bearbeitung erhalten hätte. Die * Compilation von 267
Stranz, obschon in zweiter Auflage, wenn ich nicht irre, erschienen, wird niemand dafür gelten lassen. Dagegen durfte man glauben, dass über die älteste Zeit, die ersten Entwicklungsstufen des deutschen Adels, zuletzt durch K. Maurer (Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1841), nach langen Zweifeln und vielen Streitigkeiten eine befriedigende Aufklärung erreicht und auch ein gewisses Einverständniss erzielt worden sei. Doch ist nun auch hier der alte Kampf wieder aufgenommen.

In der Verfassungsgeschichte suchte ich zu zeigen, dass an dem Vorhandensein eines Adels, als eines erblichen Standes, bei den alten Deutschen, nicht zu zweifeln, seine Bedeutung aber allerdings nicht auf ein einzelnes bestimmtes Verhältniss zurückzuführen sei. „Die Bedeutung, sage ich, war eine historische. Sie bestand und wurde deshalb anerkannt; durch Umstände, deren Entwickelung zu begleiten nicht vergönnt ist, hatten sich diese Geschlechter von den übrigen Freien gesondert. Wie das Königsgeschlecht, so wurzelten auch diese in einer Urzeit; so wenig man sagen kann, wie jenes zu seiner Würde gekommen, so wenig ist es möglich, die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen; heiliges Dunkel umgab seinen Ursprung, den man wohl an die Götter knüpfte, in der Meinung, dem Bewusstsein des Volks lebte die Idee seines Vorrechts". Gerade diese Ausführung hat freilich gleich anfangs eine lebhafte Anfechtung erfahren: nirgends mehr als hier glaubte Sybel meine ganze Behandlungsweise als unrichtig nachweisen zu können (bei Schmidt, Zeitschrift III, S. 330). Doch sind spätere Forscher gerade zu wesentlich denselben Resultaten gekommen. „Wir sind, sagt Maurer (S. 18) nach längerer Ausführung im einzelnen, nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, dass der deutsche Adel, wie ihn uns die ältesten Nachrichten schildern,

Digitized by Google

vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoss, wohl aber sehr bedeutende thatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe beim Volke stand. Die Erhebung des Adels beruht aber nicht auf von aussen her gegebenen Grundlagen, sondern lediglich auf der innersten Ueberzeugung des gesammten Volkes". Fast noch mehr übereinstimmend ist die Auffassung Bethmann-Hollwegs (S. 39): „es bleibt für ihn keine andere Bedeutung als die, worauf auch sein Name weist, eines alten edlen Geschlechts, d. h. dessen Ursprung sich, wie die Anfänge des Volkes selbst, in die mythische Vorzeit verliert und mit Heroen und Göttern in Verbindung gebracht wird .... Wie dieser alte Nationaladel ursprünglich wirklich entstanden, ist eine ebenso müssige, weil unlösbare, Frage als die nach der Entstehung des Volkes selbst"; wo ich mir freilich den letzten Satz nicht ganz aneignen möchte; denn wenn wir auch die Frage schwerlich je mit Sicherheit beantworten werden, so dürfen wir sie doch schwerlich der Betrachtung so ohne weiteres entziehen. Auch Walter §. 10., Hillebrand §. 16. sind ganz derselben Ansicht, Mundt hat hierauf seine Darstellung gebaut, und so darf wohl diese Auffassung jetzt als die vorherrschende bezeichnet werden.

Dem treten aber einzelne auch wieder entgegen. Nicht bloss Venedey, mit dessen ganzer Anschauung das zusammenhängt (I, S. 112 n.), auch Landau (S. 332) ist der Meinung, dass es in
268 Wahrheit gar keinen Adel bei den alten Deutschen gegeben; umgekehrt sucht die obengenannte Schrift eines jungen Gelehrten darzuthun, dass der Adel hier allein wahrhaft politische Rechte, die ganze staatliche Gewalt in Händen gehabt habe. Ich muss doch einen Augenblick bei diesen beiden Gegensätzen verweilen, die sich zum Theil auch noch näher stehen, als es beim ersten Blick möglich scheinen mag.

Landau lässt keinen anderen Vorzug gelten als den welcher auf Amt und Würden, d. h. bei den deutschen, wie er es nennt, auf der Häuptlingsschaft beruhte. Wenn er sich dabei aber auf die Römer beruft, wie er es denn liebt immer von den Deutschen weg auf andere Völker überzuspringen, so hat er freilich vergessen, dass die römischen Patricier ganz etwas anderes waren, als die

Digitized by Google

späteren nobiles; mehr jenen als diesen vergleicht sich aber der altdeutsche Adel, wenn schon die Unterschiede auch hier noch überwiegend sind. Solche Argumente aber, wie er sie weiter vorbringt: weil Tacitus einmal die Semnonen nobilissimi Suevorum nennt, könne nobiles nicht einen Stand bezeichnen, sollten billig gar nicht vorgebracht werden. Darf man denn einen technischen Ausdruck nie in bildlicher Weise verwenden? Ein paar andere Stellen, wo vom Adel die Rede ist, sollen darthun, dass immer nur an die Häuptlinge und ihr Geschlecht zu denken sei, die nach ihm aber durchaus kein bestimmtes oder gar erbliches Recht haben; auf eine nähere Erläuterung des Tacitus oder anderer Quellen lässt er sich nicht ein.

Mehr Beachtung, kann es wenigstens scheinen, verdiene die Schrift von Watterich, die noch einmal ganz selbständig diesen Gegenstand behandelt. Zu Anfang nimmt sie für sich ein; die aufgestellten Grundsätze, die der Verfasser anwenden will, besonders den Tacitus und diesen aus sich selbst zu erklären, wird man gerne gelten lassen; die Darlegung der frühern Ansichten ist ziemlich getreu und unbefangen, und obschon sie ankündigt, dass der Verfasser mit uns Neueren wenig zufrieden ist, machte ich mich doch auf eine sorgfältige und gewissenhafte und deshalb auch bei abweichenden Resultaten gewiss beachtungswerthe Auseinandersetzung gefasst. Aber der spätere Verlauf der Schrift hat mich gar sehr enttäuscht: etwas ähnliches an künstlicher, gezwungener Auslegung oder vielmehr willkührlicher Hineinlegung in die Worte des Schriftstellers ist mir selten vorgekommen: die Schrift verdient als ein Beispiel zur Abschreckung für Philologen und Historiker hingestellt zu werden. Der Verfasser wirft mir vor, ich hätte meine Ansicht mit zu grosser Schärfe (acrius ac prope nimia acie) durchgeführt; aber seine Behauptungen hat er dermassen zugespitzt, dass sie auch bei der leisesten Berührung abbrechen müssen. Das Gesammtresultat, zu dem er gelangt, und einzelne Interpretationen, die er darbietet, können dies in gleicher Weise zeigen.

„Regnum igitur gentium Germanicarum antiquitus omnium, Taciti aetate longe plurium rei publicae formam fuisse jam effectum est", heisst es S. 27. Ueber das erste kann man eine Vermuthung

Digitized by Google

aufstellen, wer aber die Germania des Tacitus oder seine Geschichtsbücher liest und zu dem zweiten Satz gelangt, muss andere Augen haben als gewöhnliche Menschen. Er scheint zu meinen, die Abneigung des Tacitus gegen die Alleinherrschaft habe ihn dahin gebracht, den wahren Zustand zu verbergen, er, der sonst so entschieden für die Glaubwürdigkeit desselben eintritt, sagt, wo von
269 dem Königthum die Rede ist, seine Worte seien * „non nimis urgenda". Der eine Satz c. 19, mit dem er seine ganze Exposition gleich schon in sehr bedenklicher Weise beginnt (weil Tacitus von den Freigelassenen sagt: non multum supra servos sunt .... ibi enim super ingenuos et super nobiles ascendunt, soll sich ergeben, dass die Nobiles gerade so von den Freien getrennt waren, wie die Freien von den Knechten, während die Wahrheit die ist, dass Freie und Adliche zusammen jenen entgegengesetzt werden) musste ihn eines bessern belehren: nachdem von Tacitus erst die Regel ausgesprochen, folgt die Ausnahme: exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Gerade so oder noch verkehrter ist die Behauptung S. 42: principatus ejus erat naturae ut omnes alios a re publica regenda excluderet, gestützt auf die Interpretation des c. 13, dass in der Versammlung niemand reden durfte als der princeps — die Worte: prout aetas etc. sollen sich auf „princeps" beziehen — dass die Berathung aller Sachen, das pertractare, bei diesen war, „penes plebem arbitrium" aber nichts bedeute als: ut plebs, i. e. ii qui non erant principes, pertractationis (vorher: verbo enim „pertractatio" notio prorsus eadem subest quae inest in nostro „Debatte, Discussion") non essent participes, sed eis demum quae a principibus dicta erant permoti aut assentirent aut aspernarentur. Aliud nihil a plebe agebatur. Quicunque igitur rem publicam Germanicam eam fuisse putarunt ut unicuique in concilio sententiam proferre ac defendere licuisset, ei cum clarissimis Taciti verbis pugnant. Aber wo bleibt: consultant de majoribus omnes? Auch das irrt den Verfasser nicht, dass nun der sonst so wortkarge Tacitus hier zweimal dasselbe erzählt: die pertractatio ist derselbe Act, von dem es heisst: Mox rex vel princeps, sicut aetas cuique ..... audiuntur etc., denn der Verfasser weiss: per se quidem liquet, coram populo, id est in concilio, res a principibus esse pertractatas.

Digitized by Google

Schon dies könnte genügen auch für die Art der Auslegung des einzelnen. Doch führe ich noch ein paar Beispiele an. Tacitus sagt: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt; jeder hat gedacht, hier sei von einem Wählen, Erheben die Rede. Bewahre, sagt Herr Watterich: man wählte nicht die Könige, „sed ordine jam quodammodo definito eos accipiebant, nanciscebantur, sumebant. Quapropter tantum abest, ut verbo sumunt electionis licentia quaedam significetur, ut contrarium ex eo eluceat". Dasselbe könne man auch bei dem dux annehmen, obschon der Verfasser denn doch nicht zu dem Resultat kommt, dass der an sich stärkste und tapferste auch von selbst dux war, sondern nun doch von einem „eligere" spricht, aber ex nobilitate. „Verba igitur: duces ex virtute sumunt, ita intelligenda sunt, ut etiam duces ex nobilitate, ex summa i. e. regia nobilitate electi sint, nisi rebus adversis periculosisque prorsus impares existimarentur". Ich denke eine solche Auslegungskunst kann aus allem alles machen. Darum nimmt es denn auch nicht Wunder, wenn nachher in dem „eliguntur in iisdem conciliis et principes" ebenfalls von keiner eigentlichen Wahl die Rede sein soll: eligere sei etwas ganz anderes als creare und nicht auf principes, sondern auf principes qui — reddunt beziehe es sich. „Sententia igitur ea est ut qui eligantur ad jus dicendum, non eo ipso fiant principes, sed principes et fuerint ante et deinceps, accepto juris dicendi mandato, maneant". Bei „de asciscendis principibus" c. 22. sei noch weniger an Wahl zu denken; das bezeichne dasselbe wie c. 13: expetuntur enim 270
legationibus. Und daher dann die tröstliche Versicherung: „De principum origine apud Tacitum nihil reperitur". Widerlegen lässt sich so etwas nicht, nur zur Warnung hinstellen, wohin man bei vorgefasster Meinung gelangen kann.

Diese kündigt sich in der Schrift auf allen Seiten an. Sonst wäre der Verfasser auch schwerlich dazu gekommen, von den Stellen auszugehen, mit denen er beginnt, dem schon angeführten c. 25, dann dem c. 8, wo die puellae nobiles als Geisel genannt werden, und er nun ermittelt, dass Nobilität bei allen Geiseln vorausgesetzt ward oder wenigstens: efficaciter obligantur animi civitatum quibus obsides nobiles imperantur, „efficacius" allerdings wenn sie zugleich puellae wären, wo es aber wenigstens billig



Digitized by Google

gewesen wäre, die Fesselung der animi civitatum mit der Verehrung der Frauen in Verbindung zu lassen. Aber nein: caput ergo civitatum Germanicarum nervumque esse nobilitatem, Tacitus edocet. Um ganz wahr zu sein, muss ich freilich hinzufügen, dass vorher auch Ann. XI, 12 angeführt ist, wo die Worte: „nobilitate ceteros anteiret" auch die neue Auslegung erhalten: „eo quod nobilis esset", nicht wie man bisher verstand, weil sein Adel der höchste, ausgezeichnetste war.

Das eigentliche Resultat des Verfassers ist nach solchen Vorbereitungen (S. 33): Vere igitur nobilitatis et regni necessitudo tanta est, ut revera regnum Germanicum nihil aliud sit quam nobilitatis fastigium atque summa, et nobilitas nihil aliud quam regnum ipsum gradibus distinctum, wozu noch der Satz gehört: Nobilitatis natura in rei publicae principatu cernitur. Man könnte sich hierbei insofern beruhigen, als dann ja überall, wo das Königthum fehlte, auch der wahre Adel fehlen müsste, und in der That lässt der Verfasser darüber in Zweifel, wie er sich die Verfassung in den, wenn auch nach ihm seltenen, aber doch immerhin vorhandenen Staaten denkt, wo kein Königthum bestand, obschon es ja nicht so ferne lag, hier eine Aristokratie zu finden, wie sie in manchen Staaten des Alterthums nach Beseitigung des Königthums hervortrat.

Auch gelegentlich oder im besondern Zusammenhange der Abhandlung kommen einzelne auffallende Erklärungen anderer Taciteischer Stellen vor. So werden die in dem ersten Artikel berührten Worte c. 26 von der Landtheilung „secundum dignationem" in der Weise gefasst, dass das Wort hier wie c. 13 in activer Bedeutung stehen soll, wobei dann „principum" zu ergänzen: nach der von diesen ausgehenden Würdigung, Schätzung, der einzelnen werde das Land vertheilt, eine Erklärung, die noch niemand versucht hat, wenn er auch noch so sehr darauf aus war, den Tacitus mit Caesar in irgend eine Uebereinstimmung zu bringen.

Ich würde mich gar nicht so lange bei dieser Schrift aufhalten, wenn nicht der Verf. trotz solcher Verkehrtheiten durch seinen nur übel angewandten Scharfsinn eine gewisse Theilnahme erregte, und wenn sich nicht einzelne Bemerkungen fänden, die

Digitized by Google

man doch beachten kann. Ich rechne dahin namentlich, was in Uebereinstimmung mit Löbell über ein früher allgemein vorhandenes Königthum bei den Deutschen gesagt wird. Ich bin oft zu der Erwägung dieser Frage zurückgekehrt, weil sie allerdings vor allem andern geeignet ist, über die Entstehung des älteren Adels Aufschluss zu geben. Doch hat mich von einer solchen Annahme immer ein Zwiefaches abgehalten. Einmal dass alle 271
bestimmten Zeugnisse fehlen und es mir wenigstens höchst bedenklich erscheint, ohne solche mit einer so bedeutenden und weitreichenden Behauptung hervorzutreten. Sodann aber muss ich auch in Anschlag bringen, dass der Entwickelungsgang des deutschen Volks bei jener Annahme ohne alle Analogien wäre: von einem heroisch-patriarchalischen Königthume, wie wir jenes ältere wohl bezeichnen müssten, zu einer demokratischen Volksverfassung, und von dieser wenigstens bei vielen Stämmen nach ziemlich kurzer Zeit eine Rückkehr zur ausgebildeten Königsherrschaft. Das scheint mir im Widerspruch zu sein mit allem was wir von dem politischen Leben alter Völker wissen. Aber auch, wenn man eine solche Annahme deshalb nicht für berechtigt hält, bleibt es möglich den Adel mit älteren historischen und politischen Verhältnissen in Verbindung zu bringen: die Geschlechter der Männer, unter deren Führung das Volk seine Sitze einnahm, oder die längere Zeit an der Spitze desselben gestanden hatten, konnten, ja mussten leicht einen gewissen Vorrang behaupten, der eben ein historischer war, von den Vätern ererbt: und das, nicht ein bestimmtes Maass von Rechten, ist das Wesen, der Begriff des Adels bei den Deutschen.

Es mögen sich hieran noch ein paar Bemerkungen anreihen über das germanische Königthum, wie es uns in den älteren Quellen entgegentritt. Ich halte an alle dem fest, was ich früher über die eigentliche Bedeutung und das Wesen des deutschen Königthums gesagt habe, das sich dann auch mancher Zustimmung zu erfreuen gehabt hat (vgl. auch H. Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 1, und über das Salische Königthum Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden. Utrecht 1853. S. 69 ff.), namentlich betrachte ich das Haften der Würde an einem bestimmten Geschlecht für das eigentlich entscheidende und allem übrigen zu Grunde



Digitized by Google

liegende, während andere, Bethmann-Hollweg, Roth, Landau, allerdings geneigt sind, auf die Ausdehnung der Gewalt über eine ganze Völkerschaft das Hauptgewicht zu legen und darin den Unterschied zwischen der Stellung eines Königs und eines Princeps zu finden.

Es hängt dies damit zusammen, dass jene annehmen und gegen mich auszuführen suchen (Bethmann-Hollweg, die Germanen S. 50 n. Roth, Beneficialwesen S. 3 ff.), dass es bei den Deutschen im allgemeinen neben den Vorstehern der Hundertschaft nicht auch noch einen Fürsten an der Spitze der Völkerschaft oder des Gaus, der civitas im Taciteischen Sinne, gegeben habe. Ich muss einräumen, dass Bezeichnungen wie princeps Chattorum nicht viel beweisen, da sie ebenso gut „ein Fürst der Chatten" als „der Fürst der Chatten" übersetzt werden können, dass auch bei grösseren Völkerschaften mehrere principes neben einander vorkommen, ohne dass immer von einer Unterordnung unter ein gemeinsames Haupt die Rede wäre. Dennoch glaube ich die frühere Ansicht nicht aufgeben zu dürfen, und könnte mich hier einmal auf die Zustimmung von Landau berufen. Allerdings bin ich geneigt, mit ihm die Stellung des späteren Grafen den Centenarien gegenüber, schon in der Lex Salica, als eine Analogie von wirklicher Bedeutung geltend zu machen: es ist doch nicht wohl abzusehen, wie so allgemein ein solcher Gauvorsteher neben dem der Hundertschaften aufgekommen wäre, wenn es in den älteren Verhältnissen gar keinen Anhaltspunkt für seine Stellung gegeben
272 hätte. * Aber auch an bestimmten Zeugnissen fehlt es nicht; Caesar nennt principes regionum et pagorum; unter den ersten kann er doch nur die Gaufürsten meinen; Tacitus c. 10 stellt neben einander den rex vel princeps civitatis, wo man doch nur in sehr gezwungener Weise an einen princeps der civitas denken kann. Weniger genau wird c. 11 rex vel princeps zusammengestellt, wo von dem Sprechen in der Volksversammlung die Rede ist; doch kann auch hier eine unbefangene Erklärung kaum zu einer andern Auffassung kommen, als dass Tacitus dergestalt zweimal den König und Fürsten neben einander nannte, indem er sie als gleichartig betrachtete und eben auf die Verschiedenheit Rücksicht nahm, die insofern bestand, dass an der Spitze der civitas

Digitized by Google

bald ein König, bald ein gewählter Fürst sich fand. Es gab eine doppelte Versammlung des Gaues und der Hundertschaft, und so bedurfte es auch eines Vorstehers für beide. Dabei will ich nicht in Abrede stellen, dass manche Völkernamen eine Mehrheit von Gaugemeinden, civitates, bezeichnet haben können, wie es Tacitus freilich nur von den Lygiern (und den undeutschen Suionen) aussagt, dass also nicht immer ein princeps einer ganzen grösseren Völkerschaft vorstand, wie wir ja auch bei einer und derselben mehrere Könige finden.

Denn es giebt bei den alten Deutschen Könige, für die ich keinen andern Ausdruck weiss als den, welchen man wohl auch schon früher gebraucht hat, Gaukönige. Die recht eigentlich classische Stelle hierfür ist die oft angeführte des Gregor von Tours: juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Hier finden wir Herrscher an der Spitze der einzelnen Abtheilungen des Stammes, aber aus einem bestimmten Geschlecht: das letzte ist das wesentliche für den Begriff des Königthums und hebt der Schriftsteller mit Recht hervor. Ganz derselbe Zustand findet sich bei den Alamannen in den Zeiten die Ammian schildert; ich muss fortwährend darauf bestehen, seine reges für Könige in diesem Sinn zu halten, nicht für Gaufürsten, wie Roth meint (S. 5), oder Vorsteher der Hundertschaften, wie Merkel (de republica Alamannorum S. 4) nur genauer sagt (denn die Gaufürsten Roths sind eben dies). Aehnlich sind auch die Verhältnisse bei den Angelsachsen in der ältesten Zeit, über die Kemble in befriedigender Weise gehandelt hat, und ebenso haben wir sie uns bei den östlichen und nördlichen Germanen nach den Andeutungen der Quellen und der alten Lieder zu denken. Aber es bilden sich früh auch schon stärkere ausgedehntere Gewalten, mitunter eben durch einen Kriegszug oder eine Eroberung veranlasst, wo sich Angehörige verschiedener Völkerschaften und Stämme einem gemeinsamen Herrscher unterwerfen. In diesem Sinne heissen Ariovist oder Rhadagais Könige: man kann sie Heerkönige nennen. Mitunter jedoch ruht eine grössere Herrschaft bestimmter auf der Stellung an der Spitze einer gerade angesehenen und siegreichen Völkerschaft, und nimmt dann zugleich einen mehr festen und

Digitized by Google

geordneten Charakter an; dahin rechne ich die des Marobod, des Ermanrich. Man kann sie gerne mit Sybel als exceptionelle Erscheinungen bezeichnen; allein sie zeigen doch, dass der Begriff einer umfassenden Königsherrschaft schon in früher Zeit bei den Deutschen aufkam. Es ist nur etwas ähnliches, wenn wir anderswo wenigstens mehrere Gaue unter einem König vereinigt sehen, oder wenn sich ein König wohl der Herrschaft über einen ganzen
273 Stamm bemächtigt. So etwas ruht auf bestimmten * historischen Vorgängen, wie sie Gregor, wenn auch vielleicht in etwas sagenhafter Weise, von den Franken erzählt, wie sie sich dagegen bei den Alamannen unserer Kenntniss vollständig entziehen. Dabei ist es eigenthümlich, wie bei einer solchen räumlichen Ausdehnung der Gewalt doch häufig auch wieder die Sitte erscheint, mehreren Brüdern neben einander eine Herrschaft zu geben. Ich kann das nicht anders fassen, denn als ein Wiederauseinandergehen der unter einem Herrscher vereinigten ursprünglich selbständigen Gaugemeinden, und ich vergleiche es mit dem, was sich freilich viel später im Deutschen Reiche zeigt, wo eine Zeitlang freilich nicht das einzelne Fürstenthum getheilt werden konnte, aber wohl eine Vertheilung mehrerer in einer Hand vereinigten Fürstenämter an mehrere Erben zulässig war. So finden wir schon bei den Alamannen zwei Brüder als reges neben einander (Ammian XIV, 10, 1); dass dasselbe später bei den Thüringern, Burgundern, Ostgothen der Fall war, ist bekannt genug, um von den eigenthümlichen Theilungen unter den Nachfolgern Chlodovechs oder den verschiedenen älteren Königen der Salischen Franken, die wenigstens Gregor als parentes von jenem betrachtet, nicht weiter zu sprechen. Erst allmählig wird hier das Gaukönigthum zu einem Stammkönigthum oder Volkskönigthum. Es ist recht hübsch, wenn Bethmann-Hollweg sagt (S. 56), wir hätten uns den Gegensatz freier und königlicher Völker so zu denken, „dass das eine Volk die höhere Einheit staatlicher Verbindung in der Landesgemeinde und dem Senat der Fürsten (mit Rücksicht auf die Worte des Tacitus c. 11: de minoribus rebus principes etc.), also durch eine Bundesverfassung gefunden habe, während das andere ihr einen persönlichen Ausdruck in der Königswürde gab". Allein ich fürchte gar sehr, er trägt hier moderne Anschauungen in die alten

Digitized by Google

Zustände hinein. Der Gegensatz ist offenbar einfacher, und es erklärt sich viel leichter der Uebergang aus dem einen Zustand in den andern, wenn wir den Unterschied wesentlich bloss darin finden, ob zu der Würde des Herrschers frei aus der Gesammtheit gewählt werden konnte, oder das Recht dazu nach der Anschauung des Volks einem bestimmten Geschlecht zustand. Dies schliesst nicht aus, dass nun auch mitunter durch einen einzelnen bestimmten Act die Veränderung eingeführt ward, wie wir von der Erhebung Alarichs und Odovakars lesen, wie es sagenhaft von den Franken berichtet wird, wie es bei Marobod der Fall gewesen sein muss. Ich zweifle nicht, dass es bei den alten Deutschen einen Namen gab, der diesen Unterschied ausdrückte; sonst wäre eben eine solche Ueberlieferung wie die, dass die Franken begehrt hätten ebenso wie ihre Nachbarn alle einen König zu haben, gar nicht denkbar. Die Annahme eines solchen Namens, der wie Kuning die Beziehung auf das Geschlecht gleich in sich trug, war ein Act von politischer Bedeutung, und so ist es sehr wohl erklärlich, wenn von einem „regnum affectare" des Armin gesprochen wird, ohne dass wir darunter eben nur die Ausdehnung der Herrschaft über die ganze Völkerschaft der Cherusker zu verstehen brauchten. Aber ebenso wohl ist ein allmähliger Uebergang denkbar, wenn eben wiederholt aus derselben Familie der Fürst erhoben wird. So war es eben auch bei den Cheruskern der Fall; Armin war seinem Vater gefolgt, später entschloss man sich, den Neffen selbst aus der Ferne zur Herrschaft zu berufen. Indem man das that und so auf das Geschlecht jetzt wieder, und hier offenbar nur auf das Geschlecht Rücksicht nahm, erschien 274
dies als ein königliches, die Herrschaft des Italicus als eine königliche. Dies möchte ich zu der früher (Verf. G. I, S. 73), auch von Bethmann-Hollweg (S. 53 n. 2) und Walter (S. 21 n. 1) gebilligten, von Watterich S. 23 freilich lebhaft angefochtenen Erklärung dieser so oft besprochenen Stelle des Tacitus hinzufügen. Landaus Meinung (S. 315), dass alle Häuptlinge gefallen und Italicus deshalb zum Alleinwalter über das ganze Volk ernannt sei, in der Weise, wie er hinzufügt, dass „wohl erst durch ihn die einzelnen Gaue wieder neue Häuptlinge oder vielmehr königliche Beamte erhielten", trägt etwas in die Worte des Tacitus

Digitized by Google

hinein, was durchaus nicht in ihnen enthalten ist; denn die nobiles kommen nicht als Häuptlinge oder Fürsten in Betracht, sondern nur als solche, die neben dem Geschlecht des Armin, als Angehörige anderer vornehmer Geschlechter, vor dem fernen Italicus hätten berücksichtigt werden können bei der Erhebung auch eines Königs. Wie sich Watterich des Italicus Erhebung denkt, habe ich oben schon angedeutet: dieser hat ein doppeltes Recht, einmal, weil er allein aus der stirps regia übrig war, sodann, weil ihm als Adlichen schon alle andern nachstehen mussten. Wie er damit des Armins Stellung und sein regnum affectare in Verbindung bringt, ist schwerer zu sagen: er führt die Stelle nur an (S. 26 n. 14), wo er im Texte sagt: den königlichen Geschlechtern „ne acerrimis quidem discordiis jura erepta sunt".

Als einen der wichtigsten Punkte in meiner Auffassung der altdeutschen Verfassung darf ich bezeichnen: dass nur der Fürst (d. h. der gewählte Vorsteher des Volkes), oder wo es einen König gab, dieser berechtigt war, ein Gefolge zu halten. Diese Ansicht, von K. Maurer bekämpft, hat in Roth dann einen Vertheidiger gefunden, wie ich ihn mir nicht besser wünschen kann; mehrere der späteren (Bethmann-Hollweg, Walter, Hillebrand) sind ihr beigetreten, und sie hat ausserdem durch die ganz unabhängigen Untersuchungen Kembles über die Verhältnisse der Angelsachsen eine sehr erwünschte Bestätigung erhalten (vgl. Gött. Gel. Anz. 1850 Nr. 91 S. 903). Dagegen hat Landau auch hier eine abweichende Ansicht: indem er scheinbar genauer unterscheidet, mischt er in Wahrheit alles durch einander (S. 244 ff. 310 ff.). Er spricht nämlich von einem amtlichen Gefolge des Fürsten, das aus den untergeordneten Häuptlingen, wie er anderswo genauer sagt, den Centenarien, bestehen soll; er meint die centeni comites bei Tacitus c. 12, wo ein Missverständniss des Namens der Vorsteher der Hunderten angenommen wird, wie ein solches wohl bei den wiederholt vorkommenden centeni pagi wahrscheinlich ist, und früher Weiske und Barth etwas ähnliches vorgeschlagen haben. Allein viel einfacher ist es doch den princeps mit den centeni comites als den Centenar an der Spitze der Gemeinde der Hunderte, welche das Recht wies, zu fassen, wie auch Sybel (Entstehung des deutschen Königthums S. 74) und Bethmann-Hollweg (S. 46) angenommen

Digitized by Google

haben. So sehr man geneigt sein mag, sonst in derselben Zeit unter demselben Ausdruck dieselbe Sache zu verstehen, so halte ich es doch für ganz unberechtigt, diese comites mit denen zusammenzustellen, von welchen Tacitus anderswo spricht. Für das eigentliche Gefolge werden von Landau aber mit den Nachrichten des Tacitus, wie man das wohl früher gewohnt war, die Stelle des Caesar von der Vereinigung zu einem Kriegszug, seine Erzählung von den Factionen in Gallien und was sich sonst an 275
Ueberlieferungen von Verbindungen zwischen einem Mächtigen und seinen Begleitern oder Dienern findet, ohne weiteres in Zusammenhang gebracht: nicht blos Ariovist oder Hengist und Horsa, auch Wilhelm der Eroberer und Graf Robert von Flandern müssen als Gefolgsherren gelten. Bei einer solchen Vermischung aller Zeiten und Verhältnisse ist an eine richtige Erkenntniss des Eigenthümlichen einer bestimmten Institution allerdings nicht zu denken. — Auch Watterich spricht vom Gefolge. Ich will da noch nachtragen, dass er den letzten entscheidenden Trumpf für seine Ansicht auszuspielen meint, wo er die Behauptung hinstellt, dass in der Germania cap. 14 die plerique nobilium adolescentium, welche den Krieg auch bei anderen Nationen suchen, die principes an der Spitze ihres Gefolges sind: er hätte wohl merken sollen, dass der ganze Zusammenhang nicht auf Gefolgsführer sondern auf Gefolgsgenossen hinweist, von denen es gleich weiter heisst: Exigunt enim principis sui liberalitate. Noch überraschender ist es, wenn der Verfasser aus dem Zusammenhang des cap. 13 ermitteln will, dass das Gefolge eigentlich auf der Wehrhaftmachung beruht, durch diese begründet wird: wer von einem princeps die Waffen empfangen, sei ein Gefolgsgenosse geworden, und nur von einem solchen konnte er sie empfangen. Allerdings steht bei Tacitus, dass auch vel pater vel propinquus die Schwertleite vornahm, allein der Verfasser weiss, dass sich das nur auf den Fall bezieht, wo der Jüngling nobilis war und also seine Verwandte zu diesen, d. h. den principes, gehörten.

Die Beschäftigung mit dem deutschen Alterthum, speciell mit des Tacitus Nachrichten von demselben, hat etwas immer von neuem Anziehendes und Fesselndes, und wir dürfen nicht behaupten, mit allem ins Reine gekommen, überall unzweifelhafte Resultate

Digitized by Google

gewonnen zu haben. Aber nur da verspricht sie Gewinn, wenn man die Beschreibung des Autors zugleich im einzelnen genau und im lebendigen Zusammenhang des Ganzen auffasst, wenn man auch den Inhalt anderer Ueberlieferungen und den Ertrag allgemeiner Untersuchungen zu seinem Verständniss verwendet, ohne doch damit sich in eine vage Allgemeinheit zu verlieren und jede Unterscheidung des Eigenthümlichen und Besonderen aufzugeben. Bei aller historischen Forschung kommt es vor allem auf die Methode an. Wer hier fehlgreift, wird vergebens auf die rechten Resultate warten.

Digitized by Google

IV.

# Über die altdeutsche Hufe.

Aus dem sechsten Bande der Abhandlungen
der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
Göttingen, Dieterichsche Buchhandlung, 1854.
(Sonderabdruck S. 3ff. = Abhandlungen etc., Hist.-phil. Classe VI, S. 179ff.)

Die sorgfältigen Untersuchungen welche in neuerer Zeit allen 3 (179)
Theilen des deutschen Alterthumes zugewandt worden sind, haben auch angefangen über die agrarischen Zustände unserer Vorfahren ein helleres Licht zu verbreiten. Lange genug freilich hat es gedauert ehe man sich hier von vorgefassten Meinungen und eingewurzelten Irrthümern losgesagt hat. Der grosse Einfluss, den Möser durch seine Osnabrückische Geschichte lange Zeit auf die Auffassung der altdeutschen Verhältnisse übte, ist der Grund gewesen, dass man die gerade in agrarischer Beziehung so eigenthümlichen Zustände Westphalens als maassgebend auch für das übrige Deutschland angesehen und Abweichungen, die sich anderswo finden, auf spätere Entstehung zurückgeführt hat, während dort die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich unverändert fortgedauert haben sollten. Damit verbanden sich Irrthümer, wie sie nur bei einer völligen Unkenntniss der Dinge, von denen man handelte, erklärlich sind, die aber von einem Buch ins andere übertragen wurden [1]). So hat es geschehen müssen, * dass wir in 4 (180)

[1]) Landau sagt in dem gleich anzuführenden Buch (S. 61 n. 6) ganz mit Recht: „Die Angabe mancher Schriftsteller, dass Karl der Gr. die Dreifelderwirthschaft eingeführt habe, eine Angabe, für die sich auch nicht einmal ein scheinbarer Beleg anführen lässt, ist — man verzeihe mir das Wort — zu lächerlich, als dass sie einer Widerlegung

Digitized by Google

Deutschland aus den Arbeiten über die Zustände fremder Völker Licht gewannen über die der eigenen Vorzeit. Die genaueren Nachrichten dänischer Quellen und die darauf gestützten Untersuchungen von Olufsen (Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, in Det Kongel. Danske Videnskabers Selskabs phil. og hist. Afhandlinger Deel I.) und namentlich Hanssen (Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falcks Neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd III. und VI., die längst einen neuen besonderen Abdruck verdient hätten) gaben zuerst ein deutlicheres Bild von dem Agrarwesen der Germanen überhaupt. Eine Anzahl einzelner wichtiger Punkte aber enthielt seine Erläuterung und nähere Bestimmung in der gelehrten Arbeit, zu welcher die Erklärung des alten Güterverzeichnisses vom französischen Kloster St. Germain dem eben der Wissenschaft entrissenen trefflichen französischen Akademiker Benjamin Guérard den Anlass gab (Polyptyque de l'abbé Irminon Tome I. Paris 1844) und die er später sowohl in der Einleitung zu dem ähnlichen Polypticum von Rheims (Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims Paris 1853) wie in seinem Commentar zu dem Capitulare de villis (in der Bibliothèque de l'école des chartes und besonders abgedruckt 1853) vervollständigt hat. In Deutschland haben zunächst die Verhältnisse der Markgenossenschaften eine besondere Theilnahme erregt, und vor allem Grimms Arbeiten, die Rechtsalterthümer und die schöne Sammlung der Weisthümer, haben darüber die reichsten Auf-

---

bedürfte". Die Sache wird auch nicht viel besser, wenn wissenschaftliche Schriftsteller, wie Knaus, der Flurzwang S. 1, die Sache so modificiren, dass „seit Karl des Gr. Zeiten und durch dessen auf seinen Gütern gegebenes Beispiel der sogenannte dreiflurige Anbau der Felder fast allgemein heimisch geworden sei". Auch dass Karl neue Villen angelegt, mit denen eine neue Epoche beginnen soll, wie noch G. L. von Maurer in seinem gleich zu nennenden Buche sagt (S. 253),
(180) 4 beruht auf einer unrichtigen Erklärung der Anfangsworte des Capitulare de villis, die Guérard in seinem Commentar ganz richtig übersetzt: Nous voulons que nos terres, dont nous avons affecté les revenus à notre profit, servent integralement à notre usage, et non à celui d'autrui.

Digitized by Google

schlüsse gegeben; mit den Dorfgemeinden hat sich Eichhorn bei Gelegenheit seiner berühmten Abhandlung über die Anfänge der städtischen Verfassung schon früher etwas eingehender beschäftigt; über die eigentlichen Agrarverhältnisse der älteren Zeit sind in Deutschland vorzugweise von Haxthausen in seinem anregenden Buch (Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, Berlin 1829) einige treffende Bemerkungen gemacht worden, welche nur nicht die Beachtung fanden welche sie verdienten. In neuerer Zeit hat man aber auch diesem Gegenstand eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Jacobi * (Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen 5 (181)
Osterlandes Leipz. 1845) gab die genauere Beschreibung einzelner Dorffluren und regte die Frage an nach der Verschiedenheit derselben bei den verschiedenen Nationen, zunächst den Deutschen und Slaven; Langethal (Geschichte der teutschen Landwirthschaft Jena 1847 ff.) bemühte sich die neueren historischen Untersuchungen auch für dieses Gebiet nutzbar zu machen, und lieferte eine Arbeit die freilich keineswegs als erschöpfend gelten kann, aber doch das ältere Buch von Anton bedeutend hinter sich zurücklässt. Um dieselbe Zeit führten mich die Arbeiten für die Deutsche Verfassungsgeschichte dazu, den Verhältnissen des Grundbesitzes bei den alten Deutschen näher nachzuforschen, und ich überzeugte mich, dass es möglich sei, aus den bis dahin nie genügend benutzten älteren Urkunden ein viel deutlicheres und vollständigeres Bild sowohl von diesen wie von den agrarischen Zuständen überhaupt zu gewinnen, als man es bis dahin angenommen hatte. Die beabsichtigte Mittheilung dieser Untersuchungen in einer Beilage zum zweiten Bande der Verfassungsgeschichte unterblieb und ward auch bis jetzt durch mancherlei andere Arbeiten hinausgeschoben. Da sind fast gleichzeitig zwei grössere Werke erschienen, welche sich wenigstens theilweise eine ähnliche Aufgabe stellen: G. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildungund ihre Entwicklung Hamburg und Gotha 1854, ein Buch dessen erster Abschnitt (S. 1—102), die Flurverfassung, ganz, die beiden folgenden, über Hofverfassung und Marken, theilweise diesen Gegenstand betreffen; und G. L. von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- Dorf- und Stadtver-

Digitized by Google

fassung München 1854, wo hauptsächlich über Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft gehandelt, aber in Zusammenhang damit auch viele andere Fragen der Rechts- und Verfassungsgeschichte entweder näher erörtert oder doch kürzer berührt werden [1]). Neben ihnen muss das etwas ältere Werk von Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen Jena 1851, genannt werden, das
(182) 6 in seinen historischen Abschnitten manche * Beiträge zur bessern Kenntniss dieses Gegenstandes giebt und jedenfalls dazu beigetragen hat, ein allgemeineres Interesse für denselben zu erwecken, ein Interesse, welches vorher schon die Königl. Societät der Wissenschaften bethätigte, da sie eine Beschreibung der wendischen Niederlassungen im Lüneburgischen zum Gegenstand einer Preisfrage wählte, welche wohl eine nicht uninteressante Bewerbungsschrift veranlasste, aber doch keine genügende Lösung fand.

Wenn durch diese Arbeiten manche wichtige Frage zur Erledigung gebracht worden ist, so lassen sie gleichwohl Raum für weitere und genauere Ausführungen einzelner Punkte. Die Grundlage für alles andere, für die wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes, war den alten Deutschen die Hufe; alles was sich auf sie bezieht verdient die sorgfältigste Beachtung: es scheint der Mühe werth und es ist möglich, die Zustände, wie sie in den älteren Zeugnissen erscheinen, im vollen Detail zur Anschauung zu bringen.

Dabei habe ich geglaubt mich auf die älteren Quellen, d. h. die Urkunden bis zum 10ten Jahrhundert hin, beschränken zu sollen, während diese früher gerade weniger beachtet, von Landau und Maurer wenigstens nur neben den späteren benutzt worden sind. Die Zusammenstellung von Zeugnissen verschiedener Zeit hat allerdings, bei der grossen Stätigkeit aller agrarischen Verhältnisse, hier geringeres Bedenken als auf andern Gebieten der Rechts- und Culturgeschichte. Doch wird es immer eigenthümliche Vorzüge haben, sich genauer zu vergegenwärtigen, wie der

---

[1]) Ich verweise auf die mehr allgemeinen Bemerkungen die ich über diese Bücher in einem Aufsatz der Allgemeinen Monatsschrift für Literatur 1854, Februar, niedergelegt habe.

Digitized by Google

Zustand in einer bestimmten Periode war, und nur ausnahmsweise habe ich deshalb hie und da ein späteres Zeugniss berücksichtigt.

Es ist für jene ältere Zeit nicht über Mangel an Quellen zu klagen. Besonders die Schenkungen an die verschiedenen Klöster und Kirchen mit den anderen verwandten Urkunden über Precarien, Tausch und dgl. kommen hier in Betracht, und gerade ihrer ist aus dem 9ten Jahrhundert eine grosse Zahl erhalten. Einzelne gehen bis zum 7ten, mehre bis zum 8ten Jahrhundert zurück. In einigen Beziehungen zeigt sich bis zum 10ten Jahrhundert hin wenig oder gar kein Wechsel der Verhältnisse; in anderen freilich tritt er hervor, namentlich in der Vertheilung des Besitzes. Hier ist auch die Verschiedenheit nach den einzelnen Gegenden Deutschlands grösser; die Dinge * haben sich anders 7 (188)
gestaltet in den eroberten römischen Provinzen als da wo die Deutschen schon von älterer Zeit her seesshaft waren. Im allgemeinen beschränke ich mich auf die Gebiete welche wirklich deutsch geworden sind, denen die einwandernden Stämme ein deutsches Gepräge dauernd aufgedrückt haben; doch für einzelnes schien es unbedenklich, selbst geboten, die Urkunden benachbarter Gegenden namentlich Nordfrankreichs zur Vergleichung heranzuziehen. Manches Eigenthümliche bietet Sachsen dar, doch vielleicht mehr in den Namen als in den Sachen selbst. Aber die sächsischen Quellen sind aus dieser Zeit die dürftigsten, da namentlich die Klosterstiftungen erst in der Zeit beginnen, wo ich im allgemeinen die Grenze für diese Arbeit gezogen habe, ausserdem nur von wenigen reichere Sammlungen von Traditionen erhalten sind.

Die ältesten und meist auch wichtigsten besitzen wir aus Alamannien. Obenan steht der Schatz des Klosters Sangallen, vollständig mitgetheilt in dem Codex traditionum monasterii Sancti Galli, einzelnes auch bei Goldast in den Scriptores Rerum Alamannicarum (ed. Senkenberg Vol. II.), ungenügende Auszüge bei Neugart (Codex diplomaticus Alemanniae Vol. I.), neuerdings eine Anzahl nach Vergleichung der Originale neu gedruckt in dem Wirtembergischen Urkundenbuch (Bd. I. 1849); ich benutzte früher auch eine Sammlung von Originalen aus Goldasts

Digitized by Google

Nachlass auf der Bremer Stadtbibliothek[1]) sowie die sogenannten Formeln des Iso in den Sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde: die letzten hat jüngst Rozière in der Bibliothèque de l'école des chartes und besonders Paris 1853 abdrucken lassen. An Alter und Werth wetteifern hiermit die Urkunden des Klosters Weissenburg im Elsass, die Zeuss herausgegeben hat (Traditiones possessionesque Wizenburgenses 1842). — Auch Baiern ist nicht arm an alten und bedeutenden Urkunden: die Traditionen von Passau (Monumenta Boica XXVIII, 2.), Regensburg (Pez, Thesaurus anecdotorum I, 3.), namentlich aber Freising (Meichelbeck, Historia Frisingensis Vol. I.; vgl. die Schrift von Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks H. Fr. enthaltenen Urkundensammlung Thl. I. Berlin 1842), und Salzburg sowohl des Erzbisthums wie des Klosters St. Peter (Kleinmayr, Juvavia) kommen hier in Betracht, an die sich die des Klosters Monsee anschliessen (zuletzt in dem Urkundenbuch des Landes ob der Ens Bd. I. 1852). Bei den letzten fällt auf,
(184) 8 * dass sie in den Ausdrücken vielfach mit den niederrheinischen Denkmälern Übereinstimmung zeigen. — Das fränkische Land am Mittelrhein hat die reichen Sammlungen von Lorsch (Codex diplomaticus Laureshamensis ed. Lamey 3 Voll.) und Fulda (zuletzt bei Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis 1850, und Traditiones et Antiquitates Fuldenses 1844) aufzuweisen, während die Gegenden am Niederrhein spärlicher bedacht sind, die am rechten Ufer besonders durch die allerdings sehr interessanten älteren Urkunden von Werden an der Ruhr (zuletzt bei Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins Bd. I.), das linke Ufer durch die von Epternach (aufgenommen in Bréquignys Sammlung der Diplomata et chartae . . . ad res Franco-Gallicas spectantia, neue Ausgabe von Pardessus 2 Voll. 1843. 1849, die auch sonst manche für deutsche Verhältnisse bedeutende Urkunde zuletzt mitgetheilt hat; einzelne Nachträge giebt Bordier, Du recueil des chartes Mérovingiennes Paris 1850). Auf die altsalischen Ge-

[1]) [Nunmehr alles in Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, dessen Nummern, Band- und Seitenzahlen ich mit einem W. in eckigen Klammern den Waitz'schen Citaten hinzugefügt habe.]

Digitized by Google

biete an der Schelde beziehen sich die Chartulare von St. Peter zu Gent (Van de Putte, Annales abbatiae S. Petri Blandiniensis 1842) und St. Omer (Guérard, Chartularium S. Bertini 1840). — Am ärmsten, wie schon bemerkt, ist Sachsen bedacht; von allgemeineren Sammlungen ist fast nur die der Traditiones Corbejenses (Ausgabe von Wigand 1843) zu erwähnen, die aber schon in spätere Zeiten hinabreicht und zudem durch grosse Kürze der Auszüge manches vermissen lässt, was andere gewähren, welche die vollständigen Schenkungsurkunden aufgenommen haben. Einigen Ersatz geben die andern Sammlungen der Urkunden, so weit sie in eine so frühe Zeit hinaufreichen, namentlich die kritisch zuverlässige im Anhang zu den Regesta historiae Westphaliae (Vol. I. 1847). Ebenso sind auch aus andern Gegenden Deutschlands die allgemeinen Urkundensammlungen wohl zu Rathe gezogen, doch ohne Streben nach Vollständigkeit, da sie theils aus alter Zeit immer nur einzelne Privaturkunden, welche für diesen Zweck als die ausgiebigsten erscheinen, bieten, theils der Stoff im ganzen reichlich genug vorliegt, und ganze Massen von Urkunden sich gerade in den hier einschlagenden Angaben fortwährend wiederholen, so dass an eine erschöpfende Aufzählung fast nirgends zu denken ist, und es im allgemeinen nur darauf ankommt, die Verbreitung derselben Verhältnisse durch die verschiedenen Provinzen nachzuweisen oder abweichende Erscheinungen oder doch Benennungen * vorzuführen. Auf eine genauere Vergleichung der angel- 9 (185)
sächsichen Urkunden, wie sie Kembles Codex diplomaticus allerdings jetzt leicht möglich macht, habe ich hier verzichtet. Vieles hat der Herausgeber selbst in seinem spätern Werke (The Saxons in England 2 Voll. 1849) erörtert und theilweise das berichtigt, was Leo in seiner Einleitung zu den Rectitudines singularum personarum (Halle 1842) nicht eben genau und zuverlässig dargelegt hatte.

Wo einer der Neueren, besonders Guérard, Landau oder Maurer, einen Gegenstand erschöpfend behandelt nnd hinlängliche Belege angeführt haben, durfte ich mich begnügen auf sie zu verweisen. Einzelne Wiederholungen dessen was auch jene haben waren des Zusammenhanges wegen nicht zu vermeiden. Im ganzen aber geht diese Darstellung ihren eigenen Gang. Sie hat übrigens



Digitized by Google

nicht die Absicht, die rechtlichen und politischen Beziehungen weiter zu verfolgen, die bei der Hufe wie beim Grundbesitz überhaupt in Betracht kommen. Davon habe ich Gelegenheit gehabt in der Verfassungsgeschichte zu handeln, und nur einzelnes war auch von dem Standpunkt aus zu berühren der hier inne gehalten worden ist, und den ich wohl am passendsten als den einer antiquarischen Beschreibung bezeichnen mag.

---

Auf die Nachrichten der alten Schriftsteller über den Grundbesitz der alten Germanen gehe ich nicht zurück [1]). Ich halte mich an die Thatsache, dass zu der Zeit, da wir nähere Kunde von ihnen und ihren Verhältnissen erhalten, überall eine offenbar in bestimmter Gleichmässigkeit durchgeführte Eintheilung des Grundes und Bodens besteht. Die einzelnen Theile werden am häufigsten von den Deutschen Hufen, von den Angelsachsen Hyden, von den Dänen Boole, lateinisch aber Mansi genannt. Die Besitzer der Hufen wohnten regelmässig nicht zerstreut jeder auf seinem Gute, sondern in grösserer Zahl zusammen, in Dörfern, wie wir sagen. Die entgegengesetzte Ansicht, die eben unter Mösers Vorgang aus den eigenthümlichen Verhältnissen Westphalens abgeleitet wurde, kann jetzt als beseitigt angesehen werden.

(186) 10 Vgl. Verf.-G. I, * S. 22 ff. II, S. 261 ff. Landau [2]) S. 75. Maurer S. 6 ff. Nur in einzelnen Gegenden, eben in Westphalen, hie und da im südlichen Deutschland, aber auch sonst mitunter, namentlich in Thälern findet sich der Anbau auf Einzelhöfen überwiegend; aber auch dann herrscht eine Vertheilung des Grundbesitzes nach Hufen vor. Allerdings wird die Hufe in dem einen oder dem andern Fall einen verschiedenen Charakter an sich tragen. Doch anderes ist gemeinsam, und auf dieses kommt es zunächst an.

---

[1]) Ich habe darüber zuletzt in einem Aufsatz in der Allg. Monatsschrift für Literatur 1854. Febr. mit Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten der Neueren gehandelt.

[2]) (1) Er hat doch kaum noch Grund zu sagen, dass er mit seiner Behauptung einer beinahe allgemein verbreiteten Ansicht entgegentrete. Auch andere haben das Richtige erkannt und ausgesprochen.

Digitized by Google

Vielleicht wird man hoffen aus dem Worte selbst die ursprüngliche Bedeutung zu erkennen. Aber bisher ist über die Ableitung, die Grimm (Rechtsalt. S. 535) für dunkel erklärt, kein Einverständniss erreicht. Die alten Formen sind *hoba, huoba, huba;* auch *oba, hopa, hova,* begegnet, das letzte besonders in Sangaller Urkunden; anderswo *hobo:* Trad. Sang. S. 340 N. 37 [Wartmann II, S. 390, Anh. 12]: hobones serviles. Vgl. über die Formen *hobonia, hobunna* unten. Dass das Wort mit dem deutschen Hof identisch ist, wie Landau (S. 4) will, muss man entschieden in Abrede stellen; die Sprache ist dawider[1]); allerdings gehen die Formen mitunter in einander über; aber genauere Denkmäler unterscheiden zwischen beiden. Mones Ableitung (Badens Urgeschichte II, S. 50) von *uoban* wird auch nicht zutreffen; das *h* fehlt doch nur in wenigen Denkmälern und scheint wurzelhaft[2]). Eher dürfte man geneigt sein, wie auch Graff zugiebt (IV, S. 753), an eine Verbindung mit dem Stamme *hab*— zu denken, vielleicht das Wort geradezu erklären als das was 11 (187)
einer hat, besitzt. Müllenhoff aber schlägt eine Ableitung von *hefan, huob, gihoban* (heben) vor: dann trifft der Name damit zusammen, dass die Hufe zunächst das Ackerland bezeichnete (s. unten), erst in übertragener Bedeutung den Gesammtbesitz, der mit dem Ackerland regelmässig verbunden war. „Jenes, wovon

---

[1]) (2) Eine Ableitung von derselben Wurzel, wie mir Müllenhoff mittheilt, ist allerdings möglich, „der, welche im Griechischen *κόπτειν*, Litthauisch *kapoti* (hauen, hacken), Slav. Serbisch *kopati* (hacken, graben) vorliegt. Damit hängt Litth. *kápas* (aufgeworfener Erdhügel) zusammen, welchem Griechisch *κῆπος*, (Garten) vollkommen entspricht, und hiermit stellt Pott, Etymol. Forschungen I, 141 mittelhochd. *huobe*, Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 407 *hof* zusammen. . . . Die Zusammenstellung von *κῆπος* und *hof* ist aber wegen der Verschiedenheit des Vokals sehr zweifelhaft . . . während die Gleichheit desselben für die von *κῆπος*, *kápas*, und *huobe* spricht; denn goth. *ô*, althochd. *uo* entspricht griechisch *η* (*ᾱ*). Dennoch glaube ich ist diese Vergleichung unhaltbar".

[2]) (3) Ganz unbegründet sind Haxthausens Erklärungen (Agrarverfassung S. 95) das Ausgehobene oder der Haufen, oder gar die von Meyer (Das Colonatsrecht S. 19) das zum Hauen (Abhieb) angewiesene Land.



Digitized by Google

die Erndte erhoben wird, konnte man ebenso gut *huobe* nennen, wie man das Korn *Getreide (gitragidi)* oder ein Grundstück das einen Ertrag abwirft oder auch das Einkommen, den Ertrag selbst, *urbor* nannte." Das Wort ist übrigens ein neues, dem Angelsächsischen und Nordischen fremd. Dort sagt man eben *hida* (hyde), hier *hôl;* vgl. Grimm Rechtsalt. S 538. Lateinische Quellen brauchen ganz in derselben Weise den Ausdruck *sors*, dem wieder das deutsche *hlus* (Loos) entspricht; wofür die Belege schon Verf.-G. II, S. 654 [3. Aufl. II, 1, S. 289]. Landau S. 11. Maurer S. 79 angeführt worden sind [1]). Ebenso wird das unbestimmte *portio, pars,* verwandt [2]). Der Antheil, oder genauer der regelmässige, ein für alle Mal feststehende Antheil, den der einzelne am Lande hat, wird gemeint. Auch andere Ausdrücke finden sich, die wie Hufe selbst eine noch nähere Beziehung zu dem Ackerlande haben und von denen später gesprochen werden soll.

Hier lege ich zunächst Gewicht darauf, dass jene Worte wenigstens in vielen Fällen gebraucht werden als Bezeichnung für den Complex von Land und dazu gehörigen Rechten, den regelmässig der einzelne hat und dessen er für seine Bedürfnisse als Landbauer bedarf, wie ich mich früher ausgedrückt habe (Verf.-G. II, S. 185) „genug um die Arbeit eines Landbauers mit einem oder zwei Knechten in Anspruch zu nehmen und um
(188) 12 ihn und die Seinen ausreichend" wie es die Gewohnheit forderte zu ernähren". Vgl. Landau S. 4: „Das Wort Hufe bezeichnet

[1]) Nur ist es verwirrend, wenn der letztere die Ackertheilungen der Deutschen in den Provinzen des römischen Westreiches hiermit in Verbindung bringt. Dass *sors* und *portio* auch häufig nur den Erbtheil bezeichnet, habe ich Verf.-G. II, S. 194 n. bemerkt. Vgl. jetzt über die Bedeutung „Theil" die feinen und eindringenden Untersuchungen Homeyers Über das germanische Loosen (Aus den Monatsberichten der Berl. Akademie 1853, Dec.) S. 11 ff., der freilich auch Belege beibringt S. 29, wie spät noch gerade bei gewissen Vermessungen von Land (Gemeinwiesen) das Loos und zwar das mit der Hausmarke versehene gebraucht worden ist.

[2]) *aprisio*, was Maurer auch hier anführt, bezeichnet dagegen nur eine besondere Art des Landbesitzes, von der er selbst S. 184. 187 handelt.

Digitized by Google

ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht".

Die Vergleichung sowohl der Verhältnisse, wie sie sich bis zur Gegenwart erhalten haben, wie unzählige Stellen in den Urkunden aller Gegenden, lassen keinen Zweifel, dass zu einer Hufe in diesem weitern Sinn regelmässig ein dreifaches gehörte, der Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungetheilt belassenen Theil des Grundes und Bodens. So ist es wenigstens wo sich Dörfer finden; über die Abweichungen bei den Einzelhöfen soll später die Rede sein. Vgl. Stüve S. 25. Landau S. 11 ff. Maurer S. 125.

Es wird darauf ankommen die einzelnen Theile näher zu betrachten.

Zuerst die Wohnung oder richtiger der Hof. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ausdruck, den die lateinischen Quellen regelmässig als gleichbedeutend mit Hufe brauchen, *mansus*, ursprünglich eben dies, die Wohnung und den Wohnplatz bezeichnet [1]; Guérard S. 578. Verf.-G. II, S. 265. Landau S. 4 ff. Andere Formen sind *mansa* (Trad. Weiss. N. 1 steht auch: cum massis [2]), statt: mansis), *mansio*, *mansura* (Trad. Weiss. N. 123. Trad. Bland. S. 89), *mansellus* (Bréquigny II, S. 178), *mansionilis* oder *mansionile* (Trad. Bland. S. 75 ff. Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 298), *mansionale* (Guérard S. 591). Auch *manentes*, das regelmässig die Inhaber von Mansen bezeichnet (Verf.-G. II, S. 153 n. 3), wird für diese selbst gebraucht; Not. don. Salzb. S. 42 c. 13: mansi 5 cum omni appendicio et sextum manentem;

---

[1]) Die älteren Ansichten führt auf Knapp, über die ursprüngliche Bedeutung von Mansus und Huba, in (Steiner) Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II, S. 368 ff. Seine eigene Ansicht, dass es in den römischen Niederlassungen in Gallien und am rechten Rheinufer den Antheil der einzelnen Ansiedeler bezeichnet habe und später ohne rechtes Verständniss und bestimmte Bedeutung beibehalten sei, entbehrt aller Begründung.

[2]) Ebenso bei Kemble N. 93 in einer freilich zweifelhaften Urkunde. *massaricia* und *massalicia* finde ich nur aus italienischen und späteren bairischen Urkunden angeführt; Maurer S. 275. 276.

Digitized by Google

andere Stellen ebenda sind weniger deutlich, lassen aber doch kaum eine andere Auffassung zu. Der Gebrauch erhält seine
(189) 18 Erläuterung besonders aus den angelsächsischen Urkunden, wo diese Form neben mansus, mansio besonders häufig vorkommt, z. B. N. 8: quandam terram . . . id est 10 manentes ex ea; N. 12: 100 manentes; N. 103: aliquam terram portionem quasi 30 manentium habentem; N. 120: terram 8 manentium. In den letzten Stellen kann schon die ursprüngliche Bedeutung stattfinden „Land der manentes", und wir sehen nun, dass ebenso *terra casatorum, tributariorum,* gebraucht wird, daneben aber auch *casati* für das Land selbst; N. 56: terram 12 cassatorum; N. 69. 79: terram 6 cassatorum; N. 19: tres cassatos . . . necnon terram in alio loco 2 manentes; — N. 18: terram . . . 10 tributariorum; N. 36: terram . . . 15 tributariorum; N. 159 (zweifelhaft): 90 tributaria terrae bipartita in duobus locis. Dass die Ausdrücke gleichbedeutend, zeigen mehrere Urkunden aufs deutlichste; N. 232: drei Schwestern theilen 10 manentium terram . . . unusquisque illarum accepit 3 cassatos et quarte tertiam partem; N. 140: terram septies quinos tributariorum jugera continentem . . . est autem rus praefatum in 4 villulis separatum, hoc est Teottinghem . . . 5 manentium, huic adjacet viculus . . . 10 cassatorum, tertius viculus est . . . aeque 10 mansionum et quartus viculus . . . 10 manentium. Vgl. im allgemeinen Ducange ed. Henschel IV, S. 237 ff., wo andere zum Theil freilich spätere Stellen und auch noch abweichende Formen beigebracht sind. — Mitunter steht *mansus ad commanendum,* wenn auch vielleicht schon als Bezeichnung einer besonderen Art (Trad. Weiss. N. 150. 185. Form. Bign. 3 [Form. p. 231, nr. 10]). — Über die Ableitung von *manere*, die schon Eichhorn und Grimm annehmen, kann kein Zweifel sein (Landau a. a. O. Maurer S. 269), während freilich Langethal (S. 139) noch eine Ableitung von *Mann* „eines freien Mannes Besitzthum" oder von *mensus* „ein abgemessenes Land" für möglich hält, und Mone (II, S. 49) nach seiner Weise an einen keltischen Ursprung denkt [1]). — Es wäre nicht ohne In-

[1]) Wenn er bemerkt, von manere könne nicht die Bedeutung Gut, sondern nur die Wohnung abgeleitet werden, so hat er eben verkannt,

Digitized by Google

teresse zu wissen, wann das Wort zuerst * aufgekommen ist. 14 (190) Guérard bemerkt, dass er es zuerst in dem Testament des Perpetuus vom Jahr 475 gefunden hat, und eine ältere Stelle vermag ich auch nicht nachzuweisen. Jene Urkunde ist an sich unverdächtig [1]); allein es fällt auf, dass das Wort sich in echten Diplomen der nächstfolgenden Zeit nicht findet. Die Urkunden bei Bréquigny I, S. 117. 164 aus den Jahren 558. 593 sind wenigstens zweifelhafter Echtheit, bei der S. 146 ist das Datum nicht sicher, ob 579 oder 678. Bedenken habe ich auch bei der Urkunde, welche Bordier nachträgt, aus dem Jahr 573, wo man liest (S. 32): curtim de Siciaco et mansum de Columbes de Vultuziaco et mansum de Faorgiis de Alaciaco. Seit dem 7ten Jahrhundert ist aber das Wort allgemein in Gebrauch, in den Urkunden und Formeln. Dass es die Übersetzung eines deutschen Ausdrucks sei, braucht nicht angenommen zu werden [2]). Die Quellen verwenden es, wie gesagt, oft gleichbedeutend mit Hufe; und alte Glossen (z. B. Lindenbruchs bei Haupt, Zeitschrift V, S. 571) geben: mansus hŏba; vgl. Graff IV, S. 753. Maurer S. 272 n. 71.

Andere Ausdrücke, die dasselbe bedeuten, stellen Landau S. 12. Maurer S. 21 zusammen. Besonders häufig sind die lateinischen Formen *area, arealis* [3]) (oder *areale;* die eben angeführten

---

dass dies die ursprüngliche ist. — Eine Beziehung auf den Besitz des Unfreien, Hörigen, wie Maurer S. 269. 273 annimmt, findet sich nicht ursprünglich in dem Worte. Er hat Unrecht, wenn er meint, dass es vor dem 8ten Jahrh. nicht vorkommt; Grimm, der dasselbe sagt, Rechtsalt. S. 536, führt doch selbst die Stellen aus Marculf an.

[1]) [Das Testament ist eine der Fälschungen Vigniers (XVII. s.); vgl. Julien Havet, Questions Mérovingiennes II, § 2 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVI, p. 205 sqq.). Über die ältesten Fundstellen N. Archiv XI, S. 331.]

[2])(1) Die Ableitung von einem angeblichen deutschen *lâtan*, als das Gut eines Laten, hätte Maurer nicht nach Schaumann aufnehmen sollen, S. 273.

[3])(2) *arealis* und *mansus* wird unterschieden Trad. Fuld. N. 94: unam arialem cum duabus mansis id est cum duabus casis. Es ist die Rede von einer Stadt und der Fall der, dass auf einem Wohnplatz zwei Wohnhäuser erbaut sind.

Digitized by Google

Glossen geben S. 566 ariola hôba); *curtis, curtile, curticlis* (das letzte in Epternacher Urkunden, s. unten). Auch *curtifer* wird gebraucht, besonders in bairischen Urkunden, wie schon die von jenen angeführten Beispiele zeigen; ich füge bei Trad. Patav. N. 46. 74. Notitiae don. Salzburg. c. 4 S. 34, und verweise auf Häberlin S. 186. Ein norddeutsches Beispiel giebt Landau. Der Ausdruck findet sich aber schon in einem alten Tractat über Maasse, bei Guérard S. 957: ad curtiferos et ad vineas mensurandas, und in französischen Urkunden, Bréquigny I, S. 141. 247. 465. Hier begegnet auch *factus;* Bréquigny II, S. 10: factus ille ubi Bitus . . . mansisse visus est; vgl. Grimm Rechtsalt. S. 538. Guérard S. 600. Landau führt ein Beispiel an, wo auch *casale* in diesem Sinne gebraucht
(191) 15 wird, * und so ist es auch in manchen älteren Urkunden der Fall; Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 300: casales cum edificiis desuper positis; Trad. Sangall. S. 318 N. 174 [W. 567, II, 180]; casale cum 20 jugos; Trad. Fuld. N. 179: schenkt Knechte cum casalis et aedificiis eorum; ja man hat Grund es für die ältere Bedeutung zu halten[1]); es bezeichnet den Platz zur casa, wie *areale* eigentlich den Platz zur area, und wie der Platz zu einer vinea auch *vineale* genannt wird (Trad. Laur. N. 1000: vineale unum et in ipso vineali vineam factam; vgl. N. 1008). Oft aber bezeichnet es auch blos das Haus; Trad. Weiss. N. 121: casale cum curtile; oder die Nebengebäude; Trad. Sang. S. 60 N. 11 [W. 124, I, 146]: casa cum casale uno; bei Goldast N. 69[2]): casa cum casalibus; vgl. Bréquigny II, S. 407: hobam unam . . . cum casalibus. Für den Hof, den mansus, wird auch *casata* gebraucht; Trad. Sang. S. 259 N. 73 [W. 462, I, 78]: unam casatam cum pomario et terram; vgl. S. 176 N. 100 [W. 314, I, 291]. S. 287 N. 122 [W. 514, II, 129]; Formel eines Rheinauer Codex (herausgegeben von Wyss, Mittheilungen der Antiq. Gesellschaft in Zürich VII, S. 26 [Form.

[1]) In italienischen Urkunden dagegen bezeichnet es einen kleinen Ort, Wohnplatz, Ducange ed. Henschel II, S. 212.

[2]) [= Wartmann 93, I, 88, doch finden sich hier die angeführten Worte nicht, dagegen sonst sehr oft z. B. W. 20, I, 24; 195, I, 185; noch häufiger casae, casales z. B. W. 10, I, 11; 14. 15. 18. 19. 21, I, 17 ff. Aber = area W. 18, I, 16: ille casale, ubi edificius vester nunc stat und ebend.: Casa cum casale cum omni edifitio.]

Digitized by Google

p. 380 nr. 2]: casadam unam sepe circumcinctam cum una domo et uno granario vel scuria. Andere Stellen auch aus den Capitularien s. Ducange a. a. O. S. 212. Auch *casatus*, was Landau anführt S. 8 (n. 2), wird wohl so verwandt, bezeichnet aber regelmässig den mit einem Landbesitz angesiedelten Knecht oder Hörigen [1]) (vgl. was vorher über den Übergang der einen Bedeutung in die andere namentlich in angelsächsischen Urkunden beigebracht ist), und auch *casata* steht fast immer mit Beziehung eben auf diese Art der Höfe; vgl. Verf.-G. II, S. 153. 154 n. 1 und unten. Die meisten der angeführten Worte bezeichnen sonst einen Hof oder Hofplatz, wie er sich auch bei den alten Völkern fand; sie werden in den lateinischen Urkunden auf die deutschen Verhältnisse angewandt. Die deutsche Benennung aber war *hovastat, hovesteti*, auch *hubestat*, die sich bei fast allen Stämmen findet, namentlich bei Franken, Schwaben und Baiern. Zu den Beispielen aus Sangaller und Fuldaer Urkunden bei Landau füge ich hinzu: Trad. Frising. N. 242 S. 140: duo loca quod dicimus hovasteti ... hovasteti una; Trad. S. Petri Salzburg. S. 294 N. 22: quemdam locum curtilem id est howastat. Die Form hubestat begegnet in den Tradd. Laureshamenses * N. 1266. 1557. 1565. 1599. 1726 etc. 16 (192) *locus curtis, curte locus* (id est hovastat, Trad. Fuld. N. 180) ist offenbar nichts als wörtliche Übersetzung. — *Hofraite*, das später in Gebrauch ist, habe ich in keiner älteren Urkunde gefunden. Die Ausdrücke Niederdeutschlands für die Hofstätte giebt Stüve an; eins der ältesten ist wohl *Wurth*. Die Nordländer sagen *Toft*.

Zu einer solchen Hofstätte gehörten nun verschiedene Stücke, wie Maurer S. 23, kürzer Landau S. 12 anführen. Die Sache verdient noch eine etwas nähere Darlegung.

Die Hauptsache ist eben das Haus mit den Nebengebäuden, Scheuern und Ställen, insofern diese nicht, wie in einem grossen Theil des nördlichen Deutschlands, mit dem Wohnhause verbunden waren. Beispiele sind zum Theil schon vorgekommen und lassen sich aus allen Urkundensammlungen zahlreich anführen. Trad.

[1]) [So auch W. 93, I, 88: casato uno cum hoba sua . . . his nominibus: Deothinc, Hiltimunt, Adalhilt. Die beiden letztgenannten sind etwa Frau und Tochter des 'casatus' Deothinc. So auch W. 38, I, 40; 53, I, 53.]

Digitized by Google

Weiss. N. 228: curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor; N. 185: manso ad commanendum ... cum omni hedificio super ipso stabilitas; N. 190: areale 1 cum casis et casalis et quicquid supra ipsa areale stabilita est; Trad. Sang. S. 56 N. 5 [W. 99, I, 93]: casas cupinia spicarium curtis clausa cum domibus edificiis et officinis earum; ebend. S. 59 N. 9 [W. 103, I, 97]: casa casale cranarium his edificiis con curtes cinctis; ebend. S. 397 N. 26 [W. 709, II, 311]: curtile cum domo et foenile; Trad. Patav. N. 11: terram domoque et horreo cum curte cum casale; Trad. Lauresh. N. 763: et duas casas in ipsis mansis et 1 cellarium et quidquid in ipsis mansis constructum est; N. 1068: 1 mansum cum casa et scuria. Vgl. Maurer S. 270 n.

Das Haus, welches der Herr bewohnt, heisst mit dem deutschen technischen Ausdruck *sala;* Trad. Weiss. N. 17: de intus sala mea; Trad. Sang. S. 22 N. 15 [W. 38, I, 40]: dono sala mea cum curtile circumcinctum cum omnis edificiis qui ibidem esse videntur; Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 280: cum sala et curticle meo quem ad praesens habere visus sum, und so öfter; vgl. S. 284: casa cum curticle meo; Trad. Fuld. N. 59: aream in qua ego commanere videor cum sala desuper stabilita; ebend. N. 145: aream unam cum sala et omni aedificio. Vgl. Guérard S. 488. Man sagt auch *casa salica,* Trad. Sang. S. 205 N. 5; 206 N. 6 [W. 372. 373, I, 348 ff.]; *domus salica,* ebend. S. 324 N. 9 [W. 575, II, 187]. In demselben Sinn scheint in einigen Denkmälern *curia* gebraucht zu werden; Trad. Laur. N. 952: mansum cum curia et aedificio; ebend. N. 1186: mansum cum casa desuper
(198) 17 *et curia et campis; N. 1238: 1 mansum cum casa et curia; N. 926: 1 petiolam ubi nostra curia est; N. 1591: 1 domum et curiam; vgl. N. 1250. 1340. 1366 etc. Oft aber steht auch blos *casa;* Trad. Sang. S. 24 N. 18 [W. 42, I, 43]: quidquid in Chisincas habeo, hoc est casa curtile; Trad. Fuld. N. 39: curta dominicato et casa ubi ego manere videar; und ähnlich häufig. Über hoba salica, terra salica s. unten.

Die Gesammtheit der Baulichkeiten wird auch mit dem Worte *castitia* bezeichnet, das jedoch meist nur in westfränkischen Gegenden vorkommt. Chart. S. Bertini S. 59: manso cum omnia castitia superposita; form. Bign. 9 [Form. p. 350, nr. 10]: mansus [maso]

Digitized by Google

ad commanendum cum castitia superposita; vgl. ebend. 14. 16 [15. 17]. Ducange ed. Henschel a. a. O. S. 225. Mitunter werden aber ebenso wie unter dem Ausdruck casale nur die Nebengebäude verstanden; Trad. Sang. bei Goldast N. 68 [W. 170, I, 160]: casa dominicata casticiis; Trad. Lauresh. N. 1608: cum domo et caeteris aedificiis et casticiis.

Zu dem Hause kommt der Garten und in den südlichen und westlichen Gegenden Deutschlands nicht selten ein Weinberg. Trad. Weiss. N. 148: curtilia 1 cum casa super ipsa stabilita et ortum excultum; die angeführte Stelle der Trad. Patav. fährt fort: cum horto et cum pomerio; Trad. Laur. N. 225: 1 mansum cum casa et scuria et pomario; — ebend. N. 443: unum mansum cum omni aedificio superposito et vineam in ipso manso; N. 595: mansos 2 et in ipsis mansis vineam 1 et pomaria in ambobus; N. 1068: 1 mansum cum casa et scuria et omni aedificio et 1 vinea et pomifera. Die Stellen sagen nicht alle deutlich, dass der Weinberg auf der Hofstätte lag, doch bei einigen ist es ausdrücklich angegeben, bei andern aus der Art der Aufzählung deutlich oder doch wahrscheinlich.

Auf einer solchen Hofstätte kann auch eine Kirche stehen; Trad. Fuld. N. 52: ecclesiam S. Salvatoris . . . cum ipsa areola in qua aedificata est; ebend. N. 181: illam arialem id est hovastat et ipsam ecclesiam et omnem aedificium quod ibi constructum est; Trad. Laur. N. 1862: mansum in quo ipsa basilica sita est. Das ist wohl die ursprüngliche Bedeutung von Kirchhof.

Es kann aber eine Hofstätte noch unbebaut sein, gleichwohl wird sie als solche schon bezeichnet; denn sie ist einmal abgesteckt, und die Anlage der Häuser oder der andern Einrichtungen kann in jedem Augenblick erfolgen. So heisst es Trad. Weiss. N. 148: 2 curtilia ubi potes casa et scuria super * ipsas stabilire et ortus 18 (194) excoli; ebend. N. 83: manso 1 ubi casam et scuriam vel ortum stabilire potest, und in diesem Sinn ist wohl von einer arealis vacua die Rede, Trad. Weiss. N. 167. Dagegen muss ich entschieden widersprechen, wenn Landau (S. 8. 9) den Gegensatz der mansi absi und vestiti hiermit in Verbindung bringt, den mansus absus oder die hoba deserta für die Hufe oder Hofstätte ohne Gebäude hält; s. unten.

Digitized by Google

Die Hofstätte war regelmässig umzäunt und auf die Weise geschlossen, wie die Urkunden aller Orten es hervorheben und Maurer S. 23 es weiter ausgeführt hat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche sich in manchen Gegenden später eben hieraus entwickelt haben. Des Zaunes (sepis) wird schon in der Lex Salica gedacht, XVI, 4. XXXIV, 1, vgl. LVIII, 1. Statt desselben kommt auch schon früher eine Mauer vor; Trad. Sang. S. 240 N. 35 [W. 442, II, 60]: curtem cum casa ceterisque aedificiis muro sepeque circumdata. Darum heisst die curtis *clausa, circumclausa, circumcincta;* der eingehegte Platz wird als *circumcinctum* oder *clausura* auch noch neben der curtis genannt; Trad. Weiss. N. 133: curtile una cum clausura ad ipso curtile pertinente. Wohl mit Recht bringt Landau S. 13 hierher den deutschen Ausdruck *piunt,* Beunde; eine Glosse bei Graff III, S. 342 giebt es als Übersetzung von clausura; doch bezeichnet es dann jedes umschlossene Land, und scheint nach den von Landau und Graff angeführten Stellen häufig von einer Wiese oder später von einem Garten vor dem Dorfe gebraucht zu werden; vgl. Maurer S. 262. Ein anderes deutsches Wort für clausura ist *bizuni,* Graff V, S. 678. Trad. Fuld. N. 413 nennt neben der area: unam bizunam [1]), cujus longitudo 30 virgarum est latitudo vero 15.

Es wird öfter eine bestimmte Grösse der Hofstätte angegeben, freilich in verschiedenen Urkunden eine verschiedene [2]). Et ipse cortilus habet in longitudine pedes 120 et in latitudine pedes 56, heisst es Trad. Werth. Lacomblet N. 30, das sind 6720 □Fuss. Dagegen wird eines mansus von nur 36 Fuss, wohl im Quadrat,
(195) 19 gedacht Trad. Laur. N. 505, eines andern, tenentem * in longitudine pedes 35 et in latitudine 24, ebend. N. 1347; einer ist 19 Ruthen lang und breit: mansum unum 19 perticas in longum et latum similiter habentem, ebend. N. 3741. Die Tradd. Fuld. N. 303 erwähnen: unam areolam in longitudine 17 et in latitudine 4 virgarum; N. 408 dagegen: unam areolam in longitudine 24

[1]) Dronke hat falsch bizumam drucken lassen, wie schon Roth in seiner Anzeige, Münch. Gel. Anz. 1849 S. 79. gerügt hat.

[2]) Eine Maassbestimmung einer arealis, die zugleich auf die Verhältnisse zu einer Kirche Rücksicht nimmt, Trad. Fuld. N. 259, ist mir nicht ganz deutlich.

Digitized by Google

virgas, in latitudine 7 virgas habentem; N. 413 gar: unam aream habentem in latitudine virgas 24 et in longitudine 35; N. 463: aream unam 70 virgas longum et unius virgae latam. Vgl. Trad. Weiss. N. 169: ariolo . . . habet in longitudinem pertegas 14 et in latitudinem 6. Damit können burgundische Grössebestimmungen verglichen werden: 16 Ruthen 3 Fuss lang, 5 Ruthen breit; 10 Ruthen lang, 5 breit; in einer Urkunde 4 Mansen zugleich, der erste 19 l. 11 br.[1]), der zweite 12 l. $5^1/_2$ br., der dritte 20 l. 3 br., der vierte 37 l. $1^1/_2$ br. (Guérard S. 607 n. 23 aus Pérard). Wir sehen wohl, dass es weniger auf die Gestalt als auf den Flächeninhalt ankam; doch will sich auch für diesen kein bestimmtes Maas ergeben. Ich weiss nicht wie weit eine Notiz hierher gehört, dass zu Salmansweiler und Überlingen in Baden das Sechstel eines Morgens Hofstatt hiess (Mone I, S. 10). Viel grösser sind einige Hofstätten die in einer Freisinger Urkunde erwähnt werden, Meichelbeck N. 984: curtam jugera 2 et dimidium in mensura habentem . . . curtam jugeribus 5 mensuratam; allein zu jeder derselben gehören auch mehrere Hufen Land, und es liegen hier also schon Verhältnisse späterer Zeit vor. Kemble (The Saxons in England I, S. 114) ermittelt, dass in England bei einer Grösse der Hyde von durchschnittlich 33 Acres auf die Hofstätte etwa 3 gekommen sind. Über die eigenthümlichen und wenig deutlichen Stellen schwedischer Gesetze, nach denen das Maass, die Vertheilung des Ackers nach dem Toft bestimmt werden, oder wie es heisst, das Toft des Ackers Mutter werden sollte, und die dabei angeführte Sonnentheilung s. Grimm, Deutsche Grenzalterthümer S. 16.

Auf eine in bestimmten Gegenden feststehende Grösse bezieht sich wohl der Ausdruck *arealis legitima* (Trad. Weiss. N. 167: arealem legitimam, casam in ea et granicam), *curtile legitimum, casata legitima* (vgl. Maurer S. 21), *areola legalis* (Trad. Fuld. N. 379). Doch können die Worte auch einen weiteren * Sinn 20 (196) haben, indem sie sich darauf beziehen, dass der Hof, wie wir für das Gut überhaupt sagen, im Besitz der vollen Gerechtsame ist die ihm zustehen. Trad. Sang. S. 381 N. 1 [W. 680, II, 281]:

[1]) Ich möchte glauben, dass statt XI zu lesen sei III.

Digitized by Google

de ... legitimis curtilibus talem usum habuimus. Darauf komme ich noch zurück. Aber *mansus legitimus* (s. unten) bezeichnet wohl einfach die volle Hufe.

Hier ist zu bemerken, dass eine solche Hofstätte getheilt werden konnte; absque una dimidia areola legali, Trad. Fuld. N. 379; tertiam partem unius mansi, Trad. Laur. N. 176; quartam partem unius curtis, Trad. Sang. S. 248 N. 50 [W. 427 II, 46]; quartam partem unius areae, Trad. Laur. N. 381; areae unae sextam partem et aliae areae tertiam partem, Trad. Fuld. (ed. Schannat[1]) N. 139; unam petiam de curtili, Trad. Laur. N. 320; unam petiolam de uno manso, ebend. N. 327; vgl. N. 334. 346. 594. 604 etc., auch 657: 1 perdicam de uno manso, circa quem jacet res mea (dazu 44 Morgen); Trad. Fuld. N. 354: tres virgas hovasteti in latum et dimidiam partem. Wenn von einem halben mansus die Rede ist (Trad. Laur. N. 408. 474. 547), haben wir es zunächst hierauf zu beziehen. Doch hing die Theilung der Hofstätte oft mit einer Theilung der Hufe zusammen; z. B. Trad. Laur. N. 344: dimidiam hubam in D. et dimidium mansum. Aber immer war es nicht der Fall.

Die Hofstätte wird regelmässig nach ihrer Lage genau bestimmt, und zwar so, dass die Nachbarn aufgeführt werden an die sie grenzt. Auch dies geschieht in fast allen Gegenden Deutschlands und ist von Wichtigkeit um die Art der Ansiedelung und des Zusammenwohnens zu erkennen. Trad. Weiss. N. 190: areale 1 ..... ab uno latus tenit Sigibaldus, ab alio latus pergit in campo, ab uno fronte tenit Milone, et ab alio viro fronte tenet ipse vendeture; ebend. N. 215: manso 1 et habet ipse mansus exterminacionem, de uno latus Gaussaltus tenet, de alio latus racio ad Sancta Maria, de uno fronte fluvius Salia currit, de alio vero fronte strata puplica; Trad. Fuld. N. 15: aream unam cum casa et aedificia in quibus ego visus sum habitare, hec sunt adlateres, de una parte strata, de alio latere Pippini regis, tertio latere Hagilgaucii comitis; ebend. N. 42: area una cum casa, ubi
(197) 21 ego intus manere videor, hec * sunt fines, de una parte Rotpoten,

[1]) In dem Abdruck bei Dronke N. 156 scheint diese Stelle durch ein Versehen ausgefallen zu sein.

Digitized by Google

de alia parte Witharii, tertia parte ipsius Sancti Bonifacii, quarta parte Hrihboto; Trad. Laur. N. 183: unum mansum, cui subjungitur ex uno latere ratio Sancti Nazarii, de alio Erlolfi, de tertio Racholfi; ebend. N. 348: mansum meum . . . . et idem mansus situs est in Mannenheim, de cujus uno latere tenet Folcboldus, de alio ipsius fratris, de prima fronte ipse donator, de alia fronte adjungitur dominicum beneficium; vgl. ebend. N. 597. 602. 636.

Hieraus ergiebt sich, dass die Hofstätten häufig zusammenlagen, längs einer Strasse, einige auf allen vier Seiten von anderen begrenzt, so dass nur ein Nebenweg zu ihnen hingeführt haben kann. Die Landbesitzer wohnen nicht auf ihren Feldern, rings von dem eigenen Land umgeben, sondern nur der Hof und Garten und was der Art mehr ist, liegt bei den Häusern.

Wo aber Einzelhöfe vorkommen, werden diese mit denselben Ausdrücken bezeichnet, haben auch, so viel wir erkennen, im ganzen dieselbe Einrichtung. Giebt es von jeher grössere Höfe oder werden solche später gebildet, so gebraucht man hier mit Vorliebe, doch nie ausschliesslich, die Bezeichnung curtis; s. Landau S. 103. Maurer S. 20 ff. und vgl. unten.

Der zweite Hauptbestandtheil der Hufe ist das was im engeren Sinn eben dies Wort bezeichnet, das Ackerland [1]). Regelmässig nennen die Quellen Hof und Hufe neben einander, indem sie bald das eine bald das andere als das Hauptstück betrachten: die Hufe gehört zum Hof oder der Hof zur Hufe, je wie man es ansieht. Beispiele giebt Landau S. 4 n. 2. 5 n. 1, die sich leicht vermehren liessen. Dabei kann man Maurer (S. 127. 136) zugeben, dass die Wohnung später als die Hauptsache, als das Haupt, wie er sagt, angesehen wurde. Jedenfalls ist es eine Verrückung der

[1]) Dagegen den Hof, die Hofstätte, im Gegensatz gegen das Ackerland bezeichnet hoba nie. Die Stelle, welche Landau (S. 5 n. 3) dafür anführt: mansum unum cum huba et hominem qui in ipsa manet, beweist das nicht, da manere nicht blos von dem eigentlichen Wohnen, sondern überhaupt von dem Innehaben, Besitzen gebraucht wird. Vgl. über andere Stellen, wo vom Bewohnen der Hufe die Rede ist, Maurer S. 272 n. 70.

Digitized by Google

alten Verhältnisse, wenn Mansen und Hufen in verschiedener Zahl zusammen aufgeführt werden, wie es freilich schon in Denkmälern
(198) 22 des 9ten und 10ten Jahrhunderts geschieht, und zwar nicht blos in der Weise, wie Landau S. 10 anführt, dass zu weniger Höfen (Mansen) mehr Hufen genannt werden (Trad. Fuld. N. 249: unam arialem et tres hobas; ebend. N. 267: duas hobas et unam arialem), sondern auch umgekehrt; Trad. Laur. N. 213: 3 curtes et 2 hubas; Trad. Fuld. N. 289: duas huobas et tres ariales.

Ein Ausdruck für Hufe, der sich vorzugsweise auf das Ackerland bezieht, ist Pflug, *aratrum*, der mir freilich in keiner ganz alten Urkunde vorgekommen ist, sich später aber ziemlich häufig findet (in Holstein ist er später allgemein). Die Beispiele, welche Landau S. 11. Maurer S. 133 anführen, sind aus Sachsen, vom Niederrhein und aus dem benachbarten Gebiet an der Mosel und weiter westlich; dem entspricht der Gebrauch bei den Angelsachsen und im nördlichen Frankreich. Die älteste Stelle scheint die aus einer Urkunde für das Kloster Möllenbek an der Weser zu sein vom J. 896, Wippermann Reg. Schaumburg. N. 2. Vgl. jedoch Trad. Fuld. N. 323 (vom J. 816): in villa quae dicitur Munrichestat quod constat ex suis propriis aratris, acceptis (exceptis?) servorum suorum bonis, wo der Sinn mir nicht ganz deutlich ist. Das Wort bezeichnet eben das Land, welches mit einem Pflug bestellt werden kann. Trad. Salzb. S. 151 c. 55 steht: territorio ad aratrum unum.

Es frägt sich wie das Land das zu einer Hufe gehörte beschaffen war. Besonders auf seine Lage und seine Grösse kommt es an. Man wird von vorne herein geneigt sein anzunehmen dass hier bedeutende Verschiedenheiten stattfinden konnten, vielleicht dass hier überhaupt alles dem Zufall, der Willkühr überlassen war. Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse in älterer und neuerer Zeit wird sich aber bald ergeben, dass das keineswegs der Fall war, sondern eine gewisse Regelmässigkeit der Verhältnisse bestand, ohne dass freilich alle Unterschiede fehlten.

Landau hat gerade diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und hat geglaubt, eine fünffache Form der Hufe unterscheiden zu müssen (S. 15 ff.). Ich habe aber schon

Digitized by Google

an einer anderen Stelle[1]) bemerkt, dass mir diese Aufstellung nicht der Lage der Dinge entsprechend erscheint, indem Landau auch selbst zu dem Resultate gelangt, dass bei den Germanen in älterer Zeit eine bestimmte Form die allgemein vorherrschende 28 (190)
war, die anderen dagegen mehr oder minder als Ausnahmen oder spätere Zustände erscheinen oder gar nicht als eigentliche Hufe angesehen werden können, sondern nur auf einer abgeleiteten Bedeutung des Wortes beruhen. Jene ältere und sehr allgemein verbreitete, auch bei den Dänen und anderen germanischen Völkern sich findende, Beschaffenheit der Hufe beschreibt Landau (S. 32): „Das gesammte Pflugland ist in eine bald grössere bald kleinere Anzahl von Vierecken getheilt, und zwar dergestalt, dass der Boden jedes derselben möglichst von gleicher Beschaffenheit ist, und jedes dieser Vierecke ist in ebenso viele Ackerstreifen zerschnitten, als die Flur Hufen enthält." Vgl. Haxthausen S. 28 (über die Paderbornische Hufe): „Die um das Dorf liegende Feldmark von Ackerland, Wiesen und Kampen ist in lauter kleine, 1—3 Morgen grosse Stücke zerschnitten, und wird nach der alten Dreifelderwirthschaft in Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld eingetheilt. Eine gewisse Anzahl dieser kleinen Stücke, in allen drei Fe dern zerstreut, bildet ein unzertheilbares Ganzes, einen Complexus, und wird Hube genannt. . . . Am gleichen Orte sind sie meist von gleicher Grösse." Vgl. auch Hanssen a. a. O. VI, S. 21 ff. Knaus, Flurzwang S. 1—3. Dass der Grundbesitz nur in drei Feldern zerstreut liegt, ist die Ausnahme, während allerdings die kleineren nach der Beschaffenheit des Bodens gebildeten Äcker zugleich nach der allgemein üblichen Dreifelderwirthschaft regelmässig in drei grössere Felder zusammengefasst werden. Landau S. 31. 52[2]). Den Gegensatz gegen diese gewöhnliche Hufenart bilden alle die Fälle, wo das Ackerland ein zusammenhängendes Ganzes bildet, mag es nun bei einem Einzelhof liegen, oder nach der eigenthümlichen Weise des Baues einzelner Dörfer, besonders in Thälern, in langen Streifen sich von dem Hofe aus in das Feld erstrecken.

[1]) Allgem. Monatsschrift 1854. Febr. S. 111.

[2]) (1) Dass Maurer beides verwechselt, habe ich schon Monatsschrift a. a. O. S. 112 bemerkt.



Digitized by Google

In den letzteren Fällen bietet die Ackerflur wenig Besonderes dar. Mehr nimmt jene eigenthümliche Vertheilung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Sie ist ohne Zweifel der Grund, dass wohl der Hof, die
(200) 24 Hofstätte, nach den Nachbarn bezeichnet wird, nie die Hufe [1]). Nur bei kleineren Landbesitzungen, die sich neben dem eigentlichen Hufenland finden konnten (s. unten), werden hie und da, doch auch verhältnissmässig selten, Grenzen angegeben; eines campus, Trad. Weiss. N. 230, eines campus und einer silva, ebend. N. 244. 263, einzelner (2. 3. 4) jurnales, ebend. N. 206. Trad. Laur. N. 181. 212. 237. Dass das nicht zufällig ist, dürfte sich schon daraus ergeben, dass bei Weinbergen, Gärten, welche bestimmte Nachbarn haben, diese auch regelmässig aufgeführt werden, wie namentlich die Urkunden von Fulda unzählige Belege geben.

Auf ein bestimmtes zusammenhängendes Gebiet könnte man wohl den Ausdruck *territorium* beziehen, der sich mitunter besonders in bairischen Urkunden findet. Trad. Salzb. S. 127 c. 3: hobam I cum territorio et pratis et incisione ligni; doch scheint er kaum eine solche Beziehung zu haben, sondern blos allgemein das Land, Ackerland, zu bezeichnen. Vgl. Trad. Sang. S. 154 N. 58 [W. 278, I, 261]: aliquod territorium in marca situm Uzzinwilaris nuncupata; S. 208 N. 10 [W. 367, I, 341]: aliquod territorium in confinio villae . . . hoc est 13 juchos; S. 250 N. 56 [W. 446, II, 64]: de optimo et medio quod habuit territorio jucchos 4. In den Salzburger Urkunden steht auch S. 172 c. 89: territorii hobas 3 et dimidium silvamque pascualem porcorum; S. 175 c. 95: territorii hobas 4 et jugera 20. Als Glosse für territorium finde ich *erdmarcha* [2]), Graff II, S. 848, aus den Glossen

---

[1]) Man könnte dagegen Trad. Fuld. N. 147 anführen: aream unam cum omni aedificio et illam hobam quam noster homo Adalhartus habuit, quod est tribus lateribus meum, quarto latere via publica, et quicquid ad illa area et ad illa hoba pertinet, terris araturiis campis silvis pratis pascuis etc. Aber offenbar beziehen sich die Nachbarn auf die Hofstätte.

[2]) Man vgl. *holzmarca* für *ambitus* (= captura, bifang) in Trad.

Digitized by Google

des Hrabanus; Trad. Fris. N. 242 aber: territorium quod dicimus *kapreitta;* dies Wort kennt Graff nicht.

Gewöhnlich wird ganz allgemein von der *terra aratoria, aratiua, arabilis,* gesprochen; vgl. araturia jugera, Trad. Fuld. N. 26 [1]); auch heisst es wohl * *agricultura;* Trad. Fuld. N. 212: tertiam 25 (201) partem omnis agriculturae suae; ebend. N. 166: quidquid . . in villa . . et in marcu ejus de possessione agricultura proprietatis habemus; vgl. N. 215: de agricultura terra; — oder *cultura, culturae;* Trad. Lunael. N. 1: casa mea cum cultura mea; Trad. Bland. S. 103: cum culturis, pratis; ebend. S. 104: in domibus, culturis, pratis etc.

Von den deutschen Bezeichnungen der Felder, in denen das Ackerland der gewöhnlichen Hufe vertheilt liegt, kommt am häufigsten in älteren Quellen das Wort *zelga* vor: es bedeutet das grössere Feld, welches einer und derselben Bestellung in einem Jahr unterliegt. Ausser den von Landau S. 33 aus Neugart und Kleinmayr angeführten Stellen giebt der Codex tradd. Sangall. auch noch andere Beispiele, wie S. 69 N. 25 [W. 113, I, 107]: ad proximam cortem vestram in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare debeamus [2]); vgl. Goldast N. 69 [W. 93, I, 88]: in omne zelga jornale uno arare. Ganz ebenso wird dort aber *aratura* gebraucht. S. 52 N. 1 [W. 95, I, 91]: per singulas araturas singulas juches arare et seminare et collegere; S. 346 N. 47 [W. 611, II, 221]: et in unaquaque aratura jurnalem unam aramus. In einer interessanten Urkunde, die eine bedeutende Schenkung betrifft, ebend. S. 212 N. 18 [W. 368, I, 342], behält sich der Schenker einen Theil seines bisherigen Besitzes vor, namentlich: in unaquaque aratura jurnales 3. Vgl. Maurer S. 74. Statt aratura findet sich auch *sicio.* Trad. Sang. S. 19 N. 10 [W. 29, I, 33]: in quisqua sicione saigata una ares et hoc medas [et intos ducas] (über saigata s. unten). Ebenso steht *plaga* in einer Urkunde, die allerdings recht deutlich die Ver-

---

Fuld. N. 317, während die Glossen des Hraban nach Graff a. a. O. dafür areale, prata geben.

[1]) [2] terrae, campi sationales, finde ich nur in angelsächsischen Urkunden, Kemble N. 27. 52.

[2]) [Auch W. 120, I, 113: unaquaque zelga unum iuchum arare.]



Digitized by Google

theilung des Landes nach diesen drei Feldern angiebt; Trad. Fris. N. 1112: hobam 1 legalem, id est in tribus plagis jugera 15. Auch *campus* scheint mitunter so gebraucht zu sein, Maurer a. a. O.; oder *ager*, Trad. Salzb. S. 293 N. 15: sex jugera in unoquoque agro; wieder anderswo wird blos gesagt, es liege das Land in tribus locis, Landau S. 35 n. 2. Das schwäbische Oesch (*ezzisc*) habe ich in alten Urkunden nicht gefunden. Jetzt braucht man häufig Schlag in dieser Bedeutung. — Dagegen heissen die kleineren nach der Beschaffenheit des Bodens gebildeten Äcker, von denen regelmässig mehrere zu einer Zelge gehören, Gewanne, in Norddeutschland Kamp. Man könnte meinen, jenes in dem Worte *wanc* (wang) zu finden, von dem Graff bemerkt (I, S. 894), dass es nur in der Composition holzwanga und in Ortsnamen vorkomme (vgl. Grimm Rechtsalt. S. 499), das aber auch in einer
(302) 96 Formel, die neulich Rozière aus einer Strassburger * Handschrift hat abdrucken lassen (Bibliothèque de l'école des chartes 3. série II, S. 519) [Form. Aug. B. 13, p. 354], erhalten ist: unum wanc qui in occidentali parte ipsius rivi . . . adjacere videtur. Hier bedeutet es aber ein Feld, das ganz in dem Besitz eines Mannes sich befindet, also weder das was Zelge noch das was Gewanne ausdrückt. — Bemerkenswerth ist die Bezeichnung *analies terris* in einer Urkunde des Cod. tradd. Sang. S. 123 [W. 214, I, 204], auf die Maurer S. 8 aufmerksam macht. Schon Neugart versteht, wie es auch wohl nicht anders möglich ist, annalis terra, und erklärt es für das jahrweis in Anbau genommene Land im Gegensatz des Gemeinlandes. [S. Verf. G. I³, S. 123, n. 3].

Eine andere Frage, welche die Aufmerksamkeit fast noch mehr in Anspruch nimmt, ist die nach der Grösse der Hufe. Man könnte freilich, gerade bei der Beschreibung welche wir von der Beschaffenheit der älteren germanischen Hufe gegeben haben, zu der Meinung veranlasst sein, dass von einer bestimmten Grösse derselben immer nur in einem bestimmten Dorfe die Rede sein könne. Je nach der Zahl der Gewanne oder Kampe die in Anbau genommen, nach der Grösse die sie hatten, scheint es hat der Besitz selbst verschieden sein, auch im Fortgang der Zeit in einem und demselben Dorf fortwährend wechseln müssen. Dennoch ergiebt sich leicht aus älteren und späteren Nachrichten, dass

Digitized by Google

fast überall eine bestimmte Grösse vorausgesetzt wird. Wir lesen von *hoba legalis*, Trad. Frising. N. 1098 S. 467. N. 1112 S. 471; *mansus legitimus*, Bréquigny II, S. 346; *hoba legitime dimensa*, Trad. Sang. S. 363 N. 9 [W. 643, II, 249]; *hoba plena et legitime mensurata*, ebend. S. 322 N. 5 [W. 580, II, 193]; *hoba pleniter mensa*, [*dimensa*] ebend. S. 336 N. 29 [W. 588, II, 201; 643]; *hoba plena*, ebend. S. 266 N. 86 [W. 493, II, 108]. 331 N. 22 [W. 576, II, 188]. 363 N. 9. Lacombl. I, S. 5; *mansus plenus*, Trad. Patav. N. 72. Trad. Ratisbon. S. 49. Vgl. auch Trad. Fuld. S. 288: quicquid in illa mensura proprietatis habeo in villa, und im allgemeinen Maurer S. 78. 135. Die Grösse wird auch regelmässig in bestimmten Zahlen angegeben. Landau sagt S. 36: „Bei dieser Hufenart zeigt sich ein bestimmtes ziemlich allgemein durch ganz Deutschland übliches Normalmaass", und er setzt hinzu: „und dieses Maass sind 30 Morgen". Ich muss dem ganz beistimmen, nur so dass ich, wie früher (Verf.-Gesch. II, S. 185) so auch jetzt, daneben 40 Morgen als eine in gewissen Gegenden vorherrschende oder doch ebenfalls häufig vorkommende Grösse nenne, und dem noch das Maass von 20 hinzufüge.

Landau giebt (S. 36) aus verschiedenen Theilen Deutsch- 27 (305)
lands Beispiele für die Zahl 30; vgl. Maurer S. 129. Stüve S. 26. Ich will ein paar besonders aus älteren Urkunden nachtragen. Trad. Weiss. N. 156: hobam 1 idem (id est?) jurnales 30 . . . curtil. 2 et ad ipsas jurn. 60; Trad. Sang. S. 278 N. 108 [W. 505, II, 119]: 15 juchos et dimidium casata; Not. don. Salzb. c. 15: jugera in agris 30. Vgl. namentlich die Stelle der Trad. Fuld. N. 66: una arialis et una hoba, quod est 30 jugera terrae araturiae. Ein besonders sprechendes Zeugniss aber mag hier ausnahmsweise aus einer späteren Urkunde Platz finden; Walkenrieder Urk. vom J. 1217 (Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II, N. 100): 1 mansum in Ostede 30 jugerum, quae secundum communem legem mansum constituunt. Die Zahl der Urkunden, in denen 30 Morgen als Grösse des Landbesitzes genannt werden, ist sehr bedeutend; aus den Tradd. Laur., aus denen Landau ein paar spätere Nummern anführt, habe ich mir bemerkt N. 226. 482. 491. 515. 518. 690. 691. 793. 830. 873. 893. 965 u. s. w.; aus dem Tradd. Corb. N. 24. 30. 31. 42. 44.

Digitized by Google

45 (60 für 2 familiae). 53. 54. 58. 59. 63. 64. 69. 75. 93 etc. Aber auch die Zahlen 20 und 40 kommen so häufig vor, dass man sie nicht als blosse Ausnahmen oder in späterer Zeit entstandene Unregelmässigkeiten betrachten und mit anderen der Art zusammenstellen kann. Für die Zahl 20, die Landau ganz übergeht, gebe ich folgende Beispiele. Trad. Weiss. N. 125: hoba 1 . . . et quicquid ad ipsa hoba aspicere videtur, et in ipsa hoba sunt jurnales 20; Trad. Sang. S. 320 N. 1 [W. 572, II, 185]: terrulam meam hoc est 20 jugera; ebend. S. 318 N. 174 [W. 567, II, 180]: casale cum 20 jugos; Trad. Laur. N. 412: et quidquid ad ipsam hobam attingit et 20 jurnales de terra aratoria; hier sind die Beispiele besonders häufig N. 359. 473. 614. 645. 670. 681. 682. 713. 736. 855. 882. 905. 946. 992 etc. — Für 40 füge ich Landaus Beispielen noch bei Trad. Sang. S. 413 N. 50 [W. 732, II, 335]: hobam 1 hoc est 40 jugera [curtem cum domo]; auch diese Zahl ist in den Lorscher Urkunden nicht selten, N. 470. 492. 582. 597. 629. 630. 689. 692. 776 etc.; vgl. Trad. Corb. N. 43. 44. 78. 83. 91. Unter den Zahlen die sonst vorkommen erscheinen nur 36 (in Sachsen), 45 und 60 in einer gewissen Regelmässigkeit.

Es frägt sich wie die Vertheilung zu denken ist. Nach einer vorher angeführten Freisinger Urkunde, die einer hoba legalis von 45 Morgen gedenkt, lagen hier in jeder plaga (Zelge)
(304) 28 15 Morgen; und auch in einigen * anderen Stellen wird eines gleichen Ackermaasses in jedem der drei grossen Felder gedacht. Das war dann ohne Zweifel der Fall, wenn diese wirklich von gleicher Grösse waren, was sich aber häufig anders fand; s. Landau S. 33. Schwieriger war ohne Zweifel die Vertheilung auf die einzelnen Gewanne, die wir doch, nach dem übereinstimmenden Zeugniss aller die sich näher mit der Beschaffenheit der alten Feldfluren beschäftigt haben, nicht wie Maurer thut, mit den Zelgen verwechseln dürfen; ihrer waren regelmässig mehr, sie waren nach der Bodenbeschaffenheit angelegt, und zwar so, dass Stücke von ungefähr der gleichen Lage und Qualität dazu genommen wurden und dann an jedem derselben jede Hufe ihren Antheil hatte. Dabei ist schwerlich daran zu denken, dass ein solches Stück immer eine in Morgen ausdrückbare Grösse ent-

Digitized by Google

halten habe. Die Hauptsache aber ist, dass es offenbar eigenthümliche Schwierigkeiten hatte, in den verschiedenen Dörfern bei einer solchen Vertheilung zu der ungefähr gleichen Grösse des Ackerlandes zu gelangen, da ein räumlich gleiches Maass bei verschiedener Qualität des Bodens natürlich ein sehr ungleiches Verhältniss ergeben hätte.

Es kommt darauf an was man unter einem Morgen versteht. Landau (S. 44 ff.) und Maurer (S. 129) haben darüber schon befriedigend gehandelt. Offenbar hat bei allen deutschen Stämmen ursprünglich eine Bestimmung der Landmasse nicht nach reinen Messungen und Zahlen, sondern nach gewissen natürlichen Verhältnissen stattgefunden: was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge und einem Joch beackern konnte, nahm man als Maass; dafür werden die lateinischen Ausdrücke *jugum, jugerum, jurnalis, diurnalis,* auch *terra boum,* deutsch *Morgen, Tagewerk, Mannwerk* und andere [1]) verwandt. In Urkunden vor dem

---

[1]) Dahin gehört das auffallende *wera* in Salzburgischen Urkunden, Landau S. 47. Andere Ausdrücke, die dasselbe wie Morgen zu bedeuten scheinen, die ich aber bei Landau und Maurer nicht berücksichtigt finde, sind: Trad. Fuld. N. 128: 20 *motales* id est jugeres; ich weiss nicht ob man damit zusammenstellen darf Trad. Weiss. N. 181: de terra araturia *mitus* 1; — Trad. Sang. S. 19 N. 10 [W. 29, I, 33]: in quisqua sicione saigat auna ares et hoc medas et intus ducas; S. 66 N. 21 [W. 118, I, 111 f.]: mihi tradiderunt ad pertica mensurata saicadas 23, eine Stelle die Guérard S. 178 ganz missverstanden hat, wenn er meint, es sei von einer pertica zu 23 saicadae die Rede; Neugart (Cod. dipl. Alam. I, S. 95) erklärt *saicada* als das, was der Hörige ex servitio diurno 29 (305) metere (secare) debebat, doch wohl wenig befriedigend. Möglicher Weise kann das Wort auch ein anderes Ackermaass bezeichnen, wie die *andecinga* von 160 □ Ruthen nach Lex Baj. I, 14, 2 [I, 13]; vgl. Guérard S. 176. 640; die *furlanga* in fränkischen und sächsischen Urkunden, Landau S. 49; vgl. Trad. Corb. N. 341. Nur auf dem linken Rheinufer erscheinen das *bunuarium*, die *mappada*, *riga* und andere Bezeichnungen, über die ausführlich Guérard gehandelt hat, über die mappada besonders in dem Commentar zum Polypticum S. Remigii S. XXXVII ff. In den Tradd. Bland. S. 76 steht: et sunt ibidem inter terram arabilem et silvam et pratum plus quam *capita* 100; vgl. S. 77: et in(ter) terram arabilem et prata sunt capita 25; auch S. 78 blos: de silva capita 10.

Digitized by Google

(205) 29 11ten Jahrhundert sind mir die * deutschen Ausdrücke allerdings nicht begegnet, allein keiner, der ihre spätere allgemeine Verbreitung sieht, kann bezweifeln, dass sie uralt sind, und dass nur deshalb, weil man die entsprechenden lateinischen Worte vorfand, die Schreiber der Urkunden hier weniger als anderswo Anlass fanden die deutschen zu verwenden. Auch ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Deutschen diese Art der Messung mit andern Völkern, den Römern und Kelten, gemein gehabt haben, ohne dass deshalb Grund ist an eine Entlehnung von den einen oder andern zu denken, wie Mone anzunehmen geneigt ist. Die Römer haben später allerdings eine bestimmte Grösse, 28800 □ Fuss, 240 lang, 120 breit, zur gesetzlichen Norm gemacht, und es ist möglich, dass diese in einigen der von den Deutschen eroberten Provinzen beibehalten wurde, oder wenigstens Einfluss auf spätere Grössenbestimmungen gewann. Im ganzen aber zeigt sich in Deutschland wie in Frankreich die grösste Verschiedenheit in dem wirklichen Flächenraum der Morgen. Guérard (S. 173 ff.) hat einen Versuch gemacht denselben für Gallien in fränkischer Zeit zu bestimmen und sich dabei besonders der Angaben bedient, welche burgundische Urkunden darbieten. Allein diese stimmen keineswegs unter einander überein, sondern ergeben ein Maass bald von 80, bald von $106^1/_2$, 140, 152 □ Ruthen; aus solchen Zahlen eine Mitte zu ziehen, dürfte aber mehr als bedenklich sein, und gerade die Angabe der jedesmaligen Grösse nach Länge und Breite zeigt, dass sich mit dem Worte selbst kein fester Begriff verband.

Ich kann daher auch keinen sonderlichen Werth auf Angaben legen, die sich hie und da schon in älteren Quellen finden.

(206) 30 Trad. Sang. S. 228 N. 14 [W. 402, II, 23] * vom Jahr 849: unum juchum 30 virgis in longitudine mensuratum et 3 [W. 6] in latitudine; Not. don. Salzb. c. 14: jugera 5 in longo et in lato virgas 12; Trad. Fuld. N. 349: unum jugerum 6 virgarum latum 30 longum; also einmal 90, das andere Mal 60, das dritte Mal 180 □ Ruthen. Die *virga*, Ruthe, wofür anderswo *pertica* steht, war selbst von sehr verschiedener Grösse, bei den Baiern betrug sie 10 Fuss, Lex Bajuv. I, 14, 2 [I, 13], anderswo aber 12. 15. 20 und mehr (Guérard S. 177. 959); in der Not. don. Salzb.

Digitized by Google

wird kurz vorher c. 13 einer Ruthe zu 26½ Fuss erwähnt. Ich will bemerken, dass pertica selbst mitunter als Flächenmaass gebraucht wird; Trad. Weiss. N. 244: de ipsa silva sua portione perticas 91; Trad. Laur. N. 832: dimidiam partem de illo prato ... quod continet simul 15 perticas; vgl. Guérard S. 178. Doch ist es Ausnahme und kommt nur bei Wäldern und Wiesen vor, bei denen sonst wohl Länge und Breite in Ruthen angegeben wird; Trad. Laur. N. 956: pratum unum tenentem in longo perticas 30 et lato perticas 20.

Man übertrug aber auch die Worte jugerum und jurnalis auf Weinberge, Wiesen und Wald, und es ist auch nicht richtig, wenn Grimm (Rechtsalt. S. 951) mit Wigand behauptet, dass dies nur bei jurnalis der Fall sei, jugerum dagegen nur von Ackerland gebraucht werde. In den Tradd. Corbej. werden allerdings beide unterschieden; neben einer grossen Zahl (30 etc.) jugera finden sich wohl einzelne jurnales, doch ohne Angabe der Verschiedenheit des Landes auf die sie sich beziehen. Aber es heisst Cong. Arn. S. 21: jugeres vinearum duas; Trad. Patav. N. 65: de pratis jugeras 12; Trad. Sang. S. 416 N. 56 [W. 739, II, 343]: 14 jugera silvae; vgl. Trad. Fuld. N. 352: 30 jugera, 15 jam stirpata et ad arandum in planitiemque campi parata et alia 15 adhuc silvis occupata. Dies setzt allerdings voraus, dass man nun unter Morgen ein bestimmtes Flächenmaass verstand, welches man auch da anwandte, wo an die ursprüngliche Bedeutung nicht gedacht werden konnte. Wir werden nachher bemerken, dass selbst mit dem Worte Hufe etwas ähnliches geschehen ist.

Aber das Maass war offenbar in verschiedenen Gegenden, in verschiedenen Dörfern ein verschiedenes, und man kann fragen, ob das nicht selbst in einer und derselben Dorfflur der Fall war. Halten wir an dem ursprünglichen Begriff des Morgens fest, so ergiebt sich, dass er auf schwerem Boden, der sich minder leicht pflügen lässt, kleiner ausfallen musste, als auf leichtem. Es * wäre 81 (307)
nicht uninteressant zu wissen, ob die hieraus entspringende Differenz vielleicht mit der Differenz des Werthes im Verhältniss stand, so dass was man vom leichten Boden an einem Tage mehr zu pflügen vermochte, an Werth dem gleich kam was auf dem

Digitized by Google

schweren die gleiche Arbeitskraft und Arbeitszeit erforderte. Ganz kann das bei den mannigfachen Abstufungen schwerlich zugetroffen haben; aber war es auch nur annäherungsweise der Fall, so erklärt es sich, wie eine solche Grössenbestimmung aufkommen konnte, später aber, als die Verhältnisse stätig und starr wurden, grosse Ungleichheiten hervortraten, während es ursprünglich gerade auf eine wenn auch vielleicht etwas rohe Ausgleichung abgesehen war.

Unter einer solchen Voraussetzung würde eine Hufe von 30 Morgen ursprünglich einen allerdings sehr verschiedenen Flächenraum, vielleicht in jedem Dorfe einen andern gehabt haben; allein die Meinung wäre doch immer gewesen, bei der Vertheilung jedem eben einen solchen Besitz zuzuwenden, der ungefähr denselben Werth hatte und den er mit der gleichen Arbeitskraft bestellen konnte; die 30 oder 40 Morgen sollten eben das sein, was einer mit einem Pflug und einem Gespann und den dabei üblichen Knechten bewirthschaften konnte, die Grundlage einer einfachen bäuerlichen Existenz, wie es der Begriff der Hufe ist.

Es ward aber das Wort Hufe auch auf solches Land angewandt, welches nicht der Cultur unterlag, ganz in derselben Weise, wie es mit dem Ausdruck Morgen der Fall war. Hatte die Hufe einer Gegend oder doch eines Dorfes eine bestimmte Zahl Morgen, wie wir sahen häufig 30, so konnte man ein Land von der Grösse dieser wohl unbedenklich als eine Hufe bezeichnen. So finden sich zunächst Bezeichnungen wie Trad. Laur. N. 410: occupationem ad decem hubas, ein Land wo 10 Hufen angelegt werden können. Ziemlich häufig ist dann die Anwendung auf Waldland; Trad. Sang. S. 216 N. 25 (Wirt. Urk. 104) [W. 381, I, 355 f.]: hobae duae de arabili terra et octo in silva . . ., vertauscht gegen: hobae 2 . . . de estimata silva hobe duae et dimidium et ad L. silvam unam habentem hobas 5 et in O. ad sublementum hobae decimae jurnales 10 de arabili terra mensuratae . . ., zusammen: sicut probatissimi et fidelissimi viri nostris et vestris partibus estimaverunt in arabili terra et silvis incultis hobe 10; eine Stelle die sich selbst und andere erläutert; vgl.
(308) 32 ebend. S. 263 N. 10 [W. 476, II, 92]: unam hobam in silvis; Trad. Fuld. N. 300: duas hobas unam in silva et alteram in

Digitized by Google

terra et unam areolam; ebend. N. 310: duas hobas unam in campis et alteram in silvis. Man wird auch hier die Hufe noch nicht als eigentliches Landmaass betrachten können, und auch andere Stellen beweisen das nicht, z. B. die welche Guérard (S. 578 n. 5) anführt aus Kleinmayr S. 196: hobam 1 jugere excepto, oder Trad. Laur. N. 1603: unum mansum de terra aratoria, was allerdings ein ungewöhnlicher Ausdruck ist, aber doch nur heisst: das Maass einer Hufe in Ackerland. Schon Landau bemerkt (S. 36), dass die 30 Morgen, wo diese vorkommen, nicht immer blos aus Ackerland bestehen, sondern mitunter die Wiesen eingerechnet werden; ebenso dürfen wir vielleicht annehmen, dass, wenn wir einmal lesen, Trad. Sang. S. 393 N. 19 [W. 701, II, 303]: 5 juchos de silva et 25 juchos inter arativa terra et pratis, wir hier die durchgehenden 30 Morgen wiederfinden, aber noch vertheilt auf Ackerland Wiesen und Wald, allerdings dann Wiesen und Wald die im Privatbesitz waren. Als reines Landmaass begegnet die Hufe erst später in einzelnen Gegenden; vgl. Landau S. 38.

Ebenso erscheint als späteren Ursprungs die grössere Hufe von 60 Morgen, die als Königshufe, Hagenhufe Marschhufe vorkommt (Landau S. 21 ff.), alles offenbar spätere Anlagen. Das älteste Beispiel der ersteren das mir vorgekommen, ist Trad. Fuld. N. 329: Adalbert schenkt sex regales mansos cum vinea . . . et cum 66 mancipiis; da es sich aber auf das „oppidum Cobelenze" bezieht, kann man vielleicht zweifeln, ob hier schon die spätere Bedeutung des Wortes stattfindet.

Der Bestand der Hufen blieb nun aber nicht immer unverändert. Man hebt es hervor, wenn sie noch ganz ist: Trad. Weiss. N. 19: hobas integras; Trad. Werth. bei Lacomblet I, N. 7: hovam integram. Häufig genug finden sich schon in alten Urkunden halbe[1]), drittel, zweidrittel Hufen; Trad. Weiss. N. 54: 53 (309)

[1]) Ob die *scoposa*, Schupose, in Schwaben, gerade so viel ist wie eine halbe Hufe, wie Landau S. 41 annimmt, bleibt doch sehr zweifelhaft; vgl. Mone in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins I, S. 351—353. Puttikofer in der histor. Zeitung (Bern) 1854. S. 30. Nach Förtsch, Wetzlar. Beiträge I, S. 375, soll *sadall* in rheinischen Gegenden $^1/_4$ Hufe bezeichnen. Über niederdeutsche Bezeichnungen von

Digitized by Google

dimidia hoba ad W.; ebenso Trad. Sang. S. 97 N. 70 [W. 163, I, 153]. Trad. Laur. I, 5. N. 78. 1771 etc.; — Trad. Weiss. N. 19: tertiam partem de una hova; — Trad. Sang. S. 72 N. 31 [W. 127, I, 119]: duas partes de una hoba. Vgl. die vorher angeführten Stellen über halbe, drittel u. s. w. Mansen. Daraus erklärt es sich auch, dass wir oft eine kleinere Zahl von Morgen zusammengenannt finden: wie 20 Morgen, die als die Hälfte von 40 erscheinen können, auch 10, z. B. Trad. Laur. N. 191. 204 277. 398. 468. 487. 545. Wir sehen aber auch, dass der Verkauf einzelner Morgen nicht verwehrt war und wenigstens später oft genug vorkam. Mögen es auch häufig solche sein die ausser der alten Feldgemeinschaft lagen, so scheint es doch nicht ganz an Veräusserungen auch hier gefehlt zu haben; dabei ist dann freilich vorauszusetzen, dass solche einzelne Morgen mit dem Antheil an einem oder ein paar Feldern (Gewannen) zusammenfielen. Auf solche Weise aber konnte eine Hufe vermindert werden, eine andere Zuwachs erhalten, und die alte Regelmässigkeit der Zustände ward durchbrochen; so dass es fast mehr zu verwundern ist, dass aus späterer und selbst neuerer Zeit noch so viele Belege von derselben übrig sind, als dass sich zahlreiche Abweichungen finden.

Über die Benutzung des Ackerlandes nach den Regeln der Feldgemeinschaft geben die Urkunden dieser älteren Zeit keinen bestimmten Aufschluss; da sie mit der Art der Vertheilung des Landes in engstem Zusammenhang steht, kann aber kein Zweifel sein, dass die Zustände, die wir später finden, bis in die frühste Zeit hinaufreichen. Ich kann denen freilich nicht beistimmen, welche die Feldgemeinschaft ausdrücklich schon von Tacitus beschrieben finden, aber ich bin allerdings der Meinung, dass seine Beschreibung der deutschen Agrarverhältnisse ihre volle Erläuterung nur unter der Voraussetzung derselben erhält, und zwar unter Voraussetzung der gewöhnlichen Feldgemeinschaft, bei der jeder an dem einzelnen Felde (Gewanne) seinen ein für alle Mal bestimmten Antheil hat, nicht der sogenannten strengeren, nach

---

Ackermaassen s. auch Nordevier, Nederduitsche Regtsoudheden (Utrecht 1853) S. 231.

Digitized by Google

welcher nur, so oft ein Feld in Anbau genommen wurde, der gleiche, nicht nothwendig derselbe Antheil dem einzelnen zugewiesen wurde. Vgl. Allg. Monatsschrift, 1854. Februar S. 112. Die Urkunden dieser Zeit geben darüber keinerlei Aufschluss, dagegen enthalten sie wohl einzelne Notizen, welche bestimmter auf die Dreifelderwirthschaft hinweisen, und die von Landau S. 56 ff. schon zusammengestellt worden sind; vgl. auch das Güter- 34 (210)
verzeichniss von Medlach, bei Höfer Zeitschrift für Archivkunde II, S. 120 ff.

Neben dem Ackerland finden sich häufig auch Wiesen im Privatbesitz. Mitunter werden sie dann auch in die Gesammtzahl der Morgen eingerechnet, wie oben bemerkt ward. Häufiger aber sind sie für sich aufgeführt und ihre Grösse nach dem Ertrag gemessen: wie viel Fuder (carradae) Heu sie liefern. Es giebt aber auch eine Grössenbestimmung die ganz der nach Morgen auf dem Ackerlande entspricht: wie viel einer in einem Tage mähen kann; das heisst *Tagmath*, bei den Friesen *Demath*, das Landau S. 45 nicht richtig mit Morgen zusammengestellt hat; vgl. Heimreichs Nordfries. Chronik, herausg. von Falck II, S. 201. Noordewier S. 231; ebenso wird *Mannmath* gebraucht, Landau S. 47. Solche Wiesen bilden dann ein zusammenhängendes Gebiet, dessen Lage man näher bezeichnen kann, während das bei dem rings auf den Gewannen zerstreut liegenden Ackerland einer Hufe nicht möglich ist. Beispiele finden sich Trad. Sang. S. 258 N. 69 [W. 465, II, 82]: uno prato inter etc.; ebend. S. 257 N. 68 [W. 465]: uno prato juxta casam Adalfridi; Trad. Laur. N. 195. 197. 235. 236. 240 etc. Damit steht es weiter in Zusammenhang, dass, wie oben bemerkt ward, *piunti* (clausura) öfter von Wiesen, die eingehegt waren, gebraucht wird.

Auch Wälder kommen früh schon im Privatbesitz vor, wie schon die vorher angeführten Stellen zeigen, in denen eine Messung des Waldes nach Morgen vorkommt; vgl. Trad. Lunael. N. 49: silvam hereditatis meae; Landau S. 174. 175. Doch ist es im ganzen als Ausnahme, als Abweichung von dem alten Zustand zu betrachten.

Ein dritter Hauptbestandtheil der Hufe im weitern Sinn des Wortes ist aber die Theilnahme an der Nutzung des gemeinen

Digitized by Google

Landes. Sehr ausführlich hat darüber Maurer S. 138—171 unter Eingehen auf manche rechtliche Verhältnisse, kürzer Landau S. 163—185 gehandelt. Beide berücksichtigen auch das was spätere Quellen in reichem Maasse über die Bedeutung und die einzelnen Verhältnisse der Markgenossenschaft ergeben; aber es wird nicht ohne besondere Vortheile sein, auch hier einmal nur das zusammenzustellen was schon die älteren Urkunden enthalten, was vielleicht nicht ausreicht um ein vollständig deutliches Bild von der Sache zu geben, aber doch jedenfalls bestätigt, wenn es
(211) 35 denn dafür noch eines Beweises bedürfen sollte, dass das * meiste schon in dieser früheren Zeit vorhanden war, was uns dann in reichem Detail in den späteren Quellen, den Weisthümern u. s. w. entgegentritt.

In verschiedener Weise führen die alten Urkunden das Zubehör einer Hufe auf. Beispiele giebt Maurer S. 125 n. 20. Ich hebe ein anderes hervor, Trad. Sang. S. 397 N. 26 [W. 709, II, 311]: curtile cum domo et foenile, vinea et marchis, pratis et agris, pascuis et silvis, cum omnibus videlicet quae ad possessores ipsius curtis jure legali pertinere debent.

Wie hier wird auch anderswo neben Weiden (pascuis oder pratis) und Wäldern (silvis) von *marchis* gesprochen. Marcha ist im allgemeinen die Grenze oder vielmehr das begrenzte Land, das Gebiet; es wird aber das Wort oft mit Vorliebe da gebraucht, wo es sich von dem noch ungetheilten Lande handelt, und zwar eben dem welches mit Wald bedeckt ist, obgleich Maurer S. 41 mit Recht bemerkt, dass dies nicht als die ursprüngliche Bedeutung angesehen werden kann; vgl. Landau S. 111 ff. 163. Hier sind eine Anzahl Stellen anzuführen, wo es in der angegebenen Weise begegnet: pascuis marchis silvis, Trad. Sang. S. 213 N. 20 [W. 374, I, 349]. S. 217 N. 1 [1]) [383]. S. 222 N. 4 [393]; pratis marchis silvis, ebend. S. 237 N. 31 [419]; silvis marchis viis, oder silvis viis marchis, ebend. S. 225 N. 10 [405]. S. 237 N. 30 [418]. S. 238 N. 32 [420]. S. 258 N. 70 [459]. S. 283 N. 117 [511].

---

[1]) [Wegen der Häufung der Citate füge ich im folgenden bloss die Nummern der in Wartmanns II. Bande stehenden Stücke in eckigen Klammern hinzu.]

Digitized by Google

S. 284 N. 118 [512]. S. 295 N. 136 [543]. S. 312 N. 163 [556]. S. 318 N. 173 [563]. Bestimmter heisst es: silvis atque silvarum marchis, ebend. S. 371 N. 22 [653]. S. 424 N. 71 [755]; silvaticis marchis, ebend. S. 331 N. 22 [576]; marca silvatica, Trad. Weiss. N. 69; marca de silva, ebend. N. 186. Vgl. auch Mon. B. XI, S. 14: cum omni marca seu silva.

In andern Gegenden ist von *communiis* die Rede. So in den Urkunden von S. Bertin, communiis perviis, S. 59; pascuis communiis perviis, S. 61. 62; farinariis communiis, Bouquet IV, S. 665. Auch in den Tradd. Werth. und anderswo stehen die Worte in solcher Weise zusammen: communiis pascuis, Lacomblet I, N. 3; perviis communi(i)s que ad illas villas adtinent, ebend. N. 8; vgl. pascuis communiis, form. Lind. 57. 58 [Form. p. 276. 279 N. 14. 18]. Vielleicht ist hier eine Beibehaltung römischer Formeln anzunehmen [1]); auch wird das Wort weniger auf Wald als auf Weide oder andere Gerechtsame zu beziehen sein.

In soweit diese in der Benutzung von Wegen, Wassern und 86(212)
dergleichen bestehen, haben sie für unsere Betrachtung ein geringes Interesse. Ich mache hier nur aufmerksam auf den Ausdruck: cum *waterscapis*, Trad. Werth. Lacomb. N. 3; wadriscapis, Chart. S. Bertini N. 59. 61. 62. 66, neben perviis und dgl.; et watriscampis, Trad. Bland. S. 75 vgl. 76; egressu vel ingressu et watrischafo, Trad. Eptern. Bréquigny II, S. 280; et watriscafo, ebend. S. 284. 291. 293; cum watriscapo S. 289; cum widriscapis, Trad. Prum. ebend. S. 329; vel vatriscafa S. 512. Im innern Deutschland finde ich das Wort nur in den Tradd. Lunael., wo es aber unrichtig in zwei Worten geschrieben wird: wadris, capis, communiis, N. 98; vgl. 116. 124. 134. Es scheint Zugang zum Wasser, Wasserlauf oder dgl. zu bedeuten [2]). So heisst es Trad. Weiss. N. 127: viam publicam de curtile nostro indominicato exire

---

[1]) Eine Stelle [in einzelnen Handschriften] der Lex Burg. Add. I, 1, 6: Silvarum montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem, ist aus der Lex Romana Burg. XVII, 6 entlehnt. Vgl. Gaupp Ansiedelungen S. 346 n.

[2]) [Vgl. ausserdem die Stellen, die Formulae p. 782 im Index unter 'wadriscapum' aufgeführt sind.]

Digitized by Google

in silvam, ad aquam, et ubicumque voluerint servitores ejus usque in evum.

Mehr kommt die Weide in Betracht; aber genauere Bestimmungen über diese finden sich selten. In einer Urkunde K. Ludwigs (Trad. Sang. S. 304 N. 150 [W. 479, II, 95]) heisst es: ut ipsa familia in illa cellula manens potestatem habeat materiam et ligna cedendi et pasturam animalibus qui in eadem cellula sunt, hoc est in jumentis et bubus et ovibus et porcis atque capris; ähnlich, doch weniger ausführlich, ebend. S. 235 N. 26 [W. 444, II, 62]: pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus pleniter habeat; vgl. ebend. S. 256 N. 66 [W. 469, II, 85]: ut habeamus in ipsa marcha licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda ac pascua necessaria et omnia talia quibus indigemus; Trad. Bland. S. 79: et pascua vel alia communia; s. auch eine Dotalurkunde, Rheinauer Formeln N. 16 [Form. p. 387], wo der Aussteller sagt, er gebe de silva proprii mei juris juchos 150, und weiter: communem pascuam communesque silvarum usus [1]).

Viel genauer noch ist in manchen Stellen von dem Recht an
(212) 87 den Gemeinwäldern * die Rede. Schon die Lex Rib. 76 nennt eine communis silva; häufiger sind die Zeugnisse der Urkunden; Trad. Weiss. N. 200: silva in communiis que possunt porci saginari numero 200; Trad. Sang. S. 419 N. 60 [W. 742, II, 346]: et in silva usus ad focos et ad sepes et ad aedificia, quantum sufficerent ad curtile, quod concambiavi, porcis etiam in ipso curtili enutritis saginam quandocumque provenerit; ebend. S. 244 N. 44 [W. 426, II, 45]: ut in praefato saltu . . . . omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus quibus homo in communi saltu uti potest utendi potestatem habeamus, et si quid in eodem saltu adhuc minime sit com-

[1]) Man könnte zweifeln, ob hier von wahren Gemein-weiden und -wäldern die Rede ist, oder blos von der Gemeinschaft zwischen dem Schenker und der Empfängerin (so theilen einmal zwei Erben, excepto ut pascua communia in agris habeamus, Trad. Sang. S. 236 N. 28 [W. 439, II, 58]; ja es kommt vor, Trad. Fuld. N. 445: unius pueri communis duae partes). Doch scheint das erste nach den Ausdrücken entschieden der Fall.

Digitized by Google

prehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus; Trad. Salzb. S. 227 N. 17: cum omni communione adjacentis silvae novalibus pro voluntate capiendis . . . et communione simili adjacentis silve novalibus capiendis; Trad. Laur. I, S. 69: et sylvam in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari . . . . . et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in usura ligni; (ebend. N. 1236: de illa silva communi quantum jure hereditario ad me pertinere videtur, gehört wohl nicht hierhin); Trad. Bland. S. 78: et communitatem silvae; Trad. Lunael. N. 130: et silva communia.

Das Recht zur Schweinemast kommt auch oft allein vor; Trad. Weiss. N. 146: et ad 20 porcos pascendos de silva; ebend. N. 4: et silva ibidem mihi aspicientem ad porcos crassare plus minus 15; ebend. N. 273: silva quarte partis .... juris mei .... ad saginandum 200 porcos; Trad. Werth. Lacomb. N. 45: tradimus ad saginandum porcos 20; vgl. ebend. N. 47. 49. 56. 65. Das bezeichnet *mastunga,* Landau S. 176, wahrscheinlich auch in folgender Stelle, Trad. Laur. N. 245: unum bivangum vel mastunga, wo man das „vel" nicht erklärend nehmen darf.

Die verschiedenen Rechte, die dergestalt einzeln aufgezählt werden, versteht man wenn von dem *usus communium silvarum* gesprochen wird; Trad. Sang. S. 415 N. 55 [W. 738, II, 341]; vgl. S. 296 N. 137 [W. 531, II, 144]. Das nennt man geradezu *communionem in silvam;* Trad. Werth. Lacomb. N. 6; vgl. N. 8: et in omnem communionem mecum in silvam que dicitur Suiftarbant. Das heisst auch *potestas in silva, dominatio in silvam;* Trad. Sang. S. 287 N. 122 [W. 514, II, 129]: omnem potestatem quam habuerunt in Goldahunmarcha et in eadem silva; Trad. Werth. Lacomb. N. 5: dominationem in silvam que dicitur Sitroth; ebend. N. 20: 38 (214) dominationemque * in silvas ad supradictam villam pertinentes. Vgl. Landau S. 171. Anderswo wird der Ausdruck *scara* gebraucht, als Bezeichnung bald eines bestimmten Antheils am Walde (Lacomblet N. 65: scaras 28, scaras 60; vgl. Landau S. 170) bald des allgemeinen Rechts (Lacomblet N. 7: illam hovam integram . . . et scara in silva juxta formam hovne plenae [1]).

[1]) Das Wort bezeichnet auch die Arbeit oder Leistung eines Hörigen, Grimm Rechtsalt. S. 317. Graff VI, S. 528. Damit hängt es



Digitized by Google

Jederzeit wird ein solches Recht eben an die Hufe oder an den Hof gebunden (vgl. Grimm Rechtsalt. S. 505). Diesen steht dasselbe zu und geht mit ihnen, wenn es nicht besonders vorbehalten wird, auf jeden Besitzer derselben über. Dies wird in verschiedenen Stellen aufs deutlichste gesagt. Trad. Werth. Lacomblet N. 22: curtile unum et duodecimam partem in silvam quae dicitur Braclog cum pascuis et plena dominatione quae jure legali ad illud curtile pertinere compertum est; ebend. N. 20: cum ceteris omnibus que ad ipsum curtile legaliter respiciunt, hoc est pascuis, perviis, usibus aquarum dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes, cum pastu plenissimo juxta modulum curtilis ipsius; Trad. Sang. S. 381 N. 1 [W. 680, II, 281]: de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus [1]), exitibus et reditibus. . . Diese Behauptung des Klosters, dass demselben die Rechte anderer freier Grundbesitzer zustehen, bestätigen die Aussagen von Zeugen; sie sagen: quod de legitimis curtilibus usus omnes isti, ut praedicti sunt, et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago praenuncupato commanentibus cum illis ubique civibus absque contradictione esse communes. . . . . Andere Stellen drücken die Sache anders aus; Trad. Sang. S. 296 N. 137
(215) 89 [W. 531, II, 144]: et de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet . . . . et de silva juxta estimationem nostrae portionis in communi silva; ebend. S. 331 N. 22 [W. 576, II, 188]: 5 hobas de terra arabili et casas cum curtis caeterisque aedificiis atque cum silvaticis marchis ad easdem pertinentibus.

Unter den verschiedenen Rechten, die der Hufenbesitzer am

---

wohl zusammen, wenn es heisst Mon. Boic IX, S. 532: portio agri que *watscare* dicitur, dazu die Glosse: kisker, jugeris, unius diei opus aratoris. Vgl. die *scharhube*, die Grimm a. a. O. aus Gudenus anführt.

[1]) [2]) Diese werden auch sonst erwähnt, z. B. Trad. Sang. S. 331 N. 22 [W. 576, II, 188]: 2 hobas et casas cum curtis caeterisque aedificiis atque unam silvulam ad eundem locum pertinentem necnon et piscationis usum illius loci qui supradicto loco contiguus fore videtur.

Digitized by Google

Gemeinwalde hat, nimmt eins aber am meisten die Aufmerksamkeit in Anspruch, die Befugniss einen gewissen Theil zu roden und in Ackerland zu verwandeln, worüber Maurer S. 157 ff. auch aus anderen Quellen interessante Zeugnisse beibringt; vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 525. Allerdings kann es nie ohne alle Beschränkung gegolten haben, und je mehr der Wald sich lichtete, desto grösser musste diese werden.

Die allmählige Verwandelung der gemeinen Mark in Ackerland durch Rodung und Einhegung ist auch sonst ein Gegenstand von grossem Interesse, indem sie am meisten dazu beitrug, die alten Besitzverhältnisse und Zustände überhaupt zu verändern. Es gab den Anlass zur Entstehung von Ackerland das nicht in der Feldgemeinschaft begriffen war, deshalb für die Bewirthschaftung und den Verkehr minderer Beschränkung unterlag. Es sind auch nicht blos einzelne Morgen oder kleinere Landstücke urbar gemacht, sondern ganze Hufen wurden auf solche Weise neu angelegt, ja ganze Dörfer neu begründet. Des letzten Falles ist hier nicht weiter zu gedenken; aber auch wegen der andern kann ich auf Landau und Maurer verweisen, von denen jener (S. 153 ff.) die wirthschaftlichen Verhältnisse ausführlich behandelt und die einzelnen Ausdrücke erläutert, dieser (S. 183 ff.) besonders die rechtliche Bedeutung der neuen Anlagen ausgeführt hat.

Die Gesammtheit der zu einer Hufe gehörigen Rechte und Befugnisse am Gemeinlande wird in sächsischen Denkmälern später mit den Worten *Were, Echtwort* bezeichnet. Es ist möglich, dass Schaumann Recht hat, wenn er (Gesch. des niedersächsischen Volks I, S. 65) annimmt, dass dies ursprünglich das ganze Besitzthum im Dorfe, in der Mark bezeichnete, wenn auch weder die Ableitung die er vorschlägt, noch andere Beziehungen die er daran knüpft, sich bewähren. In älteren Quellen ist mir kein entsprechender deutscher Ausdruck vorgekommen. Lateinisch wird in niederrheinischen Urkunden der Ausdruck *dominatio* gebraucht, wie speciell von dem Recht am Walde (s. oben) so allgemein 40 (216)
von dem am Gemeinlande; Lacomblet I, N. 13: excepto quod ego L. dominationem, que ad illam hovam respexit, mihi retinui, seu in silva sive in aquis et pastu vel in conprehensione cum omni integritate; ebend. N. 22: cum pascuis et plena dominatione quae



Digitized by Google

jure legali ad illud curtile pertinere conpertum est[1]). Das erste ist zugleich ein Beispiel von der früh schon vorkommenden Trennung des Echtwortes von der Hufe, Landau S. 184. Stüve S. 31.

Andere Ausdrücke beziehen sich auf die Gesammtheit dessen was überhaupt zu einem Landbesitz gehört, wenn auch wohl mit besonderer Rücksicht auf die Rechte am Gemeinland. So heisst es: quaecunque ad ipsam hobam pertinent cum omni scilicet integritate, Trad. Sang. S. 285 N. 119 [W. 516, II, 130]; aream unam cum casa cum omni stabilitate, Trad. Fuld. N. 26; mansus cum silva vel omni termino suo, Mon. B. XI, S. 15. Hier sind Worte auf die Hufe oder die Hofstätte übertragen, die anderswo häufig von einer villa oder auch einem grössern Gut gebraucht werden; z. B. cum omni integritate vel merito, Bouquet IV, S. 629; cum omni integritate vel adjacentiis, Bouq. IV, S. 630; cum integritate et soliditate sua, Bouq. IV, S. 650; cum omni merito vel soliditate ad se pertinente, Bouq. IV, S. 696; cum omni merito vel adjacentias, Bouq. IV, S. 638; cum omni merito et termino, Trad. Weiss. N. 2. Bezeichnender ist: cum omni lege, Trad. Salzb. S. 192 c. 5. 196 c. 14; cum omni legalitate, ebend. S. 229 c. 27. — Dem Worte terminus entspricht es, wenn in einzelnen Stellen von der *marcha* der Hufe gesprochen wird. Trad. Sang. S. 258 N. 70 [W. 459, II, 76]: unam hobam in Hohinco cum omni marcha ad eandem tantum hobam pertinente; ebend. S. 314 N. 167 [W. 560, II, 174]: Et ut manifestiora forent adjacentia illius hobae . . . decreverunt idem rectores praedicti monasterii, ut sicut a Thiedolfo in omnibus adjacentiis ad marcham illius hobae comprehensum fuerat, meae subjacere potestati; vgl. Trad. Lunael. N. 29: schenkt sein Gut in villa Ch. cum omne marcha atque jacenciis suis, casatis, servis, mansis etc., wo man meinen könnte, dass die ganze villa geschenkt sei; dass dies nicht der Fall, zeigen aber andere Schenkungen in demselben Ort; ebend. N. 38 heisst es: er schenke cidlarios meos 2 servos, unus est liber et alter est servus . . .
(317) 41 cum ipsa marca * qui ad ipsum locum (d. h. den Besitz der beiden, was aber nicht ausgesprochen) pertinet, hoc est de Gaginpah usque

[1]) Maurer S. 282 n. 27 deutet es unrichtig von der Grundherrschaft.

Digitized by Google

in Chaftorapah; und öfter in den Urkunden dieses Klosters; vgl. N. 39.

Dass einzelne Hufen auch eigene Namen führen nach einem früheren Besitzer oder anderen Umständen, bemerkt Landau S. 39, und zeigen die Namen, welche Graff IV, S. 829. 830 verzeichnet, einige freilich von -hof, nicht von -hufe (hoba) abgeleitet. Jener geht aber gewiss zu weit, wenn er dies als allgemeine Regel ansieht; wäre das der Fall gewesen, so würde in den unzähligen Urkunden, die sich auf Verkauf, Schenkung u. s. w. einzelner Hufen beziehen, ohne Zweifel öfter der Name genannt, als es nun geschieht. Am häufigsten finde ich es in den Traditionen von Werden.

Ich habe früher (Verf.-G. II, S. 186) die Vermuthung geäussert, dass zwischen dem Werth der Hufe und der Grösse des Wergeldes ein Zusammenhang bestand; meines Wissens ist sie seitdem in Deutschland weder bestritten noch bestätigt worden[1]), nur aus den angelsächsischen Verhältnissen hat sich einiges dafür anführen lassen; vgl. Kemble, The Saxons in England I, S. 156. Gött. Gel. Anz. 1850. St. 98. 99, S. 889. Es hat allerdings grosse Schwierigkeiten über die Sache ins Klare zu kommen. Ob es damit zusammenhängt, dass *were* (wara) sowohl den Hof, die Hofstätte, als das zum Hofe gehörige Recht an der gemeinen Mark bedeutet, Landau S. 170, muss wohl dahingestellt bleiben[2]). Dagegen schlagen hier vielleicht die schönen, nach so vielen Seiten hin Licht verbreitenden Untersuchungen Homeyers über das Handgemahl ein. Man könnte wohl geneigt sein, die hobam compositionis meae (Trad. Sang. S. 229 N. 16 [W. 400, II, 21]) dem praedium libertatis, dass jener aus einer spätern Urkunde beibringt (S. 19), an die Seite zu stellen, bei dem „freien mit einem etwa wehrhaften Wohnsitze versehenen Grundstück eines Vollfreien, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechtes" galt, an die ursprüngliche Hufe zu denken, und dafür einen Werth zu fordern, der wenigstens dem Betrage des Wergeldes gleichkam.

Zu den Eigenschaften, welche für diese Art des Grundbesitzes

[1]) [S. nunmehr Verf.-G. II², 1, S. 278 und H. Brunner, D. Rechtsgeschichte I, S. 198 f.]

[2])(1) Über ware vgl. auch Noordewier, S. 214. Man unterscheidet den „volwarigen und halfwarigen" wie den Voll- und Halbspänner.

Digitized by Google

(218) 42 erfordert * werden, gehört auch, dass der Eigenthümer ihn selbst bewohnt und bewirthschaftet, im Gegensatz gegen den welchen er an Hörige oder Knechte gegen den Zins und Dienste überträgt. Über diese Verschiedenheit, die bis in die Zeiten des Tacitus zurückreicht (Verf.-G. I, S. 183) und später fortwährend an Bedeutung gewinnt, sind hier noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

An sich ist eine verschiedene Art der Landanweisung an Hörige und Knechte möglich, bald so dass ein Theil des zur Hufe gehörigen Ackers einem solchen übertragen wird, wo er dann auf dem Hofe des Herrn neben diesem wohnt, oder in der Weise, dass ihm später urbar gemachtes gerodetes Land zutheil wird, wo er dann entweder auf diesem auch seine Wohnung empfängt, oder gleichwohl ein Haus auf der alten Hofstätte im Dorfe hat. Das erste hat für uns geringeres Interesse, da es in den alten Verhältnissen wenig änderte; oft kann es nicht vorgekommen sein, da die Hufe ja doch nur einem Haushalt genügte, eine solche Theilung also nur durch besondere Umstände veranlasst sein kann. Eher ist es schon möglich, dass der Knecht die Wohnung auf der Hofstätte des Herrn erhielt und dazu etwa Land das durch Rodung neu gewonnen war[1]); ein solcher Fall scheint in der oben angeführten Urkunde der Tradd. Fuld. N. 147 vorzuliegen, wo die Hofstätte des Knechts auf drei Seiten an die des Herrn, auf der vierten an die Strasse stösst. Ebenso häufig war ohne Zweifel das andere, dass beides, Land und Haus, vor dem Dorfe lagen: auf solche Weise entstanden wohl neue Hufen, die dann aber nicht in dem Verband der Dorfschaft, der Feldgemeinschaft standen.

Es ist wahrscheinlich, dass einzelne Ausdrücke, die mit Vorliebe für den Besitz höriger Leute gebraucht werden, sich vornehmlich hierauf beziehen, casata, colonia, auch hobunna. — Von der *casata* war schon oben die Rede; recht deutlich ist freilich

[1]) Ich trage nach zu dem, was oben über die Schuppose bemerkt ist, dass sie Mone jetzt, Zeitschrift V, S. 130, als den Besitz eines solchen Häuslers, wie er sagt, deutet, der dann freilich auch anderswo seine Wohnung haben konnte. Zu beachten ist auch was er S. 131 über eine eigenthümliche Art der Theilung von Haus und Hofstätte beibringt, wo die Scheidungslinie mitten durch das Haus hindurchlief.

Digitized by Google

die Bedeutung nicht, und oft scheint eben nur der Besitz in den Händen eines Hörigen überhaupt so genannt zu werden; * z. B. 43 (219) Trad. Sang. S. 9 N. 8 [W. 16, I, 20]: casatas undecim cum omne quomo(do) vestiti sunt . . . servientes casatas quindeci(m) quomodo vestiti sunt. — Dasselbe ist bei *colonia* oder *colonica* der Fall; Guérard S. 624. Maurer S. 274. Landau S. 6 n. 10. Obschon das Wort, das sich am häufigsten in früher römischen Gegenden findet, offenbar von colonus abgeleitet ist und zunächst den Besitz eines solchen bezeichnet, so wird es doch auch in allgemeinerer Bedeutung verwandt; ich finde einmal bei Bréquigny II, S. 373 eine colonia dominicalis. — Ähnlich wird auch *sedile* gebraucht in einem Güterverzeichnisse von S. Vannes zu Verdün (bei Guérard, Polypticum S. Remigii) S. 117: de aliis mensis (l.: mansis) et de sedilibus .... sedilia 27 . . .; vgl. S. 119. 120: 11 sedilia excepto indominicato. — Eine Stelle der Tradd. Fuld. N. 85 giebt die Bemerkung: novem trado colonias, hoc sunt hobunnae, integras, cum omnibus adjacentiis et finibus suis in arialis, in terris araturiis, in silvis, in campis. Hier sind es offenbar Hufen der Knechte, bei denen es freilich immer noch zweifelhaft sein kann, ob sie ausser einem Dorfverband liegen oder einem solchen angehören; die Aufzählung des Zubehörs scheint aber für das letztere zu sprechen. Diese *hobunnae* kommen auch anderswo vor. Trad. Fuld. N. 37: una hobunne; N. 100: absque tribus hobunnis; N. 143: extra duas hobunnas; Trad. Eptern. bei Bréquigny II, S. 332: duabus hobinnas[1]). Dasselbe ist wohl *hobonia*, Trad. Lunael. N. 17. 19. 130. 134, obschon dies auch einfach für hoba

[1]) Auch II, S. 289 in dem wenig verständlichen: 10 servientes gafergarias hoc hofinnas, dürfte vielleicht hieran zu denken sein. [Vgl. H. Brunner, D. RG. I, S. 210 A. 24.] — Ich will hier einen Ausdruck anführen, den ich nirgends anders erläutert finde, *haftunna*. Trad. Fuld. N. 185: exceptis vero haftunnis; Trad. Laur. N. 256: excepta una haftunna; Trad. Weiss. N. 69: excepta illa ecclesia et illa haftunna et tres partes de illa marca silvatica. Was das Wort bedeutet weiss ich nicht. Graff übergeht es ganz; Grimm Rechtsalt. S. 535, der nur eine Stelle anführt, hält es für eine andere Schreibung als hobunna, schwerlich richtig. In derselben Weise werden von grösseren Schenkungen wohl einzelne Besitzstücke, auch Hufen ausgenommen. Trad. Laur. N. 524 steht: excepto uno *warido*, was ich ebenso wenig verstehe.

Digitized by Google

stehen kann. Deutsche Glossen geben für colonia *hreiti huoba, reiti huoba,* Graff IV, S. 753.

Unzählige Male wird aber der Besitz des Hörigen oder Knechtes geradezu Hufe, hoba, genannt, ja dieser Ausdruck wird sogar mit einer gewissen Vorliebe hierfür verwandt. Man schenkt
(290) 44 zusammen die Hufe und den Knecht, den Knecht und seine Hufe. Genügende Belege sind schon Verf.-G. II, S. 653 angeführt. Diese Hufen sind nun offenbar häufig genug solche, die sich ursprünglich in den Händen eines Freien befunden haben, nun aber bei der Vereinigung grösseren Grundbesitzes in einer Hand von dem Eigenthümer an abhängige Leute ausgethan werden. Das erhellt deutlich aus der Angabe, dass jemand seinen Besitz, auch wohl, wie es ausdrücklich heisst, seinen ganzen Besitz in einem Dorfe schenkt, der dann aus solchen einem Knecht oder Hörigen überlassenen Hufen besteht. Trad. Sang. S. 10 N. 12 [W. 22, I, 18]: quicquid in istas villas visus sum habere . . . servum meum nom. Nandeng et oxorem ejus Bruna et cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt . . . et alium servum meum nom. . . . . cum oba sua et cum omnia quo vestitus est. Solche Hufen heissen dann *hobae (mansi) serviles,* oder, nach der Verschiedenheit der Inhaber oder doch ihrer ursprünglichen Bestimmung für verschiedene Inhaber, *hobae (mansi) lidiles, ingenuiles,* auch *tributales*, Ausdrücke, über deren Gebrauch am genauesten Guérard S. 584 ff. gehandelt hat; vgl. Verf.-G. II, S. 167 n. [II$^{3}$, 1, S. 245]. An einer Stelle scheint *hobae mansionariae* in demselben Sinn gesetzt zu sein, Kleinmayr S. 191: cum hobis mansionariis ad illas duas cortes pertinentibus, was wohl damit zusammenhängt, dass mansuarius und mansionarius den Knecht als Inhaber einer Hufe bezeichnet.

Hierhin gehört der Gegensatz zwischen dem *mansus vestitus* und *absus.* Wenn früher oft und auch neuerdings von Landau unrichtige Ansichten über die wahre Bedeutung dieser Ausdrücke aufgestellt worden sind, so hat dagegen Guérard S. 589 das Richtige im ganzen genügend dargelegt; vgl. auch Häberlin S. 189. Henschel in der neuen Ausgabe des Ducange I, S. 36. Der mansus absus ist derjenige, welcher keinen festen regelmässigen Inhaber hat, der vestitus dagegen umgekehrt derjenige, bei welchem dies

Digitized by Google

der Fall ist. Auch abgesehen von dem ausdrücklichen freilich spätern Zeugniss des Caesarius Heisterbacensis (bei Guérard S. 591 n. 13), ergeben das manche Stellen der Urkunden, z. B. das Congestum Arnonis bei Kleinmayr S. 24: territorium quantumcumque possidere visus fuit quod nunc jacet apsum, weil der bisherige Besitzer es nicht mehr hat und auch kein anderer noch an seine Stelle getreten ist. Vgl. auch Capit. de villis c. 67, wo der Gegensatz der ist: Hufen ohne Knechte und Knechte ohne Land. Diese heissen beim Caesarius *absi* * *homines*[1]). Manche Stellen 45 (221) zeigen, wie ohne weiteres angenommen wird, dass sich auf einem mansus vestitus Hörige befinden; Trad. Fris. N. 280: duos mansos vestitos cum omnibus utensiliis, quorum servorum (von solchen war vorher gar nicht weiter die Rede) nomina Hiltifrid et alius Vulfilo. Allerdings kommt vestitus auch in anderer mehr allgemeiner Bedeutung vor, z. B. Trad. Laur. N. 1077: mansum indominicatum cum edificiis vestitum (eine Stelle die mit einigen ähnlichen Landau zu seiner oben angeführten Ansicht gebracht haben mag); allein dann ist stets angegeben, worauf sich das „vestitus" bezieht, während in hunderten von Stellen der mansus vestitus, die hoba vestita, ohne weiteren Beisatz steht, weil hier jeder die Bedeutung wusste. Ich bemerke noch, dass nie die Hufe eines Herren so heisst, wohl aber eine colonia (s. oben), hobae servorum (Trad. Weiss. N. 19), mansi serviles (Mon. B. XI, S. 108). In derselben Bedeutung steht *hoba possessa*, während *hoba deserta* mitunter dasselbe ist wie absa. Deutsch wird sie *legarhuoba* genannt, Graff IV, S. 753. Sie kann wüste liegen, aber auch in Cultur sein.

Wenn ein Höriger oder Knecht eine alte Hufe in einem Dorfe empfing, trat er ohne Zweifel regelmässig wenigstens in alle Nutzungsrechte ein, die mit derselben verbunden waren; vgl. Landau S. 299. Stüve, Osnabrückische Geschichte S. 76. Aber

[1]) Der Ausdruck *absarius* kommt erst, und so viel ich weiss nur, in der falschen Constit. de exped. Romana vor, Pertz Legg. II, 2, S. 4. Es braucht natürlich nicht den Inhaber eines mansus absus zu bezeichnen, sondern kann sich auf den beziehen der entweder gar kein Land hatte oder keins in regelmässigem festem Besitz.

Digitized by Google

es musste freilich auch dem Herrn freistehen, hier Beschränkungen vorzunehmen und nach seinem Belieben ein grösseres oder geringeres Recht zu übertragen. So schenkt ein Graf Ansfrid einen bedeutenden Besitz, exceptis tribus hobis, deren Inhaber das Recht haben, 10 Schweine in den Wald zu schicken, et nullam aliam utilitatem sive ad extirpandum sive in cesura ligni, Trad. Laur. I, S. 69. Ebenso scheint es sich zu erklären, wenn auch sonst schon früh nur ein beschränktes Recht einer Hufe vorkommt, z. B. Wirtemb. Urk. N. 176: curtile unum . . . duo jugera continens, cum via, exitu et aditu, talique usu silvatico, ut qui illic sedent sterialia et jacentia ligna licenter colligant.

Die abhängigen Inhaber der Hufen waren dem Herrn regel-
(222) 46 mässig zu gewissen Leistungen und Diensten verpflichtet, über die ich hier nicht zu handeln habe. Diese waren aber später wohl in solcher Weise an den bestimmten Besitz, den Hof des Herrn, geknüpft, dass die hörigen Hufen selbst als ein Zubehör von diesem angesehen wurden. So heisst es in der vorhin angeführten Urkunde der Tradd. Laur. I, S. 69: mansum indominicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas 3 et hobas serviles 19; oder in einer auch schon angeführten Stelle bei Kleinmayr S. 191 c. 1: cum hobis mansionariis ad illas duas cortes pertinentibus; vgl. Trad. Laur. N. 1077: et ad ipsum mansum dominicum pertinet de terra arabili jurnales 36 et serviles mansos duos; Trad. Fuld. N. 188: curtile indominicato et ad ipsa curta pertinent homines 13 hobas 20; Wirt. Urk. N. 147: et ad eandem curtim dominicam pertinent jurnales 80, insuper hobae serviles 19 . . . et ad extirpandum hobas 14; Reg. hist. Westf. I, N. 15: mansum dominicatum . . . cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus ac deservientibus; ebend. N. 23: casas dominicatas duas cum territorio dominicali . . . necnon et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata. Besonders häufig und wichtig wurden solche Verhältnisse, wo ein grösserer Grundbesitz in einer Hand vereinigt war, besonders bei den Kirchen und Klöstern, die bald zahlreiche Güter zusammenbrachten und nun regelmässig eine Anzahl zinspflichtiger Hufen zu einem solchen Haupt- oder Herrenhofe legten. Doch sind dies immer abgeleitete Verhältnisse, die man nicht in die älteren Zeiten setzen

Digitized by Google

darf[1]). Der Besitz des Herrn, der Hof, ist in vielen Fällen nichts anders, als eine der mehreren Hufen im Dorfe; weder eine andere Grösse noch sonst eine Ausnahmsstellung wird sich in früherer Zeit nachweisen lassen. Ältere Urkunden führen deshalb auch oft genug beide einfach neben einander auf, die Hufe des Herrn und der Hörigen, z. B. Trad. Sang. S. 22 N. 15 [W. 38, I, 40]: dono in villa que dicitur Agringas casatus tuos (für: duos) cum hubas suas et cum omni peculiare eorum, et similiter dono sala mea cum curtile circumcinctum. 47 (123)

Die Herrenhufe wird aber wohl durch besondere Namen unterschieden. Mitunter umschreibt man: ubi ego commanere videor, oder in ähnlicher Weise. Dann scheint der Ausdruck *mansus ad commanendum* (s. oben) hierhin zu gehören und wenigstens vorzugsweise denjenigen Hof zu bezeichnen, den der Herr bewohnt. Vgl. Trad. Weiss. N. 228: curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor. Bestimmter ist die Benennung *mansus* (*curtis*, *hoba* etc.; der Ausdruck wird angewandt auf alle möglichen Gegenstände des ländlichen Besitzes: terra, vinea, prata, silva, clausa bei Guérard, Pol. S. Remigii S. 117) *dominicus*, *dominicalis*, *dominicatus*, *indominicatus*, oder wie die Ausdrücke ähnlich lauten[2]); vgl. Guérard S. 482. 579. Maurer S. 227. Sie sind, wie dieser bemerkt, allerdings

---

[1]) Ich kann nicht ganz mit Landau in der Schilderung übereinstimmen, die er S. 103 ff. von dieser Sache giebt, sehe freilich nicht einmal deutlich, wie er sich das Verhältniss der von ihm sogenannten Hofmarken zu den Dörfern und Dorfmarken denkt. Unter Hofmark versteht er nämlich den Complex von Land der mit einer Herrenhufe verbunden war, theils so, dass er von dieser bewirthschaftet, theils in der Weise, dass von ihm an den Hof Zins gegeben ward. Aber dieses bildete natürlich kein zusammenliegendes Gebiet, sondern bestand doch nur aus so und so vielen Antheilen an einer oder mehreren Dorfmarken, wie Hufen einem Herrn gehörten.

[2]) (1) Wenn später mitunter wieder mehrere hobae dominicales zu einer curtis gehören (Mone, Reg. Bad. N. 17: in villa K. curtem unam cum decem dominicalibus hobis in eodem loco et in aliis locis ibi in circumcirca jacentibus illuc pertinentibus, in einer königlichen Schenkung), so ist das wohl so zu erklären, dass diese Hufen von der curtis aus bewirthschaftet wurden, keine Besitzer hatten.

Digitized by Google

häufiger in karolingischen als merovingischen Urkunden; doch finden sie sich auch hier noch in andern als den angeführten Beispielen; z. B. Bréquigny II, S. 155: mansos dominicos ubi ipsa A. mansit; S. 184: curtes nostras indominicatas; S. 356: loca indominicata; S. 366: domibus indominicatis; S. 373: in colonia dominicale et extra sunt terras et vineas dominicales; Bordier S. 60 (vom J. 749): villares cum ipsa casa indominicata; Trad. Weiss. N. 3 (vom J. 739): excepta terra indominicata; ebend. N. 1 (vom J. 742): et terras indominicatas; ältere Urkunden, die den Ausdruck haben und den früheren merovingischen Königen beigelegt werden (Bréquigny I, S. 35. 38. 39. 132), müssen freilich für unecht gelten [1]). Man wird jene Worte alle wohl nur von dominus ableiten können; obschon man allerdings geneigt sein möchte, an einen directeren Zusammenhang mit domus zu denken.

(224) 48 Denn ganz in derselben Weise wird nun *hoba salica*, *terra salica*, abgeleitet von *sala*, Haus, gebraucht. Es ist bekannt genug, wie viel über die Bedeutung des Wortes seit lange verhandelt worden ist. Nach meiner Ansicht hat Guérard S. 482 ff. völlig überzeugend nachgewiesen, dass es nichts anders bezeichnet, als die Hufe des Herren, das Land, welches von diesem, von seiner sala aus, bewirthschaftet wird; ein Paar besonders schlagende Stellen habe ich nachgetragen Verf.-G. II, S. 653; und Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 84, auch Landau S. 104 und andere sind dem beigetreten. Maurer ist nicht eben anderer Meinung, nur kehrt er zu der alten verwirrenden Ansicht zurück, dass der Ausdruck zugleich das Stammland, die terra aviatica, oder wie sie sonst heisst, bezeichnen könne; er findet hier zugleich einen Gegensatz gegen das Gemeinland (S. 15—17. 79. 82. 228). Auch Grimm hat mit Rücksicht auf die Stelle der Lex Salica noch einmal der lange üblichen Auffassung das Wort geredet (Vorrede zu Merkels Lex Salica S. LXXXIII), und es

---

[1]) [2]) Dass das Güterverzeichniss von Oulx, welches Troya in den 2. Band seines Codice diplomatico Longobardo (Storia d'Italia IV, 2) S. 489 aufgenommen hat, nicht der Mitte des 7. Jahrhunderts angehört, bedarf für den Kundigen keiner Bemerkung.

Digitized by Google

scheint mir deshalb nicht unnöthig, die früher versprochene ausführlichere Darlegung des Sprachgebrauchs der älteren Quellen auch jetzt noch nachzutragen. [Vgl. Verf.-G. II², 1, S. 284.]

Die Urkundensammlungen sind fast überreich an Belegen für die angegebene Bedeutung, keine mehr als der Codex traditionum Sangallensium, in dem der Ausdruck sich fast in allen möglichen Beziehungen findet. Terra salica, als Land das von der sala aus bewirthschaftet wird, steht in der Urkunde S. 22 N. 15 [W. 38, I, 40]: dono sala mea cum curtili circumcinctum ... et terram salicam et (que ad?) ipsam salam colitur, neben 2 casati mit ihren Hufen in einem und demselben Dorf; ebenso S. 24 N. 18 (Wirt. Urk. N. 9) [W. 42, I, 43]: casa curtile et terra salica, neben 2 Knechten; S. 205 N. 5 (Wirt. Urk. N. 98) [W. 372, I, 346]: curta clausa, casa salica cum terra sua salica, hobas tres vestitas; S. 206 N. 6 [W. 373, I, 348] (ebend. N. 99): curtam clausam cum casa atque cum terra salica, dazu extra curtam in eadem villa hobas duas vestitas; der es als Precarium empfängt, soll einen Zins zahlen ad eandem praefatam casam salicam; S. 324 N. 9 [W. 575, II, 187 f.]: excepta domo salica, nachher: excepta salica terra nisi 4 jugera ex ipsa; S. 424 N. 71 [W. 755, II, 356]: quicquid nos juste et legitime in illa curte ... habere videbimus ... cum ... terra salica et omnibus juste et legitime ibidem aspicientibus; Mone Reg. Bad. N. 7: curtem cum sepe circumcinctam, casam dominicam cum ceteris aedificiis 49 (225) ibi adsistentibus et terram salicam seu mansos 18; vgl. Wirt. Urk. N. 121: capellam unam cum terra salica et hobas vestitas quinque, wo die Capelle gewissermaassen die Stelle der curtis einnimmt; s. auch die Formel aus der Sangaller Handschrift des Iso, in der Bibliothèque de l'école des chartes IV, S. 474 [Form. Aug. B 25, p. 358]: curtem clausam cum ceteris edificiis cum terra salice. Andere Stellen geben blos den Gegensatz der terra salica und der hörigen Hufen; Trad. Sang. S. 47 N. 60 [W. 83, I, 79]: 2 Knechte, jeder cum hoba sua et de terra salica juches 30; S. 251 N. 57 [W. 13, I, 16]: terra salica und dann eine Anzahl Knechte mit ihren Hufen, zuletzt et inter salika terra et hopas 40 jurnales (d. h. Salland und Hufen zusammen 40 Morgen); S. 295 N. 136 [W. 543, II, 157]: duorum annorum fructum de terra salica et

Digitized by Google

tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia[1]); S. 354 N. 64 [W. 621, II, 230]: in Mechingun cum salica terra et hobis et in Hemminhovun cum salica terra et hobis et in Goldahun de salica terra simul cum illa hoba quae ibi adjacet. Ähnlich steht im Gegensatz gegen mehrere im Besitz von anderen befindliche Hufen S. 181 N. 108 [W. 331, I, 305]: unum agrum salicam, und ebenso S. 246 N. 46 [W. 391, II, 12]: alium agrum ad salica [W.: salice], in dem romanischen Raetien, wo auch die bekannte Urkunde des Erzbischof Hatto (zuletzt bei Mohr, Cod. dipl. von Graubündten S. 59) salicarum terrarum possessores und alpes salici juris erwähnt. — Seltener ist die Bezeichnung hoba salica, so viel ich gefunden, nur in einer früher (Verf.-G. II, a. a. O.) angezogenen, aber besonders lehrreichen Sangaller Urkunde S. 84 N. 50 (Wirt. Urk. N. 44) [W. 143, I, 134]: hobas 5 excepto ea que in usus proprios colere videtur quod dicitur hoba siliga. In anderen Denkmälern findet sie sich mehrmals, z. B. Mon. B. XXVIII, 2, S. 202: hoba salica 1 . . . hobas salicas novem; Lacomblet I, N. 81: hobam salicam et ecclesiam et 11 mansos serviles . . . hobam salicam cum aliis 12 . . . hoba salica et alios 20. — Wie terra salica deutsch als *sellant* gegeben ward, Not. don. Salzb. bei Kleinmayr S. 46: dimidietatem territorii sui quod dicitur sellant, Lacomblet N. 189: cum 2 mansis et tertia de sellande, so sagt man für hoba salica entsprechend *selihova;* Lacomblet N. 14: tres hovas . . . altera in Manheri illa selihova; vgl. N. 211: ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur selehova; Reg. hist. Westf. I, N. 40: quidquid ad ipsum mansum pertinet qui dicitur selihova . . . cum omni integritate illius selihova quae ad ipsam curtem pertinet. Vielleicht ist an eine Zu-
(226) 50 sammensetzung mit -hof zu denken; vgl. * die Stelle, welche Maurer S. 246 n. anführt: curtis que Francorum lingua selehof dicitur. Allein im Cod. tradd. Laur. steht auch selehuba, selhuben. Davon abgeleitet ist ohne Zweifel die Ortsbezeichnung die sich in einer Urkunde bei Kleinmayr S. 165 N. 78 findet: ad Selihobon. — Einzelne Urkunden geben statt terra salica auch

[1]) [Ausgenommen waren vorher von der Übertragung die mancipia salica.]

Digitized by Google

*terra (vinea) salaritia*; Trad. Lunael. N. 19: kasas cum salaricias . . . kasa scuricia cum terra salaricia; ebend. N. 70: casas cum terra salaricia cum mansibus ibidem manentibus vel aspicientibus; ebend. N. 130: ecclesia et curte cum casa et orrea et terra salaricia. Andere Beispiele, die schon Maurer a. a. O. anführt, sind aus etwas späteren Urkunden bei Lacomblet [1]).

Dass bei dem so allgemeinen und constanten Gebrauch des Ausdrucks terra salica in dem angegebenen Sinn daneben die ganz andere Bedeutung als Erbland, terra aviatica, sich finden sollte, scheint mir durchaus nicht wahrscheinlich [2]); ebenso wenig aber, dass das Wort, wie Maurer annimmt, beides neben einander bedeutet habe [3]). Das Hofland war nicht immer Erbland oder umgekehrt, und wenn auch anzunehmen ist, dass man jenes weniger leicht als anderes veräussert haben wird, so finden sich doch auch davon eben in den Urkunden Beispiele genug: der Begriff der terra, hoba salica erhielt sich auch wenn sie in die Hände eines Stifts oder des Königs übergegangen war; hier ward sie auf ihre Rechnung bewirthschaftet, im Gegensatz gegen die, welche an Zinspflichtige verliehen waren; und auch ein reicher 51 (327)
Weltlicher konnte im Besitz mehrerer solcher Hufen sein, wie

---

[1]) Merkels eigenthümlicher Ansicht, zur Lex. Alam. S. 83 n. 96, dass das besonders auch in der Malbergschen Glosse vorkommende Wort *texaga* dasselbe sei wie salland, hat schon Walter, Rechtsgesch. S. 425 n. 5, widersprochen.

[2]) Wenn Grimm a. a. O. sagt, die Urkunden berücksichtigten den späteren Sprachgebrauch, nicht den des 4ten Jahrhunderts, so erinnere ich, dass eben die ältesten Handschriften der Lex Salica den Ausdruck nicht haben, überhaupt keine die so alt ist wie die älteren hier angeführten Urkunden.

[3]) Maurer S. 17 führt auch den Ausdruck *vernacula terra* an, der sich in 3 Sangaller Urkunden findet (Cod. S. 3 = Neugart 7. Goldast 41 [W. 3]; S. 4 = Neug. 9. Gold. 36. Wirt. Urk. 3 [W. 5]; S. 8 = Goldast 38 [W. 6]). Er scheint mir aber blos allgemein das Eigenthum zu bezeichnen; es heisst stets: vernacula terra juris mei; einmal, S. 4, wird besonders hervorgehoben dass der Schenker das Land als Erbgut besessen, in einer andern Stelle, S. 8, wird es geschenkt cum servis et ancillis, so dass weder der Begriff des Erbgutes noch des Hoflandes in jenem Worte enthalten sein kann.

Digitized by Google

wir das aus manchen Schenkungen sehen. Darum fällt auch die hoba salica nicht mit dem Handgemahl zusammen, wenigstens nur bei solchen, die eben in alter Weise nicht mehr als eine Hufe besitzen. Das Handgemahl muss immer Erbland sein, aber natürlich hat auch nicht alles Erbland diesen Charakter. Dass alles drei zusammenfällt, ist ein Zufall, auf den man kein Gewicht legen kann.

Mehrere Hufen in einer Hand werden später übrigens fast als Regel oder doch als sehr häufig angesehen werden müssen. Nur so erklärt es sich, wenn in den bekannten Gesetzen Karls des Grossen über den Kriegsdienst die persönliche Verpflichtung an einen Besitz von 3—5 Hufen gebunden wird. Diese Verhältnisse selbst liegen aber ausserhalb der Grenzen die diese Abhandlung innezuhalten hat.

Sie mag noch daran erinnern, wie in mancher Beziehung eigenthümliche Verhältnisse sich da haben ausbilden müssen, wo von Anfang her eine zahlreiche Bevölkerung von Hörigen, Liten, vorhanden war, wie es namentlich von einigen Theilen des Sächsischen Landes bezeugt wird, und überall da angenommen werden muss, wo unter den Deutschen eine ältere Bevölkerung im Lande sesshaft blieb, aber von ihrem Grund und Boden eine Abgabe an die Sieger zahlen musste. Wie sich da im einzelnen die Verhältnisse gestaltet haben ist freilich wenig deutlich; ob auch dann die letzteren einen Theil des Landes für sich bauten, ob Liten und freie Eigenthümer neben einander in einem Dorfe wohnten, ob sie gleiche Hufen hatten oder ob von vorne herein eine Anzahl Litenhufen an einen grösseren Hof gebunden wurden, wird sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit ermitteln lassen. Vgl. Verf. G. I, S. 179 ff. II, S. 161 ff. 270 ff.

Über die Zahl der Hufen in einem Dorfe finden wir wenig bestimmte Zeugnisse. In den Salzburger Urkunden werden öfter villae genannt mit einer Anzahl Mansen, die aber sehr verschieden ist, 10, 14, 15, öfter 20, auch 24, 30, 38, 40, einmal 60, Kleinmayr S. 21—28; es ist aber auch dann nicht klar, ob nun damit alle Hufen in dem Dorfe aufgezählt sein sollen, doch scheint das allerdings meistens der Fall zu sein; es sind dann aber solche die dem Herzog gehörten und an Knechte oder Hörige, einige

Digitized by Google

auch an * Freie ausgethan waren (inter tributales et serviles; inter 52 (238)
servos et liberos; inter exercitales et barscalcos). Bestimmter heisst es in den Tradd. Fuld. N. 84: locum nuncupatum Biberbah cujus marca sunt 30 hobae; aber in einer andern Stelle bei Dronke, Antiq. Fuld. S. 125, steht: in villa Tinninga familiae sunt 23 et dominicales hubae 50 . . . . lidi cum hubis suis 28, molendine 9, ecclesiae 3 cum hubis suis. Stellt man die Nachrichten zusammen über Erwerbungen welche ein Stift in einem und demselben Dorfe gemacht hat, so ergeben sich gleichfalls sehr verschiedene Resultate. Doch ist man, nach den Verhältnissen die wir noch in späterer und neuester Zeit finden, zu der Annahme genöthigt, dass im ganzen die Zahl der Hufen ursprünglich so sehr gross nicht war, und wo von 50 und mehr die Rede ist, wird man wohl voraussetzen müssen, dass hier auch solche verstanden werden die durch Rodung entstanden und dem ursprünglichen Bestand später hinzugefügt worden sind.



Digitized by Google

V.

# Über die Anfänge der Vassallität.

Aus dem siebenten Bande der Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
Göttingen, Dieterichsche Buchhandlung. 1856.
(Sonderabdruck S. 3 ff. = Abhandlungen etc. Hist.-phil. Classe VII S. 69 ff.)

(69) 3 Das Beneficialwesen, das als Grundlage des Lehnwesens eine so grosse Bedeutung für alle öffentlichen Institutionen der germanisch-romanischen Staaten erlangt hat, ruht auf der Vereinigung mehrerer ursprünglich verschiedener Verhältnisse, dem Eingehen einer eigenthümlichen engen Verbindung zwischen zwei Personen, der Verleihung von Land zu Niessbrauch, der Behandlung öffentlicher nutzbarer Rechte wie anderes Gut. Das erste bezeichnen wir am passendsten mit dem Ausdruck Vassallität („vassaticum" oder „vassaticus" nennen schon alte Quellen das so begründete Verhältnis); das andere ist das Beneficialwesen im engern Sinn; während das zuletzt erwähnte, das sich jenem anschliesst, zunächst mit der Immunität zusammenhängt. Das Ganze ist in neuerer Zeit wiederholt, zuletzt in dem ausführlichen und gelehrten Buch von Roth (Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, Erlangen 1850), der Gegenstand eindringender Untersuchungen gewesen, und durch diese ist ein helleres Licht über die wahre Bedeutung, die allmähliche Ausbildung und auch die ersten Anfänge dieser später so weitreichenden Institutionen verbreitet. Ganz erledigt sind aber die Fragen welche da entgegentreten noch keineswegs; über manche wichtige Punkte ist es nicht gelungen ein vollständiges Einverständnis zu erzielen. Wenn meine Deutsche Verfassungsgeschichte, zunächst mit Rücksicht auf die Zustände im Fränkischen Reich, zu zeigen suchte,

Digitized by Google

dass das Beneficialwesen nicht, wie man früher meist angenommen hatte, in Zusammenhang stehe mit der alten Gefolgschaft, am wenigsten als eine einfache Fortbildung derselben angesehen werden könne, sondern dass es sich vielmehr erst allmählich von verschiedenen Grundlagen aus entwickelt habe, doch so dass es in der späteren Zeit des Merovingischen Reichs in bedeutender Ausbildung dastand, so knüpft Roth auf der einen Seite wieder an die Gefolgschaft an, auf der andern, setzt er aber die wahre Entstehung des Beneficialwesens in eine spätere Zeit, indem er die Ertheilung von Beneficien durch die Könige und das Bestehen sowohl dessen was er die Privatgefolgschaft als dessen was er das Seniorat nennt, und was zum Theil dasselbe bedeutet was hier mit dem Worte Vassallität bezeichnet ist, erst am Anfang der Karolingischen Periode zugiebt. Diese mit viel Gelehrsamkeit und Eifer durchgeführte Behauptung hat bei Geschichtsforschern und Rechtshistorikern Beifall gefunden, um so mehr da die Darstellung andere wichtige Theile der Verfassungsgeschichte gründlich und scharfsinnig behandelt und aufgeklärt hat. Sie enthielt so eine Aufforderung die Sache einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, die wenigstens in mir nur die Überzeugung befestigt hat, dass dort wichtige Verhältnisse unrichtig aufgefasst und das Ganze unter falsche Gesichtspunkte gebracht worden ist. Namentlich die eine Seite der Sache, das was oben mit dem Ausdruck Vassallität bezeichnet wurde, hat bei Roth nicht die rechte Würdigung erhalten, und ebenso ist der Einfluss der Immunität nicht hinreichend beachtet worden. Den Verhältnissen der Vassallität ist aber auch sonst nicht die eingehende Behandlung zu theil geworden, die diese eigenthümliche Institution in jeder Weise verdient, und die nöthig ist wenn der wahre Zusammenhang mit der Ertheilung von Beneficien und die Bedeutung des auf diesem beruhenden späteren Beneficialwesens erkannt werden soll. Indem diese Abhandlung sich die Aufgabe stellt zunächst diesen Gegenstand möglichst genau und vollständig zu behandeln, wird sie nicht umhin können zugleich auf die Verbindung mit den anderen vorher angegebenen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen, wird auch nicht vermeiden dürfen vor allem gerade Roths Ausführungen einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. 4 (70)



Digitized by Google

(71) 5 Es empfiehlt sich auszugehen von einer Stelle in der das um welches es sich hier handelt zuerst in voller Ausbildung und in Anwendung auf ein besonders wichtiges Verhältnis erscheint. Ann. Laurissenses maj. a. 757, Pertz SS. I, S. 140: Et rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio cum Francis, ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis ejus domno Carolo et Carlomanno, sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam sic ut vassus dominos suos esse deberet. In der Überarbeitung der Annalen die man dem Einhard beizulegen Grund hat heisst es, dies sei geschehen „more Francico". Die Sache ist: dass der mächtige Herzog von Baiern zu dem Fränkischen König in eine Verbindung tritt welche vasaticum (-cus?) heisst, dass er da eine besondere Handlung vornimmt welche bezeichnet wird „per manus se commendare", dass er eidlich Treue gelobt und zwar solche Treue wie sie ein vassus seinem Herrn schuldig ist.

Zahlreiche Nachrichten über ein solches Verhältnis[1]) finden sich in den Denkmälern der Karolingischen Zeit, namentlich in den Gesetzen Karls und seiner Nachfolger. Es wird darauf ankommen, sich an ihrer Hand die Zustände zu vergegenwärtigen wie sie damals waren, und dann zurückblickend zu untersuchen, soweit es möglich ist, wie sie geworden sind. Dabei soll vornemlich nur auf die Quellen bis zur Mitte des 9ten Jahrhunderts Rücksicht genommen werden, da sich um diese Zeit und später Veränderungen geltend machen, auf die es bei dieser Darstellung nicht ankommt[2]).

Vassus heisst der welcher in einem eigenthümlichen persönlichen Verhältnis zu einem andern steht. Gleichbedeutend wird vassallus gebraucht, und dies Wort bezeichnet nicht etwa, wie

[1]) Fränkische Quellen übertragen die Sache auch bereits auf andere Völker. Das Chron. Moissiac. Pertz SS. I, S. 309 spricht von einem Vassallen des Dänenkönigs Gotfried.

[2]) Die Capitularien sind angeführt nach der Ausgabe von Pertz Leges I und II; auf den ersten Band beziehen sich die Seitenzahlen ohne weiteren Zusatz. — [In diesem neuen Abdruck sind die Band- und Seitenzahlen der neuen Ausgabe der Capitularien von Boretius und Krause in eckigen Klammern ohne weiteren Zusatz hinzugefügt.]

Digitized by Google

man früher annahm, denjenigen welcher mit einem der selbst Vassus ist wieder dasselbe Verhältnis eingegangen ist: dies hat 6 (72) Roth S. 384 gezeigt. Gleichbedeutend wird in vielen Stellen aber auch „homo" gesagt. Das Wort „homines" bezeichnet allerdings im weiteren Umfang alle die welche unter einem andern stehen, Unfreie und Freie, namentlich auch die welche auf dem Land eines andern wohnen; vgl. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, S. 421. Doch wird es in vielen Stellen gleichbedeutend mit Vassallen genommen. Pippin. cap. a. 789 c. 5 S. 70 [I, 199]: Stetit nobis de illos homines qui hic intra Italia eorum seniores dimittunt, ut nullus eos debeat recipere in vassatico sine comiato senioris sui. Divisio imperii a. 806 c. 9 S. 142 [I, 128]: ut post nostrum ex hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in alterius; verglichen mit Divisio a. 817 c. 9 S. 199 [I, 272]: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium habeat [1]). — Der mit welchem der Vassall in Verbindung steht heisst wie in diesen Stellen auch sonst regelmässig senior oder dominus (Herr). Auch diese Worte sind an sich von allgemeinerer Bedeutung, werden ebenso gut von der Stellung anderen abhängigen Leuten gegenüber gebraucht [2]). Schon deshalb empfiehlt es sich zur Bezeichnung dieses besonderen Verhältnisses einen Ausdruck zu wählen, der nicht wie das von Roth gebrauchte Seniorat [3]) von einem dieser Worte abgeleitet ist.

---

[1]) In den Gest. abb. Fontan. c. 10. 15, Pertz SS. II, S. 282. 290, sind die regii homines entschieden königliche Vassallen.

[2]) z. B. Cap. pro pago Cenomanico a. 800 S. 82 [I, 81]: de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis . . . ut quicumque de praedictis hominibus quartam facti teneret, cum suis animalibus seniori suo pleniter unum diem cum suo aratro in campo dominico araret. Cap. a. 853 c. 9 S. 419 [II, 269]: si seniores ipsorum colonorum. Über das Verhältnis der sogenannten freien Hintersassen zu den Vassallen s. unten.

[3]) Es findet sich in dieser Bedeutung wohl zuerst im J. 856, Pertz Legg. I, S. 446 [II, 282] c. 13: Et mandat vobis noster senior (der König), quia si aliquis de vobis talis est cui suus senioratus non placet etc. Nach Roths Ansicht bezeichnet dann freilich Seniorat, wie die weitere Erörterung ergeben wird, auch anderes und umfasst noch weiteres als hier der Name Vassallität.

Digitized by Google

Die Vassallität findet sich in höheren und niederen Lebenskreisen. Es giebt Vassallen des Königs, welche regelmässig vassi
(73) 7 dominici heissen, auch * vassi regales (Cap. Mant. c. 13 S. 41 [I, 191]. Cap. a. 786 c. 7 S. 51 [I, 66, c. 2]. Cap. Ingelh. a. 807 c. 9 S. 151 [I, 207]), der Grafen (fortiores vassi comitum, Cap. Lang. a. 803 c. 17 S. 111 [I, 197, c. 6]; exceptis . . . . vassis (vassallis) comitum, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 (13) S. 156 [I, 148. 150]), der Bischöfe und Äbte (vassi nostri et vassi episcoporum abbatum abbatissarum et comitum, Cap. a. 817 c. 27 S. 218 [I, 291]) und anderer Personen: wer selbst Vassall ist hat häufig wieder andere unter sich, Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173 [I, 167]: De vasallis dominicis . . . . statutum est, ut vasallos suos casatos secum non retineant.

Dass die Vassallen des Königs Freie sind, wird offenbar überall vorausgesetzt. Sie ziehen in den Krieg und sollen vor dem Grafen zu Recht stehen. Cap. Mant. a. 781 c. 13 S. 41 [I, 191]: De vassis regalis de justitiis eorum, ut ante comitem suum recipiant et reddant. Auch bei den Vassallen anderer ist es regelmässig der Fall: auch sie werden überall als solche bezeichnet welche zum Kriegsdienst verpflichtet sind; die des Grafen sollen auf dem von diesem gehaltenen Placitum erscheinen. Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 S. 156 [I, 148]: Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis et vassis comitum (die letzten Worte fehlen in der einen Handschrift, in anderen steht: et vassallis comitum). Nach einer Stelle, Constitutio de liberis et vassallis c. 2 (s. unten), gehört der Versuch eines Herrn den Vassallen in einen Unfreien zu verwandeln zu den Gründen die diesen berechtigen denselben zu verlassen. Auch die vassalli casati in der vorher angeführten Stelle darf man doch nicht für angesiedelte Hörige halten, da sie der allgemeinen Heerespflicht unterliegen sollen. Wenn aber nach einem Capitulare Pippins a. 757 c. 9 S. 28 [I, 38] die Rede davon ist dass einer seinen Vassallen mit sich nach einem neuen Besitzthum führt und derselbe hier von * dem Nachfolger seines Herrn mit einer Frau aus diesem vermählt wird, so liegt auch darin noch kein Beweis der Unfreiheit; später verlässt er beide, die Frau und den neuen Herrn, und kehrt zu den Verwandten

Digitized by Google

des ersten verstorbenen zurück. Nur in einer Stelle ist wirklich von Unfreien im Verhältnis der Vassallität die Rede, Cap. Langob. a. 786 c. 7 S. 51 [I, 67, c. 4]: fiscilini quoque et coloni et ecclesiastici(s) adque servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel [in] bassallatico honorati sunt. Der letze Satz bezieht sich offenbar nicht allein auf servi, sondern auf alle die vorher genannt sind; Hörige und Knechte beide erscheinen als geehrt durch den Eintritt in die Vassallität. Doch ist das offen- s (74)
bar eine Ausnahme, und die es trifft sind damit gewissermassen über ihren Stand hinausgehoben [1]).

Die Verbindung des Vassallen mit seinem Herrn wird begründet durch die sogenannte Commendation. Dies ergeben zahlreiche Stellen mit voller Bestimmtheit. Praeceptum pro Hispanis c. 6 (Walter II, S. 291) [Capit. I, 262]: Noverint . . . iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent. Cap. Lang. a. 786 c. 7 S. 51 [I, 67, c. 4]: qui . . . in bassalatico commendati sunt. Const. de liberis et vasallis c. 2 S. 196 [I, 215, c. 8]: si senior vasalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vasallum eum dimittere. Vgl. Pippini cap. a. 789 c. 5 (oben S. 6 [181]) mit c. 13: Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint, si seniorem non habuerit; wo der Gegensatz der Freien die in Vassallität und die noch ausserhalb einer solchen stehen entgegentritt und das „in vasatico recipere" der ersten Stelle dem „se commendare" der zweiten in der Weise entspricht dass jenes die Sache vom Standpunkt des Herrn, dieses von dem des Vassallen aus bezeichnet. In der Divisio imperii a. 817 c. 9 S. 199 [I, 272]: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium . . . habeat . . . et licentiam habeat unusquisque liber homo qui seniorem non habuerit cuicumque ex his tribus fratribus voluerit se commendandi, ist, wie dominus und senior gleichbedeutend, so vassallus derjenige welcher sich bereits commendiert hat im

[1]) Ich sehe nicht, warum man mit Roth S. 371 n. zweifeln soll, oder auch nur darf, dass hier von wirklichen Vassallen die Rede ist.

Digitized by Google

Gegensatz gegen den welcher noch die Freiheit hat dies zu thun. Vgl. auch V. Rimberti c. 21 Pertz SS. II, S. 774: per manus acceptionem hominem regis illum fieri et inter consiliarios ejus collocari obtinuit.

Das „se commendare" bedeutet nicht, wie Roth S. 380 will, einfach Treue schwören, sondern es bezeichnet ein „sich ergeben, sich in den Schutz ergeben". Es geschah „per manus, in manus", d. h. in jener sinnbildlichen Weise dass der Vassall seine Hände in die des Herrn legte, was man später das „homagium ligium"
(75) 9 nannte [1]). Als eigenthümlich fränkisch bezeichnet dies Verfahren ausser der Stelle der Ann. Lauriss. die von Tassilo spricht auch eine andere V. Hludowici c. 21: Wala ... humillima subjectione se ejus nutui secundum consuetudinem Francorum commendans subdidit. Vgl. ebend. c. 24. Die ausführlichste Beschreibung des Vorganges aber giebt Ermoldus Nigellus, da er erzählt wie der Dänenkönig sich dem Kaiser Ludwig commendierte, IV, v. 601 ff., Pertz SS. II, S. 512 [P. Car. II, 75]:

Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,
Et secum regnum, quod sibi jure fuit.
„Suscipe, caesar, ait, me necnon regna subacta;
Sponte tuis memet confero servitiis".
Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis;
Junguntur Francis Denica regna piis.
Mox quoque caesar ovans Francisco more veterno
Dat sibi equum necnon ut solet arma simul.

Die Geschenke erinnern an die welche einst schon den Gefolgsgenossen gegeben wurden.

Es kann übrigens nicht blos einer sich selbst, es kann auch einer den andern commendieren, freilich nur wenn er dazu ein

---

[1]) [2]) Vgl. Lezardière, Théorie des lois politiques ed. 2. II, S. 74:
(75) 9 „L'acte que dans l'empire franc on appela recommandation, était absolument le même acte que l'hommage: par cet acte, un citoyen venait en personne devant le roi, ou tout autre possesseur, le reconnaître pour son seigneur, et s'avouer son homme ou son vassal, en mettant ses mains dans les siennes". Die Handreichung erkennt übrigens auch Roth an.

Digitized by Google

Recht hat, der Vater den Sohn, der Herr den Vassallen. Einhard epist. 2: sed postquam eum domno Hlothario commendavi. Vgl. die aus älteren Vitis Verf. G. II, S. 304 n. angeführten Stellen und vorher V. Rimberti c. 21.

Ob übrigens alle die sich dem König commendierten auch seine Vassallen wurden, was Roth S. 385 verneint, ist eine Frage auf die später zurückzukommen ist, wenn noch näher von der rechtlichen Bedeutung der Sache gehandelt wird.

Die Verbindung beruht im allgemeinen auf freiem Willen der Betheiligten. Die angeführten Stellen (Pippini cap. a. 789 c. 13. Divisio imp. a. 817 c. 9) zeigen dass es dem Freien an sich gestattet ist eine solche einzugehen mit * wem er will [1]). 10 (76) Wenn dagegen Beschränkungen ausgesprochen werden, so beziehen sie sich nur darauf dass den staatlichen Verpflichtungen dadurch kein Abbruch geschehe. Cap. a. 805 c. 19 S. 134 [I, 125]: ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo aut commendando; vgl. Cap. a. 811 c. 8 S. 169 [I, 165]. — Durch übereinstimmenden Willen beider Theile kann die Verbindung jeden Augenblick gelöst werden. Einhardi epist. 59 (ed. Teulet II, S. 104): Vasallus iste . . . propinquus meus est et fuit per aliquantum tempus (in nostro servitio); sed quia nunc desiderat sub vestro dominatu dies suos du(cere . . . .). Precor igitur ut eum (suscipere et sicut) vassallum vestrum nutrire dignemini. Vgl. epist. 1: quondam hominis nostri, nunc autem domni Hlotharii.

---

[1]) Im Cap. Marsn. a. 847 c. 2 S. 395 [II, 71] heisst es: Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Dies wird gewöhnlich als Befehl verstanden dass alle einen Herrn wählen sollen, und man streitet nur, ob die freien Eigenthümer dann zugleich ihr Gut zu Beneficium auftragen mussten oder nicht; Gourcy, Quel fut l'état des personnes en France sous la première et la seconde race. Paris 1769. 8. S. 243. Guérard S. 558. Anderer Meinung scheint Roth S. 381 n. Eine Freiheit auch für den der schon einen Herrn hat sich einen anderen zu wählen kann die Stelle nicht begründen sollen, Guizot, Essais S. 178. Sie gehört aber schon einer etwas späteren Zeit an und beweist nichts für ältere Zustände.

Digitized by Google

Dagegen ist es dem Vassallen nicht erlaubt willkürlich den einmal gewählten Herrn zu verlassen und einen anderen zu wählen. Darauf beziehen sich mehrere gesetzliche Vorschriften. Das wiederholt angeführte Capitular Pippins vom J. 789 c. 5 bestimmt, dass jemand einen andern der seinen Herrn verlassen hat nur dann als Vassall aufnehmen darf wenn er weiss: pro qua causa aut culpa ipse suum seniorem dimisit; und dann soll er ihn binnen 6 Wochen (40 Nächten) dem König vorführen, oder wenn dieser nicht in Italien anwesend ist, 6 Wochen nach seiner Ankunft. Eine ähnliche Bedeutung hat die Bestimmung des Cap. Mant. c. 11 S. 41 [I, 191]: Ut nullus quilibet hominem Languwardiscum in vassatico vel in casa sua recipiat, antequam sciat, unde sit vel comodo natus est; eine Beschränkung für den Herrn, die verhüten soll, dass er nicht solche annimmt welche keine freie Verfügung über sich haben. Ein späteres Gesetz, Cap.
(77) 11 a. 813, c. 16 S. 189 [I, 172], lässt die Verpflichtung * des Vassallen erst dann eintreten, wenn er von seinem Herrn irgend eine, freilich nur geringfügige Sache zum Geschenk erhalten hat; wenn das geschehen, sind es nur ganz bestimmte Ursachen welche zum Verlassen ein Recht geben: wenn der Herr ihn hat tödten, schlagen, Frau oder Tochter entehren oder ihm sein Erbe nehmen wollen. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solido uno, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere. Näher bezeichnet diese Fälle die bald nach Karls Tode erlassene Constitutio de liberis et vasallis, c. 2 S. 196 [I, 215, c. 8]: Si quis seniorem suum dimittere voluerit et ei approbare potuerit unum de his criminibus: id est primo capitulo, si senior eum injuste in servitio redigere voluerit; secundo capitulo, si in vita ejus consiliaverit; tertio capitulo, si senior vassalli sui uxorem adulteraverit; quarto capitulo, si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit; quinto capitulo, si senior vassalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vassallum eum dimittere. Qualecumque de istis quinque capitulis senior contra vassallum suum perpetraverit, liceat vassallum eum dimittere. Ein Attentat auf die Freiheit, auf das Leben, auf die Ehre der Frau (doch

Digitized by Google

hier, wie wenigstens der Ausdruck lautet, nur wenn es wirklich vollbracht ist) und ausserdem die Nichtleistung eines Schutzes, zu dem der Herr im stande gewesen wäre, berechtigen den Vassall sich von demselben zu trennen.

Sonst löst der Tod des Herrn die Verbindung. Divisio imp. c. 806 c. 10 S. 142 [I, 128]: Et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcumque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est. Es wird ein Fall erwähnt, wo ein Vassall, da sein Herr gestorben, erst auf dem Gute blieb das dieser innegehabt hatte und jetzt ein anderer empfing, dann zu den Verwandten des Verstorbenen sich begab. Pippini cap. a. 757 c. 9 S. 28 [I, 38]: Homo Francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vassallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior [1]), et dimisit ibi ipsum vassallum; et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum * vassallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio, et habuit 12 (78) ipsam aliquo tempore; et dimissa illa, reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem, et modo habet eam. Offenbar hing es von dem Vassallen ab, ob er bei dem Nachfolger im Gut oder bei den Verwandten des Herrn bleiben wollte; er zog das letztere vor, und in gleicher Weise wird oft das Verhältnis fortgesetzt sein; aber er hätte ohne Zweifel auch einen neuen Herrn wählen, oder sich ganz von der Vassallität losmachen können. Vgl. die Stelle aus dem Testament des Aldricus, bei Roth S. 379 n.: Aldricus vermacht Getreide den Vassallen wie den Capellanen und andern, ut habeant unde sustentari queant, usquequo se cum s. successore nostro . . . . collocare . . . . utiliter queant; es hängt von dem Nachfolger ab, ob das Verhältnis fortdauern soll, aber offenbar ebenso sehr von den Vassallen.

Der Vassall war dem Herrn zur Treue verpflichtet. Eine Hauptstelle ist die schon angeführte Stelle der Ann. Lauriss. maj. a. 757 über Tassilo, wo es heisst: sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et

[1]) Das ist natürlich der homo Francus, der in Beziehung auf den vassallus wieder senior ist.

Digitized by Google

fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis ejus . . ., sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam sic ut vassus dominos suos esse deberet. Vgl. Ann. Einhardi a. 781 und Ann. Laur. maj. a. 786, wo als Inhalt des von Tassilo geleisteten Eides angegeben wird: ut subjectus et oboediens eis esse deberet; ut in omnibus oboediens et fidelis fuisset domno regi Carolo et filiis ejus vel Francis. Dem entsprechend heisst es V. Walae II, c. 17, Pertz SS. II, S. 563: Mementote etiam quod mei vasalli estis mihique cum juramento fidem firmastis. Ein solcher Eid wird auch nicht blos von den königlichen Vassallen geleistet, sondern ebenso von andern. Cap. a. 805 c. 9 S. 135 [I, 124]: De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utililatem et sui senioris [1]). Der allgemeine Unterthaneneid, den
(79) 13 Karl im Jahr 802 forderte, * war diesem nachgebildet; es heisst in der Formel S. 99 [I, 101. 102]: man verspreche treu zu sein, sicut per drictum debet esse homo domino suo [2]). Eben als Folge der so gelobten Treue erscheint es dann dass der Vassall den Herrn nicht ohne rechtmässigen Grund verlassen darf.

Was die Stellung der Vassallen betrifft, so hören wir von denen des Königs, dass einige im Hause oder Pallaste dienen. Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173 [I, 167]: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt. Cap. a. 821 c. 4 S. 231 [I, 300]: De vassis nostris qui . . . . nobis assidue in palatio nostro serviunt. Vgl. Ann. Lauresh. a. 802, Pertz SS. I, S. 38: noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere. Andere sind zur Grenzvertheidigung beordert. Cap. a. 821 a. a. O.: De

---

[1]) Ich glaube nicht dass man mit Roth S. 387 annehmen darf, es habe der dem Senior geleistete Fidelitätseid als auch dem König geschworen gegolten; die Worte „ad nostram utilitatem" beziehen sich auf „nobis", „et sui senioris" auf „et unicuique proprio seniore"; es sind zwei Eide von deren jedem die Beziehung, der Inhalt angegeben wird. Roth selbst führt die Stellen an, nach denen die homines anderer für sich den Eid an den König leisten mussten.

[2]) (1) Ob dieser Eid in Form und Bedeutung ganz derselbe war den man früher dem König leistete, wie Roth S. 414 sagt, scheint mir doch noch zweifelhaft, kommt hier aber nicht weiter in Betracht.

Digitized by Google

vassis nostris qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam. Wieder andere bekleiden öffentliche Ämter, in Italien namentlich das des Gastalden. Edictum de expeditione Corsicana a. 825 c. 2 S. 242 [I, 325, c. 1]: ut dominici vassalli qui austaldi sunt et in nostro placito frequenter serviunt. Oder sie werden doch zu öffentlichen Geschäften verwandt. Cap. Aquense a. 807 c. 3 S. 149 [I, 135]: Et unusquisque missorum nostrorum per singula ministeria considerare faciat unum de vassallis nostris (in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmungen über den Kriegsdienst). Bouquet VI, S. 652: istos vassallos nostros . . . mittimus ad has partes in fiscum promovendas et varias redibitiones exigendas. Allgemeine Befehle werden an die Vassallen wie an die Beamten gerichtet [1]). Karls edictum de episcopis a. 800 S. 81 [I, 203]. Urk. Ludwigs, Bouquet VI, S. 487: Noverit utilitas fidelium nostrorum, comitum videlicet et vassallorum nostrorum. Ebend. S. 648: omnibus praelatis ecclesiarum sive comitibus aut vassallis nostris vel junioribus vestris. Gerne werden königliche Vassallen neben Grafen und andern Beamten in eroberte Lande geschickt, um den Besitz derselben zu sichern, die königlichen Rechte * wahr- 14 (80)
zunehmen. V. Hludowici c. 3, Pertz SS. II, S. 608: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, .... eisque commisit curam regni prout utile judicavit, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem. Andere Stellen bei Roth S. 383 n. 73. Anderswo werden sie neben Herzogen und Grafen als besonders wichtige Personen bei Kriegszügen aufgeführt. Karoli epist. ad Fastradam, Bouquet V, S. 623 [Form. p. 510]: Qui autem hoc egerunt, fuerunt ille episcopus, ille dux, ille et ille comites .... vassi vero nostri fuerunt illi. — Vassallen der Grafen müssen die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen besuchen. Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 S. 156 [I, 148]: Ut nullus alius de

---

1) (2) Indem sie neben den Beamten genannt werden, findet das zunächst auf diese bezügliche Wort ministerium auch wohl auf sie Anwendung, während speciell von einem ministerium eines vassus doch nicht die Rede ist, wie man aus Roth S. 384 n. 74 schliessen könnte.

Digitized by Google

liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis et vassis comitum (die letzten Worte fehlen in einer Handschrift). In Abwesenheit des Grafen haben einzelne die Aufsicht auch über sein Amt zu führen. Cap. de exercitu promovendo c. 4 S. 119 [I, 137]: qui propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. — Vassallen der Bischöfe sollen den Grafen und andern Beamten unter Umständen Hülfe leisten gegen Gewaltthäter. Hludow. cap. a. 850 c. 2 S. 406 [II, 86, c. 1]: ut comites nostri eorumque sculdasii, adjunctis secum vassallis episcoporum, si necessitas fuerit, ubicumque tales audierint, studiosissime perquirant et eos capiant atque distringant. — Vassallen anderer können von ihrem Herrn gebraucht werden, den Frieden zu bewahren, Frau und Haus zu schützen, aber auch die Dienerschaft in Zucht und Ordnung zu halten, ja die Früchte des Feldes einzusammeln. Cap. a. 817 c. 27 S. 218 [I, 291]: Ut vassi nostri et vassi episcoporum abbatum abbatissarum et comitum qui anno praesente in hoste non fuerunt heribannum rewadient, exceptis his qui propter necessarias causas et a domno ac genitore nostro Karolo constitutas domi dimissi fuerunt, id est qui a comite propter pacem conservandam et propter conjugem ac domum ejus custodiendam, et ab episcopo vel abbate vel abbatissa similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et missos recipiendos dimissi fuerunt. Wenigstens ein Theil derselben hat Land empfangen: sie heissen casati. Cap. Bonon. a. a. O.: vasallos suos casatos non retineant. Regelmässig ist es eben solches welches als Beneficium bezeichnet wird, und von dem nachher ausführlich die Rede sein muss.

(81) 15 Ein Vassall kann aber auch Eigengut haben; ja dies scheint als Regel angenommen zu werden. Cap. a. 821 c. 4 S. 230 [I, 300]: De vassis nostris qui in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias. In den Urkunden über die Divisio imperii ist gleich nach der Bestimmung dass jeder nur in dem Lande seines Herrn Beneficien haben soll hinzugefügt, dass er seine Eigengüter in allen drei Reichen frei haben und behalten soll, a. 806: Hereditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione, in quocumque regno hoc

Digitized by Google

eum legitime habere contigerit; a. 817: Proprium autem suum et hereditatem, ubicumque fuerit, salva justitia cum honore et securitate secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat. Und wenn sich dies auf königliche Vassallen bezieht, so auf alle die oben angeführte Stelle des Cap. a. 813, nach der es für den Vassallen ein Grund ist den Herrn zu verlassen wenn dieser „hereditatem ei tollere" will.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen der Capitularien Karl des Grossen und seiner Nachfolger bezieht sich auf den Kriegsdienst derer die sich commendiert haben, der Vassallen. Es wird hauptsächlich Fürsorge getroffen, dass die Begründung eines solchen persönlichen Verhältnisses nicht als Anlass oder Vorwand benutzt werde, um sich der allgemeinen Dienstpflicht, wie sie eben durch Karl näher reguliert war, zu entziehen. Nur zwei oder vier seiner Leute — homines — durfte nach einer späteren Bestimmung einer zu Hause behalten oder wenn er selbst auszog dort lassen, um gewissen nothwendigen Geschäften obzuliegen. Inwiefern unter den „homines" auch noch andere als wirkliche Vassallen zu verstehen sind, soll unten besprochen werden. Soweit diese Grundbesitz haben [1]), sind sie sonst verpflichtet, wie die Capitularien Karls und seiner Nachfolger bestimmen, zunächst mit oder unter ihrem Herrn auszuziehen; wenn dieser selbst befreit war oder aus irgend einem Grunde an dem Zuge keinen Antheil nahm, traten sie unmittelbar unter den Grafen. Die wichtigsten Stellen sind hier anzuführen. Cap. a. 805 c. 19 S. 134 [I, 125]: * Et nostri missi caveant et diligenter inquirant, 16 (82)
ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam, alteri tradendo aut commendando. Cap. Aquen. a. 807 c. 2. 3 S. 149 [I, 135]: Et pro hac consideratione (wegen der damals getroffenen Bestimmungen über den Kriegsdienst und der Geldhülfe die die Ärmeren leisten sollen) nullus suum seniorem dimittat. Omnes itaque fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et

[1]) Darüber dass dieser verlangt wird kann kein Zweifel sein; das betreffende Capitel 4 des Capitulare de exercitu promovendo ist überschrieben: De hominibus comitum *casatis*; vgl. Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173 [I, 167]: vasallos suos *casatos* non retineant.

Digitized by Google

carra sive dona, quantum melius praeparare potuerint, ad condictum placitum veniant. Cap. de expeditione exercitali a. 811 c. 4 S. 168 [I, 165]: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et abbatissae. Hi sunt falconarii, venatores, teloneарii, praepositi, decani et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. Sunt iterum et alii qui remanent et dicunt quod seniores eorum domi resideant et debeant cum eorum senioribus pergere ubicumque jussio domni imperatoris fuerit. Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores quos sciunt in hostem non profecturos. Cap. de exercitu promovendo[1]) c. 1. 3 S. 119 [I, 137]: Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo. (4) De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi . . . . duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua. Ceteros vero omnes secum pleniter habeat, vel si ipse domi remanserit, cum illo qui pro eo in hostem proficiscitur dirigantur. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. Cap. Bonon. a. 811 c. 7. 9 S. 173 [I, 167]: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur statutum est, ut quicumque ex eis cum domino imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comitem cujus pagenses sunt ire permittat. Quicumque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste
(83) 17 non * fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si senior vel comes illius eum domi dimiserit, ipse pro eo eundem bannum persolvat; et tot heribanni ab eo exigantur quod (quot) homines

[1]) Dass dies nicht ins Jahr 803 gehören könne, sondern jünger sein müsse als das vorher angeführte, hat Roth S. 397 ff. überzeugend dargethan.

Digitized by Google

domi dimisit. Et quia nos anno praesente unicuique seniorum duos homines quos domi dimitteret concessimus, illos volumus ut missis nostris ostendant, quia hisque tantummodo heribannum concedimus. Etwas abweichend sind die Bestimmungen des Edictum de expeditione Corsicana a. 825 S. 242 [I, 325] und späterer Gesetze, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

Über eine besondere Dienstpflicht der königlichen Vassallen als solche finden sich erst später gesetzliche Vorschriften [1]). Im J. 847 zu Marsen ward der wichtige Grundsatz ausgesprochen c. 5 S. 395 [II, 71]: Et volumus ut cujuscumque nostrum homo, in cujuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Sie sollen auch dann dem Herrn in den Krieg folgen wenn kein allgemeines Aufgebot zur Landesvertheidigung erfolgt. Es hängt von der Auslegung des Wortes „nostrum" ab (ob man übersetzt „eines jeden von uns" oder „eines jeden der unsrigen"), ob man es auch auf die Aftervassallen ausdehnen will [2]). Dass aber die Stellung jener es mit sich brachte vorzugsweise und in jedem Augenblick zum Dienst bereit zu sein, dass die allgemeine Verpflichtung wegen der besonderen Treue die sie gelobt hatten noch einen mehr persönlichen Charakter annahm, wird man nicht bezweifeln können [3]). Und

---

[1]) Wenn K. Ludwig einmal einem Vassallen, dem er die Vogtei eines Klosters übertrug, verleiht: quia memorata ad peragendum ei injunximus, ab omni hoste vel wacta sive ab omni publico servitio immunem existere, quatinus advocationem a nobis sibi injunctam liberius atque utilius peragere valeat, Bouquet VI, S. 600, so scheinen nur die allgemeinen Dienstverpflichtungen gemeint zu sein.

[2]) Die letzte Auslegung haben Gourcy S. 248 u. a., und sie ist allerdings die nächstliegende.

[3]) So sagt selbst Roth S. 411: „Die Stellung der königlichen Vassen beruhte eben darauf dass sie jeden Augenblick zum Dienste des Königs bereit sein mussten, während die Dienstpflicht der Unterthanen durch Gewohnheit bemessen war". Ja er nimmt an, dass die Vassallen jedem Aufgebot des Senior Folge zu leisten hatten, was ich nur in dem Sinn wie ich im Text angegeben für begründet halten kann. 18 (84)



Digitized by Google

ebenso war gewiss jeder andere Vassall gehalten seinem Herrn
(84) 18 *Hülfe und Beistand zu leisten wenn dieser ihrer bedurfte; wie er in Abwesenheit des Herrn die Frau und das Haus zu schützen hat, so natürlich auch jenen selbst, wenn dies erfordert ward. Später haben besondere Dienstverträge es genauer geregelt: und auch in dieser Zeit mochte es durch Beredung oder auch durch Herkommen bestimmt werden. So wenig daraus dass später das Lehnrecht als allgemeine Lehnspflicht nur die Theilnahme am Reichsdienst kennt geschlossen werden kann dass der Vassall nicht auch dem Lehnsherrn zu dienen hatte und wirklich diente, ebenso wenig kann der Mangel ausdrücklicher Bestimmungen hierüber in der Karolingischen Zeit[1]) berechtigen die Sache selbst in Zweifel zu ziehen. Nur wenn solches der Fall war, hatte es Interesse die Vassallen eines andern für sich zu gewinnen, wie es von Tassilo gesagt wird dass er die Karls an sich zu locken gesucht habe (vassos supradicti domno rege ad se adortasse, Ann. Laur. maj. a. 788, Pertz SS. I, S. 172), und wie solches bei den Streitigkeiten der Karolinger unter einander häufig vorkam.

Der Vassall folgte seinem Herrn auch in die Fremde, und wenigstens manchmal war er dazu verpflichtet. Pipp. cap. a. 757 c. 9 S. 28 [I, 38]: Homo Francus accepit beneficium de seniore suo et duxit secum suum vasallum. Cap. a. 753 c. 9 S. 23 [I, 41]: Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit.

Das ganze Verhältnis wird manchmal als ein Dienen (servire) bezeichnet, doch ohne dass darin etwas herabsetzendes und unehrenhaftes zu sehen ist: der königliche Vassall dient im Pallast und im Gericht (in palatio und in placitis; s. die oben S. 13 angeführten Stellen).

Die Vassallität wird vielmehr als etwas ehrenvolles betrachtet. Namentlich sollten die königlichen Vassallen besonderer Ehre
(85) 19 theilhaftig sein[2]). Cap. *Ingelh. a. 807 c. 9 S. 151 [I, 207]:

---

[1]) Über einige Stellen die man wohl anführt die aber mit dem Besitz von Beneficien zusammenhängen s. unten.

[2]) Nach Cap. a. 817 c. 29 S. 219 [I, 291] stand der Vassall in

Digitized by Google

De vassis regalibus ut honorem habeant et per se aut ad nos aut ad filios nostros caput teneant (die letzten Worte scheinen nur zu heissen: den ersten Platz einnehmen). Cap. Langob. a. 802 c. 10 S. 104 [I, 210]: Ut vassi et austaldi nostri in vestris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam justitiam habeant, et si presentes esse non possunt, suos advocatos habeant, qui eorum res ante comitem defendere possint; et quicquid eis queritur, justitiam faciant. Const. Olonn. a. 823 c. 13 S. 233 [I, 321, c. 3]: His vero qui se nobis commendaverunt aut in futurum commendaverint volumus specialiter hoc honoris privilegium concedere prae ceteris liberis, ut in quocumque loco venerint, sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur. Et quicquid ad querendum habuerint, absque ulla dilatione justitiam suam accipere mereantur. Cap. Aquisgr. a. 825 c. 26 S. 246 [I, 307]: Vassi quoque nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.

Ausser einem gewissen äusseren Vorrang sind es Vorzüge in Beziehung auf gerichtliche Verhältnisse die sich finden. Sie sollen vor andern auf Erledigung ihrer Rechtssachen Anspruch haben, dürfen sich, wenn sie selbst nicht anwesend sein können, durch andere (advocatos) vertreten lassen. Einen eximierten Gerichtstand hatten sie nicht, d. h. es war nicht etwa blos das königliche Gericht dasjenige in dem sie Recht empfangen und geben sollten. Vielmehr wird mehrmals ausdrücklich eingeschärft, dass sie beides vor den Grafen zu thun haben. Cap. Mant. c. 13 S. 41 [I, 191]: De vassis regalis, de justitiis illorum: ut ante comitem suum recipiant et reddant. Const. Olonn. a. 825 c. 1 [I, 326]: Si autem vassallus noster in hac culpa lapsus fuerit, . . . per comitem distringatur. Doch findet der König es nöthig ausdrücklich zu bemerken, dass gesetzliche Vorschriften, namentlich Strafen auf seine Vassallen ebenso gut wie auf andere Anwendung finden sollen. 20 (86)
Cap. de exercitalibus c. 1 S. 169 [I, 160][1]). Und ihre Sachen

---

Beziehung auf den Unterhalt der ihm bei Aufträgen im Dienst des 19 (85)
Königs geliefert werden musste allerdings nicht blos einem Abt und Grafen, sondern auch dem „ministerialis“ des Königs nach. Dies Wort bezeichnet hier aber den Beamten überhaupt; s. Fürth, Ministerialen S. 24.

[1]) Über die ganz misverständliche Auslegung welche Roth dieser Stelle gegeben hat s. unten.


Digitized by Google

konnten immer leicht an das königliche Gericht gebracht werden, und mussten es unter gewissen Verhältnissen. Die Stelle des Cap. Mant. fährt fort: Quod si non audierit, nobis innotescatur antequam in vinculis mittatur. Cap. a. 829 c. 7 S. 350 [II, 13]: Et si quis contemptor inventus fuerit et nec episcopum nec comitem audire velit, si noster homo fuerit, ad praesentiam nostram venire compellatur. Vgl. Form. Baluz. 8 [Form. p. 205, Cart. Sen. 44]: Jemand (eine Äbtissin) beklagt sich beim König wegen „hominis vassi vestri", der „multas inquietudines" geübt „et nulla justitia apud ipso illo consequere posso", und bittet um Schutz. Beispiele wo ein Vassall des Königs vor diesem einen Rechtsstreit führt finden sich mehrfach; z. B. Ann. Guelf. a. 823, Pertz SS. I, S. 46: Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore.

Aber auch für die Vassallen eines andern Herrn bestanden in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eigenthümliche Verhältnisse. Die vorher angeführte Stelle der Const. Olonn. fährt fort [I, 321, c. 3]: Et de illorum liberis hominibus qui eis commendati sunt aut fuerint, si ipse senior eos secum in servitio habuerit, propter justitiam faciendam nec distringantur nec pignerentur, quousque de nostro servitio reversi fuerint. Et tunc si quid ab eis quaeritur, primum senioribus eorum admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant; et si ipsi facere noluerint, tum legaliter distringatur. Also die Vassallen eines königlichen Vassallen können, wenn und solange sie mit diesem sich im königlichen Dienst befinden, nicht gerichtlich in Anspruch genommen oder gepfändet werden. Die letzten Worte lassen sich in doppelter Weise verstehen: entweder: sie, die Vassallen, sollen von ihren Herren angehalten werden dem Recht Genüge zu thun, wenn sie es nicht thun, werden sie gerichtlich dazu gezwungen; oder: die Herren werden angehalten für ihre Vassallen Genugthuung zu leisten, oder wenn sie das nicht wollen, werden sie gerichtlich dazu gezwungen. Ich glaube man muss die erste Erklärung vorziehen; aber auch dann ergiebt sich eine Vertretung der Vassallen durch die Herren; man gelangt an jene durch diese; erst wenn die
(87) 21 Aufforderung der Herren ohne Erfolg geblieben ist, tritt die öffentliche Gewalt ein. Dem entspricht es durchaus, wenn in den

Digitized by Google

Form. Baluz. 3 (bezeichnet: Conquestio de vasso qui justitiam facere renuit) [Form. p. 197, nr. 27] ein Herr sich an den andern deshalb wendet, weil homo noster [1]) . . . ad nos venit et nobis dixit, eo quod vassus vester . . . res post se malo ordine reteneat injuste et dixit quod nulla justa justitia apud ipso exinde consequere possit. Propterea solicitamus vobis precamus, ut hoc (l.: haec) causa diligenter inquirere jubeatis, ut ipse homo noster . . . sine ulla dilatatione ad suum exinde debeat perquirere justitiam. Ganz ähnlich ist ebend. N. 4 [p. 198, nr. 30], nur an einen Geistlichen gerichtet. Anderswo vertritt der Herr seinen Vassallen in der Weise dass durch ihn allein dieser selbst dem König zur Bestrafung vorgeführt werden kann. Karoli Calvi cap. Silvac. c. 4 S. 424 [II, 272]: Et si aliquis missos illorum non obaudierit, si regis homo fuerit, per fidejussores ad illius praesentiam perducatur. Si autem alterius homo fuerit, senior cujus homo fuerit illum regi praesentet.

Hieran reihen sich Bestimmungen noch etwas anderer Art. Cap. a 779 c. 21 S. 38 [I, 51]: Et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant quousque justitiam faciat. Der Zusammenhang der Stelle (unmittelbar vorher geht, wie der missus mit dem Grafen zu verfahren hat der in suo ministerio justitias non fecerit) scheint zu ergeben dass hier [2]) das „justitiam facere" nicht bedeutet „dem Recht Genüge thun" in Beziehung auf einen dritten, sondern „das Recht handhaben, ausüben" in Beziehung auf seine Untergebenen: dem vassus wird so wie dem Grafen eine Gerichtsbarkeit beigelegt, die sich nur auf Leute beziehen kann welche wieder ihm commendiert sind oder sonst in einer Abhängigkeit zu ihm stehen und über die er solche Rechte erlangt hat. Dem entspricht es wenn das Cap. Aquisgr. a. 825 c. 17 S. 245 [I, 305] verfügt, nachdem es ausgesprochen hat dass jeder Friedensstörer im Heer bestraft werden soll: et senior, qui talem secum duxerit, quem

[1]) Dass dieser zugleich „serviens vester" heisst, scheint nur eine höfliche Redeweise.

[2]) Anders in der unmittelbar vorher angeführten Stelle aus den Form. Bal. 8.

Digitized by Google

aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram jussionem servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret, pro illius neglegentia, si ante eum de his non admonuerit et postquam
(88) 22 neglegentia * contemptoris ad ejus notitiam pervenerit eum corrigere sicut decet neglexerit, honore suo privetur: der Herr ist es der zunächst strafen soll und wegen Versäumnis der ihm obliegenden Pflicht selbst zur Strafe gezogen wird; er wird allgemein für sie verantwortlich gemacht, für alle wie es heisst, qui in suo obsequio in tali itinere pergunt, sive sui sint sive alieni (ut ille de eorum factis rationem se sciat redditurum); auch solche die nicht seine Vassallen (alieni) sind können vorübergehend in ein solches Verhältnis treten welches hier „obsequium" genannt wird, ein Wort welches auch sonst eine Schutzverbindung bezeichnet (s. unten).

Bestimmter und genauer noch ist das Verhältnis der Herren zu ihren Vassallen in einem spätern Gesetz Karl des Kahlen, aber mit Rücksicht auf ältere Gewohnheiten, angegeben. Conventus ap. Pistas, adnunciatio Karoli c. 2 S. 511 [II, 337]: Et volumus atque jubemus, ut vassalli episcoporum abbatum et abbatissarum atque comitum et vassorum nostrorum talem legem et justitiam apud seniores suos habeant sicut eorum antecessores apud illorum seniores tempore antecessorum habuerunt. Et si aliquis episcopus abbas aut abbatissa vel comes ac vassus noster suo homini contra rectum et justitiam fecerit, et se inde ad nos reclamaverit, sciat, quia, sicut ratio et lex atque justitia est, hoc emendare faciemus. Die Worte beziehen sich zunächst auf die rechtliche Stellung der Vassallen gegen die Herren, sie zeigen aber zugleich eine gerichtliche Gewalt der letztern an, gegen welche dann freilich, wenn sie misbraucht wird, Schutz bei dem König zu erhalten ist.

Die Hauptsache ist dass die Vassallen unter den Schutz des Herrn treten; Schutz haben sie von ihm zu erwarten. Wenn der Herr denselben (defensionem) da nicht leistet wo er ihn leisten kann, ist es nach der oben S. 11 angeführten Stelle der Constitutio de liberis et vasallis c. 2 ein Grund ihn zu verlassen. Damit hängt es zusammen, dass unter Umständen der Herr für den erschlagenen Vassallen Rache zu nehmen oder die Composition zu fordern hat. Das Capitulare de exercitalibus a. 811

Digitized by Google

c. 6 S. 170 [I, 217, c. 7] spricht von dem Fall wo Personen die in „via remaneant expectantes seniorem suum“ sich einen Raub zu Schulden kommen lassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden und dabei das Leben verlieren. Da heisst es: incompositus jaceat; et neque senior neque propinquus ejus pro hoc nullam faidam portet aut commotionem faciat; et si fecerit, 23 (39) nobis et populo nostro inimicus annotetur. Vgl. Cap. a. 850 c. 3 S. 406 [II, 86]: Et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus fuerit etc. Wie der Herr Rache zu nehmen hat, so steht ihm auch die Befugnis zu Klage zu erheben. In Form. Bign. 8 [Form. p. 231, nr. 9] klagt jemand vor Gericht, dass einer hominem suum . . . . quondam bene ingenuum in via malo ordine ipsum adsallisset et ipsum ibidem interfecisset.

Fassen wir diese Bestimmungen zusammen, so zeigt sich die Vassallität als eine persönliche Verbindung zwischen Freien, die auf die rechtlichen und sonstigen Verhältnisse derselben einen bedeutenden Einfluss hat: der Herr kann die Vassallen zu mancherlei Diensten verwenden, führt sie im Heer, hat eine gewisse Gerichtsgewalt, eine Vertretung gegen die öffentlichen Beamten; er verleiht ihnen seinen Schutz; die Vassallität ist ehrenvoll. Gilt das da wo Private, weltliche oder geistliche, die Herren sind, so besonders wo der König als solcher eintritt. Die Verbindung mit ihm giebt besondere Ehre, der Schutz den er ertheilt hat besondere Bedeutung.

Dazu kommt die Verbindung in welcher die Vassallität mit dem Beneficialwesen steht. Die Vassallen sind es welche regelmässig als Inhaber von Beneficien erscheinen. Ich führe zunächst die Stellen der Gesetze an in denen dies der Fall ist. Pippini cap. a. 757 c. 9 S. 28 [I, 38]: Homo Francus accepit beneficium de seniore suo; Cap. a. 779 c. 9 S. 36 [I, 48]: Similiter et vassus noster si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat. Et qui beneficium non habuerit, bannum solvat (Cap. Lang. S. 37 [I, 48]: Similiter et vassi dominici ipsum exemplum exinde sustineant. Et qui suprascripto sacramento sine perjurio jurare non potuerit, si beneficium habuerit aut actum, per ipsum perdat, et si beneficium non habuerit, bannum dominicum solvat).

Digitized by Google

Divisio imp. a. 806 c. 9 S. 142 [I, 128]: ut post nostrum ex hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia, unusquisque in regno domini sui, et non in alterius; a. 817 c. 9 S. 199 [I, 272]: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium propter discordias evitandas habeat, et non in alterius. Cap. Aquen. a. 807 c. 6. 7 S. 149 [I, 136, c. 3. 4]: comites et vassalli nostri qui beneficia habere videntur .... ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur. Cap. Bonon. a. 807 c. 7 S. 173 [I, 176]:
(90) 24 De vasallis dominicis qui adhuc intra casam * serviunt et tamen beneficia habere noscuntur. Cap. Aquisgr. a. 812 c. 7 S. 174 [I, 177]: Ut non solum beneficia episcoporum abbatum abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum .... describantur. Cap. a. 821 c. 4 S. 230 [I, 300]: De vassis nostris qui .... in longinquis regionibus sua habent beneficia. — Man vgl. das Praeceptum pro Hispanis c. 6: Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent; und die spätere Urkunde für dieselben, Bouquet VI, S. 487 [Capit. I, 264]: qui se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis (vorher heisst es: vel etiam ad vassos comitum) se commendaverunt et ab eis terras ad habitandum acceperunt, sub quali convenientia atque conditione acceperunt, tali eas in futurum et ipsi possideant et suae posteritati derelinquant.

Die Stellen ergeben, dass ein Vassall nicht nothwendig Beneficium zu haben brauchte, in manchen Fällen ein solches nicht hatte. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, dass wer damit bedacht ward die Commendation leisten, sich in die Vassallität begeben musste [1]).

Roth erkennt die Commendation nur als Gewohnheit bei den Inhabern königlicher Beneficien an, S. 385. 430, während sie offenbar mehr war als das und allgemein bei allen galt. Er will

[1]) So mit Recht schon Gourcy S. 225. Lezardière II, S. 75. Guérard S. 530.

Digitized by Google

diese Commendation ausserdem unterscheiden von der welche die Vassallität begründete.

Aber das Einzige was er anführt: es wäre sonst nicht erklärlich dass Bischöfe Äbte Grafen und Primores, die auch Beneficiare waren, von den Vassalli dominici ausdrücklich unterschieden wurden, trägt wenig aus. Denn was wir finden ist nur dass in manchen Stellen die weltlichen und geistlichen Beamten welche Beneficien haben und die Vassallen neben einander genannt werden, jene als Beamte besonders aufgeführt, diese als die übrigen welche neben ihnen in Frage kommen [1]). Cap. Aquisgr. a. 812 c. 7 S. 174 [I, 177]: Ut non solum * beneficia episcoporum ab- 25 (91)
batum abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur. Ann. Laurish. a. 799, Pertz SS. I, S. 38: inter fideles suos, id est episcopos presbyteros comites et alios vassos suos. V. Hludowici c. 3, Pertz SS. II, S. 608: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant. Ann. Bert. a. 837, Pertz SS. I, S. 431: episcopi abbates comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes. In der einen Stelle heisst es ausdrücklich: et alios vassos suos; Roth selbst (S. 586 n. 83) führt Beispiele an wo ein Abt vassus genannt wird, und ich sehe durchaus nicht warum er hinzusetzt: „Und doch werden wir kaum annehmen dürfen dass diese Geistlichen wirkliche vassi dominici gewesen seien", noch weniger wie er behaupten kann, „dass die königlichen Vassallen immer noch von den übrigen Commendierten unterschieden werden". Wie seine ganze Auseinandersetzung hier unklar und schwankend ist, so kommt er auch zu so unsicheren Aussprüchen wie der: „Es lässt sich wohl kaum unterscheiden, ob sich die Commendation der Beneficiare äusserlich von der der Vassallen unterschied". Diese Trennung ist

[1]) Primores werden nicht neben den andern genannt, sondern es heisst nur einmal V. Hludowici c. 59, Pertz SS. II, S. 644 ganz allgemein: Et praesentes quidem Neustriae provinciae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem * sacramento obstrinxerunt. Hier um- 24 (90)
fasst das Wort beide Klassen zusammen. Roth würde manchmal, wenn er die in den Noten citierten Stellen wirklich mittheilte, seine Behauptung im Text selbst widerlegen.

Digitized by Google

eine blosse Fiction, die der Begründung in den Quellen gänzlich entbehrt[1]). Und so ist volles Gewicht auf die Stellen zu legen nach denen für jemanden welcher Beneficium empfangen oder bestätigt erhalten will die Commendation nothwendig ist.

(92) 26 Es kommen besonders mehrere Briefe des Einhard in Betracht. In 26 (ed. Teulet II, S. 38) bittet Einhard um Verwendung für einen Freund der ein Beneficium vom Grossvater und Vater des Kaisers (Lothar) gehabt hat, jetzt aber (wie der Zusammenhang ergiebt, da dieser eben gefolgt ist) krank daniederliegt und nicht persönlich am Hofe erscheinen kann: „domnum imperatorem rogare dignemini, ut permittat se habere beneficium .... quosque viribus receptis ad ejus praesentiam venerit ac se solemni more commendaverit". Epist. 27 (ebend. S. 40) scheint sich auf denselben Fall zu beziehen; der für den gebeten wird heisst vassus dominicus: „postulat ut sibi liceat beneficium suum habere, quod ei domnus Karolus imperator dedit .... usque dum ille ad praesentiam ejus venerit ac se in manus ejus commendaverit". Es erscheint als Pflicht, als Bedingung für den Wiederempfang oder Fortbesitz des Beneficiums, dass man sich dem neuen Herrn commendiert, d. h. durch jene symbolische Handlung der Handreichung sich in das Verhältnis der Vassallität begiebt, und der Kaiser soll nur vorläufig davon dispensieren. — Epist. 28 ist von dem Fall die Rede, wo wegen der bei der Reichstheilung ausgesprochenen Grundsätze einer sein Gut „ultra Rhenum" verlieren soll; es wird der Ausweg ergriffen dass sein

---

[1]) Nicht anders oder wo möglich noch übler verhält es sich mit der Idee, man habe darnach gestrebt, dass die Seniores, d. h. solche welche Vassallen unter sich hatten, dem König persönlich den Fidelitätseid leisteten; wobei dann freilich hinzugesetzt wird, es sei dies nicht rechtlich ausgesprochen worden, sondern factisch dadurch erreicht dass der grösste Theil der königlichen Beneficien in der Hand der grossen Seniores war. Gewiss, wer jene hatte, musste sich commendieren, d. h. auch: dem König persönlich Treue schwören; aber die Commendation ist mehr als das, und von solchen besonderen Nebenabsichten, wie sie Roth hier und sonst so oft annimmt, ist nichts zu merken. Ebenso wenig von der Absicht die Zahl der Senioren auf möglichst wenige zu beschränken.

Digitized by Google

Bruder „cum illo quod ultra Hrenum est se ad N. (Hludowicum) commendet“ und beide dann ihr gesammtes Beneficium gemeinsam haben. Der bisherige Inhaber und sein Geschlecht werden hier als Besitzer betrachtet die sich mit dem Gut dem neuen Herrn ergeben; dass aber von diesem die Bestätigung ganz abhing, zeigt der Zusammenhang aufs deutlichste. — In 52 aber (Teulet a. a. O. S. 94) wird Lothar für einen Freund gebeten: ut eum suscipere dignemini, et quando in vestras manus se commendaverit, aliquam consolationem ei faciatis de beneficiis quae hic in nostra vicinia absoluta et aperta esse noscuntur. Est enim homo nobilis et bonae fidei, bene quoque doctus ad serviendum utilius in qualicumque negotio quod ei fuerit injunctum. Servivit enim avo et patri vestro fideliter et strenue. Nach den letzten Worten ist es möglich, wie Roth (S. 428 n. 49) annimmt, dass er Vassall Ludwig des Frommen und Karl des Grossen war, obschon das „servire“ auch allgemeiner verstanden werden kann; aber ein Vassall des Lothar war er jedenfalls noch nicht, wollte es aber werden um ein Beneficium zu erhalten. — Ebenso wichtig ist 53 (Teulet a. a. O. S. 96), nur lückenhaft und deshalb nicht ganz 27 (93)
klar; doch hat der Herausgeber wohl den Zusammenhang richtig erkannt und auch im ganzen glücklich ergänzt. Einhard schreibt, wie es scheint, an den König Ludwig den Deutschen und entschuldigt sich, dass er nicht vor ihm erschienen und den Eid geleistet, sich vielmehr bei Lothar eingefunden habe; es sei geschehen, weil er nicht gewusst wie die Theilung ausfallen werde: („increbuer)at enim fama, quod illa portio orientalium .... Francorum .... (in qua) parvum beneficium habeo ad regnum domni Hl(otharii) pertinere debebat. Nun ersuche er ihn dringend ihm dasselbe zu lassen, (donec) a domno Hl. licentiam accepero ad vos veniendi et in vestras (manus me comm)endandi, si hoc ullatenus impetrare potuero. Auch hier erscheint die Commendation als Bedingung für den Besitz des Beneficiums, und auch ein Abt, was damals Einhard zu St. Bavo war, sehen wir, leistete sie um dasselbe zu erlangen: nur die persönliche Beziehung zu Lothar macht ihm eine Schwierigkeit. Ich füge dem noch ep. 2 hinzu, wo Einhard von einem Bebo schreibt: ego beneficium illi dedi de monasterio S. Chlodowaldi propter hoc quod (so ist offenbar

Digitized by Google

zu lesen, nicht qui) mihi bene serviebat. Sed postquam eum domno Hlothario commendavi, impetravi a domno imperatore, ut ei confirmationem faceret de eodem beneficio ad dies vitae suae.

Andere Stellen sind hiermit völlig in Übereinstimmung[1]). Da Ludwig der Fromme seinem Sohn Karl bestimmte Provinzen überträgt, heisst es, Ann. Bert. a. 837, Pertz SS. I, S. 431: sicque jubente imperatore in sui praesentia episcopi abbates comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Carolo se commendaverunt et fidelitatem sacramento firmaverunt. Um die Beneficien zu behalten, commendieren sie sich. Wie hier bei einem neuen König eine neue Commendation nöthig ist, um das erhaltene Gut (oder Amt) zu behalten, so findet sie auch statt, da einer von Karl dem Gr. die Bestätigung einer von dem Sohn
(94) 28 Ludwig in Aquitanien ertheilten Verleihung will. * Bouquet V, S. 778: in manibus nostris se commendavit et petivit a nobis etc. Nach Karls Tod sucht derselbe wieder die Bestätigung Ludwigs, ebend. VI, S. 472: in manibus nostris se commendavit et petivit nobis sua aprisione[2]) etc. In einer Urkunde Karls für Le Mans, Bouquet V, S. 757, heisst es von den durch den König zu Beneficien vergabten Kirchengütern, sie sollen an das Bisthum zurückfallen: quando quisque de illis qui saepedictae ecclesiae beneficia nostra largitate habent, de hoc seculo, infantibus masculis non natis vel nobis non commendatis, migraverint. Der Mangel der Commendation lässt das Gut verloren gehen.

Was Roth einwendet, dass auch gewöhnliche Unterthanen, fideles, im Besitz von königlichen Beneficien sich befunden hätten, beweist nichts dagegen. Die Stellen die er anführt (S. 429 n. 56) lassen durchaus nicht erkennen, dass die von denen die Rede ist

---

[1]) Hierher wird auch die Stelle gehören welche sich in einer fälschlich dem Augustin zugeschriebenen Predigt findet (angeführt bei Ducange s. v. beneficium, ed. Henschel I, S. 650): Notum est quod milites saeculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur et dominis suis fidem se servaturos profitentur. Sie wird wohl aus dem 9. Jahrh. sein.

[2]) (1) Dies Wort heisst nicht, wie Lezardière II, S. 365 meint, geradezu beneficium, sondern bezeichnet ein neu gerodetes Land, welches aber zugleich Beneficium sein kann.

Digitized by Google

keine Vassallen sind, wenn sie auch hier nicht so bezeichnet werden [1]). In mehreren werden allgemein Franken Langobarden Sachsen wie anderswo Friesen als Inhaber von Beneficien genannt; in einer andern heisst es, Cap. a. 806 c. 6 S. 144 [I, 131]: et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, wo „homines" gerade sehr wohl so viel wie Vassallen sein kann, am wenigsten diese ausschliesst; Cap. a. 806 c. 8 S. 145 [I, 132, c. 18] aber zählt in einer Weise alle Inhaber königlicher Beneficien auf: omnes episcopi abbates abbatissae obtimates comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia . . . . habere vide(n)tur, dass man deutlich sieht wie es nur darauf ankommt alle die namhaft zu machen welche überhaupt Beneficien haben konnten: dazu gehörten natürlich alle fideles; aber alle diese konnten auch Vassallen sein, und brauchten nicht in jeder Stelle ausdrücklich so genannt zu werden. Niemand wird, wenn es später heisst: alle Grafen Ritter und andere Getreue welche Lehen haben, schliessen dass es Leute gebe die Lehn haben ohne Vassallen zu sein. Gerade wenn sie dies sein mussten, war es am 29 (95)
wenigsten noth sie jedesmal so zu bezeichnen, obschon es in den meisten Fällen geschieht. In den königlichen Urkunden werden die Inhaber von Beneficien, wenn es nicht Grafen sind, meistens auch als Vassallen benannt.

Roth sagt weiter: „Noch bezeichnender ist, dass auch solche Personen die im Seniorat eines Unterthanen standen, Beneficien unmittelbar vom König erhalten konnten". Das ergeben aber die angeführten Stellen keineswegs, sondern nur, dass Leute anderer königliche Beneficien, d. h. königliches Gut zu Beneficium, hatten. Cap. Aquen. a. 807 c. 7 S. 149 [I, 136, c. 4]: Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur. Auf solche Afterverleihungen weist das Cap. a. 806 c. 7 S. 144 [I, 131] hin, das wohl die Übertragung

---

[1]) In der von Roth auch angeführten Stelle des Cap. a. 779 c. 9 S. 36 [I, 48] ist vollends nicht von gewöhnlichen Unterthanen, sondern von den Inhabern einer Immunität neben dem Vassus dominicus die Rede.

Digitized by Google

königlichen Beneficiums zu Eigenthum verbietet, aber nicht gegen ein Ausgeben zu anderem Rechte spricht. Die Worte der ersten Stelle würden an sich nicht fordern dass diese neue Ertheilung auch wieder als Beneficium erfolgte — sie konnte vielleicht auch unter anderm Titel geschehen —, aber es hindert nichts anzunehmen dass eine solche jetzt wie später erlaubt war und vorkam. Und dass es geschah, zeigt ganz entschieden eine Urkunde Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 493: quicumque ex largitione nostra vel comitum aut vassorum nostrorum de rebus praefati monasterii beneficia habetis; wo die letzten natürlich von den Grafen und Vassen das ihnen von dem König ertheilte Kirchengut weiter zu Beneficium empfangen hatten; vorher heisst es: Noverit utilitas fidelium nostrorum, comitum videlicet et vassorum nostrorum, vel quisquis beneficia ex ratione monasterii s. Michaelis habere videtur.

Eine andere Frage ist, ob die Commendation auch für diejenigen nöthig war welche Ämter empfingen. Das Wort welches zur Bezeichnung des Amtes regelmässig gebraucht wird ist honor. Cap. a. 779 c. 9 S. 36 und 37 [I, 48], wo der Fränkische Text sagt: beneficium et honorem perdat, der Langobardische: si beneficium habuerit aut actum, per ipsum perdat. Vgl. die aus einem handschriftlichen Chartular von Guérard (Irminon S. 529 n.) angeführte Stelle, wo es von einem servus der vicarius ist heisst: honor ejus S. Petro remaneat. Anderes hat Roth S. 432 angeführt, und zugleich bemerkt, dass seit der Mitte des 9ten Jahr-
(96) 30 hunderts der Sprachgebrauch sich allerdings geändert, honor wesentlich die Bedeutung von beneficium erhalten hat. Aber ursprünglich war dies nicht der Fall[1]). Dass beides regelmässig verbunden war, unterliegt freilich keinem Zweifel. Ich muss auch gegen Roth (S. 430) daran festhalten dass gewisse Beneficien eben zu dem Amt als solchem gehörten. Dafür spricht dass ein und dasselbe Beneficium sich längere Zeit in der Hand der sich in einem Gau folgenden Grafen befand (Roth S. 431 n. 67), spricht namentlich die Stelle des Cap. a. 817 c. 26 S. 218 [I, 291]: Ut

[1]) Weniger genau sagt Guérard, honor sei ein Beneficium mit Amt oder wenn man wolle Amt mit Beneficium.

Digitized by Google

missi nostri, qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjecto accipiant; postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur: hier wird offenbar vorausgesetzt dass jeder Graf als solcher ein Beneficium hat[1]); bei dem Bischof und Abt sind an die seinem Stift verliehenen königlichen Güter zu denken. Wenn die Stelle fortfährt: Vassi vero nostri et ministeriales qui missi sunt ubicumque venerint conjectum accipiant, so kann man dies nur so erklären dass diese ihr Beneficium nicht um eines Amtes willen erhalten hatten und deshalb auch nicht gehalten waren die Kosten amtlicher Thätigkeit davon zu tragen. Dass man später solche Güter welche mit dem Amt verbunden waren von den anderen persönlichen Beneficien unterschied, ist begreiflich, auch zuzugeben, dass man dann vorzugsweise nur die letzteren als Beneficien bezeichnete, für die andern andere Ausdrücke suchte; Roth S. 431 n. 62[2]). Aber wie eng verbunden auch Amt und Beneficium sein mochten, zusammenfallen thaten sie vor der Mitte des 9ten Jahrhunderts nicht; man unterschied vielmehr beide bestimmt von einander und führte sie neben ein- 31 (97)
ander auf; s. vorher Cap. a. 779 c. 9. Cap. Bonon. a. 811 c. 5 S. 173 [I, 167]: honorem suum et beneficium perdat. Wenn also der Beamte als solcher sich hat commendieren müssen, so ist es nicht geschehen weil sein Amt selbst als Beneficium betrachtet und behandelt wurde[3]).

---

[1]) (2) Die Grafschaft selbst wird in dieser Zeit niemand unter dem Ausdruck verstehen wollen.

[2]) (2) In einer der hier angeführten Stellen, einer Urkunde Ludwig des Fr., Bouquet VI, S. 509, steht neben einander: Land „de fisco nostro quem W. in beneficium habet" und „de fisco nostro quem Hr. comes in ministerium habet", wo dies aber doch eigentlich nur ein Beneficium bezeichnet das mit dem Amt oder um des Amtes willen gegeben ist. Ein wirklicher Gegensatz findet sich nur in der Formel, Bouquet VI, S. 646 [Form. imp. 8 p. 289]: comes ille ex comitatu suo aut beneficio suo, wo jenes das mit der Grafschaft, dies das ausserdem verliehene Gut bezeichnet. [Vgl. Form. extrav. I, 2, p. 534: de ministerio ill. vel de beneficio ill.]

[3]) (1) So sagen Eichhorn §. 167, Phillips D. G. II, S. 461. Dagegen auch Roth S. 432. In der von Phillips angeführten Stelle der Ann.

Digitized by Google

Dagegen dass jenes der Fall war würde die oben angeführte Stelle der Ann. Bert. sprechen, wenn die Worte „in memoratis locis beneficia habentes" sich nicht blos auf die vassalli dominici, die unmittelbar vorhergehen, sondern auch auf die weiter voranstehenden episcopi abbates und comites bezögen: dies anzunehmen sind wir aber freilich nicht berechtigt. Und anderswo stehen allerdings die Inhaber der honores den Beneficiaren gleich. Nithard III, c. 2: der Herzog Bernhard schickt seinen Sohn zum König Karl, et, si honores quos idem in Burgundia habuit eidem donare vellet, ut se illi commendaret, praecepit; ich glaube nicht dass es erlaubt ist „honores" hier schon allgemein für Beneficien zu nehmen. Andere Stellen, die allgemein der Commendation der Grossen erwähnen, lassen unbestimmt ob diese wegen Ämter oder Beneficien stattfindet. V. Hludowici c. 59: Et praesentes quidem Neustriae provintiae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem sacramento obstrinxerunt, absentium autem quisque postea itidem fecit; vgl. die oben S. 9 angeführte Stelle vom Wala ebend. c. 21, auch c. 61. Nithard I, 6. 8. Doch wird wenigstens nirgends auf Beneficien ausdrücklich Bezug genommen. Merkwürdig ist besonders eine spätere Stelle der Ann. Bert. a. 877, Pertz SS. II, S. 504, die hier noch erwähnt werden mag: et episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore; abbates autem et regni primores ac vassalli regis se illi commendaverunt et sacramentis secundum morem fidelitatem promiserunt. Allerdings wird hier die Commendation der Bischöfe
(98) 83 ihrem Inhalt nach noch * von der der übrigen unterschieden[1]);

Bert. a. 839, Pertz SS. I, S. 434: Suorum quoque complures non solum proprietatibus, verum etiam beneficiariis donavit honoribus, steht das letzte schon für Beneficium im allgemeinen.

[1]) Wenn die Äbte den Weltlichen gleichgestellt werden, so hängt das damit zusammen dass die Abteien gerade als Beneficien verliehen wurden, wie es das Cap. a. 783 c. 6 S. 46 [I, 201] ausdrücklich ausspricht: De monasteria et senodochia, qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint, et quicumque eos habere voluerit, per beneficium dono regis habeant. Vgl. Roth S. 347.

Digitized by Google

auch versprechen auch sie nach der mitgetheilten Formel des Eides dem König Treue, „sicut episcopus recte seniori suo debitor est“. Gerade auf Bischöfe beziehen sich dann andere Zeugnisse, wo von Beneficien gar keine Rede ist. Rimbert lässt den Adelgar, da dieser als sein Nachfolger anerkannt wird, zugleich per manus acceptionem hominem regis fieri, V. Rimberti c. 21, oben S. 8; Karl der Kahle sagt von Wenilo von Sens, Conventus ap. Saponarias c. 1 S. 462 [II, 451]: metropolis Senonum, quam .... Weniloni tunc clerico meo in capella mea mihi servienti, qui more liberi clerici se mihi commendaverat et fidelitatem sacramento promiserat ...., ad gubernandum commisi. In diesen Berichten stellt sich freilich die Commendation nicht gerade als ein durchaus nothwendiges Erfordernis dar; beim Wenilo scheint sie auch der Erlangung des Erzbisthums schon geraume Zeit vorangegangen zu sein; immer zeigt sich aber dass sie auch mit einem geistlichen Amte häufig verbunden ward [1]), dass bei einem neuen König Geistliche und Weltliche sie aufs neue leisteten, ohne dass man den Anlass dazu direct auf den Besitz von Beneficien zurückführen könnte.

Das gleich zu Anfang angeführte Beispiel des Tassilo lehrt, dass die Commendation schon vor Beginn der Karolingischen Zeit auch auf höhere politische Verhältnisse angewandt ward: wir haben allerdings Grund anzunehmen dass es damals das erste Mal war dass es geschah. Eben sie ist ohne Zweifel gemeint, wenn es von dem König Bernhard von Italien heisst, Thegan c. 13: tradidit semet ipsum ei (K. Ludwig) ad procerem (andere Handschrift: ad obsequium) et fidelitatem cum juramento promisit [2]).

[1]) [2]) Wenn Geistliche im J. 858 schreiben: et nos episcopi Deo consecrati non sumus hujusmodi homines, ut sicut homines seculares in vassallatico nos debeamus cuilibet commendare [Cap. II, 439], so bezieht es sich nur auf die Commendation an andere als den König, zu der sie nicht gehalten waren.

[2]) [3]) Thegan c. 22 sind die Worte „et commendati sunt“ von dem sich ergebenden Bernhard mit seinen Freunden in der einen Classe der Handschriften das dem: * „et sese repraesentabant“ der andern 33 (99) entsprechende; es durfte daher nicht beides neben einander in den Text gesetzt werden. Es bezeichnet hier übrigens die Übergabe zur Bewachung wie c. 37. 48 (commendavit eum ad custodiendum).



Digitized by Google

(99) 83 Denn selbst die als * Könige eingesetzten Söhne bezeichnete K. Ludwig als seine Vassallen nach V. Walae II, c. 17, Pertz SS. II, S. 563: Mementote etiam quod mei vassalli estis mihique cum juramento fidem firmastis. Ebenso findet die Sache bei auswärtigen Fürsten Anwendung. Der König der Abodriten heisst vassus Karl des Gr., Ann. Lauresh. a. 795, Pertz SS. I, S. 36; von dem Dänen Harald wird gesagt, V. Hludowici c. 24: ad imperatorem Hluduicum confugium fecit et juxta morem Francorum manibus illius se tradidit, vgl. Erm. Nigellus IV, v. 601 sqq. (oben S. 9); ebenso von dem Herzog der Bretagne Salomon, Ann. Bert. a. 863: seque illi (Karl dem K.) commendat et fidelitatem jurat. Und zwar wird die Commendation meist nicht allein auf die Person des Fürsten, sondern auch auf sein Land bezogen. Bei der Wiederholung des Actes bei Tassilo unter Karl dem Gr. sagt eine Quelle, Ann. Guelf. a. 787, a. a. O. S. 43: et reddit ei ipsam patriam cum baculo in cujus capite similitudo hominis erat seultum; vgl. die Ann. Nazar. ebend.; nur scheint dieses Sinnbild sich eher auf die herzogliche Gewalt als auf das Land bezogen zu haben. Von dem König der Wilzen wird gesagt, Ann. Nazar. a. 789, ebend. S. 44: ipsi jam praefato regi illam patriam commendavit, ebenso von dem Herrscher Barcellonas, Ann. Laur. a. 797 S. 182: domno regi semet ipsum cum civitate commendavit. Die Hauptstelle aber ist die oben angeführte des Nigellus über die Commendation des Harald:

Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,
Et secum regnum, quod sibi jure fuit.
„Suscipe, caesar, ait, me necnon regna subacta;
Sponte tuis memet confero servitiis".

Es hat dies eine gewisse Verwandtschaft damit wenn einer sein Land einem Herrn auftrug und es zum Niessbrauch oder Beneficium wiedererhielt; und auch bei Commendationen von Unterthanen an den König findet sich ähnliches; s. die Stelle aus der Epist. Einhardi 28: cum illo quod ultra Rhenum est se ad N. commendat, wo das Gut aber vorher schon Beneficium gewesen
(100) 84 zu * sein scheint [1]). Doch bin ich zweifelhaft, ob man diesen

[1]) Es bleibt zu untersuchen, inwiefern das Aufgeben der Freiheit

Digitized by Google

Ausdruck (beneficium) wirklich schon auf jene mehr politischen Verhältnisse anwenden darf. Es heisst Ann. Laur. a. 748 S. 137: Tassilonem in ducatu Bajoariorum conlocavit per suum beneficium; bei Einhard a. 748 S. 138: Grifo seien 12 Grafschaften gegeben; sed ille tali beneficio contentus non erat. Man wird das Wort hier vielleicht in der eigentlichen Bedeutung „Wohlthat" zu nehmen haben.

Nicht weil ihr Land oder ihr Amt, Königthum, Herzogthum, Grafschaft, ein Beneficium war, hatten sich die Genannten dem König zu commendieren; sondern die Commendation oder die durch diese begründete Vassallität war die Form der persönlichen Verbindung und Ergebenheit, in die sich alle begeben mussten, die unter dem König eine Stellung einnahmen eines Vortheils geniessen wollten, mochte dieser aus dem Besitz von Land oder einem Amt entspringen. Es ist die Begründung und Bethätigung besonderer Treue auf die es in allen diesen Verhältnissen ankommt. Aber eben damit hat die Vassallität eine Ausdehnung gewonnen weit über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus. Eine noch höhere Bedeutung erlangten diese Verhältnisse dann als sie Anwendung fanden auf die Normannen, die sich innerhalb des Fränkischen Reiches niederliessen und denen man grössere oder kleinere Landstriche überliess; zuerst schon im J. 877, Ann. Bert., Pertz SS. I, S. 496: ut primores eorum ad illum venerint seque illi commendaverint et sacramenta qualia jussit egerint etc. Nichts ist für die Fortbildung der Sache wichtiger geworden als dies, aber es führt auch über die Grenzen hinaus welche dieser Untersuchung gesteckt sind.

Bisher war von solchen die Rede welche Beneficien oder Ämter von dem König erhalten hatten. Es fragt sich, wie es sich mit denen verhielt welche Beneficien von Privaten, Kirchen

---

und des Eigenthums am Lande das die Sachsen vornahmen und das mit einer symbolischen Handlung „manibus" geschah, hiermit zusammenhängt. Ann. Laur. a. 776, Pertz I, S. 156: reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum; a. 777 ebend. S. 158: secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius immolassent.



Digitized by Google

(101) 85 oder Weltlichen, halten. Auch von ihnen wird die Commendation verlangt [1]). Conc. Turon. a. 813 c. 45, 51, Sirmond, Conc. Gall. II, S. 305: Nam et nobis visum est, praedictis heredibus hanc dare optionem, ut, si voluissent traditiones parentum suorum consequi, .... rectoribus ecclesiarum se commendarent et hereditatem illam in beneficium, unde se adjuvare et sustentare possent, acciperent. Ich entlehne diese Stelle Lezardière II, S. 375.

Es weist aber einiges darauf hin dass in Karolingischer Zeit alle Freie, die überhaupt Land von einem andern Freien empfangen hatten, als Vassallen betrachtet wurden, also die Commendation zu leisten hatten. Darauf führt die Art und Weise wie in einzelnen Urkunden dem Hofland (terra indominicata) das zu Beneficium an Vassallen ausgegebene Land entgegengesetzt wird. Pérard S. 22: ein Graf Eccardus schenkt im J. 840 tam ea quae nos indominicata habemus quam etiam quae vasalli nostri subter inserti de alodo in beneficio videntur habere; solcher werden 11 aufgeführt; vgl. ebend. S. 27, wo es in einem andern Fall ganz ähnlich heisst. So wären die vassalli casati (oben S. 7) zu erklären, die doch eben nur mit Land, mit einem Hofe ausgestattete Vassallen sein können.

Dann ist es freilich nicht möglich in dieser Zeit einen so bestimmten Unterschied zwischen Vassallen und sogenannten freien Hintersassen festzuhalten, wie Roth (S. 372 ff.) will. Auch ist die Verschiedenheit die er angiebt (S. 375) in der That nur eine scheinbare: der Vassall sei eine persönliche Verpflichtung eingegangen, und habe dann gewöhnlich, aber nicht nothwendig, ein Beneficium, der freie Hintersasse dagegen habe ein Gut zur eigenen Bebauung gegen Zins und andere Leistungen erhalten, und erst nachträglich sei bei ihm eine persönliche Verpflichtung gegen den Senior gleichsam als Accessorium hinzugetreten. Nur soviel kann man zugeben, dass bei den Vassallen die persönliche Verpflichtung

[1]) Eine Stelle des Einhard, epist. 1, scheint zu zeigen, dass einer ein Beneficium eines Privaten behalten konnte, auch wenn er der Vassall des Königs wurde. Jener schreibt von dem Fall eines solchen „quondam hominis nostri, nunc autem hominis domni Hlotharii", und bittet dass ihm das bisherige Beneficium gelassen werde, bis er ihm ein anderes „ ex largitate dominorum nostrorum" geben könne.

Digitized by Google

die Hauptsache, das Wesentliche war, ein Besitz von Land zu 86 (103)
Beneficium nicht erfordert wurde; dagegen ist, wenn bei den Besitzern fremden Landes überhaupt eine ausdrückliche persönliche Verpflichtung gegen den Herrn statthatte, diese nicht als Accessorium hinzugekommen, sondern Bedingung der Landertheilung gewesen auch kann sie keinen andern Charakter als die der Vassallen gehabt haben; von einer andern Art der Treugelobung an Private als der Commendation ist nirgends die Rede[1]).

Wahrscheinlich hat man eine solche aber nie allgemein gefordert. In den niedern bäuerlichen Verhältnissen, von denen es sich da regelmässig handelte, hatte es kaum einen Sinn die Handreichung und den Treueid in der Weise eintreten zu lassen wie sie nun in den höchsten politischen Sphären vorkamen: je mehr hier Vassallität und Beneficialverhältnisse zur Anwendung kamen, desto mehr musste man die Aufforderung haben die gewöhnlichen Landübertragungen gegen Zins von denen an angesehenere Personen zu unterscheiden und auf diese die Forderung einer Verpflichtung zu beschränken welche ganz persönlich war und in eigenthümlicher Weise zur Treue nöthigte. Der Unterschied zeigt sich in Ausdrücken wie denen der Urkunde Arnulfs für Corvei (Erhard, Reg. I, S. 27), wo die vassalli nobiles und inferioris conditionis unterschieden werden, von denen diese dieselben sind welche in älteren Urkunden einfach homines terram ejus incolentes heissen (Roth S. 406), während in der Urkunde K. Ludwigs für Kempten (Mon B. XXVIII, S. 27) die tributarii entgegenstehen den nobiliores personae de rebus memorati monasterii beneficia habentes, oder vassi vel casati homines neben einander stehen (Adalhardi stat. Corb. II, 17, Guérard I, S. 431), oder anderswo zusammengestellt werden (Bouquet VI, S. 563) homines eines Klosters qui beneficia habere sive super ejus terras commanere

[1]) Die Idee Roths S. 380, die eidliche Verpflichtung der freien Hintersassen und der Vassallen möge sich in der Form vielleicht ebenso unterschieden haben wie die der Unterthanen und Vassen des Königs, schwebt ganz in der Luft. Übrigens ergiebt Cap. a. 805 c. 9 (oben S. 12) schwerlich dass alle freien Hintersassen den Eid leisten mussten, am wenigsten dass sie es als solche mussten. War es der Fall so kann es nur eine Folge der Commendation sein.

Digitized by Google

videntur. In den Güterverzeichnissen der Zeit, z. B. dem des Irminon von St. Germain, werden doch meist nur einzelne Freie als Inhaber von Beneficien genannt, der Ausdruck vassalli wird
(108) 87 hier vermieden.* Man gewöhnte sich unter diesen eine höhere Classe als blosse Besitzer abhängiger Hufen zu verstehen. Aber ursprünglich werden diese entschieden mit begriffen; ja der Name ist, wie wir später bemerken werden, eben von ihnen ausgegangen.

Es hängt hiermit zusammen die Art und Weise wie der Ausdruck Beneficium selbst gebraucht wird.

Roth geht darauf aus genauer zwischen Beneficien und Precarien zu unterscheiden (S. 433). Ursprünglich ist aber ein solcher Unterschied gar nicht vorhanden; eine Verleihung allgemein zum Usufructus, eine Verleihung per precarium und eine ex beneficio, per beneficium, sind ganz und gar dasselbe: oft genug werden alle drei Bezeichnungen bei einem und demselben Act gebraucht, anderswo wechseln sie ohne dass irgend welche Verschiedenheit nachzuweisen wäre; V. G. II, S. 196 n. [1]). Für die eigentliche Precarie gilt die Vorschrift dass sie alle 5 Jahr erneuert werden soll, und Roth weiss am Ende auch nichts anderes als eigenthümlich anzuführen [2]), fügt dann aber selbst hinzu, dass diese Vorschrift wieder keineswegs immer beobachtet wurde, dass namentlich bei Auftragungen von Gut an Kirchen die Rückgabe desselben an den Schenker als Precarie, auch wenn es durch anderes Kirchengut vermehrt ward, gewöhnlich auf Lebenszeit erfolgte [3]). Aber auch andere Fälle wo die Precarie lebenslänglich

---

[1]) Vgl. Neugart I, S. 65: beneficium meum quod ego illis per precarium beneficiavi, In den Tradd. Sang. heisst es regelmässig: per precariam in beneficium represtare, oder: pro beneficio in censum represtare, aber auch S. 78 N. 41 [Wartmann 135, I, 126]: pro beneficio in censum per hanc cartam precariam represtare, S. 91 N. 60 [W. 176, I, 166]: in censum vel in beneficium prestare; vgl. Meichelbeck I, N. 243 S. 140: in beneficium et in censum accepit.

[2]) Ebenso sagt Jacobi in seiner Ausgabe des Anselminus de Orto S. 48 n. nach längerer Auseinandersetzung über die Natur der Precarien: discrimen fere nullum, nisi quod quinquennio quoque renovandae erant, inter has et beneficia fuisse videtur.

[3]) Guérard I, S. 569 hält diese sogar für die Regel. Die Frage nach dem Verhältnis der Precarien zu den Beneficien erörtert er nicht näher.

Digitized by Google

ist lassen sich nachweisen; z. B. Bouquet VI, S. 477, wo K. Ludwig einem Grafen Hartmann eine Precarie bestätigt, welche der Vorsteher der Kirche, von der jener sie empfangen hatte, nicht anerkennen wollte; Ludwig verfügt, dass er die Güter 88 (104) diebus vitae suae secure possideat und davon einen Zins zahle — Roth (S. 416 ff.) will ausserdem das Wesen des Beneficiums im Gegensatz gegen andere Arten des Besitzes darin finden dass die Dauer jenes zunächst und hauptsächlich bestimmt war durch die Lebenszeit des Verleihers. Allein das passt gar nicht auf die kirchlichen Beneficien, die ersten und lange die wichtigsten von allen. Denn nicht der Vorsteher der Kirche, der Bischof Abt oder wer es sonst sein mochte, war hier der Eigenthümer und demgemäss auch der Verleiher; wir finden nirgends dass ein Wechsel in seiner Person eine Erneuerung der Verleihung nothwendig machte. Was Roth sagt (S. 436): »es ist sehr wahrscheinlich dass sie . . . . vom Thron- und Lehenfall abhingen« ist eine Behauptung ohne den mindesten Beweis.

Einige Stellen der Karolingischen Zeit scheinen freilich doch einen Unterschied zwischen Beneficien und Precarien vorauszusetzen. Bouquet V, S. 749: ut jam fatam villam nunquam praesumant alicui beneficio tribuere nec per praecariam, ut fieri adsolet, praebere. Ebend. VI, S. 559: quicquid inde homines per precarias tenent vel quicquid per beneficium illius aliqui adhuc habent . . . . quicquid homines per precarias vel beneficia illius tenent. Ebend. VI, S. 580: cum omnibus quae per precarias aut per beneficia exinde homines retinent. Cap. a. 853 c. 11 S. 420 [II, 270]: ne super beneficia ecclesiastica vel praestarias . . . . praecepta confirmationis nostrae ullo modo faciamus. Synodus Verm. a. 853 S. 421 [II, 423]: nec beneficiario neque precario jure distrahendam. Doch ist es in diesen Stellen am Ende mehr auf eine vollständige Aufzählung aller den Namen nach bekannten Übertragungsarten als auf eine bestimmte Unterscheidung derselben abgesehen. In den Güterverzeichnissen dieser Zeit stehen Besitzungen in beneficio und in precaria neben einander, ohne dass eine rechtliche Verschiedenheit derselben erkennbar wäre; z. B. Irminon XIV, 92: habet R. in beneficio; 93: habet R. in precaria. Dem entspricht wohl die Bezeichnung im Verzeichnis der

Digitized by Google

Besitzungen von Weissenburg, Pertz Legg. I, S. 177 [I, 252. 253]: De illis clericis et laicis qui illorum propietates donaverunt ad monasterium . . . . et econtra receperunt ad usumfructuarium, und: De beneficiariis qui de eodem monasterio beneficium habere videntur. Hier aber liegt der Unterschied in dem Ursprung des
(106) 39 Verhältnisses, so dass die welche ihr Gut dem Kloster übertragen und zu Niessbrauch zurückerhalten haben denen gegenübergestellt werden welchen ursprüngliches Klostergut verliehen ist. Jenes scheint dann vorzugsweise Precarium, dies Beneficium genannt zu sein [1]). Aber ein allgemeiner und durchgehender Unterschied war es auch nicht [2]).

Der Übergang aus dem einen Begriff in den andern zeigt sich namentlich bei den Verleihungen von Kirchengut die unter Karlmann und Pippin stattfanden und die einen so bedeutenden Einfluss auf die Ausbildung der Beneficialverhältnisse erlangt haben.

In den Stellen wo zuerst von diesen Verleihungen die Rede ist werden sie Precarien genannt, und es ist auch von einer Erneuerung, nur nicht gerade einer fünfjährigen, die Rede. Karlomanni capit. Liptin. a. 743 c. 2 S. 18 [I, 28]: Statuimus quoque . . . ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri . . . aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque carata solidus . . . . ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo ut si moriatur ille cui pecunia commodata fuit ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps jubeat, pre-

[1]) Damit stimmt es überein, dass in manchen Urkunden über Precarien bei dem was einer über das geschenkte Gut hinaus erhält der Ausdruck gebraucht wird, er habe es in beneficium erhalten; s. z. B. die von Wyss herausgegebenen Alamannischen Formeln N. 14. 15. [Form. Sang. misc. p. 385 sq.] Trad. Sang. S. 181 N. 108 [Wartmann 331, I, 305].

[2]) In den Gestis abb. Font. c. 15, Pertz SS. II, 291, werden die mansi welche in beneficiis relaxati sunt (2120 an der Zahl) noch unterschieden von denen die der Laienabt Wido aut regiis hominibus contradidit aut etiam sub usufructuario aliis concessit. Jene sind die gewöhnlichen Zinsgüter im Gegensatz gegen die quae ad usus proprios fratrumque stipendia pertinere videntur.

Digitized by Google

carium renovetur et rescribatur novum. Vgl. Cap. a. 768 c. 11, Pertz II, S. 14 [I, 43]: Ut omnes laici et seculares qui res ecclesiae tenent precarias inde accipiant. Cap. a. 779 c. 13 S. 37 [I, 50]: De rebus vero ecclesiarum unde nunc census exeunt decima et nona cum ipso censu sit soluta . . . Et de precariis, ubi modo sunt renoventur, et ubi non sunt scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt. Später aber werden diese Verleihungen gerade als Beneficien bezeichnet. Cap. a. 794 c. 25 S. 73 [I, 76]: Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent qui debitores sunt ex beneficia et rebus ecclesiarum secundum priorum capitularum domni regis. (Die Ausgabe führt ganz mit Recht das c. 13 des Capit. a. 779 an). Vgl. Cap. excerpta c. 56 S. 101 [I, 104]: Ut ii qui per beneficium domni imperatoris ecclesiasticas res habent decimam et nonam dare et ecclesiarum restaurationem facere studeant. Edictum pro episcopis a. 800 S. 81 [I, 203]: Insuper nonas et decimas vel census inproba cupiditate de ecclesiis, unde ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimi, et precariis de ipsis rebus, sicut a nobis dudum in nostro capitulare institutum est, accipere neglegitis. Cap. Long. a. 802 c. 6 S. 104 [I, 210]: Praecipimus etiam comitibus et omnibus fidelibus domni imperatoris nostrique, ut quicumque de rebus aecclesiae beneficia habent, pleniter nonas et decimas ad ipsas ecclesias donent absque ulla deminoratione aut dilatione, in quantum melius possunt; et juxta possibilitatem quando necessitas exigit de opera ad ipsas ecclesias restaurandas adjutorium faciant. Urk. Karls, Bouquet V, S. 757: qui saepedictae ecclesiae beneficia nostra largitione habent (vorher heisst es, sie sollen sie haben: sub legitimo censu et nonas et decimas persolvendas seu restaurationes ecclesiae faciendas). Ebend. S. 767: qui res sancti Gervasii beneficiario munere possidebant . . . . nacher: qui eadem coenobia nostro beneficio tenent . . . . quas fideles nostri nostra largitate habent. Vgl. den Brief Ludwig des Fr., ebend. VI, S. 347: quidam vassalli nostri . . . . beneficia ex tuo episcopio habent quae olim per precarias inde alienata fuerant; Urk. desselben, ebend. S. 487: ut quicumque ex largitione nostra de terris praefatae ecclesiae beneficia habent nonas et de-

40 (106)

Digitized by Google

cimas annis singulis praedicto episcopo . . . dare non negligant, et ad domos ipsius ecclesiae restaurandas unusquisque pro viribus suis adjutorium ferre non differat; andere, ebend. S. 493: quicumque ex largitione nostra vel comitum aut vassorum nostrorum de rebus praefati monasterii beneficia habetis, (ut) nonas et decimas annis singulis . . . dare non neglegatis et ad domos ipsius ecclesiae restaurandas unusquisque pro viribus suis adjutorium ferre non differat (s. über die Stelle oben S. 29). Diese werden als beneficia ecclesiarum den beneficia imperatoris zur Seite gestellt; Cap. a. 803 c, 3 S. 122 [I, 146]: Qui beneficium domni imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem. Sie heissen auch wohl geradezu beneficia regalia; Cap. a. 806 c. 8 S. 145 [I, 132, c. 18]: cuncti fideles qui beneficia
(107) 41 regalia tam de rebus ecclesiae * quamque et de reliquis habere vide(n)tur. Die solche Beneficia hatten waren Vassallen des Königs: es ist nicht zu zweifeln daß sie ihm sämmtlich die Commendation geleistet haben mussten.

Überhaupt ist es wahrscheinlich dass man später als Beneficien die Landverleihungen unterschied mit denen eine Commendation verbunden war [1]). Wenn diese aber früher allgemein üblich gewesen zu sein scheint, so ist sie in der Folge, wie wir oben sahen, mehr beschränkt worden.

Gegenstand des Beneficiums konnten übrigens sehr verschiedene Dinge sein. Man hat nicht blos Landgüter, man hat auch Kirchen und Klöster zu Beneficium. Cap. a. 783 c. 6 S. 46 [I, 201]: De monasteria et senodochia qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint; et quicumque eas habere voluerint, per beneficium dono regis habeant. Cap. a. 813 c. 1 S. 188 [I, 170]: Et infra illorum parrochias ecclesiae, cui necesse est, emendandi curam habeant. Mitunter sind es Weltliche die solche

---

[1]) Insofern hat Guérard, Irminon II, S. 525 wohl das Richtige getroffen, wenn er sagt: c'est que le bénéfice est une espèce d'usufruit qui met l'usufruitier dans la dépendance personelle du propriétaire, auquel il doit fidélité, et dont il devient l'homme. Nur dass dies freilich nicht Folge blos des Empfangs von Beneficien, sondern der damit verbundenen Commendation ist.

Digitized by Google

geistliche Stifter zu Beneficium haben. Bouquet VI, S. 553: qualiter quoddam monasterium .... cum omnibus rebus sibi juste competendibus per beneficium regum antecessorum nostrorum in potestate comitum aliquandiu constitutum esse. Mitunter aber auch Geistliche die sie vom König empfangen: Ansegisus die Klöster Flavigny und Luxeuil; Gest. abb. Font. c. 17, Pertz SS. II, S. 293. Oder niedere Geistliche von einem höheren: ein Priester Filiprandus, der mit dem Bischof Jacob von Lucca Streit hat über eine Kirche, erhält sie von diesem am Ende zu Beneficium; Brunetti Cod. dipl. Tosc. II, S. 333. Pfarrer des Klosters S. Germain haben ihre Kirchen nicht selten zu Beneficium; Guérard, Irminon I, S 567. — Ein ander Mal ist Gegenstand eines Beneficiums eine piscatio mit Zubehör und unter diesem namentlich 32 familiae; Erhard Reg. hist. Westf. I, S. 8. Ebenso mancipia; Trad. Weiss. N. 60. 63. Lehrreich ist die Aufzählung dessen was zum Beneficium eines Vassallen Herembertus gehörte [1]), Bouquet VI, S. 587: beneficium Heremberti, id est forestem illam quae G. dicitur cum duabus forestulis quae D. et T. vocantur cum aedificiis in eadem constructis quae brolius nominatur, necnon et Novam villam cum omnibus ad se pertinentibus, id est .... in M. capellam unam cum omnibus ad se pertinentibus, et in C. dimidium mansum, et in V. mansum unum et in C. et B. eos quos jumentarios dicunt cum redditione census quem singulis annis solvere noscuntur, id est mel et ceram, et in C. eos quos porcarios vocant et eos qui in illa ruba quae est contra orientem manere noscuntur, necnon et illos qui super fluvium qui dicitur Sartha consistere noscuntur, similiter et medietatem telonei quod de illo porto annis singulis persolvitur. 42 (108)

[1]) (2) Ich führe hier die Stelle einer sehr merkwürdigen Urkundenformel an, Bouquet VI, S. 648 [Form. imp. 43 p. 320], wo es heisst: Servi vero forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini de eorum mansis superioribus, de quorum beneficio sunt, rogas faciant. [Die Stelle lautet in der neuen Ausgabe anders.] Sie bezieht sich nur auf ein Beneficium das aus Hufen besteht zu denen wieder andere von Knechten gehören. Jene heissen mansi superiores, wie in einer Urk. von Le Mans VI, S. 631 villae seniores genannt werden, Ausdrücke die der Abhandlung über die Deutsche Hufe S. 223 (47) nachgetragen zu werden verdienen.

Digitized by Google

Regelmässig sind es allerdings Freie welche Beneficien haben. Bouquet V, S. 724: cum . . . . accolabus mancipiis litis libertis et beneficia ingenuorum. Ebend. VI, S. 564: homines ejusdem monasterii, sive liberi qui beneficia exinde habere vel super ejus terras commanere noscuntur, sive coloni vel servi. Es werden wohl selbst „nobiliores personae" als die regelmässigen Inhaber der Beneficien genannt; Mon. B. XXVIII, S. 27. Doch kommen auch coloni als solche vor; Guérard I, S. 566; ja Unfreie; Trad. Weiss. N. 58 S. 61. N. 102 S. 106 (dieser ist aber freigelassen). Nach einer Urkunde, Meichelbeck N. 251 S. 142, begiebt sich jemand „in servitium" um ein Beneficium zu erlangen.

Erst allmählich haben sich diese Verhältnisse mehr geschieden, und die Verbindung mit der Commendation oder Vassallität trug ohne Zweifel dazu bei dass es geschah.

Der Empfang von Beneficium konnte dann die an sich schon dem Vassallen obliegenden Verpflichtungen vermehren. Man kann Roth nicht beistimmen, wenn er behauptet (S. 429), dass das Beneficium allein keine positiven Verbindlichkeiten auferlegte. Die vorher angeführten Stellen der Urkunden pro Hispanis zeigen,
(109) 43 dass solche theils bei Empfang der Beneficien ausdrücklich eingegangen werden konnten[1]), theils aber auch allgemein bestanden: sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent.

Der Besitz von Beneficium war namentlich von Einfluss auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst im allgemeinen und insbe-

[1]) Ein Beispiel von beim Empfang eines Beneficiums gegebenen Versprechungen ist die Urkunde bei Brunetti, Cod. diplom. Tosc. II, S. 333: Proinde per hanc cartulam repromitto et manum meam facio (bezieht sich das auf die Commendation?) ego qui supra Filiprando clerico tibi domno meo Jacobo episcopo, ut ipsam ecclesiam S. Georgii, in quantum (quam?) me confirmasti, simul et ipsas res ipsius ecclesiae, quas mihi dedisti, in omnibus bene lavorare et meliorare debeam, et tibi omnem consuetam de ipsa ecclesia facere et persolvere debeam, et in omnibus tuam voluntatem et imperationem usque ad possivilitatem meam facere promitto. Et numquam abeam licentiam nec presumam ipsam Dei ecclesiam S. Georgii neque praefatas res desub potestate ipsius ecclesiae S. Georgii vel vestra subtraere aut alineare neque contra vos causare aut agere presumam.

Digitized by Google

sondere die der Vassallen [1]). Das älteste Gesetz Karls welches davon handelt, vom J. 807, sagt c. 1 S. 149 [I, 134]: Inprimis quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant; daran reihen sich zunächst Bestimmungen über die Leistung des Dienstes je nach der Grösse des Eigengutes (Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur etc.); dann folgt c. 6: De Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Ohne Zweifel sind hier königliche Beneficien gemeint: der Inhaber solcher blieb damals ohne Rücksicht auf die Grösse des Beneficiums verpflichtet den Dienst zu leisten [2]). — Das spätere Capitulare de exercitu promovendo c. 1 S. 119 [I, 137]* geht von dem Satze aus: Ut 44 (110)
omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo. Hier wird Beneficium und Eigengut sich gleichgestellt, und wenn in den folgenden Sätzen, die von der Verpflichtung derer mit einem kleinen Besitz, 3, 2 u. s. w. Mansen, handeln, nur von Eigengut die Rede ist, so darf doch wohl angenommen werden dass auch hier Beneficium von gleicher Grösse gleich behandelt werden soll. Aber die Frage ist, ob jedes Beneficium oder nur das eines andern als des Königs. Nicht selten nimmt man das erste an, und meint die Bestimmung des Cap. a. 807 sei durch diese Vorschrift aufgehoben oder verändert worden [3]). Allein die Worte lassen ebenso gut, ja eher eine an-

---

[1])(2) Die ältere Ansicht (noch Eichhorn §. 167), dass die Beneficien recht eigentlich gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst gegeben seien, bedarf freilich keiner Widerlegung mehr. Sie ist jedenfalls durch Roth vollständig und für immer abgethan.

[2])(3) Dies erkennt auch Roth S. 400 an, ohne davon nachher die nöthigen Consequenzen zu ziehen. Wenn er dort sagt: „Dagegen wurde bei Beneficien auf den Umfang keine Rücksicht genommen, die Inhaber derselben mussten sämmtlich persönlich erscheinen", so ist es gewiss im Widerspruch damit wenn es später S. 428 heisst: „Das Beneficium setzte ursprünglich überhaupt keine Leistung* irgend einer Art voraus, 44 (110)
nicht einmal die gewöhnlichen aller Unterthanen".

[3])(1) Roth S. 400: „Dagegen erstreckt sich jetzt die Bestimmung

Digitized by Google

dere Auslegung zu: sie weisen zunächst auf Beneficien privater Personen hin (sive de alicujus beneficio; sollte das königliche mitverstanden werden, wäre gewiss „de nostro" hinzugefügt). Und damit ist das spätere c. 5 vollständig in Übereinstimmung: De hominibus nostris et episcoporum vel abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent ut ex eis secundum jussionem in hostem bene possunt pergere. Die letzten Worte beziehen sich, wie das „talia" zeigt, nur auf „propria"; dagegen sollen die Mannen des Königs und der Kirchen, welche Beneficien haben, alle ausziehen mit nur ganz bestimmten Ausnahmen. Wenn man auch Gewicht darauf legen wollte dass hier von „homines" des Königs und der Kirchen die Rede sei, würde wenigstens für diese der Besitz von Beneficien einen Unterschied in der Dienstpflicht machen; es ist aber schon bemerkt, dass eben mit dem Empfang von Beneficien wenigstens in dieser Zeit jemand zum Mann oder Vassall des Verleihers werden musste. Hieran reiht sich dann die Vorschrift des Cap. Bonon. c. 5 S. 173 [I, 167]: Quicumque ex his qui beneficium principis habent parem suum contra hostes com-
(111) 45 munes in exercitu pergentem dimiserit et cum eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat [1]), die voraussetzt dass jeder solcher überhaupt in den Krieg ziehen musste. Ich führe noch an das Edictum de expeditione Corsicana c. 2 [I, 325]: Illi vero qui beneficia nostra habent et foris manent volumus ut eant. Die Worte beziehen sich auf die „homines" königlicher Vassallen, die unbedingt ziehen sollen wenn sie nicht auf dem Eigengute der Herren wohnen („in proprietate eorum manent" ist der Ge-

---

der niedersten Quote auch auf die Beneficien". Guérard S. 552 äussert sich unbestimmt, erklärt sich nur dagegen dass nicht jeder der überhaupt von irgend jemand Beneficium hatte, ohne Rücksicht auf die Grösse, ausziehen musste.

[1]) Roth S. 425 hat entschieden Unrecht wenn er sagt die Stelle beziehe sich auf unkriegerisches Benehmen während der Schlacht; es heisst: et cum eo *ire* vel stare noluerit. Das Verlassen nach dem Auszug wird noch härter bestraft als das Wegbleiben selbst; wo in dieser Zeit allerdings nur die Strafe des Heerbanns auch von dem Inhaber von Beneficien verwirkt ward.

Digitized by Google

gensatz zu dem „foris manent") und königliche Beneficien (königliches Gut zu Beneficium) haben.

Cap. Aquisgr. a. 813 c. 20 S. 189 [I, 172] heisst es: Et si quis fidelibus suis (oder: de fidelibus nostris) contra adversarium suum pugnam aut aliquod certamen agere voluit et convocavit ad se aliquem de conparis suis ut ei adjutorium praebuisset, et ille noluit et exinde neglegens permansit, ipsum beneficium quod habuit auferatur ab eo et detur ei qui in stabilitate et fidelitate sua permansit. Die Stelle lässt keinen Zweifel, was sich übrigens von selbst versteht, dass der Besitz des Beneficiums Treue voraussetzte; als Folge der Treue wird der Beistand bezeichnet der hier geleistet werden soll; der Ausdruck „conparis" weist aber darauf hin dass es sich bei demselben nicht um die Verpflichtung der Empfänger gegen ihren Herrn, sondern der sich in gleicher Lage befindlichen fideles unter einander handelt, und es verdient deshalb die Lesart der einen Handschrift (de fidelibus nostris) den Vorzug: die Getreuen des Königs sollen sich unter einander Hülfe leisten; da aber der Verlust des Beneficiums als Strafe auf die Übertretung dieser Vorschrift gesetzt ist, so sind natürlich solche gemeint welche Beneficium haben, und man darf wohl annehmen dass ihre Verpflichtung auch eben hierauf beruhte [1]).

Eine allgemeine Verpflichtung welche den Inhabern von Be- 46 (112)
neficien oblag war die das Gut nicht zu verschlechtern, sondern in gutem Stand zu erhalten ja zu verbessern. Pippini cap. Aquit. a. 768 c. 5, Pertz II, S. 14 [I, 43]: Quicumque nostrum beneficium habet, bene ibi labore[d et] condirgat. Cap. a. 789 c. 19 S. 69 [I, 64, c. 35]: Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condirecta. Cap. a. 813 c. 4 S. 188 [I, 171]: Ut hi qui beneficium nostrum habent bene illud inmeliorare in omni re

[1]) (2) S. über diese Stelle besonders Guérard S. 553 ff. Roth S. 426 sagt ohne Grund, sie beziehe sich auf Unterlassung des Beistands in Fällen wo der Dienst des Königs ausserhalb des Aufgebots dringend Beihülfe erforderte; es ist vielmehr bestimmt davon die Rede dass einer der fideles gegen seinen Feind kämpfen wollte und dazu die Hülfe seines Genossen in Anspruch nahm.

Digitized by Google

studeant. Noch weniger durfte das Beneficium in Eigenthum verwandelt werden: dass dies weder direct noch auf Umwegen geschehe, darauf sind die Vorschriften Karls wiederholt gerichtet. Cap. Aquisgr. a. 802 c. 6 S. 91 [I, 93]: Der neue Eid den alle dem Kaiser zu leisten haben verpflichtet auch: ut beneficium domni imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere. Cap. a. 803 c. 3 S. 122 [I, 146]: Qui beneficium domni imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruatur. Cap. Nium. a. 806 c. 6. 7 S. 144 [I, 131]: Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur conparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia, et curtes nostras remanent desertas . . . . Audivimus, quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio conparant ipsas res iterum in alode sibi; quod omnino cavendum est. Dies galt natürlich gleichmässig von königlichen Beneficien und andern.

Von einer bestimmten Art der kirchlichen Beneficien, die im weiteren Sinn auch zu den königlichen gerechnet wurden, waren Abgaben zu entrichten, die decimae et nonae, und ausserdem mitunter auch ein weiterer Zins. S. die vorher S. 39 angeführten Stellen. Ausserdem Cap. a. 817 c. 5 S. 215 [I, 287]: Et qui nonas et decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua restituat, et insuper bannum nostrum solvat, ut ita castigatus caveat, ne saepius iterando beneficium amittat. Auch hier ist vorher von der weiteren Verpflichtung zur Herstellung der Kirchen beizutragen die Rede: ut unusquisque eorum tantum inde accipiat ad operandum et restaurandum, quantum ipse de rebus ecclesiarum habere cognoscitur. Und dieselbe Vorschrift wird öfter eingeschärft, an einer Stelle wie es scheint unbedingt für alle kirchlichen Beneficien. Cap. a. 813 c. 24 S. 190 [I, 175]: Quicumque beneficium ecclesiasticum habet, ad tecta ecclesiae
(117) 47 restaurandam vel ipsas ecclesias omnino * adjuvet. Vgl. Cap. Worm. a. 829 c. 5. 8. 9 S. 350. 351 [II, 13. 14]. Cap. Sparnac. a. 846 c. 63 S. 392 [II, 413, c. 62]. Eine grosse Anzahl von Urkunden nimmt hierauf Bezug, z. B. Bouquet V, S. 769, wo es, nachdem

Digitized by Google

die Leistungspflicht vorher im einzelnen angegeben ist, zuletzt nochmals heisst: De his autem omnibus praecipimus, ut censum legitimum et nonas et decimas annis singulis partibus praescriptae matris ecclesiae absque ulla maritione vel dilatione reddere aut minoratione pleniter persolvere faciant; insuper restaurationes tam in praefixa ecclesia quam domibus juxta eam adjacentibus in tegu-minibus et restaurationibus, pro possibilitate rerum quas in beneficium exinde possident, facere non negligant, si gratiam nostram et eadem beneficia unusquisque habere voluerit. . . . . Qui negligit causam . . . . . ipsa perdant beneficia. Andere s. Bouquet, V, S. 757. VI, S. 347. 487. 493. 510. 553. 557. 582. 617. 618. 619. 627. 636 (N. 6 und 7). 666. Näher über den Charakter der Abgaben handelt Roth S. 363—366.

Oft genug, ja regelmässig ward auch von andern Beneficien, namentlich freilich wieder solchen die die Kirchen ausgaben und die man von Precarien nicht unterschied, Zins gezahlt. Die Beispiele sind in jeder Traditionensammlung so häufig dass es keiner besonderen Anführung bedarf.

Das Beneficium wird wohl auch für eine wirkliche Abhängigkeit gegeben. Meichelbeck I, S. 142 N. 251: ipse enim U. se ipsum tradidit in servitium Attonis ep. . . . ad finem vitae suae; in hoc enim ipsum beneficium acceperat, ut fideliter in servitio . . . permansisset. Mitunter scheint das Verhältnis des Inhabers eben als solchen schon als „servitium" bezeichnet zu werden. Trad. Pat. Mon. Boic. XXIII, 2, S. 23: ut ipse Tagadeo tocius (?) cum ipso benefitiolo debuisset consistere in suum servitium quam in ullius alterius. Vgl. die oben S. 43 n. 1 angeführte Stelle aus Brunetti.

Wenn Roth zur Begründung seiner Behauptung, dass das Beneficium an sich keine Verbindlichkeiten auferlegte, sich darauf beruft dass Personen im Besitz von solchem waren die zu manchen Leistungen, namentlich kriegerischen, ungeeignet waren, niedere Geistliche, Mönche, Frauen, so kann dies nichts erweisen: die Last war eine reale, und war ein einzelner Inhaber durch Geschlecht Stand Alter oder andere Verhältnisse an der persönlichen Leistung verhindert, so war das eine Ausnahme, die an der Regel nichts ändern konnte; auch mussten dann ohne Zweifel die auf dem



Digitized by Google

(114) 48 Beneficium * wohnenden Leute der Pflicht soweit an ihnen lag Genüge thun; es war ein Fall dem analog wo ein königlicher Vassall der im Pallast diente zurückblieb, aber seine „vasallos casatos" mitziehen lassen musste. Indem Roth weiter sagt (S. 435): „die Grafen, welche Beneficien von Kirchen und Klöstern tragen, können doch unmöglich im Dienstverband zu denselben gedacht werden", vergisst er wohl, dass sie nach den Gesetzen und Urkunden gewiss verpflichtet waren, die decimae et nonae zu zahlen, bei den Arbeiten zur baulichen Herstellung der Kirchen Hülfe zu leisten; was hätte denn hindern sollen dass sie auch Beistand gegen feindliche Angriffe gewährten? Der ganz vereinzelte Fall aber, da schon im 9ten Jahrhundert ein König ein Gut von einem Kloster zu Beneficium empfangen hat (Roth S. 404 n. 64), kann natürlich nichts für die Auffassung der Sache im allgemeinen austragen.

Dies alles soll übrigens nur bemerkt sein um zu begründen dass der Empfang von Beneficium, der bei den Vassallen Regel war, die Verpflichtungen dieser wohl vermehren oder verstärken konnte [1]).

Auch sonst berührten sich beide Verhältnisse in mancher Beziehung. Wie es Vassallen von Privaten und vom König gab, so ertheilten auch beide Beneficien. Wie das Verhältnis der Vassallen regelmässig für die Lebenszeit beider Betheiligten galt und mit dem Tod des einen wie des andern gelöst ward oder erneuert werden musste, so war es im ganzen auch mit der Ertheilung der Beneficien der Fall. Diese gingen nicht auf die Erben über. Cap. a. 759 c. 9, wo der Nachfolger im Beneficium von den Verwandten des früheren Inhabers verschieden ist. Cap. Theodon. a. 821 c. 9 S. 230 [I, 301]: Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficio conlaboraverunt, accipiant. Et de his rebus quas is qui illud beneficium habuit aliunde adduxit vel

[1]) Ich bemerke ausdrücklich, dass was hier angenommen wird natürlich etwas wesentlich anderes ist, als wenn z. B. Philipps, D. G. I, S. 507, II, S. 456, die Lehnstreue als ein stärkeres, bindenderes Verhältnis der persönlichen Hulde gegenüberstellt.

Digitized by Google

comparavit vel ei ab amicis suis conlatum est, has volumus tam ad orphanos defunctorum quam ad uxores eorum pervenire. Dass die Ertheilung nur für die Lebenszeit des Verleihers galt und nach seinem Tode eine neue Verleihung nothwendig war, die gewöhnlich, aber doch 49 (115)
nicht immer erfolgte, gilt freilich nicht von den kirchlichen Beneficien (oben S. 38), aber wohl von anderen, wie schon die Bestimmungen der Divisiones imperii a. 806 und 817 c. 9 zeigen, und ein Brief Einhards Nr. 28 (ed. Teulet II, S. 40) erläutert; vgl. die Urkunde K. Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 615: ut jam dicta villa . . . . diebus vitae nostrae beneficiario munere in dominatione et gubernatione Aniani monasterii rectorumque illius permaneat, und Roth S. 417.

Ausserdem konnte das Beneficium zur Strafe aus verschiedenen Gründen, namentlich beim Bruch der Treue, entzogen werden, was hier im allgemeinen keiner weiteren Ausführung bedarf[1]). Nur ein Fall ist hervorzuheben, der sich darauf bezieht wenn jemand im Besitz einer Immunität oder als Vassall nicht nach der darüber erlassenen gesetzlichen Vorschrift aus seinen Besitzungen Räuber vor das Gericht des Grafen stellt. Cap. a. 779 c. 9 S. 36 [I, 48] Ut latrones de infra inmunitatem illi judicis ad comitum placita praesentetur, et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat. — Nach einer andern Stelle hatte aber der Inhaber von Beneficien auch eine Gerichtsbarkeit über die auf denselben sesshaften Leute. Cap. a. 782 c. 7 S. 48 [I, 192]: Et si forsitan Francus aut Langobardus habens beneficium justitias facere noluerit, judex ille in cujus ministerio manserit contradicat illi beneficium illum, interim quod ipse aut missus ejus justitias faciant. Das „justitias facere" bezeichnet hier: als Inhaber einer Gerichtsbarkeit Recht gewähren; unmittelbar vorher wird es von den verschiedenen Beamten, Grafen Gastalden Schultheissen, gesagt. Natürlich bezieht es sich nur auf königliche Beneficien.

So viel über die Verbindung der Beneficien mit der Vassallität.

---

[1]) Dass sie nicht ganz willkührlich entzogen werden konnten, belegt ausführlich, sowie die meisten anderen hier hervorgehobenen Punkte, Lezardière II, S. 377 ff.



Digitized by Google

Es kommt nun darauf an genauer den rechtlichen Charakter zu bestimmen den das Verhältnis der Vassallen an sich trägt.

Roth in Übereinstimmung mit älteren Forschern[1]) hält die
(116)50 Vassallität einfach für die alte Gefolgschaft: der vassus der Karolinger ist ihm der antrustio der merovingischen Zeit (S. 382), und wenn er darin mit mir einig ist dieser sogenannte Privatgefolgschaften abzusprechen, so lässt er sie später „als Seniorat hervortreten" (S. 367). Ich muss dieser Auffassung entschieden widersprechen. Insofern man nicht jede nähere Verbindung zwischen Freien und dem König oder einem andern Freien als Gefolgschaft bezeichnet, sondern das altgermanische Institut das wir so benennen in seiner Eigenthümlichkeit vor Augen hat, kann die Vassallität nicht als Fortsetzung oder Ableitung derselben bezeichnet werden. Die Gefolgschaft setzt ein regelmässiges Zusammenleben, Zusammenwohnen der Genossen und des Führers voraus; sie ist ein Ehrenrecht germanischer Fürsten und Könige, ein Theil kann man sagen der alten Verfassung. Dass sie jemals erweitert, auf andere übertragen sei, ist an sich unwahrscheinlich, und durch nichts zu belegen. Bei den Vassallen, welche regelmässig Land von ihren Herren empfangen, ist an sich an ein Zusammenwohnen, wie es dort vorausgesetzt wird, nicht zu denken; nur einzelne von jenen erscheinen in dem persönlichen Dienst des Herrn, aber ein solcher ist keineswegs die Regel, die Grundlage des ganzen Verhältnisses[2]). Der königliche Vassus der späteren Zeit und der Antrustio sind entschieden nicht dieselben; es ist keineswegs richtig dass sie alles bis auf den Namen gemein hatten (Roth S. 382). Dies zeigt vor allem die Formel der Ur-

---

[1]) (2) Es ist dies die gewöhnliche Ansicht der älteren Französischen und Deutschen Gelehrten; die Commendation ist ihnen Eintritt ins Gefolge. Anders freilich schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Franzose Garnier, nach welchem die Klasse der Vassallen freilich auch die Gefolgsgenossen umfasst, ausserdem aber „tous ceux qui s'étoient recommandés à lui pour obtenir sa protection"; s. die Stelle welche Naudet anführt, Mémoires de l'académie des inscriptions VIII, S. 421 n.

[2]) (1) Dies hat im ganzen auch schon richtig hervorgehoben Fürth Ministerialen S. 27.

Digitized by Google

kunde durch welche die Aufnahme eines Antrustio erfolgte, Marc. I, 18. Hier ist nicht von der Handreichung die Rede wie sie der Vassall bei seiner Commendation zu leisten hatte, nicht von einem Einfluss den das Verhältnis auf die rechtlichen Verhältnisse des Antrustionen hatte. Dieser schwört wie der Vassall Treue, aber ausserdem „trustem", eben Gefolgschaft, d. h. eine dergestalt persönliche Verbindung dass er nun zur regelmässigen Umgebung des Herrn gehörte. Der Antrustio erhält vom König einen Schutz, eine Hülfe [1]), aber diese hat einen ganz bestimmten Charakter: 51 (117)
er geniesst eines höheren Wergeldes und wird damit aus den Reihen der übrigen Volksgenossen hervorgehoben; dies ist für die Stellung des königlichen Gefolgsgenossen das eigentlich Wesentliche und Charakteristische, und bei allen Deutschen Stämmen kehrt es wieder. Wäre der königliche Vassall ein Antrustio, so würde es nothwendig auch bei ihm sich finden. Aber in den zahlreichen Stellen der Capitularien die von demselben handeln ist davon nirgends die Rede. Wenn Roth dennoch meint, die Vassen hätten *wohl* (!) wie die Antrustionen ein dreifaches Wergeld gehabt und dafür wenigstens eine Stelle anführt, so ist er in einem gänzlichen Misverständnis dieser befangen. Cap. de exercitalibus c. 1 S. 169 [I, 160]: Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum [illi] injunctum contradixerit aut contradicere voluerit, et hoc ei adprobatum fuerit quod se sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat, et si negaverit, cum 12 suis juratoribus se idoneare studeat, et pro eo quod cum collecta contra missum dominicum armatus venerit ad resistendum, bannum dominicum componat. Simili modo domnus imperator de suis vassis judicavit. Et si servus hoc fecerit, disciplinae corporali subjaceat. Dies heisst nicht, wie Roth sagt, dass ein Angriff auf die Vassallen dem auf den Missus gleichgesetzt ist, sondern umgekehrt, dass, wenn königliche Vassallen einen Missus angreifen, sie nicht anders als andere

[1]) Die Worte: Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam nostro tueantur auxilio, enthalten offenbar nicht etwas von dem höheren Wergeld verschiedenes, sondern sind die allgemeine Ankündigung dessen was später folgt.

Digitized by Google

Freie behandelt werden sollen. Könnte an sich in dem ganzen Zusammenhang der Stelle darüber ein Zweifel sein, so würde er durch die nachfolgende Bestimmung über die Behandlung der Knechte gänzlich beseitigt werden. Dass der König aber etwas derartiges für seine Vassallen ausdrücklich aussprach, ist nach dem was oben S. 19 über die rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse derselben gesagt worden ist nicht auffallend. Eine andere etwas spätere Stelle ist von der Lezardière (II, S. 396) für jene Ansicht angeführt worden. Karoli Calvi capit. Carisiac a. 877 c. 20 S. 540 [II, 360]: et nullus homines nostros sive alios de-
(118) 52 praedari audeat, et eorum * qui nobiscum vadunt beneficia et villae sub immunitate maneant. Quod si aliquis praesumpserit, in triplo componat, sicut ille qui in truste dominico committit. Allein diese Worte enthalten offenbar nichts von einem dreifachen Wergeld der Vassallen überhaupt, sondern sagen nur, dass es für die eintreten soll die den König auf seinem Weg nach Italien begleiten, zu deren Gunsten in diesem Capitular auch andere Bestimmungen getroffen werden. Wenn der Vassall an sich schon das Recht des Antrustio gehabt hätte, hätte es gar nicht erst einer solchen Anordnung bedurft. Die Stelle ist aber zugleich ein Beweis dass das Institut der trustis, des Gefolges, nicht ganz vergessen war. Ich erinnere hier an die Vorschrift des Cap. a. 779 c. 14 S. 37 [I, 50]: De truste faciendo nemo praesumat; vergl. Cap. a. 789 c. 15, II, S. 14 [I, 66]: De truste non faciendo. Die Auslegung welche sich zunächt darbietet, dass kein Gefolge im eigentlichen und alten Sinn des Wortes gebildet werden soll, glaube ich festhalten zu müssen. Wie aber kann dann die Vassallität mit der Gefolgschaft zusammenfallen? Wie wäre es auch denkbar, dass, wenn vassus oder vassallus der jetzt dem alten antrustio entsprechende Name wäre, in den Karolingischen Texten oder Handschriften der Volksrechte derselbe nirgends an die Stelle des letztern getreten wäre, niemand das Bedürfnis einer Erläuterung oder Glosse gehabt hätte. Und, kann man weiter fragen, wie hätte für den Gefolgsgenossen überhaupt ein Name aufkommen sollen, der ursprünglich den unfreien Diener bezeichnete?

Die Vassallität ist also nicht die Fortsetzung der alten Gefolgschaft; man kann höchstens sagen, dass sie an die Stelle der-

Digitized by Google

selben getreten ist, sie mehr und mehr verdrängt, in gewissem Sinne in sich aufgenommen, absorbiert hat.

Es bieten sich aber andere Verhältnisse dar deren Vergleichung dazu dienen kann über den eigentlichen Charakter und die rechtliche Bedeutung der Vassallität Aufschluss zu erhalten. Nach den oben gegebenen Nachweisungen kann es nicht zweifelhaft sein, dass das „se commendare", „se in manus, per manus commendare", etwas durchaus wesentliches ist für die Begründung der Vassallisät. Bei der Handlung Tassilos wird dies als das Charakteristische hervorgehoben, in den Stellen der Gesetze und anderer Denkmäler erscheint diese Commendation und die Begründung der Vassallität als völlig gleichbedeutend. Eine solche Commendation kommt aber auch sonst vor wo wir es zunächst 53 (119) nicht mit der Vassallität zu thun zu haben scheinen, wo aber ihre Bedeutung und ihre Folgen näher angegeben werden.

Einmal bei Geistlichen, namentlich bei Äbten. Diese commendieren sich dem König sammt ihrem Kloster. Die Folge ist Aufnahme in den königlichen Schutz, wie es genauer zu heissen pflegt, in die königliche Mundeburdis [1]) (das königliche Mundium), und in Zusammenhang damit eine Begünstigung namentlich in Beziehung auf gerichtliche Verhältnisse. Das Muster einer Urkunde darüber giebt Form. Lindenbrog. N. 38 [Marc. Add. 2, Form. p. 111]: Comperiat magnitudo seu industria vestra, quod veniens venerabilis vir ille abba de monasterio sancti ill. tam se quam et ipsum monasterium cum omnibus rebus suis ad nos se plenius commendavit, et nos postea gratante animo ipsum venerabilem virum illum abbatem cum ipso monasterio vel hominibus suis et omnes causas suas amabiliter sub nostro recipimus mundeburde vel defensione. Ideoque salutantes magnitudinem seu industriam vestram, vobis omnino per has litteras rogamus atque praecipimus, ut nullus ex vobis jam dictum venerabilem abbatem

[1]) Dass die trustis selbst nichts sei, als die mundeburdis ist eine Behauptung von Guérard, Irminon S. 518 ff., die aller Begründung entbehrt. Lehuerou, Inst. Carol. p. 134, unterscheidet beide, behauptet aber wieder ohne Grund, die Gefolgsgenossen oder Antrustionen hätten sich auch im Mundium befunden.

Digitized by Google

vel ipsum monasterium nec homines nec res suas, quas ad praesens habere videtur vel in antea Christo propitio per bonis hominibus ibidem conlatum fuerit, nullus inquietare nec condemnare vel aliquid de rebus suis minuare omnino praesumat; sed cum Dei gratia et nostro mundeburdo vel defensione tam eum quam suos homines residere cum quiete sinatis. Et si aliquae causae adversus ipsum abbatem vel monasterium ipsius seu homines ejus fuerint quae in pago absque suo iniquo dispendio recte definitae non fuerint, eas usque ante nos omnimodis fiant suspensas vel reservatas, et postea ante nos per legem et justitiam finitivam accipiant sententiam. — In mehreren Urkunden wird noch bestimmter der Ausdruck gebraucht „in manu se commendare"; Bouquet V, S. 698: semet ipsum et illam congregationem . . . in manu nostra plenius commendavit; VI, S. 485: propter ejus (des Klosters) defensionem vel propter pravorum hominum illicitas infestationes in manu ejusdem d. imperatoris una cum monachis ibi degentibus se commendavit. In einer anderen, Bouquet V, S. 704,
(120) 54 tritt * an die Stelle der mundeburdis des Königs (Pippin) die seines Sohnes (Karl), von dem es dann heisst: qui causas ipsius abbatis vel monasterii habet receptas; und ebenso wird schon Marc. I, 24 [Form. p. 58] die Mundeburdis des Major domus gegeben und hinzugefügt: ut sub ipso viro illo inlustris vir ille causas ipsius pontificis aut abbatis vel ecclesiae aut monasterii . . tam in pago quam in palatio nostro persequi deberet. Überall also wird zunächst ein Einfluss auf die Behandlung der Rechtssachen hervorgehoben. Ich führe noch die Worte an die in dem Schutzbrief Karl Martells für Bonifaz gebraucht werden, Brequigny II, S. 344 [Epist. III, p. 270]: sub nostro mundeburdo et defensione quietus vel conservatus esse debeat, ea ratione ut justitiam reddat et justitiam faciat et accipiat. Et si aliqua causatio vel necessitas ei advenerit quae per legem definiri non potuerit, usque ante nos quietus et conservatus esse debeat, tam ipse quam qui per ipsum reclamare se et sperare videntur, ut ei nemo aliquam contrarietatem vel damnationem adversus eum facere praesumat, sed omni tempore sub nostro mundeburdo vel defensione quietus vel conservatus residere debeat. Vgl. Urk. Karls für den Presbyter Arnald, Cod. tradd. Sang. S. 38 [Wartmann 65, I, 64]: Et si

Digitized by Google

aliquas causas adversus ipso Arnaldo presbytero seu mitio (so ist statt „initio“ zu lesen) dicti hominis, qui per ipsum sperare noscuntur, surrexerint aut ortas fuerint, quas in pago diffinire non potueritis, usque ante nos sint suspensas vel reservatas, quatinus ibi secundum legem finitivam accipiant sententiam. Auf dasselbe Verhältnis bezieht sich auch Form. Baluz. 5 [= Lindenbr. 177; vgl. unten S. 234], wo aber die Ausdrücke etwas anders sind: der König sagt von dem der den Schutz verlangt: nostra commendatione expetivit habere, und von sich: nos ipso gratante animo recepimus vel retinemus. Die Folgen sind aber ganz dieselben wie in den andern Fällen. — Später kommt zu dem Schutz regelmässig die Immunität hinzu [1]); sie wird aber ausdrücklich erwähnt. Bouquet V, S. 704: sub sermone tuitionis nostrae vel emunitatibus. Würtemb. Urkundenbuch N. 71 S. 79 (v. J. 814): sub sermone nostra defensione atque sub emunitatis nomine. Sie kann wohl nicht als eine blosse An- 55 (121)
wendung, als ein Ausfluss des Schutzes betrachtet werden [2]).

Auch in den Gesetzen ist von Kirchen und Klöstern in solchem Schutz mehrmals die Rede. Pippini cap. Langob. c. 3 S. 42 [I, 106]: Monasteria virorum et puellarum tam quae in mundio palatii esse noscuntur vel etiam in mundio episcopale seu et de reliquis hominibue esse inveniuntur, distringat unusquisque in cujus mundio sunt ut regulariter vivant. Cap. a. 823 c. 5 S. 237 [I, 189]: De ecclesiis et monasteria et senodochia quae ad mundio palatii pertine(n)t aut pertinere debent, ut unusquisque justitiam dominorum nostrorum regum et eorum rectum consentiat. Die erste Stelle zeigt, dass aber auch ein Mundium anderer Personen für dieselben eintreten konnte.

Aber in dem Mundium des Königs befanden sich noch andere als Geistliche. Es heisst allgemein Cap. a. 802 c. 52 S. 101

---

[1]) Sie fehlt noch wie Bouq. V, S. 698 auch ebend. S. 755. Dagegen findet nur sie sich, wenn das Kloster nicht commendiert, sondern dem Kaiser delegiert wird (in manibus nostris visus est delegasse), ebend. S. 751. 762. In dem letztern Fall geht es in das Eigenthum (sub nostra dominatione) über und erhält das Recht des Fiscalgutes.

[2]) (1) Dass die Immunität und besonders die Gerichtsbarkeit ein „annexe“ des Mundium sei, wie Lehuerou S. 252 sagt, hat wohl eine gewisse Wahrheit, wird aber doch von ihm zu weit ausgedehnt.

Digitized by Google

[I, 104, c. 54]: Ut ii qui in mundeburde domni imperatoris sunt pacem et defensionem ab omnibus habeant.

Wir besitzen ein Zeugnis über eine eigenthümliche Anwendung welche die Sache erhalten hat. Die Formel einer Urkunde Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 651 [Form. imp. 52, p. 325], bezieht sich auf einen Juden, den Hebraeus Abraham, der den königlichen Schutz erhält. Da heisst es gerade wie sonst etwa bei einem Abt: ad nostram veniens praesentiam in manibus nostris se commendavit et eum sub securitate tuitionis recepimus ac retinemus. Die Folge ist auch hier einmal ein besonderer Rechtsschutz, eine begünstigte Stellung bei Rechtsstreitigkeiten, und die Ausdrücke sind fast ganz dieselben wie bei Kirchen und Klöstern: Quod si etiam aliquae causae adversus eum vel homines suos qui per eum legibus servire [lies: sperare] videntur surrexerint vel ortae fuerint, quae absque gravi et iniquo dispendio infra patriam definiri non possent, usque ad praesentiam nostram sint suspensae vel conservatae, quatenus ibi secundum legem finitivam accipiant sententiam.

Dazu kommt eine Freiheit von Abgaben (Immunität) und ausserdem mehreres was sich auf die besonderen Verhältnisse des Juden bezieht. — Ebenso ist in andern Urkunden derselben Samm-
(122) 56 lung * (Nr. 31. 32. 33. 35. 36. 37) [Form. imp. Nr. 37. 30. 31. 32. 41. 48] von der Aufnahme in den königlichen Schutz (defensio, oder securitas tuitionis ac defensionis, oder blos securitas tuitionis) die Rede; zum Theil beziehen sie sich ebenfalls auf Juden oder Kaufleute, ausserdem aber auch auf andere Personen, eine auf eine Frau; in der letzten wird ausdrücklich die mundeburdis genannt, in den meisten mit denselben Worten wie sie vorher angeführt sind der rechtlichen Stellung gedacht, dagegen nicht von einer Commendation gesprochen. Dies ist wieder, nur in anderer Wendung als gewöhnlich, der Fall in einer Formel die eine allgemeine Anwendung zulässt, Lindenbr. N. 177 [Cart. Sen. 28, Form. p. 197]: Cognoscatis, quod iste praesens ille ad nos venit et nostram commendationem expetivit habere, et nos ipsum gratanti animo recepimus vel retinemus. Propterea omnino vobis rogamus atque jubemus, ut neque vos neque juniores neque successores vestri ipsum vel homines suos, qui ad ipsum legitime

Digitized by Google

spectare [lies: sperare] videntur, inquietare nec condemnare nec de rebus suis in ullo abstrahere nec dismannire praesumatis nec facere praecipiatis. Et si talis causa adversus eum surrexerit aut orta fuerit et ibidem .... absque eorum iniquo dispendio minime difinita fuerit .... talis causa ante nos finitivam accipiat sententiam.

An sich scheinen diese Verhältnisse und die Vassallität weit von einander abzuliegen. Aber doch wohl nicht weiter als der Bischof Bonifaz, der Schützling Karl Martells, entfernt stand von dem Schutzjuden oder der hülfsbedürftigen Frau, die das Mundium des Königs aufsuchte. Und wenigstens die Verhältnisse dieser werden ganz mit denselben Ausdrücken bezeichnet. Wir haben leider keine Urkunde oder Formel über die Reception eines königlichen Vassallen. Ich zweifle nicht, sie würde in den Ausdrücken die grösste Ähnlichkeit mit denen bieten die hier zuletzt in Betracht gezogen worden sind. Der Vassall wie der Abt oder Jude commendiert sich dem König „per manus, in manus". Gerade bei jenen wissen wir dass der Ausdruck eine bestimmte Handlung, die Handreichung, bezeichnet. Die Hand aber ist das Symbol der Gewalt überhaupt, des Mundium insbesondere; „munt" scheint ursprünglich Hand zu bedeuten; Grimm, Rechtsalt. S. 138. Und auch sonst zeigt sich eine durchgehende Übereinstimmung. Was der königliche Vassall vor andern voraus hat ist eben auch eine begünstigte Lage in Beziehung auf seine gerichtlichen Verhältnisse: seine Sachen sollen vor andern erledigt, sie können an 57 (123)
den König gebracht werden (s. oben S. 19): eben das was die Aufnahme in das Mundium zur Folge hat.

Von Freien die sich einem geistlichen Stift unterwerfen, diesem ihr Gut übertragen und es etwa nur als Beneficium zurückempfangen, wird auch der Ausdruck „se commendare" gebraucht. Trad. Lunael. S. 27: Tassilo beurkundet, dass er dem W. Erlaubnis gegeben, se ipsum commendare .... ad cenobium istum etc. Neugart I, S. 12 [Wartmann 14, I, 12]: ubi mihi plenius commendo. Es mag dahin gestellt bleiben, ob auch dies ein „in manus commendare" war und also förmliche Vassallität begründete. Aber es erinnert daran dass auch sonst die Freien welche Land von einem andern haben allgemein als seine Vas-

Digitized by Google

sallen bezeichnet werden, s. oben S. 35. Und hierhin gehören dann weiter die Stellen wo von solchen die Rede ist „qui in mundeburde monasterii", die munborati oder mundiliones heissen (V. G. II, S. 171 n., die Urkunde für Görtz bei Calmet I, S. 282. 283).

Das ist jedenfalls den auf der Aufnahme in das Mundium beruhenden Verhältnissen eigen, dass sie so gut bei Privaten wie beim König vorkommen. Das königliche Mundium reicht weiter, hat factisch grössere Bedeutung, aber es unterscheidet sich rechtlich nicht von dem einer Kirche oder eines freien Mannes [1]).

---

[1]) Gegen die von mir Verf. G. II, S. 170 n. ausgesprochene Behauptung, dass nicht die natürliche Familiengewalt des Vaters über den Sohn (der man allenfalls die des Herrn über den Knecht vergleichen kann), sondern nur die diese ersetzende, ihr nachgebildete, Mundium heisse, haben Walter, Rechtsgeschichte §. 474 n. 4, und Hildebrand, Lehrbuch der D. St. und R. G. §. 49, Widerspruch erhoben. [Vgl. die unten abgedruckte Abhandlung über das Mundium.] Ich kann meine Ansicht aber durch die angeführten Stellen nicht für widerlegt halten. L. Alam. Hloth. LI, 3 [ed. Lehmann L, 2]: Wenn jemand eine Frau raubt und Kinder von ihr hat: non sint illi qui eos genuit, sed ad illum pristinum maritum mundio pertineat; hier ist das Mundium des ersten Gatten eben nicht die natürliche väterliche Gewalt; ebend. LIV, 2 [LIII, 2]: antequam illius mundium aput patrem adquirat, bezeichnet es die von dem Mann erworbene Gewalt, die natürlich Mundium heisst. Edict. Rotharis c. 199: Si pater filiam aut frater sororem suam ad maritum dederit, et contigerit casus ut ille maritus moriatur et pater aut frater ejus mundium liveraverit, ist es die von dem Mann an den Vater zurückfallende, also nun ebenfalls nicht mehr ursprüngliche und
(124) 58 natürliche Gewalt. * Bedeutender erscheinen ebend. c. 195—197, wo es wiederholt heisst: Si quis mundium de puella libera aut mulierem potestatem habens, excepto patre aut fratre etc. Aber da doch zunächst nicht von der Gewalt des Vaters die Rede ist, sondern nur hinweisend auf diese wie auf das Mundium des Bruders Rücksicht genommen wird, so konnte wohl ein solcher Ausdruck gebraucht werden, ohne dass daraus folgt dass wirklich die väterliche Gewalt ursprünglich als Mundium betrachtet und bezeichnet ward. Die Stelle ebend. c. 186, nach der eine Frau, der Gewalt angethan und die wider ihren Willen zur Ehe gezwungen, das Recht erhält zu wählen, qui mundium ejus in potestatem debeat habere, und wo unter denen die sie wählen kann auch der Vater neben Brüdern Oheimen und dem König genannt wird, scheint

Digitized by Google

Man wird nicht sagen können dass die Vassallität in der 58 (124)
Zeit ihrer vollen Ausbildung ganz zusammenfiel mit der Aufnahme in das Mundium [1]). In Karolingischer Zeit unterschied man wohl: „se commendare in vassatico" und „se commendare in mundeburde". Aber beides ruhte offenbar auf derselben Grundlage; das erste ist nur eine besondere Anwendung oder Abzweigung von diesem. Der nahe Zusammenhang von beiden zeigt sich auch darin wie noch später die Commendation der Bischöfe an den König der der weltlichen Grossen an die Seite gestellt wird. Die oben S. 31 angeführte Stelle der Ann. Bert. a. 877 S. 304 ergiebt, dass jene zunächst auf die Erlangung des königlichen Schutzes 59 (125)
gerichtet war; und die erhaltene Formel derselben bestätigt dies vollkommen: Me ac ecclesiam mihi commissam vobis commendo ad debitam legem et justitiam conservandam et defensionem exhibendam, sicut rex episcopis ecclesiae suae justo judicio conservare et exhibere debet. Doch schloss sich daran auch die professio (eidliche Versicherung): Ego ille ipse sic profiteor: De ista die et deinceps isti seniori et regi meo Ludovico .... secundum meum scire et posse et meum ministerium auxilio et consilio fidelis et adjutor ero, sicut episcopus recte seniori suo debitor est, in mea fide et meo sacerdotio. Das ist keine Commendation in die Vas-

---

mir nur zu bestätigen, dass eine so begründete Gewalt, auch wenn der Vater sie erhält, dem Begriff nach noch verschieden gedacht wird von der natürlichen des Vaters, die durch die Heirath gelöst war, obgleich es bei dieser zu keiner rechtlichen Erwerbung des Mundiums gekommen: jene war zerstört und konnte nicht wieder hergestellt werden, der Vater stand nun nur den andern Verwandten gleich: er war, wenn er gewählt ward, rechtlich nicht mehr Vater, sondern eben Mundwald.

[1]) Wenn Guérard, Irminon I, S. 522, meint, das Praeceptum pro Hispanis bewiese die Verschiedenheit des mundium (der protection) und des vassaticum, so kann ich dem doch nur theilweise beistimmen. Einmal ist kaum von einer speciellen Aufnahme in das königliche Mundium die Rede, wenn K. Ludwig allgemein sagt: sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus. Dann aber scheint mir der Umstand dass der Kaiser ihnen ausdrücklich die Erlaubnis (licentiam) giebt, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent, mehr für eine ursprüngliche Gleichheit als für eine Verschiedenheit dieser Verhältnisse zu sprechen.

Digitized by Google

sallität, aber sie steht ihr zur Seite, ist für den Bischof dasselbe was jene für die weltlichen Grossen, wie es scheint auch für die Äbte war.

Der Ausdruck „vassaticus" (-cum) ist ein späterer, von „vassus" abgeleitet. So ist auch der Abt genannt worden der sich commendiert hatte (s. oben S. 25); meist aber behielt man bei den Geistlichen die Bezeichnung bei, welche das rechtliche Verhältnis ursprünglich ausdrückte, welche aber sonst in späterer Zeit nur für mehr untergeordnete Verhältnisse gebraucht wurde: sie seien ins Mundium eingetreten. Vielleicht dass ursprünglich „vassaticus" deshalb auf sie weniger anwendbar erschien, weil das zu Grunde liegende „vassus" eigentlich den unfreien Diener bezeichnete, während, wie es manchmal geschehen ist, das Wort später dergestalt an Ansehn und Bedeutung gewann, dass es nun gerade vorzugsweise auf höher gestellte, in einer solchen persönlichen Verbindung stehende Personen Anwendung fand.

Man hat Gewicht darauf gelegt (Roth S. 367), dass das Wort „vassus" besonders erst in Karolingischer Zeit diese Bedeutung erhielt. Doch werden Vassen des Königs wenigstens in einer älteren Stelle erwähnt; Lex Bajuv. II, 15, 1 [II, 14; LL. III, 288]: Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis, omnes ad placitum veniant; Vassen eines Herzogs oder Grafen in der entsprechenden der Lex Alamann. Chlotharii[1]) XXXVI, 4 [ed. Lehmann XXXVI, 3]: qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualis persone, nemo neglegat ad ipsum placitum venire.

(126) 60 Die Commendation kommt in Denkmälern der Merovingischen Zeit in verschiedener Anwendung vor.

Einmal bei dem König. Ob der Ausdruck hier bei Kirchen die sich in den Schutz des Königs begaben gebraucht ward, kann freilich zweifelhaft sein. Eine Urkunde bei Brequigny I, S. 31 erwähnt ihrer schon unter Chlodovech: locellum suum . . . .

[1]) Durch die Ausgabe von Merkel sind die Bedenken welche Roth S. 369 n. gegen das Alter dieser Stelle geltend machen wollte beseitigt, sie werden nun auch für die entsprechende Stelle der Lex Bajuv. keine Bedeutung haben.

Digitized by Google

nostrae celsitudini tradidit et commendavit, ut sub nostra emunitate et mundiburdio nostrorumque successorum regum semper maneat; allein diese Worte bestärken nur die auch sonst vorhandenen Zweifel gegen die Echtheit, da sich ähnliche Ausdrücke nachher erst wieder in einem Diplom Pippins als Major domus (vom J. 748?), ebend. II, S. 413, finden: ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit, . . . . . et nos ipsum . . . sub nostrum mundeburde plenum recepimus vel retinemus. Dagegen sind andere Bezeichnungen für den Eintritt der Kirchen in den königlichen Schutz auch früher üblich; ebend. I, S. 110: expetiit, ut eum et ipsum monasterium . . . vel sermone tuitionis nostrae vel mundeburde recipere deberemus; vgl. Marculf I, 24: sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse, ut sub mundeburde vel defensione inlustris viri illius majoris domus nostri . . . quietus debeat residere. — Bei den Langobarden heisst es von Kirchen und Klöstern: in defensione oder ad defensionem sacri palatii esse noscuntur, Aistulf edict. c. 17. 19; von Frauen: ad curtem regis se commendare, Rotharis edict. c. 195. 196. 197. Der Herzog von Spoleto nennt einen Abt: et commenditum nostrum; Troya, Codice diplom. III, S. 59. — Ausserdem sprechen die Geschichtsschreiber nicht selten von einer Commendation jüngerer Männer, die an den Hof kamen, an den König (V. G. II, S. 394 n. 1), und ich bin fortwährend der Meinung dass sie damit ein bestimmtes Verhältnis bezeichneten, welches wohl eine gewisse Ähnlichkeit mit der Gefolgschaft hatte, aber nicht rechtlich ihr gleich stand. Man mochte Bedenken tragen diese jungen Männer des dreifach höhern Wergeldes geniessen zu lassen und eben deshalb für ihre Stellnng jetzt ein anderes Verhältnis, wie es in der Aufnahme in das königliche Mundium gegeben war, zur Anwendung bringen.

Häufiger sind dann die Zeugnisse welche von einer Commendation in den Schutz, in das Mundium von Privaten in Merovingischer Zeit sprechen.

Allerdings sind es wieder noch etwas verschiedene Verhältnisse welche mit denselben Ausdrücken bezeichnet werden, und 61 (127)
auf den ersten Blick mag es scheinen dass sie wenig oder nichts mit einander gemein haben. Bald sind es junge Männer aus

Digitized by Google

angesehenen Familien welche wie dem König selbst so auch einem vornehmen Hofbeamten, namentlich dem Major-domus, commendiert werden, und dann unter seinem Schutze leben, sich hier für den Hof- und Staatsdienst ausbilden (V. G. II, S. 394. 395): da scheint das Verhältnis einen loseren und mehr transitorischen Charakter an sich zu tragen. Wie aber der König gegen einen solchen Commendierten auch später Rechte geltend macht (s. die Stelle a. a. O. S. 394 n.), so finden wir doch auch sonst dass solche Verbindungen von längerer Dauer, von Einfluss auf das ganze Leben waren. Verus schreibt dem Desiderius, Bouquet IV, S. 48: rogamus, ut, sicut dum patrocinia vestra elegimus et hactenus nos defensio protectionis vestrae insigniter munivit, ita nunc quoque de conditionibus nepotum nostrorum . . . talem sollicitudinem atque instantiam adponatis, unde, sicut nos vobis sumus, ita ipsos quoque adquiratis per omnia debitores; wo offenbar von anderen die Rede ist als einer persönlichen Gunst und Empfehlung des Sohnes zu günstiger Aufnahme. Vgl. die Worte in der Vita des Desiderius c. 3: multi quoque ducum atque domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant; und die Stelle aus der Vita Eligii I, 5: factus est notus cuidam regis thesaurario Bobboni, cujus patrocinio se committens sub ejus ditione degebat. Eine engere Verbindung tritt uns namentlich in den kirchlichen Gesetzen entgegen welche den Geistlichen den Eintritt in den Schutz eines Weltlichen verbieten. Zu der Stelle des Conc. Cabillonense (V. G. II, S. 172 n. 2), wo der Ausdruck „patrocinium saeculare" gebraucht wird [c. 15, Conc. Mer. p. 211], ist hinzuzufügen: Conc. Burdigal. Brequigny II, S. 130 [c. 2, Conc. Mer. p. 214]: Kein Geistlicher solle sein seculari mundeburdo, ut familiare est, nisi cum convenientia episcopi. Die Worte zeigen einmal, dass jenes patrocinium dem Deutschen „mundeburdis", dem Mundium entspricht, und sie ergeben ausserdem, dass das Verhältnis ein sehr häufiges war. Hierher gehören aber weiter mehrere Stellen der Gesetze. Lex Rib. XXXI, 1. 2: Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit in praesentia judicis . . . repraesentare studeat aut in rem respondere. Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat qui in ejus obsequio est

Digitized by Google

inculpatus. • Die Erklärung welche Roth (S. 167) giebt ist ganz 62 (128)
willkürlich, der Einwand dass nach den Worten selbst nur von einem vorübergehenden Verhältnis die Rede sei unzutreffend, da einmal die Commendation überhaupt keine ganz unlösliche Verbindung begründete, anderer Seits die Worte wenigstens in keiner Weise andeuten, dass das Verhältnis von dem sie sprechen sogleich wieder gelöst werden konnte, vielmehr die Vergleichung mit dem vorhergehenden Kapitel, wo von der Vertretung des unfreien Knechtes durch den Herrn die Rede ist, offenbar zeigt, dass ein ähnliches Verhältnis wie dieses gemeint ist. Noch unzweifelhafter ist dies bei den Worten der Lex Bajuv. III, 13, 1 [IV, 28; LL. III p. 294]: Si quis liberum hominem occiderit solvat parentibus suis si habet; si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit. Ich ziehe nun auch hierhin die form. Sirmond. 44 [Form. Tur. 43 p. 158], deren Inhalt ich früher zu sehr von diesen Verbindungen getrennt gehalten habe (V. G. II, S. 168 n.): Der Aussteller der Urkunde ist durch Mangel, da er sich nicht ernähren konnte, genöthigt, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; gegen Kost und Kleidung verpflichtet er sich: dum ego in caput advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahere, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Es ist allerdings eine lange Stufenleiter, kann man sagen, verschiedenartiger Abhängigkeiten von dieser völligen Hingebung zu Dienst, wenn auch unter Wahrung persönlicher Freiheit, bis zu den Verbindungen vornehmer junger Männer mit einem hohen Hofbeamten. Allein auch in Karolingischer Zeit befanden sich offenbar die welche sich commendiert haben und Vassen oder Vassallen heissen in nicht weniger verschiedenen Verhältnissen, und der Abstand zwischen dem Vassallen der seinem Herrn nach einem andern Beneficium folgt und hier eine Frau empfängt (Cap. a. 757c. 9, oben S. 7) und dem Herzog Tassilo von Baiern, der sich in demselben Jahr wo von jenem die Rede ist dem König in vasatiko commendierte, ist gewiss nicht geringer als der zwischen dem welcher ingenuili ordine seinem erwählten Herrn dient und dem



Digitized by Google

Schützling des Desiderius oder dem Hermelandus den seine Eltern dem König magno cum honore militaturum commendaverunt. Es ist nicht zu zweifeln, dass das Ganze von den niedrigen Verhält-
(129) 63 nissen ausgegangen ist und dann Anwendung auf höhere und freiere Verbindungen erhalten hat, die man nach der Analogie jener behandelte ohne sie doch ganz identificieren zu können. Dort wird auch der Name vassus zuerst gegolten haben; so, und nur so, erklärt es sich, dass ein Wort welches ursprünglich den unfreien Diener bezeichnete auch für den angesehenen und hochgestellten Mann in Anwendung kam. Roth, der sich abmüht alle diese und andere Zeugnisse wegzuschaffen oder als nichtsbeweisend darzustellen (S. 146 ff.), hat sich gänzlich den richtigen Gesichtspunkt verrückt, indem er stets von Privatgefolgschaften spricht und mit allem Eifer darauf besteht dass es solche, d. h. bewaffnete Scharen von freien Begleitern, vor der Karolingischen Zeit nicht gegeben habe. Ich stimme ihm darin völlig bei: so wenig wie die Vassallen der Karolingischen Könige dieselben sind wie die alten Antrustionen, so wenig sind die welche sich einem Privaten durch Commendation verbunden, sich in seinen Schutz, sein Mundium begeben haben, als sein Gefolge zu fassen; sie bildeten nicht nothwendig seine regelmässige Begleitung und Umgebung, sie wohnten nicht alle in oder bei seinem Hause, sie gingen nicht alle, namentlich die Geistlichen nicht, bewaffnet; dagegen war ihre rechtliche Lage eine mehr abhängige als die der Gefolgsgenossen. Es ist überflüssig und würde zu weit führen, hiernach noch einmal, mit Rücksicht auf Roths Bemerkungen, zu untersuchen, in wie weit die pares amici und suscepti, die gasindi[1]) oder andere die in den Quellen genannt werden, zu diesen freien Schutzgenossen oder zu den unfreien Dienern gerechnet werden müssen. Das Gesagte genügt vollkommen, um eine eigenthümliche durch die Commendation begründete Verbindung zwischen Freien auch in merovingischer Zeit darzuthun.

Und es dient nur zur Bestätigung dass sich ganz analoge

---

[1]) In Karolingischer Zeit erscheint dies Wort als gleichbedeutend mit vassus oder vassallus in der Urkunde Bouquet V, S. 701. Vgl. Roth S. 368 n.

Digitized by Google

Verhältnisse bei den andern Germanischen Stämmen finden. Bei den Langobarden. Edict. Rotharis c. 225: Et si aliquit in gasindio doces (ducis) aut privatorum hominum obsequium donum conquisivit, res ad donatorem revertantur. Das Wort gasindium, welches bei den Langobarden die Gefolgschaft bezeichnet, findet Anwendung auch auf die Verbindung mit den Herzogen, die sich hier bekanntlich in besonders unabhängiger Stellung befanden 64 (130) und wohl das Recht haben konnten ein wahres Gefolge zu halten (später wird es auch bei dem judex gebraucht, Edict. Rachis c. 10 [LL. IV, p. 190]: forsitan adtenderit ad gasindio suo vel ad parentem aut ad amicum suum); ähnlich ist, aber nicht identisch, das „obsequium privatorum". — Bei den Westgothen. Lex Wisigothorum antiqua c. 310 [1]) [Leges Vis. ant. p. 13]: Si quis buccellario arma dederit vel aliquid donaverit, si in patroni sui manserit obsequio, apud ipsum quae sunt donata permaneant. Si vero alium sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare; quoniam ingenuus homo non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit; sed reddat omnia patrono quem deseruit. Der spätere Text V, 3, 1 hat, was hier zunächst für einen besonderen Fall, für einen Schenken [2]) im Dienst eines andern festgesetzt ist, generalisiert und für alle die sich im patrocinium befinden ausgesprochen, er fügt ausserdem weitere Bestimmungen hinzu, die über dies Verhältnis nur noch helleres Licht verbreiten: c. 3: Sicut superius dictum est, si quis cum aliquo patrocinii causa consistat et aliquid dum cum eo habitet adquisierit, si ei inveniatur infidelis vel eum derelinquere voluerit, medietas adquisitae rei patrono tradatur; aliam vero medietatem qui adquisivit obtineat, et quidquid ei ipse donavit recipiat. c. 4: Ita, ut supra praemissum est, quicunque patronum suum reliquerit et ad alium tendens forte se contulerit, ille cui se commendaverit det ei terram. Nam patronus quem reliquerit et terram et quae ei dedit obtineat. Die Stelle zeigt, dass der welcher sich commen-

[1]) Ich gebe den Text mit Blumes Ergänzungen, die meist gar keinem Zweifel unterliegen.

[2]) [Diese irrige Erklärung des „buccellarius" als „buticularius" hat der Verf. selbst später aufgegeben; vgl. Verf. Gesch. II², 1, 256.]



Digitized by Google

diert hatte bald Land von seinem Herrn empfing, bald bei demselben wohnte und also in eine Art von Hausgenossenschaft eintrat; das Letzte geschah natürlich wenn er einen Dienst wie den des Schenken übernahm; in dem einen aber wie in dem andern Fall war die Verbindung lösbar nach dem freien Willen des Commendierten; die Worte welche hier gebraucht werden erinnern unmittelbar an die Ausdrücke deren sich die Gesetze der Karolingischen Zeit für das Verhältnis der Vassallität bedienen (s. oben S. 8). Man müsste gewaltsam die Augen vor der offen zu Tage liegenden Übereinstimmung der Erscheinungen verschliessen, wenn man hier einen Zusammenhang läugnen wollte.

(131) 65 Man wird auch nicht in Abrede stellen können, dass diese Verhältnisse anknüpfen an Zustände die sich in der späteren Zeit des Römerreichs ausgebildet hatten, von denen uns Salvian und andere Schriftsteller jener Zeit Kunde geben (V. G. II, S. 172). Aber sie erhielten eine wesentlich andere Bedeutung als früher. An die Stelle des römischen „patrocinium" setzte man das deutsche „mundium" mit seinem weiterreichenden Einfluss namentlich auf die rechtlichen Zustände. Ausserdem kam der recht eigentlich deutsche Begriff der Treue auch hier zur Anwendung; wie diese bei dem Westgothischen patrocinium erwähnt wird, so ist sie auch der Inhalt des Eides der bei der Commendation geleistet werden muss. Wann dieser zuerst gebräuchlich ward, wäre von besonderem Interesse zu wissen, ist aber jetzt nicht zu ermitteln[1]).

Auch die Verbindung in welche die Vassallittät mit der Ertheilung von Beneficien trat geht in ihren Anfängen über die Karolingische Zeit zurück. Wenigstens dem Anfang des 8ten Jahrhunderts gehört eine Urkunde an in der neben Knechten auch Vassen als solche vorkommen die von dem Grafen Eberhard Beneficium empfangen haben; Bréquigny II, S. 357: vel ad

[1]) Roth S. 152 will darthun, dass ein Eid der Treue unter den Merovingern bei Privaten gar nicht habe vorkommen können. Ich will nicht behaupten dass er vorgekommen, aber die von ihm angeführten Fälle beweisen jenes in der That nicht, da es sich in ihnen um Prätendenten handelt die als Herrscher einen Unterthaneneid forderten.

Digitized by Google

vassos nostros beneficiatum habui. Aber viel früher sehen wir bei den Westgothen, dass wer sich in das patrocinium begab auch Land für die Dauer dieser Verbindung empfing [1]). Ob es zufällig ist dass gerade für Landübertragungen auch das Wort „commendare" gebraucht wird (V. G. II, S. 215), oder ob darin selbst schon ein gewisser Zusammenhang dieser Dinge sich ausspricht, muss wohl dahingestellt bleiben.

Es ist aber nöthig, hier ein Wort über das Alter, den Ursprung der Beneficien hinzuzufügen.

Roth äussert einmal die Meinung (S. 436), dass die kirch- 66 (132)
lichen Beneficien, zunächst in Beziehung auf die Art der Verleihung, den königlichen nachgebildet seien. Aber gerade das Umgekehrte ist anzunehmen. Nicht blos der Name „beneficium" findet sich zuerst bei den kirchlichen Verleihungen — bei Roths Auseinandersetzung bleibt es unerklärt und unerklärlich, wie derselbe überhaupt für die königliche Landverleihung in Gebrauch gekommen —, die Übertragung von Land zu Niessbrauch an Freie ist überhaupt offenbar von den Kirchen ausgegangen und erst später von andern nachgeahmt worden. Dort ist die Sache so alt dass sie vielleicht noch auf Römische Zeiten zurückgeht, während sie freilich unter den Deutschen dann einen wesentlich anderen Charakter angenommen hat. Darüber ist ausführlich in der V. G. II, S. 195—206 gehandelt, und es ist kein Grund auf das zurückzukommen was dort näher dargelegt worden ist. Roth ist damit auch eigentlich nicht in Widerspruch, nur widmet er diesen Verhältnissen zu geringe Beachtung.

Wie die Kirchen haben auch Weltliche Gut zu Beneficium gegeben vor der Karolingischen Zeit. Schon die Marculfschen Formeln II, 41 erwähnen des Falles, da ein Freier von einem andern Land „ad excolendum" hat; er will es in Eigenthum verwandeln, wird deshalb verjagt, erhält es aber „per precariam" wieder. Das Wort beneficium wird nicht gebraucht, aber die

---

[1]) (2) Ausser der vorher angeführten Stelle vgl. auch V, 1, 4 [LL Vis. ant. p. 144]: Heredes episcopi seu aliorum clericorum, qui filios suos in obsequium ecclesiae commendaverint et terras vel aliquid ex munificentia ecclesiae possederint etc.

Digitized by Google

Sache ist wesentlich dieselbe; die Verpflichtung welche der Empfänger übernimmt besteht darin zu thun: quicquid reliqui accolani vestri faciunt. Bestimmte Beispiele sind dann erst aus den 20er und 30er Jahren des 8ten Jahrhunderts (s. V. G. II, S. 204. 206): da finden wir, dass Freie von dem Herzog Liutfried und seinem Bruder Land „pro beneficio" oder „in beneficio" haben, und wenigstens in einem Fall (Trad. Weiss. N. 25 S. 37) ist deutlich dass dieser Besitz kein erblicher war: was der Vater in der Weise besessen hatte wird dem Sohn verkauft; vgl. die Urkunde des Grafen Eberhard, Bréquigny II, S. 357, vorher S. 65. Von besonderem Interesse sind ausserdem die Bairischen Verhältnisse: hier zuerst wird das Wort „beneficium" nicht blos auf die Verleihung, sondern auch auf das verliehene Land angewandt. Es sind die Herzoge von denen andere Land zu Beneficium empfangen haben, über das sie nur mit Zustimmung jener verfügen dürfen. Trad. Fris. Nr. 37: ut dominum meum et in-
(133) 67 lustrissimum ducem Tassilonem deprecare debuissem, ut ex beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam. Congestum Arnonis, Kleimayrn S. 23: hoc quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum; und dann im Folgenden öfter. Allerdings sind diese Zeugnisse aus Karolingischer Zeit; doch aus den Anfängen derselben und aus Jahren wo die Bairischen Herzoge sich der Oberhoheit der Fränkischen Könige entzogen haben.

Wenig später finden wir die Sache auch bei den Langobarden. Gleich die erste Karolingische Urkunde bei Brunetti, Cod. dipl. Toscano II, S. 214, noch aus dem J. 774, betrifft die Verfügung einer Frau über ein Gut das „usque modo Ghisalpertus clericus per beneficium habuit" [1]).

Die wichtigste Frage ist die, wie es mit der Entstehung königlicher Beneficien sich verhält. „Die Verleihung von Kron-

[1]) Dagegen finden sich aus Langobardischer Zeit wohl Landübertragungen mit Vorbehalt des Ususfructus (Troya IV, S. 591. 653. 657) oder andere bedingte Landverleihungen; aber wenigstens jener Ausdruck ist mir nicht vorgekommen.

Digitized by Google

gut zu Beneficium ist eine Karolingische Neuerung", sagt Roth S. 358. Das erste Beispiel führt zurück in die Zeit Karl Martells; eine Urkunde vom Jahr 756 erwähnt, dass jener dem Hildebrannus Güter „beneficiaverat" (Pérard S. 33). In Urkunden Merovingischer Könige wird dieser, oder werden die entsprechenden Ausdrücke „beneficium", „per beneficium" besitzen, bei Königsgut nicht gefunden; V. G. II, S. 220. Dagegen ist oft genug von Verleihungen des Königs die Rede „ex munere, ex munificentia", Ich habe früher auszuführen gesucht, wie diese ursprünglich allerdings verschieden, dem Wortlaut der Urkunden und der ursprünglichen Absicht nach wahre Schenkungen waren, aber doch in mancher Hinsicht behandelt wurden wie Übertragungen die nicht jede Beziehung, jedes Recht des Königs zum Lande aufhoben, deshalb wenigstens eine gewisse Ähnlichkeit mit den Beneficien hatten und im Lauf der Zeit mehr und mehr diesen gleichgestellt wurden [1]). Darauf, vermuthete ich, sei die Behandlung der Kirchengüter unter Karl Martell von Einfluss gewesen.

Roth dagegen scheidet strenge und entschieden die Übertragung von Krongut zu Eigenthum unter den Merovingern von der zu Niessbrauch oder zu Beneficium unter den Karolingern; 68 (134) er lässt die letzte plötzlich und mit Absicht einführen um damit bestimmte politische Zwecke zu erreichen. Die Behandlung des Kirchenguts unter Karl Martell oder vielmehr unter seinen Nachfolgern ist ihm weniger ein Grund zu der Vermischung und Verbindung der Verhältnisse als ein Zeichen der eingetretenen Veränderung (S. 245) [2]). Diese steht in nächstem Zusammenhang mit der Begründung dessen was er das Seniorat nennt und was

---

[1]) (2) Ich finde es erwähnungswerth, dass in Karolingischer Zeit der Ausdruck vorkommt, Bouquet V. S. 767: „beneficiario munere possidere".

[2]) (1) Etwas anders hat es Leo gewandt, Vorlesungen S. 439: „Da aber die Einziehung der Hälfte des Kirchenguts ebenso wie die Heranziehung des Krongutes in weiterem Masse durch Karl nur zum Zweck hatte eine vermehrte ritterliche allezeit gerüstete Dienstmannschaft herzustellen, wurden die Vergabungen aus den so ausgeworfenen Gütermassen eben nur für wirklichen Dienst und Dienstzeit, nicht auf Erbe ertheilt. Es waren also eigentliche Beneficia".

Digitized by Google

eben damals zuerst ins Leben gerufen sein soll. Und zwar geht seine Ansicht, soweit sich aus der nicht sehr klaren Entwicklung (S. 353 ff.) entnehmen lässt[1]), im wesentlichen dahin: es sei darauf angekommen die zahlreichen in Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Freien zum Kriegsdienst heranzuziehen, dies sei dadurch erreicht dass man sie unter der Anführung ihres Herrn ausziehen liess; deshalb sei für die Geistlichen, welche ja solche zahlreich unter sich hatten, im 8ten Jahrhundert der persönliche Kriegsdienst eingeführt und ihnen damit die Pflicht auferlegt, ihre Hintersassen mit in den Krieg zu führen; bei den Weltlichen habe „die Verleihung von Krongut als Entschädigung derjenigen gedient die durch ein zahlreiches Gefolge den Bestand des fränkischen Heeres vermehrten", habe „geradezu den seniores das Halten eines Gefolges erleichtern sollen". Darum spricht er dann wiederholt davon, die Karolinger hätten das Seniorat begünstigt.

(185) 69 Was zunächst die Behandlung des Kirchenguts, die Verwendung desselben zur Belohnung der weltlichen Getreuen der ersten Karolinger betrifft, so ist die Sache neuerdings der Gegenstand noch einer andern eindringenden Untersuchung gewesen: Mémoire sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martel par M. Beugnot, Mémoires de l'Institut de France, Academie des inscriptions et belles-lettres XIX, S. 361—462. Wenn der Verfasser mit Roth darin einverstanden ist Karl Martell gegen die gewöhnlichen Beschuldigungen gewaltsamer Confiscation des Kirchengutes zu rechtfertigen, so weicht er darin bedeutend von ihm ab, dass er auch die Massregeln Karlmanns und Pippins nur als die Fortsetzung einer alten Gewohnheit ansieht, welche „re-

---

[1]) (3) Neuere die Roth folgen scheinen mir noch über seine Behauptungen hinauszugehen. Walter, Rechtsgeschichte §. 73: „Dadurch wurde es auch möglich ausser den königlichen Vassallen regelmässig alle Senioren mit königlichen Beneficien zu belehnen und durch die Commendation an den König zu knüpfen". Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit I, S. 123: „Gegen eine abermalige Erweiterung ihres Besitzes traten alle Gefolgsherren mit ihren Vasallen selbst als Vasallen in den Dienst des neuen Herrschers (Pippins), der so der Obergefolgsherr aller Vasallen in seinem Reiche wurde". Von alle dem lässt sich aber auch gar nichts in den Quellen nachweisen.

Digitized by Google

montait aux premiers temps de la monarchie", und nach der Kirchengüter „verbo regis" an Laien gegeben wurden. Ich habe dasselbe früher behauptet und muss daran festhalten: das Kirchengut, zunächst soweit es von Königsschenkungen herrührte, dann aber auch in weiterer Ausdehnung alles, ward unter den Merovingern so betrachtet dass sich die Könige ein Recht der Verfügung über dasselbe beilegten. Ein Beispiel giebt die Urkunde Pippins, Bouquet V, S. 701: ein Gut, welches der Kirche geschenkt war, hatte ad petitionem inlustris viri Ebroini majoris domus ein gewisser Johannes per precariam empfangen, dann ebenso Frodoinus und Geruntus besessen, und darüber hatten König Childebert und der Majordomus Grimoald precarias ausgestellt, welche die Mönche zu lesen gaben; damals aber hatte „gasindus noster Teudbertus per nostrum beneficium" das Gut inne; und dies erscheint als blosse Fortsetzung des früheren Verhältnisses. Die Kirche betrachtete die Sache als einen Misbrauch und erklärte sich dagegen (s. d. Stellen V. G. II, S. 216 n.) [1]); aber ihre wiederholten Verbote zeigen eben nur dass es geschah 70 (136) und oft geschah. Und was die ersten Karolinger thaten hatte daran wenigstens ein Vorbild. Das Königsgut der Merovinger war verschleudert (s. d. Stellen V. G. II, S. 611), den neuen Herrschern kam es darauf an sich namentlich in Neustrien Anhänger zu verschaffen, die gewonnenen zu belohnen, und sie griffen da zu einem Mittel, das auch schon vorher angewandt war, nun aber allerdings in weit grösserer Ausdehnung als je benutzt ward. Karl Martell that es in mehr gewaltsamer Weise — von einem solchen Vorwurf werden seine Vertheidiger ihn schwer

[1]) Roths Erklärung derselben, S. 316, sie könnten (!) sich auf den Fall beziehen, wo Kirchengut deshalb zur Verfügung kam, weil der Grundsatz bei demselben zur Anwendung kam, dass der Besitz desselben (durch die Kirche) von dem Unterthanenverband bedingt war, ist ganz willkürlich und ohne einen Schein der Begründung. Doch giebt er zu, dass auch anderes vorkam, meint aber, dass es „eine vielleicht nur selten vorkommende Ausnahme", „nicht gewöhnlich war", „nicht häufig vorkam". Mit solchen Schlüssen kann bei unseren dürftigen Quellen alles in Abrede gestellt werden. Das ganze folgende Raisonnement ist ähnlicher Art.

Digitized by Google

lich reinigen können — [1]), die Söhne suchten ein Abkommen mit der Geistlichkeit zu treffen, welches ihren Interessen entsprach, ohne diese ganz um ihr Recht zu bringen. Von welcher Bedeutung dies war, erhellt schon daraus dass selbst die kurzen Annalen das Ereignis aufgezeichnet haben. Ann. Alam. a. 751, Pertz SS. I, S. 27: Res eclesiarum descriptas atque divisas. Gegen ein solches „dividere" suchten sich dann wohl die Kirchen später durch Privilegien zu schützen; s. Soth S. 335. Die allgemeine, von der Kirche selbst anerkannte Durchführung der Sache gab ihr eine besondere Bedeutung, einen andern Charakter: dadurch, aber auch nur dadurch, erscheint sie als eine Neuerung. Es ist oben bemerkt wie die Verleihungen dieses Kirchengutes dann geradezu als „beneficia regalia" bezeichnet werden; es ist
(137) 71 nicht * zu zweifeln dass sie auch früher schon wo sie vorkamen als Verleihungen des Königs betrachtet wurden oder doch dazu beitrugen den Zusammenhang zwischen diesen und den kirchlichen Beneficien zu vermitteln. Es spricht nichts dafür dass ein plötzlicher und jäher, mit Absicht und Bewusstsein vorgenommener Übergang von dem einen System zum andern gemacht worden sei.

Ich habe früher die Umstände zusammengestellt (V. G. II, S. 211. 212), welche dafür sprechen dass auch in Merovingischer Zeit die Königsschenkungen nicht als ganz definitive und unter

---

[1]) Es ist richtig, dass er keine gesetzliche Säcularisation vornahm; aber deutlich genug, dass das was später eintrat und von Roth so genannt wird, nicht als eine Verschlechterung, sondern als eine Verbesserung der Lage der Kirche galt. Es ist gewiss nicht zufällig, wenn wiederholt von einem Zurückgeben (reddere) der Kirchengüter die Rede ist. Karlomanni cap. a. 742 c. 1 S. 16 [I, 25]: Et fraudatas pecunias (steht für Gut allgemein, s. Cap. a. 743 c. 2) ecclesiarum restituimus et reddidimus. Urkunde für Le Mans, angeführt Roth S. 362 n.: Pipinus villas ad ipsam ecclesiam reddere jussit. Roth hat sehr Unrecht, wenn er sagt: „der in allen aufgenommene Satz dass der König die Güter an die Kirche zurückgegeben habe ist nur eine Phrase": von den meisten sei bekannt dass sie die nonae et decimae gezahlt und also der Kirche noch entzogen gewesen. Allein auch jenes ward schon als ein Zurückgeben betrachtet im Vergleich mit dem Zustand vorher, wo die Kirchen und ihre Güter ganz in die Hände der Weltlichen übergegangen waren.

Digitized by Google

allen Umständen unwiderrufliche Übertragungen angesehen wurden. Die Schenkung ward gegeben zur Belohnung der Treue und verpflichtete aufs neue zu derselben: wer sie verletzte, ging des Gutes verlustig; sowohl wenn der Schenker als wenn der Beschenkte starb, ward eine neue Bestätigung erfordert oder schien doch zur Sicherung des Besitzes nützlich; Verfügungen über das Gut waren nicht unbedingt frei, sondern man suchte auch für sie eine Bestätigung. Roth ist dieser Ausführung entgegengetreten in der Weise dass er jedes einzelne Zeugnis als zweifelhaft oder doch nicht vollen Beweis erbringend darzustellen sucht. Aber theils gelingt es ihm auch so nicht alles zu beseitigen was seiner Ansicht entgegensteht [1]), theils verkennt er dass das Zusammen-

[1]) So giebt er zu (S. 216), während er ausführt dass bei Untreue regelmässig das ganze Vermögen, auch das Eigengut confiscirt wurde, dass einige Fälle erwähnt werden wo nur das Fiscalgut der Einziehung verfiel. Ebenso war es in Karolingischer Zeit, Roth S. 424. Hier ward auch wohl bei wirklicher Eigenthumsübertragung, wie bei Verwandelung von Beneficien in Eigenthum, dies vorbehalten, Urk. Ludwig des D., Erhard, Reg. I, S. 13: ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate, sed inmobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione. Was die Bestätigung des Königs bei Verfügungen über geschenktes Königsgut betrifft, so reicht Roths Auseinandersetzung (S. 220), dass eine solche oft gegeben sei auch wo sie an sich nicht erforderlich, gewiss nicht aus Stellen gegenüber wie die folgenden: Testament des Bertramnus, Bréquigny I, S. 200: der König Chlothar pro fidei meae conservatione ad integrum suis praeceptionibus manu sua roboratis mihi integram tribuit licentiam, ut praedicto loco . . . ipsas villas quas munere suo promerui conferre deberem; vgl. II, S. 11: Et quia . . . munuscula ipsa ex largitate christianissimi et piissimi * domni 72 (188) Dagoberti regis videor habere et possidere, ideo ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandam; auch II, S. 33: Dagobert bestätigt einem Kloster seine Besitzungen und Freiheiten: dum super fiscum nostrum, quod pro remedio animae nostrae indulsimus, videtur esse constructum atque ex parte ditatum . . . dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum. In Beziehung aber auf die Bestätigung durch den Nachfolger ist es wohl zu beachten dass eine eigene Formel dafür bei Marculf (I, 16) sich findet, wo sie gleich hinter der für die Schenkung selbst steht; die Worte lassen auch kaum einen Zweifel dass sie die Regel wenn auch nicht absolute Pflicht war: cujus petitionem pro

Digitized by Google

(138) 72 treffen der * verschiedenen Zeugnisse wohl geeignet ist die Mängel manches einzelnen zu ersetzen. Es sind dieselben Umstände welche in Karolingischer Zeit bei den königlichen Beneficien in Betracht kommen [1]), und es wäre ein wahres Wunder wenn sie auch unter den Merovingern sich bei königlichen Landübertragungen finden sollten, ohne dass irgend ein Zusammenhang zwischen beiden bestände [2]).

Landverleihungen des Königs in ähnlicher Weise wie bei den Franken kommen auch in den andern germanischen Reichen vor [3]),
(139) 73 nur mit * Ausnahme des Angelsächsischen, in dem allein zwischen Staatsland (folcland) und Königsland unterschieden ist. Dass sie im Fränkischen Reich eine so viel höhere Bedeutung erlangten, hängt nach meiner Ansicht allerdings damit zusammen, dass es unter den Franken in Gallien zu keiner wahren Landtheilung

---

respectu fidei suae sicut unicuique de fidelibus nostris justa petentibus nequivimus denegare.

[1]) In der Karolingischen Periode steht Besitzen von Fiscus *im* Gegensatz gegen als Alode Besitzen, Fiscus im Gegensatz von Erbgut; vgl. Pérard S. 33: quod Hildebrando illam habere vidi ad fiscum regis et deinde Heccardo ad allaudum. Derselbe Gegensatz findet sich in Merovingischer Zeit und scheint mir beachtenswerth, nicht weil ich, wie Roth S. 148 sagt, meine, dass er den Unterschied erblichen und nicht erblichen Guts ausdrückte, sondern nur weil er zeigt dass man das geschenkte Königsgut von anderem unterschied.

[2]) Vielleicht darf man auch anführen dass Thegan c. 19 sagt: In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam. Hätte Thegan das wirklich schreiben können, wenn die Ertheilung nicht zu Eigenthum eine Neuerung seit etwa drei Menschenaltern gewesen? Die Ertheilung von Eigenthum im bestimmten Gegensatz von Beneficien war es wirklich. Vgl. V. Hludowici c. 6. — Bekanntlich geht durch das ganze germanische Staatsleben eine Tendenz Krongut als in gewissem Sinne nie ganz veräusserlich zu betrachten.

[3]) Vgl. Lex Burg. I, 3. 4: die früheren Schenkungen werden bestätigt, aber hinzugefügt: Superest ut posteritas eorum ea devotione
(139) 73 et fide deserviat, ut * augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat; Liutprandi edict. c. 59. Urkunden bei Troya, Codice dipl. III, S. 317. V, S. 650. 662.

Digitized by Google

gekommen war, sondern der König zunächst als Eigenthümer des zahlreichen Staats- Municipal- und herrenlosen Landes eintrat, und dann durch ihn in vielen Fällen erst Land an die mit ihm einziehenden Volksgenossen gelangte. Dies gab schon in Merovingischer Zeit den auf dem Empfang königlichen Landes beruhenden Verbindungen eine höhere Bedeutung, ohne dass man freilich sagen könnte, die Staatsordnung sei darauf begründet. Die Karolinger knüpften an diese Zustände an, suchten in und unter ihnen, so weit es ging, das Recht der Krone zu wahren und herzustellen.

Dass sie zuerst die Beneficien aufgebracht hätten, um so besser die Senioren welche ihnen dienten belohnen und auf das ganze Senioratsverhältnis einwirken zu können, ist eine Behauptung die ganz in der Luft schwebt[1]). So viel lässt sich allerdings sagen, dass die Behandlung der Landübertragung ganz nach den Grundsätzen der kirchlichen Beneficien für den Herrscher vortheilhaft war, und dass die Karolinger, die schon als Hausmeier oder Fürsten, * dann als Könige darauf ausgingen die entschwundene 74 (140)
Herrschermacht wieder herzustellen, wohl auch zu diesem Mittel gegriffen haben können. Aber, wie es die Natur der germanischen Staatsentwickelung mit sich brachte, gewiss nur wenn dies vorher

---

[1]) Roth selbst giebt dieser Behauptung die grösste Beschränkung wenn er sagt [S. 358]: „Zwar legte auch jetzt die Ertheilung von Krongut rechtlich weder die Pflicht zum Kriegsdienst noch zum Halten eines Gefolges auf"; fügt dann aber wieder hinzu: „allein es ist keinem Zweifel unterworfen dass beides bei der Vertheilung der Beneficien im ganzen den Ausschlag gab". Während in der Merovingischen Zeit bei der Beurtheilung der Zustände nichts gelten soll als das sicher nachweisbare formale Recht, wird darauf hier keine Rücksicht genommen, sondern eine weit reichende Bedeutung für noch dazu mehr vermuthete als bestimmt bezeugte Gewohnheiten in Anspruch genommen. — Dagegen hatte Mably, Observations sur l'histoire de France, Livre I, ch. 6 (ed. Kehll 1788), Vol. II, S. 44, behauptet: Karl habe eine ganz neue Art von Beneficien eingeführt, c'est-à-dire des dons faits à la charge de rendre au bienfaiteur, conjointement ou séparément, des services militaires et domestiques. Einiges von seinen Behauptungen berührt sich doch mit den Ausführungen von Roth; s. S. 266 ff.

Digitized by Google

vorbereitet, durch den Gang den die Dinge genommen hatten angebahnt war.

Viel weniger aber noch bin ich im stande eine plötzliche und planmässige Veränderung in Beziehung auf die Vassallitätsverhältnisse unter den ersten Karolingern anzuerkennen.

Die Massregel auf die es nach Roth besonders ankommt, dass allgemein ein Herr, geistlicher oder weltlicher, seine Leute in den Krieg zu führen hatte, lässt sich mit Sicherheit über die Zeit Karl des Grossen nicht zurückführen; die oben (S. 15 ff.) angeführten Stellen gestatten schwerlich einen Zweifel, dass es eine neue Einrichtung war welche dieser traf um die Gefahren welche in der Zunahme der Abhängigkeitsverhältnisse für die staatliche Ordnung lagen zu beseitigen; die Kriegspflicht wenigstens für alle freien Grundbesitzer war eine allgemeine, aber man war darauf aus sich ihr zu entziehen eben indem man sein Gut an Kirchen und mächtige Weltliche auftrug, die in Folge der Immunität anfingen auch die Erhebung des Heerbanns und damit in Wahrheit die Entscheidung über die Theilnahme am Heerzug für die auf ihren Besitzungen wohnenden Freien zu erlangen (V. G. II, S. 506 n. Montag, Gesch. der staatsbürg. Freiheit II, S. 318). Dem treten die Vorschriften Karls entgegen. Und darauf beziehen sich dann Bestimmungen wie die Bouquet VI, S. 525: De liberis autem hominibus qui super terram ipsius supradictae ecclesiae Parisiacae commanere videntur ac eam perservire noscuntur volumus, ut, sicut in praecepto Pippini avi nostri continetur, nullus in hostem pergat, nisi una cum episcopo ipsius ecclesiae vel secundum suam ordinationem remaneat. Die Berufung auf ein Privilegium Pippins ergiebt nicht dass damals schon die in den Capitularien Karls enthaltenen Vorschriften galten, sondern nur dass man anfing der Immunität eine Ausdehnung auch auf diese Verhältnisse zu geben [1]).

---

[1]) Dass man dies wenigstens später zur Immunität rechnete, zeigt der Brief K. Ludwig des Fr., Erhard, Reg. I, S. 7, wo er rügt, dass quidam comites memoratum praeceptum nostrum infringere et convellere velint, in eo videlicet quod homines tam liberos quam et latos, qui
(141) 75 super terram ejusdem monasterii * (Corvei) consistant, in hostem ire

Digitized by Google

Nichts aber kann unbegründeter sein als die Annahme 75 (141)
Roths, der persönliche Kriegsdienst der höheren Geistlichkeit sei am Anfang des 8ten Jahrhunderts eingeführt, unter Einfluss der Staatsgewalt eingeführt, um so ihren Hintersassen beizukommen [1]). Es sollen doch wohl die Karolingischen Fürsten sein welche diese Einrichtung trafen. Aber einer von ihnen, Karlmann, verbietet die Sache entschieden im Jahr 742, Cap. c. 2 S. 16 [I, 25]: Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum mysterium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hos electi sunt, id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris princeps secum habeat, et unusquispue praefectus unum presbiterum. Dies wiederholt Karl d. Gr. Cap. a. 769 c. 1 S. 33 [I, 44]. Vgl. Pippins Cap. a. 744 c. 3 S. 21 [I, 29]: Et abbati legitimi [2]) ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant. Allerdings sind diese Vorschriften nicht beachtet worden, der Gebrauch war mächtiger als das Gesetz. Aber nimmermehr wird man das als eine aus Staatsraison eingeführte Einrichtung betrachten können, was 50 Jahre nachdem es, wie wenigstens Roth annimmt, entstanden ist, von den Königen verpönt wird. Es liegt vielmehr deutlich zu Tage, wie die persönliche Theilnahme der

---

compellant et distringere judiciario more velint. Das angezogene praeceptum ist eine gewöhnliche Immunitätsurkunde. Dass übrigens die Worte eine gänzliche Freiheit von Kriegsdienst bezeichnen, hat man keinen Grund anzunehmen. Nur die Grafen sollen nicht dazu aufbieten.

[1]) Eigentlich ist bei Roth diese höchst mechanische und mit allen Quellen in Widerspruch stehende Ansicht das Fundament für seine ganze Theorie von der Entstehung der Seniorats. S. S. 356: „Man darf als bestimmt annehmen, dass sich diese Massregel nicht auf die Kirche beschränkte, dass sie sich auch auf die Hintersassen weltlicher Gutsbesitzer ausdehnte. Damit war die Entstehung des Seniorats gegeben". Man darf dies aber durchaus nicht annehmen; und wenn die Entstehung des Rothschen Seniorats damit erklärt wäre, so doch noch in keiner Weise die der eigentlichen Vassallität.

[2]) Es ist der Gegensatz gegen solche Weltliche welche eine Abtei empfangen hatten.

Digitized by Google

Bischöfe und Äbte, die unter den Merovingern seltener v[illegible] aber allerdings vorkam, eine Folge ist der Verweltlich[illegible] welche die Kirche immer mehr und namentlich am Anfang [illegible] Jahrhunderts versank: da die geistlichen Stellen an [illegible] liche Grösse vergeben wurden, war es natürlich dass diese [illegible] Spitze ihrer Leute auszogen, sei es dem Herrscher zu Hülfe, [illegible] sie ihre Einsetzung verdankten, sei es zur Fehde mit Nach[illegible] oder andern[1]. Die Sache war aber auch keine ausschlie[illegible] Fränkische Einrichtung. Wir finden sie zu einer Zeit, da [illegible] die Verbote Karlmanns und Pippins ergangen waren, unter [illegible] Langobarden im vollen Schwange. S. d. Urkunde bei T[illegible] Cod. dipl. m. IV, S. 541, v. J. 754: Walprandus in Dei no[illegible] episcopus, quia ex jussione d. nostri Astulfi regis directus [illegible] in exercitu ad ambulandum cum ipso.

Was Roth im weitern Sinn das Seniorat nennt, d. h. [illegible] Ausübung gräflicher Rechte eines Geistlichen oder Weltlichen [illegible] die Freien auf seinen Besitzungen ist eine Folge der Immuni[illegible] die besondere Anwendung auf die Führung im Krieg ist d[illegible] Privilegien wie das angezogene Pippins eingeleitet, umfassend [illegible] durch die Gesetze Karls und seiner Nachfolger gegeben. [illegible] eigenthümliche engere Verbindung aber, in welcher solche [illegible] andere Freie zu dem Herrn stehen und die wir als Vassalli[illegible] bezeichnen, deren Entstehung Roth gänzlich unerklärt lässt[2]), g[illegible]

---

[1]) Ein Beispiel von diesem Gang der Dinge freilich aus späte[illegible] Zeit giebt eine Urkunde bei Brunetti, Cod. dipl. II, 396, vom J. 8[illegible] Ein Abt des Klosters S. Bartholomaei zu Pistoja ist vertrieben und das Kloster datum in beneficio Nebulungni Bajuario; da jener hergestellt per illa mala consuetudine que per eodem Nebulungo facta est ab illo die faciunt me ire in hostes et omnes paratas et conlectas facere ad missos ac de datione ad palatio que cum lege facere non debeo.

[2]) Er weiss nichts zu sagen als S. 367: „die als Seniorat nur bestimmt hervortretenden Privatgefolgschaften", während jenes gerade nach ihm bedeutend mehr umfasst als die Vassallen. Wären die Vassallen wirklich Gefolgsgenossen gewesen, so hätte es für sie gewiss am wenigsten einer gesetzlichen Verfügung bedurft, dass sie unter ihrem Herrn in den Krieg ziehen sollten, da es sich doch bei Mitgliedern eines Gefolges von selbst verstehen musste, dass sie mit ihrem Herrn und nur mit ihrem Herrn ausziehen konnten.

Digitized by Google

umgekehrt in viel frühere Zeit zurück, erhält nur im Lauf der Zeit eine immer weitere Ausdehnung, eine immer grössere Bedeutung. Es geschieht das hauptsächlich dadurch dass sie die Bedingung wird für die Ertheilung von Beneficien. Sie findet sich von jeher auch zwischen dem König und Angehörigen seines Reichs, und sie verdrängt hier allmählich die auf andern Grund- 77 (143)
lagen beruhende, wenn auch äusserlich in mancher Beziehung ähnliche Gefolgschaft. Auch darauf scheint es von Einfluss gewesen zu sein, dass die Könige oder die ihre Stelle vertretenden Herrscher des Frankenreichs sich immer mehr gewöhnten die Krongutverleihungen ebenso wie die Beneficien der Kirchen oder anderer Privaten zu behandeln. Schon früher ist es geschehen aber entschiedener tritt es hervor, seit im 8ten Jahrhundert das Kirchengut in grossem Umfang zur Belohnung der Anhänger der Karolinger verwandt ward. Weder die königlichen Beneficien noch die Vassallität entstehen damals plötzlich und auf einmal, am wenigsten werden sie planmässig eingeführt. Sondern beide sind in ihren Anfängen vorher vorhanden, die Vassallität schon in vollständigerer Ausbildung. Die Zustände des Fränkischen Reichs in der spätern Zeit der Merovinger, das Emporkommen einer mächtigen Aristokratie, die Beschränkung der königlichen Macht, hängen wesentlich auch hiermit zusammen; mit der Vergabung königlichen Guts an die Leudes, mit der Begründung und Ausdehnung persönlicher Verbindungen auf der einen Seite zwischen diesen und dem König, auf der andern Seite zwischen den Grossen und anderen geringeren Freien [1]). Was die Karolinger thaten,

[1]) Es ist ein ungerechter Vorwurf wenn Roth sagt (S. VI), ich habe das Vassallenverhältnis zur Grundlage auch des Merovingischen Staates gemacht. Nicht die ursprüngliche Staatsordnung, sondern die spätere Umbildung der alten Zustände ist mit der zunehmenden Bedeutung theils persönlicher Verbindungen mit dem König, theils anderer Abhängigkeitsverhältnisse in Verbindung gebracht. Wenn derselbe meint, die Auflösung des Karolingischen Reiches, die nach seiner Ansicht der Ausbildung des Seniorats bald gefolgt ist, sei ein Zeichen dass dies nicht schon vorher bestanden haben könne, da sonst ähnliche Folgen schon früher hätten eintreten müssen, so verkennt er eben, dass die Zustände unter den späteren Merovingern vielfach wirklich einen ähnlichen Charakter an sich trugen.



Digitized by Google

besteht wesentlich darin, dass sie Zustände die sie vorfanden und nicht mehr beseitigen konnten, ihren Bestrebungen dienstbar zu machen, der von ihnen durchzuführenden Ordnung des Reiches
(144) 78 einzufügen suchten [1]) Sie forderten dass die Freien welche auf fremdem Lande wohnten und besonders die welche im Verhältnis der Vassallität sich befanden mit in den Krieg zogen, und liessen zu, damit es um so sicherer geschehe, dass sie es unter der Führung ihres Herrn thaten; sie verfügten, dass Beneficialgut in Beziehung auf die Kriegspflicht dem Eigengut gleich behandelt werde, Inhaber königlicher Beneficien unbedingt den Dienst leisteten. Unter ihnen stellte es sich fest dass wer Beneficium empfangen wollte sich commendieren, d. h. Vassall werden musste. Sie schrieben vor dass der besondere Treueid an den Herrn dem allgemeinen Eid an den König keinen Abbruch thun dürfe. Sie haben aber mit alle dem nicht hindern können, dass die eingetretene Umwandelung und Zersetzung der alten Verhältnisse doch ihren Fortgang nahm: nur aufgehalten haben sie dieselbe eine kurze Zeit. Die getroffenen Massregeln erwiesen sich theils als ungenügend — der Treueid an den Herrn ging doch dem an den König vor, das königliche Gut ward doch factisch wieder erblich besessen, die erweiterte Immunität gab doch Freiheit von Kriegsdienst für die Hintersassen —, theils dienten sie bei einseitiger Ausbeutung oder eintretender Ausartung am Ende nur dazu das zu befördern was sie hindern sollten — die Macht der Herren über die Vassallen nahm zu durch das Recht der Führung im Kriege, die Verpflichtung aller die Beneficien empfingen zur Commendation verbreitete die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse.

Aus schwachen Keimen sind grosse gewaltige Institutionen erwachsen. Ursprünglich verschiedene Verhältnisse haben sich in ihrer weitern Ausbildung berührt, sind gewissermassen zusammen-

---

[1]) (2) In gewissem Sinne kommt auch Roth S. 415 zu diesem Resultat, nur dass er das von ihm sogenannte Seniorat für die Institution hält, die nach dem Plan der Karolinger den Übelständen der bestehenden auf allgemeiner Dienstpflicht beruhenden Heeresverfassung begegnen soll.

Digitized by Google

gewachsen. Die Vereinigung der auf der Commendation beruhenden Vassallität mit der Übertragung von Land zu Beneficium ist die eine Hauptstufe in der Geschichte des Beneficialwesens. Dazu kam der Einfluss der Immunität. Wie diese den Anlass gab zu Verfügungen der Fränkischen Könige die das Recht der Herren ihren Vassallen gegenüber nur vermehrten, so begründete sie namentlich die Gewohnheit nutzbare öffentliche Rechte zu behandeln wie Land und anderes das Einkommen gewährte: auch sie wurden der Gegenstand kirchlicher und königlicher Beneficien. Dies und was weiter sich hieran knüpft bezeichnet eine zweite Stufe in der Entwickelung des Beneficialwesens.



Digitized by Google

VI.

# Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reiches.

Aus dem neunten Bande der Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
Göttingen, Dieterichsche Buchhandlung. 1861.
(Sonderabdruck S. 1 ff. = Abhandlungen etc. Hist.-phil. Classe IX, S. 221 ff.)

(221) 1 Das Münzwesen eines Staates hat zu jeder Zeit eine grosse Bedeutung nicht blos für die wirthschaftlichen und finanziellen, auch für die rechtlichen und politischen Zustände. Bedeutende Veränderungen im Staatsleben sind gewöhnlich auch von Umgestaltungen auf diesem Gebiet begleitet: eine kräftige, ihrer Aufgabe gewachsene Regierung erkennt man nicht blos in unseren Tagen, auch in entfernten Perioden der Geschichte, an der Ordnung, die sie den Münz- und allgemeinen Geldverhältnissen ihres Landes zu geben wusste; auch die grössere oder geringere Selbstständigkeit eines Staatskörpers spricht sich wohl in der Art und Weise aus, wie dieser Gegenstand behandelt ist; je mehr in älterer Zeit kleine Staatsbildungen innerhalb Eines Volkes bestanden, je grösser ist auch die Mannigfaltigkeit der Münzen, während umfassende Reiche auch hier nach Gleichförmigkeit und Einheit streben, ja bei dem wachsenden Verkehr der Völker und der Ausbildung internationaler Beziehungen sich selbst das Verlangen allgemein gültiger Werthzeichen geregt hat. Aber nicht blos solche allgemeine Gesichtspunkte kommen hier in Betracht: wie die historische Forschung überall einer genaueren Kenntnis des Münzwesens nicht entrathen kann, aus ihr die mannigfachste Förderung und Aufschluss über Verhältnisse erhält die sonst im

Digitized by Google

Dunkeln liegen, so sind es namentlich Bestimmungen des Rechts, die von dieser Seite her eine nähere Erläuterung zu erwarten haben, ohne solche oft so gut wie unverständlich bleiben. Dass aber in weit zurückliegenden Jahrhunderten sich dem auch vieles erschwerend entgegenstellt, das was Aufklärung geben soll noch selbst vielfach nähere Untersuchung erfordert, ist bekannt genug 2 (222) und bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Bei der Aufgabe die sich diese Erörterung gestellt hat tritt dies aber wohl ganz besonders hervor.

Das Münzwesen des Fränkischen Reiches bietet eigenthümliche Schwierigkeiten dar, die, man kann sagen, sich mehr gezeigt haben, je tiefer die Forschung eingedrungen ist, je mehr Material sie zur Benutzung herangezogen hat. Was die Münzen ergeben ist zum Theil in hohem Grade auffallend, stellt mehr Probleme, als dass es sie löst. Die Nachrichten der schriftlichen Denkmäler aber sind dürftig, oft nicht recht verständlich, mit den Ergebnissen der Numismatik nur theilweise zu vereinigen. Besonders in Frankreich hat man diesen Studien in neuerer Zeit grossen Eifer zugewandt: nachdem Guérard in den gelehrten und scharfsinnigen Erörterungen, die er in seinem Commentar zum Polypticum des Abtes Irmino von St. Germain auch über diesen Gegenstand veröffentlicht, einen neuen Impuls gegeben, sind zahlreiche Arbeiten sich rasch gefolgt, ohne dass jedoch auch über Hauptpunkte ein rechtes Einverständnis erzielt worden wäre. Dabei ist von Guérard und ebenso von einigen seiner Nachfolger den verschiedenen Quellen wohl die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, aber namentlich eine Klasse derselben doch noch nicht so behandelt, dass die Untersuchung als abgeschlossen gelten könnte.

Es sind dies eben die Rechtsbücher, welche, wie sie einer Erläuterung durch genauere Kunde des Münzwesens bedürfen, auch wieder Erhebliches zu seiner Erforschung beitragen können: zahlreiche hier einschlagende Nachrichten, eine überaus grosse Menge von Ansätzen, Bussbestimmungen, in den jeweilig geltenden Münzen ausserdem aber auch manche directe Angaben über den Werth derselben oder das Verhältnis verschiedener unter einander finden sich da. Bei dem regen Eifer mit dem man sich bei uns in Deutschland seit lange der Erforschung dieser alten Rechtsdenk-

Digitized by Google

mäler hingegeben hat, könnte man wohl erwarten, dass auch dieser Theil eingehende Behandlung und Aufklärung gefunden hätte. Doch ist das keineswegs der Fall. Wir sind hier hinter den Nachbarn wirklich zurückgeblieben. Die Forschungen in der Münzgeschichte sind meist wenig oder gar nicht berücksichtigt
(223) s worden. Man * braucht nur den betreffenden Abschnitt in Wilda's sonst so ausgezeichnetem Werk, das Strafrecht der Germanen, anzusehen, um sich zu überzeugen, wie unsicher und verwirrend hier alle Annahmen sind [1]). Später haben eben Guérard's Untersuchungen wohl eine gewisse Beachtung gefunden [2]); aber sie umfassen nur einen Theil dessen worauf es hier ankommt, reichen auch auf dem jetzigen Standpunkt der Forschung nicht mehr aus: gerade in einem für die Rechtsbücher besonders wichtigen Punkt sind sie angefochten worden; das unlängst erschienene Buch von Müller aber über die ältere Deutsche Münzgeschichte, das namentlich das Verdienst hat eine Reihe von Einzelforschungen zusammen zu fassen und allgemeiner zugänglich zu machen, ist hier unselbständig und giebt keine irgend befriedigenden Aufschlüsse [3]).

---

[1]) Fünf Jahre nachdem Guérard seine Forschungen wenigstens schon vorläufig in der Revue numismatique veröffentlicht hatte, findet sich noch gar keine Rücksicht darauf. Ebenso wenig scheint Roth in seiner Schrift über die Lex Bajuvariorum sie zu kennen.

[2]) In der Verf. G. Bd. II. Walter D. R. G. § 711.

[3]) Nach Vollendung und Vorlage dieser Abhandlung in der Kön. Gesellschaft der Wissenschaften ist von Hrn. Dr. Soetbeer der Anfang seiner interessanten Untersuchungen über das ältere Deutsche Münzwesen in den Forschungen zur Deutschen Geschichte zum Abdruck gelangt, und derselbe hat mir auf meinen Wunsch zugleich eine Uebersicht über die Resultate der späteren Abschnitte mitgetheilt. Ich freue mich in einigen wesentlichen Punkten mit diesem scharfsinnigen, von ganz andern Gesichtspunkten ausgehenden Forscher übereinzustimmen, während ich anderes etwas abweichend fasse, einzelnes was er darlegt hier dahingestellt lasse. — Noch später, erst während des Drucks, erhalte ich den Aufsatz des gelehrten Numismatikers, Dr. Grote: Die Solidi und Denarii der Merowinger, Münzstudien I, p. 789—858. Auch hier ist ein Hauptpunkt ähnlich wie von Soetbeer, mir, und früher auch von einzelnen Franzosen gefasst, anderes in eigenthümlicher Weise, aber wie der Verf. selbst sagt mehr auf dem Wege der Vermuthung als sicherer Ermittelung, erörtert.

Digitized by Google

Dabei kommt übrigens in Betracht, dass lange gerade die Texte der Volksrechte nicht in der ursprünglichen Gestalt und den verschiedenen Veränderungen, die sie später erlitten haben, vorlagen, während doch gerade bei diesen Fragen eine genaue Kenntnis des kritischen Apparates von grösster Wichtigkeit ist. 4 (324) Durch die Arbeiten von Pertz, Pardessus und Merkel ist aber jetzt wenigstens das handschriftliche Material vollständig zusammengebracht, und soweit dasselbe nicht bereits veröffentlicht ist, habe ich es durch die Gefälligkeit der beiden deutschen Gelehrten für diese Erörterung benutzen dürfen.

Diese beschränkt sich auf die Rechtsbücher welche schon der früheren Periode der Fränkischen Herrschaft angehören, die Leges Salica, Ribuaria, Alamannorum, Bajuvariorum; die Lex Angliorum et Werinorum (Thuringorum) bietet keinen Anlass zu näherer Verhandlung; die Verhältnisse aber der Lex Saxonum und namentlich der Lex Frisionum sind so eigenthümlich und zugleich so dunkel, dass ich ebenso wie meine Vorgänger verzweifeln muss neue Aufklärungen zu geben. Sonst wäre ihr etwas jüngeres Alter kein Grund gewesen sie von dieser Betrachtung auszuschliessen. Auf einige Bestimmungen aus der Karolingischen Zeit wird sie doch einzugehen veranlasst sein.

Übrigens ist ihre Aufgabe eine ziemlich verschiedene. Bei der Lex Salica liegt alles einfach und ist kaum zu Zweifeln irgend welcher Anlass. Bei der Lex Ribuaria und Alamannorum gilt es hauptsächlich eine Ansicht abzuwehren, welche wohl als die vorherrschende bezeichnet werden kann, aber geeignet ist ihre Bestimmungen in ganz falschem Lichte erscheinen zu lassen. Eigenthümlich und zugleich verwickelt sind die Bairischen Verhältnisse, während dann die Herstellung der richtigen Auffassung hier geeignet ist am meisten die Bedeutung dieser Untersuchungen hervortreten zu lassen. Zuletzt sind Verhältnisse zu berühren, die mit den allgemeinen politischen Angelegenheiten des Frankenreichs unter den Herrschern aus dem Austrasischen Geschlecht nahe zusammenhängen. Und wenn diese Abhandlung sich auch zunächst an die schriftlichen Denkmäler hält und keine Ansprüche macht streitige Fragen der Münzgeschichte zur Entscheidung zu bringen, so werden die Resultate welche sie gewinnt doch

Digitized by Google

wohl dazu dienen, unbegründete gerade aus den hier behandelten Quellen abgeleitete Annahmen zu beseitigen: sie wird sich auch erlauben dürfen, aus dem was sich auf dem Wege ihrer Untersuchung ergiebt einiges für die Aufhellung dunkeler Punkte in der Geschichte des Münzwesens selbst zu verwenden. Dagegen war, was manche vielleicht hier erwarten möchten, auf den Werth
(225) 5 der Münzen * einzugehen kein Anlass, nach dem was Guérard und zuletzt Müller darüber festgestellt haben.

---

In der Lex Salica sind die Verhältnisse sehr einfach. Sie rechnet stets nach Solidi und Denarii in der Weise dass 40 von diesen einen Solidus ausmachen; und zwar wird mit einer fast ausnahmslosen Genauigkeit in den überaus zahlreichen Fällen wo Geldsummen vorkommen beides neben einander genannt, zuerst die Denarii, dann der Zusatz: qui faciunt solidos so und so viele. Eben diese Art der Bezeichnung kann auf den Gedanken führen, dass die Rechnung nach Denarien die ursprüngliche war und dann nur eine Reduction auf Solidi eingetreten ist [1]). Auch einiges andere lässt sich dafür anführen. Die ziemlich häufig vorkommende Busse von 2500 Denarien = $62^1/_2$ Solidi (einmal wird sie verdreifacht zu $187^1/_2$, LXIV, 1) erscheint als leicht erklärbar, wenn man von jenen ausgegangen ist und eine solche runde Zahl festsetzte, während es etwas auffallendes hat, wenn ein solcher Bruchsatz von vorneherein gewählt sein sollte [2]), zumal der Ansatz auch nicht in einem bestimmten Verhältnis zu anderen Bussen steht [3]). An zwei Stellen XI, 2, XII, 2, werden 40 Denarii ohne den Beisatz dass sie einen Solidus ausmachen erwähnt, nicht als Busse, sondern als Masstab für die Grösse eines Diebstahls, was darauf hinzuweisen scheint, dass man ursprünglich nur Denarien hatte und die Reduction eben nur bei den Bussen für nöthig hielt

---

[1]) Dies nimmt entschieden Grote p. 799 an.

[2]) Deshalb haben manche Handschriften dafür auch 63 gesetzt; s. meine Ausgabe p. 228. 267. Auch 700 Denarii = $17^1/_2$ Solidi finden sich, z. B. II, 11. 12. 13, erscheinen aber als Hälfte von 1400.

[3]) Wie die in der Lex Frisionum mehrfach vorkommenden $26^2/_3$, $58^1/_3$, $106^2/_3$ sich zu 80 verhalten wie 1. 2. 4 zu 3, und 80 offenbar die Zahl ist von der die Berechnung ausgeht.

Digitized by Google

Dafür kommen dann aber, abgesehen von Stellen die sich als spätere Zusätze herausstellen [1]), auch in dem alten Text solche vor wo nur Solidi ohne die entsprechende Summe von Denarien genannt werden (LII. LIII, 3), bei Bussen freilich nur ein einziges Mal (LXIII, 2) [2]), wo die hohe Summe von 1800 Solidi vielleicht selbst eine gewisse Schwierigkeit machte, wenn sie in Denarien ausgedrückt werden sollte. Und dass wenigstens zur Zeit der Abfassung Solidi und Denarii neben einander im Umlauf waren, zeigt XLIV, 8, wo von der Zahlung von 3 Solidi und 1 Denarius bei der Heirath der Wittwe die Rede ist, und die 3 Solidi aeque pensantes sein und öffentlich gewogen und gut befunden werden sollen: es entspricht dem sponsare per solidum et denarium, das bei Jungfrauen allgemein vorkam. Auf der andern Seite findet die Ursprünglichkeit der Bussansätze in Denarien eine Bestätigung in dem merkwürdigen Stück einiger Handschriften der Lex welches 'chunnas' überschrieben ist und in dessen Angaben Grimm die deutschen Worte für einen bedeutenden Theil der Zahlen der Bussen in Denarien gefunden hat [3]): 120. 600. 700. 1400. 1800. 2500. 4000. 8000. 24000. 32000; er zeigt, wie künstlich die letzten hohen Zahlen ausgedrückt sind, und es begreift sich eben hieraus, dass man bis zu 72000 (= 1800 Solidi) in dem einen oben angeführten Fall nicht reichte. Die deutschen in unseren Texten auch vielfach verdorbenen Namen werden dann lateinisch nur durch die entsprechende Zahl der Solidi erklärt. Wenn übrigens andere in den chunnas eine Art Rechnungsmünze gesehen haben, so ist das eine durch nichts begründete Annahme, die am wenigsten heutzutage noch vorgebracht werden sollte [4]).

6 (226)

---

[1]) (4) So z. B. in den Zusätzen zu XXIX. XLI. XLII. LXI öfter, und so dürfte auch der Satz in XVI, 1: De leude sol. 200 culpabilis judicetur, den ich noch in den Text aufgenommen, Codex 1 aber nicht hat, hiernach als späterer Zusatz erscheinen, wie Merkel ihn bezeichnet hat.

[2]) (1) Denn XVII, 5 die 9 solidi wegen medicaturas mag ich so nicht anschlagen.

[3]) (2) Einleitung zu Merkel's Ausgabe p. xv ff.

[4]) (3) Wilda p. 889 sagt nur: er halte diese Uebersicht für einen

Digitized by Google

(227) 7 Die Rechnung von 40 Denarien auf den Solidus ist übrigens den Franken eigenthümlich; sie hat auch in den römischen Verhältnissen die sie in Gallien zur Zeit ihrer Niederlassung herrschend fanden keine bestimmte Anknüpfung[1]). Dagegen ist der Solidus die Goldmünze welche damals und später im römischen Reich geprägt worden ist. Darüber dass ursprünglich nicht etwa eine beliebig angenommene Rechnungsmünze unter dem Worte verstanden werde, wie noch Wilda wollte[2]), kann gar kein Zweifel sein. Nur darüber wird gestritten, ob die fränkischen

---

Versuch die alte Rechnungsweise, er meint die nach Denarien, auf das neugeordnete Bussystem anzuwenden; Müller, Münzgeschichte I p. 274, dagegen: 'Die Chunnen waren also nur Nennwerthe, Rechnungseinheiten, worauf die Germanen wahrscheinlich in späteren Zeiten die verschiedenen Münzsorten, die der Verkehr und der Krieg ihnen zuführte, zu berechnen pflegten'; er fährt dann mit Wilda's Worten fort und citiert daneben Pétigny, der, Revue numismatique 1854 p. 397, an sich richtig in den chunnas nur die hunderte von Denarien sieht, aber doch auch irrthümlich hinzusetzt, die Deutschen hätten nach Münzen gerechnet qu'ils groupaient par centaines ou chunnas. Sie
(227) 7 gruppierten und rechneten nicht anders so als wenn es eben wirklich hunderte von Denarien zu zahlen galt. Auch steht nicht, wie er sagt, zu Anfang: qu'un chunna vaut deux sous et demi; sondern 120 seien gleich 3 Solidi.

[1]) Auf Soetbeer's Ansicht, die er vorläufig kaum angedeutet hat, Forschungen I p. 279 n., dass die Eintheilung des Solidus in 40 Denarien bei den Salischen Franken aus dem damaligen factischen Münzfuss der siliqua auri abzuleiten sei, mag ich hier nur hinweisen. Grote p. 801 hält sie für Halbsiliquen, deren es 48 sein sollten; die Herabsetzung auf 40 habe ihren Grund gehabt in einer Veränderung des Gold-Courses gegen Silber, vielleicht auch (p. 804) gegen Kupfer.

[2]) a. a. O. p. 337: 'Die ganze Rechnung nach Solidis muss man sich erst eingeführt denken, um eine gewisse Uebereinstimmung in der Rechnungsweise herbeizuführen'. Doch erkennt er an, dass sie bei den Salfranken in Gold ausgeprägt waren. — Auf die Ansicht Soetbeer's a. a. O. p. 214 ff., dass der Solidus nur an die Stelle eines altdeutschen Schilling als Busseinheit und zwar in Vieh, regelmässig des Werthes einer Kuh, getreten, gehe ich hier nicht ein. Fast noch weiter geht Grote p. 834 ff., der unter dem Solidus in den Gesetzen häufig nur, wie er sich ausdrückt, ein Straf-Simplum verstehen will, gar keine Münze. Dem kann ich so in keiner Weise beipflichten.

Digitized by Google

Könige gleich anfangs selbst gemünzt oder sich eine Zeitlang mit römischen Stücken beholfen haben [1]). Seit Theudebert * und Chil- s (228)
debert I. sind solche auch mit dem Namen der Könige erhalten. Zu Anfang wurden, soviel erhellt, nach römischer Weise 72 auf das Pfund Gold, später dagegen, nach einer Veränderung die zuerst im südlichen Gallien aufgekommen zu sein scheint, 84 geschlagen [2]). Häufiger aber als die Ausprägung ganzer Solidi ist die von Dritteln, trientes oder tremisses, gewesen.

Der triens kommt auch schon in der Lex Salica vor (IV, 1) [3]),

---

[1]) (2) Jenes hat namentlich Lenormant darzuthun gesucht, in den Lettres sur les plus anciens monuments numismatiques de la serie Mérovingienne, in der Revue numismatique 1848. 1849. 1853. Vgl. Pétigny ebend. 1851. Müller p. 77 ff. Die meisten Neueren stimmen jenen bei; Fillon, Lettres sur quelques monnaies Françaises inédites p. 21 ff. Robert, Considerations sur la monnaie à l'époque Romane p. 7. Barthélemy, Nouveau Manuel de numismatique du moyen âge p. 4. Über ältere Kupfermünzen s. namentlich Longpérier in der Notice * des monnaies Françaises composant la collection s (228)
de M. J. Rousseau p. 23 ff., über einige merkwürdige Übergangsmünzen Macaré, Zweede Verhandeling over de bij Domburg gevonden munten Archief uitgegeven door het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen II. (Middelburg 1856) p. 13 ff. (auch die Kenntnis dieser letzten Schrift verdanke ich Hrn. Dr. Soetbeer).

[2]) (1) Guérard, Irminon p. 116, dem ich Verf. G. II, p. 553 gefolgt bin, nimmt nur eine (allmähliche) Verschlechterung der bei den Franken geschlagenen Solidi im Unterschied von den Römern an. Und ähnlich Fossati in der Abhandlung de ratione nummorum ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus, Memorie della reale accademia di Torino, Serie 2. T. V, p. 64 ff., der der Ansicht ist, das Minus welches die fränkischen Stücke enthielten sei Gewinn theils des Monetarius theils dessen der das Gold hergab gewesen. Dagegen hat einen bestimmten Übergang von 72 Solidi zu 84 auf das Pfund im 6ten Jahrhundert Duchalais, Revue numism. 1840 p. 261 ff., wahrscheinlich gemacht, und ihm sind die meisten beigetreten; s. Lenormant ebend. p. 306 ff. 321 ff. Müller p. 285 ff. und Th. Mommsen, Jahrb. d. gem. Rechts III, 3, p. 455, dessen Annahme einer fränkischen Interpolation in einer Stelle des Cod. Theod. mir freilich durch die Ausführung von Soetbeer, a. a. O. p. 292 ff., beseitigt scheint. Vgl. auch Grote p. 811 ff.

[3]) (3) Nur in einem späteren Zusatz, Merkel p. 86 N. 309, findet

Digitized by Google

und diese Eintheilung des Solidus ist eine allgemeine, gleich mit demselben aus den älteren Verhältnissen übernommene. Sie passt, wie auf der Hand liegt, sehr wenig zu der Rechnung nach Denarien, da in diesen der Werth nur in einem Bruch ausgedrückt werden konnte, oder durch Zulegen oder Abziehen dieser ausgeglichen werden musste; wie denn in der angegebenen Stelle der halbe Triens zu 7 Denarien gerechnet wird, ein Bussatz der übrigens hier die Berechnung von dem Solidus aus als die ältere erscheinen lässt.

(229) 9 Eine sehr auffallende Erscheinung in der fränkischen Münzgeschichte ist die grosse Seltenheit der Merovingischen Denarien[1]): sie geht so weit, dass man bezweifelt hat, ob überall in der älteren Zeit solche geschlagen worden sind. Und das hat man denn auf verschiedene Weise zu erklären gesucht, entweder dadurch dass im Kleinverkehr wenig oder gar kein Geld gebraucht, sondern in altgermanischer Weise anderes als Zahlung gegeben sei[2]) — wogegen man aber, abgesehen von vielen andern Bedenken, einwenden muss, dass gerade das Bedürfnis kleiner Werthzeichen am meisten hervortreten musste, da, was sonst bei Zahlungen wohl benutzt ward, Rinder, Kühe und anderes Vieh, doch nur etwas grössere Werthe ersetzen konnte —, oder so dass noch römische Münzen, und zwar dann weniger gute vollwichtige Silberdenarien als jene schlechten Billon- und Kupferstücke, die in der späteren Zeit des Kaiserthums aufkamen, sich im Umlauf be-

---

sich die Bestimmung: triente uno componat, quod est tertia pars solidi id est 13 dinarii et tertia pars unius dinarii.

[1]) Pétigny in der Revue numism. 1854. p. 375: on ne possède guère plus de 300 exemplaires des monnaies d'argent de la première race, tandis que plus de mille variétés des triens de la même époque sont arrivées jusqu'à nous. Auf einen Umstand, der darauf allerdings Einfluss haben konnte, mache ich noch nachher aufmerksam. Kleinere fränkische Silbermünzen sind besonders in neuerer Zeit bekannt geworden; solche beschreiben z. B. Thomas in der unten (p. 232 n. 2) angeführten Schrift (er hält sie für $^1/_8$ Denar u. s. w.) und Macaré a. a. O. p. 50 ff. (als $^1/_2$ Denarien oder Obolen). Vgl. auch Longpérier, Collection Rousseau p. 96. Revue 1855. p. 67 ff.

[2]) Robert a. a. O. p. 17 ff.

Digitized by Google

fanden, die nachzuprägen man wenig oder gar keinen Anlass fand[1]).

Gold war jedenfalls die eigentlich gesetzliche Währung: daneben hatte man hauptsächlich nur Scheidemünze. Eben diese ist früh, vor oder bei der Abfassung der Lex Salica, so taxiert 10 (280)
worden dass 40 Stücke von gewissem gleichem Werth im Verkehr auf einen Solidus gehen sollten. Grössere Zahlungen aber werden, wenn nicht in Werthsachen, eben nur in Gold gemacht sein[2]). Erst in der späteren Zeit der Merovinger scheint man häufiger Silber gemünzt zu haben[3]), Denarien zum wahren Werth, d. h. nach einem Verhältnis wie damals ungefähr Gold und Silber zu einander standen[4]).

---

[1]) (2) Pétigny a. a. O. p. 383. — Damit stimmt für Gallien Thomas p. 37 ff. überein. Er und eben so Cartier d. j., Revue 1855. p. 267, nehmen an, dass zweierlei Denarien im fränkischen Reich in Geltung gewesen und man sich deshalb an Gold als Einheit gehalten habe. — Grote p. 803 äussert die Vermuthung, dass man sich unter dem Denarius der Lex Salica weniger eine Silbermünze als eine Rechnungsmünze, den Inbegriff einer Anzahl Kupfermünzen, zu denken habe. Dagegen spricht schon XLIV, 8; ebenso der Gebrauch des Denarius bei Freilassungen, den jener selbst p. 800 anführt.

[2]) (1) Gewiss wurde das Gold oft gewogen; doch scheint mir Grote zu viel zu behaupten p. 818: 'Es sind die Münzen jener Zeit, sowohl goldene als silberne, nur als Scheidemünze zu betrachten; das eigentliche grobe Courant bestand in Gold- und Silber-Barren, die pfundweise und bis zur Siliqua herab gewogen wurden'. Höchstens kann man sagen, dass die einzelnen Stücke nachgewogen wurden (Lex Sal. XLIV, 8) und bei grösseren Zahlungen grössere Massen zusammen.

[3]) (3) Merkwürdig dass die Stücke häufig die Namen von mächtigen Grossen trugen, die sich das Recht angeeignet zu haben scheinen; s. Longpérier, Collection Rousseau p. 38. 47. 53. 57. 76 ff. Revue 1858. p. 203. 331. 406. Vgl. Müller p. 140 ff. 217. ff.

[4]) (3) Guérard ermittelt nach dem Durchschnittsgewicht erhaltener Münzen ein Verhältnis von 1 : 12 1/5, Müller, der annimmt, dass bei der Silberprägung ein schwereres Pfund als bei der Goldmünze angewandt sei, von 1 : 14 4/9; das Edict. Pist. Karl d. K. 864 c. 24, Leges I, p. 494, [II, 320], setzte es auf 1 : 12. Schwankend, von c. 1 : 9 — 1 : 12, war es unter den römischen Kaisern; Grote p. 796: und es ist nicht wahrscheinlich, dass Gold in der Zwischenzeit wesentlich theurer ward, Silber wohlfeiler. — Gegen Guérards Annahme, dass unter den

Digitized by Google

Das spätere Hervortreten des Silbers an die Stelle des Goldes hat ein Analogon in dem was wir über den Schmuck des germanischen Alterthums wissen: auch hier überwiegt lange Gold, und erst später tritt Silber in bedeutenderen Mengen hervor. Ob diese Veränderung auch in der Zeit mit dem Übergang aus einer Währung in die andere im Frankenreich zusammenfällt, wird freilich dahingestellt bleiben müssen; aber sie kann jedenfalls dienen diese zu erläutern.

Nach einer älteren Ansicht freilich hat es im Frankenreich neben dem Goldsolidus von jeher einen Silbersolidus gegeben,
251)11 dessen die Ripuarischen * Franken und andere deutsche Stämme sich bedienten [1]), und der 12 Denarien galt: dieser liege den Bussansätzen in der Lex Ribuaria und anderen deutschen Rechtsbüchern zu Grunde.

Wenn wir von den Münzverhältnissen dieser Leges handeln wollen, ist es eben diese Frage auf die es vor allem ankommt.

Während deutsche Forscher [2]) die Sache so verstanden, dass das grosse Geld bei den verschiedenen Stämmen doch im wesentlichen dasselbe gewesen und nur die kleine Münze, die Denarien, verschieden, so dass bald mehr bald weniger von diesen auf einen Solidus gegangen, den man manchmal ausgeprägt, manchmal nur als Rechnungsmünze gehabt habe, eine Annahme die dann auf wirklich vorhandene Münzen gar keine Rücksicht nimmt, hat Guérard, unter genauer Prüfung namentlich auch der ihm vorliegenden Resultate numismatischer Studien, darzuthun gesucht, dass es in älterer Zeit bei den Franken überall nur einen Solidus, den in Gold ausgeprägten, und ebenso nur eine Art Denarien, deren eben 40 auf jenen gerechnet wurden, gegeben habe; ein Solidus zu 12 Denarien sei niemals geprägt, aber auch als Rechnungsmünze erst in späterer Karolingischer Zeit aufgekommen und dann an die Stelle jenes älteren gesetzt. Diese Ansicht,

---

Merovingern 300 Denarien auf ein Pfund Silber geprägt wurden, erklärt sich Grote p. 822.

[1]) So namentlich Leblanc, Traité historique des monnoyes de France p. 88. 95.

[2]) Wiarda, Gesch. des Sal. Gesetzes p. 296. Wilda, Strafrecht p. 337.

Digitized by Google

die manche Schwierigkeiten entfernt und sich durch ihre Einfachheit empfiehlt, hat bei vielen Zustimmung, aber in neuerer Zeit auch lebhaften Widerspruch gefunden. Darüber freilich herrscht jetzt kein Zweifel, dass Silbersolidi niemals geschlagen worden sind [1]); aber als Rechnungsmünze glaubt man sie bei den Deutschen Stämmen auch in älterer Zeit behaupten zu müssen: die allgemeine Verbreitung dieser in der Zeit Pippins, wird wohl hinzugefügt, sei daraus zu erklären, dass das Austrasische Haus die in seiner Heimath übliche Rechnung und das hier ausschliesslich coursierende Silbergeld an die Stelle der Merovingischen Goldwährung gesetzt; die Veränderung habe also auch eine unmittelbar politische Bedeutung.

Es ist namentlich Pétigny, der sich durch Arbeiten über die Geschichte, die Rechtsbücher und die Numismatik der Merovingischen Zeit unzweifelhaftes Verdienst und ein Anrecht auf 12 (283)
Beachtung seiner Ansichten erworben hat, der diese Auffassung, die er früher schon ausgesprochen hatte (Revue numismatique 1837. p. 203 ff.), in einem besonderen Aufsatz weiter zu begründen bemüht gewesen ist (Etudes sur le monnoyage des temps Mérovingiens, a. a. O. 1854. p. 373 ff.). Ihm ist Müller (Deutsche Münzgeschichte I, p. 237 ff.) im wesentlichen beigetreten, und auch andere haben an dieser Ansicht festgehalten oder sind zu ihr zurückgekehrt [2]). Eine Schrift aber von Thomas [3]), die

---

[1]) [3] Vgl. Müller I, p. 263 ff.

[2]) [1] Roth, Über die Entstehung der Lex Bajuvariorum p. 64, der sagt: 'Dass die Bayern und Alemannen nach dem Silbersolidus von 12 Denarien rechneten, unterliegt keinem Zweifel'. Grote, Münzstudien I, p. 142 ff. hat auch im wesentlichen noch diese Auffassung, sie dann aber in der späteren Abhandlung erheblich modificiert. Ein Aufsatz aber von Schreiber in der Zeitschrift für D. Culturgeschichte 1859. p. 154, giebt nur die Ansichten von Pétigny wieder, ohne ihn irgend wie zu nennen.

[3]) [2] Description de cinq monnaies franques inédites, trouvées dans le cimetière mérovingien d'Envermeu, précédée de considerations historiques sur les systèmes monétaires en usage chez les Franks, par E. Thomas. Rouen 1854. 8. Vorher abgedruckt in Cochet, la Normandie souterraine, erste Auflage. In die 2. Auflage, welche sich auf unserer [Göttinger] Bibliothek befindet, ist diese Abhandlung nicht

Digitized by Google

sich sowohl gegen Guérard wie gegen Pétigny wendet, ist in Deutschland wenig beachtet und auch mir erst nach Vollendung dieser Abhandlung bekannt geworden; bei manchen treffenden Bemerkungen die sie enthält, erledigt sie die Sache keineswegs vollständig und in allem befriedigend.

Im allgemeinen muss es nun schon als in hohem Grade unwahrscheinlich gelten, dass ein Volk eine blosse Rechnungsmünze,
(233) 13 wie es der Solidus zu * 12 Denarien auch nach Pétigny war, gleich anfangs zu der Grundlage seines Geldwesens gemacht habe [1]): zu solchen kommt man bei späteren Umbildungen älterer Verhältnisse; man geht nicht von ihnen aus. Aber die Sache bedarf einer genaueren Erörterung mit Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsbücher.

Zunächst in der Lex Ribuaria finden sich in den bisherigen Ausgaben zwei Stellen, auf welche sich Pétigny mit älteren Forschern beruft. Tit. XXIII: tremissem, id est quatuor denarios, componat, und XXXVI, 12: Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum. Da der Tremissis eben der dritte Theil des Solidus war, so scheinen beide Stellen übereinstimmend einen Solidus von 12 Denarien zu erweisen.

Aber Guérard hat bemerkt, dass die Worte: id est 4 denarios, in drei der ältesten Pariser Handschriften der Lex ganz fehlen, und führt ausserdem schon eine Mittheilung von Pertz an, nach welcher von den näher untersuchten Codices der von ihm sogenannten Merovingischen Recension einer die Worte nicht hat, ein anderer nur von anderer Hand hinzugefügt; wie derselbe

---

wieder aufgenommen; s. daselbst p. 351 n. Mir ist der Einzeldruck durch die Güte des Hrn. Dr. Soetbeer mitgetheilt, und ich habe nachträglich auf die Ansichten des Verfassers im einzelnen näher Rücksicht genommen. Auch Müller p. 251 n. kannte sie nur aus der Erwiederung von Pétigny. — Merkel in seiner so gelehrten Ausgabe der Lex Bajuvariorum sind die hier gepflogenen Verhandlungen über einzelne Titel derselben ganz unbekannt geblieben. — In Frankreich haben übrigens Pétigny's Ansichten auch sonst Widerspruch gefunden; s. unten.

[1]) Vgl. die Bemerkungen von Robert a. a. O. p. 18.

Digitized by Google

mich benachrichtigt hat, sind es Vindob. 211 und Monacensis. Hiernach lässt sich sicher nicht zweifeln, dass wir hier einen späteren Zusatz vor uns haben [1]), und dies um so weniger, da sonst eine solche Bestimmung nach Denarien, wie in der Lex Salica, sich in der Ribuaria nirgends findet; es ist kaum zu begreifen, dass Pétigny, der die ähnlichen Einwendungen bei Stellen der Lex Alamannorum berücksichtigt, hieran vorübergeht, als wenn es von gar keiner Bedeutung wäre [2]).

Etwas anders steht die Sache bei der zweiten Stelle. Guérard (p. 130) hat gemeint, sie durch Interpretation beseitigen, ja sogar für seine Ansicht verwenden zu können. Er meint, die angeführten Worte wollten nur sagen: Wenn man mit Silber bezahle, so sei der Solidus zu 12 Denarien gerechnet (le sou ne comptera que pour 12 deniers); dass man den Fall besonders vorsehe dass 14 (234)
einer in Silber zahle, sei ein Beweis dass es regelmässig in Gold geschehen; im Gegensatz gegen die Goldmünzen, die sich in gewöhnlichem Gebrauch gefunden, sei jene Zahlung in Silber hervorgehoben. Aber auch wenn man diese Erklärung gelten lassen wollte, würde sie ja offenbar nicht blos die Existenz von Solidi zu 12 Denarien zugeben, wenn auch nicht als allgemein und regelmässig geltende, sie würde selbst als ein Argument für wirkliche Ausprägung derselben gebraucht werden können, da Guérard's Auslegung: bei Zahlung in Silber soll der Solidus zu 12 Denarien gerechnet, genommen werden, gewiss nur dann einen Sinn hätte, wenn es einen wirklichen Silbersolidus gegeben. Es steht aber zunächst umgekehrt: 12 Denarien sollen für einen Solidus gelten, so dass es jedenfalls die Denarien sind in denen die Silberzahlung erfolgt [3]). Dann aber handelt es sich hier, wenn man den Zu-

---

[1]) [Das wird durch die neuere Ausgabe von Sohm, LL. V, p. 220, noch weiter bestätigt.]

[2]) Müller referiert wenigstens, nach Walter's Zeugnis, in d. D. St. und R. G., den Einwand, p. 244 u., ohne ihm aber auf den Text Einfluss zu gestatten.

[3]) (1) Vgl. Thomas p. 16, der an sich auch ganz richtig sagt: Il (ce texte) n'implique ni l'emploi général ni l'emploi exceptionnel d'un sol d'argent comme monnaie de compte ou comme monnaie réelle, mais seulement la conversion en douze deniers d'argent du sol dénommé



Digitized by Google

sammenhang ansieht, nicht von einem Gegensatz gegen Zahlung in Gold, sondern in Naturalien, Vieh u. s. w. (11: Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat u. s. w.). Wäre die Stelle also ursprünglich, so würde sie allerdings das Rechnen nach Solidi von 12 Denarien beweisen, umsomehr da von Gold und Goldsolidi gar nicht die Rede ist.

Man muss aber sicherlich Guérard Recht geben, dass eine solche Annahme uns in die grössten Schwierigkeiten verwickeln
(235) 15 würde [1]). Die * Bussen des Ripuarischen Gesetzes stimmen regelmässig mit denen der Lex Salica überein oder sind doch nahezu dieselben. Wie sollte das möglich sein, wenn dabei eine Differenz des Münzfusses in dem Verhältnis von 10 zu 3 stattfände, in Wahrheit also bei denselben Zahlen die Salische Busse mehr als 3mal höher wäre als die Ripuarische? Der advena Francus hat nach der Lex Ribuaria (XXXVI) ein Wergeld von 200 Solidi, wie der Ripuarier selbst; unter jenem kann hauptsächlich nur der Salier verstanden sein; und dieser sollte in der Fremde, bei dem Nachbarstamme eine so viel kleinere Busse empfangen als daheim? Dasselbe gilt von den Preisen der Gegenstände die uns bei den Ripuariern überliefert werden: sie stimmen mit anderen Angaben

---

dans les articles précédents du même titre, sans aucune désignation particulière. Die Annahme, p. 18, dass Alamannen und Baiern dasselbe Münzsystem haben wie die Ripuarier, von der er als einer allgemein anerkannten ausgeht, ist mit nichten, wie sich zeigen wird, begründet: das Gewicht, das er gerade auf diese Stelle der Lex Rib. legt, p. 25, jedenfalls nicht berechtigt. Ist sie alt, wird freilich seine Auslegung ganz am Platze sein, aber sie darf sich nicht auf dies Zeugnis vornemlich stützen.

[1]) (2) Vgl. Wilda, Strafrecht p. 337, der dies mit Recht als unmöglich bezeichnet; auch Thomas p. 12 ff. Was Pétigny, namentlich Revue 1855. p. 80, dagegen geltend macht, die Salier hätten um
(235) 15 der höheren Culturverhältnisse in Gallien * und der höheren Preise der Sachen, z. B. des Viehs, willen, die Bussen erhöht, ist an sich wenig zutreffend und passt am wenigsten gerade auf die Zeit der Abfassung der Lex Salica. Und sollten dann in den Rhein- Maas- und Mosel-gegenden bei den Ripuariern die Verhältnisse wesentlich andere gewesen sein als an der Schelde oder später an der Seine?

Digitized by Google

nur zusammen, wenn wir auch dort Goldsolidi annehmen (Guérard a. a. O.).

Unter diesen Umständen bleibt sicherlich nichts anderes übrig [1]), als auch die angeführten Schlussworte des 36. Titels für einen späteren Zusatz zu halten. Sie fehlen allerdings, wie wir nach Guérard's Stillschweigen mit Sicherheit annehmen können, nicht in den von ihm eingesehenen Handschriften; auch in den von Pertz verglichenen sind sie vorhanden. Doch wenigstens Lindenbruch's Text hat sie nicht, und nach einer gefälligen Mittheilung von Pertz stehen XXXVI, 11. 12 im Codex Vindobon. an einer ganz andern Stelle, zwischen LXIV und LXV als eigener Artikel eingeschaltet [2]). Schon dies zeigt wohl, dass es kein so recht sicherer Bestand des Textes war. Die vorhandenen Codices reichen alle nicht über die Karolingische Periode hinauf, und wenn auch mehrere im allgemeinen das Gepräge der früheren Zeit bewahrt haben, so scheint doch in keiner ein ganz ursprünglicher Text erhalten zu sein. Dass aber Zusätze gerade 16 (236)
dieser Art leicht später eingefügt worden, zeigt das Beispiel der Lex Alamannorum. Hier kommt in der Fassung noch eine Uebereinstimmung mit einer Karolingischen Aufzeichnung, wovon später die Rede sein soll, in Betracht.

Anderes das für diese Frage von Wichtigkeit wäre oder überhaupt zu einer weiteren Erörterung Anlass gäbe kommt in der Lex Ribuaria nicht vor [3]).

Ich wende mich zu der Lex Alamannorum, wo in Merkel's Ausgabe die verschiedenen Recensionen wohl gesondert

---

[1]) Die Meinung von Cartier d. j., Revue 1855. p. 264, und Grote p. 807 (ähnlich wie früher Wiarda und Wilda; s. p. 231), dass hier andere Denarien gemeint seien, kann ich, wenn ich auch mit der Grundansicht übereinstimme (s. unten), nicht theilen, da diese in den alten Texten eben nicht Denarii heissen. Uebrigens citiert jener die eine Stelle der Lex Rib. für sich als zur Lex Salica gehörig.

[2]) [Cod. A 5 der neuen Ausgabe, nach welcher jedoch sämmtliche andern Handschriften die beiden Capitel an der richtigen Stelle bieten.]

[3]) (1) Die Rechtsaufzeichnung für Hamaland, die jetzt sogenannte Lex Chamavorum, ist entschieden Karolingisch; das zeigen auch c. 26. 27, wo 2 Unzen = 40 Solidi Silber vorkommen.



Digitized by Google

vorliegen und auch von Pétigny bereits haben benutzt werden können.

Die Handschriften der jüngsten Recension, und nur diese, haben einen ähnlichen Passus wie jener erste Zusatz zur Lex Ribuaria, VI, 2: Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. Pétigny will nicht gelten lassen, dass der Text, in dem die Worte sich finden, Karolingisch genannt werde, da keine Handschrift eine von Karl angeordnete Recension andeute (p. 345 n.). Ich kann die verschieden beantwortete Frage nach der Art der Entstehung der späteren in manchen Einzelheiten abweichenden Texte der Volksrechte hier gerne zur Seite lassen, da jedenfalls das feststeht, dass ganze Reihen von Codices den angeführten und andere damit zusammenhängende Sätze nicht haben, und zwar alle die welche auch aus andern Gründen als die ältesten anzusehen sind: für einen späteren Zusatz müssen diese Notizen über die Münzen also jedenfalls gelten [1]). Was Anlass gegeben hat sie beizufügen, wird später erhellen.

Wichtiger wäre es, wenn ein anderer Einwand Pétigny's begründet wäre: man fände in anderen Stellen der Lex den evidenten Beweis des Gebrauchs des Solidus von 12 Denarien. Um nur ein Beispiel zu citieren, sagt derselbe, wolle er eine Stelle anführen aus dem Text des Codex Corbionensis, den Merkel als Fragment der ältesten Recension ansieht. Man wäre ihm dankbar gewesen, wenn er andere die er gefunden namhaft gemacht hätte; mir sind bei wiederholter genauer Durchsicht keine aufgestossen.

(287) 17 Denn * LV, 3 der Lex Hlotharii: Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipia aut quale habet ad dandum, kann hier natürlich nicht in Betracht kommen da nur davon die Rede ist, dass der Betrag oder Werth von 40 solidi auch in Silber wie in Knechten oder andern Gegenständen gegeben werden konnte. Mit der Stelle des Codex Corbionensis oder wie Merkel schreibt des Pactus legis Alamannorum hat es aber folgende Bewandtnis. Sie lautet III, 7—10: Si alius altero pro altero pignorat aut forore tollit, si domitum armento retullit,

[1]) [Nach der neuen Ausgabe der Leges Alam. von K. Lehmann steht das zweifellos fest; s. LL. Sect. 1, Tom. V, p. 72 sq.]

Digitized by Google

tremisse componat. Si indomitus fuerit, duas sagias conponatur. Si aequus fuerit, solidum unum. Si veltos fuerit, dimedium solidum. Si jumentus fuerit, tremisse. Es ist von der unberechtigten Wegnahme von Rindern und Pferden die Rede, in den ersten Worten offenbar von Rindern, nicht, wie Pétigny sagt, Pferden; das gezähmte Rind ist ein solches das an den Pflug oder Wagen gewöhnt ist. Dies thut übrigens wenig zur Sache. Was Pétigny meint, ist: man begreife, dass man das ungezähmte Thier zum halben Werth des gezähmten geschätzt, nicht dass dies 7mal mehr als jenes gegolten habe: das eine oder andere Resultat, meint er, ergebe sich, je nachdem man den Solidus zu 12 oder 40, also den Tremissis zu 4 oder $13^1/_3$ Denarien rechne. Dabei aber geht er von der Voraussetzung aus, dass die Saiga (wofür hier sagia geschrieben) gleich dem Denarius gewesen, wie es in dem vorher angeführten, aber späteren, Karolingischen Capitel heisst: Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. Dass dies aber auch in älterer Zeit gegolten, ist nichts weniger als ausgemacht. In einer von Merkel (p. 132 n.) angeführten Stelle einer allerdings jüngeren Handschrift wird gesagt: Secundum legem Francorum et Alamannorum . . . . 3 denarios valet saiga, und dem entsprechend steht in der Lex Bajuvariorum IX, 2 (p. 302): una saica id est 3 denarii. Nehmen wir dies mit Merkel auch für die ältere Alamannische Zeit an, so ist in der angegebenen Stelle das Verhältnis das von 6 zu $13^1/_2$. Dem Pflugochs steht die Kuh (jumentum) gleich; das Pferd wird 3mal so hoch geschätzt; der Jagdhund (veltrus) auf die Hälfte von diesem. Allerdings ist dann in der Karolingischen Zeit eine Veränderung, wie bei den Franken mit dem Solidus, bei den Alamannen mit der Saiga vorgegangen. Davon und von der ursprünglichen Bedeutung der Saiga wird aber besser später die Rede sein.

Hier ist zunächst die Lex Bajuvariorum ins Auge zu 18 (288)
fassen, deren Münzverhältnisse schon wiederholt Gegenstand näherer Erörterung gewesen sind (namentlich von Roth in seiner Schrift über die Entstehung der Lex und von Merkel bei der neuen Ausgabe), wie sie denn in der That mancherlei Schwierigkeiten darbieten. Es kommt hauptsächlich in Betracht, dass an einigen

Digitized by Google

Stellen Solidi sich finden, die bezeichnet werden als 'auro adpretiati', während anderswo dieser Zusatz nicht steht; wo dies der Fall, meinen Roth und Pétigny, sei an andere, und zwar an Solidi zu 12 Denarien, zu denken. Und dafür glaubt man dann auch wieder in einzelnen Fällen besondere Belege gefunden zu haben.

Es mag zunächst von diesen die Rede sein. In einem Capitel, IV, 30. 31 der neuen Ausgabe (III, 14, 2. 3 der ältern), wo von dem Schutz der Reisenden und Pilgrime gehandelt wird, sagt Pétigny, sei für den Raub, die Verwundung oder Gefangenschaft eines solchen eine Busse von 160 Solidi ohne weitern Beisatz, dagegen für den Todschlag von 100 Goldsolidi bestimmt; da es absurd sein würde, den Diebstahl höher zu bestrafen als den Todschlag, so sei es klar, dass der Gesetzgeber an der ersten Stelle von Solidi zu 12 Denarien habe sprechen wollen, die keiner besonderen Bezeichnung bedurft hätten. Allein so steht die Sache nun doch wieder nicht. Die Stelle lautet: Si aliquis tam praesumptiosus fuerit et peregrinum nocere voluerit et fecerit aut dispoliaverit vel lederit vel plagaverit aut ipsum ligaverit vel vendiderit aut occiderit, et exinde probatus fuerit: 160 solidos in fisco cogatur exsolvere, et peregrino, si viventem reliquid, omnia injuria, quod fecit ei vel quod tulit dupliciter conponat, sicut solet unum de infra provincia conponere. Si autem eum occiderit, 100 solidos auro adpretiatos cogatur exsolvere; si parentes desunt, fiscus accipiat etc. Der Gegensatz ist also gar nicht Busse von 160 Solidi bei Verletzungen verschiedener Art, von 100 Goldsolidi bei Todschlag; sondern die 160 sollen in beiden Fällen an den Fiscus gezahlt werden, ausserdem bei allen Verletzungen das Doppelte der Busse das sonst auf das Verbrechen stand, bei Todschlag ein Wergeld von 100 Solidi, das, im Fall keine Verwandten vorhanden sind, ebenfalls an den Fiscus fällt, aber natürlich aus einem ganz andern Rechtsgrunde als jene 160. Und in dem allgemeinen Zusammenhang der Stelle liegt also kein Grund, die
(220) 19 einen Solidi für verschieden zu halten von den andern. Später auf diese Einwendungen aufmerksam gemacht [1]), lässt Pétigny

[1]) Thomas a. a. O. p. 24 n. 1, der die Sache kurz berührt, aber im wesentlichen richtig auffasst.

Digitized by Google

wohl einen Theil seiner Behauptung fallen, legt nun aber besonderes Gewicht auf das Wergeld des peregrinus. Dasselbe ist früher von Roth geschehen (a. a. O. p. 64), der meint, gerade diese Stelle zeige, dass unter den solidi auro adpretiati wirklich Goldwährung im Gegensatz gegen Silbersolidi, die anderswo gölten gemeint sei: das Wergeld des peregrinus betrage nach IV, 31 100 solcher Solidi; dies sei beiläufig das Doppelte von 160 Silbersolidi, dem Wergeld des gewöhnlichen Freien, und da andere Vergehen gegen jenen doppelt gebüsst werden sollten, so sei auch hier eine Verdoppelung des Wergeldes das Natürliche, nur 100 solcher Solidi, wie der Freie 160 hatte, jedenfalls viel zu wenig. Aber keineswegs stieg das Wergeld immer in demselben Verhältnis wie andere Bussen. Und wenn auch nicht zu leugnen ist, dass 100 hier gering erscheint, so ist doch zu bedenken, dass zu diesen die Busse von 160 Solidi an den Fiscus hinzukam, und dass auch noch einer weiteren von 80 erwähnt wird, allerdings in einer nicht recht verständlichen Weise. Die ganze Stelle ist jedenfalls in ihren Bestimmungen zu singulär, als dass aus ihr ein erheblicher Einwand entnommen werden könnte [1]).

Pétigny macht in ähnlicher Weise geltend, dass nach I, 9 (alte Ausgabe I, 10, 2) der Todschlag des Presbyter mit 800, des Diaconus mit 200 Goldsolidi gebüsst werden musste, während das Wergeld des Freien 160 Solidi betrug: das Verhältnis sei zu gering, wenn man nicht in dem letztern Fall Silbersolidi annehme, da bei anderen Vergehen das Dreifache der gewöhnlichen Busse verlangt werde. Dem ist zu erwiedern, dass umgekehrt bei Pé- 20 (240)
tigny's Rechnung ein offenbar zu hoher Betrag sich ergiebt [2]),

[1]) (2) Es heisst zuletzt: De suis rebus, si dux illi concesserit aliquid habere, componat (cum) 80 solidos. Namentlich die Worte: s. d. i. c. machen Schwierigkeit, da man nicht sieht, wie sie auf den Todschläger, von dessen besonderem Verhältnis zum Herzog keine Rede ist, passen; auf den peregrinus können sie aber nach dem Zusammenhang nicht bezogen werden. Und auch was das 'de suis rebus' bedeutet, ist mir nicht klar; es scheint einen Gegensatz vorauszusetzen, der nicht angegeben ist.

[2]) (1) Wenn er an einer andern Stelle, Revue historique de droit II, p. 337, diese 100 Goldsolidi zu 2400 Denarien berechnet, so scheint das einfach ein Irrthum zu sein.

Digitized by Google

mehr als das Sechsfache, während andere Rechtsbücher doch auch hier nur das Dreifache kennen (vgl. D. Verfassungsgeschichte II, p. 234): wenn man die Wahl hat zwischen dem einen oder andern, muss ich mich eher für das geringere als umgekehrt entscheiden. Es kommt auch zu diesen Summen noch der Fredus von 40 (oder nach anderer Lesart 60) Solidi hinzu, und es sind also im ganzen 340, resp. 240 [1]). Roth (p. 64) findet auch gerade umgekehrt und mit Recht, nach seiner Ansicht von der Verschiedenheit der Solidi, es auffallend, dass der Presbyter beinahe ein höheres Wergeld als der Herzog, der Diaconus ein höheres als ursprünglich der Agilolfinger hatte, macht daraus aber nicht den richtigen Schluss, dass die 300 Solidi des Presbyter dieselben seien als die 900 des Herzogs u. s. w. Und ebenso ist das Verhältnis, das sich nach unserer Annahme ergiebt, viel weniger auffallend, als wenn der freie Baier nur ein Wergeld von 160 Silbersolidi neben dem Salier zu 200 Goldsolidi, d. h. noch nicht ein Viertel des letzteren, gehabt hätte.

Es sind aber einige andere Stellen zu erwähnen, die Pétigny übergeht [2]), die aber auf seinem Standpunkte wohl geltend gemacht werden könnten oder sonst zu Zweifeln Anlass gegeben haben.

(241) 21 So ist einmal die Vergleichung von X, 1 und I, 6 nicht ohne Bedeutung. In der ersten Stelle ist die Rede von dem Niederbrennen eines Hauses; nachdem bestimmt ist, dass der

---

[1]) [2]) Eine andere Erklärung, die ich früher vorschlug, V. G. a. a. O., es möchte neben jenen Summen, die an die Kirche gezahlt werden sollten, noch das eigentliche Wergeld an die Verwandten vorgekommen sein, ist mit den Worten nicht wohl vereinbar, und hat ausserdem gegen sich, dass auch nach der Lex Alam. das dreifache Wergeld an die Kirche oder den Bischof gezahlt ward.

[2]) [3]) In dem zweiten Aufsatz, Revue numism. 1853. p. 78, beruft er sich auch auf die Vergleichung von I, 4 mit I, 7, die ihm Thomas entgegenstellt: dort wird die Verleitung eines Sklaven der Kirche mit 15 (Merkel: 12) Goldsolidi, hier die Verletzung des Asyls der Kirche bei Verfolgung eines flüchtigen Knechts mit 2 × 40 Solidi für Busse und Fredus bestraft: die Differenz wäre exorbitant, wenn nicht verschiedene Solidi angenommen würden. Aber die Fälle haben ja gar nichts mit einander zu thun.

Digitized by Google

Thäter omnia aedificia conponat atque restituat et quicquid ibi arserit restituat unaquaeque subjectalia, ausserdem auch für die Personen die da gewesen Busse zu zahlen habe, wird noch hinzugefügt: Tunc domus culmen cum 40 solidis conponat. Von demselben Verbrechen bei Gütern der Kirche handelt I, 6, und hier heisst es: conponat hoc secundum legem. Id est imprimis donet 40 solidos auro adpretiatos propter praesumptionem, quare talia ausus fuit facere. Postea omnem culmen quod in illo incendio cecidit, cum 24 solidis conponat, et quicquid ibi arserit, omnia similia restituat; und dazu die Busse für die Personen. Merkel sieht in den Worten 'secundum legem' eine directe Hinweisung auf die angeführte Stelle X, 1; dann könnte man annehmen [1]), die 24 solidi auro adpretiati in I, 6 entsprächen den 40 dort. Dabei wäre dann aber doch auffallend, dass die I, 6 nach dem 'id est' gleich zu Anfang stehende Bestimmung über einen wie Merkel sagt vetustus fredus popularis eben nicht in der angeführten Lex X, 1 enthalten ist; auch scheint bei der Busse für das culmen, das Dach, der Unterschied stattzufinden, dass X, 1 bestimmt nur von einem Haus, I, 6 von mehreren spricht, deren jedes mit der angegebenen Busse gesühnt werden soll; endlich aber würde, wenn man an eine Umrechnung denken wollte, wenigstens das Verhältnis von Solidi zu 40 und 12 Denarien kein dem Text entsprechendes Resultat geben. 40 Solidi zu 12 Denarien ergeben 12 : 40, nicht 24; wollte man aber bei Kirchengut eine Verdoppelung annehmen, so wäre das ja wieder nicht ein componere secundum legem. Auch andern bekannten Werthen von Solidi entspricht jenes Verhältnis nicht.

Eine andere Stelle die in Betracht kommt ist IX, 2, wo von Diebstahl verschiedenen Werths die Rede ist. Hier wird erst ein Werth von 1 Saica (Saiga), dann von 2 Saicae oder 6 Denarien bis zu einem Solidus angenommen. Si duas * saicas, hoc est 6 22 (242) denarios [2]), vel amplius usque solidum, quod sunt 3 tremisses etc.

[1]) Merkel selbst ist nicht dieser Meinung, sondern nahm auch früher nur an, wie er mir schreibt, die 40 solidi auro adpretiati propter praesumptionem in I, 6 seien Reproduction der 40 solidi für das culmen in X, 1.

[2]) (1) Diese Worte, die in Herolds Ausgabe fehlen, hat man manch-

Digitized by Google

Man kann nicht verkennen, dass die Steigerung von 3 : 6 : 12 eine sehr angemessene wäre. Doch nöthig ist diese Annahme natürlich nicht, jede andere an sich auch denkbar. Nachher geht es fort mit 3, 5, 12 Solidi. Und dass ein Tremissis jedenfalls mehr ist als 4 Denarien, zeigt XIII, 4: Si quis contra legem porcos ad pignus tulerit, unumquemque cum 2 saicas conponat. Illam ductricem cum tremisse conponat. Sind 2 Saicae = 6 Denarien [1]), so muss für die ductrix natürlich eine höhere Summe bestimmt sein. Mit IX, 2 zu vergleichen ist die verwandte Stelle I, 3, wo von Sachen der Kirche gehandelt wird und sich folgende Steigerung findet: 1 Saica, 2, 3 Saicae bis zum Tremissis, dann 4 Tremisses. Wird hier die Saica auch zu 3 Denarien genommen, so ist kein Zweifel, dass von Goldsolidi die Rede sein muss, da 3 Saicae = 9 Denarii schon bedeutend mehr ist als ein Drittel des sogenannten Silbersolidus.

Doch ist die Stelle wenigstens nicht ohne weiteres dafür geltend zu machen, da der ganze Titel von einigen als späterer Zusatz angesehen wird und in diesem Fall es möglich wäre, dass die Saica einen andern Werth als in jener vorher angeführten Stelle habe und wie in dem späteren Text der Lex Alamannorum dem Denarius gleichstehe; was Merkel früher angenommen hat [2]). Sie würde auch für die Frage die uns hier beschäftigt nicht viel austragen, weil es gerade dieser Titel ist der besonders häufig von solidi auro adpretiati spricht und man eben in ihm eine andere Rechnung als in der übrigen Lex zu finden glaubt, was dann gerade als ein Argument geltend gemacht wird, um ihn und einige nah verbundene oder verwandte Theile (II. IV, 30. 31) als be-
(343) 23 sondere spätere Zusätze zu betrachten, Und allerdings ist es auffallend, dass jener Beisatz 'auro adpretiati' sich nur in Stellen

---

mal für späteren Zusatz gehalten; so noch Thomas p. 27; Merkels Ausgabe zeigt, dass sie der ältesten bekannten Fassung angehören.

[1]) [2]) Dieselbe Busse findet sich XIII, 9. 10. 14. 15, dagegen XIII, 12 ein medius solidus, was also gewiss etwas anderes ist als 6 Denarien = 3 Saigae.

[2]) [3]) Archiv XI, p. 662. Dabei ging er aber von der unerwiesenen, ja für diesen Theil unter allen Umständen höchst unwahrscheinlichen Annahme aus, es handele sich hier um Solidi zu 12 Denarien.

Digitized by Google

findet, die man auch sonst glaubt Grund zu haben für jünger zu halten als die übrige Lex. Doch geht hier gerade Pétigny einen andern Weg als Roth (und nach diesem Merkel): in einer besonderen Abhandlung, die er diesem Gegenstand gewidmet hat (Revue historique de droit T. II.), rechnet er diese Stücke freilich nicht zu der ersten Abfassung der Lex, lässt sie aber ebenso wenig erst ganz spät, etwa in der Zeit des Karl Martell [1]), dem unter Dagobert erweiterten und in der Hauptsache abgeschlossenen Rechtsbuche hinzufügen, sondern sieht sie nur als einen Theil der Zusätze an die jene älteste Redaction eben unter Dagobert erhalten habe. Und dieser Ansicht muss ich jetzt wie früher (V. G. II, p. 85. G. G. A. 1850. St. 35. V. G. III, p. 25 n.) im wesentlichen beipflichten, und meine, dass namentlich die Uebereinstimmung mit der Lex Alamannorum und die Benutzung der Lex Wisigothorum in diesen wie in andern Titeln es in hohem Grade unwahrscheinlich mache, dass die einen zu ganz anderer Zeit als die übrigen abgefasst und der Lex eingefügt seien.

Gerade hier sind dann aber die Münzverhältnisse allerdings von grosser Bedeutung, und während Pétigny auffallender Weise bei dieser Frage gar keine Rücksicht auf dieselben nimmt, sind sie namentlich von Roth und früher auch von Merkel sehr hoch angeschlagen worden. 'Wenn nichts erwiesen wäre, schreibt der letztere einmal (Archiv XI, p. 683), als die Verschiedenheit der Münzsysteme, so wäre das schon Grund genug auf verschiedene Legislationen zu schliessen; denn in dieser Beziehung kann man wohl in einem Gesetzbuch keine Antinomieen statuiren'. Man wird dem im allgemeinen nur vollkommen beistimmen; muss aber hinzufügen, auch die als späterer Zusatz angesehenen Titel bilden in allen unseren Handschriften einen Theil des Gesetzes, und eben deshalb muss es in hohem Grade bedenklich erscheinen in ihnen einen anderen Münzfuss als überhaupt in der Lex anzunehmen. Und dass ein solcher erwiesen, kann in keiner Weise zugestanden werden. Nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks zeigt sich, und darauf zunächst hat Roth fortgebaut.

---

[1]) Wie Merkel zuletzt vorgeschlagen hat, unter Herzog Theudo II.

Digitized by Google

(344) 24 Um diese Annahme weiter zu prüfen, ist es nöthig, das ins Auge zu fassen was wir sonst über die Münzverhältnisse bei den Baiern wissen. Und Merkel selbst hat bereits fleissig alles was bekannt ist gesammelt und in durchaus richtiger Weise verwendet (p. 271 n. 23). Silbersolidi kommen in bairischen Urkunden nicht vor der Zeit Ludwig des Frommen vor; in einer Urkunde (Meichelbeck N. 343) werden sie geradezu als francisci bezeichnet [1]). Dagegen finden sich auri solidi schon unter Herzog Otilo (Meichelbeck I[a], p. 45), und schon hiernach muss es in hohem Grade unwahrscheinlich dünken, dass jene in dem älteren, diese in einem jüngeren Theil des Volksrechts angewandt sein, also hier das gerade entgegengesetzte Verhältnis wie in den Urkunden obwalten sollte [2]). Eine andere bairische Urkunde (Meichelbeck N. 349) giebt an, dass der solidus de auro 30 Denarien hatte, und Merkel hat nachgewiesen, dass dies die eigenthümlich bairische Rechnung war und die lange in Gebrauch blieb [3]). Da sie mit den fränkischen Verhältnissen nicht stimmt, so haben wir gewiss allen Grund, ihr ein höheres Alter beizulegen und sie auch in der Lex des Stammes als die herrschende zu betrachten.

Die Frage wird nun sein, ob alle Solidi die vorkommen oder nur die als auro adpretiati bezeichneten so gefasst werden sollen. Die Sache steht so, dass in Titel I dieser Zusatz regelmässig da sich findet, wo zuerst in einem Capitel Solidi genannt werden (I, 1. I, 6. I, 9), nachher wo offenbar dieselben gemeint sind, nicht. Doch macht I, 7 davon eine Ausnahme, und im ganzen ausführlichen Titel II, den man stets mit I zusammenstellt, kommen immer nur einfach Solidi vor, während doch gewiss kein

---

[1]) Dieselbe Bezeichnung kommt in Italien vor; s. Ducange ed. Henschel V, p. 290.

[2]) So sagt auch Merkel: aureis saeculo IX. argentei a Pipino et Karolo introducti opponebantur, und erklärt sich ausdrücklich gegen Roths entgegengesetzte Behauptung, dass die Goldsolidi von den Franken eingeführt seien.

[3]) So heisst es auch in der Stelle, bei Merkel Lex Alam. p. 132 n.: sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt; nemlich sind = 1 ℔ Silber zu 240 Denarien.

Digitized by Google

Zweifel ist, dass hier überall dieselben verstanden sind wie in I. Und sollten dann die 600 Solidi in II, 3 für seditio contra ducem andere, um ein bedeutendes höher geltende sein als die 900, welche 25 (345)
das Wergeld des Herzogs betrug, III, 2, die 640 seiner Familie, III, 1. Diese werden ausdrücklich als das vierfache des Freien bezeichnet, und dem entsprechend ist dies auf 160 angesetzt, IV, 28. Hier findet sich also gewiss dieselbe Münze. Dann kommen die solidi auro adpretiati überhaupt nur noch einmal in dem schon oben erwähnten Capitel IV, 31 vor, und zwar so, dass unmittelbar vorher in demselben Zusammenhang 160 solidi ohne Beisatz genannt werden. Fände sich diese Stelle nicht, so könnte man zur Erklärung der verschiedenen Bezeichnung einfach sagen: in dem ersten Titel ist dreimal am Beginn eines neuen Capitels ausdrücklich auf Goldsolidi hingewiesen, im übrigen Text hat man es ebenso wenig wie im weiteren Verlauf dieses Capitels für nöthig gehalten. IV, 30. 31 erscheinen allerdings, schon durch die besondere Überschrift die sie haben, als ein nachträglicher Zusatz: da mochte diese Bezeichnung nicht einmal nöthig erscheinen, kam dann aber freilich unpassend an die zweite, nicht an die erste Stelle da sie erwähnt wurden.

Wenn dem aber auch so ist, so scheint der Umstand, dass überhaupt die Solidi als Goldsolidi hervorgehoben werden, vielleicht doch zu ergeben, dass es andere gab: sonst wäre, kann man sagen, kein Grund gewesen jenen Zusatz zu machen. Doch liesse sich dann schon in Anschlag bringen, dass wir das Alter des Textes der Lex Bajuvariorum überall in seiner jetzigen Gestalt nicht kennen, unsere Handschriften alle nicht über das Ende des 8ten Jahrhunderts hinaufgehen, und ein solcher Zusatz allerdings auch später noch eingefügt werden konnte; es wäre dann geschehen, weil damals im fränkischen Reich regelmässig andere galten und die Abweichung bemerkt werden sollte. Doch halte ich dies selbst nicht für wahrscheinlich. Ich glaube vielmehr, dass der gerade den Baiern eigenthümliche Ausdruck (er findet sich auch Meichelbeck N. 173) 'solidi auro adpretiati' gar nicht einen Gegensatz gegen andere Solidi enthält, sondern nur sagen will: die Zahlung sei in Gold zu so und so viel Solidi angeschlagen, wobei es dann dahingestellt sein mag, ob sie, wenn kein

Digitized by Google

weiterer Beisatz sich findet, auch wirklich in Gold erfolgte — und das ist schon Wilda's Erklärung [1]) — oder immer auch (246) 26 in andern * Gegenständen gemacht werden konnte, wie es I, 9 heisst: solvat 300 solidos auro adpretiatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet. Vgl. eine Urkunde bei Neugart, Cod. dipl. Alaman. I, p. 30: rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio precio soledus 20, und namentlich Meichelbeck N. 593, vom J. 836: unum solidum auro adpretiatum vel in argento aut grano; wo es deutlich ist, dass es nur den Gegenstand bezeichnen soll, in dem der Betrag angeschlagen ist oder entrichtet werden kann [2]). Andere Stellen wo dasselbe in etwas anderer Weise ausgedrückt wird, hat Merkel zur Lex Alamannorum p. 48, zur Lex Bajuvariorum p. 272 zusammengestellt.

Ist diese Auslegung, wie ich nicht zweifle, richtig, so ist in der That die ganze vorhergehende Erörterung ziemlich überflüssig. Es ist dann gar nicht daran zu zweifeln, was doch an sich gewiss auch das Natürliche ist, dass in der ganzen Lex Bajuvariorum überall von denselben Solidis die Rede ist.

Sind aber die Solidi in der Lex überall dieselben, so müssen wenigstens innerhalb desselben Textes auch die Saigae die gleichen sein, also wie es IV, 2 heisst, gleich 3 Denarien [3]). Hatte der

---

[1]) Strafrecht p. 338; er meint die Bezahlung in Goldschillingen (246) 26 — Silbersolidi * nimmt er als Regel an — habe nicht die Busse erhöhen, sondern nur eine Ehre für den Empfänger sein sollen; ebenso Thomas p. 22; was mir doch bedenklich scheint, obwohl allerdings solche Vorschriften vorkommen, z. B. Lex Alam. Chloth. VIII A [ed. Lehmann A VII]: medietatem in auro valente, medietate cum quale pecunia habet solvat; ähnlich LXX, 2 [ed. Lehmann A LXI, 1]: solvat medietatem in auro valente pecuniam, medietate autem quale invenire potuerit pecunia. Das Wort pecunia darf man nicht mit Thomas p. 31 n. allein auf gemünztes Geld beziehen.

[2]) (1) So steht adpretiare XIV, 8: adpreciet illum pecus quid valet, und ebenso Lex Alaman. II, 77, 2. 80, 1 [ed. Lehmann A LXVIII, 2. LXXI, 3].

[3]) (2) Roth's Annahme p. 65, dass ursprünglich die Saiga dem Denarius gleich war und nachher auf 3 erhöht ward, ist ganz gegen die Zeugnisse wie sie vorliegen.

Digitized by Google

Solidus 30, so war der Tremissis = 10, und in der Stelle I, 3 ist also der Fortgang 3, dann 6, 9 bis 10 Denarien, dann bis 40 (4 Tremisses); wogegen in der entsprechenden Bestimmung IX, 2 erst von 3, dann gleich von 6 bis zum Solidus die Rede ist. Dass dort die 4 Tremisses hier einem Solidus von 40 Denarien entsprächen, darf nun natürlich auch nicht behauptet werden.

Noch eine in den Handschriften selbst mannigfach verwirrte 27 (347)
Stelle wird sich hiernach richtig auffassen lassen. In den Titeln IV. V. VI der neuen Ausgabe ist von denselben Verbrechen bei Freien, Freigelassenen und Unfreien die Rede; die Busse für die drei in den ersten Paragraphen genannten Verletzungen ist bei jenen 1. 1½. 3, bei den letztern ½. ½. 1; bei den Freigelassenen muss es nach der Analogie anderer Fälle [1]) (3 : 2 : 1) [2]) sein: ½. ¾. 1½. Die erste und letzte Summe findet sich richtig in den Handschriften, für die zweite (V, 2) schwankt die Lesart 7½. 8½. 9½. 3½ Saigae. Roth (a. a. O.), der 12 Saigae = 12 Denarii auf den Solidus rechnet, hat 9 angenommen; allein das findet sich in keiner einzigen der älteren Handschriften, die alle das ½ haben; Merkel hat 8½ in den Text gesetzt [3]). Das richtige Verhältnis ist aber 7½, und da dies einer der ältesten Codices (Merkel's N. I) hat, dies auch leicht in III, wie die meisten lesen, verdorben werden konnte, so zweifle ich ich nicht, dass dies als das Ursprüngliche angesehen werden muss. So hergestellt ist die Stelle selbst ein Beweis, dass anch in diesem Theil der Lex Goldsolidi, mit der eigenthümlich bairischen Eintheilung in 10 Saigae (= 30 nun wohl fränkischen Denarien) galten.

Zum Schluss dieser Erörterung freue ich mich angeben zu können, dass Merkel, dem ich brieflich meine Ansicht mitgetheilt, ihr vollständig beigetreten ist, frühere entgegenstehende Be-

---

[1]) Vgl. Merkel, Archiv XI, p. 655.

[2]) [Vielmehr: 3 : 1½ : 1 oder 1 : ½ : ½.]

[3]) Vgl. seine Bemerkungen Archiv XI, p. 662, die sich hiernach erledigen. — Er hat mir brieflich bemerkt, dass VIII semis (ohne et) vielleicht für 7½ stehen könne, wie in der Stelle p. 132 n. secundus semis = 1½ zu sein scheint; und in der Lex Ribuaria XX, 1. 2. XXIV. LVIII, 9; quinto, tertio, octavo dimidio ohne Zweifel bedeutet 4½. 2½. 7½.

Digitized by Google

denken aufgegeben und mich selbst mit weiteren Argumenten für die Richtigkeit dieser Annahme unterstützt hat.

Es schliessen sich aber hier noch andere Fragen an, die zu weiteren Untersuchungen reizen, aber sich schwer mit einiger Sicherheit erledigen lassen: ob der Solidus oder ob die Denarien als den fränkischen gleich angesehen werden müssen, ob jenes eine geprägte Münze war oder nicht; und weiter, was der Ursprung und die Bedeutung der Saiga, ob diese ausgemünzt gewesen oder
(348) 28 nur eine Rechnungsart dieser Bezeichnung zu Grunde liegt. Ich füge wenigstens einiges hinzu, was sich aus Vergleichung der vorliegenden Nachrichten zu ergeben scheint.

Am einfachsten stände die Sache, wenn es einen bairischen geprägten Solidus gegeben, der gleich 30 fränkischen Denarien war, sich also zu dem Merovingischen Solidus verhielt wie 4 : 3. Von einem solchen existiert meines Wissens keine Spur; besondere bairische Münzen sind aus dieser Zeit überhaupt nicht nachweisbar. Nur an römische oder spätere italienische liesse sich denken. Da fällt mir auf, dass der in italienischen und mitunter auch in deutschen Urkunden (z. B. Neugart I, p. 426) vorkommende mancosus oder mancusus [1]) nach einer Angabe (bei Fumagalli, Cod. dipl. sant' Ambrosiano p. 320) gleich war $2\frac{1}{2}$ späteren fränkischen Silbersoliden, d. h. 30 Denarien. Und ebenso galt der Mancus später bei den Angelsachsen $\frac{1}{3}$ Pfund = 30 Denarien (Schmid, Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl. p. 592). Nun findet sich auch die Bezeichnung solidi mancosi (Carli, Antichità Ital. IV, 1, wiederholt Verf.-G. IV, p. 148 n. Ducange ed. Henschel IV, p. 219), und dass es ursprünglich eine Goldmünze war, lässt der öfter vorkommende Beisatz 'auri' nicht bezweifeln (Ducange a. a. O.) [2]). Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass die Baiern sich hieran angeschlossen, den Mancosus auri

---

[1]) Der Name ist ganz undeutlich (etwa manu cusus?); dass er mit der späteren Mark nichts zu thun, wie Ducange anzunehmen scheint, liegt auf der Hand. Ihre Verschiedenheit bei den Angelsachsen bemerkt im Gegensatz gegen ältere Ansichten Schmid a. a. O. p. 593.

[2]) Später kommen allerdings in Italien wie bei den Angelsachsen und anderswo auch m. argenti vor; Ducange a. a. O.

Digitized by Google

als Solidus bei ihren Geldverhältnissen zu Grunde gelegt haben. Ob er aber jemals gemünzt, scheint allerdings zweifelhaft [1]) vielleicht war es nur ein Gewicht, der aliquote Theil des Pfundes [2]) Verhielt er sich zum fränkischen Solidus * wirklich wie 4 : 3, so 29 (249) zum römischen oder langobardischen ungefähr wie 3 : 2 [3]): ob dieses Verhältnis anderweit Bestätigung findet, weiss ich nicht [4]).

Ich wende mich zur Saiga. Schon der Name zieht die Aufmerksamkeit auf sich [5]). Schilter hat vermuthet, es sei das Deutsche Säge und bezeichne jene römischen Münzen, von denen Tacitus in der Germania c. 5 sagt, dass die Deutschen sie vorzugsweise liebten: pecuniam veterem et diu notam, serratos

---

[1]) (3) Dafür könnte man anführen, dass in einer Glosse des Iso mancusa mit aurei und Philippei zusammengestellt werden; Ducange IV, p. 219. Der letzte Name bezeichnete in der späteren Römerzeit jede Münze ohne Unterschied des Metalls; Mommsen p. 782.

[2]) (4) Doch kann es freilich nicht $\frac{1}{4}$ Pfund Goldes sein, wie es bei den Angelsachsen vorkam (Schmid a. a. O.), aber wahrscheinlich erst von der Silberrechnung auf Gold übertragen ist.

[3]) (1) Der langobardische Solidus ist der römische zu 72 auf das Pfund; Capit. Lang., Leges I, p. 192, c. 3 [Cap. II, 128, c. 2]: auri libras 10 id est solidos 720; sein Werth in fränkischen Denarien (40 auf den Solidus, der = $\frac{1}{84}$ ℔) war $46\frac{2}{7}$, wofür man wohl rund 45 annehmen darf; da der Mancosus 30 hat, so ergiebt sich jenes Verhältnis. Es wäre ein doppelter Triens, diese sind aber nach Mommsen p. 779 seit Constantin nicht geschlagen, früher allerdings, p. 776; aber da war das Gewicht ein anderes. — 'Auri solidos novos protestatos ac coloratos pensantes' nennt eine Urkunde, Troya Cod. dipl. V, p. 53, die auch schon im Ducange angeführt ist. Die Münzverhältnisse der Ostgothen, bei denen 24 und 48 ihrer Silbermünzen auf den Solidus zu gehen scheinen, Pinder und Friedländer, Münzen der Ostgothen p. 19, Soetbeer, Forschungen I, p. 284, bieten keinen Anknüpfungspunkt.

[4]) (2) Über die Geld- und Münzverhältnisse der Langobarden s. jetzt Soetbeer, Forschungen I, p. 289 ff., der aber des mancosus gar nicht erwähnt und nach dem über die kleineren Münzen so gut wie nichts bekannt ist.

[5]) (3) Er kommt auch, wie schon bemerkt, in den Handschriften in verschiedenen Formen vor, saiga, saica, sagia; vgl. bei Merkel p. 132. 271 n. Stellen aus Urkunden.



Digitized by Google

bigatosque [1]), und andere, namentlich J. Grimm, sind dem beigetreten. Auch Pétigny, der aber entschieden Unrecht hat,
(250) 30 wenn er * diese Saigae den fränkisch-merovingischen Denarien gleichstellt [2]). Dagegen sprechen nicht blos die angeführten Stellen, sondern namentlich auch die Werthverhältnisse der Münzen, welche hier in Betracht gezogen werden müssen. Mommsen bemerkt (Römische Münzgeschichte p. 772. 813. 820. 831), dass es der Neronisch-Diocletianische Denarius war, der im 4. und 5. Jahrhundert bei den freien Germanen das gemeine Silbergeld bildete: der Silberwerth desselben betrug $3\frac{3}{4}$ Groschen (Mommsen p. 900); im Verhältnis zum Solidus galt er bei den Römern etwas mehr, eine Zeitlang etwa $6\frac{1}{2}$ (Ebend. p. 827). Dagegen kann der Werth des Merovingischen Silberdenars nur auf $2—2\frac{1}{3}$ Groschen angeschlagen werden (Müller p. 324). Es ist also fast genau jenes Verhältnis von 3 : 1, das so seine Bestätigung erhält.

Gleichbedeutend mit Saiga scheint der Ausdruck Drachme zu sein, der sich hier und da in deutschen Urkunden findet und dessen sich griechische Schriftsteller zur Bezeichnung des Denarius bedienten (Müller p. 274). Die bekannte Zollurkunde von Raffelstätten aus dem Ende des 9. Jahrh. (Mon. B. XXVIII, 2, p. 204 [LL. Cap. II, 250 ff.]) setzt eine Semidrachma gleich einem Scoti, den Scoti wieder eine mehrfach angezogene Nachricht (Merkel Lex Alam. S. 132 n.) = $1\frac{1}{2}$ Denarien [3]), so dass also die Drachme wie die

---

[1]) (4) S. Ducange VI, p. 30. Graff, Sprachschatz VI, p. 88, hat saga, sega, und davon getrennt p. 143 saiga. Vgl. aber J. Grimm, D. Grammatik 3. Aufl. I, p. 103: 'der ausdruck saiga entspricht dem lat. serra; serrati numi, die geränderte Geldmünze der Römer, war bei den Germanen beliebt'. Bei Schmeller im Bayer. Wörterbuch finde ich das Wort nicht; nur III, p. 209 'saigen, ersaigen, saigern, ersaigern', von einer verbotenen Procedur die mit Münzen vorgenommen ward. — Soetbeer's Meinung, Forschungen I, p. 279, saiga könne aus siliqua, silihha, corrumpiert sein, halte ich für ganz unbegründet. [Vergl. Verf. G. II², 2, S. 313 n. 1; IV², S. 78, n. 3.]

[2]) (1) Revue 1854. p. 397. Es ist überhaupt unrichtig, wenn er sagt, die Salischen Franken wie alle andern deutschen Stämme hätten nach kleinen Silbermünzen gerechnet, die sie saïgas (sol) genannt; der Name findet sich bei jenen gar nicht.

[3]) (2) Es gingen also 20 Scoti auf den Bairischen Solidus, und

Digitized by Google

Saiga deren 3 hat [1]). Damit stimmt es dann freilich nicht, dass nach eben dieser Nachricht [2]) die Saiga * wohl bei den andern 31 (251)
Stämmen 3, bei den Baiern aber 5, die Tremissa 7 Denarien gelten soll [3]). Es scheint dies mit einer Veränderung unter Karl in Verbindung gebracht zu werden, von der sonst nichts bekannt ist und auf die ich unten (p. 38) zurückkomme.

Wie dem sein mag, jedenfalls würden wir, da die Saiga ja ursprünglich eben ein Denarius war, zu verschiedenen Denarien gelangen [4]). Wenn Guérard dagegen eingewandt hat, dass

---

ebenso ermittelt Schmid bei den Angelsachsen nach K. Aethelbirhts Gesetzen 1 Schilling = 20 scæt, was wohl ohne Zweifel derselbe Name war; wie denn skatts schon bei Ulfila und die entsprechenden Formen im Althochdeutschen, Friesischen und Nordischen sich für denarius oder allgemein für Geld finden; s. Graff VI, p. 557. Soetbeer, Forschungen I, p. 282. 209 n.

[1]) [(3)] Das Verhältnis wäre:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Sol. = | 3 Trem. | 10 Saigae | 20 Scot. | 30 Denar. |
| 1 „ = | 3⅓ „ | | 6⅔ „ | 10 „ |
| | 1 „ | | 2 „ | 3 „ |
| | | | 1 „ | 1½ „ |

[2]) [(4)] Da ich öfter auf sie Bezug genommen, theile ich sie hier vollständig mit: * Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxo- 31 (251)
num et Duringorum et Linbarinorum (Langobardorum? oder ist an Werinorum zu denken?) 3 denarios valet saiga. 4 denarios tremissa, 4 saige solidum faciunt. Secundum legem Bawariorum secundus semis (1½) denarius scoti valet, 3 duobus scotis, 5 denarios valet saiga, 7 denarios tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt. Secundum nobilitatem Bawariorum et eorum virtutis sublimitatem res et conposiciones illorum prae ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante.

[3]) [(1)] Statt 7 ist wohl jedenfalls 6⅔ anzunehmen: das gäbe einen Solidus zu 20 Denarien; die Saiga, als vierter Theil des Solidus zu 12, betrüge bei einem Solidus zu 20 allerdings 5 Denarien. Aber ein solcher ist nicht bekannt. Denn die 20 Scoti werden wir hier wohl nicht in Anschlag bringen dürfen.

[4]) [(2)] Eine ähnliche Ansicht haben Cartier d. j. in der Revue 1855. p. 264 ff. (früher, 1848, gedruckt in den Annales archéologiques von Didron) und Thomas in der oben angeführten Abhandlung entwickelt, dehnen es aber auch auf die Ripuarischen Franken aus; s. oben. Dem letzteren stimmt Chalon in einer kurzen Anzeige in der



Digitized by Google

sich solche nach den Münzfunden nirgends nachweisen liessen [1]), so ist zu bemerken, dass diese Saigae offenbar nicht im fränkischen Reich geprägt wurden, sondern eben nur in ihrem alten Vorrath in den deutschen Provinzen coursierten [2]), ähnlich wie wir annahmen, dass es mit den schlechten Münzen der späteren Römer-
(152) 32 zeit in Gallien der Fall war. Die Stücke die wir finden sind eben römische. Aber im Laufe der Zeit mussten sie seltener werden und auch hierin schon ein Grund liegen die Rechnung mit ihnen aufzugeben.

Waren aber 3 (fränkische) Denarien = 1 Saiga, so gingen von diesen auf den fränkischen Solidus 13⅓. Statt dessen 12 anzusetzen, durfte nahe genug liegen, konnte auch durch den wahren Silberwerth der alten Stücke gerechtfertigt sein.

Auf diese Weise würden wir nicht freilich einen (Silber)solidus zu 12 fränkischen Denarien erhalten, aber wohl einen Werth des alten Goldsolidus = 12 Saigae oder alten Silberdenarien. Und dies könnte vielleicht doch das Aufkommen eines Solidus, der zu 12 Denarien gerechnet ward, im fränkischen Reich erklären.

Jedenfalls scheint dies mir ungleich wahrscheinlicher, als eine andere Vermuthung, dass der fränkische Triens von 13⅓ Denarien der, wie oben bemerkt, die regelmässig im Verkehr befindliche Münze war, auf 12 abgerundet und dann selbst Solidus genannt und zur allgemeinen Rechnungsmünze gemacht sei [3]): dagegen

---

Revue de numism. belge 1854. p. 367 bei; und ebenso erklären sich Soetbeer und Grote p. 806 ff. dafür. Die Einwendungen von Pétigny bedeuten wenig; namentlich hat er Unrecht, wenn er jedes Zeugnis von zweierlei Denarien in Abrede stellt; die Saigae sind eben die zweite Art. Auch der friesische Denar war nicht der fränkische; s. unten.

[1]) (3) Irminon p. 114. Er hat hier überall nur die eigentlich fränkischen Verhältnisse im Auge.

[2]) (4) So auch Thomas p. 31.

[3]) (1) Grote, Münzstudien I, p. 144. Er giebt sie übrigens nicht als seine Vermuthung, und dass sie schon früher geäussert, weist Müller nach p. 261 n. In dem späteren Aufsatz, p. 810 ff., hat er beides neben einander in Anschlag gebracht, die 13⅓ Saigae die auf den Solidus und die 13⅓ Denarien die auf den Triens gingen.

Digitized by Google

spricht schon, dass in der Lex Salica der halbe Triens nicht zu 6, sondern zu 7 Denarien angegeben wird.

Uber das Aufkommen der neuen Rechnung bei den Franken und ihren Einfluss auf die Volksrechte ist noch einiges hinzuzufügen und dabei auch noch einer Stelle zu gedenken, auf die man sich berufen hat, um das frühere Vorhandensein des sogenannten Solidus zu 12 Denarien zu erweisen.

Er wird zuerst erwähnt in dem Capitulare Karlmann's vom J. 743, c. 2, Leges I, p. 18 [Cap. I, 28]: solidus, id est duodecim denarii. Einen solchen erläuternden Zusatz würde man wohl kaum gemacht haben, wenn das Verhältnis selbstverständlich oder allgemein bekannt gewesen wäre. In einem Briefe des Papstes Zacharias, wo von derselben Sache die Rede ist (Verf.-G. III, p. 36 n.), werden nur die 12 Denarien angegeben, wohl 33 (153)
weil es noch nicht allgemein üblich oder bekannt war diese als Solidus zu fassen. Deshalb möchte ich die Einführung der neuen Rechnung eben nicht viel früher setzen.

Andere Stellen die hier in Betracht kommen sprechen zunächst von einer Veränderung die eben in Beziehung auf die Bussen in den Volksrechten von Pippin gemacht sei. Eine Kirchenversammlung zu Rheims unter Karl dem Grossen, 813 c. 41 (Mansi XIV, p. 81), beschliesst den Antrag an den Kaiser: ut d. imperator secundum statutum b. m. d. Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur. Die Stelle wird verschieden verstanden. Guérard (p. 129) will die Worte: 'per 40 denarios' nicht mit 'discurrant', sondern mit 'habentur' verbinden, also ein Komma nach 'denarios' setzen, und übersetzen: que les sous qui sont portés dans la loi pour 40 deniers cessent d'avoir cours, und dem entsprechend haben andere angenommen [1]), die Goldmünze sei gänzlich aus dem Cours gesetzt. Doch scheint mir die ältere Auslegung [2]): die Solidi sollten in den Gesetzen nicht mehr zu 40 Denarien ge-

[1]) z. B. Fillon, Considerations p. 64.

[2]) Diese haben auch Fossati p. 75. Pétigny, Revue 1854. p. 404. Müller p. 248.

Digitized by Google

rechnet, also nicht mehr Goldsolidi, sondern andere, d. h. nun jedenfalls solche zu 12 Denarien, bei ihren Busssätzen verstanden werden, näher zu liegen und vorzuziehen. Man meint dann wohl [1]) Pippin habe dabei nur den Zweck gehabt die Bussen herabzusetzen, wie Leblanc (Traité historique des monnoyes p. 42) hinzusetzt: um so das Herz seiner neuen Unterthanen desto besser zu gewinnen [2]).

Darüber ist nun heutzutage kein Zweifel, dass diese Verfügung zusammenhing mit einer sehr durchgreifenden Veränderung im Münzwesen, welche die Könige aus dem Austrasischen Hause
(154) 84 trafen: sie hörten auf Gold zu prägen [3]) und liessen nur Silbermünzen schlagen; sie gingen von der einen Währung vollständig zu der andern über [4]). Über die Gründe dazu sind verschiedene

---

[1]) (3) Dagegen nahm Fossati p. 71 an, es sei schon früher ein solcher 'fictus solidus' zu 12 Denarien angewandt, um die Höhe der Bussen zu mildern.

[2]) (4) S. dagegen Grote p. 831. Seine Meinung aber, dass die Verfügung nur für Gallo-Romanen erlassen, p. 828, ist ohne allen Grund.

[3]) (1) Nur in einzelnen Fällen, als Schaustücke oder zu Geschenken ist noch Gold geprägt worden; Cartier in der Revue 1837. p. 254. Fillon, Lettres p. 135 ff.

[4]) (2) Der Goldmünze geschieht nur noch einzeln Erwähnung; am häufigsten in Urkunden bei Strafandrohungen. Wo der Solidus vorkommt, ist er mitunter als Gewicht zu fassen, z. B. in der Form. fisc. describ., Leges I. p. 176 [Cap. I, 251]; was Fossati p. 75. 94 als Regel ansieht. Wenn Hincmar am Schluss der Vita Remigii, Acta SS. Octob. I, p. 169, vom Goldsolidus sagt: generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in ejus capitulis invenitur, so hat er mehr die gesetzlichen Bestimmungen im Auge; doch zeigt die Stelle zugleich, dass er zu seiner Zeit nicht gebräuchlich war. Und wenn man vermuthen möchte, die Merovingischen Goldmünzen hätten fort circuliert, und der Reichthum an diesen, der Mangel an Silbermünzen derselben Zeit sei dadurch zu erklären, dass jene im Verkehr geblieben, diese eingeschmolzen werden mussten, so widerspricht dem Ersten, dass man Merovingische Goldmünzen nicht mit Karolingischen Denarien zusammen findet. Dagegen für die Seltenheit der Silbermünzen aus früherer Zeit dürfte die wiederholte Einziehung der alten Münzen unter den Karolingern allerdings in Betracht kommen.

Digitized by Google

Ansichten aufgestellt worden[1]); doch liegt es dieser Erörterung fern, näher darauf einzugehen. Nur daran werden wir festhalten dürfen, dass die Veränderung bei den Busszahlungen die Folge, nicht der Anlass dieser Massregel war. Und nach dem was hier dargelegt, glaube ich vermuthen zu dürfen, dass der Werth des fränkischen Solidus zu 11 alten Silberdenarien bei einigen der zum Frankenreich gehörigen deutschen Stämme den nächsten Anlass gab, nun allgemein 12 fränkische Denarien als Solidus zu rechnen. Auch in der Ausprägung dieser wurde unter Pippin eine Veränderung getroffen: es sollten hinfort 264 aufs Pfund geschlagen werden; auf Vollwichtigkeit und guten Gehalt ward strenger gesehen als früher; unter Karl fand eine weitere Erhöhung des Gewichts, theils durch Anderung jenes Verhältnisses (statt 264 jetzt nur 240 aufs Pfund), theils durch Einführung eines schwereren Pfundes statt (das Gewicht steigt von 20—22 auf 32—34 Gran, also um ein Drittel)[2]). Und die Bestimmung, 35 (155)
dass der neue Rechnungssolidus an die Stelle des alten treten solle ist also praktisch nicht so zu fassen, als wenn eine Reduction der Werthe von 10 auf 3 eingetreten wäre. In den deutschen Gegenden mochte in Betracht kommen, dass die alten römischen Münzen (Saigae) mehr und mehr verschwunden waren, dadurch musste die Einführung der fränkischen Denarien an ihre Stelle, die Gleichsetzung beider, wie sie in dem Karolingischen Text der Lex Alamannorum sich findet, erleichtert werden.

Doch macht die Durchführung des von Pippin aufgestellten Grundsatzes und die Anwendung auf die einzelnen Volksrechte noch manche Schwierigkeit, und Karl ist genöthigt gewesen wiederholt auf die Sache zurückzukommen.

In dem Capitulare für Sachsen. 797 c. 11, Leges I, p. 76

---

1) (a) S. besonders Cartier in der Revue 1837. p. 251 ff. und Robert, Considerations p. 23.

2) (1) Hierüber verweise ich auf Guérard, Müller und andere Darstellungen; einiges Nähere giebt Bd. IV. der V. G. Hier bemerke ich, dass die Veränderung unter Pippin auch damit in Verbindung gebracht wird, dass es gegolten habe das durch die Tarifierung des Triens zu 12 Denarien (s. vorher p. 32) gestörte Verhältnis von Gold und Silber wiederherzustellen; Grote a. a. O. p. 144.

Digitized by Google

[Cap. I, 72], bestimmt er, dass 12 Denarien in Silber für einen Solidus gelten sollen: In argento 12 denarios solidum faciunt. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt. Dagegen kennt die Aufzeichnung des Sächsischen Rechts, 66 ed. Merkel [LL. V, 83], einen doppelten Solidus: Solidus est duplex; unus habet duos tremisses . . . alter solidus tres tremisses. Da der Tremissis jetzt 4 Denarien betrug, so ist jenes also ein Solidus zu 8 (fränkischen Denarien), wohl die ältere einheimische Rechnungsmünze. Bei den Friesen gehen sogar nur 3, in einzelnen Theilen $2\frac{1}{2}$ oder 2, wie es heisst, neue Denarien auf einen Solidus (Lex Fris. Add. III, 73), dagegen werden nach einer Stelle (XIV, 7) wie bei den Franken 20 Solidi auf das Pfund gerechnet, so dass dies nur 60 Denarien hatte, und der Denarius 4mal schwerer sein musste als der fränkische. Ausserdem werden auch alte Denarien genannt, ohne dass ihr Verhältnis zu den neuen klar wäre. Eine nähere Untersuchung hierüber liegt, wie schon zu Anfang bemerkt, nicht in dem Plan dieser Abhandlung.

Karl selbst wird wohl eine weitere Bestimmung über die
(156) 36 Zahlung der * Busse beigelegt, die zugleich eine gewisse Rücksicht auf sächsische Verhältnisse nimmt. Aus den Zusätzen zur Lex Langobardorum III, c. 76 (Walter III, p. 595) hat Baluze [II, 351] eine Stelle als Capitulare Karls aufgenommen, in der es heisst: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per 12 denarios solidi solvantur per totam Salicam legem; excepto leudis, si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solidus solvatur. Inter Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, per 12 denarios solidus solvatur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus. Pertz giebt dasselbe als Gesetz Ludwigs zum J. 816 c. 2 (Leges I, p. 196 [Cap. I, 270]), ausserdem aber als Theil des Cap. Ticin. v. J. 801, c. 11 (p. 85 [Cap. I, 268, c. 3]) die Worte: Ut omnis solutio adque conposicio que in lege Salica continetur inter Francos per 12 dinariorum solidus conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Friso ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. Erwägt man, dass in beiden

Digitized by Google

Stellen genau von derselben Sache die Rede ist, und zwar von einer solchen die für Longobardien eigentlich gar keine Bedeutung hat, dass ausserdem der zuletzt angeführte Text auf einer einzigen Handschrift beruht (der von St. Paul), die oft die Gesetze nicht in der rechten Ordnung darbietet und hier das Gesetz von 816 gar nicht zu haben scheint, so muss es gewiss als sehr unwahrscheinlich angesehen werden, dass jenes Capitel wirklich einen Theil des Capitulare Ticinense ausmachte: es stellt sich vielmehr als ein Auszug der Verordnung Ludwigs dar[1]). Und diese ist dann auch schwerlich gerade für Langobardien erlassen, sondern, wie es öfter vorkommt, nur auch in die Sammlung der Leges Langobardorum übertragen und nun zufällig uns nur in dieser Gestalt erhalten. Es fallen also auch die Folgerungen weg welche Pétigny und Müller (p. 249. 251) aus dieser Stelle gezogen[2]). Die Worte aber, auf die man besonderes Gewicht legt: sicut * antiquitus est constitutum ('consuetudo', bei 37 (157) Baluze ist offenbar nur falsche Lesart), sind ganz dieselben welche sich auch in dem Zusatz zur Lex Ribuaria (XXXVI, 12) fanden, und beide Stellen dürften wohl in einem gewissen Zusammenhang mit einander stehen: es wird aber kein Bedenken haben, das 'antiquitus' auf die Zeit Pippins zu beziehen; und eben nur von seiner Verfügung in Beziehung auf die Bussen, keineswegs allgemein von einer Rechnung nach Solidis zu 12 Denarien ist die Rede.

---

[1]) Ähnlich Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, p. 647, dem mit Unrecht Grote p. 829 widerspricht. Auch anderem was dieser über die Massregeln Pippins und Karls beibringt kann ich nicht beistimmen.

[2]) Unter Rücksichtnahme auf das gleich zu erwähnende Capit. von 803 meint dieser, mit Pétigny, Revue 1854. p. 404 f. 409, das Gesetz beziehe sich nur auf die fränkischen Ansiedlungen unter den Sachsen und Friesen, möge aber durch die Wiederholung Ludwigs eine weitere Ausdehnung erhalten haben. Jedenfalls * durfte er nicht 37 (157) die Stellen aus Baluze und Pertz als drei verschiedene anführen; oder mit Pétigny a. a. O. behaupten, Karl selbst sage, der alte Brauch wäre, in Soliden zu 12 Denarien zu rechnen; von dem Letzteren steht gar nichts in der Stelle.

Digitized by Google

Karl seiner seits hat im J. 803 in den Capitula in lege Salica mittenda, die aber als Zusatz zu den Volksrechten überhaupt bestimmt gewesen zu sein scheinen [1]), verfügt, c. 9, p. 114 [Cap. I, 114]: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent solidis 12 denariorum solvant, excepta freda quae in lege Saliga scripta sunt. Illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent componuntur. Es ist klar, dass diese Verfügung [2]) gar keinen Sinn gehabt hätte, wenn immer schon bei allen deutschen Stämmen ausser den Saliern die Solidi zu 12 Denarien gegolten hätten; sie dient also wesentlich zur Bestätigung dessen was hier bisher ausgeführt worden ist. Auch jetzt noch werden die Bussen und Friedensgelder der Lex Salica von der Reduction ausgenommen, wie es scheint gegen die von Pippin erlassene Verfügung. Der Grund wird schwerlich, wie Müller meint (p. 249), in einer besonderen Anhänglichkeit der Salischen Franken an die alte Rechnungsweise oder die Höhe der hergebrachten Strafen zu suchen sein. Vielleicht eher in dem Umstand dass der Wortlaut des Gesetzes überall die Bussen zunächst in Denarien und daneben nur nach dem Verhältnis von 40 : 1 die entsprechende Zahl der Solidi angab: man mochte Bedenken tragen hier eine vollständige Umrechnung und Neubestimmung vorzunehmen. So haben denn auch noch alle Handschriften der Karolingischen Zeit die alten Ansätze unverändert, während die
(158) 38 Lex Ribuaria * und Alamannorum eben jetzt einen Zusatz erhielten der die eingetretene Veränderung ausdrückte. Aber diese Ausnahme bei der Lex Salica gab zu den Beschwerden des Rheimser Concils Anlass, und ohne Zweifel im Zusammenhang damit steht die Verordnung Ludwigs, welche nun die neue Rechnung allgemein durchführt, nur mit einer ganz beschränkten Ausnahme, die als besondere Strenge gegen die zuletzt unterworfenen Stämme der Sachsen und Friesen erscheint [3]). In Zukunft, das ist offenbar

[1]) V. G. III, p. 515.

[2]) Thomas p. 27 hat ganz ohne Grund angenommen, Ansegis habe diese Bestimmung aus dem angeblichen Capitular von 801 gemacht (corrigé).

[3]) (1) Hiermit erledigen sich Pétigny's Einwendungen, Revue 1854. p. 406.

Digitized by Google

die Meinung des Gesetzes, sollte wo vom Solidus die Rede war der zu 12 Denarien verstanden werden; so hoffte man wohl die Zweifel und Streitigkeiten zu beseitigen, von denen die Bischöfe sagen, dass sie zu falschen Zeugnissen und Meineiden Anlass gegeben [1]), hauptsächlich wie es scheint dadurch dass bei Rechtsgeschäften die verschiedenen Parteien die eine die alte die andere die neue Geldsorte hatten zur Anwendung bringen wollen.

Nur bei Baiern, das sich am meisten einer gewissen Selbständigkeit erfreute, ist, nach dem was oben entwickelt wurde, vielleicht eine Ausnahme gemacht. Ist das der Fall, so würde sich hierauf wohl die eigenthümliche Nachricht einer späteren Aufzeichnung (s. oben p. 31 n.) beziehen lassen, dass Karl die Bussen bei den Baiern aus besonderer Vergünstigung erhöht habe: behielten sie den Solidus zu 30 Denarien, so standen jene mehr als doppelt so hoch als die der anderen Stämme, was unter Karl denkbar erscheint, so lange auch die Salischen in der alten Weise beibehalten wurden, auf die Länge aber freilich nothwendig zu Unzuträglichkeiten führen musste und deshalb gewiss früher oder später, da die fränkischen Silbersolidi hier Eingang fanden, ohne dass wir näheres darüber wissen, beseitigt worden ist [2]).

Auch bei den Langobarden, in Italien, ist die neue Rechnung eingeführt [3]). Und wenn es Karl dem Grossen auch nicht 39 (159)

---

[1]) (a) Robert, Considerations p. 24, will dies, gewiss nicht richtig, auf die Verschlechterung der Goldmünzen beziehen. — Übrigens bemerkt Müller p. 321 mit Recht, dass auch diese Gesetze Karls und Ludwigs nicht als eigentliche Verbote der Goldsolidi zu verstehen sind.

[2]) (a) Doch erhielt sich hier nicht blos der Name saiga, es findet sich selbst in einer von Merkel nachgewiesenen Urkunde des J. 1143 der Ausdruck saigam auri, Mon. B. XXVIII, 2, p. 104.

[3]) (a) Ich finde sie zuerst 785, Lupi, Cod. dipl. Berg. p. 599, wo es auffallend heisst: habui . . . . 5 soldos auro . . . Modo recepi ego . . . . 12 soldos argento super illo pretio quod antea tultum habui, . . . qui sunt toti insimul solidos 17. Dann Fumagalli p. 74 (789): argentum dinarii in solidus dece ad duodice denarios per soledus, und ähnlich dann häufig, z. B. p. 113: argento solidos tregentos ad duodicem dinarii per solidum finidum; Muratori Ant. II, p. 775; 10 sol. argento de bonis denarios mundos grossos expendiviles, una 12 denarios pro solido tantum; Memorie di Lucca V, 2, p. 214: argento

Digitized by Google

gelang eine vollständige Einheit im Geld- und Münzwesen seines grossen Reiches zu begründen, doch sind unter ihm und seinem nächsten Nachfolger, in Weiterführung dessen was Pippin begonnen, tiefeingreifende Massregeln zu diesem Zweck ergriffen und durchgeführt worden.

---

sol. 15, ana (l.: una) 12 denarios bonos expendiviles rationatos per sing. solidos; vgl. 215 etc.; hier zuerst 799.

Digitized by Google

# VII.

# Lehnwesen.

Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Band VI. Stuttgart und Leipzig, Expedition des Staatswörterbuchs, 1861. S. 357 ff.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in dem Leben der 357
europäischen Völker, von der grössten Wichtigkeit für ihre politische und rechtliche Entwicklung ist das Lehnwesen (auch Beneficial- oder Feudalwesen nach den in verschiedenen Zeiten gebrauchten Ausdrücken genannt). Von kleinen, kaum merklichen Anfängen aus ist es zu einer Macht herangewachsen, dass es Jahrhunderte lang das Staatsleben fast vollständig beherrschte, auf die socialen Verhältnisse den grössten Einfluss übte, zu einer umfassenden Rechtsbildung führte; seine Institutionen dauern mancher Orten bis zur Gegenwart fort, wenn auch im Allgemeinen in der neueren Zeit es anderen Bildungen Raum gemacht hat und seine Geltung als gebrochen angesehen werden kann.

Es ist begreiflich, dass man sich von jeher mit der Geschichte einer so grossartigen Institution viel beschäftigt hat und unter verschiedenen Gesichtspunkten auf diesen Gegenstand zurückgekommen ist. Die Anfänge aber sind mit einem Dunkel bedeckt, das sich schwerlich je ganz wird beseitigen lassen. Es ist ja eine in der Rechts- und Verfassungsgeschichte öfter wiederkehrende Erscheinung, dass die Grundlagen und Ansätze einer Entwicklung, wo die Keime der spätern Zustände in einer Umhüllung liegen, die sie in ihrer Natur und Bedeutung schwer erkennen lässt, sich der sicheren Ermittelung entziehen. Hier kommt dazu, dass offenbar verschiedenartige Verhältnisse im Lauf der Zeit zusammengeflossen sind, von denen jedes bei der

Digitized by Google

auch nicht als ein rein privatrechtliches zu fassen, sondern ihm eine Einwirkung auf die ganze Stellung der Personen zu geben: es wurde eine Verbindung begründet, die einen allgemein ethischen Charakter an sich trug und gewisse Verpflichtungen gab, dem einen zu Treue und Ergebenheit, dem anderen zu Schutz und Hülfe. Gerade um diese zu erlangen, wurden in der Zeit der Auflösung und Verwirrung, die fast überall der Gründung der neuen germanischen Reiche folgte, solche Verhältnisse häufig begründet. — Von eigenthümlicher Wichtigkeit waren aber Landverleihungen, welche der König vornahm, an die, welche ihm gedient, oder die er sonst belohnen oder gewinnen wollte, zum Theil gewiss Mitglieder des alten Gefolges, ebenso gut aber auch andere verschiedenen Standes und Herkommens. Es ist bestritten, welchen Charakter sie namentlich im fränkischen Reich an sich trugen. Während einige sie ansehen als gegeben wesentlich gegen Verpflichtung zu bestimmtem Dienst, namentlich Kriegsdienst, und dann auch die Fortdauer eines wahren Eigenthums des Königs an dem Gut behaupten, wollen andere keinerlei Beschränkung in dem Recht des Empfängers zugestehen: es seien nichts als gewöhnliche Schenkungen mit allen rechtlichen Folgen einer solchen, aber ohne irgend welche weitere Verpflichtung der beiden Theile gegen einander, gewesen. Richtiger scheint es anzunehmen, dass auch hier von jeher eine solche Verleihung eine nähere persönliche Verbindung begründete, dass sie, gegeben als Belohnung von Treue und Dienst, wenigstens jene voraussetzte, dass auch nicht unbedingte Erblichkeit galt, sondern eine neue Bestätigung oder Anerkennung als erforderlich angesehen ward, sowohl wenn der Inhaber wechselte, wie auch, wenn die Herrschaft und das Recht an das Krongut auf einen andern übergingen. Auch haben diese Verhältnisse bei den Franken schon in der späteren merovingischen Zeit eine grosse Bedeutung erlangt, indem sie einen Theil des Volks, namentlich die Vornehmen und Grossen, in besondere Beziehungen zu dem König setzten, dieser sich auch gedrängt sah, sein Gut immer mehr zu solchen Verleihungen zu verwenden, dadurch aber auch wieder von den Inhabern desselben abhängig ward, indem so überhaupt die Bildung einer mächtigen Aristokratie, einer weltlichen und geistlichen, die das Königsgut

Digitized by Google

in Händen und abhängige Leute unter sich hatte, befördert ward. Die kräftigen Herrscher aus dem arnulfingischen Hause, das sich später der Regierung im Frankenreich bemächtigte, griffen in diese Verhältnisse in der Weise ein, dass sie zuerst nach Erschöpfung des Kronguts das Kirchengut, das zum grossen Theil selbst von solchen Verleihungen herstammte, für ihre Zwecke verwandten, ihre Getreuen mit ganzen Stiftern oder auch mit einzelnen kirchlichen Beneficien bedachten, später (Karlmann und Pippin) wohl einen Theil zurückgaben, für den andern bestimmte Abgaben einführten, ohne doch die Verfügung im Allgemeinen aus der Hand zu geben. Zu gleicher Zeit geschah es, dass die alten Krongutverleihungen, die immer schon eine gewisse Ähnlichkeit mit solchen kirchlichen Beneficien gehabt hatten, diesen nun fast ganz und gar gleichgestellt und mit demselben Namen benannt wurden. Und es wurde dann (namentlich seit Karl dem Grossen) darauf gehalten, dass alle, die in solcher Weise Land empfangen, die auf dem Grundbesitz überhaupt beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst erfüllten und auch sonst dem Herrscher volle Ergebenheit zeigten.

Dafür war dann die Verbindung mit der Vassallität von entscheidender Bedeutung. Sie wird meist für die alte Gefolgschaft gehalten, sei es, dass man diese von jeher als eine Verbindung auch zwischen Privaten ansieht, oder meint, sie habe, während sie früher nur zwischen den Fürsten oder Königen und andern Volksgenossen bestand, jetzt eine Ausdehnung auch auf 360
weitere Kreise erhalten. Doch muss ein solcher unmittelbarer Zusammenhang bestritten werden. Die Vassallität geht von niederern Verhältnissen aus, einer Art von Clientelverbindungen, wie sie namentlich auf gallischem Boden sehr alt waren, sich unter den Römern erhielten, dann zu den Deutschen kamen, aber hier freilich sofort wieder einen andern Charakter annahmen, indem man den Begriff des deutschen Mundium, d. h. einer der väterlichen Gewalt nachgebildeten Schutzgewalt, zur Anwendung brachte. Durch die symbolische Handlung der Handreichung (manus dare) trat einer in den Schutz des andern (kommendirte sich), gelobte Treue, und hiess dann mit einem wahrscheinlich keltischen Worte vassus oder vassallus. Das konnte bei Hohen und Geringen, bei



Digitized by Google

Königen und Fürsten, bei Geistlichen und Weltlichen geschehen. Die Verbindung war eine persönliche, auch nicht unlösliche, wenngleich später gegen ganz willkürlichen Wechsel mancherlei schützende Bestimmungen getroffen wurden. Es minderte nicht die persönliche Freiheit, aber es hatte Einfluss auf die rechtlichen Verhältnisse. Den königlichen Vassen gab es ein gewisses Ansehen und Ehre, wie jede Verbindung mit dem König, aber nicht jenes höhere Wergeld, das die Gefolgsgenossen hatten. Auch verpflichtete es nicht zu einem solchen Zusammenleben, wie es in dem Wesen der Gefolgschaft lag. Häufig war es mit Landverleihung verbunden, aber nicht nothwendig. Dagegen ist wenigstens in der karolingischen Zeit für die Ertheilung von Beneficien immer auch die Ergebung in die Vassallität verlangt: die vorher allgemeine Verpflichtung, welche jene früher begründete, hat diesen sehr bestimmten Charakter angenommen. Nur in den niederen bäuerlichen Verhältnissen sah oder kam man davon ab; und dann werden gerade Landverleihungen zu Niessbrauch mit Vassallität als Beneficien von andern, die als gewöhnliche Zinsgüter ausgethan sind, unterschieden, ohne dass darum aber bei jenen immer schon ein Zins ganz wegfiel. Erst eine spätere Zeit beschränkte sich auf andere Dienste, den Kriegsdienst, der auf dem Land als solchem ruhte, und einen Dienst bei der Person des Herrn (senior, dominus), der auf die Vassallität zurückgeführt werden kann, und der mitunter auch allein dazu führte, dass ein Theil derer, die in diesem Verhältniss standen, bewaffnet gehalten und von den Herren zu Schutz und Hülfe bei den persönlichen Streitigkeiten und sonst verwandt ward, während eine höhere Bedeutung der Sache doch nur da sich zeigt, wo die Verbindung mit den Landverleihungen, und namentlich den königlichen, stattfindet. Die grosse Wichtigkeit und Ausdehnung, welche diese durch besondere Umstände im fränkischen Reich erlangt haben, ist sicher der Hauptgrund, dass die ganze Entwicklung hier zu ganz anderen Erscheinungen führte, als sie bei anderen Stämmen entgegentreten, wo es zu ähnlichen Anfängen, aber keiner irgend entsprechenden Weiterbildung kam.

Dann aber ist eben im fränkischen Reich die Vassallität bald auch auf andere politische Verhältnisse angewandt: die

Digitized by Google

Stellung des bayerischen Herzogs zu Pippin und Karl, die der slavischen und dänischen Fürsten zu Karl und seinen Nachfolgern ist so behandelt worden: sie mussten die Treue eines Vassallen versprechen und in eine solche persönliche Abhängigkeit zu dem König treten. Aber auch die höheren Beamten, namentlich die Grafen, eine Zeit lang selbst die Geistlichen, Bischöfe und Erzbischöfe, wurden den Empfängern von Beneficien gleichgestellt, mussten wie diese Treue schwören und sich kommendiren. Dann hatte die Verleihung des Herzogthums oder Amts eine gewisse Ähnlichkeit mit der Verleihung eines Beneficiums; bei den fremden Fürsten glich die Unterwerfung ihrer Herrschaft unter die Gewalt des Kaisers der Auftragung von Gut an ein Stift oder einen mächtigen Weltlichen, das man zu Beneficium wieder empfing.

Hier kommt auch in Betracht jene germanische Art, staat- 361
liche Rechte und Verhältnisse privatrechtlich zu behandeln, Hoheitsrechte, die Einkommen gewährten, nicht viel anders als ein Gut zu betrachten und in gleicher Weise darüber zu verfügen; und hier greift dann jene dritte Institution ein, die auf die Ausbildung des spätern Lehnwesens Einfluss gehabt hat, die Immunität. Diese ist ursprünglich nichts als Steuerfreiheit, die nach römischen Grundsätzen bei allem Fiskalgut galt, aber auch dann bestehen blieb, wenn dies in andere Hände überging, und ausserdem namentlich den Kirchen für alle ihre Besitzungen verliehen ward und sich also bei königlichen und kirchlichen Beneficien fand. Sie ist aber so verstanden oder ausgedehnt worden, dass die Besitzer die Abgaben und Leistungen, welche ursprünglich dem König gebührten, von den Eingesessenen nun für sich erhielten, und dann auch die Rechte übten, welche mit denselben in Verbindung standen, d. h. namentlich die Gerichtsbarkeit, die hier zunächst auch von der finanziellen Seite, als Grund für die Erhebung der Gerichtsgefälle, in Betracht kam. So ist diese bald mit den Beneficien verliehen, bald besonders, aber auch in diesem Fall lieber wie ein Beneficium, denn zu Eigenthum, immer nicht gleich in vollem Umfang, aber im Lauf der Zeit in ausgedehnterem Masse. Und ebenso verfuhr man mit anderen Hoheitsrechten, die Einkommen gewährten: wie man Kirchen und



Digitized by Google

Abteien zu Beneficium gab, so auch andere Sachen und Rechte, Fischerei, Zölle, Brückengelder u. dgl.

Dies hat es offenbar befördert, die Ämter selbst als Beneficien zu behandeln, d. h. so, dass die Inhaber nun alle Rechte für sich übten, die Einkünfte für sich erhoben, Gericht hielten, Mannschaften zum Krieg aufboten u. s. w., und dem König dafür nur zur Treue und gewissen Diensten, namentlich Kriegshülfe mit den Eingesessenen des Amtsbezirks, verbunden waren, in derselben Weise wie die Geistlichen für ihre Besitzungen, die gewöhnlichen Vassallen für ihre Güter.

Diese Umwandlung aber ist besonders durch die Niederlassungen der Normannen in der späteren karolingischen Zeit befördert worden. Diese empfingen ganze Landschaften in der Weise, dass ihnen hier alle Hoheitsrechte, ja auch wirkliche Besitzrechte übertragen wurden, und sie dafür nur die Verpflichtungen von Vassallen auf sich nahmen. In der Normandie steht nur der Herzog in einem unmittelbaren Verhältniss zum König; ist auch die Abtretung des Landes an die Gesammtheit erfolgt, so vertritt doch jener dieselbe, und die Stammgenossen, unter die die einzelnen Besitzungen vertheilt werden, treten wieder zu ihm in die Stellung von Vassallen, während die vorgefundene und im Land gebliebene alte Bevölkerung in niedere Abhängigkeitsverhältnisse den neuen Herren gegenüber geräth. Eine ähnliche Stellung wie dieser normannische Herzog nahmen nun auch die andern hohen Beamten des westfränkischen Reiches in Anspruch, und bei der Schwäche der letzten Karolinger drangen sie damit im Wesentlichen durch. Nicht blos das Amt, man kann sagen der Amtsbezirk, das ganze Gebiet, auf das sich die amtliche Gewalt eines Herzogs, Grafen oder Vicegrafen bezog, soweit es nicht in andere Hände übergegangen war, wurde als ein Beneficium behandelt.

Auch waren nun der Besitz und das Recht regelmässig erblich. Bei den gewöhnlichen Beneficien hat sich der Übergang auf die Söhne oder andere Anverwandte schon früh als Gewohnheit geltend gemacht. Auch bei den Grafenämtern war schon früher etwas der Art vorgekommen. Eine allgemeine Neigung der Germanen zur Ausbildung erblicher Gewalten auch auf politischem Gebiet ist da offenbar auch von Einfluss gewesen. In

Digitized by Google

der That kam es dahin, dass die grossen Vassallen, die hautseigneurs, wie sie hier wohl genannt werden, sich in einer wesentlich unabhängigen, erblichen Stellung befanden.

Als dann einer derselben in Frankreich sich selbst der Krone bemächtigte, gab er dieser in seinem Herzogthum Francien eine neue starke Grundlage. Aber den Inhabern der anderen grossen Lehnsfürstenthümer gegenüber vermochte er die Rechte der Oberhoheit, die ihm als König oder Herrn (senior) der Vassallen zu kamen, wenig oder gar nicht geltend zu machen. Und auch innerhalb der grossen Herrschaften, in Francien selbst wie in den anderen, gab es Vassallen, die auf ihren Besitzungen alle wesentlichen Hoheitsrechte erlangt hatten und diese so gut wie unabhängig übten. Sie heissen jetzt regelmässig Barone, ein Wort, das mitunter auch die höheren mitumfasst; von ihnen sagt ein französischer Jurist des 12. Jahrhunderts: Jeder Baron ist souverän in seiner Baronie (castuns barons est sovrains en sa baronnie). Dabei wurden auch fortwährend einzelne Güter zu Beneficien gegeben; es bildeten sich ausserdem weitere Unterscheidungen nach der Stellung zu den Herren oder zu den Untergebenen (Aftervassallen), die wieder der einzelne hatte, oder nach der Art der Verpflichtung (man unterschied die hommage lige und simple). Für den Gegenstand der Verleihung aber kam seit dem 10. Jahrhundert der Ausdruck: feodum, feudum, auf, dessen ursprüngliche Bedeutung und Ableitung zweifelhaft ist, der später aber allgemeine Verbreitung gefunden und das alte Wort beneficium verdrängt hat. Die eigentlich landbauende Bevölkerung sank fast überall in Abhängigkeitsverhältnisse den höheren oder niederen Herren gegenüber, wurde mit Abgaben und Lasten verschiedener Art belegt, die an sich mit dem Feudalwesen nichts zu thun haben, die aber, weil sie unter seiner Herrschaft sich ausgebildet, häufig als feudale Lasten bezeichnet worden sind. Die ganze politische und rechtliche Entwicklung dieser Zeit sind die Franzosen gewöhnt als die des Feudalismus zu bezeichnen Die Zeit seiner vollen Blüthe ist das 11. Jahrhundert. Da durchdrang es alle Verhältnisse und führte zu der grössten Fülle und Mannigfaltigkeit rechtlicher und politischer Bildungen, löste aber freilich auch den Staat in eine Reihe von Einzelherrschaften auf,

Digitized by Google

die nur in einem losen Zusammenhang noch unter einander standen. Frankreich, das fast jede politische Entwicklung am frühesten und bis zu einem Extrem hin durchgemacht hat, ist auch hier am weitesten vorgeschritten.

Etwas anders ist der Gang im deutschen Reiche. Die verschiedenen deutschen Stämme haben das Beneficialwesen zugleich mit der fränkischen Herrschaft empfangen, und es hat dasselbe auch hier schon in karolingischer Zeit eine weite Verbreitung erhalten. Doch kann man nicht sagen, dass die Beziehungen des Königs zu den hohen Beamten gleich ganz auf diese Grundlage zurückgeführt sind. Allerdings fordern die Könige bei den auch hier wieder emporkommenden Herzogen die Kommendation, behandeln auch wohl die Ertheilung der Ämter eines Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen, überhaupt Übertragung der sogenannten Regalien, ähnlich wie die Verleihung von Beneficien. Doch unterscheidet man dann noch das Amt und den Amtsbezirk, giebt überhaupt den amtlichen Charakter der Stellung nicht auf; der König behält die Rechte des Herrschers und Lehnsherrn den Fürsten und andern Vassallen gegenüber, behauptet auch wenigstens eine konkurrirende Gewalt innerhalb ihrer Gebiete; und auch die volle Erblichkeit wird keineswegs allgemein und im Prinzip zugestanden. Erst nach dem Steigen der fürstlichen Macht unter den Königen aus dem fränkischen Haus und den Siegen, welche sie mit dem Papst verbündet gegen die Könige davontrug, dringen auch hier die lehnrechtlichen Grundsätze vollständiger durch. Nun aber zum Theil im Interesse der Könige selbst.

Überall, wo das Lehnwesen zur Ausbildung und Herrschaft kam, haben sich für die Verhältnisse der Herren und der Vas-
363 sallen bestimmte Rechtsgrundsätze ausbilden müssen, die bei Streitigkeiten oder Zweifeln zur Anwendung kamen. Schon früh entwickelt sich eine Gerichtsbarkeit der Herren, die sich von der ihnen als Beamten oder infolge verliehener Immunität zustehenden absondert, und theils nach den in der karolingischen Gesetzgebung enthaltenen Vorschriften, theils aber nach einer sich geltend machenden Gewohnheit verfährt. Wenn sich in Frankreich auch hier die grosse Zersplitterung und Mannigfaltig-

Digitized by Google

keit der Verhältnisse geltend macht, und es zu der Ausbildung eines allgemeinen Lehnrechts nicht kommen, vielmehr nur eine Menge verschiedener Coutümes entstehen lässt, so sind dagegen in Norditalien, wo das Lehnwesen auch mit der fränkischen Herrschaft eingezogen ist und zu Anfang einen ähnlichen Gang wie in Frankreich genommen hat, unter dem Einfluss der hier aufkommenden und durch die Bekanntschaft mit dem römischen Recht so wesentlich geförderten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht, auch die in dem Verhältniss zwischen Herren und Vassallen obwaltenden Regeln näher festgesetzt, gleichmässiger und konsequenter ausgebildet, zu einer gewissen allgemeinen Geltung gebracht. Und bei der engen Verbindung Italiens und Deutschlands namentlich unter den staufischen Kaisern übte dies auch hier Einfluss, und wenn auch das sogenannte longobardische Lehnrecht erst später unmittelbar zur Anwendung kam, so trug dieser Vorgang doch dazu bei, dass auch in Deutschland mehr gleichmässige Grundsätze in Geltung traten, einzelne wichtige Punkte durch Reichsgesetze oder Rechtssprüche entschieden, ausserdem wenigstens für grössere Theile des Reichs Zusammenstellungen des geltenden Rechts vorgenommen und bei der Gelegenheit überhaupt die gegenseitigen Rechte und Pflichten näher festgesetzt wurden. Als weitaus die bedeutendsten sind da die Arbeiten über das sächsische Lehnrecht zu nennen.

Dieser Ausbildung des Lehnrechts in Italien und Deutschland parallel geht eben die Durchführung des Lehnwesens in allen politischen Verhältnissen des Reichs. Die alten Rechte des Königthums oder Kaiserthums schienen dadurch nur einen mehr gefestigten oder geordneten Charakter anzunehmen. Die Ertheilung des Fürstenthums erschien als Belehnung, der Kriegsdienst als Lehndienst, die Gerichtsbarkeit nahm lehnrechtliche Formen und Grundsätze an.

Auch auf die ständischen Verhältnisse hat das Lehnwesen, in Deutschland wie in Frankreich und Italien, einen bedeutenden Einfluss geübt, in Zusammenhang mit der Veränderung im Kriegswesen, die zu besonderer Wichtigkeit des Rossdienstes und zur Ausbildung des Ritterwesens führte. Eben die Inhaber von Beneficien waren es, die jenen Dienst vorzugsweise leisteten, die sich

Digitized by Google

dann überhaupt einer kriegerischen Lebensart widmeten und um deswillen als ein besonderer Stand denen gegenübergestellt wurden, die in andern Verhältnissen lebten, andere Berufsklassen oder Stände ausmachten. Doch unterschied man in Deutschland die freien Vassallen von den hörigen Ministerialen, und unter jenen wurden wieder verschiedene Abstufungen vorgenommen nach der Stellung, die der einzelne zum König und Kaiser oder zu Andern hatte, die selbst wieder zum Lehnsverband gehörten; darauf beruht die freilich mehr theoretisch als praktisch wichtige Unterscheidung der verschiedenen Heerschilde.

Während aber dergestalt die Lehnsordnung von den Fürsten abwärts eine ganze Reihe von einander abhängiger Gewalten umfasste, wurden fortwährend auch die Beziehungen abhängiger Herrscher und Könige zu andern hierauf zurückgeführt, wurde namentlich das Recht oder der Anspruch des Kaisers auf eine Obergewalt über die verschiedenen Herrscher Europa's hiermit in Verbindung gebracht. Und wenn dasselbe auch keineswegs allgemein zur Anerkennung kam, so betrachtete doch wenigstens die Theorie den Kaiser als das Haupt der feudalen Gliederung über-
364 haupt, von dem in langer Stufenfolge alle andern Gewalten abzuleiten seien; und nur darin zeigte sich ein Zwiespalt, dass kirchliche Schriftsteller noch den Papst über den Kaiser hoben und diesen selbst wieder von jenem seine Gewalt empfangen liessen, während Andere nur zugestehen wollten, dass die päpstliche oder allgemein die geistliche Macht als eine besondere für sich dastehe, und nicht, wie es eine Zeit lang wohl versucht war, auch der feudalen Ordnung eingefügt werden könne. In dem einen Fall ward das Feudalwesen zu dem Band, das die ganze Christenheit umfasste und zusammenhielt, in dem andern war es auf staatlichem oder weltlichem Gebiet, was die Kirche zunächst auf geistlichem sein wollte.

So hat das Lehnwesen in höchstem Grade Kraft, Biegsamkeit und Anziehungskraft entfaltet. „Wie die Leihe die mannigfaltigsten Gegenstände vom Fürstenthum bis zu geringen Gefällen hinunter ergreift, ohne sie doch zu blossen Vermögensstücken herabzusetzen, so kann auch das persönliche Band Kaiser und Fürsten, Fürsten und Landsassen, und diese unter einander

Digitized by Google

ohne Schmälerung des Geburtsstandes verknüpfen, so mag man überhaupt den Lehnsgedanken in früher begründete schwankende Verhältnisse hineintragen, um ihnen feste Gestalt zu verleihen" (Homeyer).

Auch die räumliche Ausdehnung ist eine immer weitere geworden. Und mit ihr sind immer wieder neue Erscheinungen und Wechsel der Formen verbunden. Sie geht aber theils von Deutschland, theils und besonders von Frankreich aus.

Von Deutschland hat der skandinavische Norden und der slavische Osten wenigstens Einzelnes vom Lehnwesen erhalten. Doch ist es dort wenig eingedrungen, und hier auch nur, wo wirklich deutsche Institutionen und zum Theil deutsche Bevölkerung die alten Verhältnisse überwanden, zu rechter Geltung gelangt.

Dagegen bringt nach den brittischen Inseln, wo sich unter der angelsächsischen Herrschaft nur sehr beschränkt den fränkischen Beneficien ähnliche Zustände ausgebildet haben, das Lehnwesen die normannische Eroberung. Der neue Staat Wilhelm des Eroberers wird vollständig als ein Feudalstaat eingerichtet: der König legt sich ein Recht am ganzen Lande bei, das er unter die grossen Barone austheilt; dies und die weitere Uebertragung an niedere Vassallen wird die Grundlage der neuen Ordnung überhaupt. Doch war dann freilich die Stellung des Königs hier eine ganz andere als in Frankreich oder auch in Deutschland. Sein Reich vergleicht sich mehr den einzelnen Lehnfürstenthümern dort: die grossen Barone Englands erlangen nie die Stellung der Hautseigneurs in Frankreich oder der Fürsten in Deutschland; alle Rechte des Königs als Lehnsherrn werden strenge festgehalten, auch Abgaben oder Leistungen gefordert, die in dieser Ausdehnung anderswo überhaupt nicht vorkamen oder wenigstens von den Königen in dem Verhältniss zu den grossen Vassallen nicht behauptet werden konnten. Dem gegenüber machten sich dann freilich andere noch aus angelsächsischer Zeit herstammende und in der alten Bevölkerung fortlebende Elemente rechtlicher Ordnung geltend, die im Lauf der Zeit wieder eine höhere Wichtigkeit erlangten.

Ähnlich sind die Normannen in Süditalien verfahren, wo ihr

Digitized by Google

Staat sich ebenfalls auf feudalen Grundlagen aufbaute, diese aber auch ein gewisses, nur wesentlich anderes Gegengewicht in den früheren Institutionen des Landes fanden. Und noch mehr ist dies in Spanien der Fall, wo gleichfalls zunächst normannisch-französischer Einfluss lehnrechtliche Verhältnisse einführte, aber diese doch nur zu beschränkter Anwendung brachte.

Dagegen haben die in der Zeit der Kreuzzüge auf dem Boden des Orients begründeten Herrschaften dem Lehnwesen einen Boden
365 zu besonders reicher Entwicklung gegeben. Hier wurden die neuen Staatsordnungen ganz nach seinen Grundsätzen entworfen; es gab keinerlei von Alters her überlieferte Einwirkungen, die ihm beschränkend entgegengetreten wären: es konnte somit zur vollsten und reinsten Ausbildung aller seiner Triebe kommen. Die Aufzeichnung der wirklich geltenden Grundsätze in den sogenannten Assises de Jerusalem ist deshalb auch eine Hauptquelle für die Erkenntniss des französisch-normannischen Lehnrechts geworden. Auch jenes lateinische Kaiserthum in Konstantinopel hat hiernach seine Einrichtungen getroffen, und einzelne Überbleibsel haben sich später selbst unter der wiederhergestellten griechischen Herrschaft erhalten.

So ist der Lehnstaat unter verschiedenen Verhältnissen zu sehr verschiedenartiger Ausbildung gekommen. Doch kehren immer gewisse Erscheinungen wieder. Was als charakteristisch entgegentritt, ist namentlich Folgendes:

1) ein grösserer oder kleinerer Theil des Grundbesitzes beruht auf besonderer Verleihung des Herrschers; mitunter wird dieser als Herr oder Oberherr des ganzen Grund und Bodens angesehen und aller Besitz von ihm abgeleitet;

2) ein grösserer oder kleinerer Theil des Volkes befindet sich in einem besondern persönlichen Verhältniss zum Herrscher, nicht blos in dem allgemeinen Unterthanenverband;

3) staatliche Leistungen und Pflichten nehmen einen persönlichen, gewissermassen privatrechtlichen Charakter an; Kriegsdienst, Abgaben u. s. w.;

4) staatliche Rechte werden mit dem Land oder auch einzeln für sich an Private übertragen;

5) ein Theil des Volks, regelmässig der bei weitem grössere,

Digitized by Google

befindet sich in einem näheren persönlichen Verhältniss zu Andern, die auch die staatlichen Rechte über sie üben, steht also in einem nur mittelbaren Verhältniss zum Herrscher;

6) die Angehörigen des Staats befinden sich politisch und rechtlich in ganz verschiedenen Verhältnissen, in wesentlicher Rechtsungleichheit.

Der Lehnstaat ist eine Form des aristokratischen Königthums; er führt zu einer eigenthümlichen Theilung der Staatsgewalt, in einseitiger Ausbildung einer Seite zu einer Auflösung der Staatseinheit, fast des Staates selbst. Die Verfassung erhält mitunter etwas von einem föderativen Charakter. Doch zum Bundesstaat kann der Lehnstaat niemals werden, wenn er nicht seinen Charakter gänzlich aufgibt.

Am weitesten ist die Auflösung früher in Frankreich, später in Deutschland fortgeschritten. Dort ward ihr Einhalt gethan und eine entgegengesetzte Richtung erhielt das Übergewicht. Hier unter dem Einfluss verschiedenartiger äusserer und innerer Verhältnisse ging das Reich auf diesen Wegen zu Grunde.

Auch die Fürstenthümer waren hier wieder wesentlich kleine Lehnstaaten. In ihnen wiederholten sich zum Theil dieselben Verhältnisse, die in diesen überhaupt vorkommen: die Ämter, Schlösser mit den dazu gehörigen Gebieten waren an Vögte oder Kastellane oder Amtleute zu Lehn gegeben; die Angesehenen des Landes, ausser der Geistlichkeit die Ritter, hatten Gerichtsbarkeit und andere Rechte auf ihren Gütern, die grossentheils Lehen waren, und von denen manchmal wieder Theile an andere vergeben wurden. Wer selbst Vassall, hatte fast immer wieder andere unter sich; viele befanden sich auch in Lehnsverbindung mit verschiedenen Herren. Eine mannigfache wechselseitige Verkettung der Verhältnisse ward so herbeigeführt, die doch auch zu mancherlei Kollisionen der Pflichten und andern Verwicklungen führte.

Überhaupt entstand eine Zersplitterung und Auflösung aller Verhältnisse, die den staatlichen Interessen vielfach Abbruch that. So grossartig auf der einen Seite das Lehnsystem in seinem all- 366
umfassenden Zusammenhang und seiner reichen Gliederung erscheint, so kleinlich sind doch in anderer Beziehung oft die auf

Digitized by Google

dem Lehnsorganismus beruhenden Gebilde, auf die ein Theil der staatlichen Aufgaben übergegangen ist, ohne dass zugleich die rechte Kraft oder nur die Grundbedingung zu ihrer Erfüllung gegeben ist. Denn nur ein Bruchtheil des staatlichen Lebens konnte sich meist bis in diese kleinen und entfernten Körper verzweigen. Dazu kam eine Hemmung freier Bewegung, eine Fesselung der Menschen und des Landes zugleich, regelmässig auch ein Druck der geringeren, nicht dem Lehnsverband selbst angehörigen, aber den feudalen Gewalten, nicht dem Staat unmittelbar unterworfenen Bevölkerung.

Und dies trat mehr hervor, je mehr die ursprünglichen Grundlagen der ganzen Entwicklung sich veränderten, Umbildungen in dem gesammten Leben des Volks eintraten, mit denen jene Ordnungen sich nicht vertrugen oder die ihnen doch die Bedingungen ihres Lebens entzogen.

So konnte es nicht ausbleiben, dass ein Kampf gegen die feudalen Institutionen begonnen ward. In England, wo allmählich die lehnrechtliche Abhängigkeit des Grundbesitzes verschwand, die mit dem Vassallenthum zusammenhängenden Standesunterschiede aufhörten, die staatlichen Ordnungen aus der Verbindung mit dem Lehnwesen, die hier immer mehr nur eine Form gewesen war, gelöst wurden. In Frankreich, wo das erstarkende Königthum erst gegen die Unabhängigkeit der feudalen Gewalten auftrat, die staatlichen Rechte wieder in dem Mittelpunkt des Staats concentrirte, später die Revolution mit gewaltsamer Hand alles aufhob und beseitigte, was es an Institutionen gab, die irgendwie mit dem Lehnwesen in Zusammenhang standen. In Deutschland hat die kräftigere Fürstenherrschaft, verbunden mit den reformatorischen Ansichten des 18. Jahrhunderts, Ähnliches begonnen; entscheidend aber wurden die Ereignisse am Beginn des Jahrhunderts, der Fall des Reiches, die Proklamirung der vollen Souveränetät in den Rheinbundstaaten, die Durchführung neuer politischer und staatsökonomischer Grundsätze in der Gesetzgebung Preussens und anderer Staaten. Schon die politischen Theorieen des 17. und 18. Jahrhunderts, die den Staat auf Vertrag, auf freie Vereinbarung zurückführten und die Erzielung oder Beförderung von Wohlfahrt und Glückseligkeit als seinen Zweck hin-

Digitized by Google

stellten, waren im Widerspruch mit dem Lehnwesen. Die Periode der Restauration und einer angeblich historischen, aber innerlich unwahren oder beschränkten Staatslehre hat ihm kein wahres Leben wieder einhauchen können. Einer organischen Auffassung des Staats als Darstellung der Volkseinheit und einer verfassungsmässigen Ordnung, die das Volk in seiner lebendigen Gliederung zur geordneten Theilnahme am Staatsleben heranzieht, widerspricht, wie die Verhältnisse jetzt sind, dasselbe durchaus. So sind es doch nur todte Reste, die fortdauern, wesentlich nur von privatrechtlicher Bedeutung, die vollständig zu entfernen als Aufgabe einsichtiger Gesetzgebung erscheint. Im deutschen Staatsleben erinnert in der Successionsordnung und hie und da sonst Einzelnes an die lehnrechtliche Grundlage; aber auch dieses wird nur beibehalten werden können, insofern es unabhängig von dieser seine Entstehung und Anerkennung gefunden oder eine innere Berechtigung aufzuweisen hat.

Literatur: Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. 8°. — Waitz, Über die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856. 4°. — Homeyer, System des Lehnrechtes der sächsischen Rechtsbücher, in Sachsenspiegel, Zweiter Theil, zweiter Band. Berlin 1844. 8°. — Die Bücher über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, über französische und englische Rechts- und Verfassungs- 367
geschichte, namentlich Laferrière und Hallam. — Über die Reste des Lehnwesens in den deutschen Staaten, besonders Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 454 ff. und die hier angeführten Schriften.

Digitized by Google

## VIII.

# Die Anfänge des Lehnwesens.

Historische Zeitschrift herausgegeben von Heinrich v. Sybel, Dreizehnter Band, München, Cotta'sche Buchhandlung 1865, S. 90 ff.

90 Feudalität und Unterthanenverband. Von Paul Roth, Professor in München. 8. Weimar 1863.

Der Ursprung des Beneficial- oder, um den späteren Ausdruck zu gebrauchen, des Lehn-(Feudal-)wesens, ist von jeher ein Gegenstand eingehender Forschung gewesen: Deutsche, Franzosen und Engländer haben sich vielfach mit der Sache beschäftigt und sind zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Während einige auch diese Institution wie fast alle wichtigeren staatlichen Verhältnisse des Mittelalters an das römische Alterthum anknüpfen wollten, dachten andere an einen Zusammenhang mit dem, was bei den alten Kelten bestanden, die meisten aber waren darauf aus, die Anfänge in das frühste deutsche Alterthum zurück zu verfolgen.

Dies, kann man sagen, war die zuletzt in Frankreich (seit Montesquieu) und Deutschland vorherrschende Ansicht. In dem Gefolgewesen der alten Deutschen sah man die Grundlage, wie anderer staatlicher Bildungen späterer Zeit so insbesondere des Lehnsverbandes, wenigstens der persönlichen Seite desselben, die in dem Verhältniss der Vasallen zum Lehnsherrn hervortrat, während die reale Seite, das Verhältniss der Beneficien oder Lehngüter, als eine wenigstens früh schon eingetretene Fortbildung des ersteren angesehen, die Verbindung aber auch staatlicher Rechte mit dem Landbesitz auf verschiedene Weise erklärt und bald auch schon ins frühe Alterthum, bald später gesetzt

Digitized by Google

ward. Darüber hatte man keinen Zweifel, dass wenigstens die 91
beiden ersten Seiten in der älteren fränkischen Zeit vollständig ausgebildet waren; man war geneigt, ähnliches auch in anderen germanischen Reichen, bei Angelsachsen, Langobarden, Westgothen, zu finden.

Dem gegenüber stellte die Deutsche Verfassungsgeschichte eine in mancher Beziehung abweichende Ansicht auf. Wie sie in der ältesten Zeit das Gefolge auf die Fürsten und Könige beschränkte, so machte sie geltend, dass dasselbe bei den Eroberungen und Reichsgründungen der alten Deutschen entfernt nicht die Rolle gespielt habe, die man ihm oft beigelegt, dass es allerdings in den neuen Reichen fortdauerte, aber keine besondere politische Bedeutung hatte, am wenigsten die Grundlage neuer staatlicher Einrichtungen war, dass es namentlich mit den Landverleihungen, welche die Könige vornahmen, in keinem inneren Zusammenhang stand. Diese aber, ward gezeigt, erhielten bald eine besondere Bedeutung, und zwar vorzugsweise im fränkischen Reich auf gallischem Boden, wo keine förmliche Landtheilung vorgenommen ward, sondern der König sich in den Besitz zahlreicher und ausgedehnter Landgüter setzte und über diese dann zu Gunsten solcher verfügte, die ihm dienten und auch für den Empfang dieses Landes zu besonderer Treue verpflichtet waren. Landverleihungen aber kamen auch zwischen anderen vor, bei geistlichen Stiftern, bei vornehmen Weltlichen. Sie waren häufig mit Schutzverhältnissen verbunden, die sich eben hier fanden, die an sich nichts mit der alten deutschen Gefolgschaft zu thun haben, vielleicht eher wirklich mit altkeltischen Institutionen in Verbindung gebracht werden können, aber unter den Deutschen eine eigenthümliche Aus- und Umbildung erhielten. Daraus entstand eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, die die alte Einfachheit der deutschen Zustände beseitigte, die auch politisch wichtig wurde, im Laufe der Jahrhunderte im fränkischen Reiche zu wesentlichen Umgestaltungen der Verfassung führte: die Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse bildeten sich aus, anfänglich getrennt von einander, aber bald in Verbindung gebracht, indem immer allgemeiner das Schutzverhältniss der Vasallität mit dem Empfange von Land zu Beneficium, d. h. zu einem eigenthüm-

Digitized by Google

lichen Recht des Niessbrauches, verknüpft ward; sie kamen in Betracht, insofern sie zu der Entwickelung einer mächtigen Aristokratie beitrugen, aber auch und insbesondere insofern als ein Theil des Volkes, namentlich auch der Mächtigen oder Vornehmen selbst, in ein solches Verhältniss zum Könige trat, neben den allgemeinen Pflichten des Volkes die besonderen Verpflichtungen dieser in Betracht kamen. Davon ursprünglich noch verschieden war die Übertragung staatlicher Rechte an Private, eben solche geistliche und weltliche Grosse: sie erfolgte auf dem Wege der sogenannten Immunität, die erst Freiheit von hoheitlichen Rechten, dann selbst ihre Übung gab, die mit den Königsgütern verbunden war, und mit ihrer Verleihung übergieng, die ausserdem besonders geistlichen Stiftern verliehen ward und diesen den Inhabern ihrer Güter gegenüber eine besondere Stellung gab. Alle diese Dinge waren in der fränkischen Zeit nicht vollständig abgeschlossen, auf feste rechtliche Grundsätze zurückgeführt, wie jene Zeit sie überhaupt wenig kannte; sie waren im Werden und Wachsen begriffen, trugen zur Auflösung der alten Ordnungen bei und hatten wesentlichen Antheil schon an der Zerrüttung, welche in der späteren Zeit der Merovinger eintrat. Als dann die kräftigen Karolinger zur Herrschaft kamen, galt es, sich mit diesen Verhältnissen auseinander zu setzen: sie thaten es in einer Weise, dass sie nicht, wie häufig angenommen, ihren Staat auf Grund der Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse organisirten, sondern diese nur noch einmal den allgemeinen staatlichen Ordnungen einfügten, soweit es gieng, unterwarfen, die Einheit der Regierung auch ihnen gegenüber festzuhalten suchten. Manches hat in ihrer Zeit, namentlich schon unter Karl d. Gr. Vorgängern, eine weitere Ausbildung erhalten: für die Landverleihungen sind festere Grundsätze im Interesse der Herrscher zur Anwendung gekommen als vorher; die Vasallitätsverhältnisse haben Anwendung erhalten auf die Stellung höherer Gewalten, später auch der Beamten, und es kommt dann dahin, dass das Amt selbst als ein Beneficium behandelt, d. h. wie zum Niessbrauche gegeben angesehen ward. Aber dabei zeigt sich nirgends eine Spur von einem bewussten planvollen Machen, von dem Einführen jener neuen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch nur des praktischen Handelns.

Digitized by Google

Zwischen die Theile der Verfassungsgeschichte, welche die Merovingische und Karolingische Zeit behandeln, fällt das Buch von Roth, Geschichte des Beneficialwesens, das mit vollem Rechte von allen Seiten als eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der Rechts- und Verfassungsgeschichte begrüsst worden 93
ist. Sowohl die Verhältnisse der Merovingischen als der Karolingischen Zeit werden hier ausführlich und eingehend behandelt, und auch solche, die man wenigstens dem Titel nach zunächst nicht hier erwarten sollte: dabei die ältere fränkische Verfassung und namentlich der Übergang in die späteren Zustände vielfach anders aufgefasst, als es bisher und auch von mir geschehen. Gerade auf das erste legt der Verfasser ein besonderes Gewicht.

Indem er der Verfassungsgeschichte nachrühmt, dass sie zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, dass es sich hier allerdings um Staaten, um wohl eingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handelte, tadelt er, dass in der Darstellung der Gründung des fränkischen Staates dieser Standpunkt verlassen und das Vasallenverhältniss, zwar nicht in der Ausdehnung wie früher, aber doch zur Grundlage gemacht sei. Ich glaube, wie ich schon früher einmal gesagt, diese Bemerkung zurückweisen zu müssen: nicht zur Grundlage habe ich das Vasallenverhältniss gemacht, sondern erst allmählich und später lasse ich dasselbe erwachsen. Wo ich von dem Charakter des Staates unter den ersten Merovingern zusammenfassend spreche (II S. 582) ist von der Vasallität oder den Beneficien gar nicht die Rede; erst später (S. 607) wird der Einfluss privatrechtlicher Elemente überhaupt und damit auch dieser auf die Verfassung und Leitung des Staates entwickelt, daran die Ausbildung der Aristokratie, die allmähliche Verdrängung des starken Königthums durch diese angeknüpft. Alle wesentlichen Funktionen des Staatslebens, Gerichts- und Heergewalt, Gesetzgebung und Finanzen haben nach meiner Darstellung ursprünglich nichts mit den Verhältnissen der Vasallen zu thun: ich begreife also nicht, wie diese in meiner Auffassung als Grundlage des neuen Staates erscheinen können. Von den sogenannten Leudes, die ich als die Inhaber königlicher Güter, Beneficien, betrachte, sage ich ausdrücklich: „einen besonderen



Digitized by Google

Stand h en sie nicht gebildet, sie sind auf keine Weise von d allgemeinen Volksgemeinde ausgeschieden" (II S. 227). Ich füh aus, dass alles Volk dem Könige den Eid der Treue leiste (S. 113 ff.), bemerke auch, dass es nicht so anzusehen, als wäre damit alle in das nähere Verhältniss der Gefolgschaft (wo der
94 Eid in älterer Zeit allein bekannt) getreten. Ich hatte ohne Zweifel Unrecht, an römischen Einfluss zu denken, habe auch vielleicht die Bedeutung der Sache nicht gleich nach allen Seiten hin genug hervorgehoben. Meine Untersuchung befand sich hier überall herrschenden Ansichten gegenüber, welche auf ganz anderen Voraussetzungen beruhten, die in der That den germanischen Staat fast nur wie eine Art angesiedelte Gefolgschaft oder umgekehrt wie eine Fortsetzung römischer Institutionen betrachteten, im Gegensatze zu denen die Verfassungsgeschichte die Aufgabe hatte, den eigenthümlich deutschen, wahrhaft staatlichen, aber allerdings mit privatrechtlichen Elementen gemischten Charakter der Verfassung des fränkischen Reiches darzuthun. Wenn ich ein Verdienst für meine Arbeit in Anspruch nehmen darf, so glaube ich ist es das, zuerst die Merovingische und Karolingische Zeit bestimmt geschieden, jene möglichst aus ihren eigenen Quellen erforscht und dargestellt zu haben. Aber freilich habe ich das nicht in der Weise thun können, dass ich eine scharfe Grenze zwischen beiden zog, dass ich in der Karolingischen Zeit plötzlich und auf einmal jene neuen Verhältnisse und Institutionen entstehen liess, während ich die Jahrhunderte von Chlodovech bis Karl Martell oder Pippin als eine im wesentlichen gleichartige, auf denselben Grundlagen beruhende, in denselben Zuständen verbleibende betrachtete. Ich überlasse es hiernach der Beurtheilung anderer, mit welchem Grunde Roth in der Einleitung zu seinem neuen Buche sagt: er sei der bis daher allein herrschenden Auffassung einer einflussreichen rechtshistorischen Schule entgegengetreten, wonach das fränkische Staatswesen auf einem aus dem Gefolgeverhältniss abgeleiteten oder demselben nachgebildeten Verband, dem Leudesverband, beruhte, welcher durch einen besonderen Eid bestärkt eine besondere Dienstpflicht und Verleihung von Krongut zur Folge gehabt haben solle (meine Ansicht war, dass die, welche Krongut empfangen, dadurch zu besonderer Treue

Digitized by Google

und Dienst verpflichtet waren, die Verpflichtung auch durch einen Eid befestigten; dass aber dieser Verband nicht die Grundlage des fränkischen Staates bildete, sondern vielmehr im Laufe der Zeit die davon sehr verschiedene Grundlage untergrub). Ich habe in Roth in vieler Beziehung nicht einen Gegner, sondern einen Genossen meiner Ansichten gesehen: die Art, wie er diese vielfach im einzelnen in Polemik gegen die Verfassungsgeschichte begründete, gab Gewähr wie er ganz unabhängig zu diesen Re- 95
sultaten gelangt, die eben dadurch nur eine um so grössere Sicherheit erhielten.

Allerdings waren aber die Abweichungen sehr bedeutend, so bedeutend, dass sie dem Verfasser und andern als überwiegend erscheinen mochten. Sie zeigen sich deutlich und bestimmt in den Worten, mit denen er in der neuen Schrift den Inhalt der früheren bezeichnet: „Ich bin dieser Ansicht mit der Behauptung entgegengetreten, dass es ein Institut (so!) der Leudes nie gegeben, dass die Merovingische Monarchie neben den gewöhnlichen Unterthanen nur Antrustionen gekannt, und dass die Verleihung von Beneficien und die in Form des Seniorats erfolgende Übertragung obrigkeitlicher Rechte eine karolingische Neuerung aus dem 8. Jahrhundert sei. Meine Auffassung unterscheidet sich daher von der früheren darin, dass sie das Princip der älteren Verfassung ausschliesslich im Unterthanenverbande findet, und die Anfänge der Feudalität nicht in einer allmählichen gleichsam von selbst sich ergebenden Entwickelung, sondern in einer Veränderung sucht, deren gewaltsamer nicht durch Übergänge vermittelter Charakter in der grossen Säcularisation des 8. Jahrhunderts angedeutet ist."

Nicht das erste, aber das zweite ist es, was uns trennt: hier befand ich mich von jeher im entschiedensten Gegensatze. Diesem habe ich Ausdruck in der Abhandlung über die Anfänge der Vassallität, die zunächst eine Seite der Frage behandelte, und in den beiden letzten Bänden der Verf.-G. gegeben. Roth antwortet in der Schrift, deren Titel ich diesem Aufsatze vorgesetzt habe, und sie ist in mancher Beziehung nur geeignet, den Gegensatz zu erweitern. Ich sehe, dass es mir nicht gelungen, ihn von der Unrichtigkeit oder auch nur Unsicherheit irgend einer seiner früheren Behauptungen zu überzeugen. Mit einer Consequenz, die



Digitized by Google

man beneiden könnte, wenn man nicht glauben müsste, dass sie der Erkenntniss des wahren in hohem Grade nachtheilig, hält er an dem einmal ausgesprochenen Worte fest, sucht höchstens einiges zu ergänzen und weiter auszuführen, was früher gar nicht oder unvollständig gegeben war. Ich bin weder früher ganz in der gleichen Lage gewesen, noch werde ich in Abrede stellen, durch das neue Buch manches gelernt zu haben oder wenigstens auf manches aufmerksam gemacht zu sein. Aber freilich in allen Hauptsachen muss ich die frühere Ansicht festhalten. Eben dies
96 auszusprechen, schien mir * Pflicht und die verschiedene Auffassung noch einmal kurz zu entwickeln, wohl gerade hier am Platze.

Dabei glaube ich jetzt wie früher, dass viel des gemeinsamen bleibt. Ich kann wenigstens dem, was Roth zu Anfang der neuen Arbeit über den Charakter der Verfassung der älteren germanischen Reiche überhaupt und des fränkischen insbesondere sagte, in allem wesentlichen nur beistimmen, und meine, dass es eben nur dem entspricht, was die Verf.-Gesch. enthält; ich bin ebenso mit dem ganz einverstanden, was gegen Ficker über den angeblichen germanischen Staatsgedanken und die diesem entgegengesetzte römisch sein sollende Centralisation Karl d. Gr. bemerkt wird. Aber allerdings finden sich genug der bedeutenden Differenzen.

Irre ich mich nicht, so liegt ein wesentlicher Unterschied auch nicht blos in den Resultaten, sondern in der Art und Weise der beiderseitigen Untersuchungen, darin, dass Roth überall nach est ausgebildeten, fertigen Begriffen und Institutionen sucht, nichts gelten lässt, was eben nicht in solcher Form entgegentritt, was nicht dem Juristen völlig fassbar und bestimmbar ist, während ich überhaupt der Ansicht bin, dass in den Verfassungsbildungen älterer Zeit wir es regelmässig mit einem allmählichen Werden, Sichgestalten zu thun haben, so dass ein neues oft nur unklar, auch nur halbfertig uns entgegentritt, die Dinge selbst etwas unbestimmtes an sich haben und wir desshalb nicht erwarten, gar nicht darauf ausgehen dürfen, sie gleich abgeschlossen vor uns zu sehen, aber auch nicht berechtigt sind, als nicht vorhanden zu bezeichnen, was nicht mit deutlichen Worten in einer Gesetzesstelle oder Urkunde geschrieben

Digitized by Google

steht oder sonst überliefert ist. Wie die Anfänge des Städtewesens, speciell der Rathsverfassung, des Herzogthums, der Landeshoheit, entweder ganz im Dunkeln liegen oder doch nur ganz allmählich hervortreten und sich in einer Weise entwickeln, dass es kaum möglich ist zu sagen: in diesem Augenblick ist die Institution vorhanden, in diesem noch nicht, so verhält es sich fast überall, so ganz besonders mit jener mächtigen Entwickelung, die wir als Feudal- oder Beneficialwesen bezeichnen. Es erscheint mir als im höchsten Grade unhistorisch, die Verhältnisse, um die es hier sich handelt, auf einen oder ein paar bestimmte Acte, Massregeln oder Handlungen einzelner Fürsten zurückzuführen: ein solcher Vorgang wäre ohne Beispiel in der Geschichte, wider- 97
spräche allem, was wir auf diesen oder ähnlichen Gebieten vor uns haben.

Was Roth findet, ist, dass unter Karl dem Grossen, nach Ausweis der reicheren Quellen seiner Geschichte, Dinge voll entwickelt sind, die in der Art vorher nicht entgegentreten. Er ist nicht im Stande, sie auf Karl selbst zurückzuführen, den wir wenigstens als eine organisatorische Natur kennen, der manche wichtige Veränderung im Gerichts-, im Heerwesen und sonst eingeführt hat, wenn er auch die Grundlagen des germanischen Staates, des alten fränkischen Königthums entschieden festhielt. Wenigstens unter seinen nächsten Vorgängern muss die Sache bestanden haben. Wir wissen sehr wenig von diesen, noch weniger von der letzten Zeit vorher, den späteren Merovingern: Gregor von Tours am Ende des 6. Jahrhunderts und einige Gesetze der fränkischen Könige aus dieser Zeit und der ersten Hälfte des 7. auf der einen Seite, die Denkmäler aus der Zeit Karls des Grossen auf der anderen Seite liegen uns vor: zwischen beiden eine nur durch die dürftigsten Aufzeichnungen bekannte Zeit. Da ist Roth der Meinung, was in der einen fertig dasteht, in der andern in der Weise nicht sich findet, müsse neu gemacht, nicht allmählich erwachsen, sondern auf einmal eingeführt sein: an die Stelle der alten Staatsordnung sei eine andere gesetzt, die dann zu weiteren gewaltigen Veränderungen, ganz andern als die Begründer gewollt und geahnt, geführt hätten.

Es handelt sich dabei einmal um ein bestimmtes historisches

Digitized by Google

Ereigniss, die Verfügungen über das Kirchengut unter Pippin. Es ist keine Frage, dass dies seine Bedeutung hat für die Verhältnisse, auf die es hier ankommt. Aber weder kann man demselben bei unbefangener Würdigung der Zeugnisse die Wichtigkeit beilegen, welche Roth behaupten muss, um überhaupt einen Boden für die von ihm angenommene plötzliche Umgestaltung der ganzen Verfassung zu haben, noch zugeben, dass derselbe die Vorgänge überhaupt richtig aufgefasst hat. Das andere, was in Betracht kommt, ist die Art und Weise, wie die Institutionen der Karolingischen Zeit den früheren Verhältnissen gegenüber aufgefasst werden. Wenn, wie vorher bemerkt ist und Roth selbst hervorhebt, dort meistens Neuerungen nach allen Seiten hin von ihm gefunden werden, so ist wenigstens in einem Punkte das umgekehrte der Fall, die Abweichungen von meiner Ansicht gerade
98 entgegengesetzter Art.* Die Vasallität, das eine der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, knüpft Roth unmittelbar an die alte Gefolgschaft an, sieht in ihr nichts als eine Fortsetzung derselben, die jetzt freilich nicht mehr auf den König beschränkt, sondern zu einem Recht aller geworden war: er spricht von Privatgefolgschaften, die er schon in der Merovingischen Zeit entstehen lässt. Dagegen die mit der Vasallität so eng verbundenen Beneficien sollen eine Karolingische Neuerung sein, ebenso wie das, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz besonderer Rechte der Herren über die Vasallen und andere abhängige Leute versteht. Gerade umgekehrt muss ich der Meinung sein, dass man auf der einen Seite Aufforderung hat auseinander zu halten, was wohl Verwandtschaft, aber keine wahre Übereinstimmung zeigt, zuzusehen, ob nicht von verschiedenen Grundlagen aus sich Verhältnisse entwickelt haben, die zum Theil neben einander bestanden zum Theil aber eins das andere verdrängt und absorbirt haben, dass man auf der anderen Seite aber auch genöthigt ist anzuerkennen, wie die Wurzeln für alles spätere tiefer liegen, als sie sich dem Auge zunächst darbieten und gleich sicher betastet und gemessen werden können, mit bestimmten Worten, dass die Vasallität nicht die alte Gefolgschaft ist oder auf ihr beruht, sondern sich neben ihr von andern Grundlagen aus gebildet und sie allmählich verdrängt hat, dass aber die Beneficien der Karolingischen

Digitized by Google

Zeit, namentlich die königlichen, auch nicht bestimmt und voll ausgebildet in der ältesten oder älteren Zeit vorhanden waren, aber allerdings die Ansätze und Anfänge dazu, und dass auch unter den Karolingern der Zusammenhang mit den älteren Verhältnissen noch vielfach zu Tage tritt, keine so scharfe Scheidung gegen andere Landübertragungen durchgeführt werden kann, wie es Roth will, dagegen allerdings später eine eigenthümliche Verbindung mit der Vasallität eingetreten ist, die zu dem Wesen der Feudalität gehörte, die wieder Roth in dieser Zeit noch nicht anerkennen will. Endlich die Verbindung staatlicher Rechte mit den Beneficien, die Behandlung derselben als Beneficien kann nach meiner Meinung am wenigsten auf eine einzelne Veränderung, die Roth in dem Kriegswesen eintreten lässt, auf eine Verfügung oder Einrichtung, welche hier die ersten Karolinger getroffen haben sollen, zurückgeführt werden, sondern sie hat ihren Grund auch in älteren Verhältnissen, steht nach meiner Ansicht in Verbindung mit der Immunität, oder muss, wenn man den unmittelbaren Zu- 99
sammenhang mit dem eigenthümlichen Wesen dieser nicht zugeben will, jedenfalls aus der, wie in ihr so überhaupt hervortretenden, privatrechtlichen Auffassung und Behandlung von staatlichen Rechten abgeleitet werden.

Es kann nun nicht meine Absicht sein, an dieser Stelle die grossen und schwierigen Fragen, welche hier in Betracht kommen, noch einmal ausführlich zu behandeln: es würde viel mehr Raum erfordern, als hier zu Gebote steht: ich müsste dem Buche ein neues Buch entgegenstellen. Dass ich solches nicht thue, hat seinen Grund auch nicht darin, dass ich den Gegenstand nicht einer immer erneuten speciellsten Erörterung für würdig hielte; wenn irgend etwas in der deutschen Verfassungsgeschichte dazu Aufforderung geben mag, so gewiss eine Untersuchung von solcher weitreichenden Bedeutung. Aber ich gestehe, dass ich dem früher gesagten nicht viel hinzuzufügen weiss und glaube andern die Entscheidung über die streitigen Punkte überlassen zu sollen, freilich nicht solchen, die von der Lectüre des letzten Buches eben herkommen und die hier mit grosser Zuversicht vorgetragenen Ansichten als sichere Resultate annehmen und ver-

Digitized by Google

künden [1]), sondern die selbständig und im Zusammenhang die Geschichte dieser Institutionen und der betreffenden Perioden der Geschichte erforschen. Ich begnüge mich, einiges etwas näher zu besprechen und meinen Standpunkt gegen Roth zu wahren.

Ich bin genöthigt, auch die Art seiner Polemik zu erwähnen. „Völlig falsch, ganz unhaltbar, gänzlich aus der Luft gegriffen", oder wie die Ausdrücke ähnlich fast auf jeder Seite wiederkehren, ist alles, was ich gegen ihn vorgebracht. Es mag sein, dass auch die Bestreitung seiner Behauptungen entschiedene Ausdrücke nicht vermieden hat; ich scheue mich nicht, einer Ansicht, die ich habe, einen unverhohlenen Ausdruck zu geben und bin auch sicher nicht gemeint, einem andern das gleiche Recht zu schmälern und um deswillen in einen auch persönlichen Gegensatz zu treten. Daran wünsche ich auch jetzt festzuhalten, wenn mir auch scheinen will, dass der Gegner die Linie des angemessenen etwas weit überschritten hat und die starken Behauptungen und herben Zurückweisungen meist mit sehr geringem oder gar ganz schlechtem Grunde gewagt worden sind.

Eins scheint Roth besonders gereizt zu haben, die Bemerkung in einer Note der Abhandlung über die Vasallität (S. 24): der Verfasser würde manchmal die Behauptungen im Texte selbst widerlegen, wenn er die in den Noten citirten Stellen mittheilte. Er nimmt darauf gleich in der Einleitung Bezug und antwortet weiter S. 277 N. Es muss mir gestattet sein, einen Augenblick dabei zu verweilen. Roth findet darin einen Zweifel an der Genauigkeit der Forschung; meine Meinung war das eigentlich nicht, sondern eben nur, dass die Stellen das nicht enthielten, was Roth in ihnen gelesen, und dass es wünschenswerth sei, wenn er die Texte, welche er anziehe, selbst den Lesern vor Augen lege, damit sie zusähen, ob auch wirklich in denselben enthalten sei, was sie beweisen sollten. Jetzt hat er jenes wohl reichlich gethan, aber doch manchmal nicht so vollständig, wie man wünschen sollte, und er hat dabei Erklärungen gegeben, von denen ich freilich

[1]) Zu diesen rechne ich, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht die Anzeige von (Laban)d im Lit. Centr. Bl. Nr. 46, die, so entschieden sie sich für Roth ausspricht, doch in den wichtigsten Punkten eine selbständige Ansicht wahrt.

Digitized by Google

vorher kaum für möglich gehalten hätte, dass er sich ernstlich und bei wiederholter Prüfung zu ihnen bekennen würde, oder bei denen es mir wenigstens unmöglich scheint, dass ein anderer, der die Worte vollständig vor sich hat, sie theilen kann. Was an der angeführten Stelle gemeint war, ist an sich nicht eben von grosser Bedeutung. Aber die Sache verhält sich allerdings, wie ich sage. In dem älteren Buche wird bemerkt: die Besitzer von Beneficien hätten sich dem König commendiert, „ohne dass man behaupten könnte, dass sie Vasallen geworden seien; es wäre wenigstens sonst nicht erklärlich, dass solche Beneficiare, Bischöfe, Äbte, Grafen und Primores von den Vasalli dominici ausdrücklich unterschieden würden". Dafür werden in der Note angeführt Ann. Bert. 837. Fuld. (soll auch heissen Bert.) 869. 877. Astronomus Vita Hlud. c. 59. Ich bemerke dagegen (Vass. S. 24), dass jener Grund wenig beweise; wir fänden nur, dass in manchen Stellen die weltlichen und geistlichen Beamten, welche Beneficien haben, und die Vasallen neben einander genannt werden, jene als Beamte besonders aufgeführt, diese als die übrigen, welche neben ihnen in Frage kommen; und dazu die Note: primores würden nicht neben den andern genannt, sondern es sei nur in der angeführten Stelle der Vita Hlud. allgemein von primores die 101
Rede. Roth macht dawider Ann. Bert. 877 geltend. Ich will mich nicht darauf berufen, dass er durch einen Irrthum Fuld. statt Bert. citirt hatte, sondern einfach bemerken, dass in dieser Stelle, die ich selbst S. 31 abdrucken lasse, regni primores allerdings neben Bischöfen, Aebten und Vasallen genannt werden, aber sich eben damit deutlich als die weltlichen Beamten, die Grafen kennzeichnen und also nicht als eine besondere Klasse neben diesen aufgeführt werden können. Lagen die Stellen dem Leser vor Augen, so musste dies gleich jedem klar sein.

Ein paar Beispiele, wie Roth die Quellen behandelt, glaube ich hier anführen zu sollen. In dem Capit. 743 c. 1 heisst es: statuimus quoque . . . ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae retineamus. „Auch diese Stelle, sagt er, ist von Waitz völlig unrichtig ausgelegt". Ich meine nämlich die Worte hiessen, dass nicht alles zurückgegeben, ein Theil behalten werden soll. Nein, sagt Hr. Roth, dazu ist sprachlich keine Veranlassung

Digitized by Google

gegeben, „da retinere wie in der classischen Zeit so auch im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit tenere erscheint". Ich kann nur antworten: zu grosser Eifer macht blind; schon das unmittelbar vorangehende aliquanto tempore, das Roth wegläßt, weist bestimmt genug auf den wirklichen Sinn hin. Vollends aber lässt nachher der Gegensatz: Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio, gar keinen Zweifel über das, was gemeint ist: in diesen Fällen soll nicht ein Theil zurückbehalten, sondern alles zurückgegeben werden. Freilich meint Roth, wo von eben diesem „reddere" anderswo die Rede ist, es heisse nicht „zurückgeben"; es soll sich auf Gut beziehen, welches durch den Tod des Inhabers an die Kirche zurückfällt, auch gegen den ganz unzweideutigen Sinn der Denkmäler. Er beruft sich weiter darauf, dass die in den Händen der Weltlichen befindlichen Güter „res subtractae" genannt würden; glücklicher Weise lässt er die Stelle abdrucken, in der es heisst: de rebus subtraditis; nur die älteren Ausgaben haben: „subtractis". Er meint, nach meiner Ansicht müsse hier von „retentae" die Rede sein. Durchaus nicht; es heisst, dass von dem verliehenen Gut die Klöster wieder empfangen sollen, was für ihr Bedürfniss dringend erforderlich ist (de rebus ecclesiasticis subtraditis con-
102 solentur, usque ad illorum necessitati * satisfaciant); von dem Rest soll Zins gezahlt werden (et quod superaverit, census levetur).

Ähnlich ist ein anderer Fall in einer Formel (Rozière Nr. 152), heisst es: ille quondam rex parens noster villa aliqua .... quam antea ad fisco suo aspexerat, et ille tenuerat, pro fidei sui respectu, ejus meritis conpellentibus . . . eidem concessisset; hier sollen die Worte: et ille tenuerat, auf den Fiscus bezogen werden, dasselbe also doppelt gesagt sein, während für „eidem" jede verständliche Beziehung fehlt, dies mit dem illuster vir zu Anfang in Verbindung gebracht werden müsste; ille steht hier wie überall in den Formeln statt des Namens.

Nicht glücklicher scheint mir die Auslegung, welche von einer Stelle Capit. 811 c. 1 gegeben wird, und sie wird dadurch nicht besser, dass, wie Roth jetzt anführt, auch andere sie vor ihm gehabt. Auch Laband in der Recension, Lit. Centr. Bl. No. 46 S. 1095, hat sich dagegen erklärt.

Digitized by Google

Noch anders ist sein Verfahren in anderen Fällen. S. 256 heisst es: in manu nostra conjurare. „Diese Worte (in der alten Formel über Aufnahme des Antrustio) lassen sich auf anderes als Handreichung nicht beziehen"; S. 272: „Nicht ein Schutzbrief kennt den Ausdruck per manus, ja nicht einmal in manus, sondern es heisst nur in manu oder in manibus. Es ist darauf das grösste Gewicht zu legen bei Beurtheilung der Behauptung, dass eben die Gleichheit der Ausdrücke auf die Gleichheit der Verhältnisse schliessen lasse". Also wo es Roth passt bedeuten die Ausdrücke dasselbe, wo nicht, ist auf die Verschiedenheit das grösste Gewicht zu legen. Dabei ist zu bemerken, dass in der ersten Stelle, die ich nicht für gleichbedeutend mit den andern halte, eben nur von „in manu conjurare" die Rede ist, in den andern von „per manus" und „in manus, in manu, se commendare".

Ein anderes, was Roth liebt, um zu seinen Resultaten zu gelangen, ist, dass er bestimmte Sätze sehr entschieden hinstellt, eine Anzahl Belege beibringt, dann hinterher freilich anführt, dass nicht alles passt, aber diess als unbedeutend darzustellen sucht. So heisst es S. 174, die Unterscheidung von Beneficien und Precarien erstrecke sich nicht auf Fiscalgut; S. 175, es könne kaum als Ausnahme hiervon gelten, dass in ein paar Stellen von Precarien des Königs die Rede sei. Die Wahrheit ist, dass die- 103
selben Verleihungen, auch die des Königs, als Precarien bezeichnet werden, welche in der späteren Zeit regelmässig Beneficien heissen. Die Ausdrücke, die von diesen gebraucht werden, „sub, in, pro beneficio tenere; in, per, ad beneficium dare" etc. sollen in den älteren Urkunden ohne technische Bedeutung sein (S. 177. 200); aber es sind ganz dieselben, die auch später zur Anwendung kommen, und es begreift sich nicht, wie in einem Falle ihnen eine solche Bedeutung beigelegt, in dem andern abgesprochen werden kann.

Das angeführte, meine ich, genügt, um zu zeigen, wie Roth manchmal zu dem gelangte, was er mit solcher apodiktischer Sicherheit hinstellt. Meine Untersuchungen bescheiden sich, diese in manchen Fällen nicht geben zu können; sie führen keine so fest abgeschlossenen Begriffe und Verhältnisse vor wie jener, aber nur desshalb nicht, weil solche nicht vorhanden waren, weil sie

Digitized by Google

nicht, ohne der Überlieferung Gewalt anzuthun und die eigene Meinung an die Stelle der historischen Nachrichten zu stellen, gewonnen werden können. Die Darstellung ist eben desshalb wohl in der Lage, manchmal etwas schwankende Ausdrücke zu gebrauchen, sie versucht in verschiedener Wendung zu bezeichnen, was sich zu entwickeln im Begriffe war, aber noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; fortgesetzte Forschung, die eigne wie die Roths, hat auch im einzelnen manches berichtigt oder vervollständigt. Aber in der Hauptsache steht meine Ansicht der Dinge, wie sie oben im allgemeinen dargelegt ist, fest. Indem ich der Ordnung von Roths neuem Buche folge, weise ich auf die vorhandenen Gegensätze im einzelnen noch etwas näher hin.

Roth beginnt mit den Krongutsverleihungen unter den Merovingern: seine Meinung ist, sie wären stets zu vollem Eigenthum, ohne jeden Vorbehalt, ohne Beschränkung, ohne damit verbundene Verpflichtung zu Treue, Dienst u. s. w. gegeben. Dem gegenüber bleibe ich dabei, dass solche Verleihungen freilich ursprünglich nicht ausdrücklich zu Nicssbrauch gegeben, aber doch von anderem Gut, Eigengut unterschieden, anders als dieses behandelt wurden (z. B. bei Confiscationen), mit gewissen Verpflichtungen verbunden waren, unter Umständen als widerruflich galten. Was Roth gegen die dafür angeführten Nachrichten beibringt, läuft auf durchaus willkührliche Deutungen hinaus (ein Beispiel s. vorher); der sonst
104 so zuversichtliche Ton seiner Behauptungen wird hier auch * wenigstens etwas gedämpfter (z. B. S. 60); er hilft sich mit Sätzen wie: selbst wenn die angeführten Stellen aufzufassen wären, wie ich meinte, würde daraus ein allgemeiner Rechtssatz nicht abgeleitet werden können. Auch Laband, darf ich constatiren, ist nicht von Roths Ansicht überzeugt, glaubt nur, dass die wahren Eigenthumsverleihungen die Regel bildeten, während ich der Meinung sein muss, dass auch die, welche sich als solche ankündigten, nicht im vollen Sinne des Wortes so behandelt wurden, wahrscheinlich gar kein bestimmter Unterschied gemacht ward.

Der zweite Abschnitt handelt von der Säcularisation, die nach Roth unter Pippin eingetreten sein soll, in der Weise, dass damals zuerst den Kirchen Gut genommen ward, um es an Weltliche zu vertheilen, während ich überzeugt bin, dass nur von

Digitized by Google

einer Auseinandersetzung mit der Kirche die Rede sein kann, die dieser einen Theil des vorher gewaltsam genommenen Gutes zurückgab, einen anderen dagegen den Inhabern als Beneficien liess. Die frühere Darstellung von Roth hat einen entschiedenen Widerspruch auch bei Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, gefunden, die in der neuen Arbeit noch nicht haben berücksichtigt werden können, deren Ausführungen aber in der That am wenigsten durch so gewaltsame Interpretationen zu beseitigen sind, wie sie oben in Beziehung auf mehrere hier einschlagende Stellen angeführt sind. Man muss einfach die Nachrichten der Quellen auf den Kopf stellen, um zu dem Resultate zu gelangen, welches Roth hier geltend machen will. Von sachlichem Interesse ist, was (S. 107 ff.) über eine unter Karl dem Gr. beabsichtigte, aber nicht zur Ausführung gekommene weitere divisio (das ist der technische Ausdruck) der Kirchengüter ausgeführt wird; aber auch dies beweist nichts für die Auffassung des Verfassers. Denn die Theilung war eben die rechtliche Auseinandersetzung: sie konnte unter Umständen zu einer Rückgabe des schon genommenen, unter Umständen zu einer Heranziehung des (wieder) in den Händen der Kirchen befindlichen Gutes führen: sicher hat niemand behauptet, dass divisio an sich Rückgabe bedeute, aber wohl, dass nach dem Zeugniss der Quellen die erste divisio den Charakter einer solchen für die Kirche hatte, also damals eine Wohlthat war, während sie später gefürchtet und nach Kräften abgewehrt wurde. — Das Ereigniss hat nach Roth die Bedeutung, dass es „die Mittel an die Hand gab, um das Reich 105
der Franken in die Feudalität hinüberzuleiten"; daneben heisst es: nur der dringendste Nothstand habe die Könige zu der Massregel gebracht und dieser Nothstand zugleich zu den weiteren Umgestaltungen geführt, aus welchen das Beneficialwesen hervorgieng. Ich kann das so keineswegs zugeben: wir wissen davon nichts, wir haben es nur mit Vermuthungen oder unsicheren Combinationen zu thun. Wir sind nur berechtigt zu sagen, dass eine bestimmte Art von königlichen Beneficien hierdurch gebildet ward, dass die Gleichstellung der Landverleihungen durch die Könige mit den bis dahin besonders bei den Kirchen üblichen Ertheil-

Digitized by Google

lungen zu Beneficium hierdurch befördert, vielleicht vollständig zuerst herbeigeführt worden ist.

Damit freilich ist Roths dritter Abschnitt: Grundbegriff der Beneficien, wieder entschieden in Widerspruch. Ich stehe nicht an, ihn den wichtigsten seines Buches zu nennen; er geht hier in wesentlichen Punkten über seine frühere Darstellung hinaus, sucht das Wesen der Beneficien und anderer verwandter Verhältnisse näher zu bestimmen, und gewiss hat er da viel Scharfsinn aufgeboten, eben das Streben nach genauer Begriffsbestimmung und -scheidung gezeigt, manches lehrreich auseinandergesetzt. Aber was er als Resultat hinstellt, scheint mir doch keineswegs fest begründet. In einer Hauptsache, der Behauptung, dass die Beneficien eine, dass ich so sage, Erfindung, bewusste Neuerung, der Karolingischen Herrscher gewesen, von ihnen für das Krongut eingeführt und dann erst auf andere Verhältnisse übertragen, scheint er mir gänzlich irre zu gehen. Wir finden, wie schon vorher bemerkt, alle Ausdrücke, die später bei den Beneficien gebraucht werden, lange vorher bei den kirchlichen Verleihungen in Übung; wie sollen sie da etwas ganz anderes bedeuten können? Wir finden, dass die Fürsten Kirchengüter wenigstens in ganz ähnlicher Weise, zu ganz ähnlichem Rechte verleihen wie die Kirchen selbst, eben dabei die Bezeichnungen gebrauchen, welche diese schon früher gebraucht; soll man da sagen, sie haben etwas neues erfunden, und diess neue sei dann von ihnen auf die Kirchen übergegangen! Das aber ist Roths Ansicht: die Beneficialverleihungen sind nicht auf kirchlichem Boden, sondern auf dem Gebiete des Staats entstanden, aber sie haben sich rasch „auf alle Arten der
106 bisher üblichen Übertragungen von *Kirchengut" verbreitet (S. 194). Seine Meinung ist, dass nicht die Ausdrücke, sondern die Sachen entscheiden: der Verleihungsmodus der Beneficien sei ein anderer gewesen als der der älteren kirchlichen Landverleihungen, und dieser sei nicht früher bei diesen als auf dem Gebiete des Staates nachzuweisen. Wäre das richtig, so könnte man doch nur sagen, die Beneficien seien, da der Staat sich dieselben aneignete, etwas anderes geworden als vorher bei den Kirchen, und diese Änderungen dann wieder allmählich auch bei den Kirchen zur Anwendung gekommen. Denn es liegt doch auf das deutlichste zu

Digitized by Google

Tage, und alles, was der Verf. anführt, bestätigt nur, dass die Beneficialverleihungen und jene anderen, die früher bei den Kirchen gegolten haben sollen, wenigstens von den Zeitgenossen nicht irgend wie bestimmt auseinander gehalten wurden.

Diese andern Verleihungen sind die Precarien. Man hat sich auch früher bemüht, sie von den Beneficien zu unterscheiden und Roth macht einen neuen Versuch. Ich kann aber nicht finden, dass wir durch denselben wesentlich weiter gekommen. Ein doppeltes wird hingestellt. Das eine ist, dass die Beneficien an den Thronfall gebunden, d. h. mit dem Tod des Verleihers heimgefallen seien. Ich erkenne an, dass dieser Grundsatz Geltung hatte, ich bin sogar der Meinung, dass bei den königlichen Verleihungen dies von jeher der Fall gewesen, und halte es für wahrscheinlich, dass es von diesen auf die kirchlichen übergegangen, deren Natur es eigentlich fremd sein musste, da, wie ich früher sagte, ursprünglich das Stift, nicht der wechselnde Vorsteher des Stiftes als der Verleiher gedacht wurde. Aber etwas durchaus durchschlagendes ist es doch nicht gewesen. Roth selbst führt die Beispiele (S. 183), wo Beneficium, ohne seine Natur zu ändern, unbedingt, ohne solches Heimfallrecht lebenslänglich gegeben ward. Sie lassen sich leicht vermehren: Chart. de Redon Nr. 242: ei in beneficium dederunt quamdiu viveret; Beyer Nr. 119 (v. J. 881): quamdiu Deo donante advixeris omnes memoratas res in beneficio habeas; Lacomblet Nr. 87 (v. J. 927): nobis ea in beneficium praestarent cunctis diebus vitae nostrae . . . haec quidem praestaria etc. Es werden hier am Ende des 9., im 10. Jahrhunderte wie früher im 7. und 8. dieselben Verleihungen als Precarien und zu Beneficium bezeichnet, und ich denke, wir haben uns an den Sprachgebrauch der Quellen zu 107
halten, nicht einen, der uns gefällt, zu machen. Auf der anderen Seite kommen aber auch ganz wiederrufliche Beneficien vor, wofür ich die Beispiele aus dem erst vor kurzem bekannt gemachten Chartular von Redon anführe: Nr. 50: beneficiavit C. abbas partem terrae — accepisse se — in beneficio quamdiu libitum fuerit C. abbati; Nr. 223: beneficiaverunt . . . ad W. stabularium Salomonis quamdiu voluerint; vgl. Nr. 195: beneficiavit illi . . . dum fidelis et amicus illi fuisset. Und der Heimfall beim Wechsel

Digitized by Google

des Eigenthümers fand sich auch, wo nicht von Beneficium die Rede ist, wenn ich auch nicht zweifle, das Verhältniss, welches vorliegt, als ein entsprechendes anzusehen; a. a. O. Nr. 34, wo zugleich die Wiederverleihung an einen andern erwähnt wird. Dass es da, wo noch geradezu der Name Precarien gebraucht wird, sich nicht findet, kann nur zufällig sein, erklärt sich wenigstens zum Theil daraus, dass bei sogenannten precariae oblatae, die weitaus die Regel bilden, der Schenker sich allgemein die Lebenslänglichkeit, oft auch den Übergang auf gewisse Erben ausbedang, und bei den Precarien oder Beneficien (denn die Ausdrücke werden hier ganz promiscue gebraucht) aus Kirchengut, die durch den König oder auf Befehl des Königs erfolgten, ebenfalls Lebenslänglichkeit festgesetzt war, so dass die überhaupt erhaltenen Urkunden wenig Gelegenheit haben, jener Beschränkung zu erwähnen, die wir auch bei Beneficien nicht sowohl aus den Verleihungsurkunden wie aus einzelnen Erzählungen über Erneuerungen der Verleihung kennen. Einzelne Fälle von Precarien giebt auch Roth (S. 186) zu, nur dass sie allerdings einen mehr exceptionellen Charakter an sich tragen; ein solcher ist auch Beyer Nr. 164. Wenn man später Beneficien und Precarien mitunter zu unterscheiden suchte — und dass man das gethan, ist anzuerkennen —, so mag auch jenes Moment mit in Betracht gekommen sein, aber vielleicht nur desshalb, weil bei den Beneficien die Commendation sich fand und diese bei dem Wechsel des Herrn erneuert werden musste; Verf. G. IV S. 226. Roth bestreitet diess freilich, überhaupt den Zusammenhang zwischen Beneficien und Commendation oder Vasallität auch in der Karolingischen Zeit, aber mit Gründen, die mir ganz unerheblich erscheinen. Dagegen macht er als weitere Eigenthümlichkeit der Beneficien im Gegensatze gegen Precarien geltend, dass sie zur
109 Strafe eingezogen werden konnten. Aber bei unzweifelhaften Precarien kommt es wenigstens bei Nichtbezahlung des Zinses vor (Roth S. 172). Bei diesen wird auch die Verpflichtung, sie zu bessern, nicht zu verschlechtern, bestimmt genug hervorgehoben; das Verf. G. IV S. 177 N. 3 angeführte Beispiel heisst ausdrücklich eine Precaria. Wenn Roth dafür, dass die Vernachlässigung dieser Pflicht den Verlust nach sich ziehen konnte, ein paar Bei-

Digitized by Google

spiele aus Freisinger Urkunden beibringt, wo nur der Ausdruck Beneficium sich findet, so ist zu bemerken, dass diese überhaupt immer von Beneficien sprechen, wo andere noch die Bezeichnung Precarien gebrauchen: nur eine Verschiedenheit des Ausdruckes, nicht des Rechtsverhältnisses liegt vor. Oder nimmt Roth an, dass Freising seine Güter zu Beneficium, Sangallen als Precarien ausgethan habe? Lebenslänglichkeit, Übergang auf gewisse Erben, Zins sind ganz gleich, und nur das findet sich noch, dass dort öfter auch die Treue, der Dienst gegen die Kirche hervorgehoben werden, mitunter auch der Commendation Erwähnung geschieht (z. B. Nr. 331). Während hier der Ausdruck Precarien so gut wie gar nicht vorkommt, anderswo fast nur dieser, laufen, wie oben gezeigt, wieder anderswo beide Ausdrücke durch einander. Roth muss das als spätere Vermengung, Vermischung betrachtet (S. 200. 201). Aber dazu ist gar kein Grund; es hat keine Zeit gegeben, wo man sie ganz geschieden; eben die ältere Zeit braucht die Ausdrücke ganz durch einander; soweit eine Scheidung stattgefunden, ist sie gerade erst später gemacht, als sich die Beneficien bestimmter ausbildeten, auschieden, wie das eben in Verbindung mit der Vasallität geschehen ist.

Der vierte Abschnitt bei Roth hat es mit dem Seniorat zu thun. Unter dieser Überschrift werden aber verschiedene Dinge abgehandelt. Eine Hauptsache ist die Vasallität. Dazu kommen die Rechte, welche weltliche und geistliche Grosse überhaupt über die auf ihren Gütern sesshaften Leute übten. Ich habe schon oben erwähnt, wie ich die Anknüpfung jener an die alte Gefolgschaft, die Roth annimmt, in keiner Weise zugeben kann, und auch hier erfreue ich mich der Zustimmung von Laband: sie ist offenbar ein selbständig erwachsenes Institut von grosser Bedeutung und mächtigem Einflusse auf die verschiedensten Verhältnisse, nicht am wenigsten gerade durch die Verbindung mit den Beneficien, auf der das spätere Feudalwesen beruhte. Roth geht hierauf 109
gar nicht näher ein, und lässt in Wahrheit das, was sein Buch dem Titel nach darstellen will, fast ganz zur Seite. Freilich soll dann alles Gewicht eben auf das gelegt werden, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz staatlicher Rechte seitens einzelner Vornehmen über die ihnen unterworfenen Freien versteht.



Digitized by Google

Nicht auf die Entstehung der Beneficien und die Ausbildung der Vasallität komme es an, diese liessen sich mit dem Unterthanenverband vereinigen; durch das Seniorat dagegen sei dieser aufgehoben, der Staat aufgelöst, die Staats- oder königliche Gewalt vernichtet. Auch hier sind die Dinge wenigstens zu grell hingestellt; es ist zu viel gesagt, wenn es heisst: Unterthanenverband und Seniorat seien unvereinbare Widersprüche; nur so lange beständen sie neben einander, bis das eine weit genug erstarkt sei, um das andere vertilgen zu können. Bekanntlich haben doch die Lehnsstaaten eine ziemlich lange Dauer gehabt, und nur in einzelnen Fällen ist es dahin gekommmen, dass das eine das andere wirklich verzehrt oder vernichtet hat. Aber darauf kommt es hier nicht an. Nur darauf, wie diese Dinge entstanden. Und da kommt nun Roth, man muss doch sagen, fast unbegreiflicher Weise dahin, die Fürsten welche eben wieder eine starke Herrschergewalt herstellen und handhaben wollten, die ersten Karolinger, diess einführen zu lassen: in einer wunderbaren Verblendung offenbar, aber in der That ohne Noth, da nach dem Verf. vorher nichts der Art vorhanden war, nur um einer augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen, um das militärische Bedürfniss zu befriedigen, für das die alte Heeresverfassung nicht ausreichte. Ich kann nicht anders als sagen, kaum je etwas unbefriedigenderes gelesen zu haben als die Ausführungen, welche Roth hier giebt; keine Beweise aus den Quellen, keine irgendwie von politischer Einsicht getragenen Auseinandersetzungen; nichts als die Behauptung, die Dinge wären früher nicht dagewesen, die wir später fänden, also müssten sie in einer Zeit gemacht sein, aus der wir nichts wissen. Was ich und andere ausgeführt, um die allmähliche Entstehung zu erklären, wird angezweifelt, im einzelnen bemängelt, aber nichts, auch gar nichts als unbegründete Behauptung an die Stelle gesetzt. Alles Gewicht wird auf die Kriegsverfassung gelegt. Es ist für die Hauptsache ziemlich einerlei, ob nach Roths Meinung der Kriegsdienst früher rein persönlich war, oder, wie ich annehme, an den Grundbesitz gebunden — obgleich
110 von allem anderen abgesehen, er mich nie überzeugen wird, dass der Besitzlose sich selbst zu irgend welcher Zeit habe ausrüsten und im Kriege unterhalten sollen —, gewiss ist, dass die Karo-

Digitized by Google

linger nur darnach trachteten, dass nicht durch die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse dem Dienst des Reiches Abbruch geschähe, dass sie in dieser Beziehung den Herren nicht sowohl neue Rechte, sondern neue Pflichten gaben. Sie forderten fortwährend den Dienst von den einzelnen und gaben nur das Recht, unter dem Banner und der Führung des Herrn auszuziehen. Die wichtigste Veränderung, dass der Herr (Graf, Fürst) mit einer gewissen Mannschaft für den auf seinem Land und Leuten lastenden Dienst aufzukommen habe, ist viel später und hat unmittelbar gar nichts mit dem zu thun, was Roth das Seniorat nennt. Noch lange waren auch Vasallen anderer zugleich dem Könige verpflichtet zu Treue, zu Dienst. Auf der andern Seite ist für die Ausbildung besonderer Herrschaften gar nicht die Heergewalt die Hauptsache, am wenigsten das eigentlich grundlegende gewesen. Das ist vielmehr die Gerichtsgewalt. Auf diese aber, ihre Verbindung mit den Beneficien, ihre Verleihung zu Beneficium, geht Roth fast gar nicht ein. Nur von einer gewissen Strafgewalt, die den Senioren übertragen sei, spricht er (S. 241), ausserdem von dem Rechte zur Vertretung ihrer Hintersassen vor Gericht (S. 316). Auch diess soll ausdrücklich verliehen sein: es sei nicht abzusehen, wie es allmählich und von selbst eingetreten sein solle (S. 316). Die Verbindung mit der Immunität, welche den ganzen Vorgang vollständig und, wie ich hinzusetze, allein erklärt, bestreitet er; lieber suppliert er ein Gesetz, eine Verfügung, von der kein Autor, kein Zeugniss das mindeste weiss. In der Unfähigkeit, ein Wachsen und Umbilden zu erkennen, decretiert er einen Gesetzgeber, der mit kühner Hand, aber wenig Verstand, Grundlagen einer neuen Verfassung entwarf, die dann freilich ganz andere Resultate hatten, als derselbe wollte und irgend dachte. Auch hiergegen hat schon Laband a. a. O. Einspruch erhoben, und ich glaube nicht, dass irgend jemand, der einen Begriff hat von geschichtlichem Leben, sich hierdurch befriedigt sehen kann Wären alle bisherigen Untersuchungen wirklich nicht zur Erkenntniss des wahren durchgedrungen — und dass alle gewisse Zweifel und Lücken lassen, ist gerne zuzugestehen —, so wie Roth will, könnte die Sache doch nicht sein. Denn was er sagt, ist gegen die unwandelbaren Gesetze der Entwickelung staatlicher Verhält- 111



Digitized by Google

nisse. Auch wird wesentliches gar nicht erklärt, die Behandlung der Ämter als Beneficien, der Beamten als Vasallen, überhaupt die Ausbildung des Beneficial- oder Feudalwesens zu dem, was es später geworden, die Grundlage für eine neue Ordnung der rechtlichen und staatlichen Verhältnisse überhaupt. Das Resultat seiner Untersuchung ist, dass Beneficien und Vasallität an und für sich weder in solcher Verbindung stehen noch die Bedeutung haben, dass sie als wahre Grundlage der späteren Feudalität angesehen werden können; die Einführung des Seniorats soll diese sein. Aber sie erklärt doch in keiner Weise das, was jene war. Auch die entgegengesetzte Ansicht verkennt nicht, dass zu den Beneficien und Vasallitätsverhältnissen, wie sie allmählich erwachsen und unter sich in Verbindung getreten sind, ein anderes hinzukam, dessen Grundlage sie in der Immunität findet. Aber dies steht nicht isolirt, ist auch nicht so die Hauptsache, dass diese Institutionen sich in eigenthümlicher Verbindung unter einander zu dem ausgebildet haben, was ihnen später die weitreichendste Bedeutung gegeben hat. Über einzelne Punkte der Entwicklung lässt sich streiten, manches, namentlich in den Anfängen, bleibt in einem gewissen Dunkel, aber im grossen und ganzen lässt der Bildungsgang sich wohl erkennen. Roth aber, so viel er im einzelnen scharfsinnig untersucht und kritisch gesichtet hat, ist dieser nicht deutlich geworden[1]).

[1]) Erst nach Vollendung dieser schon vor einiger Zeit der Redaction eingesandten Arbeit ist mir die Abhandlung von Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, in dem Hist. Jahrbuch der Münchener Akademie der Wissenschaften 1864, zugekommen. Sie führt die oben S. 101 besprochene Stelle richtig an, wiederholt die Behauptungen der grösseren Schrift und sucht sie durch Auslegung einiger Nachrichten in den Gesta abb. Fontanell. weiter zu rechtfertigen, die ich wieder nur als eine gewaltsame bezeichnen kann. Hierauf habe ich vielleicht Gelegenheit ein ander Mal zurückzukommen.

Digitized by Google

## IX.

# Über das Alter der beiden ersten Titel der Lex Bajuvariorum.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen. 1869. No. 8. März 24. S. 119 ff.

Seit Roth (Über die Entstehung der Lex Bajuvariorum 1848) 119
die beiden ersten Titel (nach den älteren Ausgaben I und II 1—19) bis in die Zeit Karl Martells hinabgesetzt hat[1]), ist dieser Annahme vielfach Zustimmung zu Theil geworden, und der Widerspruch, der gleich Anfangs und später erhoben[2]), hat jedenfalls nicht ausgereicht, um der frühern Entstehung allgemeine Anerkennung zu sichern. Wohl hat Merkel, der sich anfangs der Ansicht Roths entschieden zuneigte, Archiv XI, S. 683 ff., sich später in 120
der Ausgabe (LL. III, S. 227 ff.) etwas zweifelhafter geäussert, aber auch einige neue Argumente für dieselbe beigebracht; diese haben bei Stobbe (Gesch. der D. Rechtsquellen I, S. 164) im ganzen keinen Beifall gefunden; aber gleichwohl hält er an jener Annahme fest. Näher ist die Frage seitdem nicht erörtert worden[3]): sie hat aber eine nicht geringe Bedeutung für die Rechts- und

[1]) Auf die Ansichten von Gfrörer, der die ganze Lex in diese Zeit setzt, und v. Daniels, Handb. d. D. Reichs- und Staatenrechtsg. I, S. 225, es möge die Lex als Privatarbeit entstanden, unter Thassilo in Umlauf gesetzt, nach dessen Entsetzung mit Interpolationen gerade besonders in Titel II versehen sein, ist hier keine Rücksicht zu nehmen.

[2]) Gaupp, Allgem. Lit. Z. 1849. Nr. 113. 114; Gött. gel. Anz. 1850. S. 341 ff.; Pétigny, Revue hist. de droit français II, S. 490 ff.

[3]) (1) Quitzmann, Rechtsverfassung der Baiwaren S. 11 ff., wiederholt im Ganzen nur Roths und besonders Merkels Argumente.

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte der älteren Fränkischen Zeit überhaupt, und da ich bei der schon mehrmal kundgegebenen Ansicht [1]) von einem früheren Alter auch dieser Titel entschieden beharren muss, so glaube ich eine Rechtfertigung derselben nicht unterlassen zu dürfen.

Dabei ist freilich meine Absicht nicht, die Entstehung der Lex Bajuvariorum überhaupt einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, oder allgemein in Abrede zu stellen, dass in ihr Bestandtheile verschiedener Zeit vereinigt sind [2]). Meine Meinung ist nur, dass sie in der Gestalt in der sie uns jetzt in den meisten Handschriften vorliegt, abgesehen von einzelnen kleineren Zusätzen späterer Zeit, lange vor Karl Martell abgeschlossen war, dass speciell kein irgend genügender Grund vorliegt, Tit. I und II von der übrigen Lex zu trennen und als einen erheblich späteren Zusatz zu betrachten, den man bis in die Zeit jenes Fürsten, der Baiern nach einer Zeit grösserer Selbständigkeit aufs
121 neue dem * Frankenreich fester verband, oder doch bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts hinabrücken könnte, dass vielmehr alles dafür spricht, wenn die Lex in ihrer jetzigen Gestalt überhaupt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in die Zeit des Königs Dagobert (d. h. die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts) gesetzt wird, dass auch die beiden Titel welche sich auf die kirchlichen Verhältnisse und den Herzog des Landes sowie die gerichtlichen Einrichtungen beziehen, dieser Zeit angehören.

Titel I hat die Überschrift: Hoc decretum apud regem et principibus ejus, et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Merovingorum consistunt. Gehört diese, wie nach der Überlieferung der Handschriften nicht zweifelhaft erscheint, schon ursprünglich zu dem Titel, so muss es an sich sehr bedenklich sein, diesen in eine Zeit zu setzen, wo das Merovingische Königthum wenig oder nichts mehr bedeutete, und wo in der That nicht daran zu denken ist, dass die Austrasischen Herzoge das

[1]) (2) Ausser in der angeführten Anzeige von Roths Buch auch V. G. III, S. 25 N.; Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs S. 23.

[2]) (3) Vgl. was ich in der Beziehung Gött. gel. Anz. a. a. O. gesagt habe.

Digitized by Google

Fränkische Reich nach diesem benannt haben sollten, wenn sie auch noch ein Mitglied des Hauses auf den Thron setzten und in seinem Namen die Unterwerfung der Deutschen Stämme und ihrer Herzoge forderten.

Den Charakter eines Fränkischen königlichen Gesetzes trägt ebenso wie dieser Anfang die ganze Lex an sich. Gleich der Titel III, den Roth zu dem ältesten Theil rechnet (S. 56), enthält den sehr bezeichnenden Satz: quia sic reges antecessores concesserunt eis. Das wird nicht anders gefasst werden dürfen, als dass gleich bei der Unterwerfung der Baiern unter Fränkische Herrschaft, wie es an der angeführten Stelle heisst, die herzogliche Würde dem Agilolfingischen Hause eingeräumt ist. Mit dem 122
weitern Ausdruck: qui de genere illorum fideles regi erant et prudens, ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum, ist ganz in Übereinstimmung II, 1: ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, und der weitere Zusatz: aut populus sibi elegerit ducem, kein Widerspruch, da, wie Merkel schon ganz mit Recht bemerkt hat (Ausg. S. 281 N.), nur die Übereinstimmung des Königs und des Volks das bestimmte Mitglied des Hauses zur Herrschaft berief. — Wenn es in I, 10 heisst: solvat eum regi vel plebi aut parentibus secundum hoc edictum; II, 16: secundum hoc edictum judicet, so III, 2: et secundum hoc edictum haec alia conpositio sequatur, und ganz ähnlich VII, 4: hoc praeceptum. Und auch andere Wendungen, die das ganze Gesetz als ein königliches erscheinen lassen, fehlen nicht (mit III, 1 vgl. VIII, 2: judicaverunt antecessores nostri; ausserdem besonders IX, 7: Hoc autem volumus inter Bajuvarios in perpetuum custodiri [1]). Wenn Stobbe (S. 163) bemerkt, dass der König in den ersten beiden Titeln besonders hervortrete, so ist das nur insofern richtig, als seiner öfter in II Erwähnung geschieht, was sich einfach daraus erklärt dass dieser Titel von Verbrechen politischer Art handelt.

[1]) Roth S. 51 will die letzte und einige andere die V. G. II, S. 81 N. angeführt sind auf den Herzog beziehen. Daran ist aber offenbar gar nicht zu denken, wie schon Merkel S. 225 bemerkt hat, dagegen ist II, 17 vielleicht aus der alten Lex Wisigothorum entlehnt und zwei andere (VIII, 1. X, 5) lassen eine verschiedene Auslegung zu.

Digitized by Google

Die Lex Bajuvariorum zeigt in ihrer ganzen Anlage wie in einzelnen Bestimmungen grosse Verwandtschaft mit dem Rechts-
123 buch der benachbarten * Alamannen in der Gestalt die man nicht anstehen kann nach dem Zeugnis alter Handschriften dem König Chlothachar beizulegen. In dieser handeln aber die ersten 23 Titel [in Lehmanns neuer Ausgabe die ersten 22 Titel des Textes A] von kirchlichen Verhältnissen in einer Weise die ganz den Paragraphen des ersten Titels der Lex Bajuvariorum entspricht, und daran reiht sich ebenso wie hier 24 ff. [A 23 ff.] was über Nachstellungen gegen den Herzog und andere politische Verbrechen zu sagen war. Man muss fragen, warum das, was unter dem Vater für die Alamannen zulässig erscheint, unter dem Sohn für die Baiern unzulässig sein soll. Niemand wird behaupten können, dass die Verhältnisse der beiden benachbarten Stämme im Fränkischen Reich so verschieden waren, dass gesetzliche Vorschriften, die für den einen am Anfang des 7. Jahrhunderts erlassen wurden, für den andern erst am Anfang des 8. möglich oder passend gewesen wären [1]). Man kann auch nicht behaupten, dass in dem Bairischen Gesetz hier irgend etwas den Charakter einer späteren Zeit an sich trüge. Eher liesse sich sagen, dass einiges das Gepräge höheren Alterthums habe, z. B. die Bestimmung über Composition des Bischofs, wo bei den Alamannen (XI, 2 [A XI]) einfach das Wergeld des Herzogs angenommen ist, bei den Baiern sich die eigenthümliche, wohl kaum wirklich auszuführende Bestimmung findet (I, 10), dass eine tunica plumbea secundum statum ejus gemacht und ihr Gewicht in Gold
124 gegeben werden solle: wer das nicht leisten kann, — und wer * hätte es am Ende vermocht? — soll mit seiner Familie in die Knechtschaft der Kirche verfallen. Dass dagegen der Presbyter bei den Baiern ein Wergeld von 300, der Diaconus von 200, bei den Alamannen jener von 600, dieser von 300 Solidi erhält, wird wenigstens nicht als ein Beweis für eine wesentlich verschiedene Zeit der Rechtsaufzeichnung angeführt werden können.

[1]) Dies macht auch schon Pétigny a. a. O. S. 461 geltend. Insofern sind die Annahmen Gfrörers und v. Daniels, dass wie die ganze Lex Bajuvariorum auch die Lex Alamannorum erst dem 8. Jahrh. angehöre, in der That viel consequenter als die Merkels.

Digitized by Google

In Beziehung auf den Herzog finden sich in beiden Rechtsbüchern ganz ähnliche Bestimmungen: wer seinem Leben nachstellt soll nach L. Alam. XXIV [A XXIII] das Leben verlieren; doch so dass es ihm gestattet werden kann sich loszukaufen (aut se redimat, si dux aut principes populi judicaverint); daneben ist von einem Wergeld die Rede, dessen Betrag freilich nicht ausdrücklich angegeben wird (XI, [A XI]). Dem ersten ganz entsprechend ist Lex Baj. II, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, mit dem Zusatz: et res ejus infiscentur in publico. Und mit derselben Strafe wird II, 2 der Todtschlag selbst bedroht; III, 2 aber das Wergeld erwähnt. Weder Roth noch Merkel denken daran, den beiden Titeln der Lex Alam. einen verschiedenen Ursprung zu geben: das Wergeld, meint jener (S. 58), sei hier nur aus Versehen erwähnt, indem das des Bischofs nach dem des Herzogs bestimmt ward, übrigens weggelassen, als man die höhere Strafe einführte. In der Lex Bajuv. soll sich hier dagegen ein verschiedener Ursprung des ersten und dritten Titels ergeben: als man jenen hinzufügte, habe man nur unterlassen die nöthige Änderung in III vorzunehmen. Wenn dem so wäre, liesse sich doch immer wieder nicht absehen, warum die Änderung, die bei den Alamannen unter Chlothachar gemacht, bei den Baiern nicht sollte unter Dagobert durchgeführt sein: es 125
müsste vielmehr in hohem Grade auffallen, wenn hier in einem Gesetz aus der Zeit des letzten Königs das nicht Aufnahme gefunden hätte, was dort schon unter dem Vorgänger angeordnet war. Wollte man auch behaupten, dass die kirchlichen Verhältnisse der beiden Stämme verschieden gewesen, die politischen waren es doch damals in keinem Fall. Mit einem gewissen Recht kommt Merkel (Archiv XI, S. 649) daher zu der Folgerung, dass Titel III der Lex Bajuv. älter sei als Chlothachar, womit natürlich vollends jeder Grund wegfällt I und II für jünger zu halten als Dagobert. — Es scheint mir aber nicht so unzweifelhaft, dass die Bestimmungen von II und III sich absolut ausgeschlossen haben, dass nicht Fälle denkbar waren, wo nach Einführung der Lebensstrafe das alte Wergeld vorkommen konnte[1]). Die höhere

[1]) Solche Vereinigungsversuche haben Gaupp, Pétigny, Zöpfl gemacht; s. Merkel in der Ausgabe S. 289 N.; Stobbe, S. 163 N.

Digitized by Google

Strafe ist ein Schutz der herzoglichen Gewalt und Würde, während das Wergeld wohl auch aus Rücksicht auf diese eine Steigerung erfährt, aber seinem Wesen nach zunächst als Schutz der Persönlichkeit anzusehen ist[1]). In Fällen wo keinerlei politisches Motiv dem Verbrechen zu Grunde lag, vielleicht gar keine Absicht sich fand, wie ja nach Deutscher Auffassung die zufällige Tödtung, unter Umständen die Tödtung durch Knecht oder Vieh zur Busse verpflichten konnte, da wird für das Wergeld Raum geblieben sein. Es ist aber auch möglich, dass in Artikel III gar nicht allgemein von Todtschlag und andern Verletzungen des
126 * Herzogs die Rede sein soll[2]): die Worte lassen wenigstens die Möglichkeit einer anderen Auslegung zu[3]). Nachdem gesagt ist, dass der Herzog als solcher (pro hoc quod dux est) eine höhere Ehre haben solle als die andern Mitglieder des Agilolfingischen Hauses, und desshalb alle Bussen bei ihm um $^1/_3$ erhöht seien, wird das Wergeld jener auf 600 (oder 640) Solidi bestimmt und dann fortgefahren: Ducem vero cum 900 solidis conponat, was eng mit dem Vorhergehenden zu verbinden ist und besser gar nicht als neues Capitel zu bezeichnen wäre. Daran reiht sich: et secundum hoc edictum haec alia conpositio sequatur, qualiter parentes ejus conponi solent, und weiter: Ita si duci aliquid accesserit a coaequalibus suis, sic eum conponere debet. Merkel (Archiv XI, S. 648 N.) hat ohne Zweifel Recht, wenn er dies zunächst auf das Folgende bezieht, wo von Bussen wegen Körperverletzung die Rede ist: Ubi conpositio parentorum ejus est in 4 solidis, duci vero 6 solidos. Allein sehr wahrscheinlich, ja fast nothwendig ist doch, dass die coaequales welche hier genannt werden auch schon bei dem Vorhergehenden gemeint sind, nicht

[1]) (2) So stellt auch Merkel S. 648 das rein privatrechtliche Princip des Sühngelds dem rein politischen der Strafe in II, 1. 2 gegenüber; glaubt aber freilich dass beides nicht neben einander möglich gewesen sei.

[2]) (1) Wenn Merkel S. 648 N. und Stobbe S. 163 N. 35 sagen, beide Bestimmungen seien ganz allgemein gefasst, so ist das in Ansehung von III (früher II, 20) in der That nicht richtig.

[3]) (2) Aber freilich nicht die von Daniels I, S. 222, dass gar nicht von dem Wergeld des Herzogs die Rede sei, weil es III, 1 heisse: Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum conponat.

Digitized by Google

das eine ganz allgemein, das andere mit Beschränkung auf gewisse Personen gilt. Die Frage ist dann nur, wer unter den coaequales zu verstehen, was Merkel ganz unerörtert gelassen hat. Gaupp hat an Geschlechtsgenossen (d. h. Standesgenossen, * da 127
die Agilolfinger wegen ihres besonderen Wergeldes wie ein Stand für sich waren) gedacht [1]: nur von Verbrechen solcher gegen den Herzog sei in dem Titel die Rede, und damit jeder Widerspruch mit den Bestimmungen über Tödtung durch Volksgenossen beseitigt. Das Wort kommt noch einmal und gerade Titel II vor, wo es heisst: sub tribus testibus personis coaequalibus, und die nächstliegende Erklärung offenbar »Standesgenossen« ist [2]: an die allgemeine Bedeutung »Landesgenossen« (Volksgenossen), wie Stobbe will (S. 163 N.), ist schwerlich zu denken: weder die sonstige Bedeutung des Wortes noch der Zusammenhang der Stellen führen darauf. Mag aber auch die bestimmte Beziehung auf Mitglieder nur des Agilolfingischen Hauses zweifelhaft bleiben, immer liegt eine Bestimmung vor, die wir nicht ohne weiteres als eine ganz allgemeine betrachten dürfen. — Aber selbst wer hieran festhalten wollte, dürfte doch nicht um deswillen einen ganz verschiedenen Ursprung von II und III behaupten. So gut wie in der Lex Alam. eine Beziehung auf das Wergeld des Herzogs stehen blieb, auch wenn Lebensstrafe für die Tödtung eingeführt war, so gut konnte dasselbe, wie Roth selbst anerkennt [3], hier in einem Artikel erwähnt werden, der zunächst von dem Wergeld der Agilolfinger * und der andern bevorzugten Geschlechter handelte und 128

---

[1]) Ihm stimmt Gengler bei, Grundriss S. 153. Wenn Gaupp 'accesserit' in 'acciderit' emendieren will und Merkel dagegen die Übereinstimmung aller Handschriften anführt, so muss man wohl sagen, dass jenes nur eine unrichtige Form für dieses ist.

[2]) Diese Bedeutung kennt für spätere Zeit Ducange ed. Henschel II, S. 406. — Nach L. Baj. XVII, 2 soll ein Zeuge in bestimmten Verhältnissen sein commarcanus und similem agrum haben.

[3]) 'sie blieb, sagt er, wahrscheinlich wegen der engen Verbindung * mit dem Wergeld der Agilolfinger und der fünf Geschlechter stehen'. 128
Das kann gelten, wenn III älter ist als I und II, aber auch wenn sie gleichzeitig niedergeschrieben: auch dann konnte in solchem Zusammenhang eine Bestimmung älteren Rechts wiedergegeben werden.

Digitized by Google

dann in diesem Zusammenhang auch des Herzogs gedachte: und es konnte das geschehen, einerlei ob III aus einer ältern Redaction der Lex (oder etwa einem Einzelgesetz für Baiern) beibehalten oder mit I und II zugleich aufgezeichnet ward. Dass vollends auch nicht der mindeste Grund ist, die Bestimmungen von I und II über die Zeit Dagoberts hinabzusetzen, ergiebt sich aus dem vorher Gesagten ohnedies mit völliger Sicherheit.

Auch andere Gründe, die eine innere Verschiedenheit zwischen I und II darthun sollen, sind bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig zu betrachten.

Ein Hauptgewicht ist wiederholt auf eine angebliche Verschiedenheit der Münzverhältnisse gelegt: an anderer Stelle habe ich gezeigt [1]), dass eine solche gar nicht besteht, dass vielmehr eine und dieselbe Rechnung durch die ganze Lex hindurch geht; und wenigstens Merkel hat darnach seine frühere Behauptung ausdrücklich fallen lassen (Ausgabe S. 495).

Wenn in manchen Stellen die Fränkische Busse von 15 und 60 Solidi statt der als ursprünglich Bairisch anzusehenden von 12 uud 40 erwähnt wird, so beweist das nur den Fränkischen Ursprung dieser Titel überhaupt, über den kein Zweifel ist, nicht
129 den einer späteren Zeit: die * neue Ausgabe hat aber auch gezeigt, dass an fast allen Stellen [2]) eine doppelte Überlieferung sich findet, 12 und 40 neben 15 und 60, und zum Theil sind es Handschriften von besonderem Werth [3]) welche jene Angaben haben, so dass Merkel ihnen in der Ausgabe den ersten Platz anweisen konnte.

---

[1]) (2) Über die Münzverhältnisse S. 18 ff. Die in einigen Beziehungen abweichenden Ansichten Soetbeers, Forschungen II, S. 330 ff., ändern in der Hauptsache nichts, sondern bestätigen nur worauf es hier ankommt.

[2]) (1) I, 4. 6. II, 12. Und dasselbe findet sich VIII, 1. 7. Nur II, 13. 14 haben alle Handschriften 15; dagegen II, 5. 10. 11 alle die Busse von 40 Solidi.

[3]) (3) Freilich an verschiedenen Stellen nicht dieselben, so dass sich ein Schwanken in früher Zeit ergiebt und es allerdings möglich ist, dass man in Baiern später versucht hat die Fränkischen Zahlen auf die altheimischen zu reducieren. Roth kannte bei seinen Erörterungen S. 59 ff. die handschriftliche Überlieferung nur sehr unvollständig.

Digitized by Google

Dass ausdrückliche Beziehungen in den ersten Titeln auf die Lex als ein schon bestehendes Ganzes sich finden, kann auch mit keinerlei Sicherheit behauptet werden. Wenn es I, 6 heisst: conponat hoc secundum legem, so ist nicht nöthig darin eine directe Beziehung auf X, 1, 4 zu sehen, wie Merkel will (Ausg. S. 227. S. 272 N.)[1]: nur eine hier gegebene Bestimmung: unicuique cum sua hrevapunti conponat, trifft zusammen; anderes ist I, 6 abweichend oder hinzugefügt[2]. 'Secundum legem' kann auch ebenso gut allgemein das Recht, das bei den Baiern geltende Recht, als die Aufzeichnung dieses Rechts in der vorliegenden Lex bedeuten. So steht ganz derselbe Ausdruck conponat secundum legem II, 1 und 10; ganz ähnlich II, 5: dux illum distringat secundum legem (vgl. L. Alam. XXXVI); und ebenso später XII, 4: secundum legem definiant, wo nirgends eine Beziehung auf einen andern Theil der Lex sich nachweisen 130
lässt. Dieselben Worte müssten also an den zum Theil dicht benachbarten Stellen eine ganz verschiedene Bedeutung haben. In demselben Sinn steht II, 14: conponat sicut lex habet, wo dasselbe gilt. Der letzteren Stelle wieder ganz entsprechend ist II, 4, wo es heisst: conponat sicut in lege habet[3], und wo Merkel selbst die Wahl lässt, ob man es auf Titel IV—VI beziehen oder als aus der Lex Alamannorum XXVI [A XXV, 2]: omnia sicut lex habet tripliciter solvat, abgeschrieben ansehen will. Der Zusammenhang mit der letzteren Stelle liegt deutlich genug zu Tage, und auch so wird nur bestätigt, wie wenig eine solche Anführung die Bedeutung hat die ihr beigelegt werden soll: es müsste ja consequent auch diese Stelle der Lex Alamannorum für ein späterer, der alten Lex nicht angehöriger Zusatz erklärt werden. Noch unbestimmter ist eine dritte Stelle I, 11, wo es heisst: Scimus illum crimine esse obnoxium, qui alienam

---

[1] (4) Quitzmann S. 18; vgl. Stobbe S. 164 N. 40.

[2] (3) So bestimmt auch II, 12 speciell für die curtis ducis was IX, 2 für alle casae publicae verordnet wird.

[3] (1) Nur diese Stelle und II, 1 führt Roth an S. 68 und sagt, 'was sich doch wohl nur auf das Gesetzbuch beziehen kann'. Wie ist es denn mit den andern? Zu vergleichen ist auch XII, 7: quod legibus continet(ur); XIII, 2: sicut legem habet.

Digitized by Google

sponsam rapit; quanto magis ille obnoxius est crimine, qui Christi usurpavit sponsam; wo in der That nicht 'directis verbis', wie Merkel sagt, die Stelle VIII, 16: Si quis sponsam alicujus rapuerit vel per suasionem sibi eam duxerit uxorem, ipsam reddat et cum 80 solidis conponat, citiert, sondern nur ein allgemein feststehender Rechtssatz angezogen wird. Wird endlich II, 14 gesagt, dass der Graf im Gericht librum legis haben soll, so setzt auch das nicht das frühere Vorhandensein des ganzen Gesetz-
131 buches * voraus, sondern kann ebenso gut auf die Lex, in der es steht, wie auf eine andere, bezogen werden. — Auch hier ist aber hinzuzufügen, dass, wer die angeführten Stellen anders deuten wollte, wieder nur Grund hätte, I und II für jünger als einen grossen Theil der Lex zu halten, gar keinen, sie in eine so späte Zeit hinabzusetzen, wie es geschehen soll.

Dafür werden dann freilich andere Gründe angeführt. Merkel glaubte zu finden, dass der wiederholt gebrauchte Ausdruck 'ducem suum' in II auf eine Zeit hinweise, da nicht einer, sondern eine Mehrzahl von Herzogen in Baiern gebot. Dies würde auf den Anfang des 8. Jahrhunderts führen; aber, wie schon Quitzmann (S. 21) bemerkt hat, nicht auf die Zeit nach der Unterwerfung des Landes durch Karl Martell, in die doch, wenn man überhaupt ins 8. Jahrhundert hinabgeht, diese so starken Fränkischen Einfluss zeigenden Titel gesetzt werden müssen, da unmittelbar vorher, und gerade während der Theilung unter mehrere Herzoge, von einem solchen Einfluss gar nicht die Rede sein kann, in der That zu keiner Zeit weniger als damals der Anlass oder die Möglichkeit zu Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, gegeben war. Die ganze Annahme ist aber auch schon von Stobbe (S. 164 N. 36) als unbegründet bezeichnet worden; eine nähere Betrachtung einzelner Stellen kann darüber keinen Zweifel lassen. Die schon vorher angeführten Worte gleich zu Anfang von II, 1: ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit, passen in keiner Weise auf Herzoge, die nach erblichem Recht die Herrschaft des Landes unter sich getheilt haben. Andere wie II, 4: dux de provincia illa, II, 8: duci suo, qui
132 illam provinciam in potestatem * habet, weisen entschieden auf einen Herzog der Provinz oder des Landes hin; provincia be-

Digitized by Google

deutet aber eben das Gebiet des Bairischen Stammes, den Bereich des Bairischen Rechtes; s. I, 10: si infra provincia inimicos invitaverit; I, 11: expellatur de provincia; IV, 30: unum de infra provincia (im Gegensatz zum peregrinus). Dasselbe gilt von II, 9, wo der Fall erörtert wird, wenn der Sohn dem Herzog 'regnum ejus' auferre will.

Wenn Merkel (Archiv S. 642) ausserdem die Benutzung Toletanischer Concilien für die Zeitbestimmung der Titel I und II geltend gemacht hat, so ist auch dem schon Stobbe (S. 165 N.) entgegengetreten und hat bemerkt, dass die angeführten Stellen das keineswegs ergeben. Da es sich zunächst um ein Concil von 633 handelt, so würde der Umstand aber auch nicht einmal etwas gegen die Zeit des Königs Dagobert erweisen, dessen Herrschaft sich bis zum J. 638 erstreckte.

Endlich hat Merkel noch darauf hingewiesen, dass die Fassung von I, 10: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est, auf die Ermordung des Emmeram unter dem Herzog Theodo anzuspielen scheine. Aber von allem anderen abgesehen war Emmeram nach den Nachrichten die wir über ihn haben nicht eigentlich Bischof in Baiern, sondern hatte sein Bisthum in Poitiers aufgegeben, um als Missionar zu den Avaren zu gehen, und lebte nur einige Jahre an dem Hofe des Herzogs, der ihn gebeten hatte, wie er wolle als Bischof oder Abt die Aufsicht über die kirchlichen Verhältnisse des Landes zu führen[1]). * Wie hätte gerade auf ihn 133
das Gesetz Rücksicht nehmen sollen, wo von dem Bischof die Rede ist, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem[2]).

[1]) Acta SS. Sept. VI, S. 475: der Herzog bittet ihn, ut * eorum 133
pontifex esse debuisset, et si ita (de)dignaretur, vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciae coenobiis normali studio praeesse non recusaret. Emmeram supplicanti duci consensit. Jene Nachricht wird wohl zu erklären sein aus der engen Verbindung in der in älterer Zeit hier das Bisthum mit den grossen Klöstern stand, übrigens höchstens so viel ergeben, dass es nach der Ansicht des Aribo, des Verfassers der Vita, damals keinen andern Bischof gab, aber wohl einen geben sollte.

[2])(1) Diese Stelle verglichen mit II, 1, wo derselbe Ausdruck von

Digitized by Google

Es führt dies zu der Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse, auf die man meist einen ganz besonderen Werth bei der Erörterung dieser Frage gelegt hat (Roth S. 9; Quitzmann S. 18 ff.), während hier doch schon Merkel mit Recht bemerkt (Arch. S. 641, Ausg. S. 226), dass aus ihnen wenigstens keine sichere Entscheidung über das Alter der Titel gewonnen werden könne. Ohne auf alle Streitfragen einzugehen die hier seit lange mit grosser Lebhaftigkeit verhandelt werden, über das Zeitalter des Rutpert, des Emmeram u. s. w., muss ich wenigstens neuerdings
184 besonders von Büdinger [1]) gegebenen * Ausführungen gegenüber einiges näher begründen, was ich früher den Zweifeln gegen die Möglichkeit der kirchlichen Anordnungen und Vorschriften des Titels I für Baiern in der Zeit Dagoberts entgegengestellt habe [2]).

Wie schon hier bemerkt, haben die Gesetze welche die Fränkischen Könige für die zu ihrem Reich gehörigen Stämme aufzeichnen liessen offenbar auch den Zweck gehabt, christliche

---

dem Herzog gebraucht wird, und I, 9: episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati, scheint mir deutlich zu ergeben, dass es wie einen Herzog auch nur einen Bischof im Lande gab; und damit wird auch I, 13 nicht im Widerspruch sein, wo von episcopus civitatis illius die Rede ist, da hier offenbar eine allgemein kirchliche, wenn auch in dieser Form nicht bestimmt nachweisbare Vorschrift in die Lex aufgenommen ist. Oder civitas ist, wie wohl II, 1, auf die Hauptstadt Regensburg zu beziehen, wo der Herzog dann einen Bischof zur Seite gehabt haben müsste, wofür freilich sonst nur die Stelle der Vita Emmerami angeführt werden könnte.

[1]) [(2)] Zur Kritik altbaierischer Geschichte (Aus dem Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss.). Wien 1857.

[2]) [(1)] Siehe darüber besonders auch Rettberg II, S. 218 ff. Selbst die Überschrift des ersten Titels (oben S. 121) kann man vielleicht so verstehen, dass die Bestimmungen von allen Christen im Reich der Merovinger zum Schutz ihres Bekenntnisses festgestellt seien. Wenn Merkel, Ausg. S. 229, aber aus den Worten des Concil. Aschaimense c. 42 'precessorum nostrorum depicta pactus', entnehmen will, auch der Herzog sei bei Abfassung der Lex und speciell des Titel I thätig gewesen, so steht dem nichts entgegen, da er zu den principes des Königs gehörte. Der Ausdruck würde am wenigsten zu neuen Gesetzen Karl Martells passen und schwerlich von solchen nur 30 Jahre später unter Thassilo gebraucht sein.

Digitized by Google

Anschauungen und kirchliche Institutionen zu verbreiten und zu schützen: ihre Bestimmungen sind nicht so sehr als ein Beweis für die vollständige Herrschaft wie als ein Mittel für ihre Durchführung zu betrachten [1]). Gerade der Zeit Dagoberts entspricht ein solches Verfahren durchaus. Wenn auch die spätere Tradition manches von kirchlichen Einrichtungen in den Deutschen Landen mit Unrecht an seinen Namen geknüpft hat, so kann doch kein Zweifel sein, dass gerade in dieser Zeit die Verbreitung des Christenthums in den Deutschen Landen Fortschritte machte: von Dagobert wird ausdrücklich bezeugt, dass er den Befehl erliess, jeder in seinem Reiche solle sich taufen lassen [1]). Die Verbindung Baierns mit dem Fränkischen Reich * war aber gerade da- 135
mals eine besonders fest begründete [2]), wie eine, wenn auch wohl etwas sagenhafte Erzählung des sogenannten Fredegar (c. 72 [SS. Merov. II, p. 157]) zeigt, dass Dagobert den Baiern befohlen 9000 flüchtige Bulgaren erst bei sich aufzunehmen, dann aber sämmtlich an einem Tage zu erschlagen.

Die Geschichte der Christianisierung Baierns liegt sehr im Dunkeln. Wir haben nur mangelhafte und zum Theil sehr späte Berichte. Die Erzählung von der Wirksamkeit Rutperts [3]), auf die in der Regel besonderer Werth gelegt wird, gehört erst der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an: weder sie noch andere Nachrichten lassen die Zeit da derselbe lebte mit Sicherheit erkennen [4]), ihr Bericht, dass der Herzog * des Landes Theodo ihn 136

---

[1]) (2) S. d. Stelle aus Vita S. Amandi Verf. G. II, S. 75 N. 3. [II², 1, S. 79, N. 1.]

[2]) (1) Darauf hat mit Recht Pétigny S. 337 Gewicht gelegt.

[3]) (2) Conversio Bagoariorum SS. XI. S. 4.

[4]) (3) Den neusten Versuch Friedrichs, Das wahre Zeitalter des h. Rupert, 1866, diesen ins 6. Jahrh. zu setzen, kann ich nur für sehr wenig glücklich halten; nur in dem was er S. 19 über den geringen Werth der sog. Vita primigenia sagt muss ich ihm ganz beistimmen und ausserdem anerkennen, dass der S. 10 benutzte Brief der Synode zu Aquileja vom J. 591, der von dem Eindringen von Galliarum episcopi in den Bereich der Erzdiöcese Aquileja in den „ecclesiis Beconensi" (Pettau? oder Beronensi, nach Jaeger, Sitzungsber. der W. Akad. XVII. S. 420) Tiburniensi (bei Villach) et Augustana (nach



Digitized by Google

einlud und dann erst mitsammt seinem Volke getauft ward, trägt entschieden einen legendenartigen Charakter an sich: es gilt die Verherrlichung des Salzburger Heiligen. Wenigstens ein Jahrhundert älter ist die Vita des Emmeram[1]): sie lässt keinen Zweifel, dass der Herzog Theodo, den auch sie nennt — mag es nun derselbe sein der dort gemeint ist, wie Büdinger will, oder nach der gewöhnlichen Annahme ein anderer, der schon ein halbes Jahrhundert älter — Christ war; die Baiern sind bekehrt, wenn auch neophyti; Kirchen und Klöster werden im Lande erwähnt[2]).

Am wenigsten scheint mir aber ein Zweifel darüber möglich, dass das herzogliche Haus sich seit lange, so weit zurück wir überhaupt von demselben Kunde haben, zum Christenthum bekannte, und schon um deswillen dies als das officielle Bekenntnis gelten, das Rechtsbuch auf dasselbe Rücksicht nehmen musste.

Hier kommt vor allem die Geschichte des Garibald in Betracht, der der Mitte des 6. Jahrhunderts angehört, als dessen Tochter die um ihres Eifers für das katholische Bekenntnis willen gefeierte Theodelinde genannt wird. Konnten früher lautgewordene Bedenken gegen die von dem Geschichtschreiber der Langobarden Paulus Diaconus gegebene Erzählung über die Herkunft der Theodelinde aus Baiern mit dem Zeugnis einer älteren

---

Friedrich: Lorch) spricht, wohl ein wichtiges Zeugnis ist für die Verbreitung des Christenthums in den Donaugegenden, also auch bei den Baiern, ebenso wie der Brief Theudebalds (s. Rückert, De commercio regum Francorum cum imperatoribus Orientis S. 17; Culturgesch. I. S. 346 N.) an Justinian, Bouquet IV. S. 59, wo er die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft als profectus catholicorum und excidium paganorum bezeichnet, wenigstens zeigt, dass die fränkischen Könige in den unterworfenen Landen auch für das Christenthum thätig sein wollten.

[1]) von Aribo, Acta SS. Sept. VI. 474.

[2]) Das auf die Thätigkeit des Rutpert zurückzuführen, wie Büdinger will, und Emmeram einige Jahre nach diesem zu setzen, scheint mir eine durch nichts begründete Combination. Auch seine Deutung der Nachricht des Jonas über die Thätigkeit des Eustasius bei den Boji, qui nunc Bavocarii vocantur, auf Bojer in Gallien kann ich nicht für berechtigt halten.

Digitized by Google

schon der Mitte des 7. Jahrhunderts angehörigen Chronik zurückgewiesen werden [1]), so hat eben neuerdings Büdinger doch noch 137
einmal dieses zu entkräften und anders zu deuten gesucht: nicht die Tochter, sondern nur die Stieftochter des Garibald, die Tochter seiner Gemahlin Wuldetrada aus ihrer ersten Ehe mit dem Fränkischen König Theudebald sei Theodelinde gewesen, und ihr katholisches Christenthum könne deshalb nichts für das des Bairischen Herzogshauses, dem sie in Wahrheit garnicht angehörte, beweisen.

Ich kann damit in keiner Weise übereinstimmen. An sich schon muss es wenig glaublich erscheinen, dass die Wittwe eines Fränkischen Königs im 6. Jahrhundert, die nach Gregors von Tours Bericht zuerst der Nachfolger Theudebalds Chlotachar für sich genommen, dann nach dem Willen der Bischöfe, weil sie seine Schwägerin, aufgegeben [2]) und dem Bairischen Herzog vermählt hatte, einem Heiden gegeben, dass überhaupt auch nur in dieser Zeit ein Heide als Herzog im Fränkischen Reiche geduldet wäre [3]).

Es ist der Bericht des sogenannten Fredegar, eines Autors, der um die Mitte des 7. Jahrhunderts schrieb, der dem des Paulus und anderer Langobardischen Quellen entgegengestellt wird. Aber keineswegs bezeichnet jener Theodelinde als Tochter des Theudebald, nur ganz unbestimmt als „ex genere Francorum", was doch nicht identisch ist mit „ex genere regum Francorum"; 138
er nennt ihren Bruder Gundoald und lässt sie mit diesem aus dem Fränkischen Reich nach Italien gehen; Gundoald aber kann natürlich kein Sohn des Theudebald sein, da dieser überhaupt

---

[1]) G. G. A. 1850. S. 342.

[2]) Gregor IV, 9 [SS. Merov. I, 147]: copulans Vuldetradam uxorem ejus (des Theudebald) strato suo. Sed increpitus a sacerdotibus, reliquit eam dans ei Garivaldum ducem.

[3]) Vgl. Mederer, Beyträge II. S. 105 ff. Auch die Art wie Fredegar c. 52 [l. a. I, p. 146] von Chrodoald, quidam ex proceribus de gente nobili Agylolfinga, in der Zeit des Dagobert spricht, weist in der That nicht auf einen Heiden hin. Man darf aber aus ihr auch nicht mit Mederer schliessen, dass die Agilolfinger ein fränkisches Geschlecht waren; s. nachher.



Digitized by Google

keine männlichen Erben hinterliess; es ist auch sicher nicht daran zu denken, dass er, wie Fredegar anzunehmen scheint[1]), aus dem eigentlichen Frankenlande nach Italien zog; entschieden unrichtig aber, wenn Fredegar den König Ago als den Gemahl der Theodelinde nennt, von dem ersten Gatten Authari nichts weiss. Der ganze Bericht ist so ungenau, beruht auf so mangelhafter Kenntnis, dass ihm bei einer kritischen Untersuchung nicht der mindeste Werth beigelegt werden kann. Wäre Theodelinde wirklich die Tochter eines Fränkischen Königs gewesen, so hätte er und hätte besonders Gregor, der von der Heirath der Mutter spricht, das nimmermehr verschweigen können. Dass aber Fredegar ihre Tochter Gundeberga wiederholt parentem Francorum nennt[2]), worauf Büdinger besonders Gewicht legt, trägt wenig aus: es ist damit nicht eine eigentliche Verwandschaft mit dem Königshaus behauptet, und erklärt sich, ebenso wie die Verwendung der Fränkischen Könige zu ihren Gunsten, von der der Autor erzählt, schon hinreichend aus der Zugehörigkeit der Mutter zum Fränkischen Reich, der Verbindung der Grossmutter mit zwei Fränkischen Königen.

Ausdrücklich bezeichnet dagegen der Bericht der alten Lan-
189 gobardischen Chronik, die dem * Edict des Rotharis beigefügt und wenig jünger als Fredegar (um das Jahr 670 geschrieben) ist, die Theodelinde als eine Tochter des Garibald (LL. IV. S. 645 [SS. Lang. p. 5.]): accepit Autari uxorem Theudelenda filia Garibald et Alderade (Gualderadae, Walderade) de Bajuaria. Irrt dieselbe auch in dem was sie über den Anlass der Vermählung ihrer Mutter mit Garibald sagt (s. nacher), in der Hauptsache, der Angabe ihrer Herkunft und Eltern konnte der im ganzen so wohl unterrichtete Chronist sicher nicht fehlgehen. Und damit stimmt auch die noch um 20 Jahre ältere Chronik (jetzt gedruckt als Prosperi continuator ed. Hille S. 35) welche sagt: Qui (Autharich) etiam amicitiam post cum Francis initam conjugem de Bajoariis abductam gloriorissimam Theudelindam . . . . sibi ma-

[1]) Er kann freilich auch Baiern einfach als Theil des Frankenlandes angesehen haben; er nennt den Namen nur einmal (c. 72 [l. c. II, p. 157]).

[2]) Chron. c. 51. 71 [l. c. II, p. 146. 156].

Digitized by Google

trimonio copulavit, wobei sie schwerlich an ein Verhältnis denkt wie es sich Büdinger ausmalt, sondern nur an die Zugehörigkeit Baierns zum Fränkischen Reich. — Wollte man aber vielleicht den Namen Theo(Theu)delinda für eine Verbindung mit dem Fränkischen Königshause, wo Namen ähnlicher Bildung (Theudebald, Theudebert, Theuderich) vorherrschen, geltend machen, so ist zu erinnern, dass sie sich ebenso gut in der Familie der Bairischen Herzoge finden (Theodo, Theodebert, Theodolt), wobei es dahingestellt bleiben muss, ob vielleicht Wulderada die Namen mit in die neue Heimath gebracht, zu Ehren des ersten Gemahls hier eingeführt hat.

Aber man hat wohl den Garibald selbst für einen Franken halten [1]), und so dem Agilolfingischen * Haus den Bairischen Ur- 140
sprung absprechen, sein christliches Bekenntnis aus der fremden Herkunft erklären wollen. Eine Stelle des Paulus, welche dazu Anlass und früher vielleicht den Schein der Berechtigung gab, darf dafür aber jetzt nicht mehr geltend gemacht werden. Er sagt I, 21 von der Tochter des Langobardischen Königs Wacho, die er Walderada nennt: sociata est Cusupald ... regi Francorum, quam ipse odio habens uni ex suis qui dicebatur Garipald in conjugium tradidit. Paulus weiss oder denkt offenbar nicht, dass dieser Garipald derselbe ist, den er später (III, 10. 30) als König der Baiern bezeichnet; und schon um deswillen kann auf die Bezeichnung 'uni ex suis', die man für den Fränkischen Ursprung angeführt hat, kein grosses Gewicht gelegt werden. Es ergiebt sich jetzt aber, da wir die Quelle des Paulus kennen, dass dies nur ein willkürlicher, nichtssagender Zusatz von ihm ist. Diese Quelle ist die schon angeführte mit dem Edikt des Rotharis verbundene Langobardische Chronik. Hier heisst es (Bluhmes Ausgabe LL. IV. S. 643 [2]): Gualderada, quam habuit uxorem Scu-

[1]) Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern I. Die Agilolfinger ein ursprünglich fränkisches Geschlecht (1777) S. 19 ff. Er stützt sich ausserdem darauf, dass Aimoin, wo er die S. 137 N. 3 angeführte Stelle des Fredegar wiedergiebt, * den Chrodoald bezeichnet als majoribus apud Austrasios clarus, was natürlich gar keinen Werth hat.

[2]) (1) Ich kann nicht umhin meine Verwunderung und mein Be-

Digitized by Google

suald (Cusobald, andere Handschrift) rex Francorum, quam odio habens tradidit eam Garipald. So ist offenbar die ursprüngliche Lesart gewesen: wenn eine (die Modeneser) Handschrift (und aus
141 ihr Baudi di Vesmes Ausgabe) principem Bojoariorum * hinzufügt, so ist das eine, wenn auch richtige, doch spätere Glosse, die Paulus in seinem Text noch nicht las. Wenn die Madrider Handschrift (und aus ihr die neue Ausgabe) fortfährt: filio regis Herulorum, so lässt die Vergleichung der anderen Handschriften sowie des abgeleiteten Chronicon Gothanum und des Paulus keinen Zweifel, dass hier der Text verderbt ist und nur von einer filia regis Herulorum als dritten Frau des Wacho die Rede sein soll. Man muss sich also hüten, nicht etwa in dieser jetzt erst zu Tage gekommenen Lesung einer Handschrift einen Beweis für Herulischen Ursprung der Agilolfinger, überhaupt für Heruler als Bestandtheil des Bairischen Stammes zu finden. Die Chronik in ihrer ursprünglichen Fassung bezeichnete den Garibald nicht näher, wahrscheinlich weil er ihr den Langobarden um seiner Tochter willen bekannt genug schien. Paulus aber verkannte die Identität des hier genannten Garibald und des Herzogs oder Königs, wie er ihn nennt, der Baiern, und fügte wie zur Erläuterung das 'uni ex suis' hinzu, das so natürlich jeder weiteren Bedeutung ermangelt. — Wenn aber die Lex Bajuv. III, 1 sagt: Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, so weist das entschieden auf ein einheimisches, dem Volk angehöriges und von Alters her verbundenes Geschlecht hin.

So sind die wirklich geschichtlichen Nachrichten die wir von den Verhältnissen der Baiern haben ebensowenig in Widerspruch mit dem was die alte Vorrede zu ihrem Rechtsbuch über den Abschluss desselben unter Dagobert berichtet, wie es der Inhalt
142 selbst ist. Spuren des * Heidenthumes finden sich in der ganzen

---

dauern auszusprechen, dass in der Ausgabe dieser Chronik von den sonst constant befolgten Grundsätzen der Monumenta abgewichen und nur ein Abdruck der Handschrift, sogar mit Beibehaltung der Abkürzungen, der Interpunktionen, ohne grosse Buchstaben der Eigennamen, gegeben ist. [Vgl. die Ausgabe von Waitz, SS. Lang. p. 4.]

Digitized by Google

Lex überhaupt nicht[1]), viel weniger als in der weit später unter Fränkischem Einfluss aufgezeichneten Lex Frisionum; ist auf christliche Gewohnheiten und Gebote nicht in allen Theilen gleichmässig Rücksicht genommen, so erklärt sich das schon daraus, dass in andern Titeln mehr das alte Recht, vielleicht, wie schon bemerkt, auch eine wirklich ältere Rechtsaufzeichnung beibehalten ist.

Daneben aber wurden andere Quellen herbeigezogen; und zwar, wie schon Merkel bemerkt (Ausg. S. 222), in den beiden ersten Titeln ebenso wie in der übrigen Lex. Auch dort zeigt sich auf das deutlichste eine Benutzung nicht blos der Lex Alamannorum, sondern auch des Westgothischen Rechtes[2]), und schon um deswillen muss es als im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja fast als undenkbar erscheinen, dass jene Titel in späterer Zeit hinzugefügt sein sollten. Man hätte zweimal, bei der ersten Abfassung und einer um fast ein halbes Jahrhundert späteren Ergänzung, zu denselben Quellen greifen müssen, um den Baiern ein Gesetz zu geben, wie sie es unter der fränkischen Herrschaft bedurften. Wer kann das irgend glaublich finden? Wer sich auch noch überreden, dass man zu Dagoberts Zeit alles das in dem für die Baiern bestimmten Rechtsbuch ganz übergangen, was 143
in der vorliegenden Lex des Nachbarstammes enthalten war, und dessen man sicher dort nicht weniger bedurfte als hier, ja ohne das eine Rechtsaufzeichnung dieser Zeit unter Fränkischem Einfluss sich kaum denken lässt.

Dazu kommt endlich, dass charakteristische Ausdrücke und Wendungen in beiden Theilen der Lex gleichmässig gebraucht werden. Auf einiges, wie die Bezeichnung 'edictum', die Wendung 'secundum legem componat', 'sicut in lege habetur' oder ähnlich,

---

[1]) Was Roth S. 10 'wohl' oder 'vielleicht' so ansehen möchte, bezieht sich auf Gebräuche, die allerdings im Heidenthum wurzeln mochten, aber sich aller Orten viel länger erhalten haben.

[2]) Archiv S. 646. Roth S. 68 ist genöthigt, wenigstens einen Theil der Stellen hiervon für älter und nur später in diesen Titel versetzt zu erklären. II. 5 leugnet er die Verwandtschaft, die aber Merkel a. a. O. und Ausg. S. 283 festhält und auch noch anderswo geltend macht. Vgl. Stobbe S. 165 N.

Digitized by Google

das Wort 'coaequales' ist schon früher hingewiesen. Roth hebt (S. 67) minor populus, minores homines als charakteristisch in II, 3. 4 hervor, aber daneben steht VII, 3: minores personae. Beiden Theilen eigen ist der Ausdruck: quod Bajuvarii dicunt (vocant) II, 3; IV, 17; VIII, 3. 17; XIX, 2; häufiger blos: quod dicunt, vocant [1]). Auch 'solidi auro adpretiati' ist hierhin zu rechnen I, 1. 6. 9. IV, 31. Der Ausdruck ist gerade Bairisch, findet sich auch in Urkunden (bei Meichelbeck, Hist. Frising Nr. 173. 393).

So sprechen innere und äussere Gründe gleichmässig dafür, die Lex Bajuvariorum, wie sie vorliegt, als ein einheitliches Ganzes zu betrachten, bei dessen Aufstellung wohl eine ältere Redaction benutzt sein kann, das auch einzelne Zusätze oder
144 Veränderungen später erhalten haben mag — ob noch andere, als die welche Merkel ausgeschieden hat, lasse ich dahingestellt —, von dem aber kein wesentlicher Theil, und namentlich nicht die beiden Titel, von denen hier gehandelt ist, als späteren Ursprungs angesehen werden dürfen, und das man selbst nicht in eine erheblich jüngere Zeit als die Dagoberts setzen kann, da nach ihm die fränkische Herrschaft, welche die Lex voraussetzt, nicht befestigt, sondern zurückgedrängt und damit vielleicht auch das Christenthum wieder eine Zeit lang in seiner Geltung gefährdet ist.

---

[1]) Wenn daneben in ein paar Stellen der späteren Titel quod vocamus, quod dicimus vorkommt, so ist daraus schwerlich mit Roth S. 52 zu folgern, dass diesen sicher einheimische Entstehung zukommt. Beides steht unmittelbar neben einander, XIV, 12 dicimus und vocant in einem und demselben Capitel. Vgl. Pétigny a. a. O. S. 492. Für das Verhältnis von Titel I und II zu der übrigen Lex trägt es jedenfalls nichts aus. Gerade die nach Roth ältesten Theile IV. V. VI. VIII. X haben nur jene Ausdrücke.

Digitized by Google

# Nachtrag.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen. 1869. Nr. 14. Juli 7. S. 277 ff.

Professor Paul Roth in München, gegen dessen Ansicht von 277
einer späteren Entstehung der beiden ersten Titel des Bairischen Volksrechts sich vorzugsweise die in Nr. 8 d. J. abgedruckte
* Erörterung richtet, ist fast gleichzeitig auf die in seiner früheren 278
Schrift ausgesprochenen Ansichten zurückgekommen und hat sie mit Rücksicht auf die neue Ausgabe des Textes und die in manchem Einzelnen abweichenden Annahmen Merkels und Stobbes neu zu begründen gesucht (Zur Geschichte des Bayrischen Volksrechts. Festschrift u. s. w. München 1869. 4). Da auf die von mir geltend gemachten Gründe gegen eine Abtrennung der beiden Artikel von der übrigen Lex keine Rücksicht genommen werden konnte, wäre ich an sich in der Lage die Sache der Verhandlung und Entscheidung anderer Mitarbeiter auf diesem Gebiete zu überlassen. Doch hat Roth eins geltend gemacht, was früher nicht zur Sprache gekommen ist und das, wenn es sich verhielte wie er sagt, eine nicht geringe Bedeutung haben würde. Ich kann aber die Grundlage der von ihm versuchten Beweisführung nicht gelten lassen und glaube das mit einigen Worten begründen zu sollen.

Roth sagt (S. 11), er könne nachweisen, dass die Bestimmungen der zwei ersten Titel des Bairischen Volksrechtes die Kenntnis der Lex Alamannorum in der dem Herzog Lantfried zugeschriebenen Recension ergeben, und dehnt dies auf VII, 1 aus, eine Stelle die er auch schon früher für späteren Zusatz erklärt hat.

Da der Herzog Lantfried dem Anfang des 8. Jahrhunderts angehört, so wäre, wenn die Behauptung richtig, die spätere Entstehung sei es der ganzen Lex sei es speciell der beiden Titel erwiesen.

Es handelt sich um vier Stellen; bei drei von diesen ist

Digitized by Google

das Sachverhältnis wesentlich das gleiche; die vierte hat einen etwas andern Charakter.

279 Dort nämlich steht die Sache so, dass die Behauptung nur Gültigkeit hat, wenn und insofern der von Merkel gegebene Text der älteren Lex Hlotharii als der authentische und ursprüngliche angesehen werden kann. Derselbe stützt sich nur auf eine Handschrift, die Wolfenbütteler, Merkel B 1, während drei andere, noch dazu zwei verschiedenen Recensionen angehörige, A. B 2. 3, alle, oder doch A und B 3, einen vielfach abweichenden, mit der sogenannten Lex Lantfridi übereinstimmenden Text enthalten. Merkel (Vorrede S. 21) nimmt da eine Interpolation aus dieser an. Allein wie ich glaube, ohne allen Grund. Die einseitige Bevorzugung die er der Handschrift B 1 hat zu Theil werden lassen hat mir gleich nach dem Erscheinen seiner Ausgabe die grössten Bedenken eingeflösst; ich habe mich nie überzeugen können, dass wir in B 1 einen echten älteren Text besitzen, sondern kann ihn nur für einen arg verstümmelten und corrumpierten halten, dessen Schreibfehler und Versehen sehr mit Unrecht Merkel in den Text aufgenommen hat.

Was soll es bedeuten, wenn Fehler wie 'constitam' für 'constitutam', 'indicibus' für 'judicibus' wiedergegeben, oder wenn XVII gedruckt wird: Liber [vel] qui per cartam firmitatem acceperint, wenn alle andern Handschriften und B 1 selbst z. Th. aus Correctur das allein Richtige und Verständliche haben: Liberi qui per cartam libertatem acceperint. Unsere Ausgaben sind doch nicht dazu da, um grobe Irrthümer und Nachlässigkeiten einzelner Schreiber zu fixieren. Merkel hält die Correcturen für Änderungen mit Hülfe eines Lantfriedschen Textes, sieht in den Schreibfehlern Zeichen einer älteren roheren Sprache: das eine so
280 wenig mit Grund wie das andere. XVIII steht ganz sinnlos: Si fuerit per cartam aut in ecclesia et post haec servo nupserit; das unentbehrliche 'libera dimissa' fehlt nach 'si' in B 1 und hier wie es scheint auch in B 2; das wird dann im Lantfriedschen Text gross gedruckt, als wenn dieser erst das Bedürfnis gehabt hätte den Satz vollständig zu machen und die andern Handschriften der Lex Hloth. und der Corrector von B 1 es hieraus interpoliert hätten. In XXI ist ein Satz ausgefallen, indem der

Digitized by Google

Schreiber, wie so oft, von einem 'conponat' auf ein folgendes übersprang. Ebenso ist es XXIII, B, wo der Schlusssatz ausfiel, weil er ebenso wie der vorhergehende mit 'culpabilis' schloss. Es bedarf gewiss nicht des Herzogs Lantfried, um solche Versehen gut zu machen. Ich muss — mit Bedauern spreche ich es öffentlich aus — die Ausgabe der Lex Alamannorum, was den Text betrifft, für eine ganz verfehlte, auf unrichtiger Grundlage beruhende Arbeit halten, die geeignet ist, wie sich nun zeigt, mannigfache Irrthümer zu erzeugen.

Denn auch mit drei der von Roth angeführten Stellen verhält es sich wie mit den vorhergenannten. Die Überschrift von II fehlt wie alle Überschriften in B 1; A. B 2 und 3 haben wesentlich dasselbe wie die L. Lantfr. Ebenso steht es L. Hloth. XXXII, Lantfr. XXXVIII in Vergleich zu L. Baj. VII, 1. B 1 läst die Überschrift weg: De nuptiis inlicitis, und giebt einen verdorbenen und verstümmelten Text, den der Corrector zu verbessern beflissen war, und für den A und B 3, mit Ausnahme einer Stelle auch B 2, das Richtige bieten. — L. Lantfr. VI, auf den Roth trotz erheblicher Abweichungen L. Bajuv. I, 5 zurückführt, steht auch in A und B 3, B 2 hat wenigstens die dazu gehörige Überschrift: De liberis qui servum ecclesiae occiderit, 281
und offenbar den Text nur aus Versehen ausgelassen, indem der Schreiber oder der der Vorlage gleich zu dem folgenden: Si quis autem liber ecclesiae, übersprang, und diese Corruptel ist auch in B 1 übergegangen, der auch sonst mit B 2 Fehler gemein hat und wohl mit diesem aus derselben Quelle stammt, nur weitere Verderbnisse hinzugefügt hat.

Wollte man Roths Annahme folgen, so müsste auch in andern Titeln der Lex Bajuv., in dem von ihm als ursprünglich betrachteten Theil eine Benutzung der L. Lantfr. angenommen werden. LXXXIV, 3 fehlt der Satz: vel veltris probatus eum occiderit, cum 3 sol. componat, in B 1, und erst der Corrector hat ihn mit dem Zusatz 'leporalis' nach 'veltris' ergänzt; Merkel, aber inconsequent, ihn hier in [ ] aufgenommen; es steht der letzten Fassung entsprechend auch in der L. Lantfr. LXXVII, 3: vel si veltrices leborarius probatus eum occiderit, cum 3 sol. conponat. L. Baj. XX, 5 hat: De canis veltricis, qui leporem non per se-

Digitized by Google

cutum sed sua velocitate conprehenderit, cum simile et 3 solidos conponat. Hier müsste nach Merkel eine Interpolation in A. B 2. 3 aus der L. Lantfr., nach Roth eine Benutzung dieser in dem von ihm für ursprünglich gehaltenen Theil der L. Bajuv. angenommen werden. — Auch die Worte 'aut scuria', Lantfr. LXXV, 'alius vadit in alio loco et dicit hic est noster terminus', Lantfr. LXXX, die Merkel als Zusätze dieser Recension ebenso hervorhebt wie die welche Roth berücksichtigt hat, sind benutzt in L. Baj. XII, 8; und auch hier müsste also die Lantfriedsche Recension zu Grunde liegen. Sie sind aber offenbar in B 1 nur aus-
282 gefallen und beweisen in Wahrheit so wenig für diese Titel wie die vorher angeführten für die Titel I. II. VII die Benutzung der Lantfriedschen Recension.

Es bleibt, wenn man diese und ähnliche Stellen beseitigt, sehr wenig für eine solche übrig, und man kann gewiss sehr erhebliche Bedenken haben, ob auf Grund der Angabe dreier Handschriften: qui (que) temporibus Lanfrido filio Godofridi renovata est, so interessant und historisch wichtig sie auch sein mag, eine neue Recension des Textes unter diesem Herzog angenommen, was sich einzelnes nur in Handschriften dieser Classe findet der ursprünglichen Lex abgesprochen werden darf. Diese Frage erfordert allerdings eine eingehendere Erörterung als ich hier anstellen kann[1]).

Aber auf einen Punkt muss ich noch eingehen, der für die Beurtheilung der vierten von Roth angeführten Stelle wesentlich in Betracht kommt.

Es ist L. Lantfr. XXXII. Dieselbe lautet: Si quis in curte duci pugna commiserit et ibi clamor orta fuerit et concursio populi facta fuerit per ejus commissum, qualiscumque homo neglexerit et aliquid contra lege fecerit, tripliciter conponat. Ille autem, per cujus voce vel opere haec contentio orta fuerit, 60 sol. in publico conponat.

Dem entspricht L. Bajuv. II, 10, wo es heisst: Si quis in curte ducis scandalum commiserit ut ibi pugna fiat per superbiam

[1]) Mein College Prof. Dove hat mir ähnliche Zweifel auch schon früher geäussert.

Digitized by Google

suam vel per ebrietatem, quicquid ibi factum fuerit, omnia secundum legem conponat et propter stultitiam suam in publico conponat sol. 40; si servus alicui est qui haec commiserit, manus perdat. * Nullus umquam praesumat in curte ducis scandalum 283
committere.

Trotz einiger Verschiedenheiten wird auch hier ein Zusammenhang zwischen den beiden Leges nicht zu bezweifeln sein. Dass etwas aus der L. Bajuv. in die spätere Redaction der L. Alam. übertragen sei, wäre an sich wohl möglich, wird aber nicht behauptet werden können. Ich halte dagegen, trotzdem dort die Stelle in allen Handschriften der Classe A und B bei Merkel fehlt, aus der er die Lex Hlotharii herausgiebt, in keiner Weise für sicher oder auch nur wahrscheinlich, dass sie ein späterer Zusatz ist.

In der sogenannten Lex Lantfr. finden sich, von den besprochenen Stellen abgesehen, nur 3 wirkliche Zusätze[1]). Zwei stehen ganz am Ende in Handschriften allein der Classe C, die eben die Notiz über die Erneuerung der Lex unter Lantfried haben: sie beziehen sich auf Nothwehr und den unrechtmässigen Besitz fremden Landes, haben nichts von dem Charakter einer besonderen gesetzlichen Bestimmung an sich, sondern sind Anhänge, wie sie leicht Schreiber einzelner Handschriften in den Volksrechten beifügten. Anderer Art ist der dritte, um den es hier sich handelt. Er steht auch in allen Handschriften der Classe D. Diese weiss nichts vom Herzog Lantfried, führt die Lex gerade wie A und B auf den König Chlotachar zurück und muss mit herangezogen werden, wenn es gilt diese vollständig herzustellen. Will man Abweichungen, wie die in diesem Zusatz hervortretende, nicht der ursprünglichen Lex beilegen und in A und B nur ein zufälliges Ausfallen annehmen, * so ist wenigstens 284
gar kein Grund sie schon unter Lantfried zu setzen. Die Handschriften C sind viel eher von D abzuleiten als umgekehrt, schon deshalb weil C den Zusatz von D, nicht die beiden von C hat. Es fehlt also aller Grund den Titel XXXII dem Herzog Lant-

[1]) Stobbe, Rechtsquellen I, S. 151, sagt 2, betrachtet dann die beiden letzten auf ganz verschiedene Dinge bezüglichen Sätze als einen.

Digitized by Google

fried zuzuschreiben oder überhaupt in eine spätere Zeit herabzusetzen. Dass der Inhalt ganz im Geiste des übrigen fränkisch-alamannischen Rechtes ist, hat schon Stobbe bemerkt: diese Bestimmung, und nur diese, der Lex des fränkischen Königs einzufügen, konnte der spätere Herzog schwerlich Veranlassung haben. Der Titel ist wichtig für die Geschichte des Textes, nicht die der Lex selbst.

Hiermit ist erledigt warum es hier zunächst zu thun war. Das Verhältnis der beiden ersten Titel der L. Bajuv. zu L. Alam.[1]) nöthigt ebensowenig wie das des übrigen Inhalts eine Abfassung später als Dagobert anzunehmen: müsste es von jenen gelten, so mit demselben Grund auch von anderen Theilen, von der ganzen Lex. Ich könnte es begreifen — obschon, wie ich wiederhole, kein irgend ausreichender Grund dazu vorhanden ist[2]) —, wenn man diese, wie sie vorliegt, überhaupt in eine spätere
285 Zeit setzen will; aber man hat kein Recht, einen Theil, speciell die beiden Titel, von dem übrigen zu trennen. Wie die Lex Alamannorum ist auch die Lex Wisigothorum hier benutzt. Ich sehe auch nicht den mindesten Anlass zu der Annahme, die Roth jetzt wiederholt, dass die beiden fremden Rechtsbücher nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeiten, wie jener es sich denkt die L. Alam. Hloth. bei der ersten Abfassung, die L. Wisigoth. bei einer ersten Umarbeitung — denn so, nicht Zusatz, müsste man es nennen —, die L. Alam. Lantfr. bei einer zweiten Erweiterung benutzt seien. Wie künstlich und schon dadurch

---

[1]) Ich trage hier nach, dass die Bedeutung Standesgenossen für coaequales in L. Baj. II und III eine Bestätigung erhält aus L. Alam. LV, 1. LVII, 1 [A LIV, 1. LV].

[2]) Die von Büdinger, Oesterr. Geschichte I, S. 87, angeführte Instruction des Papstes für seinen Legaten nach Baiern aus d. J. 716, Mansi XII, S. 237, ist nur ein Beweis mehr dafür, dass das Land damals ganz christlich war. Von Heidenthum ist nirgends die Rede, nur von Irrlehren, ecclesiae und sacerdotes sind überall vorhanden, und c. 3 und 5 ergeben nicht, dass zuerst ein Bischof eingesetzt werden soll, sondern sprechen nur von der Errichtung mehrerer Bisthümer nach den Gebieten der damals neben einander regierenden Herzöge und der Bestimmung eines erzbischöflichen Sitzes.

Digitized by Google

unwahrscheinlich ist nicht eine solche Aufstellung! Alles ist dagegen einfach und ohne Schwierigkeit, wenn wir annehmen, dass auf Grund des altheimischen, wahrscheinlich auch schon schriftlich aufgezeichneten Rechts, unter Benutzung der vorhandenen Leges anderer Stämme — und auch das Westgothische war ja kein absolut fremdes oder gar feindliches [1]), da gewiss einzelne Gothen im fränkischen Reich darnach lebten, es jedenfalls so gut wie das Breviarium Alaricianum hier bekannt und benutzt sein musste; ausser den beiden scheint auch das Burgundische zu Rathe gezogen [2]) — die Redaction der Lex vorgenommen ward, in der wir wohl noch den Ursprung der einzelnen Bestimmungen erkennen, die wir aber nicht in verschiedene Theile zerlegen können, in der auch keineswegs durch Zusammenfügen des fremden und heimischen Rechtes solche Widersprüche entstanden sind, wie man hat nachweisen wollen [3]), sondern die auf diese Weise nur eine 286
reichere Ausbildung des Details erhalten hat, als sie andere Leges

---

[1]) Erbfeinde der Franken wird man die Gothen in der Zeit Dagoberts auch nicht mehr mit Büdinger S. 88 nennen dürfen, nachdem sich wiederholt fränkische Könige mit westgothischen Fürstentöchtern vermählt, die Gothen das katholische Bekenntnis angenommen hatten.

[2]) Vgl. IX, 8 mit L. Burg. IV, 1.

[3]) (1) Roth hat in der neuen Schrift S. 8 fast lauter andere Beispiele angeführt für die Widersprüche welche sich zwischen Bestimmungen des einheimischen und westgothischen Rechtes finden sollen als früher; nur eins ist wiederholt, was ihm also wohl besonders schlagend erscheinen wird: VIII, 14—23 über den Abortus. Allein von einem Widerspruch kann hier bei richtiger Interpretation keine Rede sein. VIII, 18. 19 handeln von dem Abortus den andere durch Trank oder Schlagen veranlasst, 20. 21 von dem den die Eltern — trotz des 'ipse' ist natürlich zunächst an die Mutter zu denken; die L. Wisigoth. spricht von beiden — selbst herbeigeführt haben, 22. 23 von dem 19 entsprechenden Fall bei der ancilla. 18. 19. 22. 23 sind aus Westgothischem Recht, entsprechen L. Wisig. VI, 3, 1. 2. 4; 20. 21 setzen an die Stelle der hier 7 vorgeschriebenen Todes- und Blendungsstrafe die eigenthümliche 'diuturna compositio'. Diese kann man nach ihrer christlichen Motivierung gewiss nicht für altbairisch erklären, sondern ursprünglich wird nur die Busse von 12 solidi sein, die zu Anfang steht und die auch die L. Alam. XCIV[A LXXXVIII]kennt. Ich kann auch Merkels Meinung, dass in 19 mit dem Worte wirngeld diese diuturna compo-

Digitized by Google

zeigen, indem besondere Fälle durch Herbeiziehung der vorhandenen Rechtsbücher eine besondere Behandlung erfuhren.

---

sitio gemeint sei, die Roth sich aneignet, durchaus nicht für begründet halten. Nur einige Handschriften haben wirngeld, wirengeld oder eine ähnliche Form; sie findet sich nirgends sonst; nach dem Zusammenhang und der Vergleichung der L. Wisigoth. kann nur an das Wergeld gedacht werden. Es handelt sich um den Fall, dass jemand eine lebensfähige Frucht durch Schlagen abgetrieben hat; da ist den Verwandten das Wergeld zu zahlen, wie die Lex Wisig. dafür angiebt, 200 Solidi. Dagegen ist die diuturna compositio, zuerst 12 und dann alljährlich 1 Sol. Busse, eine öffentliche; nicht an die Verletzten; denn da es sich um die Eltern handelt, ist kein Privater da dem Genugthuung zu leisten wäre. 19 und 20 haben also gar nichts mit einander zu thun. — Mit andern Stellen, wo Roth Widersprüche zwischen den Bestimmungen aus einheimischem und fremdem Recht findet, verhält es sich ähnlich.

Digitized by Google

X.

# Über die Bedeutung des Mundium im Deutschen Recht.

Aus den Sitzungsberichten der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1886 (Berlin, Verlag der königl. Akademie d. W.), XIX. Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 1. April (Sonderabdruck S. 1 ff. = Sitzungsberichte S. 375 ff.)

Ein Begriff von eigenthümlicher weitreichender Bedeutung 1 (375)
im Deutschen Recht, nicht bloss dem der privaten Verhältnisse, sondern ebenso sehr, ja später in noch höherem Grade auf dem Gebiete des staatlichen Lebens, ist der des Mundiums, der Munt ('mundeburdis'), und doch ist es bisher keineswegs gelungen zu einer allgemein anerkannten Auffassung der ursprüglichen Bedeutung, weder in sprachlicher noch in sachlicher Beziehung, zu gelangen.

Eichhorn (D. St. u. R. G. § 52, I, S. 312) sagt: 'Mundium bezeichnet den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche jemand in Absicht einer Person und ihres Vermögens zustehen, die sich selbst gegen Verletzungen zu schützen nicht im Stande ist und daher unter seinem Schutze steht. Der Umfang dieser Rechte ist nach den Entstehungsgründen des Mundiums verschieden. Nicht sowohl das Wesen wie die Folgen des Mundiums sind hier ins Auge gefasst; auch diese sehr abgeschwächt, wenn hinzugefügt wird: 'Allgemein giebt es nur die Befugniss das Wehrgeld des Schützlings zu fordern'. Jedenfalls tritt aber Schutz als die angenommene Grundbedeutung hervor. Damit wesentlich übereinstimmend heisst es bei Grimm (RA. S. 403): 'Frei und unabhängig ist der Hausherr, in seinem Schutz (ahd. munt) stehen Frau, Schwester und Kinder'. An anderer Stelle aber (S. 465): 'Die durch des Vaters und Ehemanns Tod unterbrochene Gewalt



Digitized by Google

über den unmündigen Sohn, über Tochter und Ehefrau wird von andern fortgesetzt'. Die 'eigentliche' Bedeutung des Wortes ist nach ihm Hand, 'so viel wie das Lateinische manus', während andere an das jetzt übliche Wort gedacht, oder ein drittes, von beiden anderen noch verschiedenes hingestellt haben (Graff, Sprachschatz II, S. 813). Gewiss ist, wie Kraut (Vormundschaft I, S. 5) bemerkt, dass der Deutsche Ausdruck nirgends durch das Lateinische Wort 'manus' wiedergegeben wird [1]), während nicht
(376) 2 selten * in Lateinischen Denkmälern Worte, die wohl mit unserm Mund in Verbindung gebracht werden können, 'sermo', 'verbum', in demselben technischen Sinn gebraucht zu sein scheinen. Doch entscheidet sich auch Kraut für die Bedeutung Hand, und fügt nur hinzu: man dürfe dabei nicht so sehr an die zwingende wie an die schützende und schirmende Hand denken, zumal das Wort in der Sprache des Mittelalters überhaupt für Schutz und Schirm gebraucht werde. Er hat dann nach einem gemeinschaftlichen Grund für alle Vormundschaft gesucht, ohne zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen; was er annimmt, die Unfähigkeit Waffen zu tragen, kann weder als ausreichende noch als irgendwo im Bewusstsein des Volks lebende Auffassung angesehen werden. Deshalb ist Rive in seiner Geschichte der Deutschen Vormundschaft (S. XXII) dahin gelangt zu sagen, der Ausdruck Mundium 'könne nur als eine für das Schutzverhältniss im Allgemeinen gültige Benennung angesehen werden, ohne einen bestimmten Inhalt, so dass innerhalb desselben die einzelnen Arten der Vormundschaft aus den für sie nachgewiesenen Quellen entspringen'. An einer andern Stelle giebt er einer von mir ausgesprochenen Ansicht, dass unter Mundium ein die natürliche Familiengewalt ersetzendes und ihr nachgebildetes Verhältnis verstanden werde, wenigstens ein bedingtes Recht. Als 'Schutzgewalt' habe ich geglaubt das allerdings noch mannigfach verschiedene Recht am geeignetsten bezeichnen zu können.

Alle dem gegenüber ist neuerdings in einem vielfach anregenden und viel gelobten Buche (Institutionen des Deutschen

[1]) Das ist auch nicht in den unten anzuführenden Stellen des Langobardischen Rechts der Fall.

Digitized by Google

Privatrechts I, S. 97 ff.) Heusler mit einer Lehre von der Munt aufgetreten, nach welcher sie nicht bloss ein einheitlicher Rechtsbegriff sei, sondern auch die Grundlage für alle persönlichen Rechtsverhältnisse der alten Deutschen: Munt und Gewere seien Ausdruck der Scheidung von Rechtssubject und Rechtsobject; ursprünglich beide in dem Herrschaftsbegriff der 'manus' verbunden, später getheilt in die Munt über freie und halbfreie Personen und die Gewere über Unfreie und Sachen. 'Nicht nur der Inhaber der Munt, sondern auch wer unter Munt steht, ist Person, d. h. Rechtssubject. Was der Gewere unterliegt, ist Rechtsobject.' Ich lasse das Letzte hier zur Seite. So begrifflich schön das Ganze vielleicht klingt [1]), ich sollte meinen, dass weder die beiden Sätze sich wirklich so entsprechen, um darauf ein System des Rechts zu gründen, noch der erste an sich richtig ist, da es offenbar jederzeit Personen gegeben hat, die weder Inhaber einer Munt waren noch unter einer solchen standen, und, soweit er s (377) richtig ist, nichts als den ziemlich trivialen Satz: jede Person kann entweder Inhaber einer Munt sein oder unter Munt stehen, umkehrt. Es wird dann später auch von dieser, dass ich so sage, activen und passiven Bedeutung der Munt abgesehen, dagegen mit Entschiedenheit die Einheit des Begriffs vertreten, und zwar so, dass nicht der Schutz, sondern die Gewalt, die Herrschaft als der wahre Inhalt behauptet wird.

'Die Munt ein Gewaltbegriff' ist die Überschrift eines eigenen Paragraphen (§ 24), nachdem schon vorher gesagt ist [2]): 'Im Deutschen Privatrechte ist der Gewaltbegriff, dessen Unterwerfung unter das Recht den Anfang aller Rechtsordnung bezeichnet, der Begriff der Munt'. Als Beleg dafür werden zunächst angeführt 'alte' Glossen zum Langobardischen Edict: 'mundium id est dominium'. In Wahrheit sind diese Glossen aber nicht alt, sondern gehören dem 10. Jahrhundert an, sind im Beneventanischen geschrieben, reich an wunderlichen Irrthümern und können für das

[1]) Noch weiter ging schon Phillips, D. G. I, S. 182 ff., der die Vormundschaft geradezu aus der Gewere ableitet, als Grund auch den Mangel der Wehrhaftigkeit ansieht.

[2]) (1) S. 95.



Digitized by Google

ältere Langobardische oder gar das ursprüngliche Deutsche Recht nichts beweisen. Was aber ausserdem in Betracht kommt, sie lauten gar nicht, wie sie angeführt werden, sondern 'domino', 'dominum' wird als Erklärung zu 'mundio', 'mundium' gegeben, unter diesem Wort also die Gewalt habende Person verstanden [1]). In der That operiert der Verfasser denn auch vorzugsweise mit der Bedeutung 'manus', und zwar nicht in dem Sinn, wie Kraut das Wort gefasst haben will, sondern 'dass Munt eine der alten römischen 'manus' gleiche, reine Gewalt und Herrschaft sei, nicht ein juristisch gleichgiltiger Schutz' [2]).

Dieser Satz ist aber ganz theoretisch hingestellt und kann nur in der Weise durchgeführt werden, dass Umwandelungen oder, wie es heisst, Abschwächungen angenommen werden, die von dieser Gewalt und Herrschaft wenig oder nichts übrig lassen.

Die versuchte Begründung wendet sich zunächst gegen die welche an einen Zusammenhang des Wortes mit unserm 'Mund' denken, wenn auch vielleicht einen auf Misverständnis beruhenden, so dass man die ursprüngliche Bedeutung verkannt und irrthümlich diese untergeschoben habe. Heusler glaubt zeigen zu können, dass die Worte, um die es sich handelt, verbum, sermo, die speciell von dem König gebraucht werden, gar nicht das mundium, den Schutz, sondern den Befehl, jussio, bezeichnen. Dafür werden ein paar ganz vereinzelte Stellen angeführt, die zahlreichen an-
(378) 4 deren, wo eine solche Erklärung ganz * unmöglich ist, mit Stillschweigen übergangen, wie denn das Quellenmaterial, das der Verfasser verwendet, ein dürftiges, meist aus zweiter Hand geschöpftes ist.

Was zunächst 'verbum' betrifft, so scheint mir unnöthig, die VG. II, S. 255. 330 ff. angeführten Stellen der Gesetze und Geschichtschreiber, wo es heisst: in verbo esse, in verbo ponere, in verbum mittere, hier zu wiederholen, wo von Befehl absolut

---

[1]) [2]) Der Verfasser scheint die Stelle aus Sickel's Beiträgen III, S. 70 übernommen zu haben, der die ältere Ausgabe Baudi di Vesmes benutzte.

[2]) [3]) S. 108.

Digitized by Google

nicht die Rede sein kann [1]). Es genügt jedenfalls, an L. Ribuar. XXXV, 3 zu erinnern, wo es heisst: 'Si quis ingenuam puellam vel mulierem qui in verbo regis vel ecclesiastica est . . . de mundeburde abstulerit', wo 'mundeburdis' durchaus dem 'verbum' entspricht, was zugleich auf die ecclesiastica Anwendung findet; womit LVIII, 12. 13 zu vergleichen, wo die 'mundeburdis regis' und 'mundeburdis ecclesiae' nach einander genannt werden. In der ganzen Merovingisch-Fränkischen Zeit findet sich nur eine Stelle, in welcher die von Heusler behauptete Bedeutung allenfalls angenommen werden kann, Dipl. 66, Nr. 58: 'qui causas ipsius orfanolo per nostro verbo et praecepto videtur habere receptas'. Es kann das ein wesentlich tautologischer Ausdruck sein; es kann aber auch hier an den Königsschutz gedacht werden, in dessen Folge der Referendarius die Vertretung des Unmündigen, der in demselben stand, übernahm. In dem ersten Fall entspräche es einem Sprachgebrauch, der in Karolingischer Zeit häufig ist, wo der Missus per verbum regis handelt, oder Güterverleihungen von den Kirchen de verbo, per verbum regis gemacht werden (VG. III, S. 316 ff. 414. IV, S. 189), was aber mit den Ausdrücken, um die es sich hier handelt, unmittelbar nichts zu thun hat, wenn auch einzeln noch die frühere Verwendung des Wortes durchbricht, indem es einmal heisst: 'precariam per nostram mundeburdem et licentiam habere' (S. 191 N.).

Was den nahe verwandten Ausdruck 'sermo' betrifft, so führt Heusler auch hier die meisten Stellen, in denen er vorkommt (VG. II, 1, S. 331), gar nicht an, dagegen eine, die 'die Gleichgültigkeit des verbum regis für den Begriff der Munt' beweisen soll, da 'von ihm auch ausserhalb jedes Muntverhältnisses die Rede ist', L. Sal. LVI vom König: 'extra sermonem suum eum ponat'. Er leugnet damit ohne weiteres die gerade aus dieser Stelle gezogene Consequenz, dass der Begriff des Königsschutzes im weiteren Sinn auf das ganze Volk angewandt, das Verhältnis des Herrschers zum Volk wesentlich als ein Schutz-, nicht als

[1]) Eine von Kraut, Grundriss § 162 Nr. 1, angeführte Glosse spricht auch geradezu von der 'mulier in mundio regis habita'.

Digitized by Google

(370) 5 ein Gewaltverhältnis aufgefasst sei (VG. II, 1, S. 103. 213), wie es auch mit dem Ausdruck 'defensio' in Merovingischer und Karolingischer Zeit (VG. III, S. 327. 328) bezeichnet wird. Wenn er hier 'sermo' mit 'Frieden' übersetzt, so kann es das natürlich nicht ohne weiteres bezeichnen, Frieden und Befehl auch nicht als gleichbedeutend genommen werden, wenn der Friede auch durch den königlichen Bann gewirkt wird. Aber gerade das Mundium steht mit ihm in nahem Zusammenhang; 'sub nostro mundeburdo pacem habeant', heisst es in einem Capitular Karl des Grossen und ähnlich öfter (VG. III, S. 323 ff.); bei den Angelsachsen wird 'mund' geradezu mit 'pax' übersetzt (Schmid, Angels. Gesetze S. 634). Eben hier sagt Gneist (Englische Verfassungsgesch. I, S. 15), 'drückt die Bezeichnung mundbora', wie der König genannt wird, 'einen Schützer und Schirmer, defensor et patronus, aus'.

Auch eine Stelle der Marculfschen Formeln wird von Heusler herangezogen, nach welcher der König jemanden in seinen Schutz aufnimmt und dann die Handhabung desselben dem Majordomus überträgt, I, 24: 'sub sermonem tuicionis nostre visi fuimus recipisse, ut sub mundeburde vel defensione inlustris vero (=viri) majores domus nostri . . . quietus dibeat resedere'; nachher: 'sub nostro sermone et mundeburde antedicti viri quietus resedeat'. Hier wird insofern 'sermo' von 'mundeburdis' unterschieden, als jenes, wie in allen anderen Stellen, von dem König, dies, wie es überhaupt in allgemeinerer Anwendung vorkommt, von dem Majordomus, der seine Stelle vertritt, gebraucht wird. Was man aus dieser Ausdrucksweise folgern kann, ist aber gewiss nicht, dass 'sermo' hier 'Befehl' heisst, sondern nur, dass das Wort für die höhere Schutzgewalt des Königs technisch war. Steht hier 'sermo tuitionis', so bei Gregor IX, 42; 'tuitio et sermo'; anderswo wird zu 'sermone tuitionis' hinzugefügt 'vel mundeburdo nostro' (Dipl. 50, S. 46). Das sind tautologische Ausdrücke, wie sie jetzt und später (VG. IV, S. 290 ff.) überall vorkommen.

Lässt man aber auch 'manus', Hand, als ursprüngliche Bedeutung von 'mund' gelten, so wird die Auffassung Heusler's dadurch keineswegs begründet. Der Begriff der 'manus', des 'in manus commendare, in manus dare', oder wie es sonst gebraucht

Digitized by Google

wird, ist ein sehr weiter, kommt in verschiedener Anwendung vor, eben bei der Ergebung in den Schutz, bei der Vassallität und sonst. Bei den Langobarden, auf die Heusler wiederholt Rücksicht nimmt, ist 'in manum regis dare' eine Form der Freilassung (Liutpr. 9. 55), begründet so gerade ein Schutz-, nicht, wie hier angenommen wird (S. 136), ein Gewaltverhältnis. Die 'manus regia' wird anderswo gleichbedeutend mit der 'curtis regia' gebraucht (Roth. 186. 223).

Heusler will weiter aus dem Heliand beweisen, dass 'munt' 6 (380)
ein 'Gewalt- und Herrschaftsbegriff', nicht ein 'Schutz- und Schirmbegriff' sei. Aber er setzt sich da nicht bloss mit dem Übersetzer Simrock, sondern soviel ich sehe, mit allen Philologen in Widerspruch (vergl. Schmeller, Glossarium Saxonicum S. 80; Vilmar, Alterthümer im Heliand, S. 51). Steht 'mundburd' in einigen Stellen für 'euangelium regni' der Vulgata, so kann das ebensowohl an die Bedeutung 'mund = verbum' wie an Herrschaft erinnern; einmal entspricht es dem 'gloria' des Lateinischen Textes, und wo von Petrus gesagt wird 'thu farmanst mina mundburd', bezeichnet es nur das Verhältnis des Herrn zu ihm als Schutzherrn. — Nur Schutz bedeuten die von Graff II, S. 813 angeführten Stellen aus Otfried. In einer alten Glosse (Steinmeyer I, S. 320) steht: 'protector fidelis, quem nos mundbore possumus appellare'; in zahlreichen Sächsischen Denkmälern späterer Zeit bezeichnen 'mundbor' oder die daraus entstellten Formen immer den Schutzbringer, den Vormund; Lübben und Schiller, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, S. 135. Und dasselbe ist beim Angelsächsischen 'mundbora' der Fall, das auch von anderen als dem König gebraucht und als patronus erklärt wird; Schmid a. a. O. S. 635.

Zuletzt beruft sich Heusler auf die späteren königlichen Munt- und Immunitätsbriefe für geistliche Stifter, in denen diesen die 'defensio' ertheilt werde, weil sie sich in die 'dominatio' des Königs ergeben haben, indem er sich auf eine Äusserung Sickel's bezieht: 'die 'dominatio' hat 'defensio' zur Folge'. Wenn das richtig ist, so doch keineswegs umgekehrt, dass die 'defensio' auch 'dominatio' voraussetzt; diese geht weiter, macht den König zum Eigenthümer, oder, wie es einmal heisst, es wird das Stift ihm

Digitized by Google

'ad regendum' übergeben, vielleicht nur damit es so der Eigenschaft der Fiscalgüter theilhaft werde, vielleicht um überhaupt in die Reihe der königlichen Klöster einzutreten. Blosse Commendation aber, die zur Erlangung des Schutzes verlangt ward, begründete noch keine 'dominatio', wie hier mit starken Worten (S. 122), aber ohne Beleg behauptet wird, während Ehrenberg (Commendation S. 77) das Richtige dargelegt hat (vergl. VG. IV, S. 290 N.).

Kann man sich so mit Heuslers Auffassung des Mundiums nicht einverstanden erklären, so auch nicht mit den Consequenzen, die gezogen werden. 'Die Munt', heisst es (S. 119), 'war ihrem Begriffe nach kein Schutzverhältniss im Interesse des Untergebenen, sondern Gewalt im Interesse des Hausherrn'. Kann dies selbstverständlich in allen den Fällen nicht gelten, wo das Mundium freiwillig gesucht, erbeten wird, so passt es auch in vielen anderen nicht; nicht, wovon auf derselben Seite die Rede
(331) 7 ist, wenn es sich um die 'Pflicht des Staats', 'die Aufgabe des Königs' handelt, Schützer der Wittwen, Waisen, Unvermögenden zu sein; nicht selbst in den Verhältnissen der Familie, bei der eigentlichen Vormundschaft, von der man wohl nicht sagen kann, dass sie im Interesse des Hausherrn als Vormunds eingerichtet ist. — Soll die Munt die Folge haben, dass ihr Inhaber die Rechtssphäre der die in der Munt stehen ganz absorbiert (S. 123), so passt das gar nicht auf die geistlichen Stifter, welche infolge derselben vielmehr Immunität, und mit derselben nicht selten Wahl des Vorstehers und des Vogtes, der nun ihre Rechte wahrnahm, erhielten [1]). Ebensowenig ist es bei Kaufleuten, Juden, die den Schutz des Königs suchten, der Fall; nicht bei der Frau, welche nach Form. Bitur. 14 eine carta mundboralis vom König hatte und volles Eigenthum besass; nicht auch bei denen, die sich als Vassallen commendiert hatten.

Ich bin mit dem Verfasser, im Gegensatz zu dem was namentlich Zöpfl ausgeführt hat, einverstanden, dass die Vassallität

[1]) Was Heusler darüber später S. 320 ff. ausführt, beruht auf einer sehr künstlichen Theorie, dass der König mit den aus der Munt fliessenden Rechten die Vorsteher des Stifts investiert habe.

Digitized by Google

sich aus der Ergebung in das Mundium entwickelt hat. Ich kann aber nicht zugeben, dass der Ausdruck 'vassus', der zuerst von unfreien Dienern gebraucht wird, beweise, dass in der Commendation eine 'Unterwerfung unter die harte Zucht und die niedrigsten Dienste im Hause des Muntherrn' enthalten war. Selbst in der berühmten Formel Turon. 43, die man nicht ohne weiteres auf Vassallität beziehen kann, wird nur versprochen 'ingenuili ordine servitium vel obsequium impendere'; dass 'servitium' von den verschiedensten Arten des Dienstes gebraucht wird, ist bekannt genug. Stehen nachher 'potestas vel mundeburdus', 'potestas vel defensio' zusammen, so kann ich gern zugeben, dass hier 'vel' nicht erklärend, sondern in der Bedeutung von 'et' zu nehmen ist[1]), aber jedenfalls entspricht dem 'mundebordus' eben die 'defensio', und ich sehe nicht, wie gesagt werden kann: 'welch geringe Rolle spielt hier die defensio, und wie liegt aller Nachdruck auf dem servitium und der potestas', muss auch erinnern, dass 'potestas' keineswegs ein Ausdruck ist gerade nur für hausherrliche Gewalt, sondern in weiter allgemeiner Bedeutung von jeder Art von Gewalt gebraucht ist; es wird von der regalis, fiscalis, judi- 8 (383)
ciaria potestas gesprochen, es heisst in der Lex Bajuvariorum II, 8 vom Herzog: qui illam provinciam in potestate habet.

In den Vassallitätsverhältnissen haben nach Heusler's Meinung dann im Lauf der Zeit wohl grosse Veränderungen des ursprünglichen Verhältnisses sich geltend gemacht. 'Welch eine verhängnisvolle Umwandlung hat sich in den Jahrhunderten vollzogen'. Aber eins sei geblieben. Die Gewalt, besonders die Strafgewalt für die Zeit des wirklichen Kriegsdienstes. Die dafür angeführten zwei Stellen aus Capitularien von 823/25 und 866 können das aber schwerlich erweisen. Beide beziehen sich, wie

---

[1]) (2) Wie sehr in solchen Bezeichnungen der Sprachgebrauch schwankt, zeigt z. B. der Mundbrief Karl Martells für Bonifaz, Jaffé Bibl. III, S. 85, wo es anfangs heisst: 'sub nostro mundeburdio vel defensione eum recipere', dann: 'sub nostro mundeburdio et defensione quietus . . esse debeat', und wieder: 'sub nostro mundebordio vel defensione'. Vergl. die Urkunde Karl des Grossen für den Presbyter Arnald, Wartmann UB. v. Sangallen 65, I, S. 64: 'sub nostro mundeburdo vel defensione', und daneben 'sub nostram tuicionem'.

Digitized by Google

es in jenem c. 16 (Boretius S. 305) heisst, auf die pax in exercitali itinere servanda. Da verordnet die erste, dass jeder für diejenigen 'qui in suo obsequio in tali itinere pergunt, sive sui sint sive alieni', also offenbar nicht bloss seine Vassallen, sondern alle die unter seinem Befehle stehen, 'rationem se sciat redditurum', was so erläutert wird, dass, wenn der senior den 'pacis violator aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram jussionem servaret et . . . praedas facere non timeret', seinen 'honor' (Amt oder Beneficium) verlieren soll. Von Bestrafen des Schuldigen durch den senior ist nicht die Rede; vielmehr 'pacis violator . . . coram nobis sive coram misso nostro dignas poenas persolvat'; nur ein 'constringere' oder 'corrigere' wird von jenem verlangt, die Vernachlässigung davon mit der angegebenen Strafe bedroht. Noch singulärer ist eine Bestimmung in Kaiser Ludwig II. Constitutio de exercitu Beneventum promovendo. Weil die Fastenzeit nahe, soll besonders strenge Zucht im Heer gehandhabt, jeder Raub und Diebstahl mit dreifacher Busse belegt werden: wird dagegen gefehlt, 'liber cum armiscara, id est sella ad suum dorsum, ante nos a suis senioribus dirigatur'. Die harmiscara, hier speciell das Satteltragen, ist eine ausserordentliche, regelmässig von dem König besonders verhängte Strafe (VG. IV, S. 523); sie ist auch hier nicht Ausfluss einer Strafgewalt des Herrn, sondern dieser soll nur die für diesen Fall erlassene Verfügung des Königs zur Ausführung bringen und ihm den Schuldigen überweisen. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass in beiden Stellen nicht ausdrücklich von Vassallen die Rede ist, der Begriff des 'senior' sich jedenfalls weiter erstreckt, derselbe in der ersten Stelle auch 'alieni', in der zweiten auch 'servi' unter sich hat. Beide beziehen sich aber offenbar nur darauf, dass in den angegebenen besonderen Fällen der 'senior' verantwortlich sein soll, und ich begreife nicht, wie man daraus entnehmen soll, es 'blühe die Munt als alte strenge Hausherrschaft noch auf dem beschränkten Gebiet des Militärrechts, zumal des Militärstrafrechts'.

(383) 9 Heusler bespricht zuletzt noch die Vogteiverhältnisse als Anwendung der Munt (S. 132 ff.). Er sagt: 'Muntmannschaft und Vogteipflichtigkeit sind ursprünglich gleichbedeutende Ausdrücke'. Bezieht er sich dabei auch auf VG. V, S. 253, so habe ich doch

Digitized by Google

orsichtig nur gesagt, dass mitunter bei Ergebung in den Schutz ines Stifts der Vogt desselben als derjenige bezeichnet werde, der len Schutz gewährte; davon unabhängig scheine es zu sein, wenn las Schutzverhältnis überhaupt als Vogtei aufgefasst werde, was ıber in älterer Zeit — es handelt sich schon um die Periode ron der Mitte des 9. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts — ıur ganz vereinzelt vorkomme; die Bezeichnung 'advocatitii', Vogteileute, fände sich nicht vor dem 13. Jahrhundert. Zöpfl, Alterthümer II, S. 164, der weiter angeführt wird [1]), sagt wohl, dem Ausdruck 'advocatitii' entspreche genau das Deutsche Mundmannen; aber so ohne weiteres wird man das nicht zugeben können (vergl. die Stelle VG. V, S. 251 N. 1 [?]), und er selbst fügt hinzu, es besage an sich nicht mehr, als dass Leute der Vogteilichkeit eines Vogteiherrn, d. h. eines Herrn als ihres Vogtes, d. h. Gerichtsherrn, unterworfen sind. Das liegt also weit ab von der Munt in dem Sinne Heusler's, und wenn dieser sagt, was noch von alter Munt in diesem Verhältnisse stecke, sei nichts von den übrigen Muntfällen verschiedenes, so wäre wohl zu zeigen gewesen, dass was sich hier findet wirklich auf die 'alte Munt' zurückgeführt werden kann. Der Verfasser unterlässt es, näher auf die Sache einzugehen, weil es auch auf ein verfassungsrechtliches und rechtsgeschichtliches Gebiet führen würde, das seinem Zwecke ferne liege. Erinnere ich mich, dass einer unserer ersten Germanisten Albrecht Jahre lang sich mit dem Plane trug seinem für das Gebiet des Sachenrechts Epoche machenden Buche über die Gewere eine Darstellung der Vogtei als von ähnlicher Bedeutung für das Personenrecht an die Seite zu stellen, so liegt der Vergleich mit der hier aufgestellten Zweitheilung des Rechtsgebiets in Munt und Gewere nahe genug. Ist Albrecht's Lehre hier von späteren Forschern, nicht am wenigsten von Heusler selbst, erschüttert und verdrängt worden, so mag es begreiflich sein, dass er, wie er es selbst öfter aussprach, mit der anderen Aufgabe wegen der obwaltenden Schwierigkeiten nicht zum Abschluss gelangte. Und ich muss hinzufügen, dass der nun gemachte Ver-

[1]) Mehr findet sich bei Kraut, Vormundschaft I, S. 7, aber auch keine Stelle vor dem 13. Jahrhundert. [Vgl. aber VG. V², S. 280 N. 3.]

Digitized by Google

such in dem Mundium eine solche allgemeine Grundlage der
(384) 10 verschiedensten persönlichen Rechtsverhältnisse[1]) aufzuweisen und diese in der Hausherrschaft zu finden, wohl keineswegs als gelungen angesehen werden kann.

Nach allem was die älteren Rechtsquellen ergeben ist das Mundium eine in mannigfacher Anwendung ausgebildete Schutzgewalt. Eben darum kann es, wie ich meine, nicht identisch sein mit dem Recht, oder sagen wir mit der Gewalt des Hausherrn über Frau, Kinder, Gesinde, wo es sich wohl zum Theil um dieselben, aber auch um weitergehende Befugnisse handelte. Werden Stellen des Langobardischen Rechts dafür geltend gemacht[2]) (besonders von Zöpfl, RG. § 83 N. 15), dass mundium auch von dem Vater in Beziehung auf die Tochter gebraucht werde, so sind es eben solche, wo von dem Erwerb des mundium durch den Ehemann oder von der Aufhebung desselben und der Rückkehr der Frau unter anderen Schutz die Rede ist, oder wo Vater und Bruder zusammen genannt werden (Liutpr. 31), wohl neben einem mundoaldus oder dem qui mundium ejus potestatem habet (Roth. 178; der Vater allein 215), wo ausserdem auch nach der hier herrschenden Auffassung die 'curtis regis' oder das 'palatium' unter Umständen als concurrierend auftritt[3]). Mir scheint in diesen Stellen, oder wenn später einmal allgemein von dem 'mundeburdium parentum' einer Frau, im Sachsenspiegel und jüngeren Rechtsquellen von Vormundschaft des Vaters über

---

[1]) (2) Selbst der Salmann soll eine Art 'muntboro' sein (S. 220). Dagegen ist von dem 'mitium' des Fränkischen Rechts gar keine Rede.

[2]) (1) Über Lex Alam. LIV, 2 habe ich früher, Vassallität S. 77 N., gesprochen; auch hier handelt es sich um Erwerb des Mundiums durch den Ehemann. Lex Ribuar. XXXV, 3, die Zöpfl anführt, ist nicht von 'mundeburdis parentum', sondern 'regis' oder 'ecclesiae' die Rede.

[3]) (2) Noch weniger bedeutet es, wenn von Heusler aus den späteren Formeln zum Langobardischen Recht gezeigt wird (S. 124), dass der Vater für die Tochter wie der Vormund für die Mündel, der Herr für eine Aldia oder Unfreie haftet. Das Letzte zeigt, dass es sich um ganz ungleiche Verhältnisse handelt, da die Unfreie im Eigenthum steht, das auch von Heusler von der Munt ausgeschlossen wird (S. 283. 319).

Digitized by Google

seine Kinder gesprochen wird (Kraut, Grundriss § 162, Nr. 4; § 184), der Ausdruck eher von dem weiteren Schutzverhältnis zurück auch auf die ursprüngliche, stärkere väterliche Gewalt bezogen, als von dieser ausgegangen und dann nach so verschiedenen Seiten hin und, wie man annehmen muss, in so mannigfacher Abschwächung gebraucht zu sein. Vielleicht dass gerade das Mundium über die Ehefrau, das ja jedenfalls der väterlichen Gewalt am nächsten kam, den Anlass gab, auch auf diese den Ausdruck anzuwenden. Weil sie mehr ist als ein Schutzverhältnis, das mundium, wo es in älterer Zeit auftritt, aber nur dies ist, und eben keine hausherrliche Gewalt, scheint sie mir ursprünglich nicht unter den Begriff fallen zu können. Wäre es der Fall, so würde es nicht sowohl dem Mundium einen stärkeren, sondern der väterlichen Gewalt einen schwächeren Inhalt geben, als man nach anderen Zeugnissen anzunehmen berechtigt ist. Die älteren 11 (385)
Rechtsaufzeichnungen schweigen von dieser, weil sie ein natürliches, man kann wohl sagen ausserhalb des Rechts stehendes Verhältniss war; spätere wenden auch für sie einen Ausdruck an, der für ein verwandtes, ihr nachgebildetes, sie unter Umständen ersetzendes, mannigfach verschieden entwickeltes Gebiet rechtlicher Beziehungen, zunächst des Schutzes, zwischen höheren und abhängigen Personen galt. Wie man hierüber aber auch denken mag, unmöglich kann diese spätere Anwendung des Wortes mundium auch auf die väterliche Gewalt im Gegensatz zu allen andern Zeugnissen den in ihm enthaltenen Schutzbegriff in einen Gewaltbegriff verwandeln.

Digitized by Google

XI.

# Drei kleinere Aufsätze über Rechtsquellen.

## 1. Über die Merkelschen Formeln.

Forschungen zur Deutschen Geschichte, herausgegeben durch die historische Kommission bei der königl. Akademie der Wissenschaften (zu München). Erster Band. Göttingen. Dieterichsche Buchhandlung 1862. S. 535 ff.

535 Das erste Heft der neuen Zeitschrift für Rechtsgeschichte hat eine Mittheilung gebracht, die geeignet ist grosses Interesse zu erregen. Der der Wissenschaft und seinen Freunden zu früh entrissene Merkel hat seinen Verdiensten um die Kunde der Quellen des älteren deutschen Rechts ein neues hinzugefügt durch die Bekanntmachung einer Formelsammlung, der man nicht anstehen kann unter den in neuerer Zeit aufgefundenen und veröffentlichten den ersten Platz einzuräumen: als das letzte was Merkel bei seinen Lebzeiten zum Druck beförderte mögen sie für alle Zukunft seinen Namen tragen [1]). Die Absicht, die er am Schluss ankündigte, den Inhalt rechtshistorisch an einem andern Orte zu verwerthen, wird er nicht mehr ausgeführt haben. Um so eher mögen hier einige Bemerkungen gestattet sein, die sich zunächst auf das beziehen, was die Verfassungsgeschichte angeht.

[1]) [Diesem Wunsche hat auch der Herausgeber in seiner Ausgabe der Formulae in den Mon. Germ. hist. Ausdruck gegeben. Sie sind dort unter der Bezeichnung Formulae Salicae Merkelianae nach einer von Waitz angefertigten Collation verbessert abgedruckt. Auf Einleitung, Text und Erläuterungen dieser Ausgabe verweise ich hier ein für allemal.]

Digitized by Google

Ich habe da allerdings zu bedauern, von dieser schon im J. 1846 abgeschriebenen Sammlung bisher keine Kunde, sie nicht zur Benutzung bei den letzten Bänden der D. V. G. zur Hand gehabt zu haben. Sie gewähren manches Detail, bestätigen und ergänzen, was wir aus aus andern Quellen wissen, und wären so für die Darstellung der Karolingischen Verfassung ein erwünschtes Material gewesen. Zu einer Änderung aber der Auffassung in irgend einem wesentlichen Punkte geben sie keinen Anlass, und auch das mag in mancher Beziehung als erfreulich angesehen werden.

Vor aller Benutzung zu verfassungsgeschichtlichen Zwecken wird freilich Zeit und Heimath der Sammlung feststehen müssen. Merkel setzt sie nach dem übrigen Inhalt der Handschrift, Cod. Vatic. Christ. 612, nach dem westlichen Frankenreich, Tours oder Paris; die Schrift sei die des 9. Jahrhunderts. Nur eine Stelle scheint damit nicht recht in Übereinstimmung: die Unterschrift der Formel 45: Actum civitate illa ubi firmata est anno 7. imperatoris . . . . domni ac praestantissimi Odoni augusto, equidem et promotionis nostrae, indictione 14; die zunächst auf einen der deutschen Ottonen hinzuweisen scheint. Doch hat dann Merkel schon bemerkt, dass das 7. Jahr des Kaiserthums bei keinem derselben mit der Indiction 14 zusammenfalle, während dies bei dem französischen König Odo der Fall sei, und er meint, trotz des für diesen sehr auffallenden und ungewöhnlichen Titels imperator und augustus an diesen denken zu müssen; er setzt so 886
die Sammlung ganz ans Ende des 9. Jahrhunderts. Aber seine Annahme hat jedenfalls erhebliche Bedenken gegen sich. Dass Odo als Kaiser bezeichnet worden sei, ist in der That kaum denkbar; sein 7. Regierungsjahr[1]) stimmt mit der Indiction 14 nur dann, wenn wir von der zweiten Krönung an rechnen, von welcher Böhmer (Reg. Karol. S. 175) wohl bemerkt, dass Odo seitdem erst allgemein anerkannt sei, die aber als Epoche für die Zählung

[1]) Es fällt jedenfalls nicht wie S. 196 steht auf $\frac{895}{898}$, sondern $\frac{894}{895}$; doch muss Merkel dies gemeint haben, da er sonst nicht die Urkunde vor den 18. November (den Tag der zweiten Krönung) 895 setzen könnte.

Digitized by Google

seiner Regierungsjahre doch sonst nicht nachweisbar ist. Dass die Formel jedenfalls älter ist und nur später mit diesem Datum versehen, hat Merkel selbst bemerkt; die sogenannte Form. Gold. 7 enthält fast ganz dasselbe Formular, erscheint aber wie eine wirkliche Urkunde aus der Zeit Ludwig des Deutschen. Möglich, dass der Schreiber der Handschrift ein Exemplar vor sich hatte, das die Titel und Zahlen enthielt wie er sie wiedergab, und statt des Odo entweder gar keinen oder einen anderen Namen. Man wird da zuerst an Karl den Grossen denken müssen, dessen 7. Regierungsjahr mit der 15. Indiction zusammenfällt, statt deren aber auch in der Urkunde Mon. B. XXVIII, 1, p. 7 (Böhmer N. 184) Indictio XIV steht. Der Name des Odo wäre dann freilich immer nur daraus zu erklären, dass der Codex während der Regierung dieses Königs geschrieben worden. — Aber die Entstehung der Handschrift entscheidet natürlich nichts über die Zeit da die Sammlung selbst in der vorliegenden Weise gebildet worden ist. Hier weisen verschiedene Umstände entschieden auf ein früheres Alter hin. Zwei der Formeln haben einen Eingang der die Person des gedachten Ausstellers genau genug bezeichnet. 41. Ille gratia Dei rex Francorum et Langobardorum vir inlustris; 42. Ille gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patrici[u]s Romanorum vir inlustris. Es ist das der Titel, noch vollständiger im zweiten Beispiel, dessen sich Karl der Grosse eine kurze Zeit bediente (Juni 774 und 775 [2]), während derselbe so von keinem andern Herrscher gebraucht ist oder in dieser Weise gebraucht werden konnte. Dass dies aber für die Entstehungszeit der Sammlung selbst einen Anhaltspunkt gewährt, wird man kaum bezweifeln können, wenn man sieht, dass die beiden Formeln selbst älter sind und erst hier diesen Eingang erhalten haben. Die erste steht Marc. I, 22 ohne solchen, beide Marc. Append.

---

[2]) (2) Die V. G. III, p. 207 n. gemachte Angabe, dass vir inluster zuletzt 776 vorkomme, ist ungenau. Die angeführte Urkunde, Bouquet V, p. 738 (so ist zu lesen), aus dem Chron. Lauresh. ist chronologisch unsicher. Die Bezeichnung wird von Karl fast nur bis 775 und dann wieder von Karl dem Einfältigen und Rudolf gebraucht; wie Stumpf, Reichskanzler p. 74 n. bemerkt hat. [Vgl. V.G. III[3], S. 241 N. 1.]

Digitized by Google

24. 31 mit dem der frühern Zeit entsprechenden: Ille rex Francorum vir inluster. Dass die Sammlung als solche aber auch nicht älter ist, dafür darf noch 33 (= Bign. 6) angeführt werden, 537
wo escabini als Beisitzer eines Gerichts erscheinen.

Der Zeit Karls entspricht auch der übrige Inhalt durchaus. So namentlich der Brief N. 63, in dem ein Bischof dem andern Nachricht giebt von den durch den König angeordneten Fasten und Fürbitten; was sehr gut zu den V. G. III, p. 227 n. 1 zusammengestellten Nachrichten aus den ersten Jahren Karls passt. Auch N. 55 ein Brief an den König selbst hat hierauf Bezug. Man vergleiche die Worte: cantavimus . . . pro salute vestra missas tantas et psalteria tanta mit Cap. 779, p. 39: ut unusquisque episcopus tres missas et psalteria tria cantet etc. Bemerkenswerth ist dort der Zusatz: tamquam de ista proxima hoste venimus, während es in 63 heisst: pro istum gladium quae super nos est.

Nach den westlichen Gegenden des Frankenreichs weist auch im Inhalt einzelnes hin. Ich rechne dahin die fast überall wiederkehrende Angabe der Ortsbestimmungen: in pago illo in centena illa, N. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 12. 17. 18. 19. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 30. 34. 35. 36. Sie kommt in den Formeln überhaupt nur Bign. 18 so vor; dagegen in westfränkischen Urkunden häufig genug, wie die V. G. I, p. 33 II, p. 276. III, p. 332 angeführten Stellen zeigen, denen noch einige aus Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu, beigefügt werden können. — Ausserdem dürfen wohl auch die nicht seltenen Stellen in Anschlag gebracht werden, wo racineburgi als Beisitzer im Gericht genannt werden, N. 18. 28. 29. 31. 43. Die Formeln Marc. App. 1. 4. 6, Bign. 26, Andec. 49 bieten dazu andere Belege, während wir in Urkunden solche nur bei Vaissette und im Chart. de St. Victor von Marseille finden, und hier immer schon scabini daneben; vgl. V. G. IV, p. 339 n. 1. Aus anderen Theilen des Frankenreichs ist aber der Gebrauch aus dieser Zeit überhaupt nicht nachzuweisen. Die Rachineburgen werden übrigens regelmässig zugleich als boni omines bezeichnet; einmal, 31, steht nur diese Benennung.

Dass wir uns auf dem Gebiet des Salischen Rechts befinden, tritt fast überall in der Sammlung hervor.



Digitized by Google

In 29 wird die volle Freiheit bezeichnet: bene ingenuus sive Salicus, und ein Eid mit Eideshelfern geleistet: apud 12 homines Salicos (in 28 steht dafür: apud 12 homines consimiles).

Wiederholt heisst es secundum legem Salicam, 17. 25. 41. Davon entspricht 41, wie schon vorher bemerkt, andern ältern Formeln. N. 25 hat ein Seitenstück in Marc. App. 49; doch ist wenigstens die Fassung eine andere: Dum cognitum est, qualiter secundum legem Salicam in portione paterna cum fratribus tuis filiis meis minime potes accedere. N. 17 ist verwandt mit Bign. 5 und Lind. 75 (Salz. 7); doch heisst es schon etwas abweichend: per solidum et denarium secundum legem Salicam et antiquam
538 consuetudinem sponsare debere; und nachher steht ganz eigenthümlich: Propterea do ipsa puella . . . . per hanc tandonãe rem meam; nachher corrumpiert: per hanc tandem ipsi puelle dono, und noch einmal: per hanc tandonem habeat teneat; dem entsprechend ist die Überschrift Tandono. N. 19 mit der Überschrift Libellum dotis hat: Dono igitur illae puellae nure suo illo sponso filio suo illo ante diem nuptiarum donatumque animo transfert atque transcribit, hoc est in tandono aut libellum dotis, rem meam etc.; 21: unde et quod tibi in tandono, si te desponsatam habuisset, vel in dotis titulum adfirmare deberem; 24: per epistolam tandonis aut per libellum dotis visus sum adfirmasse. Der Ausdruck tandono ist meines Erinnerns so bisher nicht nachgewiesen, auch nicht in den Malbergschen Glossen, und erscheint als eine Bereicherung der Salischen Rechtssprache. Er findet sich aber offenbar schon bei Marculf II, 15. 16, die den angeführten 19 und 21 der Merkelschen Sammlung entsprechen, nur entstellt in dem Druck unserer Ausgaben. Hier heisst es 15: hoc est in tanto dono; 16: quod tibi in tanto dono vel in dotis titulum, was wohl blos als eine unbestimmte Bezeichnung der Grösse verstanden ist; vgl. Schröder de dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas p. 43. In Marc. II, 9, die Merkel 24 entspricht, steht, vielleicht auch durch Änderung der Herausgeber: per epistolam cessionis aut libellum dotis.

Ein anderer aus der Lex Salica selbst und anderen Quellen bekannter Ausdruck, affatimum (adfathamire; s. Müllenhoff in meiner Ausgabe p. 277) findet hier eine weitere Anwendung.

Digitized by Google

Eine Erbeinsetzung von Enkeln heisst 26: Affatimum, und im Text: dabo vobis per hanc affatimum, nachher: Vos quoque nepotes mei per hanc affatimum post obitus mei dividere et exequare faciatis. Illud etiam in hanc affatimum conscribere rogavimus, und: qui contra hanc affatimum venire aut refragre presumpserit . . . . praesens affatimus diuturnum tempore firmus et iniolatus valeat permanere. Die im Inhalt entsprechenden Formeln Marc. II, 10, Sirm. 22, Lind. 55 (Salzb. 12) enthalten nichts der Art. Dieselbe Überschrift hat 27: Übertragung eines mansus an einen Enkel in der Weise dass sich der Schenker zugleich in servitium desselben ergiebt: ita ut ab hac die de vestro servicio non discedam, sed quicquid reliqui servientes vestri faciunt per vestros aut agentum vestrorum in pretio facere spondeo: eine Urkunde die ihres Gleichen meines Wissens überhaupt nicht hat.

Zu dem bekannten per fistucam achramire (aframire), Grimm R. A. p. 123, geben neuen Beleg 28: quidquid judicatum fuit vel per suum fisticum habuit aframitum; 29: quicquid judicatum fuit de hac causa vel suum fisticum abuit aframitum.

Der bisher aus Form. Bign. 20 (= Lind. 29), 21 (Lind. 30) und Lind. 150 bekannte Ausdruck sacire (ad proprium, proprietatem sacire; vgl. Ducange ed. Henschel VI, p. 11) wird hier in 539
etwas anderer Weise gebraucht bei Rechtsstreitigkeiten. So wird 28 ein unrechtmässigen Besitzes Angeklagter gefragt: per quem sibi de jam dicta re sacibat, in antea sacire vellebat; nachher ergeht das Urtheil: ut . . . . conjuraret vel praedictam rem sacire deberet, und es heisst weiter: hoc conjuravit vel legibus sacibat (vgl. 29: conjuravit vel legibus custodivit). Ähnlich ist 31 von einem Knechte: per quem sibi de ipso servo saciret aut in antea sacire vellebat . . . . conjurare deberet et pro ipso servo legibus sacire deberet. In 30 wird von einem ähnlich Angeschuldigten gesagt: Sed ipse ille in praesente nullatenus responsum dare, per quem sibi de ipso campo legibus saciret aut in antea sacire deberet. Das sacire, legibus sacire, bezeichnet offenbar den auf einen bestimmten Rechtstitel gestützten Besitz einer Sache.

Hier schliesst sich in diesen Formeln dasjenige an was sich weiter auf Verhandlungen in den Gerichten bezieht.

Nicht weniger als 9 Nummern kommen da überhaupt in



Digitized by Google

Betracht, mehr als wir in irgend einer andern Sammlung haben; 5 davon, auf die auch schon im Vorhergehenden Rücksicht genommen, waren früher unbekannt (18. 28—31). Eine (28) betrifft das Gericht eines Missus, 5 das des Grafen (18. 20. 29. 39. 40) und 4 das des Vicarius (30. 31. 33. 43).

Von den letzten entsprechen 33 und 43 zwei Formeln der Bignonschen Sammlung (6 und 12); die beiden anderen geben weiteren erwünschten Beleg von der gerichtlichen Thätigkeit des Vicarius, 30 in einer Streitigkeit über Land, 31 über den Besitz eines Sklaven, das eine Mal also in einer Sache die nach den Gesetzen Karls dem Grafen vorbehalten sein sollte. Wie aber auch sonst diese Bestimmungen nicht strenge eingehalten sind, V. G. IV, p. 318, so finden wir hier noch einen interessanten Beleg dafür, dass der Graf seine Gerichtsbarkeit ganz durch einen Vicarius wahrnehmen liess. Es ist das 51. Indiculum de comite ad vicarium. Der Graf schreibt hier: cognoscas, quod d. rex ille nobis commendavit, ut justitias vel dictum in nostro ministerio facere debeamus. Propterea has litteras ad te dirigimus, ut in nostro comitatu vel in tuo ministerio pleniter ipsa justitias, que ante te veniunt, ut sic inquiras et facias quasi ego ipse. Die letzten Worte deuten bestimmt darauf hin, dass es die gräfliche Gerichtsbarkeit selbst ist, welche der Vicarius ausübt, und dem entspricht auch das: in nostro comitatu. Dagegen ist es mir nicht ganz klar, ob man die Stellvertretung auf die ganze Grafschaft (wie in dem Fall V. G. III, p. 338 n. 2) oder nur, wie gewöhnlich (ebend. p. 335), auf einen Theil zu beziehen hat. Wenn hinzugefügt wird: vel in tuo ministerio, so kann das entweder in der Formel ein Ausdruck sein der unter Umständen statt des vorhergehenden einzutreten hat, und dann wäre es wohl
540 auf einen solchen speciellen, kleineren Amtsbezirk des Vicarius als Unterbeamten des Grafen zu beziehen. Es kann aber auch ein Zusatz, und dann entweder nur eine Art Erläuterung des Vorhergehenden sein: in deinem Amt, in deiner Amtsthätigkeit; vielleicht wird es jedoch auch in diesem Falle innerhalb der Grafschaft den besonderen Amtsbezirk des Vicarius bezeichnen. Vorher heisst es: Mandamus tibi de tuo ministerio, quod tibi commandavimus; Worte welche zugleich auf das entschiedenste

Digitized by Google

bestätigen was sich früher schon ergab, dass der Graf den Vicarius bestellte; V. G. III, p. 335. Deshalb kann er auch zum Schluss sagen: Taliter exinde certamen age, qualiter gratia nostra vellis habere. — Das 'drictum' in der Bedeutung von Recht, droit, ist den Stellen hinzuzufügen, die das Register zu V. G. IV nachweist; und diese hier vielleicht älter als alle übrigen.

Von den Formeln die sich auf ein Gericht des Grafen beziehen enthält 39 unvollständig dasselbe als Bign. 8; 40 entspricht ebend. 7. Dagegen ist 18 eine Schenkung unter Ehegatten ante illum comitem vel reliquos racineburgis, in dieser Form früher nicht bekannt, 20 ein libellum repudii, ebenfalls abweichend von andern der Art (Marc. II, 30. Sirm. 19), mit Bezug auf eine Erklärung vor Gericht: venientes pariter in mallo ante illum comitem vel reliquis bonis ominibus, placuit utriusque voluntatis, ut se a consortio separare deberent; 28 ein Gericht über einen als Knecht in Anspruch genommenen, der sich durch einen Eid mit Eideshelfern reinigt, auch im Ausdruck mannigfach verschieden von andern dem Inhalt nach verwandten Formeln (Marc. App. 1 ff.). Ich hebe nur die Antwort des Angeklagten hervor: quod nec servitio nec litimonium nec nullum cavaticum nec nullum obsequium ei reddebat, sed ipse erat bene ingenuus sive Salicus. Über cavaticum s. Guérard Irminon I, p. 690 ff. Dabei bemerke ich, dass in der dem Inhalt nach ähnlichen N. 33 statt colona in dem Druck der entsprechenden Bignonschen Formel hier capalis steht, ein mir so ganz unbekanntes Wort, das aber ohne Zweifel so viel ist wie capitalis und den zum Kopfgeld Verpflichteten bezeichnet; Ducange ed. Henschel III, p. 141. Die Handschrift aber der Bignonschen Formeln Cod. S. Germ. 1596 hat cavalis, das ganz jenem cavaticum entspricht; während anderswo cavaticarius vorkommt (Guérard a. a. O. p. 692).

Der Eid wird geleistet: ante ipsum comitem vel reliquos racineburgis, und ebenso 28, wo in dem Gericht des Missus auf einen solchen erkannt wird: coram ipsis missis vel racineburgis.

Auf ein wesentlich anderes Gebiet versetzt uns 61: Indiculum supplicatorium ad regem, wo ein Abt klagt, dass sein Kloster zu Beneficium gegeben und damit aus dem Schutz des Königs getreten sei. Domne, supplicamus misericordiam vestram, quasi

Digitized by Google

omnes nos ad gloriosissimas pedes vestros prostrati jacerimus, ut nos clementia vestra adjuvare dignetur. Quia ex qua die nos
541 ille beneficiasti et nos de vestro mundeburdo discessimus * ex illa die non habuimus nec vestimenta nec calciamenta nec uncto nec sapono nec cibo, sicut antea fuit consuetuodo. Man sieht, in welchem nahen Zusammenhang Beneficium und Schutz (mundeburdis) stehen.

Sonst erhalten die Beneficial- und Vassallitätsverhältnisse aus dieser Sammlung keine weitere Aufklärung. Die ziemlich zahlreichen Urkunden über Precarien entsprechen in allem Wesentlichen nur denen die wir andersher kennen. Der Ausdruck commendatitia für eine solche Verleihung, der bisher nur Form. Bign. 21 überliefert war, findet sich hier 7. 36. 38, von denen die letzte mit jener näher verwandt ist. In 24 wird die Übertragung mütterlichen Gutes von den Söhnen an den Vater noch entschiedener als Marc. II, 9 wie eine Praecaria oder im Text wie ein Empfangen per beneficium bezeichnet.

Das Angeführte wird genügen, um die grosse Bedeutung dieser Sammlung darzuthun. Einzelne Stücke aus dem späteren Theil, der Briefmuster enthält, betreffen auch noch ganz andere Verhältnisse. Mit Vergnügen wird man z. B. 40: Indiculum ad sponsam lesen.

Der Text der Handschrift, den Merkel mit gewohnter Sorgfalt wiedergegeben, lässt manches zu wünschen übrig. Einzelne Versehen (wie das mehrfach vorkommende operibus statt ominibus) hat der Herausgeber gebessert, auf fehlende Worte u. dgl. hingewiesen. Anderes bleibt in der Beziehung zu thun, wie z. B. 42 nach omnibus offenbar missis eingeschaltet werden muss, 63 nach donum Dei fehlt episcopus; u. dgl.

Die Latinität ist, wie schon die angeführten Beispiele zeigen, der Art, dass sie auch jedenfalls auf die frühere Zeit Karl des Grossen hinweist, auch abgesehen davon, dass bei einigen Stücken offenbar die erste Abfassung noch bedeutend höher hinaufreicht.

Digitized by Google

## 2. Die Redaction der Lex Wisigothorum von König Chindasuinth.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen. 1875. Sitzung am 5. Juni. Nr. 15. 16. Juni. S. 415 ff.

In den ausführlichen und inhaltsreichen „Westgothischen 415
Studien" hat Herr Prof. Dahn auch über die Entstehung und Geschichte der Lex Wisigothorum gehandelt und sich da gegen die von Helfferich und andern vertretene Ansicht erklärt, dass von den Königen Chindasuinth und Reccessuinth vollständige Redactionen der Lex vorgenommen seien. Was das Letzte betrifft, so dürfte die Schrift von Bluhme, Zur Texteskritik des Westgothenrechts, welche Dahn bei der ersten schon 1872 publicirten Abtheilung seines Werkes noch nicht benutzen konnte und die man sich nur wundert nicht irgendwie in einem Nachtrag angeführt zu sehen, auf Grund der erhaltenen Handschriften vollstän- 416
dig * sicher gestellt haben, dass es nicht blos eine solche Redaction Reccessuinths gegeben, sondern diese uns auch in zwei Handschriften erhalten ist. Denn den Einwand, welchen D. gegen den schon von andern aus der einen der beiden Handschriften, dem Codex Vaticanus, gezogenen Schluss erhebt (S. 35), wird er jetzt wohl schwerlich noch aufrecht erhalten.

Dagegen über die Frage, ob schon Chindasuinth eine ähnliche Arbeit vornehmen liess, die denn ohne Zweifel als die Grundlage von Reccessuinths Redaction angesehen werden muss, lässt sich, soviel bisher bekannt, nicht, wie Dahn hofft, mit handschrift-

Digitized by Google

lichen Hülfsmitteln entscheiden [1]). Sie kann nur aus dem uns erhaltenen Text beantwortet werden.

Dahn gelangt durch die Interpretation der betreffenden Stellen zu dem Resultat, 'dass sich dem Chindasuinth die behauptete Redaction eher ab- als zusprechen lasse'. Mich hat eine nähere Betrachtung derselben zu der entgegengesetzten Überzeugung geführt [2]).

Wir haben ein Gesetz, dass die handschriftliche Überlieferung fast einstimmig (Madr. Ausg. S. 9) dem Chindasuinth beilegt, II, 1, 8 (9 der andern Editionen). Es enthält das Verbot des Gebrauchs des Römischen Rechts, und begründet dasselbe mit den Worten: cum sufficiat ad justitiae plenitudinem et perscrutatio rationum et competentium ordo verborum quae codicis hujus series agnoscitur continere. Die 'codicis hujus series' setzt, meine
417 ich, eine Sammlung oder Redaction des Rechts voraus, deren Theil dies Gesetz war, doch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als Anhang oder Novelle zu einer schon vorhandenen Sammlung, sondern an einer ähnlichen Stelle als die wo es in der Redaction des Nachfolgers Reccessuinth steht, zu Anfang der Lex. Wenn Dahn S. 34 einwendet, wie der König sich anders habe ausdrücken sollen, wenn 'dieser Codex' eben die Antiqua mit ihren Novellen bis auf die Gegenwart enthielt, so kann man nur sagen, dass er doch schwerlich ein solches Sammelwerk mit einem Worte bezeichnet hätte, das entschieden auf einen mehr einheitlichen Charakter hinweist.

Ich reihe hieran V, 4, 33, nach den Texten Pithous und Lindenbruchs ebenfalls von Chindasuinth (während Bluhme S. 6 sie freilich dem Reccessuinth zuschreibt, ohne den Grund anzugeben), wo es heisst: hunc codicem constiterit venundari non amplius quam 6 (so die ursprüngliche Lesart) sol. Auch hier deutet

---

[1]) Ich bemerke, dass ich den handschriftlichen, jetzt in Berlin befindlichen Apparat für die neue Ausgabe der Mon. Germ. bei dieser kleinen Untersuchung nicht eingesehen habe.

[2]) [Gegen diese Annahme einer besonderen Redaction Chindasuinths vgl. des Herausgebers Ausgabe der Leges Visigothorum antiquiores, Praefatio p. XV sqq. Die im folgenden dem Chindasuinth zugeschriebenen Stücke sind sämmtlich von Reccessuinth.]

Digitized by Google

er König jedenfalls auf eine bestimmte Sammlung, auf ein vollständiges Rechtsbuch hin.

II, 1, 9 (10) wird allgemein dem Reccessuinth zugeschrieben, ber in dem Text Pithous und einer Madridter Handschrift mit em Zusatz: Noviter emendata, während in dem Cod. Legion. die Überschrift lautet: Antiqua. Flavius Chindasuindus rex. Mir cheint man darf daraus schliessen, dass das Gesetz von Chindasuinth herrührt, aber die Fassung von Reccessuinth verändert ist. Der Text sagt: Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum seriem hujus amodo translatum, librum alium legum pro quocumque negotio judici offerre pertentet. Damit werden die älteren Redactionen der Lex ausser Gültigkeit gesetzt, und ist das, wie wahrscheinlich, schon von Chindasuinth geschehen, so muss er 418
eben eine neue veranstaltet und publiciert haben (qui nuper est editus). Das 'hunc librum' entspricht aber ganz dem 'hunc codicem' der vorhergehenden Stelle, beides kann nur dasselbe bedeuten.

Verbot dieser liber oder codex den Gebrauch des Römischen Rechts, so ist nicht zu zweifeln, dass er auch für Gothen und Römer im Reich Gültigkeit haben sollte, während der älteren Lex das für die Römer bestimmte Breviarium Alaricianum zur Seite stand. Schon das musste auch eine neue Redaction nothwendig machen. Ausdrücklich ausgesprochen ist der Grundsatz in II, 1, 5 des Pithouschen Textes (in der Madridter Ausgabe nur als Zusatz einzelner Handschriften gedruckt) von Reccessuinth. Hier heisst es:

Quoniam novitatem legum vetustas vitiorum exigit et innovare leges veternosas peccaminum antiquitas imperavit, ideo leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo divae memoriae domini et genitoris mei Chindasuinthi regis in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis omni robore valere decernimus ac jugi mansuras observantia consecramus, ita ut, rejectis illis quas non aequitas judicantis, sed libitus impresserat potestatis, evacuatisque judiciis omnibusque scripturis eorum ordinatione confectis, eae solae valeant leges, quas aut ex antiquitate juste novimus aut tenemus, aus idem genitor noster pro aequitate

Digitized by Google

judiciorum [1]) vel pro austeritate culparum visus est non immerito condidisse, prolatis seu connexis aliis legibus, quas nostri culminis
419 fastigium judiciali praesidens throno coram universis Dei * sacerdotibus sanctis cunctisque officiis palatinis, ducante (adjuvante, docente, jubente: andere Handschriften) Domino atque favente, audientium universali consensu edidit et formavit ac suae gloriae titulis adnotavit, ita ut tam hae quae jam prolatae consistunt, quam illae quas adhuc exoriri novorum jurgiorum eventus impulerit, valido ac justissimo vigore perdurent et aeternae soliditatis jura retentent.

Diese sehr verschieden erklärte Stelle glaubt Dahn so interpretiren zu dürfen, dass zu Anfang die von Chindasuinth seit seinem zweiten Jahre gegebenen Gesetze anerkannt und bestätigt werden: er meint, die wegen ihres Inhalts verworfenen möchten solche aus dem ersten Jahr gewesen sein. Ist das an sich wenig wahrscheinlich, so genügt auch jene Erklärung offenbar nicht, da der Zusammenhang zeigt, dass es sich hier nicht um einzelne Gesetze handeln kann, sondern um die leges überhaupt, die 'in cunctis personis ac gentibus nostre amplitudinis imperio subjugatis' gelten sollen und hier bestätigt werden: und als solche werden zunächst zwei Classen angegeben: quas ex antiquitate tenemus, und: quas genitor noster visus est condidisse, wozu denn die eigenen Gesetze als drittes hinzugefügt werden [2]). Hiernach muss man in der That annehmen: dass die Worte 'leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo ... Chindasuinthi regis' nichts anderes bedeuten als 'die in diesem Jahr von Chindasuinth gemachte Sammlung der leges'; das 'in hoc libro' entspricht dem
420 'librum qui nuper est editus'. Dass das * grammatisch schlecht ausgedrückt ist, wird man zugeben dürfen, auch das 'ab anno secundo' wohl nicht übersetzen dürfen: die Gesetzsammlung vom zweiten Jahr. Aber es ist wahrscheinlich genug, dass dieses Capitel an die Stelle eines anderen von Chindasuinth getreten ist, aus dem der Ausdruck etwas ungeschickt übernommen ward. Das

[1]) Die Worte j. v. p. a. sind im Abdruck bei Walter ausgefallen.
[2]) Dass die Worte 'suae gloriae titulis adnotavit' sich auf Reccesuinth beziehen, darin stimme ich ganz mit Dahn überein.

Digitized by Google

meine ich, wird zur Gewissheit, wenn man II, 1, 1 vergleicht von König Erwig, ein Capitel das ganz dasselbe für die Redaction dieses Königs enthält und um dessen willen offenbar 5 in den Spanischen Handschriften vielfach weggelassen ist. Hier heisst es: Et ideo harum legum correctio vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicut in hoc libro et ordinatis titulis posita et subsequenti est serie annotata, ita ab anno secundo regni nostri . . . in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subjugatis innexum sibi a nostra gloria obtineat valorem: das bezeichnet doch entschieden eine neue vermehrte Redaction, wie sie auch handschriftlich vorliegt. Die letzten Worte entsprechen aber genau dem Capitel Reccessuinths, standen ohne Zweifel schon in dem Chindasuinths, und es ist also wahrscheinlich genug, dass das Capitel Erwigs einfach diesem nachgebildet ist, dass auch Chindasuinths Redaction vom 2. Jahr seiner Regierung an in Geltung treten sollte.

Dieser König hat das Römische Recht abgeschafft, ein gemeinschaftliches Recht für Gothen und Römer begründet, dies in einem codex (liber) zusammengefasst; d. h. doch offenbar eine neue Redaction der Lex Wisigothorum gegeben, die sein Nachfolger bestätigte und mit Zusätzen, hie und da auch Änderungen (Emendationen) versah, und die wieder der des Erwig zu Grunde lag.

Digitized by Google

## 3. Über sogenannte Capitularia missorum.

Nachtrag zur D. Verf. Gesch. Band III, 2. Aufl. S. 482 ff. nebst einer Anmerkung des Herausgebers.

---

Aus der Selbstanzeige des IV. Bandes der D. Verf. Gesch. 2. Auflage. Göttingische gelehrte Anzeigen 1885. Nr. 8. 15. April. S. 321 ff.

---

322 . . . . . Nur kurz berührt ist hier die Erwiderung von Boretius, die er in diesen Blättern (1884, Nr. 18) der Anmerkung über Capitula missorum (III, 8. 482 ff.) gewidmet hat. Es mag mir vergönnt sein, meinerseits einiges zur weiteren Begründung meiner abweichenden Ansichten zu sagen. Ich übergehe da, was über die Beziehung der Worte 'legationis edictum' zu einem Ca-
323 pitulare d. J. 787 bemerkt ist, da Dr. Zeumer demnächst, wie er mir mitgeteilt, diesen Punkt näher erörtern wird [1]). Meinerseits muss ich wiederholt geltend machen, dass, wenn in einem Aktenstück in einem oder dem andern Artikel von 'missi' die Rede ist, wie S. 64 c. 27. 35. 37, das mir viel eher ein Grund scheint, das Ganze nicht auf sie, speciell als Instruction für sie, zu beziehen, als umgekehrt. War ein solches Aktenstück nur für Missi bestimmt, so war es unnötig, ja unpassend, in einzelnen Artikeln, wie hier erst gegen das Ende, ihrer Erwähnung zu thun: De eo quod missi nostri providere debent. Man hat, glaube ich, keinen Grund für andere Bestimmungen, welche sich auf Bischöfe, Äbte, Mönche, Nonnen beziehen, von den Altären, Glocken der Kirchen handeln, die Missi einzuschieben und alles als von ihnen auszuführen oder anzuordnen zu betrachten. Vollends Sätze wie c. 21: Ut nullus glorietur per injustam rationem

---

[1]) Siehe die unten folgende Anmerkung.

Digitized by Google

aut conquirere aliquid aut continere; c. 25: Ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant, deuten doch gewiss nicht auf eine Anweisung von Missi hin.

Bei dem umfassenden Kapitular des J. 802 ist es gerade der von Boretius selbst hervorgehobene erzählende Charakter in Verbindung mit anderen Wendungen, was es mir unmöglich macht, hier eine Instruktion für die Missi zu erkennen, von deren Aussendung und Aufgaben zu Anfang ausführlich die Rede ist; c. 16: De ordinatione elegenda, ut d. imperator jam olim ad Francorum banno concessit . . . ita etiam nunc et firmavit; daneben c. 17: Unde etiam rogamus et contextamur . . . Et hoc omnibus notum sit . . ; oder c. 14: ut et nos per eorum bonam voluntatem magis premium vitae eternae quam supplicium mereamur; c. 16: in quo et nobis et merces et profectus adcrescat. Die Worte c. 32: Homicidia . . . deserere ac vetare mandamus, die teilweise angeführt werden, richten sich doch keineswegs an die Missi, die nicht als Todtschläger hingestellt werden können, sondern wie das ganze lange Kapitel an das gesamte Volk. Ich finde auch nicht, dass am Schluss erzählt wird, dies Aktenstück sei den Missi übergeben, sondern nur, dass der Kaiser von ihnen berichtet sein will, wie von allen nostrum bannum vel decretum sit conservatum (wobei ich es dahingestellt sein lasse, ob die Änderung des handschriftlichen, in der Note gar nicht erwähnten 'et missos nostros' in 'per m. n.' nötig oder richtig ist); beziehe das 'nosse cupimus' nicht auf das Volk, sondern auf den Kaiser, wie es nachher heisst: de comitibus vel centenariis . . . inter nos omnia supradicta nosse cupimus. Steht zu Anfang im erzählenden Teil: per eos (missos) cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit, wo B. das 'cunctis subsequentibus' auf die nachfolgenden Bestimmungen bezieht, so möchte ich eher, da sonst jede Bezeichnung der Personen, welche secundum rectam legem 324
leben sollen, fehlt, an die später einzeln genannten Angehörigen des Reichs denken (man könnte vielleicht bei 'subsequentibus' eine Korruption annehmen: doch wäre 'sub se viventibus' wohl kaum dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechend).

Ganz anders ist der Tenor des Kapitulare von 803, das handschriftlich De causis admonendis bezeichnet ist, mit einem

Digitized by Google

Wort das wiederholt von dem Kaiser und besonders seiner Thätigkeit auf dem Reichstag gebraucht wird (VG. III, S. 602), und nach meiner Ansicht auch hier nur auf die Verhandlungen eines solchen bezogen werden kann. Allerdings ist da in mehreren Artikeln von den Missi die Rede, aber wieder so, dass sie ausdrücklich genannt werden (c. 3. 17. 25—27), und kein Grund ist, nun auch das Übrige als Instruktion für sie, oder, wie gesagt wird: als Erinnerungen an die Momente, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten und über die sie nach ihrer Rückkehr berichten sollten, aufzufassen. Dass sich am Ende alles unter diesen Begriff bringen lässt, liegt in der allgemeinen weiten Kompetenz der Missi; aber bei der Bestimmung des Charakters der vorliegenden Aktenstücke handelt es sich meines Erachtens wesentlich um die Form. Wenn es da z. B. heisst: c. 16: Ut nemini liceat alium cogere ad bibendum; c. 17: De missis nostris discurrentibus vel caeteris hominibus propter utilitatem nostram iter agentibus, ut nullus mansionem contradicere praesumat; c. 18: De canibus qui in dextro armo tunsi sunt, ut homo qui eum habuerit cum ipso cane in praesentia regis veniat, so sehe ich darin wohl einen Beweis für die Mannigfaltigkeit der Dinge und Interessen, die den Kaiser beschäftigten, aber keine Möglichkeit c. 16 und 18 auf die c. 17 besonders bezeichneten Missi zu beziehen. Ebensowenig ist dazu c. 29 Anlass, wo der Kaiser einen neuen Reichstag ankündigt (generale placitum nostrum habere volumus). Soll es erklärlich sein, dass ein Kapitulare missorum in 38 Handschriften überliefert ist, so müsste es doch wohl wenigstens ein ganz allgemein für alle die in dem Jahr ausgesandt worden bestimmtes gewesen sein; und dem entspricht schwerlich ein Artikel wie c. 23: De illis Saxonibus qui uxoribus non habent; während auf einem Reichstag, auf den ich dies Kapitulare beziehe, die verschiedensten Angelegenheiten, ganz allgemeine und die eine einzelne Frage betrafen, verhandelt wurden. B. nimmt Anstoss an meinem Ausdruck 'was auf einem Reichstag verhandelt werden sollte'; ich bin zu demselben durch die Fassung 'admonendis; De ecclesiis emendandis' veranlasst, bin aber allerdings der Meinung, dass was vorliegt mehr ist als blosser 'Programmentwurf', indem es das enthält was vorgetragen und verhandelt ist und insofern

Digitized by Google

wohl geeignet war in die Sammlungen der Kapitularien aufge- 325
nommen zu werden; wie es denn eine Handschrift mit der Über-
schrift: Jussio imperatoris bezeichnet.

Ganz dasselbe gilt von den Diedenhofener Kapitularien des J. 805, wo gerade der Satz von B., dass der Charakter einzelner Kapitel bestimmend sein muss für den Charakter des ganzen Stückes, mich zu entgegengesetzten Resultaten führt, da nicht ein einziger Artikel sich direkt an die Missi wendet, mehrere dagegen ganz bestimmt in der Form des Gesetzes oder der allgemeinen Verordnung auftreten. Dahin rechne ich, wenn es heisst c. 14: sicut iam in alio capitulare praecepimus ita servetur (ebenso 16); c. 21: sicut iam antea in alio capitulare commendavimus ita maneat. Ich begreife nicht, wie man sagen kann, diese Kapitel seien so unvollständig gefasst und auf Ergänzung durch nähere Rücksprache berechnet, dass sie in einem allgemein verkündeten Gesetz einfach unverständlich seien. Mir scheint nichts verständlicher für Beamte und Volk als die Vorschrift, es sollen in den Fällen, um die es sich handelt, die früheren Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen. Ganz ähnlich heisst es S. 142 c. 3, S. 139 c. 11; das letzte aus einer Reihe kurzer Notate, die B., wie er sagt, auch geneigt gewesen wäre, als Cap. missorum zu fassen, wenn nicht die Bezeichnung der Handschriften 'Capitula cum primis conferendis' dagegen gesprochen hätte; eine Bezeichnung, die ich nur der 'De causis admonendis' vergleichen kann. Auch Capit. Theod. c. 3: De justitiis regalibus, ut pleniter fiant inquisitae, scheint mir keine Beziehung auf Missi nötig zu machen; zu vergleichen sind die Capitula cum primis constituta c. 3, S. 139. Noch weniger ist es der Fall bei dem gleich folgenden Satz: De hoc, si evenerit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris, vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia. Hierfür und für alles übrige passt aufs beste die Überschrift: Ad omnes generaliter, die sicher auf die allgemeine Bedeutung des Erlasses hinweist. Ich sehe auch nicht, wie diese dadurch abgeschwächt oder verändert werden kann, dass in einem Kapitel (13), das von Zöllen handelt, etwaige Zweifel ad proximum placitum nostrum, quod cum ipsis missis habituri sumus, verwiesen werden. Es hat

Digitized by Google

mit diesen nichts zu thun, wenn es heisst c. 18: volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; oder wenn Karl das letzte Kapitel mit den emphatischen Worten schliesst: talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris regibus vel
326 imperatoribus servatus esse cognoscitur. Auch nicht weniger als 24 Handschriften enthalten die beiden Kapitularien, die offenbar recht eigentlich zum Reichsrecht gerechnet worden sind.

B. legt, wie er sagt, auf seine Bezeichnung besonderes Gewicht, weil sie den sachlichen Inhalt in dem Licht der wechselnden Verwaltungspraxis, nicht dauernden Rechts, das Reich Karls d. Gr. als ein wirklich organisiertes und verwaltetes Gebiet erscheinen lassen, während ohne sie das Reich, von seiner Spitze aus betrachtet, den Eindruck eines verwaltungsrechtlichen Chaos mache. Ich denke, ich habe mich lange genug mit dem Reich Karl d. Gr., seiner Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigt, um mir über diese Fragen auch ein Urteil zu erlauben. Da kann ich nun einmal keinen wesentlichen Unterschied erkennen, ob die Vorschriften, welche in den hier besprochenen und anderen ähnlichen Kapitularien enthalten sind, auf einen Reichstag verlegt, als hier verhandelt und verkündigt angesehen werden, oder als den Missi übergeben, sei es zur Verkündigung, wie in einigen anderen Fällen vorliegt, sei es zur Ausführung. Es sind ja grossenteils nur dieselben Dinge, die auch in anderen Kapitularien vorkommen, Anordnungen, Einrichtungen der verschiedensten Art, neu eingeschärft oder für das einzelne Jahr, das gerade vorliegende Bedürfnis getroffen, Anwendung des bestehenden Rechts, jedenfalls kein Gegensatz zu demselben. Dass die Missi darnach zu handeln, für die Ausführung zu sorgen hatten, liegt in dem Wesen dieser Institution; und dass, soweit sie ihre Aufgabe lösten, sie für die Verwaltung des Reichs von grösster Wichtigkeit waren, hat niemand verkannt; obschon ich doch Bedenken hätte, dasselbe ohne sie für ein 'verwaltungsrechtliches Chaos' zu erklären, und mich nicht überzeugen kann, dass ihre Instruktionen für uns nötig seien, um einen solchen Eindruck zu beseitigen. Was gemeint wird, ist wohl eben nur, dass eine Anzahl der uns erhaltenen Kapitularien das enthalten, was in den einzelnen Jahren

Digitized by Google

der Kaiser besonders anzuordnen, den Beamten zu verkünden hatte; ich füge hinzu: dem Volke mitzuteilen, zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen hatte; und recht eigentlich dies bezeichnet Hincmar in seiner Schrift De ordine palatii c. 36 (VG. III, S. 590) als Aufgabe des Reichstags. Wie dieser das wesentlichste Organ für die Reichsregierung war, so gehn auch die uns erhaltenen Kapitularien grossenteils auf ihn zurück.

Das ist, wie ich früher bemerkte, schon durch die Bezeichnung mancher derselben nach den Jahren der kaiserlichen Regierung in den Handschriften angedeutet. Wenn es z. B. S. 152 heisst: Capitula quae anno decimo imperii d. Karoli serenissimi augusti Aquis palatio commonita sunt, so haben wir m. E. kein Recht davon abzuweichen und von einem 'memoratorium missis quibusdam ad loca * maritima ablegatis datum' zu sprechen, weil 827
neben vielen anderen ganz allgemeinen Vorschriften auch c. 16 steht: De materia ad naves faciendas. Was hat es mit der Küste zu thun, wenn c. 3 gehandelt wird: De homicidiis factis anno praesenti inter vulgares homines quae propter pulverem mortalem acta sunt, oder c. 8 steht: Admonendi sunt omnes generaliter secundum evangelicam auctoritatem, ut sic luceant opera vestra coram hominibus, ut glorificent patrem vestrum qui in coelis est? Auch spricht hier der Kaiser doch gewiss nicht zu den Missi. Wo passt eine solche Rede anders hin als auf den Reichstag? Wie verschiedene Dinge hier vorkamen, zeigt das Capit. Francof. von 794, wo auch in verschiedener Fassung ein Bericht oder Protokoll abgefasst ward; c. 4: Statuit piissimus d. noster rex; c. 5: certissime sciatis nostrum edictum; c. 10: Definitum a d. rege et a sancta synodo; c. 16: Audivimus . . . placuit nobis et sancte synodo. Daneben ganz kurze Sätze: 34: De avaritia et cupiditate calcanda; 35: De hospitalitate sectanda; Formen, wie sie auch in den als Capit. missorum bezeichneten Stücken vorkommen.

Ich enthalte mich näher auf alle die Aktenstücke, welche streitig sein können; einzugehn, und füge nur ein Wort hinzu über den zweimal besonders angefochtenen Satz über das Kapitulare von Nimwegen 806, es seien, wie die Worte angeführt werden, wesentlich Vorschriften für das Verhalten der missi . . .



Digitized by Google

dann aber als Gesetz erlassen; was zurückgeführt wird 'auf meine Abneigung gegen feste begriffliche Formulierungen, Vorliebe für möglichst weit und unbestimmt gefasste Umschreibungen'. Allerdings bezweifle ich sehr, dass die, welche uns die verschiedenen Stücke unter dem Namen Capitularia oder Capitula überliefert haben, feste begriffliche Formulierungen hatten, und glaube, dass man ihnen Gewalt anthut, wenn man sie unter die drei Kategorien der capitularia pro lege habenda, addenda und missorum nach einer einmal unter Ludwig gebrauchten Unterscheidung zwängen will; auch muss ich bedauern, dass meine unbestimmte Umschreibung nur unvollständig wiedergegeben ist, da ich den verschiedenen Inhalt des Kapitulare einzeln aufgeführt und zum Schluss hinzugefügt habe: 'oder doch als Reichstagsbeschluss aufgezeichnet' da ich den Ausdruck Gesetz als zweifelhaft oder verschiedener Auslegung fähig für nicht ganz zutreffend hielt. Die Form, von der vorher die Rede war, dass von den Missi mehrfach in dritter Person die Rede ist, anderswo gar nicht, scheint mir auch hier zu verbieten, an ein bloss für sie bestimmtes Aktenstück (Instruktion oder wie man es nennen mag) zu denken; c. 10 weist auf frühere Erlasse zurück (sicut in alia capitula ordinavimus) und stellt diese ihnen gleich; c. 18 ist eine Vorschrift für alle Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Grafen, Optimaten und In-
328 haber * von Beneficien, während c. 11—17 Erörterungen über die Begriffe usura, cupiditas, avaricia, justum foenus und turpe lucrum bringen, die man wohl nur als eine Art Begründung zu der c. 18 gegebenen Vorschrift über Speisung der Armen und Preis des Korns betrachten kann. So denke ich war Anlass genug zu weiter und unbestimmt gefasster Umschreibung, wie sie für Reichstagsbeschlüsse nie wird vermieden werden können, wie sie aber ebenso gut notwendig wäre, wenn man den Charakter und Inhalt der angeblich für Missi bestimmten Capitula bezeichnen und sich nicht an eine formale Bestimmung halten wollte.

Im übrigen darf ich auf das verweisen, was VG. III, S. 605—620 über die Verschiedenheit der Kapitularia gesagt ist, und glaube nur zum Schluss dieser Erörterung hinzufügen zu sollen, wie ich nicht glauben kann, dass durch eine solche Verschiedenheit der Auffassung der Wert von Boretius' Ausgabe der Kapi-

Digitized by Google

tularien irgend beeinträchtigt werde. Würde es auch meiner Art zu arbeiten mehr entsprochen haben, wenn eine doch immerhin nicht gleichzeitige und deshalb an sich zweifelhafte Bezeichnung nicht als Überschrift gesetzt wäre, so kann das doch niemanden stören, der sich mit diesen Denkmälern der Geschichte näher zu beschäftigen hat, und bereitwillig wird jeder den wohl erwogenen Gründen für diese Ansetzung volle Beachtung schenken, wenn er schliesslich auch zu anderen Resultaten gelangt, Volle Übereinstimmung wird in dieser wie in anderen Fragen wohl niemals zu erzielen sein.

---

## Anmerkung über die sogenannte Admonitio generalis und das angebliche Duplex legationis edictum vom Jahre 789.

Von **K. Zeumer.**

Die nachfolgenden in den oben wieder abgedruckten Ausführungen von Waitz angekündigten Bemerkungen (S. S. 396) sind bisher nicht veröffentlicht. Niedergeschrieben habe ich sie bereits vor etwa 10 Jahren als Bestandtheil einer kritischen Besprechung des ersten Bandes der von A. Boretius bearbeiteten Ausgabe der Capitularien. Da ich hierbei mancherlei Bedenken gegen die Ausgabe nicht unterdrücken konnte und mehrfach die Aufstellungen des Herausgebers zu bekämpfen gezwungen war, so glaubte ich auf die Veröffentlichung vorläufig verzichten zu sollen, als Boretius durch seine Erkrankung der Theilnahme am wissenschaftlichen Leben entzogen wurde. Jetzt aber mag ich doch die früher von Waitz in meinem Namen gegebene Ankündigung nicht wieder zum Abdruck bringen ohne die damit gegebene



Digitized by Google

Zusage einzulösen und lasse desshalb jene Bemerkungen im wesentlichen unverändert hier folgen.

---

Für die Bedeutuug der beiden unter dem Titel Admonitio generalis und Duplex legationis edictum von Boretius als Nr. 22 und 23 herausgegebenen Stücke (Cap. I, p. 52 ff.) kommt besonders folgende Notiz in Betracht (l. c. p. 62): Anno dominicae incarnationis 789. indictione 12. anno regni nostri actum est huius legationis edictum in Aquis palatio publico. Data est haec carta 10. Kalendas Aprilis. Dieselbe ist von den früheren Herausgebern und so auch noch von Pertz als Unterschrift des ersten Stückes gegeben, in der neuen Ausgabe dagegen als Überschrift zu dem zweiten gezogen. Die letztere Auffassung war von Boretius schon in der Schrift über die Capitularien im Langobardenreiche entwickelt und hatte mehrfach Zustimmung gefunden, so namentlich bei Sickel, Acta Karolinorum II, S. 267. Auch Mühlbacher, Regesta imperii I, S. 111 fg. folgt derselben und noch nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe, wo allerdings das Auffällige dieser Neuerung recht scharf hervortritt, hat B. Simson, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Karl dem Grossen II, S. 1 Anm. 1, ebenso unbedingt wie früher Sickel sich dafür ausgesprochen [1]).

Dagegen hat dann Waitz im 3. Bande der deutschen Verfassungsgeschichte (2. Auflage) sich entschieden gegen die neue Anordnung erklärt und ebenso bin ich unabhängig davon zu der Überzeugung von ihrer Unzulässigkeit gekommen. Die von Waitz geltend gemachten Gründe halte ich für völlig zutreffend; da nun Boretius neuerdings, Göttingische gelehrte Anzeigen 1884, S. 728 fg., seine Auffassung gegen Waitz aufrecht erhalten hat, ich aber hoffe durch Hinweis auf einige bisher nicht berücksichtigte Punkte die erheblichsten Einwände gegen die ältere Anordnung entkräften zu können, glaube ich auf die Sache nochmals näher eingehen zu sollen.

Sieht man sich die beiden Stücke mit dem dazwischen

---

[1]) Auch G. Seeliger, die Kapitularien der Karolinger (1893) S. 69 n. stimmt B. zu.

Digitized by Google

stehenden Datum in der Ausgabe an, so erscheint es auf den ersten Blick so einfach und natürlich das Datum als Schluss des ersten Teiles anzusehen, dass man kaum begreift, wie eine entgegenstehende Annahme Platz greifen konnte.

Boretius selbst verkennt nicht, dass jenes so vollständige Datum am Anfange eines solchen Stückes ungewöhnlich sei und viel natürlicher als Unterschrift erscheine. Dennoch haben ihn, wie er erklärt, nach langer Überlegung mit immer zunehmender Gewissheit handschriftliche und sachliche Gründe bestimmt, es als Überschrift, nicht als Unterschrift zu nehmen. Ich bin nun der Ansicht, dass weder die handschriftliche Überlieferung für B.'s Anordnung spricht noch auch wirkliche sachliche Gründe vorhanden sind, die uns veranlassen könnten, die natürliche Annahme aufzugeben.

Mit der handschriftlichen Überlieferung steht es so: Acht Handschriften, welche beide Stücke hinter einander enthalten, lassen es unbestimmt, ob die zwischen beiden stehende Notiz zum ersten oder zum zweiten gehört, in einer neunten, Sankt Galler, Handschrift scheint dieselbe als Überschrift zum zweiten genommen zu sein. Drei Handschriften haben nur das zweite Stück mit dem Datum als Überschrift und drei andere nur das erste ohne jenes Datum, so dass allerdings sechs oder sieben Handschriften für die von Boretius gewählte Anordnung sprechen, während direkt gegen dieselbe nur eine Wolfenbütteler Handschrift, welche nur das erste Stück mit dem Datum als Unterschrift enthält, Zeugniss giebt. Diese eine fällt aber um so schwerer ins Gewicht als ihr Alter nahe an die Entstehungszeit der Capitularien selbst heranzureichen scheint. Ihre Autorität hat auch Boretius dadurch anerkannt, dass er ihr in der Ausgabe von Nr. 22 die erste Stelle angewiesen hat, während die erwähnten drei Handschriften, welche gleichfalls nur Nr. 22 aber ohne die Unterschrift enthalten, erst an 9. 10. und 12. Stelle genannt werden. Ebenso gehören die drei anderen entschieden für die Anordnung der neuen Ausgabe sprechenden Codices nicht zu den ältesten und besten[1]) und jeden-

[1]) In wiefern etwa die Überlieferung dieser Handschriften auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen ist, kann aus dem gedruckten Ap-

Digitized by Google

falls zwei derselben erst dem 10. Jahrhundert an. Die Sankt Galler Handschrift, in welcher die Zugehörigkeit des Datums zu dem einen oder dem anderen Stücke doch auch nicht ganz evident zu sein scheint, kommt jener Wolfenbütteler an Alter nah. Ich kann deshalb nicht zugeben, dass die handschriftliche Überlieferung wirklich entschieden für die Auffassung des Datums als Überschrift des zweiten Stückes spricht, wie das Boretius und Sickel annehmen. Doch selbst wenn neben der Zahl auch das Gewicht dieser Handschriften bedeutender wäre, so würde der gleichmässige Irrtum mehrerer Abschreiber sich recht wohl aus der Anordnung der Sätze in einem älteren Exemplare, welches wie die Mehrzahl unserer Handschriften äusserlich zweifelhaft liess, ob jenes Datum Über- oder Unterschrift sein sollte, erklären lassen, wenn sachliche Gründe diese Annahme so bestimmt fordern, wie meines Erachtens der Fall ist.

Boretius stützt sich vornehmlich auf den Ausdruck 'legationis edictum', der nicht auf Nr. 22 passe. Dieses Schreiben sei kein 'legationis edictum' sondern, wie es sich selbst bezeichne, eine 'ammonitio'. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, einmal, dass in der Unterschrift nicht eigentlich das Schriftstück selbst, am wenigsten in seiner Gesammtheit, als legationis edictum bezeichnet wird und zweitens, dass ebensowenig die im Contexte ein paar mal vorkommende Bezeichnung ammonitio von dem ganzen Schriftstück gebraucht wird.

Nach dem Eingange, welcher das Schreiben als an alle geistlichen und weltlichen Würdenträger gerichtet bezeichnet, verkündet der König, dass er im Einvernehmen mit den Bischöfen und weltlichen Rathgebern (una cum sacerdotibus et consiliariis nostris), beschlossen habe, für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen Sorge zu tragen. Er habe deshalb seine Missi an sie gesandt, damit dieselben mit ihnen auf Grund königlicher Auctorität bessern sollten, was der Besserung bedürftig sei. Diesen letzten Satz, welcher im Texte lautet: Quapropter et nostros ad

---

parat nicht mit Sicherheit erkannt werden; doch scheinen auch schon die mitgeteilten Varianten auf eine nähere Verwandtschaft der bei Boretius p. 62 sqq. als 5 und 6 bezeichneten Handschriften zu deuten.

Digitized by Google

vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent, wird man als wesentlichsten Inhalt dieses ganzen ersten durch rhetorischen Schwulst etwas verdunkelten Theiles halten müssen; denn die vorhergehenden Sätze, welche gleichfalls mit 'quapropter' eingeleitet, eine königliche Entschliessung mitzutheilen scheinen, können schon deshalb nicht als der eigentliche Kern angesehen werden, weil sie sich nicht an die Gesammtheit der Adressaten, sondern nur an die Bischöfe wenden. Dass aber die wesentlichste Mittheilung mit dem oben wiedergegebenen Satze erledigt sein muss, geht aus dem folgenden hervor, welcher lautet: Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus, quae magis nobis necessaria videbantur, subiunximus. Die folgenden Capitel sind also angehängt, sie verhalten sich zu der wesentlichen Mittheilung nur wie umfangreiche Anlagen. Der König motivirt dann die Hinzufügung dieser capitula und verwahrt sich eingehend gegen den Vorwurf der Anmassung: Ne aliquis, quaeso, huius pietatis ammonitionem esse praesumptiosam iudicet.

Dass hier nicht das ganze Schreiben als solches durch das Wort ammonitio bezeichnet werden soll, scheint mir deutlich; dasselbe kann sich vielmehr nur auf die in der Mittheilung der folgenden Capitula aus Concilienbeschlüssen und Decreten der Päpste enthaltene ammonitio beziehen. Unzweifelhaft wird diese Auffassung durch die am Schluss dieser 59 Capitel stehende Bemerkung (c. 60): Haec enim vestram unianimitatem ammonere studuimus, quae necessaria videbantur, ut sanctorum patrum canonicis institutis inhaerentes praemia cum illis aeternae felicitatis accipere mereamini. Hier werden also bestimmt die unmittelbar vorhergehenden Capitel, eben die oben mit demselben Zusatze: quae magis nobis necessaria videbantur als Anlage (subiuncta) im Eingange angekündigten capitula ex canonicis institutionibus als Inhalt der ammonitio bezeichnet. Und diesen capitulis magis necessariis werden nun noch als weitere Anlage capitula utilia hinzugefügt: Sunt quoque aliqua capitula quae nobis utilia huic praecedenti ammonitioni subiungere visa sunt. Als ammonitio werden also ausdrücklich nur die in c. 1—59 enthaltenen Canones-Auszüge, sowohl der vorhergehenden Mittei-

Digitized by Google

lung über Aussendung der missi als auch den nachfolgenden capitula utilia vermischten Inhalts gegenüber, bezeichnet.

Haben wir so verschiedene Bestandtheile: 1) die Mittheilung über die Aussendung der Missi, 2) zwei als Anlagen angefügte Reihen von Capiteln, erkannt, so erklärt sich vollkommen die Fassung jenes Datums als Unterschrift dieses Documentes. Es erklärt sich, dass Actum und Data sich auf verschiedene Dinge beziehen. Actum est huius legationis edictum bedeutet: der Befehl zu dieser Gesandtschaft, d. h. der gegenwärtigen Gesandtschaft, durch welche das Schreiben übermittelt wird, und deren Aussendung in demselben mitgetheilt wird, ist geschehen in der öffentlichen Pfalz zu Achen. Ich glaube auch darauf Gewicht legen zu dürfen, dass es nicht heisst hoc legationis edictum, wie zu erwarten wäre, wenn das gegenwärtige Schreiben als legationis edictum bezeichnet werden sollte[1]). Die Aussendung der Missi ist die Hauptsache, an welche alles übrige anknüpft; daher wird diese allein im Actum erwähnt. Darauf wird die Ausfertigung des Schriftstückes selbst vermerkt unter Beifügung des genauen Tagesdatums: Data est haec carta 10. Kal. Aprilis. Also nicht als „legationis edictum", sondern als „carta" wird das Schreiben bezeichnet, welches zwar von dem legationis edictum handelt, aber eine Menge verschiedenen auf jene legatio bezüglichen Materials enthält, so dass der umfassende Ausdruck carta hier mit gutem Bedacht gewählt scheint.

Somit bleibt kein Grund übrig, das Datum nicht als Unterschrift von Nr. 22 zu nehmen. Dass eine solche Unterschrift mit ihrer feierlich vollständigen Datierung zu der förmlichen und ebenso feierlichen Inscriptio passt, hat Waitz mit Recht geltend gemacht. Man kann auch noch darauf hinweisen, dass, wie im ganzen Schriftstück der König consequent selbst in erster Person

---

[1]) Man könnte vielleicht meinen, dass hier nur unrichtiger Weise das Pronomen statt zu dem Nomen selbst zu dem abhängigen Genetiv gesetzt sei, und die oben schon erwähnten Worte huius pietatis ammonitionem zur Unterstützung heranziehen. Ich möchte jedoch auch an dieser Stelle huius als wirklich zu pietatis gehöriges Demonstrativpronomen auffassen.

Digitized by Google

redend auftritt, so auch im Datum seine Regierungsjahre als anni regni nostri bezeichnet werden.

Und so gut das Datum hier als Unterschrift passt, so wenig würde es sich als Überschrift zu dem folgenden Stücke schicken. Die dort unter Nr. 23 vereinigten beiden Stücke halte ich mit Waitz für zu verschieden, um sie als besondere Theile eines Capitulare betrachten zu können. Doch selbst die Zusammengehörigkeit angenommen würde unser Datum als Überschrift dafür unmöglich sein. An sich kommt es freilich nicht ganz selten vor, dass Capitularien eine Datierung vorangestellt ist. Doch unterscheidet sich der Fall, welcher hier nach Boretius' Annahme vorliegen würde, wesentlich von jenen anderen. Zur Vergleichung können zunächst alle die Fälle nicht dienen, in welchen solche Überschriften mit Angaben über Zeit und Umstände der Entstehung nur als historisch referierende Notizen des Schreibers oder Sammlers, nicht aber als integrierende Bestandtheile des Documentes aufzufassen sind. Denn der ganze offizielle Charakter unseres Datums ergiebt sich schon daraus, dass der König selbst spricht (anno regni nostri). Es würden demnach nur zur Vergleichung herangezogen werden können Nr. 10. 12. 98. 136 der neuen Ausgabe. Diese vier Stücke mit Anfangsdatum unterscheiden sich aber von Nr. 23, wie es bei Boretius gestaltet ist, in folgenden Punkten: Erstens findet sich dort jedesmal eine Invocation vorangestellt; wie sie auch sonst am Anfang feierlicher Urkunden steht, was in unserer Notiz bezeichnender Weise nicht der Fall ist. Zweitens nennt sich dort unmittelbar vor oder nach der Zeitangabe der Herrscher selbst; während derselbe hier zwar in erster Person spricht, sich aber nicht nennt. Schon dieser Umstand dürfte genügen, die Anordnung des Herausgebers unannehmbar zu machen. Ferner vermeiden jene anderen Datierungen die Ausdrücke Actum und Data, die dem Urkundenschatokoll angehören und deshalb recht bestimmt auf den Schluss eines Aktenstückes deuten. Endlich aber handelt es sich dort durchweg um formell ausgeführte Kundgebungen. Ganz anders in Nr. 23. Auf eine in feierlicher Form ausgeführte Datierung mit Incarnations- und Regierungsjahr, Indiction, Tages und Ortsangabe, mit Actum und Data, würde eine Aufzeichnung folgen von

Digitized by Google

der bekannten Formlosigkeit der von Boretius meist als Capitularia missorum charakterisierten Stücke, deren erstes Capitel lautet: De monachis gyrovagis et sarabaitis, und welches noch mehrere von dieser Art enthält, z. B. c. 8: De eulogiis; c. 28: De iniustis teloniis; c. 29: De manu leprosi.

Das ist, sollte ich meinen, so undenkbar, dass man, möchte die handschriftliche Überlieferung auch noch so sehr dagegen zu sprechen scheinen, darüber wenigstens nicht in Zweifel sein dürfte, dass das Datum nicht als Überschrift zu diesen Notizen gehören kann. Da nun aber 9 Handschriften das Datum zwar vor diesem Stücke, aber zugleich unter einem andern, an welches es sich als Unterschrift durchaus sachgemäss anschliesst, bietet und endlich eine, noch dazu sehr alte Handschrift nur das erste Stück mit dieser Unterschrift enthält, kann auch darüber kein Zweifel obwalten, wohin die letztere gehört. Eine einzige jener 9 Handschriften, selbst die von Boretius für seine Ansicht angeführte Sankt Galler, würde schon ausreichen, den Irrtum in der entgegenstehenden sonstigen Überlieferung zu erklären und die Beseitigung desselben zu begründen.

Bei einer neuen Ausgabe der Capitularien wird also Nr. 22 wieder mit der zugehörigen Datierung zu versehen und in der Überschrift etwa als Carta de legationis edicto zu bezeichnen, die Überschrift von Nr. 23 aber: Duplex legationis edictum gänzlich zu entfernen sein. Wie so oft, bewährt sich auch hier die einfachste und auf den ersten Blick natürlich erscheinende Annahme bei genauerer Prüfung als allein richtig.

Digitized by Google

# Bücher-Besprechungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# I.

## Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen.

### 1.

1850. 32—35. Stück. 25. Februar — 2. März. S. 320—345.

De historia legis Salicae. Scripsit Julius Grimm. Bonn bei 320
A. Marcus 1848. 44 S. in Octav.

Über Entstehung der Lex Bajuvariorum. Eine Inaugural-Abhandlung von P. R. Roth. München bei Chr. Kaiser 1848. 85 S. in Octav.

Die Untersuchungen über die alten Leges der deutschen Stämmme können in keiner Weise als abgeschlossen gelten. Was früher geleistet wurde, beruht auf einer durchaus unvollständigen Kenntniss des in den Handschriften überlieferten Materials und gelangt deshalb in allem was die äusseren Verhältnisse betrifft nur zu ungenügenden oder einseitigen Resultaten. In Beziehung auf den Inhalt hat man ausserdem die verschiedenen Quellen viel zu sehr als gleichartig betrachtet, sie regelmässig nur in ihrer Gesammtheit für die Erforschung der alten deutschen Rechtsverhältnisse überhaupt benutzt, ohne auf die eigenthümlichen Bestimmungen eines jeden Rechts genügende Rücksicht zu nehmen, und ohne namentlich die juristische und politische Bedeutung jeder einzelnen Lex als eines Ganzen hinreichend zu würdigen. Ein Fremder schien uns geben zu wollen was uns fehlt; aber die Histoire de la législation des anciens Germains von Davoud-Oghlou ist doch über ein sehr äusserlich gebliebenes Zusammen-

Digitized by Google

stellen der einzelnen Bestimmungen unter gewissen Rubriken nicht hinausgekommen.

321 Es ist ein brauchbares Material für weitere Forschungen bei dem jetzigen oder richtiger dem damaligen Zustand der Quellenkunde: aber die bedeutende Erweiterung derselben, welche bereits stattgefunden hat oder nahe bevorsteht, wird leider dem mit vieler Mühe zu Stande gebrachten Buche auch diese Bedeutung nehmen. Um so mehr hoffen wir, dass zu rechter Zeit ein Gelehrter, der den wahren Beruf dazu hat, die Sache von einem höheren wissenschaftlichen Standpunkt aufnehmen wird. Vor der Hand heissen wir jeden Beitrag willkommen, der auf diesem Gebiete geboten wird.

Die beiden oben genannten Schriften gehören dahin. Wenn es klar ist, dass der Inhalt der verschiedenen Rechtsbücher einen wichtigen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit und der
322 Art ihrer Entstehung darbietet, so ist doch auf der andern Seite die Entscheidung über diese letzteren Punkte zugleich eine wesentliche Voraussetzung für eine volle Würdigung des Inhalts. In der Untersuchung werden beide Seiten vielfach in einander greifen, aber von einem allgemeineren Standpunkt aus erscheint die Bestimmung der Zeit und der äusseren Verhältnisse welche sonst in Betracht kommen können, als vorbereitend, die Erörterung des ganzen Inhalts in seiner rechtlichen, politischen und historischen Bedeutung als die eigentliche Hauptsache, auf die es ankommt.

Die beiden Abhandlungen, welche vorliegen, wollen die erste Aufgabe lösen und nehmen auf den Inhalt der Leges nur Rücksicht insoweit es diesem Zwecke dient. Es geschieht mit mehr Sorgfalt und Detail in der Schrift von Roth, während sich Grimm in seiner Arbeit hier mehr auf frühere Untersuchungen verlässt. Jener fasst überhaupt seinen Gegenstand selbständiger, eigenthümlicher an, während der Letztere bei der Erörterung über die Geschichte der Lex Salica zahreiche und neuere Vorarbeiten vor sich hatte, auf die er sich stützte. In den wesentlichen Resultaten wird man beiden Schriftstellern nicht beipflichten können.

Viel wirklich neue Untersuchungen sind in dem Buche Hrn. Grimms nicht gegeben: aber eine Art Revision der neuerdings

Digitized by Google

ausgesprochenen Ansichten ist angestellt, und der Verf. sucht sich seine eigene Meinung aus und zwischen denselben heraus zu finden. Er hat auch auf meine Arbeit (Das alte Recht der Salischen Franken 1846) oft genug Rücksicht genommen: in Beziehung auf gewisse Hauptfragen, den ältesten Text, die Zeit der Entstehung, bleibt er auch wohl bei den hier festgestellten Resultaten stehen; in andern Punkten * aber glaubt er abweichen zu 323
müssen, und es wird mir gestattet sein gerade diese Theile einer etwas näheren Prüfung zu unterwerfen.

Am wenigsten glücklich scheint er mir zu verfahren, wenn er noch einmal versucht das Vorhandensein eines alten ungeschriebenen deutschen Textes der lex Salica nachzuweisen. Er bringt eigentlich keine positiven Gründe dafür bei; denn auf die Malbergsche Glosse oder die in dem Text erhaltenen deutschen Ausdrücke lässt er sich nicht ein. Er meint dagegen, auf jene Weise sei die Verwandtschaft zwischen der Lex Salica und Ribuaria zu erklären, obschon er gleich zugiebt, dass ausser der gemeinschaftlichen Ableitung aus einer solchen alten Urlex auch eine directe Entlehnung des jüngeren Gesetzes aus dem älteren Statt gefunden habe. Die Uebereinstimmung beider Leges zu erklären, braucht man nun wahrlich nicht eine solche weitgehende Vermuthung aufzustellen wie, die von dem Vorhandensein einer wirklichen Redaction des Salischen Rechts in deutscher Sprache welche in mündlichem Vortrag (publica recitatione) überliefert worden sei. Die Möglickheit, ja die Wahrscheinlichkeit, dass solche Rechtssatzungen bei den Deutschen existirten, soll dann die Nachricht von den ungeschriebenen isländischen Gesetzen des Ulfliot ergeben. Wenn sich der Verf. aber etwas mehr in der Geschichte Islands umgesehen hätte, so würde er sicher gefunden haben, dass die damaligen Zustände dieses Landes und die der deutschen Völker in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung gar wenig den Vergleich aushalten. Ulfliot übernimmt den Auftrag die norwegischen Niederlassungen auf Island staatlich zu organisiren; er geht auf drei Jahre nach Norwegen, um sich hier für diesen Zweck vorzubereiten; nach seiner Rückkehr
* hat er die politische und die Gerichtsverfassung geordnet: das 324
ist der wesentliche Inhalt seiner Gesetzgebung. Dass damit auch

Digitized by Google

die Festsetzung anderer Vorschriften verbunden sein konnte, soll nicht in Abrede gestellt werden; das Institut des Gesetzsprechers bot das Mittel, solche Satzungen allenfalls auch ohne schriftliche Aufzeichnung den Nachkommen zu überliefern. Man muss dabei erinnern, dass auch die isländischen Saga's nachweislich Jahrhunderte lang, ohne aufgeschrieben zu werden, selbst als man die Schrift sehr wohl kannte, im Munde des isländischen Volkes lebten. Niemand wird aber meinen, dass nun Ähnliches bei allen Germanen Statt gefunden habe, und ebensowenig wird man ein Recht haben jenen Isländer Ulfliot aus dem Ende des 9ten Jahrhunderts als ein Vorbild für deutsche Gesetzgeber im 4ten oder 5ten Jahrhundert aufzustellen. Wenn der Verf. aber auch die ältesten norwegischen Gesetze anführt, und meint gerade der dreijährige Aufenthalt des Ulfliot beim Norweger Thorleif zeige, dass damals kein schriftliches Recht in Norwegen existirt habe: so lässt er unbeachtet, dass höchst wahrscheinlich gerade dieser Thorleif es war, der bei Hakons schriftlich abgefassten und noch vorhandenen Gulathingslov thätig war (Dahlmann, Geschichte von Dänemark II, S. 118). · Es ist nichts, was uns nöthigt, von K. Halfdans etwas älterem Gesetz ein anderes anzunehmen. Die ganze Argumentation des Vfs fällt also in sich zusammen. Es wäre auch wirklich zu wünschen, dass bei diesen Untersuchungen vage Möglichkeiten und Vermuthungen wie diese ein- für allemal abgethan blieben. Alle Erklärungen bedeuten und helfen wenig, die auf so unsichere Grundlagen gestützt werden.

Der Verf. hat aber für seine Annahme einen anderen Grund,
325 den er hier nicht geradezu geltend macht, der ihm aber ohne Zweifel fast die Hauptsache ist. Er ist der Meinung, dass von den beiden bekannten Prologen der Lex Salica der kürzere der ältere und ursprüngliche sei; in diesem heisst es, die Lex sei zu Stande gekommen »in villis que ultra Renum sunt«; die Lex, wie sie vorliegt, auch in ihrer ältesten Gestalt, gehört, wie der Verf. anerkennt, auf das linke Rheinufer. Indem er jene Angabe vertheidigt, muss er eine dafür passende Gestalt des Gesetzes suchen, die er dann nicht finden, sondern nur erfinden kann.

Die Frage nach dem Verhältniss der beiden Prologe zu einander ist auch von Anderen wieder aufgenommen worden (Beth-

Digitized by Google

mann-Hollweg in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte IX, S. 49 ff.); da sie in der That nicht ohne Wichtigkeit für die Erledigung der Fragen über Entstehung der Lex Salica überhaupt ist, so werde ich etwas näher darauf eingehen müssen.

Mir steht fortwährend als unzweifelhaft fest, dass der längere Prolog der ältere ist. Er findet sich in mehreren Handschriften, welche die Lex in älteren Gestalten haben, der kürzere nur in Handschriften der Lex emendata und einem Codex der Recension, welche der Lex emendata am nächsten kommt, und hier steht der andere daneben, oder richtiger davor, so dass man die Hinzufügung des kürzeren Prologs nur als ein Werk des Schreibers betrachten kann, der dem vorgefundenen Material auch diese Redaction hinzufügen wollte. Der Text des kurzen Prologs ist einfach und klar, wie es für die Lex emendata und ihre Zeiten passt; er enthält weder in der Sprache noch in dem Inhalt etwas Alterthümliches. Dass er älter ist als die Lex emendata (die Gesta Francorum haben ihn wohl ohne Zweifel ausgeschrieben), wird feststehen; aber die Schreiber derselben haben ganz passend 826
diesen kurzen und einfachen Text aufgenommen. In dem Stücke, wo der längere Prolog (I) mit dem kürzeren (II) zusammenstimmt, finden sich folgende wesentliche Abweichungen. I sagt von den Franken: dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore ejusdem aderant rectores; II dagegen: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres. Jenes ist die alte ursprüngliche Rechtsanschauung, wo das gesammte Volk, wie später der König, das Recht bestimmte, sich dazu aber der rechtskundigen Vorsteher bediente; selbst der Ausdruck »dictare« ist im 5ten und 6ten Jahrhundert technisch (s. Das alte Recht S. 71). Die Fassung von II entspricht der der späteren Capitularien merovingischer Könige; vgl. Guntchramni et Childeberti II. pactum, Pertz Leges I, p. 5, Decretio Childeberti II., Pertz Leges I, p. 9. So findet es sich auch in Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts, z. B. in der neuen Ausgabe des Brequigny von Pardessus II, S. 187. 219. 359; und ebenso später öfter. Der Ausdruck, den nur II hat: »quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio prominebant, ita etiam lege auctoritatem praecellerent, ut juxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum« ist



Digitized by Google

wohl für den Inhalt eine ganz passende Bezeichnung, allein die Worte »legis auctoritas, qualitas causarum, criminalis actio« deuten offenbar auf eine spätere Zeit und auf eine Bekanntschaft mit römischen Formeln hin; die historische Motivirung erscheint ebenfalls als eine solche, die viel eher einer späteren Zeit als wirklich dem höhern Alterthum angemessen ist. Der Schlusssatz drückt hier deutlich und plan dasjenige aus, was I in verworrener und
337 roher Weise gibt: »omnes * causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus decreverunt hoc modo«. Es ist undenkbar, dass dies aus den einfachen Worten von II geworden sei, während die letzteren vielmehr als eine spätere Verdeutlichung jener Wendung erscheinen. Die Lesart »judicium«, welche jüngere Handschriften von I zugleich mit II haben, kann auch keineswegs als die ursprünglichere gelten. Gegen die Ansicht, als sei die Lex Salica selbst damit als ein Weisthum bezeichnet und in Wahrheit so aufzufassen, welche Bethmann-Hollweg a. a. O. wiederholt, habe ich mich anderswo bereits (a. a. O. S. 72) erklärt. Die andere früher von mir eventuell vorgeschlagene Erklärung: „beschlossen über die einzelnen Fälle das Urtheil", wird sich ebenfalls kaum rechtfertigen lassen, und man muss ohne Zweifel auch aus inneren Gründen der anderen Lesart, welche die ältesten Handschriften darbieten, folgen und die allerdings dunkeln Worte auf die von mir früher angegebene Weise erklären.

Von noch grösserer Bedeutung dürften die Bezeichnungen sein, welche sich auf die Abfassung selbst beziehen. Hr. Grimm denkt freilich nachzuweisen, dass auch hier der kürzere Prolog sich viel besser als der andere empfehle: er nenne die vier Gesetzgeber Wisogast, Arogast, Salogast und Widogast, der längere dagegen habe statt des Arogast den Bodogast, und es sei deutlich, dass dieser Name an die Stelle des anderen später erfunden sei, weil er dem Bodoheim entspreche, während Arogast isolirt dastehe. Nun bin ich aber der Meinung, dass die Parallelisirung der Namen und der Orte keineswegs willkürlich und zufällig ist, sondern wirklich als alte, wenn auch sagenhafte Überlieferung
338 erscheint; diese wurde gestört, als zu den 4 Namen * 2 andere hinzukamen, was in einer besonderen Aufzeichnung gerade einer der allerältesten Handschriften der Fall ist (Das alte Recht S. 36)

Digitized by Google

und dann in mehrere Handschriften des längeren Prologs überging (a. a. O. S. 38). Aus dieser Nachricht scheint dann der kürzere Prolog wieder seine 4 Namen ausgelesen zu haben, wobei es dem Autor gewiss leicht begegnen konnte statt den alten Bodogast den später eingedrungenen Arogast in seine Reihe aufzunehmen. — Für die hier vertretene Ansicht ist dann aber namentlich Folgendes geltend zu machen. Die Handschriften des kürzeren Prologs schreiben die Ortsnamen fast alle mit den späteren Formen Bodohem, Salehem, Widohem, nur eine hat -chem, während in den Handschriften des anderen die alten vollen Formen -chamae, -chame vorherrschen.. Ich kann das nicht für zufällig halten oder den Schreibern der einzelnen Codices allein beilegen. Der Codex N. Dame 252, der beide Vorreden hat, zeigt dieselben Abweichungen, und wenn man seinem Schreiber etwas anrechnen wollte, so müsste es eher die Aufnahme des ch auch in den kürzern Prolog sein, wo alle andern Codices es nicht mehr kennen. Die Beibehaltung der älteren Formen auch in späteren Handschriften des längeren Prologs spricht gewiss dafür, dass dieser sie ursprünglich hatte, und auch dadurch wird ihm also ein höheres Alter vindicirt.

Ich lege endlich ein grosses Gewicht darauf, dass die Worte »que ultra Renum sunt« in dem kürzeren Prolog hinzugefügt sind. Unser Verf. meint freilich gerade darauf sein Gebäude stützen zu können. Auf das von ihm angenommene, nicht schriftlich abgefasste Gesetz komme ich nicht zurück; wenn er aber in dem Prolog die Meinung findet: »o m n e s Francorum nationes unanimo (? -mi) consensu * communem legem tulisse«; es sei von einem Ge- 329
setz der Franken und nicht der Salier die Rede, und man müsse deshalb auf eine Zeit zurückgehen, qua omnes Francorum gentes arcte inter sese conjunctae erant, so kann ich ihm auf diesen Wegen noch weniger folgen. Wenn der Verf. die neueren Arbeiten über deutsche Geschichte studirt hat, so wird er schwerlich eine Zeit finden, wo das der Fall war, was er statuirt. Er scheint sich die Salier wie einen abgelösten Theil der Franken zu denken, der sich in historischer Zeit von den anderen getrennt und nach Belgien begeben habe: als sei gerade in älterer Zeit je ein einiges Volk der Franken vorhanden gewesen und lasse sich eine solche



Digitized by Google

historische Verbindung der Salier mit den anderen Franken nachweisen. Diese Dinge sollte man denken wären nun von der Wissenschaft hinlänglich ins Reine gebracht, so dass man nicht nöthig hätte immer wieder darauf zurückzukommen. Es ist wahrhaftig auch genug, wenn wir annehmen, dass die Prologe von der Abfassung der Lex zu Chlojos Zeiten handeln; sie von einer blos vermutheten, nie schriftlich vorhanden gewesenen Gesetzgebung sprechen zu lassen, überschreitet alle Regeln der Auslegung und Kritik. Jene Gesetzgebung aber fand nicht »ultra Renum« Statt; dass sie, wie Hollweg sagt, durch Zurückversetzung in die ältesten Wohnsitze des Volkes mythisch ausgeschmückt werden konnte, wollen wir zugeben. Allein von den zwei Quellen hat die eine die mythische Ausschmückung nicht, die andere hat sie. Man pflegt in solchen Fällen nicht zweifelhaft zu sein, die letztere für die jüngere zu erklären. Hier kommt dies Moment zu anderen Gründen hinzu, und, wenn es die Sache nicht allein entscheidet, so dürfte es wenigstens den Ausschlag
880 geben. Diese Veränderung entspricht dann auch dem Wechsel der Überlieferung, den wir sonst wahrnehmen; die jüngeren Quellen der fränkischen Geschichte haben immer mehr auf eine Heimath der Franken jenseit des Rheins hingewiesen, und es ist daher sehr begreiflich, dass ein solcher Zusatz später gemacht wurde; als völlig undenkbar aber muss es gelten, dass die viel ausführlichere Erzählung des längeren Prologs die Worte weggelassen haben sollte, wenn sie denselben in einer anderen Quelle vorgefunden hätte.

Es bleibt nur ein Argument von einiger Bedeutung gegen die Ursprünglichkeit des längeren Prologs übrig: die Worte »decreverunt hoc modo« passten nicht in der Mitte der Erzählung und setzten voraus, dass jetzt, wie es bei dem kürzeren Prolog der Fall sei, sofort der Text der Lex folge. Ich gebe zu, dass dies etwas für sich hat; allein auch wenn es sich so verhielte, würde nicht folgen, dass der längere Prolog überhaupt jünger sei, sondern nur entweder, dass er aus mehreren Stücken zusammengesetzt, von denen ursprünglich das eine hier geschlossen hätte, oder dass die Zusammenfügung der beiden Theile in der jetzigen Weise nicht die richtige sei. Ich habe mich früher dafür aus-

Digitized by Google

gesprochen (a. a. O.), dass der Prolog ein wirkliches Ganzes sei, von einer und derselben Anschauung getragen; und ich kann auch jetzt noch diese Ansicht keineswegs aufgeben. Zwar halte ich es für möglich, dass der Prolog in zwei Hälften zu zerlegen ist, von denen die eine eben nur von der Entstehung des Gesetzes handelt, die andere aber der Zusätze oder Änderungen gedenkt, welche dasselbe später erfahren hat, und ein weiteres Lob auf die Franken hinzufügt: der kürzere Prolog hätte dann eben nur die eine Hälfte vor sich gehabt, wenigstens nur diese excerpirt. Doch findet zwischen * beiden Theilen offenbar ein gewisser Zusammen- 331
hang, selbst eine Ähnlichkeit im Ausdruck Statt. Hollweg will den Anfang und Schluss als Bestandtheile eines alten Liedes betrachten, dem sowohl das Stück über die Abfassung als das über die Abänderung der Lex eingefügt sei. Gegen die Versbildung hat aber schon Jacobi (Schmidt a. a. O. S. 284) bemerkt, dass eigentlich nur jene gereimte Prosa vorliege, welche wir im Mittelalter so häufig finden, und Hollweg selbst hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich dieselbe Unterscheidung von Reimzeilen auch durch die Erzählung von der Abfassung durchführen lasse, und wenn er annimmt, dies sei eine ungeschickte Nachahmung des Compilators, bei der er doch zuletzt in die Prosa zurückfallen musste, so übersieht er, dass auch sonst solche halb versificirte Prosa regelmässig nicht ganz durchgeführt wird. Wollte man übrigens nur so verfahren, wie Hollweg anderswo selber thut, und statt des späten verdorbenen Textes, den er hier, wie überall, vorzieht, den älteren echten nehmen, so würde sich auch dieser Schluss leicht in dasselbe System bringen lassen:

4 Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines
5 Sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus
6 Decreverunt hoc modo;

wobei ich bemerke, dass Hollwegs 6te Verszeile auch anderswo ohne den entsprechenden Reim bleibt. Doch bin ich selbst wenig geneigt hierauf Werth zu legen. Es entziehen sich in der zweiten Hälfte jedenfalls grössere Stücke dieser Auflösung, weshalb Hollweg sie für die Zuthaten des Compilators hält. Hätte der alte Autor aber Gewicht darauf gelegt diese Reime überall durchzuführen * und hätte er, wie Hollweg annimmt, sie sogar in das 332

Digitized by Google

Excerpt aus einer älteren Quelle hineingetragen, so würde es ihm wohl nicht schwer geworden sein, auch diesen Stücken dieselbe Form zu geben. In der Haltung weichen sie sonst nicht wesentlich von dem andern ab (Chlodoveus torrens et pulcher, gens fortis et valida etc.), und beruhen, wie ich wiederholt hervorhebe, auf einer durchaus alten und echten Überlieferung: sowohl die Erinnerung an das auf den Franken lastende Joch der Römer und dessen Abschüttelung als namentlich die Bezeichnung des Chlodovech als Proconsul sind in Anschlag zu bringen. Es ist also diese zweite Hälfte im Ganzen der ersten so wenig nachzustellen, dass man auch nicht wohl einen anderen Verfasser annehmen kann, und will man daher auf jenen Ausgang: »decreverunt hoc modo« wirklich Gewicht legen, so wird man am Ende doch nur dahin gelangen, für den folgenden Theil etwa eine andere Stellung, man könnte vermuthen am Ende des Gesetzes, anzunehmen. Im Grunde aber lässt sich bei der Rohheit des Ausdrucks auf diese Worte allein gar kein so entscheidendes Gewicht legen: auch wenn das Folgende gleich daneben stand, konnte der Autor mit jenem »hoc modo« wohl auf die nachstehende Lex hinweisen.

Wie dem aber sei, dass der längere Prolog vollständig oder in seinem ersten Theile älter ist als der kürzere und dem Schreiber des letzteren als Quelle vorgelegen hat, dürfte, wenn man sich nicht allen Grundsätzen der Kritik verschliessen will, aus äusseren und inneren Gründen, der Beschaffenheit der Handschriften und dem Inhalt des Textes, festgestellt sein. Er ist uns ein Document hohen Alterthums und in allem was er mittheilt von eigenthüm-
333 lichem Werth, während der kürzere Prolog* nur einen Theil in späterer Umschreibung, freilich in besserer Sprache, aber mit Verwischung des echten und alterthümlichen Charakters, wiedergiebt.

Übrigens kommt diese ganze Frage auch für Hrn Grimm bei der Bestimmung von Zeit und Heimath der wirklich vorhandenen Lex Salica gar nicht in Betracht: dass diese auf das linke Rheinufer in die belgischen Gegenden gehöre, und dass nur der Titel XLVII de filtortis als Anhaltspunkt für eine nähere Bestimmung des salischen Gebietes benutzt werden könne, erkennt auch er an. Auch darin ist er einstimmig, dass salisches Land

Digitized by Google

damals nicht jenseits der angegebenen Grenzen, Ligeris und silva Carbonaria, gesucht werden könne. In der Bestimmung dieser Grenzen selbst aber tritt er meiner Ausführung entgegen und kehrt zu der älteren Ansicht zurück, nach der die beiden angeführten geographischen Punkte die West- und Ost-, nicht, wie ich meine dargethan zu haben, zusammen die Südgrenze der damaligen Sitze des salischen Volkes bezeichnen. Ich bin auch hier nicht im Stande, ihm beizupflichten, muss vielmehr glauben, dass durch diese Auffassung alles wieder ins Unklare gebracht wird.

Seine Ansicht geht wesentlich darauf hinaus, der Kohlenwald habe sich von der Sambre nordwärts (»meridiem versus« S. 9 kann wohl nur ein Schreibfehler sein) gegen Brüssel und Nivelles erstreckt; einen Hauptbeweis findet er in dem bois de Soigne, der sich jetzt noch zwischen diesen beiden Orten findet und der der alten silva Sonia entsprechen soll. Dies aber trägt in der That gar nichts bei dieser Frage aus, da die silva Sonia nur von Neueren (der Verf. nennt Valesius u. A.), aber in keinem einzigen alten Zeugniss mit der silva Carbonaria in Zusammenhang gebracht wird. Von den Stellen der Quellen kommen theils die- 334
jenigen in Betracht, welche Thuin (statt „Thimiun" ist auch bei Regino a. 879 „Thuniun" zu lesen), Lobbes und Roeulx in die silva Carbonaria, Tournay in die Nähe derselben setzen, theils diejenigen, welche den genannten Wald als die Grenze der fränkischen Reiche, Austrasien und Neustrien, freilich nicht ganz ausdrücklich nennen, aber doch auf ziemlich bestimmte Weise bezeichnen. Gerade diese letzten nun widersprechen der Ansicht des Vfs auf das Entschiedenste. Wenn auch über diese alten Grenzverhältnisse manche Zweifel bleiben, so wissen wir doch mit genügender Sicherheit, dass an der von ihm angegebenen Stelle zwischen Brüssel und der Sambre niemals eine Reichsgrenze war; die von ihm gezogene Linie geht mitten durch den Bracbantgau, südlich durch den Hainougau. Der von mir mit Richthofen und Anderen angenomme Zug des Kohlenwaldes entspricht dagegen im Wesentlichen den Grenzen der beiden eben genannten Gaue; der Kohlenwald lief hiernach von der Sambre gegen die Schelde, welche er in der Gegend von Tournay erreichte. Eben die Schelde wurde später als die Hauptscheide zwischen deutschem

Digitized by Google

und romanischem Lande angesehen; vergl. David in dem Bulletin de l'académie royale de Bruxelles XVI, S. 257 ff. Doch ist es nicht richtig, wenn dieser und andere Autoren auch in älterer Zeit den ganzen Lauf des Flusses als Grenze zwischen Austrasien und Neustrien betrachten. Denn offenbar hat erst der Verdüner Vertrag sie überall als die westliche Linie für Lothars Reich bestimmt, und dies hat dann später auf die Verhältnisse zwischen Frankreich und dem deutschen Reich, als diesem ganz Lotharingien verbunden war, eingewirkt. Die alte Sprach- und Völkerscheide
885 * zwischen Deutschen und Romanen lief vielmehr über die Schelde quer hinüber und traf mit jener Linie fast ganz zusammen, auf der wir den Kohlenwald suchen müssen. Dass damit auch die Trennung von Austrasien und Neustrien zusammenhing, ist in hohem Grade wahrscheinlich, wenn es gleich möglich ist, dass das Salische Land westlich von der Schelde von jeher zu Neustrien gerechnet wurde. Gerade dies konnte dann später den Anlass geben, als man bei der Verdüner Theilung im Reich Lothars anderswo deutsche und romanische Lande zusammenlegte, diesen Fluss auch in seinem oberen südlichen Lauf zur Grenzbestimmung zu nehmen. Wie dem aber sei, gewiss ist, dass man in älterer Zeit weder die Ausdehnung Neustriens über die untere Schelde bis gegen Brüssel, noch umgekehrt die Verbindung des späteren Hennegaus mit Austrasien nachweisen kann: der Kohlenwald als Grenze beider Lande kann also auf keinen Fall an der ersten Stelle, er muss aller Wahrscheinlichkeit an der Nordseite des letzteren Gaues gesucht werden. Hier liegen denn auch alle jene Orte, welche ausdrücklich in denselben versetzt werden; gerade südlich hiervon finden sich die Schlachtfelder von Textricum und Vinciacum, auf denen die Austrasier nach Überschreitung der silva Carbonaria die Neustrier schlugen. — Man wird ein Recht haben hieran die Bemerkung zu knüpfen, dass solche Untersuchungen nie vereinzelt geführt werden sollten, sondern stets im vollen Zusammenhang aller eingreifenden Punkte. Die von mir angeregten Untersuchungen über die Ausbreitung deutscher Bevölkerung an diesen Grenzen mit Rücksicht namentlich auf die Namen der Orte haben hier sicherlich eine hohe Wichtigkeit, während Hr. Grimm sie ganz zur Seite liegen lässt. Hätte er

Digitized by Google

darauf Rücksicht genommen, so hätte er schwerlich die Behaup- 886
tung wiederholt (S. 11. N. 27), dass die Salier das Gebiet zwischen Lys und dem Meere erst unter Chlodovech eingenommen haben, was ihm aus anderen Zeugnissen darzuthun auch sehr schwer werden möchte.

Eigenthümlich sind noch einige andere Gründe, die der Verf. für seine Ansicht anführt; die Nordgrenze sei nicht bezeichnet, weil das Land wüste gelegen, die Südgrenze, weil dort feindliche Römer wohnten und ein Salier sich dort nicht aufhalten konnte. Es klingt fast, als wenn man sagte, an dem einen Orte hätten die Salier nicht leben können, weil er keine, an dem andern nicht, weil er eine Bevölkerung hatte. Am unbegründetsten ist offenbar die Vorstellung, es habe einer Grenzbestimmung gegen die Römer nicht bedurft, da es doch bei den damaligen Verhältnissen zu diesen gerade am meisten auf eine solche ankommen musste. Fanden auch wiederholte Kämpfe zwischen Römern und Saliern Statt, so ist es doch bekannt genug, dassie regelmässig nichts weniger als in einem feindlichen Verhältniss zu einander standen dass vielmehr enge Beziehungen zwischen ihnen bis zu den Zeiten Childerichs fortdauerten. Wie einzelne Römer unter den Saliern lebten — denn die Erwähnung derselben mit dem Verf. S. 12 für eine spätere Interpolation zu halten, sehe ich keinen ausreichenden Grund —, so fanden sich gewiss sehr häufig Franken innerhalb der noch entschieden römischen Lande, und gerade auf diese scheint in dem angeführten Titel des Gesetzes Rücksicht genommen zu sein.

Man kann, wie ich früher ausführte (Das alte Recht S. 76), 887
schwanken, ob man in dem Lande jenseits jener Grenzen ein ganz fremdes oder nur ein später erobertes, den Saliern auch unterworfenes sehen will; doch finde ich die erste Annahme wahrscheinlicher. Gerade an die Salier im römischen Gebiet im Gegensatz derer, welche in der Heimath waren, wird das Gesetz gedacht haben. — Was die Zeit der Abfassung betrifft, so bleiben wir stets bei Chlojo stehen; nur dass hiernach die früheren Jahre seiner Regierung nach den Kämpfen mit Aetius fast wahrscheinlicher sind als die späteren nach der Einnahme von Cambray. Für die spätere Zeit bis zu Chlodovechs grösseren Eroberungen,

Digitized by Google

die der Verf. mit in Rechnung bringt, spricht übrigens gar nichts,
888 dawider aber auch der * Umstand, dass damals ohne Zweifel die Theilung des salischen Stamms unter mehrere Herrschaften eingetreten ist, welche in der ersten Zeit Chlodovechs bestand.

Bin ich hier in fast allen Punkten anderer Meinung als der Verf., so kann ich ihm weiter auch darin nicht beistimmen, dass er den andern Text in 65 Titeln (bei Pardessus III) für älter hält als den in 99 Titeln (Pardessus IV). Ich will zugeben, dass die Sache noch nicht für völlig erschöpft gelten kann; aber sie ist offenbar nur auf dem Wege einer genauen Vergleichung der einzelnen aufgenommenen oder fehlenden Bestimmungen weiter zu führen, während, mit solchen Gründen, wie sie hier geboten werden, nicht viel gewonnen wird: Pippin habe wahrscheinlich die Bearbeitung von IV veranstaltet und es sei nicht denkbar, dass unter ihm und vor dem Zustandekommen der Lex emendata noch ein anderer Text entstanden, der Verf. sagt von dem König veranstaltet sei, weil er jeden vorhandenen Text als eine besondere legislative Arbeit ansieht, während offenbar die verschiedenen Recensionen der Lex Salica zum Theil als blosse Privatarbeiten, vorgenommen auf dem Grunde des damaligen Rechtslebens, angesehen werden müssen. Dem Verf. ist namentlich darum zu thun, einen Text zu finden, dessen Abfassung er dem Chlodovech beilegen kann (S. 27). Was er aber zur weiteren Rechtfertigung dieser Ansicht gegen Pardessus beibringt, wird nicht leicht irgend jemanden überzeugen: das Verbot der Heirathen unter Verwandten, das sich hier findet, sei schon von jenem König gegeben, und in dem Edict Childeberts vom J. 595 nur wiederholt worden, da doch die Vergleichung aller vorhandenen Quellen zeigt, dass erst
889 nach der Mitte des 6ten Jahrhunderts die * Grundsätze des Christenthums und der Kirche wirklich in die Gesetzgebung der Franken übergingen. Man braucht auch nur die mit gutem Grunde dem Chlodovech und seinen ersten Nachfolgern beigelegten Capitula addita mit dieser Recension zu vergleichen, um es in hohem Grade unwahrscheinlich zu finden, dass beide Arbeiten in derselben Zeit entstanden sind.

Auch mit diesen Zusätzen hat der Verf. sich näher beschäftigt (S. 34 ff.) und nicht ohne Scharfsinn eine von Pertz abweichende

Digitized by Google

Vertheilung derselben empfohlen, auf deren Prüfung ich jetzt nicht näher eingehen will. Überhaupt wird man dem Verf. das Lob einer fleissigen Arbeit nicht vorenthalten, und wenn ich auch nicht glaube, dass für die Geschichte der Lex Salica hier irgend eine neue Aufklärung gewonnen ist, so bin ich doch gerne bereit anzuerkennen, dass man bei der gewiss wünschenswerthen weiteren und wiederholten Prüfung dieser schwierigen und schwerlich je mit voller Sicherheit zu erledigenden Fragen auch den hier vorgebrachten Gründen theilweise alle Beachtung schenken muss. Erwägt man ausserdem, dass es eine Erstlingsschrift des Vfs ist, so wird man ihn gewiss nur aufmuntern können, seinen Fleiss auch weiter diesen und ähnlichen Untersuchungen zu widmen, und muss nur hinzufügen, dass es ihm gefallen möge, überall mehr nach dem Sicheren als nach dem Möglichen, mehr nach der Wahrheit als nach der Neuheit in seinen Ausführungen zu streben.

Ehe ich aber die Lex Salica verlasse, sei es mir gestattet, einen Irrthum meines Buches zu berichtigen, der freilich mit den bisher behandelten Fragen nur in losem Zusammenhange steht Zum Beweise für das Vorhandensein eines Thoringischen * Landes 340
und Volkes auf dem linken Rheinufer habe ich mich S. 51 nach Mulhuysen auf den pagus Thuringasnes (Thuringawes?) im Testament des Willebrordus berufen, und der grosse Namensgenosse des vorher besprochenen Autors, Jacob Grimm, ist (Geschichte der deutschen Sprache II, S. 602) mir hier gefolgt. Die Ausgabe des Miräus war mir damals nicht zur Hand; ich vergass, dass Bréquigny die Urkunde haben müsse; als ich sie hier (S. 452, in der eben erschienenen neuen Ausgabe von Pardessus II, S. 350) später aufschlug, sah ich leicht, dass von dem deutschen Thüringen die Rede sein müsse; die Schenkung des Herzogs Heden, auf welche das Testament Rücksicht nimmt, steht selbst S. 367 (Pardessus II, S. 263), und da heisst es »curtem nostram in loco Arnestali super fluvio Huitteio«, ohne Nennung des Gaus. Die Vergleichung dieser Urkunde muss aber ebenso sehr von der früher von mir angenommenen Behauptung zurückführen, wie von der gewiss höchst unglücklichen Vermuthung des bei Pardessus hinzugefügten geographischen Registers, welches in jenem Thurin-

Digitized by Google

gasnes den Thurgau zu erkennen meint (S. 509. 536). Ich halte aber auch ohne dies das Vorhandensein der Thoringer auf dem linken Rheinufer für völlig erwiesen, und meine nicht, dass in der Sache selbst irgend etwas Erhebliches geändert wird. Jacob Grimm hat a. a. O. auch hierüber weitläuftiger gehandelt, im Wesentlichen übereinstimmend, nur in Einzelheiten abweichend von dem was früher erörtert war, worauf an dieser Stelle ebenso wenig wie auf die von ihm gegebene wichtige und tief eingreifende neue Untersuchung über die Sprache der Malbergschen Glosse einzugehen ist.

841 Ich wende mich vielmehr zu der zweiten der oben genannten Schriften von Roth über die Lex Bajuvariorum, bei der ich mich kürzer fassen kann.

Auch dies ist, wie der Titel es ausspricht, eine Inaugural-Abhandlung, die uns von den Fähigkeiten des Verfs die beste Meinung fassen lässt. Derselbe erscheint reifer, durchgebildeter als Hr. Grimm; er tritt selbständiger auf und versucht neue Wege zu gehen. Es sind bei ihm auch eben nicht äussere Zeugnisse, die sich leichter hin und her schieben lassen, sondern es ist die innere Beschaffenheit des Gesetzes und die Vergleichung mit anderen Quellen, welche ihm Aufschluss über die Entstehung der Lex geben sollen. Der Methode muss ich volle Anerkennung zollen, das Ziel aber halte ich freilich für verfehlt. Andere Beurtheiler, namentlich Gaupp (Hall. L. Z. 1849. N. 113. 114) haben, bei aller Anerkennung des aufgewandten Scharfsinnes, auch schon erhebliche Bedenken gegen die gefundenen Resultate erhebliche Bedenken gegen die gefundenen Resultate erhoben. Hr. Roth will nämlich in dem vorliegenden Texte der Lex Bajuvariorum einen ursprünglichen Bestandtheil, und nicht weniger als drei verschiedene Zusätze unterscheiden, von denen der eine wichtigste (Anfang — II, 20) erst unter Karl Martell, ein anderer aus zerstreuten Stellen bestehend sogar erst nach ihm hinzugefügt sein soll. Ich muss mich nun auf das entschiedenste gegen diese Ausführung erklären.

Hr. Roth hat nach meiner Ansicht durchaus die politische Bedeutung der Lex Bajuvariorum, welche sie mit der Lex Alamannorum gemein hat, verkannt: sie war recht eigentlich bestimmt

Digitized by Google

das Christenthum und die kirchlichen Institutionen bei den Baiern einzuführen und zu schützen, wie ich das in der Verfassungsgeschichte angedeutet habe, eine weitere treffende Ausführung aber von Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 217 ff., vgl. * S. 23 ff. gegeben worden ist. Wenn auch alles was der 342
Vf. über den kirchlichen Zustand Baierns im 7. und 8. Jahrhundert sagt, richtig wäre, so würde doch keineswegs folgen, dass die hierhin gehörigen Bestimmungen der Lex erst aus der Zeit Karl Martells sein müssten. Man wird aber auch die Behauptungen, die sich hier finden, keineswegs unbedingt gelten lassen können. Ich will hier nur eins berühren. Ich gebe zu, dass bloss die Vermählung einer baierischen Herzogstochter mit dem christlichen langobardischen König nicht ohne weiteres als ein sicherer Beweis für das Christenthum des herzoglichen Hauses gelten kann. Theodelindens Auftreten als Katholikin unter den arrianischen Langobarden, ihr Eifer für die katholische Lehre, ihre enge Verbindung mit dem Papste sprechen aber gewiss dafür, dass sie vorher und zwar katholische Christin war. Um dies zu widerlegen, haben Blumberger (Wien. Jahrb. LXXIV, S. 169 ff.) und nach ihm Rettberg (II, S, 179) die ganze Erzählung des Paulus Diaconus von dem baierischen Ursprung der Theodelinde und ihrer Vermählung mit dem Authari verwerfen und wie der Letzte sagt „unter die Ammenmärchen" rechnen wollen. Hr. Roth geht in solchen Zweifeln, die bei den patriotischen Baiern unmöglich Beifall finden können — man denke nur an Pallhausen's in Hexametern geschriebene Geschichte K. Garibalds —, nicht so weit; und so sehr ich sonst ein Freund historischer Kritik und selbst einer gewissen Skepsis bin, so muss ich dieser Überschreitung der rechten Grenzen doch mit einem Worte begegnen. Es kann ein kurzes sein; denn mehr als alle andern Gründe wird es wiegen, dass der ungedruckte langobardische Chronist des 7ten Jahrhunderts, der in demselben Jahre schliesst wie Fredegars Chronik, und den Vorzug hat ein einheimischer und durchaus einfacher und glaubwürdiger * Zeuge zu sein, den eigentlichen histo- 343
rischen Inhalt von des Paulus Erzählung durchaus bestätigt: »Autharich . . ., qui et amicitiam post cum Francis initam conjugem de Bajoariis abductam gloriosissimam Theudelindam reginam,

Digitized by Google

quae non regali tantum jure quantum pietatis affectu Longobardorum gentem enutrivit, sibi matrimonio copulavit«; und nachher: »Agilulfus gloriosissimam Theudelindam reginam sibi matrimonio copulavit.« Hiernach wird doch das Christenthum der herzoglichen Familie nicht wohl bezweifelt werden können, und dies in Verbindung mit dem was sonst Rettberg ausgeführt hat dürfte genügen, um alle Zweifel des Vfs gegen das höhere Alter der ersten Abschnitte der Lex Bajuvariorum als unbegründet zurückzuweisen. — Dazu kommt, dass die den betreffenden Theilen der Lex Bajuvariorum durchaus entsprechenden Abschnitte der Lex Alamannorum vollständig in der Redaction dieses Gesetzes stehen, welche dem König Chlotachar II. angehört. Ich will es dem Verf. nicht entgelten lassen, dass er die mir vorliegenden wichtigen Untersuchungen von Hrn Dr. Merkel über die zuletzt genannte Lex nicht hat kennen können; aber ich meine, dass auch schon die Nachrichten über die verschiedenen Handschriften, welche das Archiv lieferte, hinreichten, um über das Vorhandensein einer solchen Recension aus der Zeit des genannten Königs ins Klare zu kommen (vgl. Verfassungsgeschichte II, S. 84), und dass es dann nahe lag für das baierische Gesetz eine Abfassung unter K. Dagobert anzunehmen, wie das zuletzt Rettberg von seinem kirchenhistorischen Standpunkt aus sehr gut entwickelt hat.

Gerade das Verhältniss zu der Lex Alamannorum hat aber
844 der Verf. bei seiner Untersuchung fast ganz ausser Acht gelassen; er deutet es selber gleich zu Anfang (S. 4) an, aber er sagt nichts, um es zu rechtfertigen, und es hat dies offenbar seiner Arbeit zum wesentlichen Nachtheil gereicht. Eine genaue Vergleichung dieses Rechtsbuchs hätte ihn ohne Zweifel von der jetzt beliebten Unterscheidung der verschiedenen Stücke abgehalten, und hätte ihm gezeigt, wie jene Lex mit der alten neuerdings in Bruchstücken bekannt gewordenen Lex Wisigothorum zusammen die Hauptgrundlage für die Abfassung der sehr vollständig und systematisch bearbeiteten Lex Bajuvariorum wurde. Das Verhältniss der letzteren zu der sogenannten Lex Reccaredi hat unser Verf. gleichzeitig mit Merkel (Zeitschrift für Deutsches Recht XII, S. 287 ff.) ins Licht gestellt; aber auch dies hat ihm nur dazu gedient, um einen besonderen Zusatz des baierischen Gesetzes auf-

Digitized by Google

zustellen, das diese Stücke enthält, über dessen Entstehung er dann sehr wenig haltbare Vermuthungen beibringt, gegen die sich Gaupp a. a. O. und Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundriss S. 151, bereits erklärt haben. Der Letzte hätte nur auch die spätere Entstehung der ersten Kapitel von der Hand weisen sollen.

Mit alle dem will ich keineswegs jede Verschiedenheit in dem Alter der zur Lex Bajuvariorum vereinigten Bestandtheile in Abrede stellen. Einmal zweifle ich nicht, dass einzelne Zusätze und Interpolationen in den verschiedenen Titeln später gemacht sind: ob das was der Verf. als Zusatz 3 aufführt dahin gehört, mag freilich zweifelhaft sein, da auch hier zum Theil die Lex Alamannorum Quelle war; es müssen hier die vorhandenen Handschriften erst noch Aufschluss gewähren. Ausserdem aber lässt Merkels geniale Entdeckung eines alten Pactus legis Alamannorum, der in der Chlothacharischen Lex benutzt, aber voll- 345
ständig umgearbeitet wurde, es zu einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit kommen, dass es ein ähnliches kurzes Rechtsbuch auch der alten Baiern gegeben habe, aus dem manches in die spätere Lex überging, aber ganz aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen, und von einer überwiegenden Menge neuer und selbst fremder Rechtsbestimmungen umgeben und gewissermassen verschüttet. Will man demselben nachspüren — denn einen Codex zu finden haben wir wohl durchaus keine Hoffnung —, so muss man eben zunächst alles ausscheiden, was aus den Leges der Westgothen, Alamannen oder andersher entnommen ist, ebenso was sonst das Gepräge späterer Anordnung oder Einführung an sich trägt; und nur was übrig bleibt, kann als Bestandtheil des altbaierischen Rechtes gelten. Dieses ist dann vor Dagobert zu setzen, während wir gewiss daran festhalten müssen, dass schon unter diesem König die Lex im Allgemeinen diejenige Gestalt erhielt, welche wir jetzt vor uns haben. In diesem Sinne ist die Untersuchung noch nicht geführt, wenn nicht vielleicht Hrn Merkels Arbeiten auch bereits diesen oder doch einen ähnlichen Weg genommen haben sollten. Mir scheint fast, Hr. Roth hat sich wie absichtlich den Blick auf ein solches zum Ziel führendes Verfahren verschlossen. Sein Bemühen mag

Digitized by Google

an sich alles Lob verdienen, einzelne Ausführungen werden ihren Werth behalten, man bleibt aber unbefriedigt, da man bald einsieht, dass der Verf. auf dem von ihm allein betretenen Wege gar nicht zu den Resultaten kommen kann, welche er erstrebt.

---

## 2.

1850. 40–43. Stück. 11—16. März. S. 393—425.

393 De republica Alamannorum commentarios scripsit Johannes Merkel j. u. d. illustrandis legum Alamannicarum libris inter Monumenta Germaniae historica nuper editis. Berlin bei Wilh. Hertz 1849. 124 S. in Octav.

Hr. Dr. Merkel in Berlin hat seit einer Reihe von Jahren auf Reisen und daheim den älteren Denkmälern des deutschen Rechtes ein sorgfältiges Studium gewidmet, dessen Resultate zu empfangen die Freunde des Rechts und der Geschichte lange schon begierig waren. Ich konnte vor einiger Zeit in diesen Blättern (1849. St. 197) die Mittheilung machen, dass der Druck der von demselben bearbeiteten Lex Alamannorum in den Monumentis Germaniae historicis begonnen habe, und ich erlaubte mir erst unlängst wieder auf die hier gebotenen Forschungen und handschriftlichen Mittheilungen aufmerksam zu machen (St. 35). Früher als ich damals erwarten konnte tritt der Verf. jetzt selbst
394 mit einem Theil seiner Untersuchungen vor das Publicum, und ich glaube nur eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn ich diese erste grössere Arbeit desselben sofort an dieser Stelle begrüsse. Ich gestehe freilich, dass ich durch den Inhalt einigermassen überrascht worden bin; ich erwartete eine ausführliche bis in das geringste Detail eingehende Darlegung der ältesten Staats- und Rechtsverhältnisse des alamannischen Stammes etwa bis zu den

Digitized by Google

Zeiten Karl des Grossen hinab; ich dachte mir überhaupt den Verf. zunächst wesentlich mit Studien über diese älteste Periode unserer Rechtsgeschichte beschäftigt, und hoffte, dass wir von ihm eine zusammenhängende und wahrhaft historische Arbeit über die sämmtlichen Denkmäler dieser Zeit empfangen würden. Statt dessen sehe ich nun, wie seine Untersuchungen sich über fast alle Jahrhunderte des Mittelalters gleichmässig verbreiten, wie sie dagegen aber sich zunächst wesentlich an den einen Stamm der Schwaben oder Alamannen angeschlossen haben. Die Schrift, welche vorliegt, giebt nicht weniger als eine schwäbische Rechts- oder Verfassungsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des schwäbischen Herzogthums und zur Entstehung des schwäbischen Landrechts. Es ist gewiss, dass wir auch dieses gerne willkommen heissen.

Allerdings wird der Umfang des Buches für eine solche Aufgabe sehr gering erscheinen, selbst wenn man sich durch den Augenschein überzeugt, wie viel durch den kleinen Druck bei grösserem Format auf einer Seite zusammengedrängt wird. Die Anlage der Arbeit ist aber auch eine eigenthümliche. Die Resultate der Untersuchungen sind in 16 kurzen Abschnitten auf noch nicht 24 Seiten zusammengefasst; alles übrige sind Anmerkungen, die bald einfache Citate enthalten, bald * aber zu wahr- 395
haften Excursen anwachsen. Diese Form ist dadurch veranlasst, dass das Ganze früher als ein Theil der Einleitung zur Lex Alamannorum erscheinen sollte. Dass die Darstellung für diesen Zweck zu weit ging, ist gewiss genug, und man wird es nur natürlich finden, dass der Verf. es lieber als eigene Schrift hat erscheinen lassen. Allein man hätte dann freilich auch wünschen sollen, dass die frühere offenbar den Verf. sehr einengende Form abgestreift und das Ganze zu einer freien zusammenhängenden und mehr lebendigen Darstellung verarbeitet wäre. Nun ist der Text doch gar zu abrissartig geworden, und erscheint oft nur als ein Faden, an den sich die Ausführungen der Noten mühsam anreihen. Doch muss man dies und dass die Erläuterung der Lex Alamannorum, die der Verf. auf dem Titel ausdrücklich als Zweck der Arbeit angibt, in dem grössern Theil der Schrift sehr in den Hintergrund tritt, sich nun gefallen lassen, und wird sich



Digitized by Google

dann auch gerne an den Inhalt selbst halten, der hier geboten wird, und der jedem gewiss mannichfache Belehrung bietet oder doch zu neuen Forschungen lebendig anregt.

Dass dem Verf. Stälin's wirtembergische Geschichte, deren zwei Bände gerade die Periode bis zum Ende der Staufischen Zeit behandeln, eine sehr wichtige Vorarbeit war, deutet er selber an vielen Stellen bereitwillig an; doch ist er allerdings keineswegs bei dem hier zusammengestellten reichen Material stehen geblieben, sondern hat namentlich die von dem Plane jenes Werkes ausgeschlossenen Verhältnisse der übrigen alamannischen Gebiete, namentlich des Elsasses und der helvetischen Lande sehr vollständig mit berücksichtigt. Namentlich zeichnet sich die Ar-
396 beit in allen Theilen durch ein sorgfältiges * Studium der Urkunden aus, die uns noch an so vielen Stellen mit ihrem fast unerschöpflichen Reichthum Aufklärung geben sollen. Ich wundere mich nur, dass er den in Berlin sich findenden Codex traditionum Sangallensium, so viel ich sehe, hier nicht selbständig, sondern nach Neugart's Auszügen benutzt hat, während das eben erschienene Wirtembergische Urkundenbuch ihm allerdings noch unzugänglich sein musste. Fast zu zahlreiche Nachträge zeigen, wie der Verf. bis zuletzt an seinem Buche gearbeitet und gefeilt hat: sie lassen ausserdem erkennen, dass er einige für seinen Zweck allerdings sehr wichtige Bücher, namentlich Böhmer's und Kopp's neuere Arbeiten, etwas spät, nach dem Abschluss der eigenen Darstellung benutzt hat. Ich will ihm daraus keinen Vorwurf machen. Man wird es auch erklärlich finden, dass er überall auf dem streng historischen Gebiet den Stoff weniger vollständig und weniger sicher beherrscht als auf dem der Rechtsgeschichte. Allerdings hängen beide sehr eng zusammen, und die neueren Arbeiten welche den Standpunkt der Verfassungsgeschichte einzunehmen suchen, haben recht eigentlich ihren Stoff von beiden Seiten her zu nehmen. Wenn aber bei dem Vorwiegen juristischer Studien der andere Theil etwas zurücktritt, so wird der, welcher zunächst Historiker ist, für die Behandlung wesentlich rechtshistorischer Gegenstände vielleicht dem entgegengesetzten Vorwurf sich nicht ganz entziehen können. Ich will daher nur einige Punkte berühren.

Digitized by Google

Dass die Schlacht zwischen Chlodovech und den Alamannen
n Zülpich Statt fand (S. 6), ist bekanntlich sehr bestritten und
urfte so ohne nähere Begründung in einer kritischen Arbeit nicht
esagt werden. Auch was weiter hier an diesen * Sieg geknüpft 397
ird, die Verwandlung des nördlichen Alamannenlandes in fränkisches Gebiet, steht doch keineswegs so fest wie der Verf. annimmt. Die Unterscheidung zwischen dem damals, dem nach 10 Jahren und dem im Jahre 536 den Franken unterworfenen alamannischen Gebiet ist demselben eigenthümlich, scheint mir aber keineswegs auf sicherer Grundlage zu beruhen. Denn wenn zwei Schriftsteller, wie Gregor und der sogenannte Fredegar, eine Begebenheit wie hier verschieden erzählen, der eine sofortige Unterwerfung, der andere nach zehnjähriger vergeblicher Bemühung Hülfe zu finden, so thut die Kritik schwerlich Recht, dies auf ganz verschiedene Ereignisse zu beziehen. Allerdings findet eine Verschiedenheit in der Behandlung des den Franken unterworfenen alamannischen Landes Statt; es scheint mir aber gerade dem sonstigen Verfahren Chlodovechs und auch der Erzählung Gregors zu widersprechen, wenn man annimmt, dass das von jenem eroberte Land vollständig seine alte Volksthümlichkeit und sein altes Recht verlor. Dass Chlodovech den auf dem linken Rheinufer belegenen Elsass sich unterwarf, kann doch am wenigsten bezweifelt werden; es haben ja einzelne seine Herrschaft gerade hierauf beschränken wollen; und eben der Elsass wurde nicht fränkisch, sondern blieb jederzeit wahres Alamannenland. Ich weiss, namentlich da bei den Thüringern später ganz dasselbe wiederkehrt, immer noch keine andere Erklärung zu geben, als die, welche ich Verfassungsgeschichte II, S. 59 vorgeschlagen habe. — Der Verf. kommt S. 37 noch einmal auf die Alamannen mit eigenem Recht zu sprechen, und sieht es als ein charakteristisches Verhältniss an, dass bei ihnen die alte Eintheilung nach Hundertschaften besonders häufig entgegentritt. Es hängt dies damit * zu- 398
sammen, dass er die Gauverfassung als wesentlich fränkisch betrachtet, allgemeiner durchgeführt in Folge eben der fränkischen Herrschaft. Dabei ist es allerdings richtig, dass die Gaue in dem fränkischen Reiche eine besondere Wichtigkeit erlangten, da auf sie die ganze Organisation der Verwaltung gestützt wurde; doch



Digitized by Google

kann es schwerlich die Meinung des Vfs sein, das Vorhandensein wirklicher Gauverbindungen bei den Alamannen in der älteren Zeit zu leugnen, oder umgekehrt den fränkischen Provinzen die Hundertschaften als Unterabtheilungen abzusprechen; gerade in den rheinfränkischen Gegenden, an der Mosel und weiter abwärts finden wir noch verhältnissmässig sehr spät Spuren derselben, worüber Lacomblet in seinem Archiv für niederrheinische Geschichte besonders gehandelt hat; andere Belege habe ich früher zur Genüge gegeben, denen ich hier nur einen aus Günther, cod. dipl. Rheno-Mosellanus hinzufügen will, wo es I, S. 381. 382 heisst: super homines de sua hunaria, super homines habitantes in sua hunaria. Es ist auch nicht richtig, wenn der Vf. in Helvetien nur ein Beispiel von dem Vorhandensein der Hundertschaften anerkennen will; ich will wenigstens gleich ein zweites hinzufügen: ab ipsa centena et scultasia Curiensi, in einer früher bei Würdtwein, jetzt bei Mohr, Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden S. 79 und im Wirtembergischen Urkundenbuch S. 213 gedruckten Urkunde. — Kehren wir zu den Verhältnissen des alamannischen Stammes zunächst nach dem fränkischen Kriege zurück, so bleibt die Frage übrig, was es mit jener Unterwerfung eines Theiles unter ostgothische Herrschaft und die spätere Abtretung desselben an den König Theudebert
899 auf sich habe. Der Verf. spricht mehrmals davon, und obschon sein Ausdruck hier wie an anderen Stellen nicht ganz deutlich ist, so kann man doch bei näherer Vergleichung nicht bezweifeln, dass ihm hierbei ein wunderliches Missverständniss passirt ist. Er sagt (S. 7), dem Theudebert sei durch jenen Frieden Rhätien »et Galliae pars trans Ligerim et in Provincia sita« zugefallen. Dass das erste theils römisch war, ist gewiss, dass das andere aber wenigstens mit den Alamannen nichts zu thun hat, unterliegt eben so wenig einem Zweifel; gleichwohl nennt der Verf. beides »Alamannicas illas regni sui partes« (später: »partes finium suorum«, sc. Alamannorum). Der Irrthum entsprang aus der S. 34, N. 19 angeführten Stelle des Fredegar, wo dieser erzählt, dass Chlotachar II. bei der Übertragung Austrasiens an Dagobert zurückbehielt, quod citra Ligerem vel in Provinciae partibus situm erat. Allerdings hatte dies früher dem zu Rheims und Metz

Digitized by Google

residirenden König gehört, allerdings stammen auch die Besitzungen in der Provence aus der Abtretung der Ostgothen her; allein diese besassen die Provence, wie bekannt genug ist, in Folge der Hülfe, die Theoderich den Westgothen geleistet hatte, und alamannisch ist dieses Land niemals gewesen; die Worte »quod citra Ligerem situm est« beziehen sich aber auf den Theil Aquitaniens, der bei den früheren Reichstheilungen mit dem Rheims-Metzer Königthum verbunden war und auf den die späteren austrasischen Herrschsr noch Anspruch machten, weil sie sich eben als die Nachfolger jener Könige ansahen; hier ist ebensowenig jemals alamannische Bevölkerung oder Herrschaft gewesen.

Andere Behauptungen, welche eine genauere historische Kritik nicht ohne Weiteres zugelassen hätte, sind z. B. S. 7 die Annahme dass jene später sogenannten Nordschwaben vom König Sigibert 400
aus den südlichen alamannischen Gegenden in das sächsische Gebiet verpflanzt seien; S. 8 die Erzählung von der Verlegung des Windischer Bisthums nach Constanz, wogegen Rettberg in seiner Kirchengeschichte II, S. 99 ff. sehr erhebliche Gründe geltend gemacht hat; S. 20 die Versicherung, dass es 'incorruptis rerum gestarum monumentis' feststehe, die Zäringer und Linzgaugrafen stammten direct und in männlicher Linie von dem Herzog Godefrid des 8ten Jahrhunderts ab, da diese Verbindung bei dem zweiten der beiden Geschlechter jedenfalls nur auf der Abstammung von der Imma beruht, bei dem ersteren aber wichtige Mittelglieder überhaupt nur durch Conjectur ausgefüllt werden können, weshalb Stälin, auf den der Verf. gerade Bezug nimmt, sich sehr viel vorsichtiger ausdrückt. Solchen Genealogien grösseren Werth beizulegen als sie nach unzweifelhaften Denkmälern haben, dürfte aus manchen Gründen nicht eben zu empfehlen sein.

Ich bin auch mit manchem, was der Verf. sonst beibringt, z. B. über die Stellung der tribuni (S. 9. 12) und der vicarii (S. 13), über die Ausbildung des neuen alamannischen Herzogthums (S. 12), und anderem nicht ganz einverstanden; doch kann es durchaus nicht die Absicht sein, an dieser Stelle alle ausgesprochenen Behauptungen einer näheren Kritik zu unterwerfen. Weit lieber befleissige ich mich, zunächst auf die hier nieder-

Digitized by Google

gelegten Resultate der umfassenden Forschungen über die alamannischen Rechtsbücher mit einem Worte aufmerksam zu machen.

401 Hr. Merkel hatte gehofft, dass seine in den Monumenten gedruckte Ausgabe der Lex Alamannorum gleichzeitig mit diesem Buche erscheinen werde. Wenn nicht ganz gegen die bisherige Gewohnheit der neue Band der Leges stückweise ausgegeben werden soll, so war daran wohl nicht zu denken, und ich fürchte, dass noch eine längere Zeit verlaufen wird, ehe dieser Druck vorliegt. Um so mehr wird man auf die hier gegebenen Mittheilungen aufmerksam machen müssen. Die Hauptsache ist unzweifelhaft, dass der Verf. den Versuch gemacht hat, eine älteste, in mancher Beziehung wenigstens vorfränkische Gestalt des alamannischen Volksrechts aufzuweisen. Was ihm so erscheint,

402 ist allerdings keineswegs durchaus neu; sondern es sind jene Kapitel, die Baluze als Anhänge zur Lex Alamannorum zuerst bekannt gemacht hat. Hr. Merkel hat diese um ein bisher ungedrucktes Fragment bereichert, welches die allerdings sehr wichtige Inschrift trägt: Incipit pactus lex Alamannorum; er hat ausserdem den Text aus der einzigen Handschrift sehr wesentlich berichtigt und ihm jenen edlen Rost des Alterthums wiedergegeben, den der frühere Herausgeber grossentheils abgestreift hatte. Es sind auch so eben nur Fragmente, und das Bruchstückartige der Überlieferung erschwert es einigermassen ein ganz sicheres Urtheil über den Werth und die Zeit dieses Denkmals zu fällen. Nachdem ich selber aber schon früher (Verfassungsgeschichte II, S. 246) die Vermuthung ausgesprochen habe, es möchten diese Stücke freilich einer späteren, aber einheimischen alamannischen Gesetzgebung angehören, und einer Zeit, da der fränkische Einfluss geringer war, bin ich jetzt durchaus geneigt der Ausführung des Vfs beizutreten. Nicht blos die Sprache, sondern auch der Inhalt dieser Fragmente tragen vielfach das Gepräge des Alterthums an sich. Ich mache nur aufmerksam auf die gewiss sehr alterthümliche Bestimmung, die bei Baluze fehlt, III, 17 der Merkelschen Ausgabe: Wenn jemandes Hund einen Menschen tödtet, hat der Herr desselben das halbe Wergeld zu zahlen. Doch darf der Berechtigte auch das Ganze fordern. Dann soll dieser aber alle Ausgänge seines Hauses schliessen bis auf einen,

Digitized by Google

durch den er stets ein- und ausgehen soll: und 9 Schritt von der Schwelle dieser Thür soll der Hund hängen. Und so lange derselbe dort hängt und bis er ganz verwest ist und verwest da liegt und seine blossen Knochen daliegen, soll jener durch keine andere Thür ein- oder ausgehen. Wenn er aber den Hund dort 403
entfernt oder durch eine andere Thür geht, soll er das Wergeld zurückgeben. — Auch dass das Gesetz gleich nach der vorhin angeführten Überschrift mit Bussbestimmungen anfängt, ohne etwas dem Eingang der gewöhnlichen Lex ähnliches voranzuschicken, spricht für das höhere Alter dieses Fragments. Die Hauptentscheidung wird aber in der Vergleichung der verschiedenen Angaben über die Standesverhältnisse der Alamannen liegen, wovon ich gleich im Zusammenhang etwas näher sprechen werde. — Ob man dem Vf. ganz beistimmen will, wenn er, mit Rücksicht auf die bekannte Stelle des Agathias I, 7, wo dieser den Alamannen νόμιμα πάτρια beilegt, das Gesetz vor die Zeiten dieses Schriftstellers, also in die erste Hälfte des 6ten Jahrhunderts setzt, ist von geringerer Wichtigkeit. Entschiedene Gründe dagegen werden sich kaum anführen lassen.

Diesem Pactus der Alamannen, der, so viel wir sehen, ohne Einwirkung der königlichen Gewalt zu Stande gekommen ist, folgt dann die unter Chlotachar II. auf einem allgemeinen Reichstag angenommene Lex Alamannorum, eine zum grösseren Theil aus fremden Quellen, zum Theil aber allerdings auf dem Grunde des einheimischen Rechts zu Stande gekommene Arbeit. Doch darf man sich das Verhältniss zu dem älteren Rechtsbuche keineswegs so denken, als wenn dies irgendwo in seinem wesentlichen Zusammenhang beibehalten und nur mit Zusätzen und Erweiterungen versehen wäre; sondern es ist eine durchaus neue Arbeit die man unternahm, bei der man nur an einzelnen Stellen das frühere Werk benutzte. Am meisten ist das in einem Theil geschehen, den der Verf. als zweites Buch der Lex Chlotharii bezeichnet, und von dem er es wahrscheinlich machen will, dass er 404
nach diesem König, etwa zur Zeit Dagoberts, hinzugefügt sei; und auch noch andere Zusätze seien später entstanden, von denen jedoch nur in der Einleitung zu der Ausgabe selbst genauer die Rede ist. — Dann aber erfährt im 8ten Jahrhundert die ganze

Digitized by Google

Lex eine Revision und Umarbeitung durch den einheimischen Herzog Lantfried zu einer Zeit, da dieser dem fränkischen König feindlich und fast völlig unabhängig gegenüberstand. Hier sei zuerst der Pactus mit der Lex ganz zusammengearbeitet und dem älteren Recht in manchen Verhältnissen wieder der Vorzug gegeben. Die hergestellte fränkische Herrschaft aber habe dann ihrerseits manches entfernt, was einem von ihr nicht anerkannten Rechtszustand angehörte; zugleich sei der Sprache jener rauhere Charakter der merovingischen Zeit abgestreift worden und so der Text einer sogenannten Lex emendata zu Stande gekommen. Doch unterscheidet der Verf. auch hier noch verschiedene Formen, die sich durch abweichende Zusätze und Änderungen auszeichnen: die Handschriften sollen zum Theil Bestandtheile der verschiedenen Recensionen durch einander geworfen haben, wodurch denn allerdings die volle Einsicht in den Hergang der allmäligen Umbildung wesentlich erschwert worden ist. Der Verf. deutet das an dieser Stelle alles nur kurz an, während er sich in der Einleitung zu seiner Ausgabe hierüber weitläuftig verbreitet. Er hat jedenfalls auf die Entwirrung dieser Fragen und auf die Bestimmung aller einzelnen Punkte einen sehr grossen Fleiss verwandt; doch lässt sich die Richtigkeit dieser Ausführungen erst dann genauer prüfen, wenn die Texte selbst vollständig vorliegen, was bisher keineswegs der Fall ist.

405 Wie die Lex Alamannorum ziemlich am Anfang dieser Untersuchungen liegt, so am Ausgang derselben das schwäbische Landrecht (der Schwabenspiegel). Die vorliegende Schrift beachtet sorgfältig auch alles übrige, was von Rechtsaufzeichnungen und namentlich aus dem Gebiete der Reichsgesetzgebung auf Alamannien Bezug hat, und manche beachtenswerthe Bemerkung ist dabei auf dem Wege ausgestreut worden. Länger aber verweilt die Darstellung wieder bei jenem wichtigen Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert und sucht die Zeit der Abfassung, die Heimath, die Quellen und Anderes noch näher zu bestimmen als es bisher geschehen ist. Jene fixirt der Verf. auf die Jahre 1276—1281, und hält Augsburger Schöffen für die Autoren. Dabei nimmt er den Lassbergschen und den Ambraser Codex als die älteste Gestalt an, und entscheidet sich bei den Abweichungen

Digitized by Google

beider, genau das Für und Wider abwägend, am Ende für den ersten. Doch dürfte es von grosser Wichtigkeit sein, dass die Nachträge (S. 110) uns die interessante Nachricht bringen, Pertz habe auf der Berliner Bibliothek Fragmente des Schwabenspiegels aus dem 13ten Jahrh. gefunden, welche über die Entstehung desselben neuen Aufschluss geben: ihr Text komme der früher Ebnerschen, jetzt ebenfalls Lassbergschen Handschrift nahe.

Unter den Gegenständen der inneren Rechtsgeschichte, denen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, tritt die Ausbildung der ständischen Verhältnisse fast am meisten in den Vordergrund. Man kann hier die Untersuchungen noch keineswegs als abgeschlossen betrachten, und jede neue auf genauerem Studium der Quellen beruhende Entwickelung eines grösseren oder kleineren Theiles muss in hohem Grade erwünscht sein. Hier hängt dieser Gegenstand in den älteren Zeiten ausserdem mit der Frage nach dem Verhältniss der verschiedenen Texte der Lex 406
Alamannorum selbst zusammen, und der Verf. hat ihm auch aus diesem Grunde alle Aufmerksamkeit zuwenden müssen; er ist dabei aber auf Resultate gekommen, die ich keineswegs für richtig halten kann, und ich glaube deshalb gerade hierauf noch etwas näher eingehen zu sollen. Man wird es nur natürlich finden, wenn ich dabei eigene frühere Untersuchungen berücksichtige, deren Resultate ich jetzt wohl hie und da zu modificiren habe, im Allgemeinen aber durch die neuen Mittheilungen nur fester begründet sehe.

Es handelt sich zunächst um die Angaben der beiden muthmasslich ältesten Überlieferungen des alamannischen Rechts, der Fragmente des Pactus und der Lex Chlotharii. Der Pactus nennt zunächst folgende drei Klassen der Bevölkerung: minoflidus (II, 37. 40. III, 25), medianus (II, 38. 40. III, 26), primus (II, 39. 41) oder meliorissimus (III, 27); anderswo stellt er zusammen den ingenuus, letus und servus (II, 47—49. 50—52. 53—55), an einer Stelle nur den ingenuus und servus (III, 23. 24). Die Lex Chlotarii dagegen gibt keine unmittelbare Zusammenstellung verschiedener Stände, sondern sie spricht regelmässig von dem Freien (liber, 46 ff.), einmal stellt sie den medius daneben (69), in einem andern Zusammenhang gedenkt sie der minores personae

Digitized by Google

(39), ausserdem spricht sie von Freigelassenen (17. 18). Die Angaben über das Wergeld sind in den beiden Gesetzen folgende:

| | | |
|---|---|---|
| primus | 240 Sol. | Pactus II, 39. |
| medianus | 200 Sol. | Pactus II, 38. |
| medius | 200 Sol. | L. Chloth. 69. |
| minoflodus | 160 [1]) Sol. | Pactus II, 37. |
| liber | 160 Sol. | L Chloth. 69. |
| 407 libertus | 80 Sol. | L. Chloth. 17. |

Das Verhältniss der Bussen an einer anderen Stelle des Pactus ist folgendes:

| | | |
|---|---|---|
| ingenuus | 6 Sol. | Pactus II, 28. 53. |
| letus | 4 Sol. | Pactus II, 29. 54. |
| servus | 3 Sol. | Pactus II, 30. 55. |

Endlich finden sich noch:

| | | |
|---|---|---|
| ingenuus | 40 Sol. | Pactus II, 47. |
| litus in ecclesia... dimissus | 13⅓ Sol. | Pactus II, 48. |
| servus | 12 [2]) Sol. | Pactus II, 49. |

Wo der Verf. diese Angaben zusammenstellt (S. 30. N. 39), ist es nun zunächst nicht genau, wenn er sagt, Pact. II, 48 würden die Liberti zu dem halben Preis der Liten angeschlagen, während sie nach L. Chloth. 17 den halben Preis der Freien hätten; denn an der ersten Stelle ist nach dem ingenuus selbst nur von dem litus in ecclesia (a)ut in heris generationis dimissus die Rede, und er kann nur daran denken, dass nach den zuerst angegebenen Stellen der letus ⅔, nach der letzteren dagegen der litus dimissus nur ⅓ von der Busse des ingenuus empfängt. Es ist sodann gewiss nicht richtig, wenn der Verf. vor allem darnach strebt, das Verhältniss der kleineren Bussen mit dem des Wergeldes in Einklang zu bringen; schon dass in den letzten Reihen der servus einen Platz hat, der dort ganz ausgeschlossen

---

407 [1]) (*) Dass so statt 170 zu lesen, darüber sind alle einig; * die Frau die überall das doppelte Wergeld hat, steht hier mit 320.

[2]) (*) Da die ancilla 12 Sol. hat, so ist 12 beim servus vielleicht ein Schreibfehler; doch stehen auch III, 23. 24 der ingenuus und servus sich mit 40 und 12 gegenüber.

Digitized by Google

ist, musste dagegen warnen. Es ist deshalb auch allgemein anerkannt, dass bei den näheren Bestimmungen der Standesunterschiede * nur das Wergeld einen sicheren Anhaltspunkt gewährt. 408
Gerade die Ansätze über das Wergeld aber sind nach der obigen Zusammenstellung so sehr in Übereinstimmung unter sich, wie man es irgend erwarten kann. Der Pactus kennt nur einen primus, den die Lex Chlotharii auslässt, diese dagegen enthält auch eine Bestimmung über den libertus, welche der Pactus entweder ganz überging oder doch in den uns erhaltenen Fragmenten nicht berührte; da dieselbe in der Lex Chlotharii ganz isolirt steht, konnte auch in dem Pactus sehr wohl in einer uns verlorenen Stelle eine entsprechende Angabe enthalten sein.

Diesen durchaus einfachen und klaren Verhalt der Dinge will aber Hr. Merkel nicht anerkennen, sondern greift zu Erklärungen und Vermuthungen, welche in der That die Sache nicht wenig verwirren. Er sagt, er habe die vorliegenden »juris ambiguitates« nicht lösen können, wenn er nicht annähme, dass verschiedene Solidi in dem einen und anderen Rechtsdenkmal gemeint seien. In einer längeren Anmerkung zu seiner Edition sucht er dies zu begründen: es habe bei den Alamannen früher Solidi zu 2 Tremisses gegeben, an deren Stelle später die fränkische Rechnung nach Solidi zu 3 Trem. getreten sei. Allein die beigebrachten Beweise scheinen mir durchaus nichts auszutragen. Dass die Lex Alamannorum häufig nach halben Solidi rechnet, hat sie mit den fränkischen Rechtsquellen gemein, die doch auch nach dem Verf. jederzeit Solidi zu 3 Trem. gehabt haben sollen. Alles Übrige aber ist reine Vermuthung und stützt sich gerade auf die Angaben über das Wergeld und die Bussen welche auf diese Weise in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Es ist mir aber unbegreiflich, dass der scharfsinnige * Verf 409
nicht selber eingesehen hat, wie die Sache auf dem von ihm einschlagenen Wege nur verwirrt, statt aufgeklärt und sicher gestellt wird. Der primus des Pactus soll der liber der Lex Chloth. sein, und dies ist das einzige, was bei jener Rechnung zutrifft $240 : 160 = 3 : 2$. Nach demselben Verhältniss sollte aber auch der medianus herabgesetzt werden, während dieser nach dem Verf. dieselbe Summe, aber zu einem ganz anderen Werthe behält:

Digitized by Google

stand er früher unter dem Freien, bleibt er jetzt um eben so viel (40 Sol.) über demselben. Der alte minoflidus aber sollte nun $106\frac{2}{3}$ gelten, und da davon in der Lex Chloth. nichts steht, so meint der Verf., diese Klasse der Einwohner sei hier ganz übergangen oder vielmehr mit einer anderen (den Liten) zusammengeschmolzen. Was endlich den Freigelassenen betrifft, der nach dem Verf. $\frac{1}{2}$ des minoflidus, $\frac{1}{3}$ des liber gelten soll, wobei er sich auf die Bussätze von Pact. II, 48 beruft, so scheint er zu vergessen, dass die 80 Sol., die dem entsprechend in dem Pactus für ihn angesetzt sein müssten, sich erst in der Lex Chlotharii finden, während von dem nach obigen Massstab reducirten Satz von $53\frac{1}{3}$ Sol. ($3 : 2 = 80 : 53\frac{1}{3}$) sich weder hier noch anderswo eine Spur findet. Was also eine Erklärung, die in drei Gleichungen, bei dem Freien, dem minoflidus und Freigelassenen, nicht zutrifft, und bei der vierten auf der ganz unerwiesenen Voraussetzung beruht, dass der primus und der Freie identisch seien, helfen soll, vermag ich in der That nicht abzusehen, und die Behauptung des Vfs, dass wir so »remotissimam Alamanniae reipublicae antiquitatem ac formas ejus varia fortuna mutatas« erkennten, oder, wie er anderswo sagt: »ad Alamannorum vetustissima quae Fran-
410 corum dominationem antecesserint tempora respectemus * et historiam gentis eo usque evolvamus, quo pervenisse vix cuiquam adhuc nisi divinando contigit«, scheint mir nichts als ein Traumbild zu sein.

Stellen wir ohne Rücksicht auf diese Vermuthungen die Sache fest wie sie wirklich ist. Der Pactus nennt die primi mit einem höheren Wergeld als alle anderen. Wir können nicht zweifeln, darin die Mitglieder des alten alamannischen Adels zu erkennen; es ist bekannt, dass ganz derselbe Name sich bei den Langobarden findet. Dieser Ausdruck und die verhältnissmässig geringe Steigerung des Wergeldes zeigen allerdings, dass der Adel hier nicht mehr die Stellung einnahm, welche er bei anderen deutschen Stämmen hatte: sein Wergeld ist nur das Dreifache des Freigelassenen und nicht wie anderswo des Freien. Dass es eine Zeit gab, wo der letzte nur zu 80 Sol. geschätzt wurde, ist allerdings möglich, und die Annahme hat gewiss mehr für sich als Hrn Merkels künstliches System; doch enthalte ich mich solcher Vermuthungen lieber, da sie einen sicheren Boden doch

Digitized by Google

nicht gewähren. Wenn aber in der Lex Chlotharii des primus keine Erwähnung geschieht, so entspricht das nur der von K. Maurer (über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme) in Übereinstimmung mit mir ausgeführten Ansicht, dass das fränkische Königthum den alten Adel der deutschen Stämme im Allgemeinen überhaupt nicht anerkannte. Gerade um deswillen nahm ich schon früher an, dass die Stellen, welche des primus gedenken, zu einer Zeit und unter Verhältnissen abgefasst wurden, wo der fränkische Einfluss geringer war. Ich kann es nur als eine grössere Bestätigung meiner Ansicht ansehen, wenn jetzt wahrscheinlich geworden ist, dass diese Erwähnung des Adels einem ältern einheimischen * Rechtsbuch angehört, dagegen in der 411
fränkischen Legislation fehlt. Die Behauptung des Vfs dagegen, dass in einem so alten Denkmal primus als Bezeichnung des gewöhnlichen Freien gebraucht sei, widerspricht allen übrigen Zeugnissen der Geschichte, und muss schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden. — Es folgt der medianus oder medius, in beiden Quellen mit demselben Wergeld von 200 Sol., welches das des fränkischen Freien ist. Dass die Unterscheidung des Mittelfreien von dem gewöhnlichen Freien einer besonderen Entwickelung des deutschen Lebens angehört, ist aus allen Zeugnissen klar. Doch ist dieselbe verhältnissmässig früh eingetreten; schon die ältesten Zusätze zur Lex Salica und die Lex Burgundionum kennen diese Bezeichnung (Verf.-Gesch. II, S. 182. N. 1), und es kann uns also nicht wundern, sie auch in einem alamannischen Denkmal aus der Zeit von Chlodovech bis Chlothachar II. (oder wenn wir dem Vf. folgen, bis Chlothachar I.) zu finden. Ohne Zweifel hat gerade die Verbindung mit den Franken zu dieser Unterscheidung Anlass gegeben; den angeseheneren Alamannen, den bonus homo, den grundbesitzenden Gemeindegenossen stellte man dem freien Franken nach der Verbindung unter einer Herrschaft gleich. — Dann die minoflidi. Ich habe mich früher bereits dafür ausgesprochen (a. a. O. I, S. 131. II, S. 179), dass dies keine Liten, sondern Freigeborne sind, diejenigen, welche, als man die Mittelfreien unterschied, als die geringeren erschienen, und welche eben deshalb das alte allgemeine Wergeld der Freien behielten. Darum stehen sie auch in der Lex Chlotharii 69 ein-

Digitized by Google

fach als liberi, was sie waren, mit 160 Solidi dem medius gegenüber, während an einer anderen Stelle (48) blos von dem liber
412 die Rede ist (die * Busse von 200 Solidi bezieht sich hier auf ein Verhältniss, das allerdings dem Tode gleichgestellt wird, den Verkauf ausser Landes, ist aber auch wie die ganze Bestimmung offenbar aus den fränkischen Gesetzen übertragen, so dass es mir der weiteren Vermuthungen über den Grund der hier stattfindenden Erhöhung von 40 Sol., wie sie Davoud-Oghlou und andere geben, nicht zu bedürfen scheint). Der Ausdruck minoflidi findet sich ebenfalls bereits in den dem Chlodovech beigelegten Zusätzen zur Lex Salica und dürfte also eher für ein höheres als für ein jüngeres Alter dieser Fragmente sprechen; die von dem Verf. beigebrachte Erklärung, flid Geschlecht, ist geeignet jede weitere Schwierigkeit zu beseitigen. Es waren in der That die geringeren Geschlechter, um die es sich handelt.

Der Verf. hat aber hier noch besondere historische Combinationen zur Hand, die ich zu meinem Bedauern ebenfalls theils für unbegründet, theils wenigstens für in hohem Grade unsicher halten muss. Er nimmt an (S. 5), dass die minoflidi alte Liten sind, welche unter den Römern in den später alamannischen Gebieten gelebt hatten, zum Theil wahre Volksgenossen der Alamannen, aber als Abtrünnige nicht mit dem vollen Recht (integro capitis sui jure) wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen. Ich habe mich durchaus vergebens nach irgend einem Anhaltspunkt für diese Annahme umgesehen; denn die S. 29. N. 37 beigebrachte Notiz: Para (der bekannte Gauname) = finis letorum sive baronum de minoflidis ist mir so vollständig unbegreiflich, dass ich damit nichts zu machen weiss. Für die Identität der minoflidi und leti in dem Gesetze selbst dient ihm aber als Beweis nur der Umstand, dass wie jene $\frac{2}{3}$ vom Wergeld des primus
413 haben, diese bei einigen Bussen * mit $\frac{2}{3}$ gegen den ingenuus angesetzt sind; er vergisst, dass dann auch der servus mit seiner Hälfte (3 : 6) in Betracht kommen müsste. Und abgesehen von allem andern muss es doch als ganz unzulässig erscheinen, in demselben Denkmal unter zwei ganz verschiedenen Namen denselben Stand zu suchen; während ein und derselbe Name (letus) umgekehrt verschiedene Stände bezeichnen soll. Wir wollen

Digitized by Google

darauf gleich zurückkommen; hier verfolgen wir zunächst die Schicksale der minoflidi. Um das Jahr 600 sei durch die fränkische Gesetzgebung das Recht der minoflidi bedeutend herabgesetzt, indem sie jetzt nur das Recht der Freigelassenen und der fränkischen Liten empfingen. Es wird angenommen, dass sie, welche früher das Wergeld von 160 Sol. hatten, jetzt nicht einmal das nach der hier vorausgesetzten Geldreduction entsprechende von 106⅔, sondern das viel geringere von 80 Sol. erhalten hätten; und dies blos deshalb, weil die L. Chlotharii ausser dem medius und liber an einer anderen Stelle nur den libertus mit dem angegebenen Wergeld erwähnt. Dies ist selbst mit des Verf. anderswo gegebener Ausführung, dass die L. Chlotharii den Pactus keineswegs ganz aufgehoben, sondern in wesentlichen Bestimmungen in seiner Gültigkeit habe bestehen lassen (Einleitung zur Ausgabe § 7), nicht in Übereinstimmung. Es ist ausserdem in der Entwicklung jener Zeit ganz ohne Analogie, dass eine Klasse der Bevölkerung, welche für frei gegolten hat, auf einmal durch einen blossen Act der Gesetzgebung eine Minderung ihres Rechts (eine capitis diminutio, wie es mit Recht genannt wird) erfährt. Die gleich hinzugefügte Vermuthung, sie möchten dafür eine Entschädigung in der Aufnahme unter die tributarii und censuales des Königs gefunden haben, passt deshalb nicht hierhin, weil 414
diese wieder keine Liten waren, und ebensowenig mit den Fiscalinen, die hier angeführt werden, identisch. Es dauert auch nicht lange, so macht Herzog Lantfried in seiner Redaction des Gesetzes, wie der Verf. meint, den Versuch, die minoflidi in ihr altes Recht wieder herzustellen: in seine Lex ist nämlich die sie betreffende Bestimmung des Pactus aufgenommen. Der Verf. müsste in consequenter Verfolgung seiner anderswo ausgesprochenen Ansicht, dass Lantfried durch seine Recension zuerst den Pactus und die Lex Chlotharii in Ein Gesetz habe verbinden wollen, auch hier offenbar viel eher behaupten, dass nur aus diesem Grunde die Bestimmung des Pactus von jenem wiederholt worden sei. Vielleicht aber würde auch diese Annahme noch als zu künstlich und unbegründet erscheinen, und es dürfte leicht Mancher sich veranlasst sehen, überhaupt an dem Alter der Pactusfragmente zu zweifeln und sie in die Zeit hinabzurücken, wo in der

Digitized by Google

Lantfriedschen Gesetzgebung dieselben Bestimmungen im Wesentlichen wiederkehren. Folgt man dagegen der oben gegebenen Zusammenstellung, wonach der dem medius entgegengesetzte liber mit dem von dem medianus unterschiedenen minoflidus, dem er im Wergeld durchaus gleichsteht, identisch ist, so findet ein so vollständiger Zusammenhang aller Angaben Statt, wie er nur bei Denkmälern verschiedener Zeit irgend erwartet werden kann. Auch haben wir dann nicht nöthig, unter den Karolingern eine neue Modification dieser Verhältnisse auf gesetzlichem Wege eintreten zu lassen. Nach Hrn. Merkel ist damals nicht allein die Lantfriedsche Herstellung des alten Rechts wieder beseitigt worden, sondern es ist nun auch der Unterschied der Freien schlechthin
415 und der freien Colonen als etwas Neues bedeutend hervorgetreten. In Wahrheit findet sich dieses aber auch schon in der Lex Chlotharii, und ich habe wenig dagegen zu erinnern, wenn der Verf. diese coloni aus den minoflidi hervorgehen lässt (S. 60. N. 29), nur dass er sie nicht zugleich mit den Liten zusammenwerfen durfte; der »liber ecclesiae, quae colonus vocant« hat ja das Wergeld des freien Alamannen, nicht das des Liten, L. Chloth. 8b. Gerade das sind die geringeren Geschlechter, welche kein eigenes Land, sondern, unter Beibehaltung persönlicher Freiheit, fremdes Land bebauen; sie erhalten sich durch die ganze Reihe der alamannischen Rechtsdenkmäler hindurch; der Name, die Stellung wird verschieden angegeben; es sind auch nicht alle minoflidi zugleich coloni regis oder liberi ecclesiae; aber die rechtliche Stellung beider ist dieselbe: ihr Wergeld bleibt das alte der freien Alamannen, während der höhergestellte das fränkische von 200 Sol. empfängt, der altalamannische Adel aber nur dann noch einen Vorzug geniesst, und zwar einen viel grösseren, als früher, wenn er Antrustio oder Graf des fränkischen Königs wird.

Es bleibt übrig von den Liten der Alamannen nach Massgabe der beiden ältesten uns vorliegenden Rechtsdenkmäler zu sprechen. In dem Pactus wird ihr Wergeld nicht angegeben. Ich wiederhole, dass das bei der nur bruchstückweisen Erhaltung dieser Urkunde kein Beweis sein kann, dass der Pactus überhaupt auf sie keine Rücksicht nahm; und wäre dies wirklich geschehen, so würden wir schon nach der Analogie anderer

Digitized by Google

Quellen annehmen, dass ihnen 80 Sol., die Hälfte des Wergeldes der gewöhnlichen Freien, gebührte, wie es die Lex Chlotharii für den Freigelassenen gibt. Der Pactus berücksichtigt dagegen, wie wir schon sahen, den letus an mehreren Stellen bei Bussbestim- 416
mungen, und unterscheidet ihn auf der einen Seite vom ingenuus, auf der andern vom servus. Dass unter dem ingenuus hier alle Abstufungen der Freien, primi, mediani und minoflidi, zu verstehen sind, ist mir nicht zweifelhaft; offenbar wurden bei den geringeren Bussen hier nicht dieselben Unterscheidungen gemacht wie bei dem Wergeld selbst (nur in einem ganz verschiedenen Fall, wo es sich von einem Verbrechen gegen Kinder handelt, kommt noch diese Verschiedenheit vor III, 25—27); auch bei den Burgundionen und Langobarden, deren ständische Verhältnisse mit denen der Alamannen die grösste Ähnlichkeit haben, findet sich nichts der Art. — Der Lite war aber nach germanischer Auffassung von dem Freien, welche Stellung dieser auch haben mochte, so verschieden, dass bei ihm und ebenso bei dem Knechte eine Verschiedenheit auch der kleineren Bussen gerechtfertigt sein musste. Wenn in solchen Fällen aber die Busse für den Knecht sich bis auf die Hälfte oder doch ein Drittel der für den Freien angesetzten belief (3 : 6, bei der Frau 4 : 12, anderswo 12 : 40), so musste der Lite nothwendig höher zu stehen kommen; wir finden zweimal 4 : 6, einmal dagegen $13\frac{1}{3}$ : 40. An der letzten Stelle wird zugleich der Begriff des Liten näher umschrieben: litus in ecclesia (a)ut in heris generationis dimissus. Hr. Merkel nimmt nun eben an, dass dieser freigelassene litus von dem letus = minoflidus ganz verschieden sei.

Ausser dem was ich oben schon dagegen erinnert habe, ist 417
noch zu bemerken, dass unmittelbar darauf, wo dieselben Bestimmungen für die Weiber wiederholt werden, ganz wie an den übrigen Stellen einfach »leta« ohne weiteren Zusatz steht. Dass bei dem wiederholten Vorkommen des Namens nur einmal ein solcher Zusatz gegeben ist, der auf den Ursprung durch Freilassung hinweist, hat gewiss in einem Denkmal dieser Art nichts Auffallendes. Nur dass zugleich ein verschiedenes Verhältniss der Busssätze eintritt, kann dahin führen, hierauf irgend ein Gewicht



Digitized by Google

zu legen. Offenbar ist es aber nicht einmal überall derselbe Fall, welcher vorliegt. Pact. III, 47—52 ist entschieden davon die Rede, dass dasselbe Verbrechen Personen verschiedenen Standes
418 * zugefügt wird: si servo fuerit facto, si ingenua Alamanna factum fuerit; da ist das Verhältniss 40 : 13⅓ : 12, bei Freien und Liten also 3 : 1. Pact. III, 53—56 dagegen handelt es sich von dem wesentlich andern Fall, wenn die Personen verschiedenen Standes das betreffende Verbrechen begangen haben: si ingenua Alamanna hoc alt(eri) fecerit; da wird das Verhältniss 6 : 4 : 3 oder 12 : 8 : 4, bei Freien und Liten also 3 : 2. Ich verberge mir nicht, dass die dritte Stelle, Pact. II, 27—29, welche auch das letzte Verhältniss zeigt, dem andern Fall anzugehören scheint, wo auf die Verschiedenheit des Standes nicht bei dem Beleidiger, sondern bei dem Beleidigten Rücksicht genommen wird; es heisst: si leto contigerit, si servo; doch wäre bei der Rohheit der Sprache noch immer möglich, dass dies heissen solle: wenn ihm begegnete dies Verbrechen zu üben. Sollte dies aber nicht angenommen und deshalb auf die ganze Unterscheidung kein grosses Gewicht gelegt werden können, so meine ich doch, dass auch diese Verschiedenheit der Rechnung in zwei verschiedenen Fällen noch keineswegs berechtigen kann, die Liten an dem einen und dem andern Orte für Angehörige ganz verschiedener Stände zu halten. Es kann der Grund auch darin liegen, dass bei der grösseren Busse (40 Sol.), welche als ein Bruchtheil des Wergeldes erscheint, ein anderes Verhältniss als bei der kleineren (12 Sol.) angenommen wurde. Ich erinnere daran, dass eine ähnliche Verschiedenheit in der Abstufung sich auch da zeigt, wo noch einmal die drei Klassen der Freien erwähnt werden (III, 25—27); ihr Wergeld verhält sich wie 6 : 5 : 4, die Busse für das Verbrechen gegen ihre Kinder dagegen wie 4 : 2 : 1. Endlich aber muss ich noch besonderes Gewicht darauf legen, dass
419 ein Unterschied * zwischen eigentlichen und durch Freilassung entstandenen Liten, von denen die letzten nur halb so hoch geschätzt sein sollen als die andern, ganz ohne Beispiel ist; ja ich muss es nach der Analogie aller übrigen deutschen Stämme geradezu für unmöglich erklären, dass es eine Freilassung gab, die ein noch schlechteres Recht als dass der Liten gewährte. Was

Digitized by Google

wäre das für eine Freiheit gewesen? Dagegen entspricht es durchaus den sonst bekannten Zuständen (Verfassungsgesch. II, S. 158), dass die Freilassung in älterer Zeit gerade dieses Standesrecht verlieh. Dass es auch andere Liten gegeben als die auf diesem Wege entstanden waren, bezweifle ich nicht; aber ihre Verhältnisse haben offenbar eine geringere Bedeutung als bei anderen Stämmen. Schon die Lex Chlotharii nennt den Namen des letus neben dem libertus gar nicht, und als später durch Freilassung die eigentliche Freiheit erworben werden konnte, verschwindet auch der Stand der Liten. Dass ein Theil von ihnen uns unter den späteren censuales und tributarii begegnet, möchte ich eher annehmen, als des Vfs Auffassung, der in diesen die minoflidi (freilich nach ihm identisch mit alten Liten) erkennen will.

Ich habe diesen Gegenstand um so eher mit einer gewissen Ausführlichkeit behandeln zu müssen geglaubt, da, wie ich mich früher ausdrückte (Verfassungsgesch. I, S. 132), weder der Ursprung noch die Bedeutung dieser ständischen Gliederung bisher hatten ins rechte Licht gesetzt werden können, da ausserdem die wesentlich neuen Erklärungen der vorliegenden Schrift mir nur geeignet erschienen, um die Sache noch mehr zu verwirren, da endlich die Frage nach dem Alter der Fragmente des Pactus wesentlich hiermit zusammenhängt. Finden wir in diesem Adel, 490
Mittelfreie, geringere Geschlechter und Liten, in der Lex Chlotharii dagegen Mittelfreie, Freie (auch minores personae und Colonen) und Freigelassene, so werden wir nach der Analogie der ständischen Entwickelung aller übrigen deutschen Stämme kein Bedenken tragen, hauptsächlich auch aus diesem Grunde dem Pactus das höhere Alter zu vindiciren.

Es sei mir aber vergönnt, noch einen Theil der Untersuchungen dieser Schrift über die weitere Entwickelung der ständischen Verhältnisse mit einigen, wenn auch kürzeren Bemerkungen zu begleiten. Leider stehen dieselben an verschiedenen Stellen sehr zerstreut, und es ist nicht ganz leicht sich ein vollständiges Bild von der Auffassung des Vfs und von der Sache selbst zu verschaffen. Ich habe bereits im Vorigen der Ansicht widersprechen müssen, als seien die minoflidi und Leti, die Colonen der Kirche



Digitized by Google

und des Königs und die Fiscalinen, desselben Rechts und Standes gewesen. Die ersten haben die persönliche Stellung der Freien, und nur der Besitz fremden Landes gibt ihnen und besonders denen, welche wahre Colonen sind, eine abgesonderte Stellung; zu ihnen gehören im weiteren Sinne auch jene minores personae oder pauperini, deren der Verf. S. 60 gedenkt; die alten Liten dagegen und ebenso die Fiscalinen, und wenigstens ein Theil derjenigen, welche mit einem unbestimmteren und allgemeineren Namen censuales genannt werden, haben nicht blos eine geringere Stellung im Staate, sondern eine wirklich geringeres Standesrecht, sie sind, möchte man sagen, halbfrei oder, wenn der Ausdruck erlaubt ist litenfrei. Dass dagegen später die Verschiedenheit beider Klassen, da ihre äussere Stellung so grosse Ähnlichkeit
421 hatte, in den Hintergrund trat, gebe ich dem Verf. (a. a. O.) gerne zu; gerade der Name tributarii, censarii oder censuales scheint diese umfassende Bedeutung erlangt zu haben. Ursprünglich bezieht er sich allerdings nur auf Freie, die Zins zahlen, wie in den Verfassungsgeschichte II, S. 174 angeführten Stellen, so auch z. B. Neugart N. 408, S. 331: cunctos vero tributarios vel censuales qui res suas tradiderunt eidem ecclesiae, und in den Zinsregistern von St. Gallen, Cod. tradd. Sangall. S. 521: Sequuntur nomina eorum qui traditis bonis suis monasterio S. Galli . . . annuum censum de eis solvebant . . . Censuales proprii monasterii S. Galli in Thurgowe etc. Dagegen wird in späteren Denkmälern der Ausdruck censuales vel ministeriales coenobii gleichbedeutend gebraucht, z. B. Wirtemberg. Urkundenbuch I, S. 252; vgl. S. 301 etc.

Es scheint damit sehr wohl übereinzustimmen, wenn Hr. Merkel annimmt, dass aus der Verbindung der verschiedenen Klassen eben der neue Stand der Ministerialen hervorging, oder wie er sich ausdrückt (S. 60): ut ministerialium ordo momenta civitatis superaret (vgl. S. 72 N. 30). Wenn er aber an einer andern Stelle die Entstehung des Standes der Ministerialen (ministerialium ordo conditus est, S. 13) mit den eingetretenen Veränderungen in der Organisation und Verwaltung des Reiches in Verbindung setzt, und in der Note dazu sagt (S. 48, N. 25), die frühere Bedeutung, wonach das Wort die Inhaber der königlichen Beneficia

Digitized by Google

bezeichnete, sei so verändert, ut quicunque feudali jure obnoxii erant et episcoporum et abbatum aliorumque optimatum vasalli tali nomine dicerentur, so muss ich das eine wie das andere bestimmt in Abrede stellen: die erste Bedeutung findet sich gar nicht, die zweite kann nur künstlich einigen Stellen untergelegt 422
werden. Ich bedauere, dass der Verf. auf Fürth's ebenso umfassende als gründliche Arbeit über die Ministerialen keine Rücksicht genommen hat. Freilich scheint auch dieser mir den Begriff des Ministerialen etwas zu eng genommen zu haben, wenn er ihn zunächst wenigstens auf die Hausdiener beschränkt; aber darin hat er sicherlich Recht, dass er den Mangel persönlicher Freiheit zu dem technischen Begriff des Ministerialen rechnet. Sind daher die alten Censuales mit den Ministerialen zu einem Stand verschmolzen, wie ich nicht zweifle, so muss im Laufe der Zeit die Erinnerung an ihre frühere Freiheit eben vor dem Zins- und Dienstverhältniss zurückgetreten sein. Als Zubehör des Gutes, als leibeigen erscheinen eben die Ministerialen in alamannischen Urkunden. Ich stelle, da der Verf. hierauf nicht eingeht und Fürth S. 110 diese Verhältnisse geradezu leugnet, aus dem mir eben vorliegenden neuen Wirtembergischen Urkundenbuch einige Belege zusammen: 1045 (S. 268): ministeriales tamen ad eadem praedia pertinentes cum bonis ipsorum sibi tantum . . . servituros excepit; 1093 (S. 300): cum omnibus appendiciis, hoc est ministris; 1125 (S. 365): cum familia seu ministerialibus ad idem predium pertinentibus. Im Jahr 1127 (S. 374) schenkt der Graf von Laufen »octo ex ministerialibus meis melioribus cum uxoribus et filiis et cum omni possessione et proprietate ipsorum.« Es sind offenbar Leute desselben Standes, für welche dann die ersten Hofrechte und Freiheiten gegeben werden, wie sie a. a. O. für Weingarten (S. 301) und Hirsau (S. 344) mitgetheilt werden. An einer Stelle (S. 297) unterscheidet man von den übrigen die »militaris vitae personae«, und diese sind es allerdings, welche uns später 423
vorzugsweise unter dem Namen Ministerialen entgegen treten, ihre eigenen Dienstrechte erhalten und sowohl in dem niederen Adel wie in der städtischen Bevölkerung vieler Orte ein bedeutendes Element ausmachen: dass sie aber nur sehr allmälig und unter entschiedenem Widerstreben ihrer Herren in diese Stellung ge-

Digitized by Google

langten, zeigt auch die von Stälin II, S. 658, Nr. 1 mitgetheilte Stelle des Ortlieb von Zwiefalten.

Mit Recht unterscheidet übrigens Hr. Merkel von den Ministerialen und Hörigen diejenigen, welche blos einem Vogtgerichte unterworfen waren (S. 74, N. 31), und wendet diese Bemerkung ganz treffend auf die Zustände der alten Alamannen in den Schweizer Bergen an, gegen Kopp's bekannte, aber unerwiesen gebliebene Behauptungen (S. 84. 114), worauf ich hier nun nicht weiter eingehen kann. Von Interesse sind auch die Zusammenstellungen, welche (S. 71, vgl. S. 107) gegeben werden über die Bedeutung der Worte: „sentbar, sentphlichte, sentmässig, sempermannen, sempervrie", und aus denen hervorgeht, dass selbst Freie, die unter seinem Stifte standen, diese Namen führen konnten. Doch ist nicht hinlänglich auseinandergesetzt, wo der Einfluss des Schwabenspiegels selbst den Sprachgebrauch bestimmt hat, was wenigstens da überall der Fall sein wird, wo die beiden letzten Namen sich finden; die angeführten Urkunden sind aus dem Ende des 13ten und dem 14ten Jahrh. Hier ist jener lehnrechtliche Begriff, wonach alle die so heissen, welche selbst Lehn leihen, zu Grunde gelegt, den ich in dem Worte „sentmässig" nicht finden kann, und der nur etwa aus der S. 108 angeführten Urkunde König Albrechts gefolgert werden könnte. Auch dieser
424 Gegenstand wird nach Eichhorns letzten * Ausführungen noch einer weiteren Untersuchung bedürfen. — Dass übrigens dem Verf. des Schwabenspiegels bei der von ihm aufgestellten Dreitheilung »sempervrie, mittelvrie und vrie landsazzen« die Unterscheidung der Lex Alamannorum in primi, medii und minoflidi vorgeschwebt habe, finde auch ich wahrscheinlich. Im Leben mochte wirklich beides nicht selten zusammenfallen: trotz allen Wechsels der Dinge waren die Nachkommen der drei alten Stände ohne Zweifel häufig an dem entsprechenden Platz unter den neuen zu finden. Aber der Grund der Unterscheidung und das Rechtsverhältniss waren durchaus verschieden.

Es ist unmöglich auch andere Theile der von dem Verf. gegebenen Darstellung hier auf dieselbe Weise zu begleiten. Ich will nur ganz im Allgemeinen noch auf die mit grosser Sorgfalt gemachten Zusammenstellungen über die allmälige Zunahme der

Digitized by Google

den Bisthümern und Klöstern verliehenen Rechte (S. 45. 46. 53—59. 63—69), sowie auf die zerstreuten Bemerkungen über die Anfänge des Städtewesens (S. 15. 60 ff. 79 ff. 89) hinweisen und hinzufügen, wie ausser zwei anderen Beilagen, die in Aussicht gestellt waren, auch eine dritte über „die Entwicklung der Hof-, Stadt- und Landrechte, überhaupt die Geschichte der Statutargesetzgebung innerhalb der Grenzen der alten Alamannia nach genetischer oder topographischer Ordnung" hier freilich weggeblieben ist, jedoch für die nächste Zeit, und zwar in deutscher Sprache, versprochen wird.

Die Bemerkungen dieser Anzeige sind den Behauptungen des Hrn Merkel in manchen Punkten sehr entschieden entgegengetreten. Es bedarf kaum der Versicherung, dass es nicht geschehen ist, um das Verdienst seiner mühsamen Arbeit herabzusetzen, sondern um ein Zeugniss zu geben von der * mannichfachen 425
Anregung, welche ich derselben verdanke, und um zugleich, was mir immer die Hauptsache scheint, den Versuch zu machen, aus den neuen und vollständigeren Mittheilungen, die wir erhalten, zu einer genaueren und schärferen Auffassung einiger nicht ganz unwichtiger rechtlicher und historischer Verhältnisse zu gelangen.

---

## 3.

1854. 5—8. Stück. 6—14. Januar. S. 41—69.

Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluss an 41
die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms von Dr. W. Arnold. Hamburg und Gotha. Verlag von Friedrich und Andreas Perthes 1854. Erster Band. XXXX u. 444 S. in Octav.

Mit Carl Hegels Buch über die Geschichte der Städteverfassung von Italien beginnt eine neue Periode in der so oft be-

Digitized by Google

handelten Geschichte der Städte überhaupt und der Stadtverfassungen insbesondere. Hinfort kann von einem römischen Ursprung dieser in den verschiedenen Reichen des Abendlandes nicht mehr die Rede sein; die Ausbildung und Entwickelung der städtischen Freiheit auf rein germanischen Grundlagen ist dort in vollem Zusammenhang dargelegt worden. Es wird aber einige Zeit dauern, ehe sich diese Ansicht allgemeine Geltung erwirbt; noch beherrscht die Autorität der grossen Meister Savigny und Eichhorn viele Meinungen; ausserhalb Deutschlands ist man erst später recht
42 allgemein mit den Forschungen, * namentlich des Ersteren bekannt geworden und entschliesst sich ungern gleich wieder einen wichtigen Theil der wie man glaubte sicher gewonnenen Resultate aufzugeben; man thut es um so schwerer, je mehr es den Neigungen wenigstens der Franzosen entspricht, dass ein so bedeutendes Element in dem Leben der abendländischen Nationen auf römischen Ursprung zurückgeführt werden soll, im Gegensatz gegen das Germanenthum, das man sich immer gern mit Feudalismus und Barbarei identisch denken mag. Daher ist es zu erklären, dass auch neuere französische Arbeiten, wie Thierrys Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du Tiers état, ganz auf dem früheren Wege fortgehen, als sei in den letzten Jahren Alles unverändert geblieben. Einer der berühmtesten unter den Geschichtschreibern unserer Zeit Hallam, dessen View of the state of Europe during the middle ages man sich freut in 10ter Auflage (London 1853) zu empfangen — gewiss ein redendes Zeugniss neben vielen anderen, dass gründliche und gelehrte Arbeiten eine viel allgemeinere Verbreitung in England als bei uns in Deutschland finden — ist in den Additional notes, die er 1848 besonders erscheinen liess und nun dieser Auflage einverleibt hat, erst dahin gekommen, Savignys und Raynouards Ansichten etwas näher darzulegen, und nur kurz erwähnt er des Widerspruchs den für Italien Troya gegen jenen erhoben hat. Hier und wie man hinzusetzen muss fast überall vermisst man in dem Buche die Benutzung der neueren deutschen Arbeiten; ausser Savigny und Grimm ist fast nur noch Luden zu Rathe gezogen, der durch seine Bändezahl den Fremden imponirt zu haben scheint. Aber
43 auch in Deutschland fehlt es kaum an solchen, die noch * an einer

Digitized by Google

Ansicht festhalten, welche eine Zeitlang durch Neuheit und Scharfsinn der Ausführung fast Alle blendete. Hegel hat eine ausführliche Darstellung nur für Italien gegeben und sich begnügt die hier gewonnenen Resultate in kurzen Umrissen auch auf Frankreich und Deutschland anzuwenden. Sein Buch machte es daher nicht überflüssig, es forderte vielmehr recht eigentlich dazu auf, auch für diese Lande eine vollständige und in das ganze Detail eingehende Geschichte der Städteverfassungen zu unternehmen.

So mancherlei auch in neuerer Zeit für die Geschichte der deutschen Städte und Stadtrechte geschehen ist: jeder Kundige weiss, dass hier vor Allem Grosses zu thun übrig bleibt. Eine vollständige und kritische Sammlung der Stadt-Privilegien und Rechte ist ein allgemein gefühltes Bedürfniss; Gengler hat in seinem Verzeichniss eine erwünschte Vorarbeit gegeben, während Gaupps Zusammenstellung, über die in diesen Blättern von anderer Hand berichtet worden ist, mehr das Verlangen reizt als befriedigt, da sie rechter Planmässigkeit und aller kritischen Grundlagen entbehrt. Eine umfassende Geschichte der städtischen Entwickelung überhaupt und der Verfassungsentwickelung insbesondere lässt sich fortwährend vermissen; Bartholds Übersicht, so verdienstlich sie für ihre Zwecke ist, geht gar nicht einmal darauf aus in der letzteren Beziehung etwas Erschöpfendes oder Neues zu leisten. Gewiss kann, wie die Dinge stehen, auch kaum daran gedacht werden, auf einmal zu einer befriedigenden Lösung der ganzen Aufgabe zu gelangen: jedenfalls wird es für dieselbe tüchtiger Vorarbeiten bedürfen.

Eine solche Vorarbeit nun, aber eine der bedeutendsten, die sich nur wünschen liess, bietet das Buch des Hrn Arnold, mit 44
dem er sich auf die günstigste Weise in die gelehrte Welt einführt. Unzählige Male ist eine Monographie über Köln als die nothwendigste aller Vorbereitungen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte bezeichnet worden. Der Verf. hat statt dessen Worms gewählt, zum Theil wie er zugibt durch äussere Umstände veranlasst, zum Theil aber aus inneren Gründen, die in der Vorrede bezeichnet sind und dem Leser auch in dem Buche selbst bestimmt genug entgegentreten. Wir wussten immer, dass Worms unter den deutschen Städten einen der ersten Plätze im früheren

Digitized by Google

Mittelalter einnahm, auch eine sehr reiche Verfassungsentwickelung hatte, die verhältnissmässig früh begann; aber viel lebendiger und anschaulicher wird es jedem durch diese Arbeit werden. Der Verf. ist aber doch bei Worms nicht stehen geblieben, sondern er hat mit der Geschichte dieser Stadt die der zunächst verwandten verbunden, die aller jener Bischofsstädte am Rhein und an der Donau, welche aus der Römerzeit herstammend, im deutschen Reich anderen Orten vorausgeeilt sind wie in materieller Blüthe so auch in Ausbildung einer neuen bürgerlichen Freiheit, und die man auch in den späteren Zeiten des Mittelalters schon durch den besonderen Namen der Freistädte von anderen zu unterscheiden pflegte, Köln, Mainz, Speier, Strassburg, Basel und Regensburg, denen sich Augsburg und Trier am nächsten anschliessen, während Magdeburg, das hier auch mitunter berücksichtigt worden ist, schon einem wesentlich anderen Kreise angehört. Bei Worms hat der Verf. auch ungedruckte Quellen im Stadtarchiv und sonst benutzt; bei den anderen Städten dagegen hält er sich an das gedruckt vorliegende Material; er erörtert wie weit die Verfassungszustände sich in diesen übereinstimmend oder abweichend gebildet haben; er gewinnt aus ihnen Licht über manche Punkte in der Geschichte von Worms, und durch die genaue in das Detail vollständig eingehende Untersuchung der Verhältnisse wie sie hier bestanden, verbreitet er solches wieder über die Geschichte der verwandten Städte, des deutschen Städtewesens überhaupt. Beim ersten Blick mag man manche Bedenken gegen eine Darstellung haben wie sie hier versucht ist: sie gibt nicht ganz das was eine Monographie zu gewähren pflegt und ebenso wenig eine gleichmässige Behandlung der ganzen Aufgabe auf die sie eingeht. Aber nach näherer Prüfung des Buches wie es vorliegt, muss ich meine volle Befriedigung über das eingehaltene Verfahren und die auf solchem Wege gewonnenen Resultate aussprechen.

Die ganze Arbeit hat auch sonst sehr anzuerkennende Vorzüge. Die Darstellung ist frisch und lebendig, die Untersuchung geht stets den schwierigen Fragen muthig entgegen, bricht sich glücklich Bahn durch allerlei Hindernisse, findet einen Pfad auch wo alle Wege auszugehen scheinen. Es kommt dem Verf. darauf an, in das Einzelne Zusammenhang und Ordnung zu bringen, in

Digitized by Google

einem Nacheinander verschiedener Zustände ein bestimmtes Wachsthum zu zeigen, scheinbar verschiedene Einrichtungen auf ein allgemeines durchgehendes Gesetz zurückzuführen und doch wieder der Mannichfaltigkeit organischen Lebens gerecht zu werden. Man wird demselben dabei immer mit Theilnahme folgen, und auch wo man nicht ganz beistimmen kann, wo man findet, dass er zu kühn oder zu kategorisch eine Entscheidung getroffen, oder sich einmal selbst auf eine Zeitlang von dem rechten Wege verirrt hat, wird man seinem Eifer und Talent die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Manche hübsche und anregende Bemerkung findet sich auf dem Wege, die der allgemeineren Geschichte 46
Deutschlands zu Gute kommt.

Ich will, indem ich zum Einzelnen übergehe, damit anfangen, Einiges der letzten Art hervorzuheben. Ich rechne dahin was über die Bedeutung von Worms in den ersten Jahren Karls des Grossen, vor dem Abbrennen der dortigen Pfalz und, kann man hinzufügen, vor den Maassregeln des Kaisers zur Hebung von Aachen, gesagt wird (S. 10. 19); die Erklärung des auffallenden Umstandes, dass Konrad II. vor der Kaiserwahl seinem Vetter, obschon dieser der Sohn des jüngeren Bruders war, an Ämtern und Beneficien nachstand (S. 40. vgl. 52); wogegen ich gegen die Annahme eines eigenen rheinfränkischen Herzogthums unter Herzogen dieser Familie bei den Zweifeln Wencks und Anderer bleiben muss. Wohl beachten mag man die Ansicht, welche über Heinrich V. Erhebung gegen den Vater ausgesprochen wird (S. 189): sie sei nur erfolgt, weil der Sohn gesehen, dass in des alten Kaisers Händen die königliche Gewalt ganz zu Grunde gerichtet werde; ob man aber beistimmen kann, mag hier dahingestellt bleiben. Hr. Arnold stellt Heinrich V. sehr hoch, höher als er es mir zu verdienen scheint, obschon ich nicht verkenne, dass er für Stärkung der königlichen Gewalt kräftig gestrebt hat und es ihm auch nicht an der Einsicht fehlte, wo er Stützen für dieselbe zu suchen habe. Was über sein Verhältniss zu den Städten und ebenso über das der späteren Könige Lothars, Konrad III., Friedrich I. gesagt wird, liegt der eigentlichen Aufgabe des Werkes näher, zeigt aber, dass der Verf. sich diese von einem allgemeineren und freieren Standpunkt aus entworfen hat;

Digitized by Google

nicht bloss auf die Entwickelung der Städte selbst, auch auf ihre
47 Stellung zum Reich und zu dem politischen Gesammtleben der
Nation kommt es ihm an. Mitunter erhebt er sich zu allgemeineren historisch-politischen Betrachtungen, die ebenfalls wenigstens von der Fähigkeit und Neigung zu einer höheren Auffassung der Verhältnisse zeugen. Es spricht sich ein wirklich historischer Sinn in dem Buche aus. Weniger den Juristen als den Geschichtsforscher glaubt man auf jedem Blatte zu erkennen, während doch Hr. Arnold wenigstens seiner äusserlichen Stellung nach sich zur Rechtswissenschaft bekennt; durch die Widmung seines Buches an Ranke kündigt er dann freilich wohl selber an, dass er sich des Zusammenhangs mit der historischen Wissenschaft unserer Zeit gar wohl bewusst ist. Keiner kann mehr als eben ich eine solche Vereinigung wahrhaft geschichtlicher und rechtshistorischer Forschung willkommen heissen, der ich vor Jahren Anlass hatte zu beklagen, dass gerade auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte eine solche sich bisher nur zu selten finde.

Es wird mir dann aber wohl gestattet sein hinzuzusetzen, dass ich nun mitunter bei dem Verf. die Tugenden vermisse, die man wohl im Ganzen den Juristen besonders nachrühmen darf, die genaue Prüfung und Darlegung des Einzelnen, die Fernhaltung blosser Vermuthungen und unsicherer Combinationen, die scharfe Auffassung der Verhältnisse und Institutionen wie sie wirklich waren. Denn gerade in der Ausführung von allerlei Möglichkeiten gefällt sich der Verf. an mancher Stelle gar zu sehr: er liebt auch aus schwachen Zeugnissen sehr bestimmte Resultate zu entnehmen. „Schlüsse zu ziehen, sagt er S. 376, ist aber nicht Jedermanns Sache". Ich möchte antworten, blossen Schlüssen und Combinationen zu vertrauen, in Zeiten, wo es an sich doch an sicherer Überlieferung nicht eben fehlt, ist nicht die
48 Sache des gewissenhaften Forschers. Am wenigsten kann ich es gut heissen, wenn er späte Tradition und dergleichen zu Hülfe ruft, um bestimmte Zeugnisse zu entkräften. Aber zu einem Vorwurf gegen Hrn Arnold kann diese Abweichung der Ansicht besonders desshalb nicht werden, weil er wenigstens nie verbirgt, wo er sich von dem festen Grunde entfernt, nie einen trügerischen

Digitized by Google

Schein der Sicherheit über seine Darstellung verbreitet, sondern stets erkennen lässt, worauf sich jede Annahme stützt. Die Aufgabe brachte es mit sich, dass die Untersuchung selbst dargelegt werden musste, nicht bloss die Resultate zu denen sie geführt hat. Es ist dies in einer Weise geschehen, dass man nie durch das Detail ermüdet wird, nie die Hauptsache aus dem Auge verliert.

Auch der Polemik gegen frühere Ansichten war nicht auszuweichen; sie tritt offen und bestimmt auch hochverehrten Namen entgegen. Am entschiedensten wird Eichhorn bekämpft (s. besonders S. 182 ff.). Es klingt vielleicht etwas stark, wenn hier Hr. Arnold sagt: „Aber nicht das wunderliche Ergebniss allein, auch die Methode der Untersuchung lässt es beinah unglaublich scheinen, dass die Ansicht dreissig Jahre lang so gut wie keinen Widerspruch gefunden hat"; aber man kann nicht widersprechen, und an mehr als einer Stelle in der Geschichte der deutschen Verfassung hat man Anlass, sich in gleicher Weise zu verwundern über den Einfluss, den die Autorität einzelner Männer über mehr als eine Generation von Gelehrten ausgeübt hat. Anderswo hat es der Vf. mit Hüllmann, Wilda, Gaupp, an einzelnen Stellen auch mit Hegel zu thun; obschon er die Auffassung, welcher dieser glänzend durchgeführt hat, im Allgemeinen theilt, fehlt es doch nicht an bedeutenden Abweichungen im Einzelnen.

Ein solcher Fall ist die Frage nach der so oft besprochenen 49
libertas Romana, welche die Kaiserin Adelheid dem Orte Selz im Elsass verliehen hat. Wenn Gaupp hier noch neuerdings (Stadtrechte I, S. 9) die Verleihung eines besondern königlichen Schutzes und Friedens an die Stadt zu finden meinte, so erklärt sich Hegel mit dem älteren Zachariä einverstanden, der an die Freiheit der Bürger nach römischem Recht gedacht wissen will; noch mehr setzt aber Hr. Arnold die Bedeutung der Stelle herab, wenn er unter der libertas Romana bloss die Immunität versteht, welche nicht der Stadt, sondern dem Kloster Selz ertheilt worden sei; eine Ansicht, in der er mit Thierry zusammentrifft (Histoire du Tiers état I, p. 20 n.). Ich habe doch grosse Zweifel, ob * der 50
Ausdruck des Odilo: urbem decrevit fieri sub libertate Romana, eine solche Auslegung zulässt; man müsste denn die Worte so

Digitized by Google

deuten, dass unter dem Schutz der dem Kloster ertheilten Immunität nun auch die urbs, die Stadt, angelegt sei, was man dann auf die Errichtung eines Marktes, zu der Otto III. die Erlaubnis gab, beziehen kann. Dass die Stelle, wie man sie auch auslegen mag, für einen römischen Ursprung der Stadtverfassung nichts austrägt, ist gewiss genug.

Auf eine Widerlegung der einzelnen sonst angeführten Gründe lässt sich diese Arbeit eigentlich gar nicht ein. Die Hauptsache ist die Darlegung des Entwickelungsganges, der sich bei den Rheinstädten wirklich nachweisen lässt. Indem ich Einiges von der Ausführung des Verfs kurz darlege, füge ich ein paar kritische Bemerkungen, die besonders das hervorheben, was mir auch in dieser Darstellung zweifelhaft oder geradezu irrig erscheint, hinzu.

Wie die meisten seiner Vorgänger geht auch Hr. Arnold aus von der bischöflichen Immunität, die man freilich nicht mehr, wie Einige wollten, als das eigentliche Fundament der Selbständigkeit der Städte betrachten kann, die aber doch eine unzweifelhafte Bedeutung für die Ausbildung vieler derselben gehabt hat. Der Verf. hält hier fest an dem Begriff, den Eichhorn der Immunität gegeben hat, der aber nach meiner Ansicht weder die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung derselben erklärt, noch ihren vollen Inhalt erschöpft. Ich beziehe mich auf das, was ich Verfassungsgeschichte II, S. 573 ff. 608 ff. darüber gesagt habe und was neuerdings von Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 103 ff. ausgeführt worden ist. Indem von Hrn
51 Arnold in älterer Zeit bei der Immunität jede wahre Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird, ergeben sich ihm Schwierigkeiten, die er in wenig befriedigender Weise zu beseitigen sucht: es soll später in der Zeit der innern Auflösung von 850—950 eine allmälige Erweiterung des alten Rechts Statt gefunden haben, die nicht urkundlich nachzuweisen sei, die aber die spätern Kaiser bestätigt haben, auch wenn sie die Worte der frühern Urkunden beibehielten; eine Auffassung, die gewiss an sich sehr viel gegen sich hat und zu der man in keiner Weise genöthigt ist. Wenn in Worms dem Bischof erst 979 das letzte Drittel der Strafgelder geschenkt wird, so will ich gern zugeben, dass dies damit

Digitized by Google

zusammenhängt, dass dasselbe früher dem Grafen und nicht dem König anheimfiel; aber es scheint mir daraus keineswegs zu folgen, dass jener nun bis dahin die ganze Gerichtsbarkeit geübt und nur die 2 Drittel der Bussen, welche der Antheil des Königs waren, an den Bischof abgegeben habe; wenigstens ist das gerade umgekehrte Verhältniss ebenso gut möglich, dass die Gerichtsbarkeit auf den Bischof übergegangen, aber dem Grafen noch sein Recht auf das Drittel der Gefälle belassen war. Die Urkunde deutet aber an, dass über dieses Drittel schon Streit gewesen war, und es ist ganz willkürlich, wenn Hr. Arnold dies auf die neben dem Bann erwähnten Zolleinkünfte beschränken will (S. 31); denn es heisst: ecclesia tam in toletis quam in bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tertia, ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est, nostro fisco reservata. Sollte irgend eine Beschränkung angenommen werden, so müsste sie sich viel eher auf die zuletzt genannten banna, als auf die voranstehenden toleta beziehen; offenbar ist Beides gemeint. Ein solcher Streit ist aber [52] wohl nur denkbar, wenn der Bischof die Gerichtsbarkeit hatte; übte sie der Graf im Namen des Königs, so ist nicht abzusehen, wie der Bischof auch den Theil der Bussen ansprechen konnte, der nach allgemeiner Vorschrift dem Grafen überall zukam, viel eher wie dieser auch nach dem Verlust der Gerichtsbarkeit noch die alten Vortheile zu behaupten suchte. Hier handelt es sich denn auch um den vollen Königsbann; dieser ist, so viel ich sehe, in der Stadt durch die Urkunde Ludwigs des Deutschen im Jahre 856 verliehen (S. 20), für die Besitzungen der Kirche ausserhalb der Stadt erhält der Bischof ihn erst im Jahr 1014 (S. 47); aber die niedere Gerichtsbarkeit hatte er auch hier früher, und zwar, wie ich annehmen muss, eben in Folge der Immunität.

Auf die Würdigung der späteren Verhältnisse in den Städten hat diese Differenz übrigens geringen Einfluss. Darüber sind alle einig, dass seit dem 10ten Jahrhundert die Bischöfe in den Städten vieler Orten die volle Gerichtsbarkeit besassen; unter den hier behandelten macht nur Regensburg eine Ausnahme. Solche Ausnahmen finden sich allerdings in allen Ländern, in Italien die tuskischen Städte, in Nordfrankreich Amiens, dessen

Digitized by Google

Verhältnisse Thierry neuerdings zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht hat, in Deutschland besonders die später gegründeten und zum Sitz von Bisthümern gewählten Orte. Für die Entwickelung der Städte selbst hat das Ganze nur in so fern Bedeutung, als dieselben dadurch einmal von dem Gau getrennt, sodann ihrem ganzen Umfang nach einer und derselben Gerichtshoheit unterworfen wurden.

58 Beides konnte bei anderen Orten aber auch in anderer Weise geschehen, so wie der König einer Stadt einen besonderen Vorsteher mit nicht bloss niederer Gerichtsbarkeit gab, wie es bei den Pfalzstädten doch verhältnissmässig früh vorgekommen zu sein scheint. Hr. Arnold ist selbst geneigt etwas Derartiges schon in karolingischer Zeit anzunehmen: er meint (S. 123) schon damals sei es vielleicht dahin gekommen, dass die Städte mit dem nächsten Stadtgebiet kleine besondere Grafschaften ausgemacht hätten, die man als Burggrafschaften (d. i. Stadtgrafschaften) bezeichnen könne. Ohne zu behaupten, dass es nicht möglicherweise habe geschehen können, muss ich doch einwenden, dass wir aus so früher Zeit nirgends eine Spur davon finden und auch in den späteren Verhältnissen keinen Grund zu einer solchen Annahme haben.

Mit der Burggrafschaft beschäftigt sich nun ein längerer Abschnitt des Werkes, S. 76 ff., auf den der Verf. selbst einen besonderen Werth legt und der in der That auch viel Lehrreiches und Befriedigendes bringt. Die Hauptsache ist, wer nun in den bischöflichen Städten die Gerichtsbarkeit übte: es wird mit erschöpfender Ausführlichkeit und guter Combination zerstreuter Nachrichten gezeigt, wie sich hier allerdings verschiedenartige, aber doch analoge Verhältnisse in den verschiedenen Städten gebildet haben. Die höhere Gerichtsbarkeit übt ein Beamter, der bald den Namen Graf (Burggraf) führt, bald Vogt heisst; mitunter gibt es wohl beide neben einander, diesen dann für die ursprünglich herrschaftliche, wie ich sage aus der Immunität entsprungene, jenen für die eigentlich öffentliche, später besonders verliehene Gerichtsbarkeit; häufig aber ist Beides in Einer Hand verbunden. Ein besonderes Gewicht

Digitized by Google

wird * hier nur darauf gelegt, dass dieser Beamte mit dem 54
Bann von dem König beliehen werden musste. Das veranlasst den Verf. zu sagen (S. 108): er sei „thatsächlich ein kaiserlicher Beamter geblieben", während er sich richtiger anderswo (S. 119) so ausdrückt: „der halb bischöflicher, halb königlicher Beamter war"; er meint (S. 113), dass derselbe im 11ten Jahrhundert von dem König nach Gefallen eingesetzt werden konnte. Allein hierfür bleibt er den Beweis schuldig, der offenbar nicht darin liegen kann, dass der König damals die Bischöfe ernannte. Das Beleihen mit dem Königsbann und das Ernennen sind offenbar zwei sehr verschiedene Dinge; es ist zu bedenken, dass bei jener Verleihung gar kein hominium, keine Mannschaft, vorkam, zum Zeichen, dass der Beliehene eben nicht mehr als Beamter des Kaisers angesehen werden sollte (Sachsensp. III, 64, 5; vergl. Gaupp II, S. 192). Dabei bleibt es immerhin möglich, dass bei der Verleihung der Grafschaft an einen Bischof sich die Sache factisch oft so machte, dass der bisherige Inhaber dieselbe jetzt nur von diesem, statt früher von dem König empfing (S. 124). Ich bin auch nicht gemeint, die Folgerung in Abrede zu stellen, welche aus der doppelten Stellung des Burggrafen gezogen wird, dass sie nämlich dazu geführt oder doch dazu beigetragen habe, die Vorstellung von einer näheren Beziehung des Königs zu den Einwohnern der Städte zu erhalten; nur glaube ich, dass es zu kategorisch ausgedrückt ist, wenn es S. 125 heisst: „die altfreie Gemeinde ist zwar einer Hoheit der Kirche unterworfen, aber zugleich auch noch reichsunmittelbar, insofern sie unter kaiserlichen Burggrafen steht". Denn in Wahrheit ist der Burggraf bischöflich, und das Rechtsverhältniss des Königs zu der Stadt, welches fortbesteht, * ruht wenigstens ebenso sehr darauf, dass, wie 55
der Verf. selbst S. 148 sagt, die Bischöfe „ihr Regiment (Recht) nur im Namen und Auftrag des Königs ausgeübt haben", dass mit anderen Worten die Übertragung der Regalien auch an die Geistlichen nicht als eine wahre Entäusserung vom Reich angesehen wurde. Es ist am Ende dasselbe Verhältniss, welches ich behaupte, wenn ich sage, dass die Schenkungen von Königsgut in älterer Zeit an Geistliche oder Weltliche nicht jedes Recht des Königs oder Fiscus aufhoben, was Roth so eifrig bestritten hat,



Digitized by Google

indem er sich auf den Wortlaut der Schenkungsurkunden stützt [1]). Diese lassen auch hier bei der Übertragung der Gerichtsbarkeit und anderer Hoheitsrechte keine Reservation hervortreten, und doch ist es deutlich, dass eine solche wenigstens insoweit angenommen werden muss, als die Rechte in der Hand des Bischofs immer Regalien blieben und stets aufs neue durch den König verliehen werden mussten. Aber auch weitere und mehr reale Folgen jenes Verhältnisses zeigen sich: namentlich dass das Recht des Bischofs wie des weltlichen Grossen ruht, wenn der König sich in einer Stadt aufhält, wo es so angesehen wird, als wenn er nun persönlich die Rechte ausübt, die sonst nur der Fürst in Vertretung inne hat; vgl. zuletzt Gaupp, Stadtrechte I, S. 16. Diese ganz allgemeinen Verhältnisse scheinen mir wenigstens ebenso sehr in Betracht zu kommen, als die Duplicität in der Stellung des Burggrafen, wenn man erklären will, warum trotz der Veräusserung der Hoheitsrechte an den Bischof die Könige immer in einer gewissen näheren Beziehung zu den grossen
56 Städten am Rhein * blieben. Jenes ist ein Moment, das man früher weniger hervorgehoben hat und das daher wohl eine nähere Berücksichtigung verdiente; aber von dem Verf. ist, glaube ich, zuviel hierauf und nur hierauf gebaut worden.

Im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Burggrafen sind manche andere wichtige Fragen behandelt, namentlich die Stellung des Schultheissen. Wenn hier tribunus als Name für diesen Unterbeamten nachgewiesen wird, so ist dies ganz dasselbe was ich schon für eine viel frühere Zeit dargethan habe. Wenn er aber anderswo auch centurio heisst, so liegt dabei eine Verschiebung der alten Verhältnisse vor: der Schultheiss ist an sich kein Vorsteher der Hundertschaft, wenn er aber später die Gerichtsbarkeit erhält, welche die Einrichtungen Karls des Grossen dem Centenarius übertrugen, so kann er auch den Namen desselben führen; wir sehen und es wird auch hier (S. 83) angeführt, dass ebenso andere niedere Beamte, blosse Dorfvorsteher, als Hunnen benannt werden. Der Verf. scheint es zu verkennen,

---

[1]) (*) Man rechnet später die curtes regni ebenso gut zu den Regalien, wie die übertragenen Hoheitsrechte.

Digitized by Google

ass der alte Schultheiss nichts war als der gewöhnliche Ortsorsteher, der zu Anfang gar keine wahre Gerichtsbarkeit hatte; r hält (S. 293) seinerseits die Heimbürger dafür, die er mit Deanen zusammenstellt, deren Existenz ich aber fortwährend für ehr als zweifelhaft halte (über Landau's neusten Versuch ihr Vorandensein und ihre Bedeutung nachzuweisen werde ich mich an inem anderen Orte erklären); weder die versuchte Etymologie jenes Namens, noch was wir über ihr vereinzeltes Vorkommen in einigen grösseren Orten wissen, macht eine solche Annahme recht glaubich. Gerade der Schultheiss ist ursprünglich nichts als der Vorsteher der Ortschaft, der kleinern und der grössern gewesen; 57
lort lebte er in dem Schulzen fort, hier hat er es als kaiserlicher Beamter mitunter zu einer ansehnlichen Stellung gebracht. Auch in den Bischofsstädten, sagt der Verf., sei er später als ein solcher zu betrachten, sei „aus einem bischöflichen ein kaiserlicher Beamter geworden" (S. 282). Er meint aber auch hier nur, dass der Kaiser ihn mit dem Bann beliehen, und sagt richtiger S. 286: „Wiewohl er vom Kaiser selbst beliehen wurde, war er im Grunde doch weiter nichts als ein städtischer Beamter". Es ist dasselbe Verhältniss, das vorher beim Burggrafen zur Sprache kam. Die Stadt hat in der Zeit, von welcher der Verf. hier handelt, die Gerichtsbarkeit erworben, ernennt nun für die Handhabung derselben einen Beamten, der den alten Namen beibehält, und diesem überträgt der Kaiser das Recht des Bannes. Dazwischen liegt die Periode, wo der Schultheiss mit der niederen Gerichtsbarkeit betraut, ein Unterbeamter des Grafen oder Vogtes war; nach dem Verf. S. 286 zunächst des letzeren, und des Grafen nur insoweit als die Befugnisse Beider, die zwiefache Gerichtsbarkeit in Einer Hand verbunden wurden; dies ist insofern richtig als es näher lag und auch früher geschehen sein mag, dass die herrschaftliche Gerichtsbarkeit (die der Immunität) als die öffentliche auf ihn übertragen ward; aber an manchen Orten erhielt der Ortsvorsteher auch gleich die Befugniss des gräflichen Unterbeamten, eben des Centurio; z. B. in Regensburg (S. 96), und an und für sich war kein Grund vorhanden, der dies hätte hindern sollen. Stufenweise wächst sein Recht mit der Selbständigkeit des Ortes, dem er angehört: ein simpler Ortsvorsteher ohne alle höhere



Digitized by Google

58 wahrhaft obrigkeitliche Befugniss, da die Stadt ein Theil des Gaues ist, ein Unterbeamter mit Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit, da sie unter der Hoheit des Bischofs gewissermassen eine Grafschaft für sich bildet, der Inhaber der höhern Gerichtsbarkeit, da sie als selbständiges Gemeinwesen dasteht. Aber nicht überall erhält sich der Name, und wo es der Fall ist, tritt das Amt zuletzt vor der Bedeutung des Rathes meist wieder in den Hintergrund zurück: „der Schultheiss sank zu einem Vorstand des dem Rath untergeordneten Stadtgerichts herab" (S. 286). Ein solcher Kreislauf zeigt sich nicht selten in der deutschen Verfassungsgeschichte. Namen und Würden von anfangs sehr geringer Bedeutung steigen eine Zeitlang bis zu dem höchsten Ansehn empor, um dann später wieder verdrängt oder herabgedrückt zu werden. Ganz denselben Entwickelungsgang wie beim Schultheissen sehen wir vieler Orten beim Vogte.

Manches bleibt bei den Untersuchungen des Verfs über die gerichtlichen Verhältnisse in den bischöflichen Städten nach Erwerb der Hoheitsrechte durch die Bischöfe immer noch unklar. Es ist mit Recht hervorgehoben (S. 137), dass eine Hauptsache war die „so erreichte Unterordnung der Einwohner unter eine einzige Gerichtsbarkeit", und ich will mit ihm nicht rechten, wenn er es vorzieht, dies nicht eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern vielmehr eine Beseitigung des Immunitätsbegriffs zu nennen. Er selbst aber hat dargelegt, wie es doch oft längere Zeit hindurch noch doppelte Beamte, mitunter für beide Stufen, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, eben den Vogt und Burggraf, jeden mit einem Unterbeamten, gab; eine wirkliche Vereinigung der Gerichte scheint also keineswegs immer
59 gleich Statt gefunden zu haben, zunächst eigentlich nur die Vereinigung der Gerichtshoheit in der Hand des Bischofs. Dass, wie der Verf. sich ausdrückt, „Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden", war wohl an sich nie die Folge, da die Angehörigen der Immunität ja keineswegs alle Unfreie waren, nicht einmal Hörige, sondern namentlich in späterer Zeit zahlreiche freie Hintersassen dazu gehörten. Von dem hörigen Handwerker heisst es nachher (S. 138): „er brauchte nicht nothwendig dem Stadtgericht unterworfen zu sein": ich möchte lieber bemerken,

Digitized by Google

lass er anfangs ohne Zweifel gar nicht vor das nun vom Bischof abhängige Grafengericht gezogen wurde. Die Vereinigung, welche statt fand, lässt sich in der That zunächst nur so denken, dass in Folge der Ertheilung der gräflichen Rechte die freien Eigenthümer und die freien Hintersassen wieder in Einem Gericht vereinigt wurden. Zu diesen mögen bald die Ministerialen gekommen sein, die sich an Ansehn selbst über die Altfreien hoben.

Es ist eine vielverbreitete Meinung — auch Hegel theilt sie II, S. 424 ff. — dass in einem Theil der Rheinstädte sich eine altfreie Gemeinde ganz verloren habe. Hr. Arnold hat sich an mehreren Stellen (besonders S. 68 ff.) derselben sehr bestimmt entgegen gestellt. Er spricht in allen Perioden von Altfreien als einem wesentlichen Element der Bevölkerung; er sagt S. 138: „In den übrigen Städten, wie also namentlich in Mainz, Worms, Speier und Strassburg nahmen die bischöflichen Dienstmannen und die Altfreien zugleich als Beisitzer am Stadtgerichte Theil. Dass die letztern irgendwo einmal ganz von der Theilnahme ausgeschlossen gewesen seien und nur Ministerialen das Stadtgericht besessen hätten, wie dies anfangs * in den königlichen Städten der 60
Fall war, dürfen wir nicht annehmen, weil die Altfreien eben in keiner bischöflichen Stadt dem Hofrecht unterworfen wurden". Freilich spricht er dann S. 71. 188 davon, dass die Altfreien eine Erniedrigung ihres ächtfreien Standes erfahren hatten, dass sie zu Abgaben, ja zu Diensten verpflichtet waren. Wie aber diese entstanden, sagt er nicht. Die Übertragung der königlichen Rechte an den Bischof kann er nach allem, was er über die Bedeutung dieser gesagt hat, unmöglich als Grund dafür ansehen Einen bedeutenden Einfluss auf die Stellung der Freien soll es nicht gehabt haben; dass die hofrechtlichen Leistungen, von denen spätere Kaiser die Bewohner Speiers und Worms befreiten, nur den Unfreien oblagen, wird ausdrücklich bemerkt (S. 190. 195). Behielten die Altfreien dergestalt in der Hauptsache ihr altes Recht und einen Antheil an der Rechtsweisung, so wäre auch zu erwarten, dass sich Schöffen in diesen Städten fänden so gut wie in Köln und Magdeburg. Der Verf. aber unterscheidet zwischen Urtheilfindern und Schöffen. Unter diesen versteht er solche, die

Digitized by Google

lebenslänglich in ihren Ämtern blieben, während jene für den einzelnen Fall von den Richtern berufen sein sollen (S. 400). Allein dass dies geschehen, hat er nirgends nachgewiesen, und wie es gekommen, dass eine solche Veränderung in den gerichtlichen Verhältnissen eingeführt, mit keinem Worte erläutert. Er geht über diese schwierige, aber gewiss höchst wichtige Frage fast ganz mit Stillschweigen hinweg: wo er sie berührt (S. 138), findet er sich mit ein paar allgemeinen Sätzen ab. Nur bei Köln kommt er dann auf die Schöffen zurück und erkennt sie als ein wesentliches Element der dortigen Stadtverfassung an.

61 In den meisten anderen Städten nimmt dagegen ihre Ausbildung einen wesentlich anderen Gang. Die Hauptsache ist am Ende das Hervortreten des Rathes. Wie verschiedene Meinungen sind bereits über seine Entstehung geäussert worden, aus welcher Behörde oder Einrichtung er hervorgegangen, der römischen Curie oder der germanischen Gilde, den Vorstehern der Kaufleute oder der Thorbezirke! Ich habe immer gefunden, dass man sich hier wie anderswo viel zu viel mit der Frage beschäftigt, aus welchen Grundlagen eine neue Institution erwachsen, während es fast immer nur darauf ankommt zu erkennen was sie war und bedeutete, und die Sache offenbar die ist, dass in Zeiten neuer Bildungsprocesse von sehr verschiedenen Grundlagen aus dasselbe Resultat erreicht werden konnte. Die Zustände waren in den verschiedenen Städten ganz verschieden, ehe ein Rath entstand als Vertretung der Gemeinde: bald ging er aus älteren Verbindungen hervor, bald war er frisch nach dem Bedürfniss des Augenblicks gebildet. Die Rheinstädte sind nun allerdings mit die ersten, wo sich Spuren eines Rathes finden, und der Verf. ist geneigt sie ziemlich weit hinauf zu verfolgen, sie auch da zu erkennen, wo Andere, namentlich Hegel, an dem Dasein zweifeln; und es hat dann allerdings ein grösseres Interesse zu wissen, wie es hier zu der Bildung eines solchen Rathes gekommen ist. Da hat Hr. Arnold eine Erklärung zur Hand, die durch ihre Neuheit überrascht und fast zugleich anzieht und abstösst. Der Stadtrath sei zu Anfang eigentlich ein bischöflicher Rath gewesen, ein Ausschuss der Ministerialen, der dem Bischof zur Seite gestanden, um wichtige Angelegenheiten zu berathen, was wir sonst einen

Digitized by Google

Hofrath, eine curia * oder ähnlich nennen (S. 172. 304. 348 und es anderswo). Das Wesen der Veränderung habe darin bestanden einmal dass zu den Ministerialen Mitglieder der altfreien Gemeinde hinzutraten, dass sodann das Collegium, welches eigentlich nur berathende Befugnisse haben sollte, sich der Leitung der städtischen Angelegenheiten bemächtigte, was nach dem Verf. zuerst in der Zeit des Kampfs zwischen Heinrich IV. und V. und den rheinischen Bischöfen geschah. Er ist geneigt anzunehmen, dass die Entfernung der Bischöfe aus der Stadt den ersten Anlass zu einem solchen Auftreten gegeben haben möge; der Rath war dergestalt ein Erzeugniss der Noth, des Bedürfnisses; die Stadt entbehrte einer Leitung, jene boten sich gewissermassen von selbst dazu dar. — Es liegt auf der Hand, wie mannichfache Bedenken sich einer solchen Ansicht entgegenstellen. Gab es wie man an sich nicht zu bezweifeln braucht, einen solchen Hofrath von Ministerialen an den bischöflichen Höfen, so waren seine Verhältnisse jedenfalls in dieser Zeit nicht genau geordnet, die Zahl der Mitglieder, überhaupt die Art der Theilnahme nicht fest bestimmt; wir wissen, wie viel später das noch überall so war: die Hofbeamten und einzelne andere, die ein besonderes Vertrauen des Herren genossen, aber nach den Umständen wechselten nahmen eine solche Stellung ein. Aber ihre Autorität bezog sich immer nicht allein auf die Stadt, sondern auf die Gesammtheit der bischöflichen Besitzungen, und es ist nicht wohl abzusehen, wie sich daraus nun ein Stadtrath gebildet haben soll, der die Interessen eben der städtischen Gemeinde gegen den Bischof vertrat. Vielmehr wäre zu erwarten, dass jene vertrauten Räthe im Fall eines Conflictes, bei einer Entfernung des Bischofs aus * der Stadt, es sich ihm angeschlossen, ihm Hülfe geleistet hätten. Von den Gründen, die dagegen der Verf. für seine Ansicht anführt, scheint mir nur einer von einigem Belang: dass der Rath sich später auf dem Hofe des Bischofs versammelt, kann allerdings für eine solche nähere Verbindung mit dem Bischof sprechen (S. 172); aber es lassen sich doch sehr verschiedene Gründe denken, warum eben in späterer Zeit, von der wir dieses wissen, der Bischof hier unter seinen Augen die Versammlung Statt finden liess. Wenn ausserdem einmal bei einer wichtigen Veräusserung

Digitized by Google

der Bischof erwähnt, dass ministeriales consules cum universis in Wormatia civibus zugestimmt hätten, so möchte ich wenigstens nicht mit dem Verf. sagen (S. 304): „der Bischof betrachtete also in wichtigen Fällen den Rath der Stadt immer noch als seinen Rath, obgleich die Stadt in ihren Angelegenheiten längst keine Einmischung des Bischofs mehr duldete", da dann die Gesammtheit der Ministerialen und cives ebenso gut wie die consules als sein alter Rath angesehen werden müssten. Auf den Namen „Rath", den der Verf. ebenfalls geltend macht, wird er schwerlich ein Gewicht legen wollen, da er ja weiss, dass derselbe anderswo etwas ganz Anderes bedeutet, und ausserdem in Worms dieser in älterer Zeit gar nicht vorkommt. In den älteren Urkunden werden verschiedene Ausdrücke gebraucht: nach Hrn Arnold wenigstens bezeichnet im J. 1106 das Wort urbani die Mitglieder des Rathes, in dem Freiheitsbrief Friedrich I. vom Jahr 1156 heissen sie judices. Nach dem Verf. (S. 223) freilich werden sie hier „auch consiliarii genannt". Doch möchte ich mir diesen Ausdruck nicht aneignen, sondern statt dessen nur sagen: sie werden zu den Räthen gerechnet, deren sich die Stadt bedienen soll. Super integritate hujus pacis conservanda primos et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet Wernherum de Boulant vicedominum, Richizonem scultetum, praefectum et judices de civitate, qui vos pariter protegant etc. Ich meine die Worte zeigen wenigstens, dass „Räthe", consiliarii, nicht die technische Bezeichnung für das Collegium der 40 judices war, obgleich ich gar nichts dagegen einzuwenden habe, dass wir auch ein solches im weiteren Sinn zu den Stadträthen rechnen. Die Hauptsache ist immer nur ein Ausschuss aus den Bürgern mit bestimmten Functionen und Rechten. Wie er verschieden entstanden ist, so kann er auch verschieden benannt sein, während umgekehrt Rath an verschiedenen Orten Verschiedenes bedeutet, in Köln die Behörde, welche zu dem Collegium der Schöffen hinzutritt (Hegel nennt ihn Gemeinderath), in Worms und anderswo diejenige, welche allein an der Spitze der Stadt steht (Stadtrath).

Auch darin weicht Hr. Arnold von seinen Vorgängern, namentlich Hegel ab, dass er das Vorhandensein eines solchen Rathes überall sehr hoch hinaufsetzt. In Speier genügt ihm die

Digitized by Google

Bezeichnung, dass Niemand die Münze verringern solle, nisi communi civium consilio, um zu sagen, des Rathes werde urkundlich gedacht (S. 176), während ganz ähnliche Worte aus Mainz: et omnium burgensium cum communi consilio, doch nur zu der Bemerkung Anlass geben (S. 171): es sei dies gewiss nicht buchstäblich zu nehmen, „sondern es sind auch hier nur die angesehensten Bürger um ihren Rath gefragt und sie haben im Namen der übrigen eingewilligt".

Mehr dürfte auch dort schwerlich angenommen werden, oder 65
wie es vorher heisst (S. 173), die Angesehenen, meliores etc., wurden um Rath gefragt, „ohne dass sie zunächst ein bestimmt abgeschlossenes Kolleg bildeten". So lange es so stand, sollte man aber auch nicht vom Stadtrath im technischen Sinne sprechen. In Regensburg werden Eideshelfer, qui dicuntur denominati, für „Mitglieder des Stadtfriedensgerichts", für „eine selbstgewählte Obrigkeit oder ein Rath" gehalten (S. 377. 378), während, so viel ich sehe, auch gar nichts hindert an die schon von den Volksrechten bekannte technische Bezeichnung derjenigen Eideshelfer, welcher der Kläger ernannte, zu denken.

Es steht mit der Neigung, die Anfänge städtischer Freiheit möglichst weit zurückzuführen, das Bestreben in Zusammenhang, 66
bestimmten Zeugnissen, welche Schwierigkeiten machen, die Beweiskraft abzusprechen. Der Verf. zeigt auf eine wie mich dünkt sehr überzeugende Weise (S. 90 ff.), dass das viel besprochene ältere Strassburger Stadtrecht erst dem Ende des 12ten Jahrhunderts angehören könne, später aber (S. 322 ff.) behauptet er, es sei doch nur als ein Weisthum über das alte Recht anzusehen, damals von dem Bischof veranstaltet, um seine Rechte den Ansprüchen der Stadt gegenüberzustellen. Lassen sich hierfür wirklich manche Gründe anführen, so erscheint es doch höchst bedenklich, wenn nun dasselbe auf das neuerdings von Wackernagel herausgegebene Basler Dienstmannenrecht angewandt wird (S. 349 ff.), wenn auch dies weniger den wirklichen Zustand, als den Anspruch des Bischofs darlegen soll.

Es sind allerdings wesentliche Punkte, in denen man dergestalt der Ausführung des Vfs die volle überzeugende Kraft absprechen muss. Weniger hoch ist es anzuschlagen, wenn einzelne

Digitized by Google

Behauptungen oder Erklärungen zu einem Widerspruch herausfordern. So beruht es auf einer mangelhaften Kenntniss des alten Zollwesens, wenn angenommen wird (S. 266), dass Abgaben von durchziehenden Kaufleuten und Waaren erst später aufgekommen wären; sie sind vielmehr die ursprünglichen, und umgekehrt die Beschränkung der Erhebung auf Güter, die an dem Ort der Zollstätte selbst verkauft wurden, muss als eine spätere Änderung angesehen werden. Die S. 196 angeführte Stelle einer Urkunde Heinrichs V. scheint mir der Verf. ganz und gar falsch zu erklären. Sie lautet: ut nullus a magistratibus urbis invitus super teloneum navium constituatur, sed ne servitium inde nobis constitutum
67 vilescat, dum * unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis teloneum constitutum, cujus telonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario. Hr. Arnold versteht das, unter Klagen über die Eigenthümlichkeit der Form, in der Heinrich die Anordnung machte, dahin, dass der König der Stadt den Schiffszoll erlassen und denselben in eine Auflage auf das schwarze grobe Wollentuch verwandelt habe (S. 196, vgl. S. 249). Offenbar aber ist der Sinn der, dass der König dem Beamten, der mit der Erhebung der Schiffsabgabe beauftragt ist, auch die Erhebung der Auflage von Wollentuch überträgt: aus Furcht vor Schaden, sagt er, habe Niemand jenes Officium übernehmen wollen und keiner soll dazu gezwungen werden; was sich daraus erklärt, dass der Einnehmer mit einer bestimmten Summe aufkommen musste, die Abgabe gewissermassen in Pacht hatte, worüber Hr. Arnold selbst später (S. 261) befriedigend gehandelt hat. Was er aber hier und im Nächstfolgenden über die ganz allmälige Verwandlung des Zollrechtes aus einem bischöflichen in ein städtisches beibringt, unterliegt wohl auch noch manchen Bedenken. Ebenso vermuthe ich, ohne die Sache jetzt näher untersuchen zu können, dass es auf einer Verwechselung beruht, wenn in Regensburg eine jährliche Erneuerung des Rathes angenommen wird (S. 387), die ganz gegen alle Analogien ist; die angeführten Ausdrücke, der Rath sei „gewandelt", es habe eine „Verkehrung" Statt gefunden, lassen nur auf eine jahrweise Umsetzung schliessen, wie wir sie in Lübeck und anderen norddeutschen Städten finden; diese er-

Digitized by Google

lärt, dass die Rathsverzeichnisse alljährlich eine andere Liste 68
er wirklich fungirenden Rathsglieder nennen und dass gleich-
rohl in kurzen Fristen dieselben Namen wiederkehren.

Doch ich enthalte mich in solcher Weise länger mit dem
Verf. über Einzelheiten zu rechten. Auch wenn er in diesen und
anderen Punkten Unrecht haben, wenn er in der Durchführung
seiner Ansichten mehr als einmal zu weit gegangen sein dürfte, ver-
bleibt seiner Arbeit ein dauernder Werth, und gibt sie für die wahr-
haft wissenschaftliche Art seiner Studien das günstigste Zeugniss.
Überall ist das Detail sorgsam behandelt und zugleich benutzt
um aus demselben allgemeine Resultate zu gewinnen.

Von Worms, wie oben erwähnt wurde, geht die Darstellung
aus: bei der Behandlung der städtischen Verhältnisse unter der
bischöflichen Hoheit, d. h. den Untersuchungen über die Burg-
grafschaft u. s. w. werden die verwandten Städte in gleicher Aus-
führlichkeit besprochen: hier müssen sie über die Wormser Zu-
stände Licht verbreiten. Und damit schliesst das erste Buch, die
Entwickelung der bischöflichen Herrschaft. Im zweiten, das sich
mit der Entwickelung der freien Stadtverfassung beschäftigt, wird
bei den Kämpfen mit den Bischöfen unter den fränkischen
Königen und ersten Staufern (auch der Verf. schreibt abwechselnd
so und gleich daneben das unrichtige Hohenstaufen) besonders
Speier, deren Geschichte die meisten und nächsten Analogien dar-
bietet, berücksichtigt. Dann folgt eine ausführliche Darlegung
der verschieden Verhältnisse, auf die es bei der Stadtverfassung
ankommt, Begriff der städtischen Gemeinde, Handwerker und
Zünfte, Zölle und Steuern, Münze und Hausgenossen, Gerichte und
Richter, Rathsverfassung und Siegel, mit näherer Beziehung nur
auf Worms, doch immer unter Vergleichung der ähnlichen Ver- 69
hältnisse in den andern Städten. Die eigentliche Verfassungsent-
wickelung dieser erhält zuletzt eine besondere, wenn auch kürzere
Darstellung in dem letzten Abschnitt dieses Bandes, der sich
etwas auffallend als Episode ankündigt, da er nun doch wesentlich
zu der Aufgabe, wie sie sich der Verf. gestellt hat und der
Titel sie ankündigt, gehört.

In der Vorrede wird von den benutzten Quellen und Hülfs-
mitteln gehandelt. Die unter Köln mit gerechtem Dank genannte

Digitized by Google

Urkundensammlung Lacomblets hat seitdem ihre Fortsetzung erhalten, und es steht zu hoffen, dass mit ihrer Hülfe der Verf. im zweiten Bande auch der weiteren Geschichte dieser immer mächtiger aufstrebenden Stadt die Berücksichtigung wird zu Theil werden lassen, welche sie so sehr verdient. Wenigstens ein Hinausgehen über die Mauern von Worms ist auch in der spätern Zeit gewiss erwünscht und von dem Verf. zu erwarten. Sein Werk, wenn es vollendet vorliegt, wird hoffentlich ihm selbst oder einem Andern den Muth erhöhen, die Hand an eine Geschichte der deutschen Städteverfassung überhaupt zu legen.

---

## 4.

1857. 61—63. Stück. 16. u. 18. April. S. 609—620.

609 De origine juris septem principum electorum in imperio Germanico. Thesim proponebat facultati litterarum Parisiensi G. A. Heinrich. Parisiis apud A. Franck 1855. 52 S. in Octav.

Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die Baierische Kur. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Kurfürstlichen Collegiums von Dr. Hermann Bärwald. Wien in Commission bei W. Braumüller 1856. 71 S. in gr. Octav.

Wie viel ist in älterer und neuerer Zeit über die Entstehung des eigenthümlichen Vorzugs, den einzelne Fürsten bei der Wahl des deutschen Königs erlangten, geschrieben und gestritten worden, ohne dass die Sache bis jetzt zu einem befriedigenden Abschluss gebracht wäre. Ich habe hier zwei kleine Schriften zusammengestellt, von denen die eine die Frage im ganzen Umfang behandeln will und dann auch meint auf mässigem Raum

Digitized by Google

mit derselben ziemlich leicht ins Reine zu kommen, während die andere auf wenigstens ebenso vielem Raum bloss einen einzelnen Punkt erörtert und bei der Gelegenheit zeigt, wie viel Schwierigkeiten und Zweifel hier noch immer ungelöst geblieben sind.

Es lässt sich von der Abhandlung des Hrn Heinrich nicht viel rühmen. Das Interessanteste ist am Ende, dass heutzutage eine Pariser Doctordissertation * sich überhaupt mit diesem Gegen- 610
stand beschäftigt. Doch weist der Name des Verf. auf deutschen, vielleicht elsässischen Ursprung hin, und er hat demgemäss auch eine gewisse Kenntniss der deutschen Litteratur; doch überwiegend der älteren: Pfeffinger, Mascov und Schmidt sind seine Hauptgewährsmänner; von neuern Werken hat er Stenzels fränkische Kaiser und die Monumenta benutzt, nicht Eichhorn, wie es scheint, oder andere mehr monographische Arbeiten. Auch die Quellen scheint er nicht eben vollständig und aus eigenem Studium zu kennen. So sind nicht gerade besonders auffallende Irrthümer begangen, es ist aber die Sache auch nicht weiter gefördert, auf wirklich schwierige Punkte nicht näher eingegangen. Hr. Heinrich führt den Satz aus, dass es die drei Erzkanzler und die Inhaber der vier höheren Hofämter waren, welche anfangs ein Recht der Vorwahl, dann der ausschliesslichen Wahl erlangten. Schon unter Friedrich I., meint er, habe das eine bestimmtere Gestalt erhalten (videtur sub Friderico I. initium vel formam aliquam accepisse electorale munus, S. 35), bei der Wahl Richards und Alphons trete es jedoch erst sicher hervor. Die Abhandlung geht übrigens bis zur goldenen Bulle herunter.

Unter den Büchern, deren Kenntniss und Benutzung man bei Herrn Heinrich vermisst, gehört namentlich die Schrift Homeyers, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel (1853), in der, zur Rechtfertigung des Alters der bekannten Stelle des Sachsenspiegels, vollständiger als irgendwo sonst die Stellen gesammelt sind, in denen eines Rechtes von 7 Fürsten Erwähnung geschieht; das bekannte Zeugniss des Albert von Stade und eine hier wohl zuerst benutzte Äusserung * des Dichters Reinmar von 611
Zweter sind die ältesten nach dem Sachsenspiegel, welche sich nachweisen lassen. Aber sie genügen vollkommen, um die Zweifel niederzuschlagen, welche gegen die Entstehung eben jenes Rechts-

Digitized by Google

buches im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts gerade um dieser Stelle willen erhoben worden sind. Der Sachsenspiegel und Albert (und dieser wohl aus jenem) betrachten ausser den drei rheinischen Erzbischöfen vier weltliche Fürsten, als Inhaber der Hofämter, als die an sich berechtigen Fürsten, sprechen dann aber dem Schenken, dem König von Böhmen, aus andern Gründen wieder das Recht ab, so dass nach ihnen eigentlich nur 6 im wirklichen Besitz oder in Ausübung des Rechtes bleiben. Homeyers Ausführung geht auf die Gründe des Vorzugs der 7 nicht näher ein, ebenso wenig beschäftigt sie sich mit der Art und Weise, wie die einzelnen im Sachsenspiegel genannten Fürsten diese Stellung erhalten haben. Aber dass es auf die Erzämter ankomme, setzt er wohl als unzweifelhaft voraus.

Anders nun die Schrift von Bärwald. Indem sie zunächst einen einzelnen Punkt, eben das Recht eines bestimmten Fürsten zur Theilnahme an jenem engeren Kreise von Fürsten untersucht, wird sie darauf geführt, sich mit der Grundlage dieses Rechts überhaupt zu beschäftigen; und die Urkunde, mit der sie es zu thun und deren Echtheit sie zu vertreten hat, scheint dann eben in Beziehung darauf ein anderes Resultat zu ergeben. Es ist das Diplom Rudolfs vom 15. Mai 1275, in welchem ein Recht der Herzoge von Baiern »ratione ducatus« anerkannt und als bei seiner eigenen Wahl ausgeübt bestätigt wird. Dies, von Gewold zuerst herausgegeben und öfter wiederholt, ist bald als unecht ange-
612 fochten, bald ist wenigstens sein Inhalt und seine wahre Bedeutung ganz irrthümlich aufgefasst worden. Hr. Bärwald hat nach meinem Urtheil durchaus überzeugend die Authenticität der Urkunde dargethan, dann ebenfalls richtig entwickelt, dass es sich um die Anerkennung eines den bairischen Herzogen, unabhängig von der auf der Pfalz ruhenden Churstimme, zustehenden Wahlrechts handle. Dabei bleibt er aber nicht stehen, sondern stellt einige Behauptungen auf, die ich nicht als richtig anerkennen kann, und die nach meiner Ansicht nur geeignet sind, neue Verwirrung in diese Untersuchung zu bringen, wie eine solche denn von anderer Seite in der That bereits herbeigeführt worden ist.

Der Verf. meint, die Siebenzahl sei nicht die ursprünglich feststehende gewesen: noch um 1257 bei den Wahlen Richards

Digitized by Google

und Alphons sei gar nicht von 7 Fürsten die Rede, sondern vielmehr von 8; erst der Papst Urban IV. habe in einem Schreiben vom J. 1263 eigentlich unrichtig von 7 gesprochen, und von ihm sei also die Beschränkung auf diese Zahl ausgegangen (S. 48), unter seiner Hand habe sich der Wahlmodus verändert (S. 51), sein Wunsch und seine Ansicht zu jener Beschränkung geführt (S. 52). Damit nähert er sich einer Ansicht, welche besonders Phillips aufgestellt, dann ein Schüler desselben, Lorenz, in einer Abhandlung über eben den Gegenstand, welchen Hr. Bärwald behandelt (Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd XVII; ebenda Bd XXI ist zuerst die Abhandlung Bärwalds gedruckt), angenommen und ausgeführt hat: von dem Papst stamme das Recht der Churfürsten her; die Kirche sei als die Quelle desselben zu betrachten; der Sachsenspiegel habe nur eine theorethische Ansicht aufgestellt, der Papst diese legitimirt und zum 618
Rechtsgrundsatz erhoben u. s. w. Hr. Bärwald erklärt sich in einer Note (S. 47) gegen diese Ausführung, allein ich gestehe, dass ich den Unterschied seiner eigenen und dieser Ansicht nicht gross finde. Er scheint ihn darin zu setzen, dass er nicht das Recht der Churfürsten selbst, sondern nur die Beschränkung ihrer Zahl auf 7, oder die Fixirung dieser Zahl als das Werk des Papstes ansieht (s. S. 48: „Darf man aus dem . . . . hervorgehobenen Umstande den Schluss ziehen, zu dem man Angesichts der von den Päpsten, namentlich seit Innocenz III. der deutschen Königswahl gegenüber eingehaltenen Politik ohnehin gedrängt wird, dass nämlich die Beschränkung des Wahlrechts auf 7 Fürsten von dem Papste ausgegangen ist"; S. 52: „Leiteten nun Wunsch und Ansicht des Papstes zu jener Beschränkung auf sieben Fürsten"). Allein etwas anderes haben ohne Zweifel auch Phillips und Lorenz nicht sagen wollen, wenn sie auch Ausdrücke gebrauchen, die noch darüber hinauszugehen scheinen. Es handelt sich aber allein um die Bulle Urban IV. vom 31. August 1263 an König Richard, in der der Satz vorkommt: apud principes vocem hujusmodi habentes, qui sunt septem numero. Das Zeugniss gehört in die Reihe derer, welche um diese Zeit der 7 Wahlfürsten gedenken; aber es ist nicht das älteste

Digitized by Google

überhaupt, nur die älteste Urkunde; abgesehen vom Sachsenspiegel, ist jedenfalls Albert von Stade älter. Wie man vom Sachsenspiegel sagen kann, „er spreche eine rein theoretische Ansicht aus, wie die Wahlen zu geschehen haben"; „man könne seine Angabe am natürlichsten als einen Entwurf betrachten, wie die Wahlen der Könige vorzunehmen seien" (Lorenz S. 189), ist
614 * ganz unbegreiflich. Die Worte sind deutlich und bestimmt genug: sie geben den Zustand an, welchen der Autor wenigstens als den bestehenden zu seiner Zeit betrachtete: zunächst 7 berechtigte Fürsten, von denen aber einer wegen besonderer Umstände an der Übung seines Rechts verhindert ist, dann aber eine Theilnahme, Mitwirkung der übrigen Fürsten. Damit sind auch die bekannten historischen Ereignisse der nächsten Zeit nicht in Widerspruch: sie zeigen allerdings, dass jene Fürsten nicht allein wählten, andere neben ihnen in Betracht kamen, aber doch zugleich, dass jene vorzugsweise thätig waren und hauptsächlich die Entscheidung brachten (Bärwald S. 43). Aber bei der Wahl Richards und Alphons, sagt Herr Bärwald, war es allerdings eine bestimmte Zahl, doch nicht sieben, sondern acht. Ausser dem König von Böhmen übte auch der Herzog von Baiern das Recht; und dass diesem ein Wahlrecht zustand, davon finden sich auch andere Spuren. Was die Bulle des Papstes, dann die hier besprochene Urkunde Rudolfs that, war nun die Zurückführung jener Zahl 8 auf die um eine kleinere; nur dass es in verschiedener Weise geschah, so dass der Papst Baiern nicht anerkannte, Rudolf dagegen Böhmen ausschloss, und sich erst später für dies gegen Baiern erklärte.

Schon dies Schwanken der Entscheidung muss es als höchst zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Sache wirklich so steht, wie hier vorausgesetzt wird, dass von einer Beschränkung von 8 auf 7 überall die Rede sein kann. Es haben factisch einmal 8 das Recht geübt; allein das beweist noch nicht, dass es eben 8 wirklich beigelegt sei. Nach dem Sachsenspiegel sollen nur 6 es
615 wirklich üben; bei späteren Wahlen sind 9 und 10 * als Wähler thätig gewesen, ohne dass man deshalb von einer Beschränkung oder Ausdehnung der regelmässigen Zahl sprechen dürfte. Das letzte geschah dann, wenn Streit über die Führung der Stimmen

Digitized by Google

war; man dachte nicht daran, die Zahl 7 principiell zu verändern, aber mehrere machten Anspruch auf die Führung der einen oder andern Stimme; bei einer einmüthigen Wahl musste in einem solchen Fall eine Entscheidung getroffen werden, wie es bei Rudolfs Wahl eben zu Gunsten Baierns geschah; bei einer zwiespältigen suchte natürlich jede Partei so viel Stimmen zu gewinnen wie möglich. So ist es nicht zu verwundern, dass bei Richards und Alphons Erhebung beide, die damals ein Stimmrecht behaupteten, Böhmen und Baiern, zugelassen wurden. Auch dass beide damals auf einer Seite, der Richards, standen, gibt der Sache keinen andern Charakter, um so weniger, da die Boten des Königs von Böhmen ihre Zustimmung doch erst nachträglich erklärten. Ich halte dabei gar nicht für nöthig anzunehmen, dass der böhmische König nur wie einer der andern Fürsten betrachtet sei, deren nachträgliche Zustimmung immer noch als erwünscht oder gar nöthig erschien, ebenso wenig, dass der Herzog Heinrich von Baiern nur mit seinem Bruder gemeinsam die Pfälzer Stimme geführt habe. Aber ich stelle in Abrede, dass der Vorgang, wie er in den Berichten der Chronisten vorliegt, berechtigt, irgendwie an 8 wirkliche Churstimmen zu denken: er zeigt nur, dass für die eine Stimme zwei Competenten waren. Deshalb konnte Papst Urban auch mit Rücksicht auf diese Wahl unbedenklich von 7 Wahlfürsten sprechen; seine Bulle hat sicher nicht das Mindeste dazu beigetragen, diese Zahl festzustellen. Höchstens hat die Politik * der Päpste in dieser Zeit mit darauf eingewirkt, dass das 616
Vorrecht der 7 zu einem ausschliesslichen Rechte wurde, indem die Päpste alles Gewicht auf die Entscheidung derselben legten und es unterstützten, dass sie als massgebend allgemein angesehen ward.

Die Siebenzahl ist denn offenbar auch keine zufällige, sondern eben dadurch gegeben, dass zu den drei geistlichen Fürsten bestimmte vier weltliche hinzutraten. Und zwar weist Alles darauf hin, dass es wirklich die Inhaber der vier Hofämter waren, denen man ein solches Vorrecht beilegte. So sagen der Sachsenspiegel und Albrecht von Stade, deren Zeugniss hier vollen Werth hat, und so deutet es Gervasius Tilberiensis schon vorher mit seinem Ausdruck »palatinorum electio« an. Dagegen dürfte eine Stelle,



Digitized by Google

welche Hr. Heinrich (S. 36) anführt, Chron. Ursperg. ed. 1609. S. 308: Tota vero curia imperialis et officiales (die angeführte Ausgabe hat, aber wohl unrichtig: officialis) imperii adhaeserunt Philippo cum principibus quam plurimis, wohl nicht hierhin gehören, da bei den officiales imperii eher an die Reichsministerialen, welche die gewöhnlichen Hofämter bekleideten, als an die Inhaber der sogenannten Erzämter unter den Fürsten zu denken scheint. Eine andere Stelle aber aus einer Chronik vom Anfang des 13ten Jahrhunderts (Pertz, Archiv VII, 628), auf welche bei diesen Erörterungen über die Entstehung des Rechts der Churfürsten mit Unrecht überall keine Rücksicht genommen ist, bezeugt nur, dass der Pfalzgraf am Rhein schon damals die erste Stimme hatte. (Palatinus Reni. Iste est summus in electione regis.)

617 Wenn einzelne Schriftsteller auch 7 Wahlfürsten, aber zum Theil andere als der Sachsenspiegel nennen, wie z. B. der Engländer Thomas Wickes den Herzog von Oesterreich statt Böhmens oder Baierns aufführt, so kann das entweder auf einer Verwechselung überhaupt beruhen oder damit zusammenhängen, dass die Erzämter selbst noch nicht in festen Händen lagen. Für die vollständige Geschichte des Churfürstencollegiums würde jetzt nichts wichtiger sein, als genauer, denn es bisher geschehen ist, zu ermitteln, seit wann dies der Fall war, namentlich das Amt des Erzkämmerers auf Brandenburg, des Erzschenken auf Böhmen übergegangen ist. Die Angaben, welche Hr. Heinrich S. 31. 32
618 wiederholt, sind ungenau und entbehren sicherer urkundlicher Begründung. Seit Mascov (de originibus officiorum aulicorum) hat Niemand die Sache untersucht; aber es scheint auch zweifelhaft, ob wir erheblich über das hinauskommen werden, was dieser zusammenstellt und was allerdings zeigt, dass hier die Verhältnisse sehr unsicher sind. Am wichtigsten bleibt die Stelle des Arnold von Lübeck II, 9 vom Mainzer Reichstag Friedrich I.: officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu mareschalli nonnisi reges vel duces aut marchiones administrabant. Man kann aus ihr folgern, dass wenigstens damals der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg das Amt übten; vgl. Bünau, Leben Friedrichs I. S. 285.

Nun wird man freilich einwenden können, dass am Ende

Digitized by Google

doch noch Zweifel bleiben, ob die Erzämter jene Bedeutung haben, die wir ihnen beilegen. Man wird sich vielleicht darauf berufen, dass einmal vier, zwei geistliche und zwei weltliche, Fürsten als bei der Wahl besonders thätig angeführt (s. die Stelle des Rogerus von Hoveden, auf die Homeyer, Sachsenspiegel II, 2, S. 20, wieder aufmerksam gemacht hat), ein andermal 13 genannt werden »ad quorum nutum pendet electio ipsius regni« (Matthäus Paris zum J. 1264). Oder wenn diese Zeugnisse fremder Schriftsteller als ungenau weniger Beachtung finden, kann man sich eben auf die von Hrn Bärwald in Schutz genommene Urkunde beziehen, welche dem Herzog von Baiern das Recht beilegt »ratione ducatus«. In der That lässt sich der Verf. ziemlich heftig gegen Lorenz aus, der auf diese Worte nicht die gehörige Rücksicht genommen, gar sich dahin erklärt hat, dass es eigentlich heissen müsse »ratione dapiferatus« (was er jedoch nicht, wie * Hr. Bärwald 619
zu insinuiren scheint, in den Text zu setzen gedenkt). Jener Ausdruck erhält auch eine weitere Bekräftigung dadurch, dass nach einer Stelle des Albert von Beham Herzog Otto von Baiern, der zugleich die Pfalz besass, einmal von zwei Stimmen sprach videlicet Palatii et Ducatus (bei Höfler S. 16). Allein auch diese Ausdrücke können, glaube ich, richtig verstanden, nichts gegen die oben ausgesprochene Ansicht erweisen. Die Erzämter waren ursprünglich offenbar mit den Herzogthümern verbunden; anfangs nicht fest, so dass immer derselbe Herzog dasselbe Amt übte, aber doch so, dass die Ämter eben auf jenen ruhten; das wieder mit ihnen in Verbindung stehende besondere Stimmrecht der Fürsten bei der Königswahl war deshalb zuletzt allerdings auf das Herzogthum zurückzuführen; erst wenn die Hofämter von den Herzogthümern gelöst und auf ein anderes Fürstenthum übertragen wurden, erschienen jene auch als die alleinigen Träger des Churrechts. In den angegebenen Stellen kommt es nun darauf an, das dem Wittelsbachischen Hause wegen Baiern zustehende Recht neben dem auf der Pfalz ruhenden hervorzuheben; da konnte, jenes passend als ein »ratione ducatus« ihnen zukommendes bezeichnet werden. Dabei ist es wohl möglich, dass sie den Besitz des Erzschenkenamts bei Böhmen anerkennen mussten und nun ihrerseits darauf ausgingen, das Wahlrecht hiervon zu trennen, es



Digitized by Google

auf die ursprüngliche Grundlage beider, das Herzogthum, zurückzuführen. Gerade weil das aber der allgemein herrschend gewordenen Auffassung widersprach, sind sie nicht durchgedrungen; oder, wie man umgekehrt sagen kann, weil sich die Ansicht geltend machte, dass das Hofamt auch die Churstimme gebe, for-
690 derten die Böhmen zu * ihrem Schenkenamt auch das Wahlrecht, und erlangten es. Rudolf selbst erkennt in der Urkunde vom J. 1289 an, dass dem König von Böhmen das Amt des Schenken und damit die Stimme bei der Wahl des römischen Königs zukomme (Bärwald S. 65). Gerade dies bestätigt vollkommen, was hier ausgeführt worden ist. Die vier Erzämter, die den vier alten wahren Herzogthümern Franken, Schwaben, Baiern, Sachsen entsprechen, verbunden mit den drei rheinischen Erzbisthümern, deren Inhaber zugleich Reichskanzler waren (seit wann Trier dafür in Burgund galt, bedarf auch noch näherer Bestimmung [1]), ergaben die sieben Fürsten, welche anfangs eines gewissen Vorrechts bei der Wahl sich erfreuten, das sie dann in den Zeiten der Auflösung nach dem Tode Friedrich II. in ein ausschliessliches Recht zu verwandeln wussten. Die Päpste sprachen indirekt ihre Anerkennung aus: aber von einer förmlichen Bestätigung oder gar Begründung des Rechts durch diese kann keine Rede sein.

---

[1]) (*) Es scheint fast nur nach der Analogie gerade bei Ausbildung des Churrechts gebildet zu sein; es findet sich zuerst in einem Text des Schwabenspiegels; Martinus Polonus nennt den Erzbischof Erzkanzler, aber ohne Angabe des Reichs. Vgl. Mascov S. 24 ff.

Digitized by Google

## 5.

1859. 65—67. Stück. 25. u. 30. April. S. 641—669.

Die Deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, von Hofrath 641
Phillips. Wien in Commission bei K. Gerold's Sohn 1858. 186 S. in Octav.

Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen von Dr. J. Ficker. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung. 1859. 137 S. in Octav.

Die in St. 62 und 63 des Jahrgangs 1857 dieser Blätter kurz besprochene Frage nach dem Ursprung des Rechts der deutschen Kurfürsten hat in den beiden oben genannten Schriften eine neue ausführliche und gelehrte Behandlung erfahren, von Hrn Phillips im Zusammenhang mit einer vollständigen Geschichte der deutschen Königswahlen von der ältesten Zeit bis zur goldenen Bulle, von Hrn Ficker mehr gelegentlich bei Erörterungen 642
zur Bestimmung des Alters der auf dem Titel genannten Rechtsbücher, bei denen ihre Angaben über das Recht der Kurfürsten wesentlich in Betracht kommen und schon wiederholt zu eingehender Besprechung des Gegenstandes geführt haben. Das Buch von Phillips ist eine fleissige, unter Benutzung der neuern Quellenpublicationen und der wichtigeren Litteratur ausgeführte Arbeit, die das Material bequem zur Hand legt, manche einzelne Fragen eingehend und sorgfältig bespricht, der man überhaupt bereitwillig zugestehen wird, was der Verf. für sie in Anspruch nimmt, wenn er sagt (S. 186): „hat sie die schwierige Kurfürstenfrage nicht nach allen Richtungen hin gelöst, so dürften doch einzelne Punkte in derselben aufgehellt oder der Lösung näher gebracht sein"; wogegen sie nach meiner Ansicht die Untersuchung im Grossen und Ganzen freilich nicht eben gefördert hat und eine Auffassung vertritt, die ich, wie sie hingestellt ist, für unrichtig, oder wenigstens für entschieden einseitig halten muss. Dagegen bringt die Schrift von Ficker auf wenigen Blättern manches Neue und Interessante, sie ist gerade auch in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung ein wichtiger Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, und macht aufs neue begierig nach der Veröffentlichung von Forschungen über die öffentlichen Verhältnisse des 12ten und 13ten Jahrhunderts, von denen es bekannt ist, dass sie den Verf. seit geraumer Zeit beschäftigen und zu mannichfach von den bisher herrschenden Ansichten abweichenden Resultaten geführt haben.

Phillips bezeichnet als die eigentliche Tendenz seiner Darlegung, „dass das Recht den König der Deutschen zu wählen
643 seinem eigentlichen Wesen" nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben, ausgeübt worden sei." Diesen Satz kann man, richtig verstanden, an sich gern gelten lassen; was aber in der ersten Hälfte desselben verneint wird, ist aber auch meines Wissens, in neuerer Zeit wenigstens, von Niemand behauptet worden, überhaupt gar nicht der eigentliche Inhalt der streitigen Frage; sondern vielmehr, wie dieser ursprüngliche Zustand verändert worden ist, und was am Ende den Ausschlag dabei gab, dass an die Stelle einer Wahl allgemein durch die Fürsten ein Vorrecht und zuletzt ein ausschliessliches Recht Einzelner trat; und gerade darüber wird hier keinerlei befriedigender Aufschluss geboten, diese Frage wird mehr verdunkelt als aufgeklärt und ins rechte Licht gestellt. Und auch zu dem Hauptsatz des Verfs muss man doch bemerken, dass offenbar ein zu entschiedenes Gewicht auf die Stämme als solche gelegt wird: nach der hier durchgeführten Ansicht handeln die Fürsten eigentlich immer nur als Vertreter dieser, nicht aus einem ihnen an und für sich eben als Fürsten oder als den Angesehensten des Volks zustehenden Rechte; was dann zusammenhängt mit einer Auffassung des deutschen Reichs als beruhend eben auf einer gewissermassen vertragsmässigen Vereinigung der Stämme, die der Verf. in Übereinstimmung mit manchen Neueren geltend zu machen sucht, die ich aber auch wenigstens nur für sehr einseitig und keineswegs in dem Masse, wie hier behauptet wird, für begründet halten kann.

Es scheint mir nöthig, ohne dass ich den Verf. * vollständig

Digitized by Google

auf seinem Wege begleite, wenigstens Einiges in seiner Darstellung etwas näher zu beleuchten.

Nach einigen mehr allgemeinen Bemerkungen über die Ver- 644
einigung von Wahl- und Erbrecht bei den alten Germanen, die hier weniger in Betracht kommen, wendet sich die Abhandlung zu den Verhältnissen, die nach der Verdüner Theilung im fränkischen Reich und besonders in dem deutschen Theile desselben eintraten. Sie hebt hervor, dass seitdem auch die einzelnen deutschen Stämme wieder nach grösserer Selbständigkeit streben, dass ihre Gebiete wohl als »regna« bezeichnet wurden, legt aber hierauf gleich entschieden zu viel Gewicht, indem übersehen wird, dass Baiern nicht erst seit 817, wie es hier heisst, sondern schon viel früher (z. B. Ann. Petaviani 787. 788) so bezeichnet wird, auch nicht eine bestimmte Unterscheidung 4er regna orientalia und eines regnum occidentale in den Quellen sich findet, sondern der dafür angeführte Gewährsmann Regino nur ganz unbestimmt einmal von Arnulf sagt: congregato ex orientalibus regnis exercitu.

Die Wahl eben dieses Königs wird dann in einer Weise erwähnt, dass der Vorgang als Grundlage für die ganze folgende Auffassung dienen soll, wie es aber in keiner Weise den Zeugnissen der Quellen entspricht. Zuerst hätten die Baiern Arnulf zum König angenommen, dann sei der Baierkönig zum König der Ostfranken gemacht; den Wahlen der Baiern und Ostfranken traten dann die Sachsen und Lothringer, zuletzt, wenn zwar mit Widerstreben, auch die Schwaben bei. Der einzige genauere Bericht, den wir haben, Ann. Fuld. P. V, a. 887, Pertz SS. I, p. 405, sagt dagegen: Ab illo ergo die . . . Franci et 645
more solito Saxones et Thuringi, quibusdam Bajoariorum primoribus et Alamannorum ammixtis, cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris . . . invitaverunt Arnolfum . . . ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli. Nach einem andern Bericht (Cont. IV derselben Annalen) sind es die optimates Francorum, nach den Ann. Vedastini die Franci australes, nach Regino die optimates regni überhaupt, die Arnulf wählen. Dem gegenüber stützt sich der Verf. nur auf die Worte eines Schriftstellers aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, des Fulcuin, die er noch dazu falsch versteht oder auslegt. Wenn dieser in seiner Geschichte der Äbte von Lobbes von Arnulfs Erhebung sagt

Digitized by Google

(Pertz T. IV, p. 61): cum Arnulphus rex Noricorum australis Franciae rex asciscerétur, so können diese Worte in keiner Weise bedeuten, Arnulf sei erst zum König der Baiern und dann der Ostfranken erhoben, und ihnen seien dann die andern Stämme nachgefolgt, sondern australis Francia bezeichnet hier das Ostreich, das deutsche Reich überhaupt, und rex Noricorum wird Arnulf, freilich ungenau und wie es nur ein späterer und entfernter Schriftsteller thun konnte, genannt wegen der Stellung, welche er vorher in einem zu Baiern gerechneten Lande einnahm. So fallen dann auch alle die weiteren Behauptungen weg: Arnulf sei keineswegs ein König der Deutschen gewesen, ein deutsches Reich habe damals noch gar nicht existirt, und was der Art mehr ist. Gerade dass bei der Auflösung der Herrschaft Karl des Dicken die deutschen Stämme, nur die deutschen Stämme und wesentlich alle
646 deutschen Stämme, gemeinsam * einen König erhoben, zeigt, dass der Begriff eines solchen einigen Reichs sich allerdings schon gebildet und den Gemüthern eingepflanzt hatte, während er dann durch diesen Vorgang selbst eine weitere Befestigung erhielt, so dass er in Zukunft in der That niemals wieder aufgegeben oder nur ernstlich in Zweifel gezogen worden ist.

Dass nach Arnulfs Tod sein Sohn, ein unmündiges Kind, doch allgemein als König anerkannt wurde, ist der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung; Hr. Phillips weiss hier selbst nichts für seine Theorie einer bloss zufälligen oder freiwilligen Vereinigung der Stämme anzuführen. Dass die Geistlichkeit bedeutenden Antheil an seiner Erhebung hatte, dass sie überhaupt in der Folge für den Zusammenhalt und die Einheit des Reichs thätig war, ist mit Recht hervorgehoben, ändert aber natürlich in der Sache selbst nichts. Ganz unrichtig wird dagegen Konrad I. Wahl und Stellung bezeichnet: erst die Franken, dann die Sachsen hätten ihn gewählt, die Schwaben und Baiern seien dagegen nur mit den Waffen zur Unterwerfung gebracht, namentlich die letzteren hätten dahin gestrebt, sich, ebenso wie die Lothringer, ganz dem Reichsverband zu entziehen. Hiervon findet sich in den Quellen auch nicht die mindeste Spur, und was die Lothringer betrifft, so kann auch bei ihnen zunächst nicht von einem Streben nach Selbständigkeit, sondern nur von einem Abfall

Digitized by Google

n den westfränkischen König die Rede sein, wie es bei diesem ande, das längere Zeit zwischen dem deutschen Ost- und dem omanischen Westreich schwankte, in keiner Weise etwas Auf- allendes hat. Der Verf. lässt sich auf eine nähere Auseinander- etzung der Ereignisse hier übrigens nicht ein, sondern bezieht sich auf eine frühere jetzt in seine Vermischten Schriften auf- 647
genommene Arbeit, und so mag ich mich auch wohl begnügen an einen Aufsatz zu erinnern, in dem ich damals bereits (im J. 1844) den Behauptungen desselben entgegengetreten bin, die mit den Zeugnissen der Quellen und dem wirklichen Zusammen- hang der Dinge im entschiedensten Widerspruch stehen. Das Streben der Stämme nach einer gewissen Selbständigkeit unter Herzogen wird stets für ein Streben nach völliger Trennung von dem Verband des Reichs ausgegeben; wenn Heinrich I. eine ge- wisse Zeit gebraucht hat, bis er die Herzoge Burchard und Arnulf zur Anerkennung bringt, so heisst es: sein Reich war ein säch- sisches, dessen König sich die übrigen Reiche dienstbar gemacht hatte. Auf die Wahl der Franken, auf die freiwillige Unter- werfung aller derer, welche auf Seiten des letzten Königs ge- standen, auf die Anerkennung und Unterstützung der gesammten Geistlichkeit wird gar kein Gewicht gelegt. Es ist wahr, unsere Nachrichten über diese Zeit sind nicht so vollständig und genau als wir wünschen möchten; aber sie genügen doch, um die Dinge im Ganzen erkennen zu lassen wie sie waren, und um willkür- liche Annahmen auszuschliessen, die man neuerdings in noch un- gleich höherem Grade, als es hier geschehen, in diese Zeit hinein- getragen hat, und sie als das, was sie sind, Spiele einer dichtenden Phantasie, erscheinen zu lassen.

Indem die Abhandlung dann weiter die Zeit der Ottonen bespricht, berührt sie hier bereits die spätere wunderliche Er- zählung, dass zur Zeit Otto III. der Papst das Kurfürsten- collegium eingesetzt habe: natürlich kann nicht daran gedacht werden, der Nachricht, so wie sie liegt, irgend eine Bedeutung 648
beizulegen; aber der Verf. meint doch, dass in ihr etwas Anderes verborgen liegen könne, und kommt zu der auffallenden Ver- muthung, es möge damals zwischen dem Papst und Kaiser ver- einbart sein, dass nicht irgend ein anderer Herrscher, sondern

Digitized by Google

stets nur der deutsche König zum Kaiser gekrönt werden soll. Dies Princip, das im 11ten Jahrhundert unbestritten festgestanden, meint der Verf., habe seine Begründung nur aus der Zeit Otto III. entnehmen können; er setzt hinzu, es habe auf einer Connivenz des Papstes beruht (S. 24). Dagegen ist aber einfach zu erinnern, dass die deutschen Könige ein Recht des Papstes, frei über das Kaiserthum zu verfügen, niemals anerkannt haben, dass das Haus Ludwig des Deutschen dies als die ältere Linie der Karolinger nach dem Aussterben des Geschlechts Lothars in Anspruch nahm und auf ihre Nachfolger vererbte, dass nach Arnulf wahrscheinlich auch Konrad I. und Heinrich I. dies Recht im Auge behielten, Otto I. es verwirklichte und durch Erhebung seines Sohnes noch bei seinen Lebzeiten sicherte, und dass fortan auch die Päpste es nicht wieder in Zweifel gezogen haben, so dass nicht erst im 11. Jahrhundert, wie es hier heisst, sondern gerade seit Otto diese Auffassung als feststehend angesehen werden muss, auch nicht von einer Connivenz des Papstes gesprochen werden kann, da vielmehr das vorher geübte Verfahren, beliebig einen andern König mit der kaiserlichen Würde zu bekleiden, als eine unberechtigte Anmassung erscheint.

649 Es ist bei dieser Frage jetzt wohl eine gewisse Rücksicht zu nehmen auf ein Actenstück, dass ich vor Jahren aus einem Codex der Trierer Stadtbibliothek abgeschrieben habe und dass neuerdings aus derselben Quelle von Hrn Professor Floss zugleich mit dem übrigen Inhalt des Codex publicirt und zu dem Gegenstand einer ausführlichen Erörterung gemacht worden ist [1]). Ich habe mich bereits an einem andern Orte (v. Sybel, Zeitschrift für Geschichte I, S. 225) dahin ausgesprochen, dass dies Document unmöglich, wie der Herausgeber will, echt sein kann; die grössten
650 Monstrositäten in Form und Inhalt finden sich so gehäuft, dass die Kritik in der That allen Boden unter ihren Füssen verlieren würde, wenn sie etwas Derartiges gelten lassen, überhaupt nur für möglich annehmen wollte; der Papst soll von sich bald in

---

[1])(*) Ausführlicher in der deutschen Schrift: Die Papstwahl unter den Ottonen etc., Freiburg 1858, kürzer unter dem Titel: Leonis P. VIII. privilegium de investituris Ottoni I. imperatori concessum ib. 1858.

Digitized by Google

ersten, bald in der dritten Person reden, soll ganz unrichtige
nge über die Geschichte Roms, ja seiner eigenen Zeit erzählen,
l andererseits die Institutionen Justinians wie ein ihm ganz
äufiges Hand- und Hülfsbuch citiren, dagegen Stellen aus der
bel oder Synoden anführen, die sich in diesen gar nicht finden,
dlich dem Kaiser Otto Zugeständnisse machen, von denen die
itgenossen und überhaupt die Geschichte nichts weiss. Wie
hon an der angegebenen Stelle kurz bemerkt wurde, scheint
s Document aus mehreren Stücken zusammengesetzt: die in
erschiedenen Theilen ganz verschiedene Sprache, der auf eine
usammensetzung wenigstens aus zwei Bestandtheilen deutlich
nug hinweisende Eingang [1]), dann die theilweise, aber nur theil-
eise herrschende Übereinstimmung mit einem andern auch falschen
.ctenstück (dem öfter und zuletzt bei Pertz Leges II, B. p. 167
edruckten angeblichen privilegium Leonis VIII.) sprechen ent-
chieden für eine solche Annahme. Dabei kann ich nicht umhin
nzuerkennen, dass ein Theil, eben der, welcher auch den Heraus-
eber bestochen und zu seiner Vertheidigung des Ganzen beson-
ers veranlasst hat, der Abschnitt: Nobis igitur — purus non est
(S. 153—156 seiner Ausgabe) allerdings gar sehr das Gepräge
eines authentischen, wirklich der Zeit Otto I. angehörigen Textes 651
von Beschlüssen eines damals in Rom abgehaltenen Concils an
sich trägt: Form und Inhalt unterscheiden sich auf das wesent-
lichste von allem Umstehenden und sind der Art, dass kaum eine
Erdichtung in späterer Zeit als möglich erscheint. Hier wird aber
auch ein Recht des Sohnes, ja des ganzen Hauses auf die Nach-
folge in der Herrschaft ausdrücklich anerkannt, freilich in etwas
unbestimmten Ausdrücken, wie sie überhaupt diesem Abschnitt
eigen sind: Quocirca quis ferat aut quis talem errantem christia-
num videat, qui regiam sobolem aut posteritatem conetur expoliare
rebus aut privare dignitatibus . . . . quia dignum est, ut cujus
regimine habemus securitatem, ejus posteritati decreto concilii im-

[1]) (a) Convenit — docuerimus ist der eine Eingang, der wenigstens theilweise dem in dem andern falschen Privileg Leos entspricht; dann beginnt ein neuer: Si cujusque — decrevimus, wo zum Theil dasselbe nochmals gesagt wird.

Digitized by Google

pertiamur quietem. Dagegen gehört das in einem späteren Theil der Urkunde (S. 163) angeblich dem Kaiser ertheilte Recht, sich selbst seinen Nachfolger zu ernennen (Sibimet quoque et quemcunque voluerit eligere successorem permittimus), zu den mit aller Geschichte in Widerspruch stehenden Erfindungen.

Ich kehre zu Hrn Phillips zurück. Er erzählt ausführlich die Wahlen der einzelnen Könige, im Ganzen wohl nach den Quellen, aber immer so, dass er Einiges in die Vorgänge hineinlegt oder zu ihnen hinzuthut, was nur auf vorgefasster Ansicht beruht. So heisst es nach dem Tode Otto III.: „So kamen Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als wolle das kaum zur Existenz gelangte deutsche Reich wie einst die Karolingische Monarchie aus seinen Fugen gehen", während damals wohl mehrere Prätendenten um den Thron auftraten, aber nirgends auch nur die mindeste Neigung sich zeigt, das Reich zu trennen, oder
652 einen Theil besonders * in Anspruch zu nehmen. Die Erhebung Heinrich II. selbst ist dann allerdings dadurch sehr merkwürdig, dass es zu keiner allgemeinen Wahl kam, sondern jener allmählich in den einzelnen Theilen des Reiches die Anerkennung erhielt, eigentlich wiederholte Wahlen und feierliche Einführungen in die Herrschaft Statt fanden. Aber es sind doch nicht die alten Stämme als solche, am wenigsten die vier Hauptstämme, welche einzeln für sich handeln; sondern vielmehr die Fürsten in gewissen Gruppen oder Vereinigungen, die unter Rücksicht auf Stamm- und andere Verhältnisse sich bilden. Die Baiern und Ostfranken sind von vorn herein für Heinrich. Bei der Krönung in Mainz huldigen ihm die übrigen Franken und die Moselaner (also Oberlothringer [1]), dann die Thüringer, in Merseburg erscheint ausser den Sachsen auch der Herzog von Polen, in Duisburg der Erzbischof von Köln und einige andere Bischöfe Lothringens, während andere Fürsten dieses Landes sich erst in Aachen einfinden; zuletzt unterwirft sich der Herzog von Schwaben. Eine solche successive Anerkennung kommt auch später manchmal vor,

---

[1]) (*) Dass diese erst im folgenden Jahr mit ihrem Herzog Theoderich gehuldigt, sagen weder Thietmar noch Adalbold, die Giesebrecht dafür anführt.

Digitized by Google

mentlich bei Otto IV. (s. die Abhandlung S. 100); der Verf. sint, sie zeige, wie selbst damals noch der Gedanke an die Entehung des Reichs aus der Vereinigung der einzelneu Stämme bendig gewesen. Gewiss ist das in gewissem Sinne richtig, er doch nicht so, wie es hier verstanden werden soll. Eine lche allmähliche oder nachträgliche Anerkennung oder Bestätiung findet sich auch bei ganz anderen Dingen als Königswahlen, B. dem Wormser Concordat. * Die Versammlungen der Fürsten, 653
elche Statt fanden, schlossen sich überhaupt regelmässig an die rossen Stammgebiete an: diese bildeten lange die natürlichen Theile oder Provinzen des Reichs, sie hatten ihre besonderen Angelegenheiten, ihre gemeinsamen Interessen; die meisten längere Zeit in dem Herzog ein Haupt, an das sie zunächst gewiesen waren, um den sie sich unter Umständen zu versammeln hatten; auch die Hoftage der Könige werden meist für eine solche Provinz gehalten, die späteren Landfrieden noch für die einzelnen besonders verkündigt. Aber alles das beweist doch nicht, dass das Reich jemals wie eine Art von blossem Gesammtstaat oder Staatenbund, oder, wie man mit einem ganz unpassenden Ausdruck gesagt hat, wie ein Bundesstaat in dieser älteren Zeit angesehen werden müsse. Jedes grössere Reich wird ja bei seinen Einrichtungen sich an solche natürliche oder historische Provinzen halten.

Dass übrigens bei den Königswahlen noch besonders Rücksicht auf die Stämme und Stammgebiete genommen, ist an sich ganz wahrscheinlich, und wenigstens bei einer Wahl, der Lothars, werden Vorgänge erwähnt, die auf etwas Derartiges bestimmt hinweisen. Einmal wurden aus der Gesammtzahl der Fürsten je 10 aus Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen erkoren, um die Wahl vorzubereiten; dann stellten diese nach einer Nachricht 3 Fürsten als Candidaten auf, einen Baiern, einen Schwaben und einen Sachsen; nach einer andern war ausser diesen auch der Graf von Flandern mit in Vorschlag, und es scheint, dass dieser dann als Vertreter des fränkischen Stammes galt, der ja in seiner ursprünglichen Ausdehnung ganz Lothringen mit umfasste; jedenfalls ist * es gewiss unzulässig, wie Herr Phillips thut, die Franken 654
wegen der Verbindung des staufischen Hauses mit dem fränkischen

Digitized by Google

Königsgeschlecht als durch den Herzog Friedrich von Schwaben vertreten zu betrachten. Auch auf eine Art Vorrecht oder wenigstens ein besonderes Ansehn der Herzoge bei der Wahl wird bei dieser Gelegenheit hingedeutet, indem die bairischen Bischöfe erklären: sine duce Bawarico, qui aberat, nichil de rege se diffinire (Pertz SS. XIV, p. 511, c. 5). Doch folgert der Verf., wie wir sehen werden, zu viel aus diesem Vorgang; auch haben wir keine andere Nachricht, die bestätigend oder ergänzend hinzuträte.

Ehe wir aber weiter gehen, berühre ich ein Verhältniss, das hier auch besprochen wird und das allerdings zu einer vollständigen Geschichte der Königswahl sehr wesentlich gehört.

Wo Herr Phillips von dem unter Einfluss der Kirche von Rudolf von Rheinfelden bei seiner Wahl gegen Heinrich IV. gemachten Zugeständniss spricht, gibt er diesem eine Auslegung, die in der That mit den Worten der Quelle und den Thatsachen aufs entschiedenste in Widerspruch steht. „Man erklärte keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich *ganz* unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modification erfahren hatte, wiederhergestellt“ (S. 40. 41). Unmöglich kann
655 der Verf. diese Ansicht festhalten, wenn er noch einmal die von ihm selbst angeführten Worte des Paulus Bernriedensis liest: in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem ejus libere non magis filium ejus quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent. Rudolf verzichtete nicht bloss auf die Wahl seines Sohnes bei seinen Lebzeiten, wie es hier heisst, sondern auch nach seinem Tode soll dieser nicht mehr Recht haben als jeder andere. Und wenn Bruno es etwas anders ausdrückt: ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, [potius] per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem

Digitized by Google

ucere vellet, haberet in potestate populus, so ist doch auch das, as hier gesagt wird, wahrlich nicht Herstellung des alten Zuandes, wo das Recht dem Geschlechte zustand und die Wahl ich an dies zu halten hatte, wie es von dem Papst selbst bei er Erhebung des ersten Karolingers feierlich bestätigt, und wie s von den Ottonen und Franken nur insofern modificirt oder igenthümlich angewandt war, dass sie, wie übrigens ja auch schon ie Karolinger gethan, die Söhne bei Lebzeiten der Väter wählen der anerkennen liessen. Der Vorwurf barer Unrichtigkeit, den Hr. Phillips hier Eichhorn zu machen geneigt ist, fällt also ganz uf ihn zurück.

Schon hier dürfte ein gewisser Einfluss der bekannten kirchichen Ansichten des Verf. nicht zu verkennen sein, die dann später noch bestimmter hervortreten, aber manchmal mit seinen Sympathien für ein starkes und kräftiges Königthum * wohl etwas 656
in Conflict kommen und bald zu ziemlich gewundenen Erklärungen, bald zu auffallenden Reticenzen führen, auf die ich hier nicht näher eingehen mag, da sie auf die Frage, um die es sich zunächst handelt, doch nur wenig Einfluss haben, und es nutzlos sein dürfte mit dem Verf. über eine Auffassung der Geschichte zu streiten, die er nicht aufgeben, aber auch keinem einreden wird, der nicht seinen Standpunkt von vorneherein theilt. Ich will daher nur bemerken, dass er von der „Tragödie der Kirchenverfolgung" unter den fränkischen Königen spricht, den Staufer Philipp wiederholt als „untauglich" zur Wahl bezeichnet, später es lebhaft beklagt, dass man nicht mehr die Söhne den Vätern nachfolgen liess, aber verschweigt, welchen Antheil daran der Papst hatte, wie er z. B. Albrecht das Versprechen abnöthigte, für keinen seiner Söhne die Königswürde zu suchen, und dgl. mehr.

Wir bleiben bei der Untersuchung über das Wahlrecht und die hier später eingetretenen Veränderungen stehen. Hr. Phillips gibt, wo nach seiner Ansicht der Übergang aus dem früheren Zustand in den späteren sich anbahnt, in der Zeit Friedrich I., einen Rückblick auf die bisherige Entwickelung, und hält hier daran fest: die Königswahl sei bisher eine Nationalsache in dem Sinne gewesen, dass die einzelnen deutschen Nationen mit ein-

Digitized by Google

ander vereinbarten, wer König sein sollte: daraus schliesst er, dass die Stimme der Nationalherzoge eine besonders wichtige sein musste, dass diese in der Versammlung der Fürsten die Sache und die Wünsche des Stammes zu vertreten hatten, vermuthet auch, dass der wirklichen Wahl Verabredungen des Herzogs mit den übrigen Fürsten ihres Stammes vorangingen (S. 68). Allein
657 den * allgemeinen Satz können wir in dieser Bestimmtheit jedenfalls nicht gelten lassen, und für die letzte Behauptung ist nichts beizubringen, als jene Äusserung der baierischen Bischöfe bei der Wahl Lothars, die am Ende doch höchstens beweist, dass die Fürsten eines Stammes sich in einem gewissen Masse nach dem Herzog richteten, in keiner Weise, dass dieser umgekehrt an den Rath oder die Ansicht der Fürsten gebunden war. Und wenn der Verf. dann daran geht, die einzelnen Fürsten zu bestimmen, auf die es bei der Wahl wirklich besonders ankommen mochte, so stösst er doch zuerst auf die geistlichen Fürsten, und namentlich die drei rheinischen Erzbischöfe, die er selbst nicht als Vertreter von Stämmen ansehen kann, während ihr Vorrecht sich freilich auf andere Weise leicht erklärt; dann erst folgen die Herzoge, und diesen muss er wenigstens den Pfalzgrafen vom Rhein als Vertreter des fränkischen Stammes gleichstellen; andererseits rechnet er nur die Herzoge von Sachsen, Baiern und Schwaben, nicht die lothringischen, während er doch, freilich nach dem, was oben bemerkt wurde, unrichtig, von einer Vereinigung fünf selbstständiger Stämme im Reiche spricht, und es an sich nicht abzusehen ist, warum jene gegen die andern Herzoge zurückstehen sollen, die Geschichte auch zeigt, dass es nicht der Fall war, da der Herzog von Brabant (oder Niederlothringen) noch im 13ten Jahrhundert wiederholt bei einzelnen Wahlen vorzugsweise thätig erscheint. Ich kann daher dem Verf. nicht mehr zugeben, als dass bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts hin wahrscheinlich neben den rheinischen Erzbischöfen die Herzoge als die angesehensten unter den Fürsten und ausserdem der Pfalzgraf einen
658 besonderen Einfluss bei den Königswahlen üben mochten. * Vielleicht hat sich dieser, ausser dem, dass sie bei den Vorberathungen besonders thätig waren, auch darin gezeigt, dass sie bei der eigentlichen Wahl oder Kur zuerst ihre Stimme abgaben.

Digitized by Google

Es ist ein Verdienst dieser Abhandlung, bestimmter zwischen der Vorberathung und Vorwahl und der eigentlich formellen Abstimmung oder Kur unterschieden zu haben (S. 32): diese scheint in einigen Stellen als ein blosses »laudare« bezeichnet zu werden. Bestand mitunter auch wohl bloss darin, dass der förmlich genannt wurde, über den man sich vorher geeinigt hatte, während in andern Fällen doch eben unter zwei oder mehr vorgeschlagenen Candidaten nun erst die Entscheidung getroffen werden musste. Hr. Phillips macht dann selbst auch die Bemerkung, ob nicht das Vorrecht einzelner Fürsten wesentlich auch darin bestanden haben solle, dass sie bei dieser endlichen Abstimmung die ersten an der Kur waren (S. 70). Leider hat er diesen Gedanken dann nicht weiter verfolgt, und später, wo ein solches Vorrecht sich bestimmter zeigt, keinen Gebrauch davon gemacht.

Dagegen hat Herr Prof. Ficker in der Erörterung, die er in der oben genannten Abhandlung der Entstehung des Collegiums der sogenannten Kurfürsten widmet, gerade diesem Punkt eine besondere Beachtung zugewandt und hierauf ein Hauptgewicht gelegt: das Vorrecht der Kurfürsten erscheint ihm in seinem Ursprung wesentlich als das Recht zuerst die Stimme abzugeben. Über die Reihenfolge, in der dies geschah, wissen wir freilich aus älterer Zeit nicht viel Anderes, als dass der Erzbischof von Mainz die erste Stimme hatte. Bei der Wahl Konrad II. stimmten nach ihm alle übrigen geistlichen Fürsten (ebenso bei der des Gegenkönigs Rudolf), dann der jüngere Konrad von Franken, 650
dann die andern weltlichen Fürsten, wie es scheint nach Provinzen oder Stämmen (singuli de singulis regnis). Dass diese Ordnung immer beobachtet, muss aber als zweifelhaft erscheinen. Bei einem späteren Vorgang, da die Sachsen allein den Otto IV. nochmals förmlich zum König erheben, gibt zuerst der Erzbischof von Bremen seine Stimme ab, dann der Herzog, dann der Markgraf von Meissen und der Landgraf von Thüringen, dann erst die übrigen Fürsten ad quos electio regis pertinere videbatur (Phillips S. 100), wo also die Bischöfe nach den höheren Weltlichen gestimmt haben müssen. So finden wir denn auch, dass später nach den drei rheinischen Erzbischöfen einzelne weltliche Fürsten als zunächst berechtigt erscheinen. Wann eine solche Einrichtung



Digitized by Google

getroffen, das wissen wir allerdings nicht; ob der Sturz Heinrich des Löwen und die damals eingetretene Veränderung mit den beiden grossen Herzogthümern Sachsen und Baiern hierauf einen erheblichen Einfluss gehabt, wie beide, Hr. Phillips und Hr. Ficker, annehmen, muss dahin gestellt bleiben. Die Nachrichten, die wir haben, gehören dem Ausgang des 12ten, dem Anfang des 13ten Jahrhunderts an.

Da wird zunächst der Pfalzgraf als der genannt, der unter den Weltlichen voransteht, qui est summus in electione imperatoris (Ficker S. 103); bei der Wahl Konrad IV. 1237 wird neben ihm der König von Böhmen hervorgehoben (ebend. S. 106). Wahrscheinlich noch einige Jahre älter ist der Sachsenspiegel — nach Fickers Untersuchungen eben in der hier genannten Schrift zwischen 1224 und 1232, oder jedenfalls 1235, entstanden —, der den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg als erste Wähler* nennt, und bei diesen zugleich das Hofamt, das sie bekleiden, in solcher Weise angibt, dass man deutlich sieht, der Autor bringt dies in den nächsten Zusammenhang mit ihrer Stellung bei der Wahl; und auch von dem König von Böhmen führt er an, dass er ein solches, das des Schenken, bekleide, aber, weil er kein deutscher Mann, nicht wählen könne. Diese Angaben werden in der nächsten Zeit vielfach wiederholt[1]: nur in der letzteren Beziehung, ob Böhmen wirklich das Schenkenamt habe und zur Wahl berechtigt sei, finden Abweichungen Statt, wie denn darüber auch von den Betheiligten selbst gestritten, von dem König Rudolf verschiedene Entscheidungen abgegeben wurden. Allgemein werden aber nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts sieben Fürsten, 3 geistliche, 4 weltliche, als die bei der Wahl Bevorrechteten, als die eigentlichen electores, Wahl- oder Kurfürsten, genannt.

Die Frage, um die es sich nun eigentlich handelt, ist also die, warum stimmten diese Fürsten vor den andern. Unmöglich

---

[1]) (*) Dass Albert von Stade den Sachsenspiegel benutzt, hat Phillips S. 116 mit Recht angenommen, Ficker auf das überzeugendste dargethan S. 66—70. Lappenberg in seiner neuen Ausgabe, Pertz SS. XVI, p. 367, hat die Sache unentschieden gelassen.

Digitized by Google

kann man hier sagen, was Phillips von einer frühern Zeit sagt (S. 70): die Berechtigung lag lediglich in ihrer Macht, denn, von allem Andern abgesehen, der Markgraf von Brandenburg war gewiss nicht mächtiger als der Herzog von Östreich; sie lag auch nicht in einer Auffassung derselben als Stammhäupter, denn eben dieser Markgraf konnte, wenn überhaupt einen Stamm, höchstens den sächsischen vertreten, und für diesen war bereits der Herzog da. Gerade hier lässt sich kein irgend anderer Grund absehen, 661
als das Reichsamt, das der Markgraf bekleidete. Das muss Hr. Phillips auch wohl zugeben, glaubt aber nun, dass es als eine ganz willkürliche Neuerung, wie er sagt, als ein theoretischer Nothbehelf anzusehen sei. „Wenn, sagt er, nunmehr auch der König von Böhmen des Reiches Schenke und der Markgraf von Brandenburg des Reiches Kämmerer geworden war, so hatten sie damit aber noch keineswegs irgend einen Vorrang in Betreff der Königswahl erhalten. Erst in späterer Zeit, in welcher man die richtigen Anhaltspunkte für die auf altem Herkommen beruhende Prärogative einzelner Fürsten verloren hatte, griff man nach den Reichsämtern als nach einem theoretischen Nothbehelf . . . Allem Ansehen nach dürfte der Verfasser des Sachsenspiegels als der Urheber dieser Theorie zu bezeichnen sein" (S. 115). Indem er diese Worte schrieb, hat er sich aber gewiss nicht klar gemacht, warum es sich eigentlich handelt, und was er hiermit behauptet. Denn hieraus würde folgen, dass der Markgraf von Brandenburg die sechste Stimme bei der Wahl des deutschen Königs erhielt, weil der Autor des Sachsenspiegels das Bedürfniss fühlte, einzelne Wähler als bevorrechtigt hinzustellen, und dazu die ausersah, die nach seiner Kenntniss Inhaber der Reichsämter waren. Hr. Phillips darf nicht antworten, dass er nur die Erklärung des Rechts, nicht das Recht selbst auf den Sachsenspiegel zurückführe, da er uns dann eben eine andere Erklärung desselben schuldig wäre. Ist der Markgraf von Brandenburg bevorrechteter Wähler geworden, weil er das Hofamt hatte, so hat doch wahrlich der Autor des Sachsenspiegels nicht diese Theorie erfunden. Dem König von
* Böhmen spricht dieser das Recht ab trotz des Reichsamts, weil 662
ihm andere Eigenschaften fehlen: das Letzte scheint allerdings seine theoretische Ansicht zu sein; denn wenige Jahre darauf



Digitized by Google

sehen wir gerade den König von Böhmen als bevorrechteten Wähler thätig, denn doch gewiss nicht in Folge eines eben erst aufgebrachten theoretischen Nothbehelfs, sondern ingemäss einer damals sich feststellenden älteren Observanz. Gerade dass der Sachsenspiegel ihn in diesem Zusammenhang nennt, ist nur ein Beweis, dass Andere ihm das Recht beilegten. Auch ist es gewiss eine ganz willkürliche Annahme, wenn Hr. Phillips die Worte »umme dat he nicht düdesch n'is« nicht auf seine Geburt sondern auf seine fürstliche Stellung bezieht: „so ist es auch nicht bloss die Abstammung aus deutschem Blute, sondern der Umstand, dass der König von Böhmen nicht eine deutsche Nation, sondern einen slavischen Stamm repräsentirte, was hier besonders in Betracht zu ziehen ist". „Unseres Erachtens hätte der König von Böhmen in diesem Sinne der deutscheste Mann sein können, er wäre darum doch nicht zur Kur berechtigt gewesen, weil er (durch das) kein Herzog einer deutschen Nation war" (S. 153). Es ist doch deutlich genug, dass dies nicht die Ansicht des 13ten Jahrhunderts war, dass man damals den Sachsenspiegel allgemein anders verstand (schon der Deutschenspiegel [1]) lässt ihn zu »ob er ist ein täutsher man«), auch den König von Böhmen wählen liess, ja ihm einen bevorrechteten Platz dabei anwies. Man mag viel von der Verwirrung im Reich um diese Zeit reden, so gross war sie denn doch nicht, dass man nicht hätte wissen sollen, worauf sich ein
668 solches Recht gründete, oder dass man ganz willkürlich nach dem ersten besten Fundament einer neuen Ordnung gegriffen hätte. Hr. Ficker hat sich deshalb gewiss mit vollem Recht dagegen ausgesprochen, dass der Sachsenspiegel die Verbindung der Wahlstimmen mit den Hofämtern aufgebracht haben soll, ohne aber selbst sich bestimmter über die Entstehung der Sache zu erklären (S. 122). Auch er ist wohl noch zu geneigt, mehr an eine theoretische Ansicht als an ein wirklich factisches Verhältnis zu denken, weiss deshalb aber auch mit dem Recht des Brandenburgers nichts anzufangen. Mir scheint gar kein Zweifel zu sein, dass im 13ten Jahrhundert, und wahrscheinlich schon früher, unter

[1]) [2]) Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute S. 92.

Digitized by Google

en weltlichen Fürsten wirklich die, welche die Reichsämter inne atten, das Recht besassen, zuerst zu stimmen; wechselte vielleicht och die Ausübung jener Reichsämter, so stände nichts entgegen, arnach auch noch einen Wechsel in der Reihenfolge der Abtimmung anzunehmen. Dem entspricht es, wenn Gervasius Tilber. ie Wähler zur Zeit Heinrich VI. als palatini bezeichnet; dies eugniss ist am wenigsten damit abzuthun, dass in älterer Zeit alatini gleichbedeutend mit aulici gebraucht wird, und jedenfalls anz unrichtig ist es, wenn behauptet werden soll, dass dies Wort n fränkischen Quellen den Adel überhaupt bezeichne (Phillips 3. 98), da es nie etwas anders bedeutet hat als die Hofbeamten oder Hofleute überhaupt.

Früher waren eben die Herzoge die, welche auch als Hofbeamten fungirten, und ich will keineswegs behaupten, dass, wenn damals schon, als dies der Fall war, sie zuerst ihre Stimme abgaben, es nun um des Hofamts und nicht um des Herzogthums willen geschah: wie dies die Grundlage von jenem war, so allerdings auch die letzte Grundlage des Stimmrechts, und es kann 664
daher nicht auffallen, ist jedenfalls kein Beweis gegen diese Auffassung, wenn ein Herzog später eine Stimme »ratione ducatus« behauptete, wie es der Herzog von Baiern und viel später noch der Herzog von Lauenburg thaten. Über die Urkunde K. Rudolfs für Baiern, die hierauf Bezug nimmt und das beanspruchte Recht anerkennt und bestätigt, habe ich mich früher bereits erklärt (a. a. O. S. 619). Wenn Phillips gegen die Echtheit derselben im Text seiner Abhandlung trotz Bärwalds Vertheidigung noch einige Zweifel äussert, so hat er diese selbst infolge der Entdeckung des Originals im Münchner Archiv in einem Nachtrag (S. 186) aufgegeben; seitdem ist sie in den Monumenta Wittelsbach. Vol. I. (Quellen und Erörterungen V, S. 278) gedruckt erschienen. Für die richtige Auffassung derselben ist aber die von Phillips selbst angeführte Urkunde, die sich auf Lauenburg bezieht, von besonderem Interesse, indem es hier heisst (Sudendorf, Registrum II, p. 177): protestabantur, dictos dominos suos, Johannem et Albertum duces Saxoniae ratione ducatus sui predicti jus habere tamquam veros electores Romanorum regis in electione ejusdem regis et apud ipsos officium marscalc[at]us imperii

Digitized by Google

de jure . . . debere residere: auf dem Herzogthum beruht das Wahlrecht mit dem Erzmarschallamt zugleich.

665 In den bekannten Urkunden Rudolfs für den König von Böhmen, die die frühere Entscheidung für Baiern aufhoben, werden dann die jura pincernatus et electoratus in den unmittelbarsten Zusammenhang gebracht, der Beweiss, dass seinen Vorfahren seit längerer Zeit das Schenkenamt zugestanden, gibt hier die Entscheidung auch für die Wahlstimme gegen Baiern, das offenbar jenes nicht mehr behaupten konnte, während die Texte des Schwabenspiegels, die dem Herzog das Wahlrecht beilegen, ihm auch das Schenkenamt vindiciren. Für das Alter dieses Rechts des böhmischen Fürsten hat übrigens Ficker auf eine bisher nicht beachtete Stelle in dem Text C. von Ekkehards Chronik aufmerksam gemacht, nach der schon im J. 1114 der dux Boemiae
666 summus pincerna erat" (Pertz, SS. VI, p. 248). Für Brandenburg bleibt die Nachricht des Arnold von Lübeck zum J. 1184 bisher das einzige ältere Zeugniss; wenn ich aber auch Ficker (S. 127) wohl zugebe, dass jene in ihrer allgemeinen Fassung nicht beweisen kann, dass die Erzämter damals überhaupt in der späteren Weise ausgetheilt waren, so kann doch gewiss kein Zweifel sein, dass in derselben auf den Markgrafen von Brandenburg als einen der obersten Hofbeamten hingewiesen wird. Sollte Albrecht der Bär nicht vielleicht die Würde erlangt haben, als er zu Gunsten Heinrich des Löwen das Herzogthum Sachsen zurückgeben musste? Damals mochte, wenn sie zuletzt mit Schwaben verbunden gewesen war, den Staufern an der Bewahrung derselben so gar viel nicht gelegen sein, da damals ein Vorrang bei der Wahlabstimmung, wenn er schon damit in Verbindung gestanden haben sollte, nicht so gar viel bedeuten konnte. Als der Vorrang zu einem Vorrecht wurde und man den Kreis derer, die in Betracht kamen, bestimmter abgrenzte, ist man denn bei den vier weltlichen Fürsten stehen geblieben, offenbar nicht, weil es ursprünglich vier besonders angesehene Stämme, oder vier eigentliche Stammesherzoge gegeben, sondern weil es vier Hofämter waren. Wie oben bemerkt, zählt Phillips selbst mitunter 5 statt 4 Stämme; bei einzelnen Wahlen, die nach seiner Meinung nach Stämmen vollzogen sein sollen, namentlich der Heinrich II.,

Digitized by Google

würden ausserdem die Thüringer in Betracht kommen; gerade
hier Herzoge im ursprünglichen Sinn, wo wir Böhmen und
Kärnthen nicht mitzählen, hat es auch fast nie gegeben, wenig-
stens nur in der kurzen Zeit, da Franken keinen, Lothringen
einen Herzog hatte. Dagegen sind die vier Hofämter seit Otto I.
unverändert geblieben, nur anfangs wechselnd von verschiedenen 667
Fürsten versehen. Nach Allem was vorliegt, müssen wir die Zeit,
wo sich dies fixirte, zugleich für die halten, wo man anfing, sie
bei der Wahl unter den weltlichen Fürsten zuerst stimmen zu
lassen. Das hohe Ansehn, welches solche Würden nun doch
einmal gaben, zugleich die Schwierigkeit, eine andere Reihenfolge
unter den Fürsten einzuführen, auch nur die verschiedenen Her-
zoge gegen einander in den rechten Rang zu stellen, konnten
leicht dazu führen.

Ob man bei den drei geistlichen Fürsten, die sich von den
andern sonderten, auch gleich auf die Erzkanzlerwürden, die sie
inne hatten, Gewicht legte, mag dagegen bezweifelt werden. Hier
fehlte es nicht an andern Gründen, ihnen einen Vorrang einzu-
räumen; auch spricht der Sachsenspiegel davon noch nicht; Triers
Erzkanzlerschaft in Burgund wird überhaupt erst später, zuerst
wohl in einigen Texten des Schwabenspiegels [1]) erwähnt, und
scheint erst nach Analogie der beiden andern in Deutschland und
Italien nachträglich gebildet zu sein.

Jedenfalls blieb man, da man bestimmter abschloss, bei der
Siebenzahl stehen. Die schwankenden Angaben, namentlich eng-
lischer Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, die bald mehr, bald
weniger (4—13) nennen, zeigen nur, wie es die Geschichte auch
bestätigt, dass das Vorrecht jener sich erst allmählich festsetzte,
oft noch Andere neben ihnen thätig waren, dann auch mitunter
wenige im Namen der übrigen handelten. Ob jene Zahl noch
vor dem Sachsenspiegel, der freilich nur 6 nennt, doch offenbar
von dem 7ten weiss, bezeugt ist, muss dahin gestellt bleiben; eine
Stelle aus dem Wartburgkriege (Phillips S. 169) wird man 668
schwerlich so hoch hinaufsetzen können; andere Erwähnungen bei
Dichtern sind wenigstens zweifelhafter Zeit. Dass der Papst, und

[1]) S. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute S. 116.

Digitized by Google

speciell eine Urkunde Urban IV. auf die Fixirung der Zahl irgend einen Einfluss gehabt, bestreitet jetzt auch Hr. Phillips (S. 144 ff. aufs entschiedenste, und ich freue mich wenigstens hier in voller Übereinstimmung mit ihm diese Erörterungen schliessen zu können.

Auf die späteren Schicksale der einzelnen Stimmen, bis zur goldenen Bulle, von denen der letzte Theil der Arbeit genau und sorgfältig handelt, gehe ich hier nicht weiter ein.

Ebenso wenig kann es die Absicht dieser Anzeige sein, den weiteren Inhalt der Schrift von Hrn Ficker zu besprechen. Sie ist gegen eine Arbeit des Prof. von Daniels gerichtet, der nicht müde wird, seine einmal aufgestellte Ansicht von dem Verhältniss des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels zu einander, so verzweifelt sie auch sein mag, zu verfechten, auch nachdem durch die schöne Entdeckung des zwischen beiden stehenden Deutschenspiegels, eben durch Ficker, ihr, man kann sagen, die letzte Möglichkeit entzogen ist. Die grosse Sorgfalt und Ruhe, mit der sich der Verf. es nicht hat verdriessen lassen, noch einmal seine gleich so wohl begründete Annahme gegen die leeren Einreden seines Gegners zu erhärten, verdient gewiss die vollste Anerkennung, um so mehr, wenn es einem selbst nicht gegeben ist, mit gleichem Langmuth unrichtige und quellenwidrige Ausführungen zu beleuchten. Und wenn Manche geneigt sein möchten, die hier aufgewandte Zeit und Mühe zu bedauern, so werden sie sich be-
669 ruhigen, wenn sie sehen, wie diese Arbeit dem Verf. eben Gelegenheit gegeben hat, verschiedene wichtige Punkte in der Geschichte der Quellen und der öffentlichen Verhältnisse selbst gelehrt und scharfsinnig zu erläutern; wie denn Hrn v. Daniels wenigstens das Verdienst zuerkannt werden mag, dass er durch seine Behauptungen wesentlich mit den Anstoss gegeben hat, gerade zu den neuen Untersuchungen über die Entstehung der Kurfürsten, die freilich, wie diese Erörterung zeigt, noch nicht zu einem vollständigen Abschluss gelangt sind, aber doch das, worauf es ankommt, wenn man sein Auge nicht durch vorgefasste Ansichten blenden lässt, wohl erkennen lassen.

---

Digitized by Google

## 6.

1859. 173 - 175. Stück. 31. October — 3. November. S. 1721—1742.

Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein 1721
Beitrag zur Deutschen Städtegeschichte von K. W. Nitzsch, Professor der Geschichte an der Universität Kiel.

Auch unter dem Titel: Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode von K. W. Nitzsch. Band I.

Leipzig 1859. B. G. Teubner. VII und 398 S. in Octav.

Der Verf. des vorliegenden Werkes, der sich bisher als scharfsinnigen Forscher der alten, namentlich der römischen Geschichte bewährt, zuletzt namentlich noch in einer ausführlichen Beurtheilung von Mommsens römischer Geschichte eine ebenso feine Kritik wie ein tief eindringendes Verständniss derselben gezeigt hat, tritt hier zum ersten Mal mit einer grössern Arbeit auf dem Gebiet der deutschen Geschichte hervor, in der wir mit Vergnügen viele der Eigenschaften wiederfinden, die dort freudig anerkannt werden mussten. * Nitzsch zeigt auch hier das Bestreben, 1722
sich nicht mit der Überlieferung, wie sie in den gerade vorhandenen Quellen vorliegt, abfinden zu lassen, sondern tiefer in die Bedeutung der historischen Vorgänge, den Zusammenhang der Entwickelung einzudringen, es sind weniger die äusseren, mehr dem ersten Blick gleich sich darbietenden Ereignisse, als vielmehr die allmählichen und stillen Veränderungen in den socialen und rechtlichen Verhältnissen, denen er seine Aufmerksamkeit zuwendet; er hat eine Neigung, hier möglichst bis auf den letzten Grund zu dringen, und begnügt sich nicht mit einer Combination der zerstreuten Nachrichten, sondern geht darauf aus, durch wiederholtes Betrachten und Beleuchten ihnen mehr abzugewinnen, als sie dem gewöhnlichen Auge darzubieten scheinen, und das namentlich in der Weise, dass er gern durch Hervorhebung wirthschaftlicher und nationalökonomischer Gesichtspunkte ein eigen-

Digitized by Google

thümliches Licht auf die Verhältnisse fallen lässt. Niemand wird das höchst Verdienstliche dieser Richtung verkennen können. Der Verf. hat im vollsten Maasse Recht, wenn er eine Erforschung und Darstellung der deutschen Geschichte in diesem Sinne einer Erzählung gegenüberstellt, wie sie zuletzt Giesebrecht nach den gewöhnlichen Quellen gegeben hat. Was dieses Buch und seine Methode vermissen lassen, ist, ohne gegen die grossen Verdienste desselben ungerecht zu werden, hier im Ganzen gewiss richtig angedeutet worden. Alles, was die Verfassungsgeschichte oder auch nur die eigentlich politische Auffassung der Verhältnisse betrifft, kann keine volle Befriedigung gewähren. Wir werden daher eine Arbeit, wie sie hier geboten wird, nur lebhaft willkommen heissen
1723 können, auch wenn wir finden, dass nun manchmal vielleicht zu viel gewagt worden ist, zu viel erkannt werden soll, dass Zusammenhänge angenommen werden, die in der That als sehr zweifelhaft erscheinen, ja wohl entschieden in Abrede gestellt werden müssen. Ich finde auch, dass die lange Beschäftigung des Verfs mit der römischen Geschichte auf seine Behandlungsweise wohl einen gewissen Einfluss gehabt hat: die Nothwendigkeit, in der man sich dort befindet, aus kleinen Bruchstücken alter und echter Überlieferung an die Stelle einer späteren täuschenden Darstellung die Grundlage für eine Auffassung zu gewinnen, hat ihn gewöhnt, Ähnliches nun auch da zu versuchen, wo doch die Bedingungen der Forschung wesentlich andere sind, weder die Verhältnisse so im Dunkeln liegen, noch die Nachrichten so dürftig sind, wie es in der Geschichte des Alterthums fast überall der Fall ist.

Bei dem Gegenstand freilich, den der vorliegende Band behandelt, scheint die Sache nicht so gar viel besser zu stehen. Es sind die Anfänge der städtischen Verfassung und des Bürgerstandes in Deutschland, mit denen diese Arbeit es zu thun hat und jeder weiss, dass hier noch immer grosse Zweifel herrschen, und gerade auch die letzten Forscher, Hegel und Arnold, wenn sie auch durchaus einig sind in der Bekämpfung der eine Zeit lang herrschenden Ansicht von dem römischen Ursprung der Stadtverfassungen, doch sehr wesentlich auseinandergehen, wo es darauf ankommt, die Entstehung auf deutschen Grundlagen im

Digitized by Google

Einzelnen nachzuweisen. Und Beiden stellt sich Nitzsch in dieser neuen Untersuchung gegenüber, indem er in entschiedenem Gegensatz gegen Arnold, der in einer Anzahl der älteren Städte eine altfreie Gemeinde annimmt, und abweichend von Hegel und * den 1724
älteren Forschern, die wenigstens nicht zweifeln, eine solche an einzelnen Orten zu erkennen, darauf ausgeht, überall die städtische Bevölkerung und ihre rechtlichen Ordnungen auf hofrechtliche Verhältnisse zurückzuführen.

Dass er da eine Fülle von Gelehrsamkeit und Scharfsinn aufgeboten, viele bisher weniger beachtete Verhältnisse genauer beachtet, die vorhandenen Quellen sorgfältig benutzt und oft richtiger als seine Vorgänger ausgelegt hat, wird Niemand in Abrede stellen. Auf der andern Seite aber, glaube ich, wird es Vielen wie mir gehen, dass die ganze Auseinandersetzung doch keine recht überzeugende Macht übt, dass man das Gefühl bekommt, mehr durch eine gewisse Künstlichkeit der Beweise zu der Annahme, die der Verf. will, gezwungen, als frei hinübergeleitet zu werden. Ich sehe mich ausser Stand, ihm hier auf seinem ganzen Wege zu folgen, ich muss selbst darauf verzichten, gerade die eigentlich entscheidenden Ausführungen genauer zu prüfen, glaube dagegen etwas näher auf die ersten Abschnitte eingehen zu sollen, mit deren Aufstellungen ich mich nur wenig befreunden kann, und befürworte nur, dass die Einwendungen, die ich hier zu machen habe, kein ungünstiges Vorurtheil gegen die Resultate der Untersuchung überhaupt begründen sollen und dürfen. Denn wenn auch die zu Anfang gegebenen Darlegungen als Grundlage für das Spätere dienen sollen, so wird man doch leicht erkennen, dass dies ziemlich unabhängig von jenen ist und bestehen kann, auch wenn dort bedeutende Modificationen nöthig sein sollten.

Es handelt sich da hauptsächlich um die Entstehung und Entwickelung der Ministerialität. Der Verf. geht davon aus, schon in der Karolingischen Zeit * die Anfänge der späteren Mi- 1725
nisterialität nachzuweisen, und zwar nicht in den hörigen oder abhängigen Leuten überhaupt, sondern in einer ganz bestimmten Klasse derselben, die er als scaremanni oder caballarii einführt, zugleich aber als eine Art niedern Beamtenstandes bezeichnet

Digitized by Google

und deren Schicksale er dann in der späteren Zeit zu verfolgen sucht. Da finde ich nun ein Hauptbedenken dabei, dass er Dinge oder eigentlich Namen zusammenbringt, die kaum etwas mit einander zu thun haben, überhaupt seine Untersuchung an sehr dünnen Fäden fortführt, die mir mehr als einmal nur sehr künstlich und ziemlich nothdürftig an einander geknüpft erscheinen.

Die Untersuchung beginnt mit einer Reihe Trierer Urkunden, in denen scaremanni oder scararii vorkommen, und die dem 10ten bis 12ten Jahrhundert angehören: sie sind dem Verf. von Bedeutung, weil jene wohl auch als ministri bezeichnet werden, Caesarius Heisterbacensis die scararii als ministeriales erklärt; er bringt den Ausdruck zusammen mit scaram facere, das sich in älteren Denkmälern häufig findet. Nun ist es gewiss ganz begründet, wenn Bedenken geäussert werden, diese Worte von scara in der Bedeutung von Antheil oder Recht an einem Walde (Über die altdeutsche Hufe S. 38) abzuleiten. Zweifelhafter kann es schon sein, ob sie nicht mit scario (Scherge) zusammenhängen (Ducange VI, p. 99), oder Wachters Erklärung (ebend. S. 98) von einem Worte Schar = shire, pagus, villa, ein gewisses Recht hat. Aber auch, wenn wir hiervon absehen, bleiben noch verschiedene Auslegungen möglich. scara heisst, wie der Verf. selbst anführt, in den Karolingischen Quellen häufig ein Heerhaufen, eine
1726 Heerschaar; und auch in anderen Stellen scheint es eine Beziehung auf das Heerwesen zu haben, Cap. a. 811. c. 2 p. 173: ut non per aliquam occasionem nec de wacta nec de scara nec de warda . . . heribannum comes exactare praesumat; Bouquet VIII, p. 366, Urk. Lothars, der eine ältere Pippins bestätigt, in der als Leistung freier Leute erscheint: de itinere exercitali seu scaras vel quamcumque partem ire praesumant; Bouquet VI, p. 649: Kaufleute, die im Schutz des Kaisers stehen, sollen nicht scaram facere; Hontheim I, p. 134, wo als Theil der Immunität auch die scarae erlassen werden. In diesen Stellen, die von dem Verf. alle nicht beachtet werden, ist das scaram facere offenbar eine Leistung freier Leute an den Staat; nach der ersten, könnte man glauben, eine Art Wachdienst (man mag an unser Schaarwache erinnern), während die andern die Bedeutung ganz unbestimmt lassen. Dagegen kommt es dann anderswo als Leistung

Digitized by Google

abhängiger Leute vor, als eine Art des Dienstes. Der Verf. meint: hauptsächlich Botendienst und zwar zu Ross. Aber Guérard, auf den er sich hierbei beruft, fasst den Begriff mit Recht bedeutend weiter. Cäsarius sagt wohl: scaram facere est: domino, quando ipse jusserit, servire et nuncium ejus seu literas ad locum sibi determinatum deferre; aber das Letzte kann kaum als blosse Erläuterung des allgemeinen domino servire angesehen werden, sondern erscheint als besondere Art desselben; eine andere Erklärung in den Monseer Glossen (Grimm, R. A. S. 317) sagt umfassender: scara angaria in equis et aliis servitiis, und dem entspricht der Gebrauch in dem ältesten Denkmal, das von der Sache handelt, der Beschreibung der Karolingischen Fisci (Pertz, Legg. I, p. 177), wo es mitunter • allgemein heisst: scaram facit, 1737
dann aber auch: scaram facit ad vinum ducendum. Von einer besonderen Beziehung auf Dienst zu Pferde kann um so weniger die Rede sein, da, wie Guérard schon bemerkt (Irminon II, p. 802) die scara cum caballo im Register des Cäsarius am seltensten vorkommt (eine equestris, wie Nitzsch schreibt S. 25, gar nicht), öfter eine pedestris und cum navi, in der vorhin angeführten Beschreibung der Fisci aber ein solcher Reiterdienst (equitat quocumque illi praecipitur) ganz bestimmt von der scara unterschieden wird.

Gerade an die zuletzt angeführten Worte knüpft aber der Verf. weitere Combinationen an, indem er die caballarii anderer Quellen hierher zieht. In Karolingischer Zeit kommen sie nur einmal vor, in dem Schreiben Karl d. Gr. an den Abt Fulrad von Altaich über den Heereszug nach Sachsen. Nitzsch hält sie für einen ganz besonderen und eigenthümlichen Bestandtheil des Karolingischen Heeres, die Begleiter der Gepäckwagen, die in diesen allerdings eine bedeutende Rolle spielten. Dem kann ich aber durchaus nicht beistimmen und in dem caballarius nichts als den Berittenen überhaupt sehen, der in dem zweiten Theil des Schreibens allerdings noch von den homines unterschieden wird, aber nur so, dass er als Begleiter der angeseheneren Vassallen des Abts erscheint, der zu Ross, aber leichter bewaffnet war, während jene als schwer gerüstet, aber natürlich auch beritten, zu denken sind. Es heisst: ut uniuscujusque vestri homines una

Digitized by Google

cum carris et caballariis suis vadant et semper cum eis sint usque ad locum predictum, quatinus absencia domini locum non det hominibus ejus mala faciendi. Die homines des Abts sind
1728 die * domini der caballarii, die deshalb auch wieder homines jener heissen; ihre Bewaffnung wird vorher angegeben: ut unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatam, arcum et pharetras sum sagittis, und es ist nach dem Zusammenhang gewiss nicht daran zu denken, dass das sich bloss auf die Trossknechte bezieht; es sind auch nicht, wie Nitzsch sagt, dieselben Waffen, die Karl auf jedem Wagen haben will (Cap. de villis c. 64 p. 185), sondern hier fehlen die spata et semispata; ganz dasselbe, was hier gefordert wird, nennt dagegen eine andere Stelle (Cap. a. 817 c. 9 p. 188) als die ganz allgemeine Bewaffnung Aller, so dass gerade die spata et semispata als etwas Unterscheidendes betrachtet werden müssen. Ich trage freilich einige Bedenken, zu sagen: als etwas Unterscheidendes für die Reiter im Gegensatz des Fussvolkes, da nach meiner Ansicht, die ich hier aber nicht weiter ausführen kann, der Dienst zu Pferd schon unter Karl dem Grossen viel allgemeiner war, als man gewöhnlich annimmt, ja als die Regel betrachtet werden muss. Wie in der Altaicher Urkunde kommen nun auch in späteren Güterverzeichnissen und Diplomen nicht selten caballarii als eine besondere Klasse abhängiger Leute vor (Ducange II, p. 14 gibt zahlreiche Belege). Gewiss sind das solche, die zu Ross dienen; ob aber gerade als Boten, wie Guérard und Nitzsch annehmen, scheint mir wenigstens zweifelhaft. Im Polypticus S. Remigii XXII, 7 steht: facit pro eo caballeritia, und diese ist verschieden von der ambasciatura (Guérard in der Einleitung p. XXXV).

1729 In dem Güterverzeichniss von St. Bertin (Guérard, Irminon I, p. 397) heisst es: quae militibus et cavallariis erant beneficiatae, und wenn die cavallarii hier auch noch von den milites unterschieden werden, so haben sie doch ohne Zweifel mit ihnen eine gewisse Verwandtschaft, die dazu führte, sie so zusammenzustellen: es scheinen mir die schwer und leicht bewaffneten Reiter zu sein. Dabei bleibt es immer möglich, dass die letzteren auch noch andere Dienste als im Heer zu leisten hatten, dass das equitare quocumque jusserit, gerade zu ihren Obliegenheiten ge-

Digitized by Google

hörte; aber als ganz ausgemacht kann ich es nicht ansehen, als eine besonders wichtige Seite ihrer Stellung erscheint es jedenfalls nicht.

Die Sache steht also so, dass es wenigstens einigermassen
* zweifelhaft ist, ob die, welche caballarii genannt werden, dieselben 1730
sind, welche equitant; bestimmt unterschieden wird das equitare und scaram facere; wieder nicht ganz gewiss ist, ob die scararii oder scaramanni hiervon den Namen haben; unberechtigt also scheint es mir, die caballarii und scararii zu identificiren, vollends nun auf allen Seiten von den „Karolingischen caballarii oder scararii" als einer ganz bestimmten, in ihrer Art bedeutenden Klasse von Leuten zu sprechen, während doch scararius in Karolingischen Documenten überhaupt gar nicht, caballarius nur in einem einzigen vorkommt. Und wenn es daher S. 28 heisst: „Danach gestaltet sich der Dienst der Karolingischen caballarii oder scararii sehr mannichfaltig, sie dienen zu Felde und zu Hause, und zwar überall in Sachen, die eine bedeutende Zuverlässigkeit verlangen; allerdings ist die Unterhaltung eines Reitpferdes und die eigene Sicherheit im Sattel äusserlich das Haupterforderniss ihrer Stellung, aber, genauer besehen, bedarf es zugleich, um sie genügend auszufüllen, militärischer Bravour, geschäftlicher Umsicht, ebenso grosser Verschwiegenheit wie Besonnenheit", so kann ich davon nichts gelten lassen, als dass die mit Land angesiedelten Leute nach der Karolingischen Verfassung im Heer dienen mussten und wenigstens zum Theil zu Ross dienten, einige von ihnen auch die Verpflichtung hatten, Sendungen zu Pferde für ihre Herren auszuführen, ohne dass sie das wesentlich von anderen trennte [1]).

---

[1]) (*) Wie wenig das Letzte oft recht eigentliche Verpflichtung war, zeigt der Brief unter den Formeln des Salomo N. 37, S. 44 der Ausgabe von Dümmler: N. episcopus procuratori suo N. Accipe epistolam istam et commenda illam alicui tributariorum * nostrorum qui caballum 1731
habet et praecipe illi, ut nec die nec nocte requiescat, donec eam ad Teingon illi majori deferat. Quod si nullus eorum tibi oboedierit, tu ipse eam illuc defer, et praecipe illi, ut diem cum nocte continuando Hereberto eam perferat etc. Dieser soll wieder einen missus schicken, der den Brief dem Bischof Regenhard bringt. Herebertus ist ein Presbyter

Digitized by Google

1781 Dass solche, wie weiter ausgeführt wird, zu den casati homines gehörten, ist unzweifelhaft, ob aber, als man unter den abhängigen Leuten Vassallen und andere Hintersassen unterschied, sie zu den letzteren gerechnet wurden, keineswegs sicher; die caballarii wird man wenigstens ebenso gut unter jenen suchen können: die angeführte Stelle, wo milites und caballarii neben einander genannt werden, beweist um so weniger das Gegentheil, da in einer andern, die der Verf. benutzt (S. 28), die cum caballis serviunt als milites casati bezeichnet werden, wie denn solche Ausdrücke in den verschiedenen Denkmälern und Zeiten etwas sehr Unbestimmtes haben, und es höchst bedenklich ist, aus einem oder dem anderen gleich besondere Schlüsse zu ziehen.

Ist von dem Verf. so aber schon manches Verschiedenartige zusammengebracht worden, so geschieht das in einem ungleich höheren Grade in dem Abschnitt, der überschrieben ist: „Die unteren ministeriales der Karolingischen Verwaltung". Die auf den Fiscalgütern angestellten Verwalter, Förster und andere Cameralbeamte, und die Hausdiener der Grossen werden mit den Stellvertretern oder missi der Grafen, die mitunter auch ministri heissen, und anderen Beamten zusammengeworfen, dazu langobardische servi qui honorati beneficia et ministeria tenent hinzu-
1782 gezogen, alle diese wieder mit den caballariis und scarariis verbunden, und so das Bild eines „eigenthümlichen unteren Beamtenstandes" entworfen, auf dem „die Energie der Karolingischen Verwaltung wesentlich beruhen" soll, von dem ich aber einfach sagen muss, dass er nur in den Ideen des Verfs existirt. Hier kommt wesentlich in Betracht, was der ganzen Auseinandersetzung schadet, dass auf den ständischen Unterschied so fast gar keine Rücksicht genommen wird. Die, welche öffentliche Functionen hatten und die im Heere dienten, mussten Freie sein; zu den Hausdiensten und zu den Verwaltungsämtern auf den königlichen Gütern konnten auch andere, Hörige und Unfreie, genommen werden; bei jenen war das ursprünglich gewiss sogar die Regel; und erst später traten auch hier Freie ein. Wenn Karl der Gr. es rügt: quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium (Nitzsch S. 34), so liegt der Ton eben auf liberi homines; diese, insofern sie Land,

Digitized by Google

Beneficien, hatten, sollten nicht durch die Übernahme von Hausdiensten befreit, wenigstens nur einer bestimmten Zahl eine Befreiung zu Theil werden. Es hat also kaum einen Sinn, von einer besonderen Verpflichtung oder gar erst Befähigung dieser ministeriales zum Kriegsdienste zu sprechen. Ganz etwas anders ist es mit den fiscilini, coloni, ecclesiastici, und servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma, et scuto et lancea, spata et semispasio habere possunt, in einem langobardischen Capitular (Pertz p. 51): die Stelle ist für die Geschichte der späteren Ministerialität wichtiger als viele andere, da sie eben zeigt, dass jetzt schon nicht bloss die abhängigen Leute freien Standes, * die 1788
dem Staate zu Kriegsdienst verpflichtet waren, sondern auch andere mit dem Landbesitz auch der Waffenehre theilhaftig wurden, und damit eine social höhere Stellung gewannen. Dasselbe konnte dann auch die Übernahme eines Geschäftes oder Amtes im Hause oder bei der Person des Herrn gewähren, und in diesem Sinn werden auch Cap. 817 c. 16 p. 213 der homo liber vel ministerialis comitis neben einander genannt, so dass der letztere, auch wenn er kein Freier war, wenigstens in gewissen Verhältnissen jenem gleich behandelt werden sollte. Besitz von Land, Beneficium, und ein solcher Dienst fielen natürlich oft zusammen; doch kann man schwerlich von der Karolingischen Zeit sagen: dass ein solcher „sein einzelnes ministerium gegen ein beneficium zu verwalten hatte" (S. 36). Bei den Beamten auf den Fiscalgütern, dem major etc., zeigt die S. 34 angeführte Stelle des Cap. de villis c. 10, dass der Besitz eines Beneficiums Ausnahme war, während ihnen allerdings mansi zugewiesen waren, die aber von jenem noch unterschieden werden: von diesen leisteten sie keine Handdienste, sondern es trat die Besorgung des Amts an ihre Stelle; hatten sie aber ausserdem ein Beneficium, so mussten von diesem durch einen Stellvertreter auch die manuopera geleistet werden; und es ist also nicht richtig, wenn es hier heisst, dass der major jedenfalls als ministerialis ein beneficium hatte. Eine nicht benutzte Urkunde zeigt, dass in andern Fällen das Land und das ministerium gar nicht unmittelbar zusammenhingen. Der Bischof Frothar von Toul weist dem Kloster S. Evre Be-



Digitized by Google

sitzungen zu cum omnibus servitoribus, exceptis ministeriis quorundam, qui pro terris, quibus utuntur, eidem monasterio deser-
1734 viunt, pro ratione * vero sui capitis nostris usibus ministeria impendunt (Calmet ed. 2. II, p. 129). Wenn anderswo Güter genannt werden cum ministerialibus hominibus . . . et cum omnibus sibi in ministerium commissis (Juvavia p. 120), so scheint auch hier noch das, was in ministerium gegeben, von dem Land unterschieden zu sein, und der Name ministeriales nur mit Rücksicht auf jenes gebraucht, während in anderen etwas späteren Urkunden derselbe ganz allgemein für hörige Landbesitzer steht, wie ich früher in diesen Blättern (1850. St. 43 S. 422) aus dem Würtembergischen Urkundenbuch die Belege zusammengestellt habe. In Karolingischer Zeit weiss ich nur ein Beispiel, Bouquet V, p. 716 (Trouillat I, p. 80). Überall sonst tritt die Beziehung auf ein Amt, ein ministerium, hervor. Aber Ross- und Botendienst sind kein solches Amt, und weder die caballarii noch die scararii sind als solche Ministerialen im Karolingischen Sinn (der Verf. nennt sie S. 78 sehr uneigentlich unterste Ministerialen). Wenn die letzteren später so erklärt werden, so geschieht das nur, weil inzwischen ein anderer Begriff, eine andere Bedeutung mit dem Worte ministerialis verbunden wird.

Eine solche völlige Verschiedenheit der Bedeutung scheint übrigens der Verf. gar nicht zugeben zu wollen. Wenn er zuerst von unteren Ministerialen spricht im Gegensatz gegen die eigentlichen Staats- und Hofbeamten, so fasst er später beide unter dem Namen der Karolingischen Ministerialität zusammen (vgl. z. B.
1735 S. 74 [1]). 115), stellt * ihr eine zweite, „die wir die der sächsischen Kaiserzeit nennen können", gegenüber, und betrachtet diese als Übergang zu der späteren. Diese zweite Ministerialität umfasst dann freilich auch sehr heterogene Bestandtheile. „Sie umfasst, heisst es (S. 115), mit den Diensten (? Dienern) des Hauses, die

---

[1]) (*) Hier heisst es: der Gesammtbegriff der Ministerialität habe wie zu Karls Zeit den Domänen- wie den Hofbeamten gleichmässig umfasst. Anderswo rechnet er aber auch den Staatsbeamten, den Grafen
1735 etc. mit, und ganz mit Recht. * Diese wurden auch als ministeriales oder ministri (reipublicae) bezeichnet.

Digitized by Google

erst später der Kern der Verwaltungsbeamten wurden, die Beamten eines noch weit ausgedehnten und nirgends streng abgegrenzten Einkommens, die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke und die Inhaber ursprünglicher Staatsämter". Abgesehen von Anderem, was hier Zweifel erregt, ist es gewiss nur störend und verwirrend, wenn der ministerialis in der Bedeutung als höherer Beamter in einen irgend reellen Zusammenhang gebracht werden soll mit dem späteren Ministerialen; der blosse an und für sich so unbestimmte Name kann dazu nimmermehr berechtigen; die Anknüpfungen, welche gesucht werden, sind so künstlich und zugleich unbedeutend, dass auf sie in der That gar kein Gewicht gelegt werden kann. Sollte der Name hier überall in Betracht kommen, dann musste wenigstens auf alle Arten seines Vorkommens Rücksicht genommen werden. So wenig aber auf der einen Seite die ministeriales der schon angeführten Urkunden als Zubehör von Land beachtet werden, so wenig auf der andern die Verwendung des Worts als Bezeichnung für eine besondere Stellung höherer Beamten in den Urkunden späterer Karolinger, namentlich Arnulfs und Ludwig des Kindes: häufig ist es ein Graf, der so heisst: fidelis ministerialis noster et inluster comes, Bouquet VIII, p. 376; vergl. p. 384. Dümge p. 82. Neugart p. 475. 1736
Mon. Boica XXXI, 1, p. 135. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, p. 45. Es kann aber auch ein presbiter sein, Neugart p. 425, oder ein Bischof, M. B. XXXI, 1, p. 133. Resch II, p. 359, wo der Bischof Salomo von Constanz »ministerialis noster« heisst. Was kann es helfen, für diese höchstgestellten Hofbeamte und den unfreien Hausdiener oder Gutsverwalter oder gar den hörigen Landbesitzer einen sie Alle umfassenden Begriff aufzustellen, der jedenfalls so weit und allgemein sein muss, dass auch noch alles mögliche Andere darunter fallen würde, und wobei Alles doch eigentlich nur darauf hinauskommt, zu fragen, wie derselbe Name für ganz verschiedene Dinge gebraucht werden konnte, bis er sich später mehr auf ein bestimmtes Verhältniss fixirte?

Dies hat der Verf. denn wohl besonders im Auge, wenn er die Schicksale jener caballarii und scararii weiter verfolgt, die er



Digitized by Google

in der Karolingischen Zeit gefunden zu haben glaubt. Aber auch hier hat er Manches nicht richtig gefasst [1]), die ganze Untersuchung aber dadurch verwirrt, dass er fortwährend Dinge mit einander in Verbindung bringt, die wenig oder nichts mit einander gemein haben, während sich im Einzelnen fortwährend viele treffende und scharfsinnige Bemerkungen finden.

Den Untersuchungen über das Heerwesen nach Karl dem
1787 Grossen zunächst thut es Abbruch, dass der Verf. den caballarius in der Karolingischen Zeit nur als Trainsoldaten, nicht als leicht bewaffneten Reiter ansieht und deshalb für die eingetretenen Veränderungen nicht den rechten Gesichtspunkt hat; was er beibringt, zeigt nur, dass im 10ten Jahrhundert noch in der Hauptsache die Karolingische Heerrüstung galt, im 11ten und 12ten der schwere Rossdienst allgemeiner ward und sich auch auf einen Theil der abhängigen Leute, auf Ministerialen im damaligen Sinn des Worts erstreckte; die dabei gelegentlich gemachte Bemerkung, es möge die Constitutio de expeditione Romana in den Anfang dieser Entwickelung, spätestens in die Zeit Konrad II. gehören (S. 46), erscheint mir in keiner Weise begründet und kann schwerlich der Annahme von Pertz und Andern, die sie in die staufische Zeit setzen, das Gegengewicht halten. — Der Verf. meint dann, nicht alle Ministerialen hätten, schon wegen der Kostbarkeit dieser Rüstung, die Veränderung mitmachen können, und für diese sei dann die Pflicht der Botenritte von besonderer Wichtigkeit geworden. Hier trennt er also wieder künstlich, was er vorher erst mühsam zusammengebracht und was an sich auch nicht zusammengehört, zugleich malt er wohl die Bedeutung dieser Verhältnisse zu sehr aus, indem er offenbar darauf ausgeht, die scararii oder Ministerialen als Besorger und Betreiber von allerlei

---

[1]) (*) Ein kleines, aber wunderliches Missverständniss, scheint S. 61 vorzukommen, wo es heisst: „zu einem königlichen Empfang gehörte auch nicht allein ein königlicher Sitz, sondern eben sowohl eine bestimmte Anzahl von Lichtern", unter Anführung von Thietmar II, 18. Die Stelle spricht davon, dass der Herzog von Sachsen von dem Erzbischof von Magdeburg in der Kirche unter Geläut der Glocken und Anzündung der Lichter empfangen wurde.

Digitized by Google

Geschäften und so als Vorgänger der späteren Kaufleute und Wechsler darzustellen. — Noch bedenklicher aber ist es, wenn er ihnen auch „einen Platz in den nachkarolingischen Staatsverhandlungen“ vindicirt. Das soll sich daraus ergeben, dass nicht mehr so grosse und allgemeine Reichsversammlungen gehalten wurden, wie unter Karl, der König mehr im Reiche umherzog und hier mit den Grossen einfacher und kurz erledigte, 1738
worauf es ankam, diese aber für solche Besprechungen eines „Beiraths intimer und wolinstruirter Vertrauter“ bedurften und diesen in den Ministerialen fanden. „Dieser Reisedienst war es, der offenbar den caballariis oder scarariis ein neues Gewicht gab, als sie aus der Armee vor den Schwergepanzerten weichen mussten“ (S. 58). „Gerade in derjenigen Periode, in der der scararius aus der Armee zunächst verschwindet, erhielt er als Reise- und Hausdiener eine steigende Bedeutung“ (S. 63). Ich sehe auch gar nichts, was diese Darlegung unterstützt; die einzelnen Erörterungen, die hier gegeben werden, hängen unter sich wenig zusammen und ergeben am wenigsten jenes Resultat. Es ist auch nicht richtig, wenn davon ausgegangen wird, dass Karl alle, die an seinem Hofe lebten, unterhielt: bei den Vornehmeren, namentlich den Geistlichen, war das keineswegs der Fall, wie z. B. die Briefe des Lupus aufs deutlichste zeigen; der Hofdienst war vielmehr für diese ein sehr lästiger und wird dem Kriegsdienst in dieser Beziehung wesentlich gleichgestellt. Ebenso ist es aus zahlreichen Denkmälern klar, dass man auch damals von Dienern und Andern, auch Bewaffneten, begleitet, an den Hof ging; das waren um so eher häufig dieselben, die als caballarii im Heer erwähnt werden, als ja Heer- und Reichsversammlungen zusammenfielen. Wenn darin später eine Veränderung eingetreten ist, so dürfte sie nur darin zu suchen sein, dass man zu solchen Geschäften mehr und mehr auch wirklich hörige, unfreie Leute nahm oder wenigstens der Unterschied zwischen abhängigen Freien und Hörigen sich verwischte, ein Punkt, auf 1739
den diese Untersuchung immer viel zu wenig Gewicht legt.

Allerdings findet sich ein eigener Abschnitt: „die Stände der deutschen Hofrechte und ihre Rechtsentwickelung“ (S. 80 ff.), und es wird hier namentlich in lehrreicher Weise über die zahlreiche

Digitized by Google

und wichtige Klasse der censuales im Gegensatz gegen die eigentlichen Hörigen gehandelt. Aber die Frage, wie sich diese zu den späteren Ministerialen oder den alten Caballariern verhalten, wird gar nicht aufgeworfen oder beantwortet. Es wird als etwas Besonderes hervorgehoben (S. 87), dass man die ministeria später mit solchen Leuten besetzte. Verstehe ich ihn recht, so sieht er das als ein Heraufsteigen dieser an. (Mit S. 87 vgl. S. 79.) Aber die caballarii waren ja natürlich immer Freie, die scara ruhte auf mansi ingenuiles: die Freien, die man in Karls Zeiten zu Hausdiensten nahm, sind ohne Zweifel eben solche censuales, Zinspflichtige, die fremdes Land empfangen, oder das ihre einem Stift übergeben und als precaria oder beneficium wiedererhalten haben. Es war also nichts Neues oder Besonderes, was im 10ten Jahrhundert geschah.

Die vorliegende Darstellung würde ohne Zweifel sehr an Klarheit und Sicherheit gewonnen haben, wenn der Verf. seine fleissigen und scharfsinnigen Untersuchungen über die Verhältnisse der abhängigen Leute zu einer möglichst vollständigen Geschichte derselben verarbeitet und dagegen Anderes ausgeschieden hätte, was in der That nur die Übersicht stört und für die Hauptfragen wenig austrägt.

Der Verf. geht darauf aus, die Veränderungen in den Verhältnissen der Ministerialen mit Veränderungen in dem politischen Leben
1740 überhaupt in Verbindung zu setzen, und hier sucht er dann besonders die rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände in ihrer Bedeutung für Umgestaltungen der politischen Ordnungen zu erfassen und zur Anschauung zu bringen. Einzelnes ist da gewiss ganz am Platze, an sich interessant und auch im Zusammenhang mit der Hauptfrage: so z. B. das, was sich in dem Abschnitt, mit dem wir uns bisher beschäftigt haben (Kap. 2 des Buches), auf die Besitzungen und Rechte der Grossen als Grund ihrer späteren Herrschaften, dann die äussere und innere Fortbildung dieser bezieht (S. 63—66) und was man nur weiter ausgeführt zu sehen wünschte. Bei Anderem wird es mir aber schwer, den rechten Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand der Untersuchung zu erkennen, oder den Einfluss wahrzunehmen, den nach dem Verf. verschiedene Dinge auf einander haben sollen.

Digitized by Google

Die Darstellung geht, nachdem das erste Kapitel „die Cölner Officiales de Rigirzegheide im Jahre 1169“ mitten in die Sache hineingeführt und die Absicht des Verf. vorläufig angekündigt hat, mit dem dritten Kapitel auf den eigentlichen Gegenstand der Arbeit ein. Es hat die Überschrift: „Die bischöfliche Politik in den deutschen Städten im 11ten und 12ten Jahrhundert“, und es folgen dann Kap. 4: „Charakter und Organisation der weltlichen städtischen Gewalten. Die Verfassung der Pfalzburgstädte“; Kap. 5: „Der Negotiator regalium urbium und seine Geschichte“; Kap. 6: „Die bischöfliche Gewalt und die städtischen ministeria in ihrer weiteren Entwickelung“; Kap. 7: „Die Geschichte der älteren Stadträthe“; Kap. 8: „Die städtischen Verfassungen unter König Philipp und Friedrich II.“ Ich habe schon bemerkt, dass ich darauf verzichten muss, hier dem Verf. bei diesen reichen 1741
und verschiedenartigen Untersuchungen weiter zu folgen, so viel es auch da im Einzelnen zu erörtern gäbe, so manchen Widerspruch ich geltend zu machen hätte (so, um nur eins zu nennen gegen das, was S. 159 über angebliche milites urbani in Heinrich I. Zeit gesagt wird). Ich begnüge mich daher ganz im Allgemeinen, auf einzelne besonders interessante Punkte aufmerksam zu machen. Dahin gehört z. B., was über die Ausbildung des Handels und des Kaufmannsstandes beigebracht wird, dann, was sich auf die Geschichte der Königspfalzen, auf den Unterschied von befestigten Städten und Burgen bezieht. Von noch grösserer Wichtigkeit sind die Erörterungen über die Burggrafen auf der einen, die bischöfliche Immunität auf der andern Seite. In einer Reihe der wichtigsten Städte sind die Berührungen und Kämpfe der königlichen und bischöflichen Rechte und ihrer Inhaber ja von der entscheidendsten Bedeutung, und auf diese Verhältnisse fällt in der Darstellung des Verf. manches neue und überraschende Licht. Seine Ansicht ist dann, dass die Ministerialen Beider, des Königs und des Bischofs, einen wesentlichen Theil der städtischen Bevölkerung ausmachen; neben ihnen stehen die Censualen, denen er als dritte unterste Klasse die Dageskalken zur Seite stellt, indem er hier, gewiss nicht zweckmässig, wieder einen Ausdruck generalisirt, der nur ganz vereinzelt vorkommt und den meisten Quellen völlig unbekannt ist. Die Ministerialen bilden ihm dann

Digitized by Google

auch den Stadtrath; doch finden nach dem Verf. jetzt Veränderungen mit demselben Statt, zu denen die Keime in den früher erörterten Verhältnissen der scararii etc. liegen sollen (S. 255. 311), die ich mir aber nicht ganz deutlich haben machen
1742 können; eine Hauptsache ist, dass sich ein Theil als städtische Officialen von den andern sondert (S. 384) und diese sieht er dann als die eigentlichen cives an (vgl. S. 167), neben denen die übrigen Ministerialen und die jetzt zu einer Klasse verschmolzenen censuales und dageskalci stehen. Auch hier vermisse ich nähere Erörterungen über das ständische Recht, über die Begründung und Ausbildung persönlicher Freiheit in Kreisen, wo nach dem Verf. solche anfangs gar nicht vorhanden war, vermisse vor allen Dingen den Beweiss, ja ich kann sagen, nur eine Hinweisung darauf, wo denn die alten Freien geblieben, wie sie in den Städten so völlig verschwunden sind, dass auf sie bei der späteren Neubildung dieser Verhältnisse gar nichts ankommen konnte. Aber die weitere Prüfung dieser und anderer Fragen, namentlich auch dessen, was über die Politik der staufischen Kaiser und ihrer Maassregeln mannichfach abweichend von den gewöhnlichen Annahmen gesagt wird, muss anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben. Dem Verf. wird, auch wenn wohl hier, wie in den früheren Abschnitten, Manches als zu gewagt und künstlich combinirt zurückgewiesen werden muss, das Verdienst bleiben, zu einem tieferen Eindringen in diese Fragen den Weg gebahnt, mannichfach neue Gesichtspunkte aufgestellt, überhaupt die Forschung auf dem Gebiet der Geschichte der innern Verhältnisse Deutschlands in diesen Zeiten wesentlich angeregt zu haben.

---

Digitized by Google

## 7.

1862. 2. Stück. 8. Januar. S. 41—45.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der 41
gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath und ordentl. Professor an der Universität zu Berlin. Eine von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861. 195 S. in gr. Octav.

Nach dem Gebrauch dieser Blätter würde die oben genannte Schrift eigentlich durch den Verfasser selbst zur Anzeige gebracht werden sollen. Sie ist in unserer Mitte entstanden, die letzte grössere Arbeit, die Hanssen vor seinem Abgang nach Berlin vollendete. Wenn ich mit einem kurzen Wort hier an seine Stelle trete, so geschieht es, weil ich gerade über den behandelten Gegenstand mit dem verehrten Collegen und Freunde viel verkehrt habe; sowohl die Bedeutung der besprochenen agrarischen Zustände für das deutsche Leben überhaupt wie das heimathliche Interesse an den beson- 42
deren Verhältnissen Schleswig-Holsteins haben mich diese seine Arbeit mit grosser Theilnahme verfolgen und jetzt in dieser Gestalt entgegennehmen lassen.

Es ist bekannt, dass die in Russland unternommene grosse und tief in alle Lebensverhältnisse eingreifende Massregel der Aufhebung der Leibeigenschaft die Petersburger Akademie veranlasste, einen Preis auszuschreiben für die Darstellung ähnlicher Vorgänge in anderen Ländern. Wenige vielleicht boten so lehrreiche und interessante Verhältnisse dar, wie die Herzogthümer Schleswig-Holstein, die in dieser Beziehung und namentlich in den damit in nahem Zusammenhang stehenden agrarischen Veränderungen den meisten andern Staaten vorausgegangen sind; keins, kann man dreist sagen, konnte einen so der Sache kundigen und von dem lebhaftesten Interesse für dieselbe erfüllten Bearbeiter

Digitized by Google

finden, wie jene in Hanssen, dessen Neigung dem Lande und vorzugsweise diesen Verhältnissen auch nach dem Verlassen seiner Heimath immer zugewandt geblieben, und der in späteren wie in früheren Jahren mannichfache Gelegenheit gehabt, dieselben aus eigner Anschauung, durch Benutzung von Gutsarchiven und durch Betheiligung an weiteren Reformen auf den Oldenburgischen Fideicommissgütern kennen zu lernen. Die Geschichte der Herzogthümer verdankt so dieser Aufforderung einen Beitrag, der zu den wesentlichsten Bereicherungen unserer Kunde ihrer inneren Verhältnisse gerechnet werden muss.

Eine Hauptsache ist, wie schon angegeben, dass nicht bloss, ja man könnte sagen nicht vorzugsweise die Leibeigenschaft, sondern allgemein die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die allerdings wesentlich durch das Bestehen und später die Aufhebung
48 jener bedingt wurden, Gegenstand der Behandlung sind. * Dadurch erhält diese Darstellung Bedeutung für Alle, welche den agrarischen Zuständen sowohl der Gegenwart wie namentlich auch der Vergangenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Eine Einleitung berichtet kurz von den grossen Gütern und ihren Inhabern, speciell der Ritterschaft und ihrer Stellung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Dann wird die Entstehung der Leibeigenschaft behandelt und bei der Gelegenheit „der Gang der agrarischen Entwickelung" in den skandinavischen und germanischen (besser wäre hier zu sagen: deutschen) Ländern dargelegt auf Grund der Untersuchungen, die der Verf. selbst früher mit so viel Erfolg angefangen, Andere fortgesetzt haben. Es ergibt sich, dass die geschlossenen grossen Güter der ältesten Zeit nicht bloss, auch dem Mittelalter noch fremd waren, ausgedehnter Grundbesitz nur aus sogenanntem Streugut (Streuhufen) bestand, erst im 16ten und 17ten Jahrhundert die grösseren Hofwirthschaften entstanden, in Zusammenhang damit Dörfer niedergelegt, die Frohndienste ausgedehnt und zugleich unter Einfluss der den Herren zustehenden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt die abhängigen Bauern in eigene Leute verwandelt wurden. Die spätere Leibeigenschaft lässt sich mit Sicherheit erst im 16ten Jahrhundert nachweisen, hat sich dann später noch weiter entwickelt bis zu dem Zustand hin, der im zweiten Abschnitt be-

Digitized by Google

schrieben wird, und der dann allerdings nicht auf einer bestimmten gesetzlichen Regelung, sondern auf Gewohnheit (Observanz) beruhte, wie sich diese in einer gewissen Übereinstimmung, aber doch auch mit erheblichen Verschiedenheiten, auf den einzelnen Gütern ausgebildet hatte. Dass der Zustand ein sehr drückender war, bezeugt hinreichend eine Verordnung noch vom J. 1771, die die Leibeigenen geradezu als zu ungemessenen Hof- 44
diensten pflichtige Unterthanen bezeichnete, oder was der Verf. S. 17 anführt: es habe unter denselben das Sprichwort geherrscht, der Bauer müsse sein Bett nicht vor Abend zurecht machen, weil er am Tage nicht wissen könne, ob er noch die nächste Nacht in demselben schlafen werde. Die Nachtheile in wirthschaftlicher und sittlicher Beziehung werden S. 24 ff. hier auch besonders hervorgehoben.

Daran reiht sich dann die Geschichte der Aufhebung, die im Ganzen ein erfreuliches Bild darbietet: zuerst die Versuche einzelner aufgeklärter, einsichtiger Männer, wie des Grafen Christoph Rantzau noch im 17ten Jahrhundert, Hans Rantzau im 18ten, dann der Vorgang der damaligen wohlwollenden Regierung auf den Domainen, der doch wieder bei manchen Nachahmung fand, endlich die allgemeine Aufhebung, die freilich nicht ohne Kampf erfolgte, aber doch am Ende in der Weise, dass die betheiligten Gutsbesitzer nach einigen Verhandlungen sich so gut wie einstimmig für die Sache erklärten. Die Art der Durchführung nun und die dadurch bedingte Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erhalten hier eine besonders ausführliche, in das ganze Detail eingehende und im Einzelnen vieles Neue aus urkundlichem Material bringende Darstellung. Dabei wird Rücksicht genommen auf die meist gleichzeitig vorgenommene hier sogenannte Einkoppelung, d. h. Aufhebung der allgemein bestehenden Feldgemeinschaft (ich hebe hervor, dass diese sich hier ganz unabhängig von der Dreifelderwirthschaft entwickelt hat, was für die Beurtheilung der altdeutschen Agrarverhältnisse von Interesse ist), dann auch der Einfluss dargelegt, den die Veränderung nach verschiedenen Seiten hin, auf Justiz-, Polizei-, Militair-, Wege-, Medicinal-, Schul- und Kirchenwesen geübt. 45
Dabei ist zuerst die zu Anfang regelmässig eingeführte Zeitpacht

Digitized by Google

berücksichtigt, in einem letzten Abschnitt das „bäuerliche Erbpachts- und Eigenthumsverhältniss auf den adeligen Gütern“ ausführlich dargelegt, in Verbindung mit einer Schilderung der Verhältnisse, die sich auf den niedergelegten und parcellirten Domainen gebildet haben. Findet der Verf. die letzteren nicht ganz befriedigend und würdigt er auch die Bedenken, welche vielfach einer Umwandelung der Zeitpacht in Erbpacht entgegengestellt werden, so ist er doch der Überzeugung, dass eine solche erfolgen müsse, und schliesst seine Arbeit mit dem Ausspruch der Hoffnung, dass zu dem trefflichen Bauernstande, wie er in den Ämtern und Landschaften sich findet, „auch die Zeitpachtbauern der adelichen Güter im Laufe der folgenden Jahrzehnte durch den freien Entschluss der Gutsherren und ohne die bedenkliche Intervention der Gesetzgebung erhoben werden mögen“. Gewiss kann zu einem solchen Entschluss die nähere Kenntniss des Inhalts dieser Schrift wesentlich beitragen, und Hanssen wird durch dieselbe so seinem Verdienst um die Geschichte ein gleiches um die Förderung wesentlicher Interessen seines Heimathlandes hinzufügen, das jetzt freilich theilweise unter fremdem Drucke leidet (s. einen Zug davon S. 185 Note), aber immer die Kraft bewahrt hat und sicher weiter bewahren wird, seine Rechte und wahren Interessen aufrecht zu erhalten und zur Geltung zu bringen.

---

## 8.

1862. 3. Stück. 15. Januar. S. 101—111.

101 Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte von Dr. Julius Ficker, Professor an der K. K. Universität zu Innsbruck. Erster Band. Innsbruck 1861. Verlag der Wagner'schen Buchhandlung. XXV. u. 395 S. in gr. Octav.

Herr Professor Ficker hat bereits durch eine Reihe von Arbeiten sich den Ruhm eines der gelehrtesten und gründlichsten

Digitized by Google

Forscher auf dem Gebiet der deutschen Reichsgeschichte erworben, und mehr als einmal hat es mich gefreut auch hier von denselben Bericht erstatten zu können. Sie haben auch immer schon 102
einen besonderen Bezug auf die Verfassungsgeschichte gehabt und dieser mannichfache interessante neue Aufklärung gebracht. Jetzt tritt der Anfang eines Werkes hervor, welches, man kann es dreist sagen, wahrhaft Epoche macht, eine Reihe der belehrendsten und in alle Verhältnisse eingreifendsten Untersuchungen über die Verfassung des Reichs in einer der wichtigsten Perioden seiner Geschichte bringt, vielfach ganz neue Gesichtspunkte eröffnet und zugleich eine Menge von Einzelheiten kritisch behandelt und feststellt.

Der Verf. entwickelt in der Vorrede ausführlich, wie er zu diesen Untersuchungen gekommen, wie die eine Frage ihn zu der anderen geführt und das Ganze so zu dem Umfang herangewachsen ist, in dem er es uns nun darzulegen gedenkt. Denn nur der Anfang, nach seinen eignen überhaupt sehr bescheidenen Äusserungen, nur der verhältnissmässig minder bedeutende Anfang seiner Forschungen ist in diesem ersten Bande mitgetheilt; wir dürfen wohl jedenfalls noch zwei andere gleichen Umfangs erwarten.

Und allerdings scheint die Frage, welche hier zunächst behandelt worden ist, wenn auch gewiss an sich von nicht geringem Interesse, auf den ersten Blick kaum der Art, dass ihre Erörterung zu einer solchen Ausführung Anlass geben konnte. Es handelt sich hier, wie der Verf. es ausdrückt, um die äusseren Kennzeichen des Fürstenstandes oder darum, wer in dem deutschen Reich zu den Fürsten gerechnet wurde. In der That hat man bisher kaum eine Ahnung davon gehabt, welche Schwierigkeiten diese Frage darbiete, und wenn man auch wohl fühlte, dass sie in den verschiedenen Zeiten des Reichs verschieden beantwortet werden müsse, so war doch noch gar kein Versuch gemacht, wirklich zu einer näheren Unterscheidung und Bestimmung zu 103
gelangen. Gerade dies aber gab, wie wir hören, den ersten Anlass, eine nähere Belehrung aus den Quellen zu suchen, und die Forschung in diesen führte dann von Schritt zu Schritt weiter, ergab aber auch ebenso interessante wie neue Resultate.

Es muss hier vor Allem hervorgehoben werden, dass der

Digitized by Google

Verf. nicht wie bisher durchgehend unsere Rechtshistoriker bei den Nachrichten stehen blieb, die zunächst zur Hand sind und am ehesten in Betracht zu kommen scheinen: weder die Rechtsbücher noch die Historiker geben eine befriedigende Auskunft über das Wesen und die Bedeutung des Fürstenthums und Fürstenstandes; es sind die Urkunden, die unmittelbaren Zeugnisse des Lebens, welche haben befragt werden müssen, und die, freilich auch nicht in ausdrücklicher und bestimmter Rede, aber indem ihre Andeutungen geschickt zusammengefasst werden, eine Antwort gegeben haben. Der grosse Werth der Urkunden für die Verfassungsgeschichte, den ich selber in andern Perioden so lebhaft empfunden und, wie ich hoffe, auch Andern dargelegt habe, tritt in diesem Werke auf das glänzendste hervor. Freilich ist dann ihre Benutzung ja mit grossen Mühen und Schwierigkeiten verbunden: sie sind in unzähligen Werken zerstreut, diese kaum irgend Jemanden alle bekannt oder zugänglich; schlechte Abdrücke, dazu Interpolationen und Fälschungen stellen sich der Benutzung oft genug hindernd in den Weg. Welche Erleichterung es sein wird, wenn einmal wenigstens die Kaiserurkunden vollständig gesammelt und kritisch edirt sein werden, liegt zu sehr auf der Hand, um es noch besonders hervorzuheben. Aber allerdings auch auf die genaueste Prüfung der Echtheit und die sorgfältigste Feststellung des authentischen Textes wird es ankommen. Wie
104 viel in dieser Beziehung noch zu thun ist und was alles von einer Einsicht und Prüfung der Originale selbst abhängt, hat neuerdings Sickel in seinen trefflichen Untersuchungen über die Urkunden Ludwig des Deutschen gezeigt, die mich aufs neue nur in der Überzeugung bestärkt haben, dass es freilich mit einem blossen Sammeln und Zusammendrucken der Urkunden, wie es im Nothfall Ficker sich vorläufig meint gefallen lassen zu können (Vorrede S. XVI), nicht gethan ist. Auch zeigt denn doch gerade er selbst, wie man am Ende auch jetzt des Materials wohl Herr werden kann, nachdem eine grössere Zahl von Urkundenbüchern für einzelne Lande und Gebiete zur Ausführung gekommen sind, wie sie hier das hinten mitgetheilte Verzeichniss der benutzten und mit abgekürzten Titeln angeführten Werke nennt. Ein und das Andere mag sich da wohl nachtragen lassen;

Digitized by Google

im Ganzen ruht die Arbeit auf einer vollen Beherrschung dieser Litteratur, wobei dann ja allerdings die mit Recht in ihrer grossen Bedeutung hervorgehobenen Regesten Böhmers einen festen Anhalt gegeben haben, der in der Hauptsache nur aus neueren Werken zu vervollständigen war. Und jedenfalls einen Vorzug, der auch in der Vorrede wohl hervorgehoben ist, werden diese älteren von andern Gesichtspunkten aus unternommenen Publicationen immer haben: auch wer in ihnen zunächst die Kaiserurkunden aufsucht, wird hier veranlasst, sich den übrigen Urkundenvorrath mit anzusehen, und wie derselbe für die ältere Verfassungsgeschichte auch an Bedeutung jener nachstehen mag, für einzelne Verhältnisse kommt er doch gar sehr in Betracht, und je weiter wir in der Zeit herabgehen, desto mehr ist dies natürlich der Fall, da nun die territorialen Angelegenheiten eine immer grössere Bedeutung erlangen. Bei der Arbeit des Verf., so vorzugsweise bedeutend 105
für sie auch gerade Alles ist, was aus der Reichskanzlei hervorgegangen ist, hat sich das schon entschieden geltend gemacht und wird es in den folgenden Theilen ohne Zweifel noch mehr thun. Übrigens versteht es sich wohl von selbst, dass eine so auf Urkunden gestützte und in ihre genaue Würdigung eingehende Untersuchung, wie es diese ist, selbst oft genug Gelegenheit hat, von ihrem Standpunkt aus die Frage nach der Echtheit zu prüfen und zur Entscheidung zu bringen. So wird die Ertheilung der Fürstenwürde an Nassau durch Karl IV. als falsch in Anspruch genommen (S. 117. 212), die Unechtheit und späte Abfassungszeit der österreichischen Privilegien bestätigt (S. 53. 261), eine ganze Reihe angeblicher Privilegien des 9ten und 10ten Jahrhunderts schon wegen des Gebrauchs von principes in der späteren Weise verworfen (S. 43, vgl. S. 347). Dabei stellt sich dann freilich heraus, was wir wohl auch sonst wussten, wie wenig der älteren Verhältnisse kundig und in ihren Bestimmungen vorsichtig die Reichskanzlei später war, und wie leicht die Kaiser sich bewegen liessen, auch evident falsche Urkunden anzuerkennen und zu bestätigen oder selbst ohne urkundliche Beglaubigung erhobene Ansprüche zur Geltung kommen zu lassen; so wurden auf Grund einer verfälschten Urkunde im 15ten Jahrhundert die Burggrafschaft Plauen, in Folge ganz leerer Prätensionen die unbedeutende

Digitized by Google

und rein territoriale Burggrafschaft Stromberg als Fürstenthümer anerkannt (S. 213 ff.). — In der Benutzung der Urkunden ist mir bei dem Verf. ein kleiner Irrthum aufgefallen. Die Freiheit, welche mitunter Klöstern nach dem Vorbild von Luxeuil, Lerins und St. Moritz gegeben wird, bezieht sich nicht, wie hier angenommen ist (S. 356. 359. 369), auf ihre Stellung zum König
106 oder Reich, sondern * zu höheren kirchlichen Gewalten; s. Verf. G. III, S. 247 n. 1. — Die Litteratur hat der vorliegenden Arbeit verhältnissmässig wenig dargeboten. Mit einigen hier einschlagenden specielleren Ausführungen älterer Publicisten, namentlich Gemeiners (Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte), befindet sie sich in Widerspruch. Ich vermisse eine Beziehung auf die fleissige Arbeit von Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwickelung, wo namentlich die auch hier behandelte Frage nach den Theilungen in den deutschen Fürstenthümern eine eingehende Erörterung gefunden hat. Im Allgemeinen geht der Verf. seinen Weg selbständig, und nur, wo er die Zustände des Reichs in der späteren Zeit zur Vergleichung heranzieht, hat er sich an die Ausführungen der Publicisten, namentlich J. J. Mosers, halten können.

Denn allerdings umfasst nun die Darstellung, welche hier gegeben ist, in gewissen Beziehungen alle Perioden der Reichsgeschichte: sie berührt die Bedeutung des Worts princeps auch in der älteren Zeit, ohne da freilich vollständig in dem Nachweis der verschiedenen Anwendungen zu sein (vgl. die Anführungen in dem Register zu Band II und IV der Verf. G.), und geht mit einer Übersicht der eingetretenen Veränderungen herab bis zum Ende des Reichs, oder doch den grossen Erschütterungen alter Ordnung im Jahre 1803. Aber den eigentlichen Mittelpunkt der Untersuchungen bildet doch die Zeit des 12ten und 13ten Jahrhunderts. Da ist nun das wichtige Resultat dieser Untersuchungen, dass in Beziehung auf den Begriff des Fürstenstandes im Lauf des 12ten Jahrhunderts eine wesentliche Veränderung eingetreten
107 ist. Bis * dahin erscheinen die Fürsten zunächst als ein Amtsadel: so gehören zu ihnen auch die Grafen, zu den geistlichen der Reichskanzler. Dann machen sich zuerst Schwankungen und

Digitized by Google

Unsicherheiten geltend: die Nachkommen derer, welche Reichsämter bekleidet haben, werden dem Fürstenstand zugezählt, auch wenn sie keinen Amtstitel führen; in vielen Fällen bleibt der Name auch, wo das Amt sich nicht mehr findet; es werden die Rechte eines Grafen an solche verliehen, die kein wahres Grafenamt haben, und dann auch von diesen der Titel angenommen und gebraucht. Eben diese Verhältnisse scheinen dazu geführt zu haben, eine schärfere Abgrenzung und Bestimmung des Fürstenstandes vorzunehmen. Es ist eigen genug, dass eine so tief eingreifende Sache nirgends ausdrücklich bezeugt wird und deshalb auch so lange unbemerkt geblieben ist; es ist auch den Umständen nach wahrscheinlich, dass es nicht auf eine ausdrückliche Festsetzung zurückgeführt werden kann. „In der deutschen Verfassungsgeschichte, sagt der Verf. ganz mit Recht (S. 105), traten die tiefeingreifendsten Änderungen so allmählich ein, dass sie fast unbemerkt selbst an den Mitlebenden vorübergingen." Wie für die Ausscheidung der Kurfürsten aus der Gesammtzahl der Fürsten sich nach allen Untersuchungen nicht eine fest bestimmte Zeit und ein einzelner directer Anlass angeben lassen, so ist es auch bei jener in mancher Beziehung verwandten Umgestaltung der früheren Verhältnisse der Fall. Doch zeigt sich so viel, dass sie in die Zeit der Regierung Friedrich I. fallen muss.

Von besonderer Wichtigkeit ist da ein bisher in unserer Reichsgeschichte gar nicht weiter beachteter Vorgang des Jahres 1188, wo nach dem Bericht eines Zeitgenossen und Augenzeugen des Chronisten Gislebert Kaiser Friedrich auf dem Reichstag zu Worms Namur zu einer Markgrafschaft und Fürstenthum erhob: 108
rex, adunatis tam feodis quam allodiis et familiis et ecclesiis in istis comitatibus sitis ad imperium pertinentibus, ex eis principatum, qui marchia dicitur, fecit . . . . Sicque comes Hanoniensis et princeps imperii et marchio Namucensis factus est. Der Vorgang findet dann erst in der bekannten Erhebung Braunschweig-Lüneburgs zu einem Herzogthum 1235, Hessens zur fürstlichen Würde 1292 eine Nachfolge. Die veränderte Auffassung aber, welche sich in demselben ausspricht, erhält eine Bestätigung in einer Nachricht desselben Autors: dass der Graf von Holland, der stets entschieden zu den Fürsten älterer Zeit gerechnet war, sich



Digitized by Google

erbot, dem Kaiser eine bedeutende Summe zu zahlen, si princeps fieret.

Herr Ficker widmet dann einen grossen Theil dieses Bandes eben der sorgfältigen Untersuchung der Frage, wer zu den Fürsten in diesem spätern Sinn gerechnet worden ist. Auch hier machen sich im Lauf der Zeit wesentliche Änderungen geltend, indem theils wirkliche neue Erhebungen Statt finden, die eben jetzt, wie die angeführten Beispiele zeigen, Platz greifen, theils einzelne ohne solche die Anerkennung als Fürsten erhalten. Es fehlt auch fortwährend nicht an Zweifeln und Unsicherheiten, am meisten freilich bei den Angehörigen des burgundischen und italischen Reichs, auf welche diese durchaus auf dem Boden des Kaiserthums stehende Untersuchung ebenfalls Rücksicht nimmt. Sieht man von ihnen ab, so sind die Resultate aber doch im Wesentlichen als sicher zu betrachten, freilich in mancher Beziehung auch überraschend genug. So zeigt sich, dass die Zahl der weltlichen Fürstenthümer, die von Anfang an als solche gelten, nicht mehr als 16 betrug: Rheinpfalz; die Herzogthümer
100 * Baiern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnthen, Böhmen, Österreich, Steier; die Landgrafschaft Thüringen; Pfalzsachsen; die Markgrafschaften Brandenburg, Meissen, Lausitz; die Grafschaft Anhalt; dazu kamen 4 Fürsten, deren Stellung einen mehr persönlichen Charakter hatte, die Herzoge Welf, von Rotenburg, Zähringen und Meran (zwei nicht deutsche sind Pfalzburgund und Tuscien); der Graf von Flandern (und ebenso in Beziehung auf Burgund der Herzog von Burgund oder Dijon) kommt nur mit einem Theil seiner Besitzungen in Betracht, während seine als fürstlich anerkannte Würde eigentlich auf seiner Stellung als einer der grossen französichen Kronvassallen beruht. Die Zahl ist im 13. Jahrhundert eher vermindert als vermehrt, indem nicht bloss Rotenburg und Zähringen, auch Schwaben wegfielen, von denen, welche neu hinzukamen, Mähren und Namur sich, dieses überhaupt nur kurz, jenes wenigstens jetzt noch nicht constant als eignes Fürstenthum behaupteten, ausserdem nur die Mark Landsberg sich von der Lausitz absonderte, dann Breslau als Herzogthum des Reichs anerkannt, zuletzt Hessen erhoben ward; Braunschweig nahm die Stelle der vorher den Welfen all-

Digitized by Google

gemein beigelegten Fürstenwürde ein. Dagegen ist freilich durch die eben im 13ten Jahrhundert beginnenden Theilungen die Zahl der weltlichen Fürsten und Fürstenthümer vermehrt worden.

Ungleich viel grösser aber ist die Zahl der geistlichen Fürsten. Die Zusammenstellung des Verfs ergibt, dass ihrer im 13ten Jahrhundert in Deutschland und Hochburgund, das sich als in näherer Verbindung mit Deutschland als das südliche Burgund, das sogenannte regnum Arelatense, stehend erweist, im Ganzen 92, ohne die Äbtissinnen 76 waren; und wenn auch von den 29 Äbten viele offenbar keine bedeutende Stellung in Reichs- 110
angelegenheiten eingenommen haben, so bleibt doch auch so das numerische Übergewicht auf dieser Seite; und erst in der späteren Zeit hat sich das Verhältniss entschieden geändert. — Übrigens bietet auch die Bestimmung des Fürstenstandes bei den Geistlichen manche Schwierigkeit dar, die sich dadurch nur vermehrt, dass Viele von diesen seltener auf den Reichstagen und sonst in der Nähe der Kaiser erschienen und es deshalb häufig an Andeutungen über ihre staatsrechtliche Stellung fehlt.

Sind dies, ganz kurz zusammengefasst, die Hauptresultate langer und mühsamer Untersuchungen, so mögen sie, wie der Verf. selber sagt, auf den ersten Blick wohl als doch nicht eben so durchgreifend wichtig erscheinen. Doch sind sie theils die nothwendige Grundlage für weitere Forschungen, von denen uns für den zweiten Band die über die Königswahl, das Recht der Fürsten zur Mitwirkung bei wichtigen Reichssachen, das Fürstengericht, die Hofämter, Hoftage und die Reichsheerfahrt in Aussicht gestellt werden, theils enthalten sie eine Fülle von interessanten Nachweisen über die einzelnen Reichsstände, fürstliche und andere, wie sie hier unter dem Namen der Magnaten zusammengefasst werden, und haben so auch für die Territorialgeschichte ein nicht geringes Interesse. Ausserdem geben sie ein Muster sorgfältiger und erschöpfender Behandlung ihres Gegenstandes und einer bei dem Eingehen auf kleines und manchmal scheinbar kleinliches Detail doch immer die Aufmerksamkeit rege erhaltenden Form der Darstellung. Mich hat dieses Buch zugleich in der Überzeugung befestigt, wie nothwendig es sei, dass die verschiedenen Perioden unserer Verfassungsgeschichte abge-



Digitized by Google

sondert einer selbständigen und möglichst umfassenden Unter-
111 suchung * unterzogen werden: für das 12te und 13te Jahrhundert wird Herr Ficker ohne Zweifel die grundlegende Arbeit in allen Hauptsachen geben.

---

## 9.

1862. 4. Stück. 22. Januar. S. 121—131.

121 Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Vorlesungen gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck von Julius Ficker. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Buchhandlung 1861. 183 S. in Oct.

Die Deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine historisch-politische Abhandlung von Heinrich von Sybel. Düsseldorf, Verlagshandlung von Julius Buddeus 1861. 126 S. in Octav.

Gegen eine Verherrlichung des alten Kaiserthums, wie ihr namentlich zuletzt Giesebrecht einen entschiedenen und beredten Ausdruck gegeben, erhob Sybel in einer akademischen Rede Einsprache, und machte geltend, wie bei der Politik der Kaiser Deutschlands Interessen oft wenig gewahrt, ja beeinträchtigt worden seien, das wahre Wohl der deutschen Nation auf anderen Wegen als denen des Kaiserthums habe erstrebt werden müssen. Ficker bekennt deutlich genug, dass er hierdurch zu seiner Aus-
122 arbeitung veranlasst * ist, die er für ein grösseres Publicum gegeben hat. Er erklärt sich dabei mit Entschiedenheit gegen eine Auffassung der Geschichte, welche von bestimmten politischen Gesichtspunkten ausgeht und wie er meint politischen Zwecken dienen soll: eben eine solche macht er Sybel zum Vorwurf. Als ich unlängst die Anzeige seines grösseren gelehrten Werkes niederschrieb, die in diesen Blättern (1862 Stück 3) abgedruckt

Digitized by Google

ist, glaubte ich, je mehr dieses, ebenso wie die frühern Arbeiten des Verf., mein Interesse und meine Zustimmung in Anspruch nahm, um so eher auch in der Lage zu sein, einige Bemerkungen über jene Darstellung hinzuzufügen, die mich fast überall zum Widerspruch herausforderte und von der ich nur sagen konnte, dass sie in gleichem, wenn nicht in höherem Masse eben das zeigte, was sie bekämpfen wollte. Seitdem ist mir die zweite der obengenannten Schriften zugekommen, in welcher Sybel selbst den Kampf aufnimmt, die eigne Ansicht weiter ausführt und den Gegner zugleich auf das lebhafteste zurückweist. So viel ich aber des Gemeinsamen mit ihm habe, in wesentlichen Punkten kann ich auch seiner Auffassung nicht beipflichten; seine Anschauung scheint mir eine einseitige und in vieler Beziehung trostlose zu sein. Nicht auf den ganzen Gegensatz und am wenigsten auf alle Einzelheiten, die in denselben hineingezogen sind, kann ich hier eingehen; aber ein paar Worte mag ich mir jetzt in Beziehung auf beide Schriften erlauben, namentlich über solche Punkte, wo ich von Sybel abweiche.

Ist Ficker in einer eigenthümlichen Art von Idealismus befangen, so macht Sybel eine Betrachtung geltend, die nicht realistischer gedacht werden kann. Jener hält das Kaiserthum „für eine durch und durch gesunde staatliche Gestaltung, welche überall von thatsächlichen Bedürfnissen getragen wurde, in welcher in 123
sonst kaum erreichter Weise die schwierigsten Aufgaben der Staatskunst gelöst waren", und sieht selbst in der Gegenwart eine ähnliche Staatsbildung für wünschenswerth und möglich an. Dagegen erblickt Sybel in dem Kaiserthum nichts als Befriedigung des Ehrgeizes für kühne Eroberer, gewaltsame Unterdrückung fremder Nationen, namentlich der Italiener durch die Deutschen, für diese Vergeudung von Kraft, Verabsäumung ihrer wichtigsten Interessen, in dem Kaiserreich eine ungefüge, rechter staatlicher Ausbildung gar nicht fähige Vereinigung von Ländern und Völkern. In der letztern Beziehung werde ich ihm am ersten Recht geben, aber zugleich der Meinung sein, dass es sich da um eine historische Entwickelung handelt, die ihre grosse eigenthümliche Bedeutung, auch in politischer Beziehung, hat, die kurzweg zu verdammen am wenigsten dem Geschichtsforscher ziemt, die er vielmehr in ihrem

Digitized by Google

Wesen zu erfassen und zu erklären, aber freilich nicht als etwas für alle Zeiten Passendes zu proclamiren hat. Der Standpunkt, von dem Sybel aus das Kaiserthum beurtheilt, ist kaum so sehr verschieden von dem, auf welchem man überhaupt im Mittelalter nichts als Barbarei und Verkehrtheit, als Abirrung von den rechten Wegen des Lebens der Menschheit erblickte: der Unterschied vorzüglich nur der, dass er einige Richtungen, die den modernen Anschauungen mehr entsprechen, gelten lassen will, und Männer, die diese vertreten, als hervorragend aus der Masse preist und feiert, wogegen denn Ficker jener ganz entgegengesetzten Auffassung sich anschliesst, die gerade in den Institutionen des Mittelalters die wahre Ordnung der Dinge erblickt und in dem, was später eingetreten, vielfach nur Abfall und Verderb erkennen kann.
124 Sybel spricht dabei wiederholt eine Ansicht aus, die mir in hohem Grade bedenklich erscheint: der Erfolg und nur der Erfolg gebe den Massstab für die Beurtheilung geschichtlicher Verhältnisse. S. 22. „Wenn es wahr ist, dass in den grossen historischen Kämpfen der Erfolg der höchste Richter ist"; S. 39. „Der bleibende Erfolg hat also . . . ratificirt". Gewiss bin ich nicht der Meinung, dass die Folgen eines Thuns und Wirkens ausser Acht zu stellen bei einer Würdigung von Personen und Ereignissen. Ich kann auch ganz zustimmen, wenn aus einer späteren Entwicklung deducirt wird, dass eine frühere an sich unerfreuliche Erscheinung ihr Recht habe, wie es S. 113 mit dem Despotismus der älteren preussischen Könige geschieht, oder von den Slavenkriegen der Deutschen, dem Sachsenkriege Karl des Grossen gilt. Aber ich meine, dass der Erfolg doch keineswegs das sittliche und auch nicht allein das politische Urtheil bestimmen kann: dass derselbe auch am wenigsten nur in dem gefunden werden darf, was unmittelbar einer späteren Entwickelung entspricht, ihr so geradezu nachweisbar gedient hat. Die Geschichte verfolgt die grossen Ziele nicht auf geradem Wege: sie ruft Bildungen ins Leben, die an sich keine ewige Bedeutung haben, aber eine wichtige Phase im Leben der Menschheit und der einzelnen Völker bezeichnen, die selbst freilich dem Untergang verfallen, aber dann gedient haben, andere Gestaltungen vorzubereiten. Wer könnte, auch ohne gewaltsam eine solche teleologische Auffassung durch-

Digitized by Google

führen zu wollen, in den Weltreichen Alexanders, Karl des Grossen einen solchen Durchgang und Übergang in neue Lebensverhältnisse verkennen? Das letzte und die durch dasselbe herbeigeführte Aufrichtung des Kaiserthums ist dazu der Abschluss einer Entwickelung, die sich durch Jahrhunderte hindurchzieht und die, wie irgend * eine ihr Recht, ihre historische Begründung hat. Es 125
scheint mir vermessen, da nun zu Gericht sitzen, von Ehrgeiz und Irrthümern reden, ja wissen und lehren zu wollen, welch Unheil über die Welt und die einzelnen Völker gebracht sei. Die Beurtheilung, welche Sybel dergestalt Karl dem Grossen zu Theil werden lässt, ist in der That so neu, dass sie beinahe als ohne Beispiel dastehend bezeichnet werden muss: weder Gibbon noch Schlosser, die vor Andern geneigt gewesen, ihrer subjectiven Anschauung Einfluss auf ihr Urtheil einzuräumen, sind so weit gegangen.

Dabei geschieht es, dass Sybel sich hier einmal mit Ficker so sehr in voller Übereinstimmung findet, dass er ein paar Seiten aus dem Buch des Letzteren, als auch seine Ansicht darlegend, abdrucken lässt. In der Monarchie Karls, das ist die Meinung, habe der romanische Staatsgedanke geherrscht, von welchem Ficker sagt: „dieser romanische Staatsgedanke kennt eine Abstufung von oben nach unten, einen einheitlichen Mechanismus, welcher im Staatshaupte gipfelnd, durch die viel gegliederte Hierarchie eines bis auf die untersten Stufen von oben abhängigen Beamtenthums bis zu der regierten Volksmasse hinabreicht, es dadurch ermöglicht, alle Kräfte der Gesammtheit für Ziele, welche die Centralgewalt setzt, gleichförmig in Bewegung zu setzen und auszubeuten, aber er kennt keine selbstthätige Betheiligung am Staate von unten hinauf, er kennt keine Grenze, wo die Wirksamkeit des Ganzen aufhört, die der Theile beginnt“ etc. Dem gegenüber heisst es von einem angeblich germanischen Staatsgedanken (S. 54): er erstrebe vor Allem möglichste Selbständigkeit in engen festgeschlossenen Kreisen; von diesen aufsteigend solle sich das Staatsganze gestalten; dem Staate stehe nur das Recht zu, auf welches * die Einzelkreise zu seinen Gunsten verzichtet haben etc.; 126
wovon denn Sybel freilich nicht viel zu halten scheint. Und in der That kann man, bei aller Anerkennung eines grossen Unterschiedes zwischen der Auffassung und Behandlung der staatlichen

Digitized by Google

Verhältnisse bei Römern und Germanen, unmöglich zugeben, dass der Gegensatz ein so schroffer und überhaupt ein solcher war, wie er hier dargestellt wird. Historisch betrachtet, steht die Sache vielmehr umgekehrt, dass der Staat bei den Germanen von den ihm gehörigen Rechten zu Gunsten einzelner Gewalten abgegeben hat und damit einem dem Volk einwohnenden Triebe nach Ausbildung kleinerer selbständiger Kreise entgegengekommen ist. Dann entsteht ein Kampf zwischen der Tendenz nach mehr einheitlicher zusammenfassender Gewalt und der Neigung zur Gestaltung solcher kleinerer politischer Körper; dabei hat die erste wohl manchmal aus fortlebenden oder neu erwachten Erinnerungen des römischen Alterthums eine Nahrung gezogen; aber sicher ist das nicht die einzige oder auch nur die wichtigste Grundlage dafür. In dem Reich Karl des Grossen, in den Einrichtungen, welche er getroffen, finde ich nichts, was dahin gerechnet werden kann, weder direct noch indirect scheint mir hier irgend ein römischer Einfluss wirksam zu sein: vielmehr ergibt sich einfach aus dem Leben selbst, was Karl an Massregeln zur Durchführung einer grösseren staatlichen Einheit ergreift; und offenbar muss Vieles, was Ficker als Product römischen Staatsgedankens hinstellt, allgemein als Wesen und Bedingung wahrer staatlicher Ordnung überhaupt angesehen werden. In England und den skandinavischen Reichen, wo sicher von Einwirkung römischer Verhältnisse am wenigsten wahrzunehmen ist, entwickeln sich grössere
127 und mehr concentrirte Staatskörper als in Deutschland * und zu Anfang in Frankreich. In Italien aber, wo die römischen Anschauungen am nächsten lagen und am frühsten wieder hervortraten, haben sie wenigstens nur in den Staatsbildungen von beschränktem Umfang, welche hier entstanden, Anwendung erhalten.

Es steht hiermit die Frage nach der Bedeutung des nationalen Elements für die Bildung und Entwickelung der Staaten in nahem Zusammenhang. Den Ansichten, welche Sybel in dieser Beziehung gegen Ficker ausführt, kann ich mich im Wesentlichen nur anschliessen. Ich möchte nur hinzusetzen, dass gerade den germanischen Stämmen mehr als andern ein Trieb nach Bildung nationaler Reiche einwohnt, von ihnen in die Geschichte eingeführt, aber freilich nicht gleichmässig durchgeführt ist. Wo von der

Digitized by Google

Bildung des deutschen Reichs die Rede ist, bei welcher Ficker jeden Einfluss der Nationalität in Abrede stellt, kommt Sybels Erwiederung in der Hauptsache mit dem überein, was ich in dem letzten Band der Verf. Gesch. ausführlich dargelegt habe. Dass damals das deutsche Reich, bewusst von denen, die der gleichen Volksthümlichkeit theilhaftig waren, in den bestimmten Grenzen dieser gebildet sei, soll gewiss nicht behauptet werden. Aber darum ist, mag man noch so viele Einzelheiten dagegen anführen, die eigentliche Bedeutung des Ereignisses doch nicht zu verkennen. Ich unterschreibe ganz, was Sybel an einer andern Stelle sagt: „So sind aber die menschlichen Dinge beschaffen: das Beste was uns gelingt, vollziehn wir ohne Wissen und Willen, und erst die kommenden Geschlechter begreifen, welchem Zwecke höherer Leitung wir gedient haben"; ein Wort, das mir ganz verschieden erscheint von jener Beurtheilung der Dinge nach dem Erfolg.

Eigenthümlich ist, wie die beiden Autoren sich zu der Frage 128
nach der Bedeutung der Nationalität in der Geschichte Italiens verhalten. Ficker wagt die Behauptung: von allen Theilen der Karolingischen Monarchie sei Italien dasjenige Land gewesen, wo für die Gestaltung eines Nationalreichs die grösste Gunst der Verhältnisse vorlag; „die Nationalität selbst, sagt er, war entschieden schon viel bestimmter ausgeprägt, viel schärfer nach aussen abgegrenzt als bei Franzosen und Deutschen". Ich meine, dass gerade umgekehrt Italien damals noch gar keine wahrhaft einheitliche Volksthümlichkeit hatte, vielmehr alle die Bedingungen der Zersplitterung in sich trug, welche bis zum heutigen Tag fortgewirkt haben. Germanische Herrschaft und Einwirkung auf die Verhältnisse des Volks nur in einem Theil des Landes; auch in dieser Beziehung der Norden und Benevent im Süden getrennt; Venedig und das Exarchat, Rom und der griechische Süden von dem langobardischen Theil und unter sich geschieden; auf Sicilien arabische Herrschaft: das sind Verhältnisse, die auch vor der Ankunft der Normannen eine Zerrissenheit begründen, der weder die einheimischen Könige noch die deutschen Kaiser Herr werden konnten. Sybel meint nun, eben die Schuld der letzteren, früher Pippins und Karls, sei das gewesen; ihr Eingreifen in die Verhältnisse Italiens beurtheilt er so ziemlich ebenso wie heutzutage

Digitized by Google

die österreichische Herrschaft; der Langobardenkönig, der Ravenna und Rom sich unterwerfen will, erscheint ihm wie der Vorläufer eines Victor Emanuel. Ich habe gerechten Zweifel, dass damals die Bevölkerung in Ravenna, Rom, Neapel etc. die Sache in solchem Lichte erblickte, und meine, nicht darum handelte es sich, ob ein Reich auf nationaler Grundlage aufgerichtet, sondern, ob eine solche gleiche nationale Grundlage überhaupt gelegt werden
129 sollte. Dass * den Langobarden ihre Absicht nicht gelang, aber auch, dass nachher der deutsche Einfluss nicht gleichmässig durchdrang und zur Geltung kam, hat wesentlich die dauernde Auflösung Italiens bedingt. Als später die Normannen erschienen, haben sie wohl den Süden staatlich geeinigt, aber zugleich doch nur die überhaupt vorhandenen Gegensätze vermehrt und gesteigert.

Einer Einigung Italiens haben dann allerdings zu allen Zeiten die römischen Bischöfe auf das lebhafteste widerstrebt. Ficker meint, nur der Ausdehnung der kaiserlichen Gewalt auch auf Neapel und Sicilien; und in dem Streben darnach will er dann überhaupt einen ungerechtfertigten Übergriff, darin den Hauptgrund zu dem Untergang des Kaiserthums finden. Meines Erachtens ist die Geschichte damit wenig in Übereinstimmung. Man erkennt nicht, welcher Unterschied in der italienischen Politik der älteren Kaiser, die vollständig gebilligt, und der staufischen, welche die härteste Beurtheilung erfährt, obgewaltet hat: strebten nicht Otto I., Otto II., Heinrich II., Lothar ebensowohl, nur nicht so glücklich, nach dem Besitz von Süditalien, wie Friedrich I. und Heinrich VI.? Und die Päpste, wenn sie auch im Allgemeinen die Herrschaft der deutschen Könige in Italien als eine Folge des Kaiserthums hinnahmen und mitunter, weil sie ihrer Hülfe bedurften, sich ihnen anschlossen, immer haben sie doch die Macht derselben nur ungern sich befestigen sehen, sie beschränkt, wo sie konnten, jeder Opposition gegen dieselbe Vorschub geleistet; und ich wüsste den Kampf zwischen Kaiser und Papst nach dem Austrag des Investiturstreits nicht anders als einen Kampf um die Herrschaft Italiens zu bezeichnen, bei dem dann freilich die Frage nach der obersten Stellung in der Christenheit überhaupt im
130 Hintergrund lag und * mehr und mehr auch unmittelbar hervortrat und dem Kampf noch allgemeinere Bedeutung gab.

Digitized by Google

Gewiss wird dann das Urtheil über diese und andere damit zusammenhängende Verhältnisse wesentlich davon abhängen, wie man über die Bedeutung des Papstthums, die Entwickelung der Kirche überhaupt oder speciell in den Jahrhunderten des Mittelalters denkt. Hier stehen die beiden Autoren wo möglich noch weiter aus einander als sonst; diesen Gegensatz hat Sybel mit grosser, wie ich meine, manchmal zu grosser Schärfe betont; seine Polemik nimmt da einen herben, schneidenden Charakter an.

Ich glaube, diesen Erörterungen hier nicht weiter folgen, auch den Hauptsatz von Sybel, dass das Kaiserthum die ungünstige politische Entwicklung Deutschlands, die Schwächung und das Unglück der deutschen Nation herbeigeführt habe, nicht im Einzelnen beleuchten zu sollen. Man kann mit Vielem einverstanden sein, was da gesagt ist; das Urtheil über die einzelnen Kaiser und ihre Politik ist zum Theil dasselbe, welches ich immer vertreten habe. Doch hat die Art, wie es geltend gemacht wird, etwas Schroffes, einige Behauptungen laufen mit unter, gegen die ich mich entschieden aussprechen müsste; ja das ganze Verfahren, das Kaiserthum für Alles das, was sich ungünstig im Leben, namentlich im politischen Leben der Deutschen zeigt, verantwortlich zu machen, scheint mir in hohem Grade einseitig, die Meinung, in seinen Strebungen nichts als Irrthum und Verderben zu finden, trostlos, aber auch unberechtigt.

Gehe ich hierauf nicht näher ein, so mag ich noch weniger die Betrachtungen beider über die neuere deutsche Geschichte, über Österreichs und Preussens Stellung, über die wünschenswerthe Gestaltung unserer Zukunft einer Besprechung unterziehen. *Ich befinde mich hier in dem entschiedensten Gegensatz zu Ficker. 131
Aber ich halte daran fest, dass diese Fragen mit der Würdigung des alten Kaiserthums nichts zu thun haben, und dass in aller Weise und von allen Seiten danach gestrebt werden soll, dass unsere historische Wissenschaft von den Stimmungen und Wünschen der Gegenwart unbeirrt bleibe.

Digitized by Google

## 10.

1862. 6. Stück. 5. Februar. S. 232—237.

232 Die Gau- und Markverfassung in Deutschland von Friedrich Thudichum. Giessen 1860. J. Ricker'sche Buchhandlung. XII und 344 S. in Octav.

Fast kein Theil unserer älteren Rechts- und Verfassungsverhältnisse ist in neuerer Zeit so viel bearbeitet worden, wie das, was sich auf die Dorf- und Markverfassung und überhaupt die agrarischen Zustände bezieht. Nachdem Landau und G. L. von Maurer umfassende Darstellungen gegeben, Stüve die niederdeutschen Verhältnisse, besonders der neueren Zeit, eingehend besprochen, meine Abhandlung über die altdeutsche Hufe die der älteren germanischen Zeit näher untersucht hat und ausserdem in besonderen Aufsätzen oder grösseren Werken einzelne Fragen gelegentlich erörtert worden sind, tritt hier ein Buch hervor, das noch einmal den Gegenstand in voller Ausführlichkeit behandelt und damit eine Darstellung der älteren Gauverfassung verbindet, wie denn nach der Ansicht des Verfs beide noch in näherem Zusammenhang stehen, als man neuerdings meist angenommen hat. Dass eine solche neue Bearbeitung überflüssig sei, wird gewiss Niemand behaupten, der weiss, wie viele zweifelhafte und dunkle Punkte hier geblieben sind. Herr Thudichum hat ein Recht zu derselben gewiss auch dadurch, dass er mannichfach neue Ansichten aufstellt; er selbst macht ausserdem als Eigenthümlichkeit seiner Arbeit geltend, dass er sich wesentlich auf einem local beschränkten Gebiet gehalten, hier aber auch vielfach neues und wichtiges Material benutzt habe, und er meint, dass eine solche Beschränkung besondere Vortheile gewähre und am ersten neue und sichere Aufklärung verspreche: es ist die Heimath des Verf., die Wetterau, die ihm so als Grundlage für seine Forschungen dient.

Digitized by Google

Ich finde nun freilich, dass er in dem Buche selbst diesem 233
Vorhaben doch nicht so recht treu geblieben ist, sondern fortwährend andere Nachrichten und Verhältnisse zur Vergleichung herbeizieht, süd- und norddeutsche, wie es ihm passt oder das Material zur Hand ist; dass er aber freilich keine vollständige und namentlich keine ganz selbständige Kenntniss derselben hat, sondern sich hier von seinen Vorgängern abhängig macht, die er aber auch wieder nicht genug kennt oder benutzt: weder Hanssens noch Stüves Arbeiten noch die Abhandlung über die altdeutsche Hufe sehe ich zu Rathe gezogen. Ich muss auch sagen, dass ich gegen den gewählten Standpunkt erhebliche Bedenken habe: die Beschränkung der Forschung hauptsächlich auf ein einzelnes Gebiet wird kaum dazu dienen, wie der Verf. meint, „in alle Verhältnisse einen klaren Einblick und hiermit ein Urtheil zu gewinnen, was ursprünglich oder spätere Änderung, was Regel oder Ausnahme sei"; im Gegentheil bei ihr ist Gefahr, Jüngeres und Älteres nicht genug zu unterscheiden, Zustände einer späteren Zeit, die hier klarer vorliegen, als Maassstab bei der Auffassung der Verhältnisse überhaupt anzulegen, ältere Nachrichten hiernach auszulegen; und dieser scheint mir der Verf. nicht immer entgangen zu sein.

So hat es gewiss gar keine Bedeutung, wenn einige spätere Stellen beigebracht werden, wo comitatus, Grafschaft in beschränkterem Sinn von kleinen Gebieten stehen, und es durften deshalb nicht diese Bezeichnungen als gleichbedeutend mit der Unterabtheilung des alten Gau, dem kleinen Gau oder der Zent, wie der Verf. schreibt, hingestellt werden (S. 11 ff.), da unzählige andere ältere Zeugnisse den nahen Zusammenhang der Grafschaft mit dem hier sogenannten grossen Gau darthun (s. hier S. * 81). 234
Derselben Art ist es, wenn das Vorhandensein von Dorfgerichten in der älteren Zeit aus Nachrichten des 15ten Jahrhunderts dargethan (S. 39 ff.), oder die späteren Gerichte überhaupt als Überreste oder Fortsetzungen der alten angesehen und aus ihrer Beschaffenheit auf diese geschlossen werden soll (S. 83 ff.). Der Verf. ist hier zu einer Ansicht gelangt, die von der bisher geltenden allerdings sehr weit abweicht: es habe niemals allgemeine Gaugerichte gegeben, auch seit Karl d. Gr. nicht, die Gerichte in

Digitized by Google

den Hunderten aber seien schon immer keineswegs alle von den gesammten Freien besucht, und Karl habe keine Änderung getroffen, da er bestimmte, dass nur dreimal im Jahr diese sich auf den Gerichten des Grafen einfinden sollten. Ich habe schon in Bd IV der Verf. Gesch: Gelegenheit gehabt, auf das Rücksicht zu nehmen, was der Verf. über die Anordnungen Karls bemerkt hat; hier namentlich dem, dass damals keine allgemeinen Gauversammlungen, sondern nur Gerichte in den verschiedenen Hunderten gemeint seien, widersprochen, zu den Zeugnissen für jene auch noch später eins in diesen Blättern (1861. St. 43 S. 1685) hinzugefügt; seitdem hat eine andere Anzeige dieses Buchs in Schletters Jahrbüchern VII, 3 (von Roth) dieselbe Ansicht vertreten, und man darf glauben, dass der Verf. selbst seine Behauptung nicht ferner festhalten wird. Dann aber lässt er vielleicht auch die höchst gezwungene Auslegung der Stellen in der Lex Bajuvariorum und Lex Alamannorum fallen, die von den in bestimmten Fristen wiederkehrenden Versammlungen sprechen und die er jetzt nur auf kleine Gerichte im spätern Sinn des Worts beziehen will.

Die Hauptsache ist jedenfalls der zweite Abschnitt des Werks,
235 überschrieben: Almeinde und Sondereigen, * im Wesentlichen das enthaltend was auf dem Titel als Markverfassung bezeichnet ist. Gegen den Hauptsatz freilich, der hier aufgestellt wird, habe ich gleichfalls noch erhebliche Bedenken. Der Verf. behauptet: jede Zent sei eine Mark gewesen, habe ein gemeinsames Markgebiet gehabt und eine darauf beruhende Markverfassung; die öffentlichen Gerichte seien hier eben deshalb zugleich die Markgerichte gewesen. Ich will nicht in Abrede stellen, dass sich manchmal Verhältnisse der Art zeigen; Landau hat darauf hin seine Ansicht von dem allmählichen Heranwachsen einer Mark zur Centene, der Centene zum Gau ausgebildet; aber so wenig ich, wie auch Herr Thudichum, dieser beipflichten kann, so wenig doch auch annehmen, dass immer und von jeher Zenten (Hunderten) und Marken zusammengefallen. Marken von einer solchen Ausdehnung und an denen eine ganze Anzahl von Dörfern betheiligt waren, sind offenbar die Ausnahme in Deutschland: kommen sie in den dem Verf. näher liegenden Gegenden vor — und dass es in der

Digitized by Google

Wetterau und Umgebung der Fall, ist das Argument, das der Verf. anführt, S. 132 —, so im nördlichen Deutschland wenig oder gar nicht. Aber auch in den älteren Urkunden erscheint die Mark regelmässig als Zubehör eines Dorfes, und wenn der Verf. diese Dorfmark und die Zent- oder grosse Mark unterscheidet, so ist das wohl in einzelnen Fällen geboten, kann aber gewiss nicht als allgemeine Regel angenommen werden; und es ist eine viel zu weit gehende Behauptung, wenn es heisst (S. 152): „Die Gemeinschaft der Zent beschränkte sich seit der Zeit der Völkerwanderungen auf Wald, Wasser und Weide. Das ursprünglich ebenfalls gemeinschaftliche Ackerland war in den ausschliesslichen Besitz der einzelnen Dorf- oder Bauerschaften übergegangen, deren jede daher ihre eigne Dorfmark hatte." Diese soll nun 236
wesentlich nur aus Ackerland bestehen und darauf sich dann die Feldgemeinschaft beziehen, die dergestalt als eine Sache der Dorfschaft, die Markgenossenschaft als Angelegenheit der Zent betrachtet wird: eine Trennung, die sich in keiner Weise allgemein durchführen lässt, da vielmehr regelmässig die Feldgemeinschaft auch die Markgenossenschaft in sich schliesst oder mit ihr verbunden ist. Der Verf. muss dann später eine Verwandlung der Zent-Almeinden in Dorf-Almeinden, wie er schreibt, annehmen, dabei aber einräumen, dass eine solche sich häufig urkundlich nicht nachweisen lasse.

Im Einzelnen ist übrigens in diesem Abschnitt Vieles richtig und anschaulich dargelegt, während Anderes auch hier nicht ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen verschiedener Gegenden und den darüber schon gegebenen Nachweisungen zeigt. So konnte über Beunde (S. 173), Schupose (S. 211) mit Rücksicht auf Mones Erörterungen Näheres mitgetheilt werden; was über die ursprüngliche Bedeutung von Forst gesagt wird (S. 307), ist entschieden ungenügend; über die Bedeutung von waltmarca (S. 288) geben zwei Urkunden bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch S. 125. 126, einen näheren Aufschluss; bei der Erklärung des Wortes Hufe, Hube (S. 168) ist auf Müllenhoffs und L. Meyers Ableitung (die letzte in der Zeitschr. für vergl. Sprachwissenschaft 1858) keine Rücksicht genommen, bei Achtwort, Echtwort (S. 237) nicht auf das, was zuletzt Kosegarten im Niederdeutschen Wörterbuch

Digitized by Google

bemerkt hat; wo von dem Worte sors die Rede ist (S. 182), werden ganz verschiedene Verhältnisse zusammengeworfen. Mit den Erklärungen, die der Verf. von mehreren Stellen der Lex Salica
237 gibt, kann ich auch nicht immer einverstanden sein, namentlich nicht wenn der grafio als Dorfgrefe gefasst (S. 38, n. 1), oder der Artikel De migrantibus auf jede Art der Niederlassung, auch den Erwerb einer Hufe durch Kauf, bezogen werden soll (S. 226). Mehr der Beachtung werth scheint mir die Erklärung von Art. 59, nach welcher nicht die Töchter, nur die übrige in §. 1—3 genannte weibliche Verwandtschaft von der Erbfolge in Land ausgeschlossen sein soll. Wenn der Verf. aber mit Beziehung auf mein Salisches Recht S. 121 sagt: alod bezeichne freies Eigen mit Einschluss der Fahrniss, so ist das jedenfalls ungenau, da es vielmehr Erbe ganz allgemein, nicht direct Erbgut bedeutet; wie die dort angeführten Stellen ergeben.

Doch ich enthalte mich, mehr auf Einzelheiten einzugehen. Ich bemerke nur noch, dass der zweite Abschnitt ausser dem, was sich auf die Darstellung der alten Markverhältnisse selbst bezieht, auch eine Geschichte der Ausbildung des Sondereigenthums an Grund und Boden, eine Darstellung der Verwandlung der Zent-Almeinden in Dorf-Almeinden oder in Staats- und Privateigenthum und eine Erörterung über das Eigenthum an der Almeinde gibt. Jeder, der sich mit den hier behandelten Gegenständen näher beschäftigt, wird das Buch zur Hand nehmen, und wenn auch Manches vermissen und mitunter sich zu Widerspruch aufgefordert fühlen, doch vielfache Anregung und Belehrung empfangen.

---

## 11.

1862. 37. Stück. 10. September. S. 1467—1476.

1467 Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von Dr. Julius Ficker, Professor an der K. K. Universität zu Innsbruck. Innsbruck 1862. 231 S. in gr. Octav.

Digitized by Google

In nahem Zusammenhang mit dem, was Herr Professor Ficker in seinem grössern Werke, Vom Reichsfürstenstande (s. diese Anzeigen S. 101—111) behandelt, stehen die Untersuchungen, welche hier veröffentlicht sind: sie erscheinen wie die Ausführung eines einzelnen Gegenstandes, der dort wenigstens theilweise zur Sprache kommen musste, der aber auch noch andere Seiten der Betrachtung darbot.

Die Lehre von den Heerschilden nimmt bekanntlich in den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts eine bedeutende Stelle ein: sie ist auf Grund derselben zuletzt von Homeyer genau und gründlich dargelegt worden. Aber auch nach diesen Erörterungen blieb ein wesentlicher Zweifel, inwiefern sie wirklich eine Bedeutung für das Leben hatte, wie überhaupt die geschichtlichen Thatsachen sich zu der Aufstellung der Rechtsbücher verhielten. Bisher mochte man geneigt sein, in diesen nicht eben einen reinen Ausdruck thatsächlicher Verhältnisse zu finden, sondern wenigstens ein Stück gemachter, zurechtgemachter Theorie. „Die Schildesordnung, sagt Homeyer (Sachsenspiegel II, 2, S. 295), erscheint mir in * dieser 1468
besondern Gestalt als beliebig gemacht, weder aus dem Gebrauche genommen, noch auch einer weitern Entwicklung in der Lehre oder im Leben fähig.“ Dem gegenüber hebt nun Ficker als Hauptresultat seiner Untersuchungen hervor, „die durchweg hervortretende Übereinstimmung der Lehren der Rechtsbücher mit dem thatsächlichen Rechtsleben der Zeit“: „es handle sich dort nicht um mehr oder weniger willkürliche theoretische Gebilde; es ergebe sich fast kein Satz, für welchen das wirkliche Leben nicht Anhaltspunkte zur Bestätigung oder doch Erklärung böte, von dem wir annehmen müssten, er sei veranlasst nicht durch Beachtung der thatsächlichen Zustände, sondern durch willkürliche Geltendmachung und Weiterbildung subjectiver Rechtsanschauungen des Verfassers“. Dabei wird zugegeben, dass der Sachsenspiegel hier wie anderswo zunächst die Verhältnisse der Heimath des Verfassers, des östlichen Sachsens, vor Augen gehabt habe, und bemerkt, dass die anderen Provinzen des Reichs vielfach Abweichungen zeigten, am meisten Lothringen, dass auch der Schwabenspiegel, indem er mit Rücksicht hierauf die betreffenden Abschnitte seiner Vorlage umarbeitete, nicht ganz glücklich diese und die ihm zunächst liegenden süddeutschen Verhältnisse vereinigte.



Digitized by Google

Doch auch so scheint mir die Ausführung des Verfs noch manchen Bedenken zu unterliegen, oder wenigstens noch nähere Bestimmung zu erfordern. Die Unterscheidung überhaupt einer bestimmten Zahl von Heerschilden findet sich nicht vor und nicht unabhängig vom Sachsenspiegel und ist ohne Zweifel das Werk des Eike von Repgow. Nirgends kommt, wie Homeyer bemerkt und der Verf. nur bestätigt (S. 200), sonst vor, dass einer Person oder einem Stande eine Heerschildzahl beigelegt wird: die
1469 Aufführung solcher und die Unterscheidung der Personen nach denselben war dem Leben, dem öffentlichen Recht offenbar gänzlich fremd. Alles was der Verf. aufzeigt, hat wesentlich nur die Bedeutung, dass man in dem Lehnsverband bestimmte Stufen unterschied und die Anschauung durchführte, dass die Genossen einer und derselben Stufe nicht unter sich in Lehnsverbindung stehen sollten, so dass, wer sich in ein solches Verhältniss der Mannschaft begab, dadurch als in seinem Recht gemindert, um eine Stufe herabgedrückt erschien. Diese Stufen sind dann in Verbindung gebracht mit Unterscheidungen in der Gliederung des Volkes und Heeres. An und für sich hat der sogenänte Heerschild mit dem Lehenwesen gewiss nichts zu thun: das Wort bezeichnet sonst die kriegerische Mannschaft oder den Heerdienst (s. die Stellen S. 100), dann das Recht zur Theilnahme an diesem Dienst, und zuletzt erst und nur in den Rechtsbüchern, die Abstufungen in diesem Dienst oder in dem Recht zum Dienst. Und nur weil darauf nun die Lehnsverhältnisse einen überwiegenden Einfluss gewonnen, hat der Heerschild auch für diese Bedeutung erlangt. Der Heerschild ist so nichts ausschliesslich, nichts ursprünglich Lehnrechtliches: der Verf. erkennt dies wohl insofern an, als er eine landrechtliche Grundlage zugibt, will aber seine selbständige landrechtliche Bedeutung nicht mehr gelten lassen (S. 160): dass er hier Unrecht hat, ist in einer anderen Beurtheilung seines Buchs zu zeigen gesucht, der man, wie ich glaube, beipflichten muss. Der Heerschild ist dann benutzt, um jene Auffassung von der Minderung des Rechts, die derjenige im Lehnwesen erfuhr, welcher des Genossen Mann wurde, in ein bestimmtes System zu bringen. Dies erscheint mir als die wesentliche
1470 Bedeutung dessen, was der Sachsenspiegel enthält, und die spä-

Digitized by Google

teren Rechtsbücher aus demselben aufgenommen und in ihrer Weise ausgeführt haben. Und auch hier bleibt es wenigstens zweifelhaft, ob nicht neben den im Lehnsverband stehenden auch noch andere berücksichtigt sind: dass die Schöffenbarfreien, denen der Sachsenspiegel den fünften Heerschild neben den Mannen der freien Herren beilegt, belehnte Schöffenbarfreie sind, wie Herr Ficker will, scheint mir nicht dargethan.

Wenn man aber dergestalt in der Auffassung der Lehre vom Heerschild im Allgemeinen und ebenso in einzelnen Ausführungen von dem Verf. abweichen mag, so wird man deshalb doch mit nicht geringerem Interesse und Dank die wichtigen Untersuchungen, die derselbe in dieser Schrift gegeben hat, verfolgen. Sie verbreiten nach verschiedenen Seiten hin Licht, sie gehen auch auf Manches ein, was man zunächst unter diesem Titel kaum erwartet, ohne dass sie sich von der eigentlichen Aufgabe entfernen. Dafür ist dann Anderes zur Seite geblieben: auf den Zusammenhang des Heerschildes mit dem Kriegswesen ist nicht eingegangen, sondern eben nur die lehnrechtliche Bedeutung untersucht. Zu dem Ende ist aber, man kann sagen, der Einfluss des Lehnwesens auf die staatlichen und auf die ständischen Verhältnisse in weitem Umfang zur Sprache gekommen, und so ein reicher Beitrag zur Geschichte des Lehnwesens in Deutschland gegeben.

Die obern Lehnschilde führen zuerst zu einer Reihe für die Geschichte und das Staatsrecht interessanter Erörterungen. Es kommt hier das Verhältniss des Kaisers zum Papst, der Empfang von Lehen seitens des Königs von den geistlichen Fürsten, die Behandlung des Kirchenguts überhaupt als Reichsgut, die Einführung der Lehnshuldigung, des sogenannten hominium, bei den 1471
geistlichen Fürsten und Anderes zur Sprache.

Richtig scheint mir hier bemerkt zu sein, dass es nicht begründet ist, wenn man die Übertragung der Mathildischen Güter durch den Papst an Kaiser Lothar als eine lehnbare ansieht: jedenfalls fand kein hominium Statt; doch war es insofern ein Aufgeben des bisher von den Königen festgehaltenen Standpunkts als Lothar die Schenkung an die Kirche anerkannte, ausserdem aber sich wenigstens Besitzungen zum Niessbrauch übertragen liess, die einem Andern zugehörten. Einzelne Beispiele, dass Könige



Digitized by Google

von Kirchen Gut zu beneficium empfangen, sind freilich schon viel früher, in Karolingischer Zeit, vorgekommen, haben aber doch noch einen andern Charakter; und wohl mit Recht führt der Verf. aus, dass es erst später, eben seit Lothar und den Staufern aufkam, dass die Könige Kirchenlehen, die sie etwa vor ihrer Erhebung auf den Thron hatten, behielten, und dass sie dann auch kein Bedenken hatten, sich neue übertragen zu lassen: unter Friedrich I. und Heinrich VI. wird dies ein Mittel, die Macht des Königs zu stärken, und ganz mit Recht wird von dem Verf. gesagt (S. 41); „Es ist nicht zu verkennen, dass das Durchdringen der Anschauung, der König könne Kirchenlehen haben, einen sehr tiefeingreifenden Einfluss auf die Stärkung der einheitlichen Königsgewalt hätte ausüben können, wie es ihn in Frankreich unzweifelhaft ausgeübt hat". Aber die spätere Zeit, schon die Philippe, zerstörte grossentheils, was jene erreicht hatten; unter Friedrich II. war die Sache wohl wieder auf demselben Wege; doch der Untergang des staufischen Hauses machte Allem ein Ende.

Was über die Gleichstellung in mancher Beziehung des Kir-
1472 chenguts mit Reichsgut bemerkt wird,* (S. 52. 65), ist im Wesentlichen nur eine Bestätigung dessen, was ich früher für die frühere fränkische Zeit ausgeführt habe. Bei den Reichsabteien hängt damit das ausgedehntere Verfügungsrecht des Königs über die Stiftsmannschaften, das der Verf. hervorhebt (S. 102), zusammen. Die Sache bedarf aber allerdings für diese Zeit noch einer genaueren Darlegung, als ihr hier zu Theil werden konnte.

Dagegen von unmittelbarer Wichtigkeit war für den Verf. die Frage nach dem hominium der Bischöfe. Er meint, dass dasselbe erst seit Friedrich II. in Deutschland üblich geworden. Dem kann man aber entschieden nicht beistimmen. Mich wundert, dass er da keine Rücksicht genommen hat auf die Stelle in dem Bericht über die Wahl Lothars, den er anführt, wo es besonders hervorgehoben wird, dass dieser König von den Bischöfen nur den Treueid, nicht das hominium forderte (Pertz SS. XII, S. 512): a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coegit: eine Nachricht, die auch Albertus Stad. zu bestätigen scheint (SS. XVI, S. 322), während Ordericus Vitalis (ed. Le Prevost IV, S. 470) freilich unterschiedslos (omnes

Digitized by Google

summi principes) vom hominium spricht. Es erscheint nach dem Zusammenhang als eine Concession, die Lothar machte, ähnlich wie bei den Bestimmungen des Wormser Concordats, die hier aufgegeben wurden; und man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, dass das hominium seit diesem, d. h. seit der Verleihung der regalia per sceptrum, aufgekommen sei. Allein schon das „ut moris erat" weist auf einen älteren Gebrauch hin, und diesen bestätigt vor Allem eine interessante Stelle der Vita Chunradi Salisburgensis c. 5, SS. XI, S. 66, auf die Herr Ficker keine Rücksicht genommen hat. Nachdem hier die Wahl und Einsetzung 1473
der Bischöfe unter Heinrich IV. und V. beschrieben, die auch bei jenem 1106 zur Anwendung kam, wird hinzugefügt, Konrad habe später Reue empfunden, dass er in dieser Weise sein Bisthum empfangen habe. „Abhorrebat siquidem vir ille venerabilis et detestabatur hominii et juramenti praestationem, quam regibus exhibebant episcopi et abbates vel quisquam ex clero pro ecclesiasticis dignitatibus, eo quod nefas et instar sacrilegii reputaret et predicaret occulte et publice, manus chrismatis unctione consecratas sanguineis manibus, ut ipse solebat dicere, subici et hominii exhibitione pollui". So habe er nach Heinrichs Tod Lothar das hominium nicht geleistet, und auch Konrad III. habe sich hierbei beruhigt. Auch andere Nachrichten stimmen hiermit überein. So heisst es bei Thietmar V, 10, SS. III, S. 795, von Geistlichen wie Weltlichen: omnes .... regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant; (vgl. Adalbold c. 10); VI, 27, S. 817, von dem Magdeburger Erzbischof, als Thietmar selbst sein Bisthum empfing: regi me per manus tradidit; ebendaselbst VII, 21, S. 846, von den burgundischen Bischöfen: Unde hii manibus complicatis cunctis primatibus velud regi suo serviunt. Und noch bestimmter sagt die Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387: Rex .... regio more in manus eum accepit munereque pontificatus honoravit. Darnach können wir nicht zweifeln, dass das hominium sich in Deutschland bei der Geistlichkeit aus der schon in Karolingischer Zeit üblichen Commendation (V. G. IV, S. 209) erhalten oder weiter entwickelt hat. Nur das Wort ist früher überhaupt nicht in Gebrauch gewesen und deshalb auch hier nicht angewandt. Sind andere Stellen nicht so deutlich, so liegt das 1474

Digitized by Google

wohl nur in dem Ausdruck der Schriftsteller; wir dürfen vielleicht annehmen, dass das Recht, welches Heinrich I. dem Herzog Arnulf von Baiern über die Bischöfe seines Herzogthums zugestand, auch einen Anspruch auf das hominium enthielt: tuae subjaceant dicioni, sagt Liudprand II, 23, mit einem Ausdruck, der auch sonst für dieses Verhältniss gebraucht wird; V. G. IV, S. 236, n. 3.

Ähnlich, wie hier, glaube ich, wird sich die Sache stellen, wo der Verf. zu zeigen sucht, dass bei den Beneficien, welche weltliche Grosse von geistlichen Stiftern empfingen, ursprünglich kein hominium vorgekommen sei (S. 85 ff.). So gewiss auch Beneficium und Vassallität ursprünglich getrennt waren, ebenso gewiss muss angenommen werden, dass jenes seit der Karolingischen Zeit nicht mehr ohne diese vorkam, und nur darüber kann vielleicht Zweifel herrschen, ob nicht bei der Übertragung von Kirchengut die Empfänger manchmal nicht sowohl zum Stift wie zum König in das Verhältniss der Vassallität traten; V. G. IV, S. 219 ff. Und wenn der Verf. selbst aus dem 11. Jahrhundert eine Reihe Beispiele kennt, wo Herzoge und andere Fürsten wirklich Vassallen der Bischöfe wurden, andere aus dem 10., wo sie Beneficien von diesen empfingen, so sehe ich in der That nicht, wie es wahrscheinlich gemacht werden soll, dass die Sache hier anders stand, als dort. Die Übertragung von ganzen Grafschaften an die Stifter und die Wiederverleihung derselben durch diese hat die Gelegenheit zu solchen Übertragungen vermehrt, wird aber auf die Auffassung und rechtliche Behandlung kaum einen Einfluss gehabt haben. Gewiss ist das Beneficialwesen im 10. und 11. Jahr-
1475 hundert noch in einer Fortbildung begriffen, und es verdient volle Anerkennung, wenn Herr Ficker die Zustände dieser älteren Zeit von denen des vollentwickelten Lehnwesens unterscheidet. Aber manchmal, scheint mir, legt er doch zu grosses Gewicht auf das Fehlen bestimmter Nachrichten und Ausdrücke, wo die Sache wenigstens in der Grundlage schon dieselbe ist, wie später. Dass jene Übergangszeit noch mannigfach der genaueren Untersuchung bedarf, hat der Verf. übrigens selbst mehrfach hervorgehoben.

Nicht minder wichtig als die Unterscheidung der Zeiten ist die der Provinzen. Es erscheint mir als ein Hauptverdienst dieser Untersuchungen, dass auf die Eigenthümlichkeiten, welche

Digitized by Google

diese darbieten, näher hingewiesen ist; wobei denn manches nur vorläufig eine Andeutung erhalten hat, was das Buch vom Reichsfürstenstand näher ausführen wird.

Geben die oberen Stufen des Heerschildes zu diesen Erörterungen, welche sich auf die Fürsten beziehen, Anlass, so führen die unteren, wie schon bemerkt, zu eingehenden Untersuchungen über die ständischen Verhältnisse. Ich mache namentlich aufmerksam auf das, was über die Mittelfreien und über die Ministerialen gesagt wird. Keine Rücksicht ist dabei auf die städtischen Verhältnisse, die Patricier, genommen, deren Stellung im Heerschild Arnold, Freistädte II, S. 188, zu bestimmen gesucht hat.

Mehr wundert mich, dass der Name und Begriff der sogenannten Bannerherrn gar nicht zur Sprache kommt, da Eichhorn und Weiske in seiner Schrift über die Heerschilde auf sie ein gewisses Gewicht gelegt haben, mehr freilich als demselben namentlich in älterer Zeit irgend zu gebühren scheint, vgl. auch Löher, Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter. Aus den Sitzungsberichten der k. Akad. der Wissenschaften. München 1861. S. 11 ff. So ist auch der Constitutio de expeditione Romana, in der Eichhorn schon die Heerschilde widerfinden wollte, 1476
mit keiner Silbe gedacht. Die Untersuchungen Fickers tragen aber dazu bei, die Worte, welche hier am meisten einen Zweifel erregen konnten: Qui autem per hominium, sive liberi sive famuli, dominis suis adhaeserint, und die Eichhorn ganz mit Unrecht eben auf Fürsten und Bannerherren deutet, richtig zu erklären: es sind die freien Vassallen und die Ministerialen, welche zu Lehnrecht Gut empfangen (Ficker S. 175 ff.), im Gegensatz gegen die, welche nur Dienstgut haben, und sich in einem mehr abhängigen Verhältniss befinden, wie es nachher beschrieben wird: de ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus vel quorumcumque principum clientela, qui cotidie ad serviendum parati esse debent. (Auf diese bezieht sich natürlich auch das Folgende, was Eichhorn ganz verkehrt hiervon trennen wollte). Diese Auffassung gibt zugleich einen Beleg mehr dafür, dass die Constitutio frühestens in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört, nicht, wie Nitzsch neuerdings wieder wollte, ins 11te.

In ähnlicher Weise werden die Untersuchungen Fickers noch

Digitized by Google

nach manchen Seiten hin Licht verbreiten, und Alle zu neuem Dank verpflichten, die sich mit Rechts- und Verfassungsgeschichte beschäftigen.

---

## 12.

1862. 39. Stück. 24. September. S. 1532–1540.

1532 Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. Inaugural-Abhandlung von Joseph Berchtold. München 1862. VIII u. 212 S. in Octav.

Die Verhandlung über die österreichischen Privilegien, die in neuerer Zeit mit so viel Lebhaftigkeit geführt worden ist, hat zu mehr als einer Bereicherung unserer Kenntniss der öffentlichen Verhältnisse des Reichs im 12ten bis 14ten Jahrhundert Anlass gegeben, Um zuerst über die Echtheit des einen oder anderen
1533 der beiden vorliegenden Texte zu Entscheidung zu kommen, musste auf eine Reihe interessanter Untersuchungen näher eingegangen werden; und als dann über die Unechtheit des sogenannten Privilegium majus kein Zweifel mehr war, gab die Frage nach der Zeit der Entstehung zu weiteren Erörterungen theils in Beziehung auf Einzelheiten der österreichischen Geschichte, theils über wichtige Punkte des Staatsrechts Anlass. Wenn aber die Hauptsache, die Unechtheit des Majus auf der einen, die auch angefochtene Echtheit des Minus auf der anderen Seite, und die Entstehung des ersteren unter und durch Herzog Rudolf IV., zuletzt besonders durch die Arbeiten von Ficker und seinem Schüler Huber als erledigt gelten konnten, so blieb in Beziehung auf die Ausbeutung des Inhalts, nähere Erklärung der einzelnen Bestimmungen und Einreihung derselben in die Geschichte der Territorialverfassung noch Manches zu thun übrig. Dies zu geben und so den Inhalt der beiden Urkunden sammt dem was sich daran schliesst für die Geschichte des Staatsrechts zu verwerthen, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift, die ich um so lieber hier mit ein paar

Digitized by Google

Worten anzeige, da der junge Verfasser sich mit dem Gegenstand schon während seines Aufenthalts auf der hiesigen Universität, die er nach vollendeten Studien in München zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung eine kurze Zeit besuchte, beschäftigt hat. Eine Preisfrage der Münchener juristischen Facultät über die Territorialgewalt im 13ten Jahrhundert hatte ihn für diese Untersuchung tüchtig vorbereitet, und es ist ihm nun gelungen, dieser zunächst auf einen einzelnen Punkt gerichteten Arbeit erhebliche und interessante Resultate abzugewinnen.

Die Schrift zerfällt in zwei Abschnitte von freilich sehr ungleicher Grösse und Wichtigkeit. Der erste gibt auf nur 27 Seiten 1534
eine historische Einleitung und eine Übersicht der Litteratur, die eben die bisherige Behandlung des Gegenstandes darlegt und in der sich Herr Berchtold mit Huber und Andern für die Entstehung des Majus unter Herzog Rudolf ausspricht. — Neben dem, was hier über die Anfechtung der Privilegien schon auf dem Reichstag von 1655 berichtet wird, verdient Erwähnung, dass auch im Ausgang des vorigen Jahrhunderts, und recht eigentlich von politischem Standpunkt aus, die Sache ins Auge gefasst ist. Karl August von Weimar in einer Denkschrift über den Fürstenbund will zu den Aufgaben desselben gerechnet wissen: Prüfung des vorgeblichen Fridericianischen Privilegiums, vermöge dessen das Haus Östreich sich seit langen Zeiten her der Gleichstellung mit den Churfürsten und dem deutschen Reich zu entziehen und die Bande, welche seine verschiedenen Staaten unter den nämlichen Gesetzen verbinden sollten, zu zerreissen sucht. Görtz, Denkwürdigkeiten II, S. 221. — Nicht benutzt finde ich einen Aufsatz von Hess in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1853, XI, S. 775 ff. über die Intentionen und Unternehmungen Herzog Rudolf IV. Sonst konnte vielleicht angeführt werden, dass wenigstens sehr zweifelhaft über die Echtheit sich Homeyer im J. 1844 (Sachsenspiegel II, S. 19) ausgesprochen hat. — Der zweite Abschnitt geht dann auf die hier eigentlich vorliegende Aufgabe ein und handelt der Reihe nach über die einzelnen Bestimmungen der Privilegien.

Im Allgemeinen ist das Verfahren hier so, dass der Verf. von den Zugeständnissen des kleineren Privilegiums, dessen Echtheit er als vollkommen gesichert ansieht, ausgeht, erörtert, wie

Digitized by Google

sie zu dem stehen, was wir von dem Verhältniss der Fürsten
1835 und Fürstenthümer im 13ten Jahrhundert überhaupt wissen, dann die meist noch sehr viel weiter gehenden und abweichenden Sätze des Majus ins Auge fasst, ihren Zusammenhang mit den veränderten Verhältnissen des 14. Jahrhunderts und besonders die eigenthümlichen Bestrebungen Herzog Rudolfs darlegt. Wenn noch irgend ein Zweifel nach Hubers überzeugender Ausführung über diese spätere Entstehungszeit Statt finden konnte, so muss er vor den hier gegebenen Erörterungen schwinden. Man hat sich nur immer aufs neue zu wundern, wie wirklich noch vor 25 Jahren diese Dinge alle ins 12te Jahrhundert haben gesetzt werden können. Nichts mehr als die Vergleichung der Art und Weise, wie damals und jetzt diese Fragen angesehen und behandelt werden, zeigt den gewaltigen Fortschritt, den diese Studien gemacht haben. Wenn man die Constitutio de expeditione Romana ins 9te (Andere wenigstens in den Anfang des 11ten), das grosse österreichische Privilegium ins 12te Jahrhundert setzte, musste man nothwendig eine ganz andere Ansicht über den Gang der Reichsverfassung gewinnen, als sich aus einer unbefangenen Prüfung der echten Quellen herausstellt. Aber für das 14te Jahrhundert hat auch das unechte Stück seine grosse Bedeutung. Es zeigt, was man damals erstrebte, oder zum Theil bereits factisch hatte. Die Art, wie die Fälschung gemacht und zur Geltung gebracht ward, ist zugleich ein Zeugniss von dem Mangel an Kritik, der jene Zeit kennzeichnet und von der Auflösung fester rechtlicher Ordnung, welche Statt hatte, und welche es möglich machte, solche Bestimmungen zu einer erst factischen Geltung und bald auch zur rechtlichen Anerkennung zu bringen. Gerade die späteren Territorialverhältnisse erhalten so besondere Aufklärung. Aber zugleich ist eine Geschichte derselben von den ersten Anfängen
1836 bis zu der Gestalt, in welcher sie dort hervortreten, gegeben, die ein nicht geringes Interesse in Anspruch nimmt, und eigentlich der erste Versuch einer solchen ist, den wir haben.

Es kommen da die verschiedensten Angelegenheiten zur Sprache, die Erblichkeit mit Ausdehnung auch auf Weiber, die Untheilbarkeit nach Einführung der Primogenitur; die Beziehungen zum Reich; die Rechte des Herzogs im Lande, namentlich auch an-

Digitized by Google

deren Gewalten gegenüber, das Streben eine geschlossene Territorialgewalt zu begründen. Nicht Alles, was hier hingestellt wird, erscheint als gleich sicher, und nicht allen Behauptungen des Verfs vermöchte ich ohne Weiteres beizupflichten. Doch nur auf ein oder das andere Einzelne mag ich hinweisen.

Der Verf. führt aus, dass die Worte des Minus: ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant, ein Reichsweiberlehn mit Gestattung auch der Collateralenerbfolge begründet haben. Ganz überzeugend scheint mir der Beweis doch nicht zu sein. Namentlich der Satz S. 46: „Was aber für die erste Generation gilt, das darf consequenter Weise auch für die späteren nicht in Abrede gestellt werden", geht zu weit; Herr Berchtold führt (S. 47 n.) selbst nach Ficker ein Beispiel an, wo es nur für die erste Generation zugestanden wird. Übrigens hätte auch auf die ähnliche Bestimmung in der Urkunde Friedrich II. über die Erhebung Braunschweig-Lüneburgs zum Herzogthum Rücksicht genommen werden können: feudum ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum; über die zuletzt Zachariä, Successionsrecht S. 19 ff., gehandelt hat, der zu einem ähnlichen Resultat hier, wie Herr Berchtold für Österreich, gelangt. Nur glaubt dieser in dem Act von 1156 auch schon eine Gesammtbelehnung zu 1587
finden und auch daraus jene Erbfolge ableiten zu können, während Zachariä umgekehrt bemerkt, dass eine solche in Braunschweig-Lüneburg nicht als Grund des Successionsrechts für die Seitenverwandten angesehen werden dürfe. — Rudolf setzte seinerseits eine in mancher Beziehung viel genauere Bestimmung an die Stelle: Et si ... dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devolvatur. Dieser Satz hat eine praktische Wichtigkeit bei dem Aussterben des Habsburgischen Hauses 1740 erlangt, und es giebt dies Anlass, die damals verhandelte Frage der Erbberechtigung zur Sprache zu bringen. Es wird bemerkt, dass die pragmatische Sanction eigentlich nur jenen Satz wieder in Geltung setzte, während vorher der Gebrauch gewesen, dass die Töchter einen Verzicht leisteten, mit einem Vorbehalt, der nicht der Erbtochter, sondern der Regredienterbin den Vorzug gab. Dabei zeigt der Verf., dass

Digitized by Google

unter Rudolf ein Fall vorkam, wo zwei Ausfertigungen eines solchen Verzichtsbriefes unter einander abwichen, die eine die Söhne (nach dem Majus), die andere die ehelichen Leibeserben überhaupt (wie später Regel ward), nannte, und auf die Autorität von Steyerer wird hinzugefügt, es sei Sitte gewesen, dass immer zwei, die eine vor, die andere nach dem Trauungsact ausgestellt wurde, die letzte unter Zustimmung des Gemahls: in diesem Fall habe die letzte die für das Recht der Frau günstigere Bestimmung enthalten. Herr Berchtold bringt damit in Verbindung, dass auch im Jahr 1740 in den Urkunden, welche damals zur Frage kamen, auf österreichischer Seite „eheliche" gelesen wurde, wo man in Baiern „männliche" aufweisen wollte: während man dies bisher
1538 einer bairischen * Fälschung zugeschrieben, meint Herr Berchtold: „es liege die Vermuthung nahe, es habe diese doppelte Lesart auf einer den Principien einer Machiavellistischen Staatskunst entsprechenden Duplicität der Originale beruht". Die Sache so zu fassen, scheint mir aber doch erhebliche Bedenken zu haben, da es sich hier nicht um solche Verzichtsbriefe, sondern um das Testament und Codicill Ferdinand I. handelte, die man in Baiern nur in Copien besass: wie sollte man in Österreich dazu gekommen sein, diese in einer für Baiern günstigeren Fassung mitzutheilen, als das Original lautete?

Mehr scheint der Verf. für sich zu haben, wo er die Urkunde anficht und zu den Täuschungen Rudolf IV. rechnet, in welcher Margarethe von Tyrol ihre Besitzungen den Herzogen von Österreich vermacht haben soll, und damit zuletzt einer Vertheidigung Fickers entgegentritt (S. 108).

Auch mit einer anderen Ansicht, die nach diesem Huber vertreten hat, dass im Jahr 1156 nicht, wie die Geschichtschreiber sagen, ausser der eigentlichen Mark jenseits der Enns, auch drei altbairische Grafschaften, worunter man gewöhnlich das Land ob der Enns versteht, dem neuen Herzog abgetreten und zu einem Theil seines Herzogthums gemacht seien, ist Berchtold nicht einverstanden (S. 14 n.). Die Sache verdient allerdings noch, wie er sagt, eine weitere Untersuchung; auf blosse Ansprüche kann ich die Nachrichten des Otto von Freising, des Hermann von Altaich, SS. XVI, S. 382 (dieser und nicht das falsch sogenannte Chro-

Digitized by Google

nicon Augustanum bei Freher musste angeführt werden), und zum Theil das Privilegium minus selbst keinenfalls deuten. Höchstens würde man den beigebrachten Zeugnissen gegenüber, dass der Herzog von Baiern dort noch später Rechte ausübte, annehmen können, dass* diese Grafschaften doch nicht gleich so völlig, wie 1589
man bisher angenommen hat und nach den Worten der Autoren annehmen sollte, aus aller Verbindung mit Baiern losgelassen sind.

Von besonderem Interesse sind noch die Untersuchungen über die Gerichtsbarkeit, S. 156 ff. Ich glaube, dass man der Auslegung der Worte des Minus: Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat exercere, im Gegensatz gegen eine früher von Lorenz empfohlene durchaus beipflichten muss, dass hier von der Gerichtsbarkeit im Gebiete des Herzogs die Rede ist, bin aber doch zweifelhaft, ob das „sine ducis consensu vel permissione" so gefasst werden darf, dass nun aller Gerichtsbann wirklich von dem Herzog ausging, von ihm empfangen werden musste; was dann freilich noch einem Empfangen zu Lehn entgegengesetzt wird, das das Privilegium majus in Anspruch nimmt.

Vielleicht kann man im Allgemeinen sagen, dass der Verf. manchmal zu bestimmte Resultate gewinnen will, zu entschieden seine Ansichten hinstellt. Es fällt das Letzte namentlich da auf, wo er auch noch auf andere Verhältnisse kommt als die, welche unmittelbar mit seiner Aufgabe zusammenhängen. So wird gewiss übertrieben Karl IV. „ein aller männlicher Thatkraft ermangelnder, aber durch seine verschmitzte, still hinschleichende und perfide Politik der grössten Erfolge sich erfreuender Regent" genannt, ihm der schmachvollste Egoismus" etc. beigelegt; wogegen der Verf. den Herzog Rudolf, trotz all der Fälschungen, die er ihm vorwirft, gegen ein „unsern heutigen Rechtsanschauungen gemässes Verdammungsurtheil" in Schutz nehmen zu müssen glaubt. Wie man aber auch in solchen Dingen abweichen *mag, im Ganzen 1540
wird man diese Arbeit als eine sehr tüchtige Bewährung historischer und rechtshistorischer Studien und als einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Territorialgewalt bezeichnen müssen.

---

Digitized by Google

## 13.

1868. 34. Stück. 19. August. S. 1321—1331.

1321 Les bénéfices et la vassallité au IX. siècle. Thèse pour le doctorat présentée à la faculté des lettres de Paris par H.-P. Faugeron archiviste-paléographe, licencié ès-lettres, professeur d'histoire au lycée impérial de Rennes. Rennes typ. Ch. Oberthor et fils. 1868. 212 Seiten in gross Octav.

Die Resultate der Untersuchungen von Roth und der Deutschen Verfassungsgeschichte über das Beneficialwesen und die Vassallität haben bisher in Frankreich wenig Eingang gefunden: man hat hie und da Notiz von ihnen genommen, sie aber weder für geschichtliche Darstellungen verwerthet, noch etwa sie bekämpft und für die früher geltenden Ansichten neue Gründe beigebracht, sondern sich meist begnügt die traditionelle Auffassung zu wiederholen. Jetzt erscheint eine Arbeit, die sich in dem entschiedensten Gegensatz zu dieser setzt, die in der That noch viel weiter geht, als es die Deutschen Forschungen gethan, die auch im
1322 neunten Jahrhundert, in der zweiten Hälfte desselben noch kein Beneficialwesen im gewöhnlichen Sinn anerkennen will, einen scharfen Unterschied zwischen Beneficium und Feudum (fief) macht, dies erst nach der Zeit, mit der sich diese Untersuchung beschäftigt, der Karl des Kahlen, entstehen lässt: eine Arbeit, die in jeder Weise auch unser Interesse in Anspruch nehmen muss.

Der Verf. giebt zu Anfang eine Nachricht von dem was Roths Beneficialwesen und die Deutsche Verfassungsgeschichte Neues enthalten; bemerkt aber, dass er seine Untersuchungen selbständig gemacht und erst, da er die Arbeit vollendet, Kenntnis von meinem Buche erhalten (S. 76 N.). Dies zu bezweifeln ist nicht der mindeste Grund, und es wird sich das wohl, ohne dass es geradezu gesagt ist, auch auf Roths Werk beziehen. Beide hat Herr Faugeron auch nicht selbst lesen können, er verdankt ein

Digitized by Google

Referat über den Inhalt den Herren Bourquelot und Himly. Da ist vor allem zu bemerken, dass das über Roths ausführliche und tief eindringende Untersuchungen sehr mager ausgefallen ist und zum Theil gerade die am meisten charakteristischen Resultate nicht hervorhebt, eigentlich nur die negative Seite, dass es in Merovingischer Zeit keine Beneficien im gewöhnlichen Sinne gegeben, nicht dagegen, worauf Roth so grossen Werth legt, dass die ersten Karolinger sie eingeführt und auf sie wesentlich mit die Ordnungen ihres Staats begründet haben. Auch ist nur die Geschichte des Beneficialwesens, nicht das spätere Buch, Feudalität und Unterthanenverband, berücksichtigt. Ebenso darf ich bedauern, dass nur eine allgemeine, wie ich gern anerkenne, im ganzen zutreffende Übersicht über meine Arbeiten dem Verf. zugänglich gewesen ist, dass dabei aber die Ausführungen* im ein- 1828
zelnen ihm fremd blieben, die vielleicht manchmal geeignet gewesen wären, ihn seine Behauptungen beschränken oder verändern zu machen.

Er spricht von der „longue et laborieuse étude", die er gemacht (S. 71), hält es für nöthig seine Leser weitläuftig über einige Quellen, die er benutzt, namentlich die Polyptica, zu unterrichten, und macht auch da manche Worte, die wohl heutzutage auch in Frankreich, nach den Arbeiten von Guérard, Delisle u. a. nicht mehr nöthig sein sollten, um sich dem Leser zu empfehlen. Die Sache ist, dass er an die Quellen gegangen ist und in ihnen vieles anders gefunden hat, als die bisherigen ihm bekannten Darstellungen, auch die beiden besonders hoch gestellten Guizots und Guérards, enthielten. — Allein die Quellen, die er benutzt, einige Güterverzeichnisse (Polyptica) des neunten Jahrhunderts, Chartulare mit Traditionen aus dieser Zeit, dazu die Sammlung der Urkunden Karl des Kahlen im 9. Bande Bouquets, endlich die Capitularien, sind keineswegs die einzigen Denkmäler, die in Betracht kommen. Unter den Chartularien fehlen so wichtige, wie die von St. Victor zu Marseille, Redon, Weissenburg; gar nicht sind die Formeln, die Concilien, nicht die Briefe des Einhard, Lupus, Frothar, Hincmar, nicht die übrigen auch für diese Verhältnisse lehrreichen Schriften des Reimser Erzbischofs, ja überall gar nicht die gleichzeitigen historiographischen Werke herbeigezogen. Es

Digitized by Google

liegt aber auf der Hand, dass die Kenntnis einer Zeit und einer Institution nicht einseitig aus einer Art von Quellen geschöpft werden kann.

1824 Nur auf dem von dem Verf. eingeschlagenen Wege ist es möglich gewesen zu der Ansicht zu gelangen, dass noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Beneficium gar nichts anderes bedeute als Ususfructus (S. 95. 144), vassus oder vassallus nur eine Art halb unfreier Diener bezeichne, welche auch Kriegsdienst leisteten (S. 176. 193. 202. 204, eine servitude militaire), dass zwischen beiden eigentlich noch gar kein Zusammenhang bestand; nur ganz einzeln findet der Verf. einen solchen und legt darauf dann allerdings ein grosses Gewicht. Denn er erkennt freilich ganz richtig, dass es bei dem späteren Lehnwesen auf die Verbindung von Vassallität und Beneficien, auf den „contact des diverses institutions", wie er sagt (S. 205) ankomme. Man kann es auch gelten lassen, dass er das Wesen des Lehns (fief) im Gegensatz zum Beneficium darin findet, dass auf jenem Verpflichtungen ruhten, welche ursprünglich persönlich waren, später aber einen territorialen Charakter angenommen haben; obschon in Wahrheit die Sache doch so steht, dass das Beneficium oder Lehn die Pflicht zur Commendation, zum Homagium, zum Eintritt in die Vassallität gab und aus diesem die weiteren Verpflichtungen folgten, die als Lehnspflichten angesehen und bezeichnet werden; was man dann im Lauf der Zeit nicht streng geschieden hat, und in Frankreich wie es scheint noch weniger als in Deutschland, wo sich einzelne Lehen ohne Mannschaft (homagium) fanden. Der Gegensatz der späteren und ursprünglichen Auffassung fällt aber durchaus nicht mit dem Gebrauch der Worte „beneficium" und „feudum" zusammen, jenes bleibt noch lange in Gebrauch, als längst keine Scheidung mehr zwischen dem empfangenen Gut und
1825 der übernommenen Verpflichtung gemacht wurde, nicht blos in Deutschland (Homeyer, Lehnrecht S. 274), sondern auch in Frankreich (Warnkönig, Fr. St. u. R. G. I, S. 232). Dabei lasse ich hier zur Seite, dass das Lehn keineswegs immer eine „possession territoriale" (S. 15) war, sondern ebenso in andern Gegenständen, Zehnten, Zöllen u. s. w. bestehen konnte. Auch darüber will ich mit dem Verf. nicht rechten, dass er aus dem Empfang von Be-

Digitized by Google

eficium eigentlich gar keine bestimmten Pflichten hervorgehen isst, nur mit mir eine gewisse allgemeine Verpflichtung zu persönlicher Ergebenheit und Treue annimmt, auf die er öfter zurückommt (S. 54. 59. 61. 65. 209), die ihm einmal wohl als „vague t sterile“ erscheint, auf die er dann aber doch nicht umhin kann rosses Gewicht zu legen (S. 209: C'est à ce principe que M. Waitz rappelle avec tant de force, dans son histoire des Bénéfices, ue l'on peut, à la rigueur, attribuer l'origine du fief; seul il peut xpliquer en partie comment les droits et les devoirs des seigneurs et des vassaux se sont à la fin fixés sur la terre). Dass usserdem andere Verpflichtungen auf dem Beneficium ruhen, mit lem Beneficium verbunden sein konnten, ist V. G. IV, S. 170. 176 ff. gezeigt. Die Hauptsache aber ist allerdings die Verpflichtung zur Commendation, zum Eintritt in die Vassallität, zur Übernahme alles dessen was in dieser enthalten war.

Die Frage, welche der Verf. beantworten will, fällt eigentlich mit der zusammen, wann diese Verbindung durchgeführt ist. Der Verf. verneint sie für die Zeit, von der er handelt; ohne von der Controverse zu wissen, die in dieser Beziehung zwischen Roth und mir besteht, sagt er (S. 133): Ce que nous tenons à faire observer ici, c'est qu'on n'a pas assez remarqué qu'il y a un grand nombre de bénéficiers qui ne sont pas des vassaux et qui, par conséquent, n'ont réellement aucune obligation de vassallité à remplir. Was er anführt, betrifft aber nur Landverleihungen in den niederen bäuerlichen Verhältnissen, wie sie in den Güterverzeichnissen von St. Germain und St. Remi vorkommen, bei denen man aber darauf hinweisen muss, dass die Colonen und andere abhängigen Leute, um die es sich handelt, selbstverständlich in dem Mundium des Klosters standen und insofern auch in dem Sinn, in welchem mitunter noch das Wort gebraucht wird (s. den Verf. S. 150 N. 4), zu den Vassallen des Stifts zu rechnen sind: man muss aber sagen, dass der Ausdruck 'beneficium' hier länger als der 'vassallus' üblich blieb, dieser bald vorzugsweise von Freien gebraucht ward. 1826

Roth hat die Sache wohl tiefer angefasst (Feudalität S. 302). Aber was er geltend macht ergiebt doch nur, dass noch ein ge-



Digitized by Google

wisses Schwanken in diesen Verhältnissen herrschte [1]) (vergl. Vf. G. IV, S. 218), kann aber nicht widerlegen, was andere Stellen aufs deutlichste zeigen, dass die Verbindung Regel, ja allgemein Erfordernis war. Wenn auch solche, die nicht als Vassallen zu denken, der König, Mönche, Frauen, Beneficien erhalten, so ist
1827 das nichts wesentlich anderes, als wenn auch später ausnahmsweise Lehen ohne Mannschaft gegeben sind, nur dass diese Fälle immer mehr beschränkt, überhaupt im Lauf der Zeit festere Rechtsgrundsätze ausgebildet sind. Und selbst am Ende des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts finden wir, dass eine Frau, eine Herzogin, für Güter die sie empfängt in das Verhältnis der Vassallität zu dem Erzstift Magdeburg trat: Beatrici sue militi facte . . . pro legitima precaria . . . commodavit . . . pro beneficio concessit (Neue Mittheilungen X, S. 31): was die Frau nicht selber konnte, that in solchen Fällen ihr Advocatus.

Ich kehre zu Hrn. Faugeron zurück. Als ein besonderer Mangel seiner Ausführung erscheint, dass er fast gar keine Notiz nimmt von der reichen Ausbildung, welche die Vassallität im achten und neunten Jahrhundert erhalten, die damals nicht blos, nicht vorzugsweise in niederen Verhältnissen vorkam, wie er sagt (S. 172 ff.): die Vassen des Königs waren vornehme Männer, Grafen und Bischöfe wurden dazu gerechnet (Mon. Sangall. I, c. 13), das Verhältnis hatte wie auf den Herzog von Baiern so auf Slavische und Dänische Fürsten Anwendung gefunden: nur das Verhältnis Thassilos wird hier einmal im Vorbeigehen berührt (S. 59), vorher (S. 57) wie ich glaube mit Unrecht in der D. Verf. Gesch. eine Erörterung der Frage nach der verschiedenen Bedeutung des Worts vassus vermisst: s. V. G. II, S. 304. IV, S. 304. Noch viel mehr kamen aber für den Vf. die Nachrichten in Betracht,

---

[1]) (*) Mehrere der angeführten Stellen zeigen nur, dass jemand nicht Vassall zu sein brauchte, um Beneficium zu erhalten, nicht, dass er es nicht werden musste; in einer (Urk. des Adventius) bezieht sich der Gegensatz: „noster vassallus aut aliqua persona qui beneficia de rebus supradictis habent" auf Vassallen des Bischofs und andere die von dem Kloster Beneficien erhalten: die letzteren brauchten natürlich nicht dem Bischof verpflichtet zu sein.

Digitized by Google

aus denen erhellt, dass im neunten Jahrhundert Beneficien gegeben wurden recht eigentlich, um kriegstüchtige Männer als Vassallen zu gewinnen. Er legt Gewicht auf einzelne Stellen, wo königliche Vassen Beneficien von Kirchen hatten (S. 131 ff.); „le 1328
vassal, sagt er, transformera le bénéfice en fief". Aber war das nicht schon geschehen, wenn es in einem Brief des Frothar heisst (9, Bouquet VI, S. 389): zwei Mansi seien der Kirche zurück zu geben, quos ille tenet, qui imbecillitate corporis praegravante nec ad militiam valet egredi nec ad palatium quoque deservire? oder wenn nach einer Urkunde von Redon (Cartulaire Nr. 96) die Empfänger von Beneficien des Klosters verpflichtet waren, ut essent defensores totius abbatiae, und dieselben zurückgeben mussten, falls das Kloster mit dem Grafen in Conflict kam, gegen den sie den Schutz nicht leisten konnten? Es ist an sich wohl richtig, wenn als meine Ansicht angeführt und gebilligt wird, dass es im neunten Jahrhundert keine bénéfices militaires gegeben habe (S. 66. 67); Roth, den der Verf. auch dafür anführt, wird es gar nicht gelten lassen; aber auch ich muss bemerken, dass die auf dem Grundbesitz und auch dem Beneficialbesitz ruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst damals offenbar ein nicht unwichtiges Moment bei der Verleihung der Beneficien war, namentlich für geistliche Stifter, welche so die für den dem Staat von ihrem Grundbesitz zu leistenden Dienst nöthige Mannschaft gewannen. Wenn der Verf. meint (S. 97), dass Verhältnisse, wie sie in dem Ausdruck eines Güterverzeichnisses von St. Bertin in späterer Zeit sich zeigen: villae — quae militibus et cavallariis erant beneficiatae, dem neunten ganz fremd gewesen, so ist neben den schon angeführten Stellen an Urkunden zu erinnern wie die von Kempten: Nobiliores quoque persone de rebus memorati monasterii beneficia 1329
habentes (V. G. IV, S. 509). Die cavallarii, die in dieser Zeit vorkommen, sind übrigens einfach Reiter, aber nicht, wie Hr. Faugeron sagt S. 193, „des personnes serves", die Kriegsdienst zu leisten gehabt hätten. Er bringt sie mit den Vassen oder Vassallen zusammen, die als solche, ohne Rücksicht auf Land, das sie besitzen, zum Dienst verpflichtet sein sollen (S. 20. 193). Aber daran ist nicht zu denken, und unmöglich kann man einverstanden sein, wenn es heisst (S. 63): jamais le séniorat ne s'est



Digitized by Google

appuyé sur les concessions bénéficiaires; il consisterait plutôt dans l'organisation d'une sorte de système de troupes soudoyées.

Ich muss endlich noch widersprechen oder es wenigstens als auf unklarer Auffassung der Verhältnisse beruhend bezeichnen, wenn wiederholt gesagt wird, dass für die Entstehung der Lehen (fiefs) die Allodien ebenso, ja fast mehr in Betracht kämen wie die Beneficien (S. 202 ff.). Soll das einen Sinn haben, so kann es höchstens heissen, dass Lehen oft durch Auftragung von Allodien entstanden (vgl. S. 205); aber das ist gerade bei den Beneficien so gut wie bei den späteren Lehen der Fall, ja es wird in der älteren Zeit, da der Name Beneficien galt und die vassallitischen Pflichten noch nicht so eng mit dem Besitz des Landes verbunden waren, häufiger geschehen sein als später. Der Verf. scheint aber noch etwas anderes zu meinen, indem er sagt, man müsse schliessen, que ces conditions de vassallité que les historiens ont reservées pour les bénéfices devaient aussi avoir existé pour les alleux. Damit dass jemand sich einfach in die Vassallität begab, ward nie sein Allode Beneficium oder Lehn; Verleihungen des Königs zu Allodium haben wieder nicht die besondern Pflichten
1330 der Vassallität, sondern nur jene allgemeinen Verpflichtungen zur Treue und Ergebenheit begründet (vgl. S. 110), die als ein entfernteres Moment für die Entstehung des Lehnsverbandes angesehen werden können. Wenn der Verf. sagt (S. 9): pour nous, les alleux, quoique héréditaires, n'en sont pas moins de vrais bénéfices royaux; (vgl. S. 200): Quand nous parlons de concessions bénéficiaires, nous entendons parler de tous les modes de concessions qui ont été adoptés par les rois barbares en faveur de leurs fidèles, que ces concessions fussent des alleux, ou des bénéfices, ou des précaires, ou peut-être même des terres censives; so ist davon nach meiner Ansicht nur wahr, dass Königsschenkungen immer nicht ohne Einfluss waren auf die Stellung des Empfängers zum König, was aber bekanntlich Roth bestreitet; dass einzeln Recommendation (Vassallität) vorkam bei Verleihung eines Besitzes zu Allodium; es kann aber nie richtig und für die Erkenntnis einer Institution förderlich sein, so verschiedenartige Dinge zusammenzuwerfen, wie namentlich in der zweiten Stelle geschieht, und Begriffe aufzustellen, die nicht in den alten Denkmälern ge-

Digitized by Google

geben sind. Der Verf. verfällt hier in einen Fehler, den er bei anderen in andern Verhältnissen rügt.

So sind der Ausstellungen gegen diese Schrift nicht wenige zu machen und die gewonnenen Resultate kaum irgendwo als zuverlässig zu bezeichnen. Dennoch mag man es Hrn. Faugeron danken, dass er in Frankreich den Anstoss zu quellenmässigen Untersuchungen über den wichtigen Gegenstand gegeben hat; speciell für die Geschichte des Beneficialwesens im neunten und zehnten Jahrhundert im westfränkischen Reich bleibt noch manches zu thun, und wenn der *Verf. sich die Mühe giebt die Quel- 1331
len vollständig zu studieren und sich noch eingehender mit den bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet bekannt zu machen [1]), so dürfen wir bei dem wissenschaftlichen Eifer und Scharfsinn, den er im einzelnen zeigt, von ihm wohl weitere Förderung dieser Sache erwarten.

---

## 14.

1869. 10. Stück. 10. März. S. 361—375.
Theilweise wiederholt D. Verf.-Gesch. III², S. 212 ff.

Zur Lex Saxonum. Von Dr. Karl Freiherr von Richthofen. 361
Berlin, Verlag von W. Hertz 1868. IV und 432 Seiten in 8.

Der ausgezeichnete Forscher auf dem Gebiet Deutscher Rechtsgeschichte, der vor fast 30 Jahren seine epochemachende Ausgabe der Friesischen Rechtsquellen erscheinen liess, ist von der neuen trefflichen Ausgabe der Lex Frisionum, die der dritte Band der Leges in den Monumenta Germaniae historica brachte, zu der der Lex Saxonum übergegangen und hat der (übrigens im Druck schon vollendeten) Edition (Leges V) ein Werk voraufgeschickt,

[1]) (*) In einer zweiten Schrift De fraternitate seu conloquiis inter filios et nepotes Hludowici Pii (69 S. in 8) hat der Verf. auf Deutsche Arbeiten gar keine Rücksicht genommen und wenigstens für uns nichts Neues beigebracht.

Digitized by Google

in dem die eindringendsten und gründlichsten Studien über die kleine aber überaus wichtige und in vieler Hinsicht anziehende Rechtsdenkmal niedergelegt sind.

Ein sehr zu beklagendes Augenleiden des Verfs hat das
362 Erscheinen des Buches verzögert [1]), * und so ist es erst zu Tage getreten, nachdem vor kurzem Prof. Usinger in seiner Schrift „Forschungen zur Lex Saxonum" Untersuchungen mitgetheilt hat, die ihn zu mannigfach neuen Ansichten geführt haben, auf die hier nur in einem Nachtrag hat Rücksicht genommen werden können. Wir haben daher den Vortheil, zwei ganz unabhängig von einander entstandene kritische Arbeiten über die Lex zu besitzen, deren Ergebnisse zu vergleichen und zu prüfen wir um so mehr Aufforderung haben, da sie, bei Übereinstimmung in manchen wichtigen Dingen, in andern Punkten sehr weit auseinander gehen. Hr. von Richthofen war übrigens in jeder Beziehung in der günstigeren Lage, im Besitz aller handschriftlichen Hülfsmittel die überhaupt vorhanden, ausserdem seit langen Jahren auf das vollständigste vertraut mit dem ganzen Rechtsgebiet um das es sich handelt; er hat ausserdem den Gegenstand viel ausführlicher und nach allen Seiten hin eingehender behandelt, als es die Absicht Usingers war, der nur das von der bisherigen Auffassung Abweichende, das sich ihm bei einer Beschäftigung mit der Lex ergeben hatte, öffentlich vorlegen wollte.

Richthofen beginnt mit einer genauen kritischen Untersuchung der verschiedenen Texte: die Resultate die er hier aus einer überaus sorgsamen Prüfung aller einschlagenden Momente gewinnt hat im wesentlichen auch schon Usinger gefunden: keine wirklich verschiedenen Recensionen, sondern wesentlich nur eine Überlieferung, der Heroldsche Text der relativ beste, in einer, der früher Pithouschen, dann Spangenbergschen, jetzt dem Britischen Museum
363 angehörigen* Handschrift, die auch Lindenbruch (so ist zu schreiben) benutzte, spätere Zusätze, auch sie aber mit der andern uns erhaltenen Handschrift (der Corveyer) und den beiden auf an-

[1]) (*) Daraus erklärt sich auch dass einige neuere Arbeiten nicht benutzt sind, z. B. S. 136 nicht Sickels und Wilmanns' Untersuchungen über die Karolingischen Diplome, S. 40 ff Sarachos Registrum noch für ein echtes Denkmal gilt.

Digitized by Google

deren Codices beruhenden Ausgaben (eben der des Herold und der des Tilius) so übereinstimmend, dass alle auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen müssen. Wenn Richthofen sagt, ihr Text sei noch keineswegs als der Originaltext der Lex Saxonum anzusehen (S. 89), so nimmt auch Usinger eine gemeinsame Abstammung an, „entweder von einer schlechten Handschrift oder, was wahrscheinlicher, von einem sehr mangelhaften Urtext". Unter „Urtext" versteht er aber doch nicht die ursprüngliche Arbeit selbst; denn wenn auch die von ihm, wie von Richthofen, geltend gemachte Wiederholung der Bestimmung von c. 56 in 58 wohl dem Autor beigelegt werden kann, so wenigstens nach Usingers Ansicht nicht, was er als später eingeschobene Glosse zu c. 16 betrachtet (was ich freilich, mit R., nicht dafür ansehen kann). Auch dass die abweichende Eintheilung Herolds sammt seinen Capitelüberschriften nicht auf handschriftlicher Grundlage beruhe, sondern das Werk des Herausgebers sei, nehmen beide gemeinschaftlich an. Richthofen hat aber mit grosser Sorgfalt das Eigenthümliche jedes Textes zusammengestellt und eine genaue Beurtheilung ihres Werthes gegeben, dabei eine Anzahl sehr interessanter Bemerkungen über einzelne Stellen oder Verhältnisse eingestreut.

Beide Arbeiten stimmen weiter darin überein, dass sie die von Merkel angenommene Dreitheilung der Lex Saxonum verwerfen, in der Weise dass Usinger allerdings noch den letzten Theil (Cap. 61—66) als ein selbständiges später hinzugefügtes 864
Stück ansieht, Richthofen dagegen alles was die Handschriften bieten für ein zusammengehöriges Ganzes erklärt. Usinger hat wohl scharfsinnig manches Eigenthümliche in diesen Titeln nachgewiesen, ihren Zusammenhang mit den durch die Unterwerfung Sachsens herbeigeführten Besitzveränderungen darzulegen gesucht; allein einen zwingenden Grund sie von dem Vorhergehenden zu trennen sehe ich doch nicht. Usinger ist durch seine Annahme, die auch c. 66 mit den Angaben über den doppelten Sächsischen solidus verwirft, eben genöthigt in c. 16 eine Glosse anzunehmen, indem hier der solidus major erwähnt wird, den c. 66 erklärt. Während er mit diesen Capiteln nicht viel anzufangen weiss, hat Richthofen zuerst eine, wie ich glaube, befriedigende Erklärung

Digitized by Google

der Angaben hier und in dem Capitulare Saxonicum über die zweierlei solidi bei den Sachsen gegeben. — Ganz überzeugend ist von beiden gezeigt, dass man gar keinen Grund hat, mit Merkel einen neuen Theil, oder auch nur grösseren Abschnitt, in der Lex Saxonum zu beginnen, wo (vor c. 24) ein Codex (der Corveyer) die Bezeichnung hat „Lex Francorum". Es scheint mir ganz unzweifelhaft, dass sich das nur auf den unmittelbar folgenden Theil, vielleicht nur auf c. 24 selbst über die Bestrafung der Verbrechen gegen den König, bezieht. Die vorhergehenden Capitel stehen in dem allerengsten Zusammenhang mit dem was folgt, sie behandeln auch schon Verbrechen die mit Todesstrafe belegt werden sollen, und zwar die welche sich auf Kirchen beziehen: von diesen wird der Übergang auf die politischen Verbrechen und so weiter zu andern gemacht. Richthofen giebt eine
565 eigene sehr eingehende Ausführung über die Todesstrafen des Sächsischen Rechts überhaupt (S. 218—330), in der er auf das beste die Ansicht begründet, dass dieselben nicht erst durch Karl d. Gr. eingeführt sind, sondern zu den Eigenthümlichkeiten des altsächsischen Rechts gehörten. Dasselbe gilt ihm von dem hohen Wergeld des Adels (S. 124), wo ich ganz mit ihm in Übereinstimmung bin, so dass wir also in der Lex viel mehr wirklich altes Recht des Sächsischen Stammes erkennen dürfen, als andere angenommen haben. Und dies glaube ich darf man auch geltend machen, wenn man in den domini, die c. 25 und 26 einen besonderen Schutz empfangen, eher Sächsische Adelinge als Fränkische Lehnsherren erkennen mag, wie der Verf., nach längerer sorgfältiger Abwägung aller Gründe für die eine oder andere Ansicht, als das Wahrscheinlichere annimmt (S. 281).

Ein anderer Punkt der ausführlich besprochen wird ist was die Lex und die Sächsischen Capitularien über faida und faidosi enthalten. Auch hier kann ich im allgemeinen nur ganz meine Beistimmung erklären, namentlich auch den abweichenden Ansichten Usingers gegenüber, der die faida als ganz und gar verpönt im Fränkischen Reich ansieht und in einem wirklichen Gesetz keine Beziehung auf sie für denkbar hält, zum Theil deshalb der Lex Saxonum den Charakter eines Gesetzes absprechen will. Ganz abgesehen davon, dass er dann die Lex Frisionum

Digitized by Google

ebenso verwerfen oder wenigstens für älter als Karl den Gr. erklären muss, kann ich auch seine Auslegung der Capitularien Karls nicht für richtig halten. Die Hauptstelle Cap. 779 c. 22 enthält keineswegs ein allgemeines Verbot der Rache, sondern nur, dass sowohl der Verletzer wie der Verletzte * das Recht haben 336
sollen, statt Rache Busse eintreten zu lassen, und der welcher es weigert der Strafe unterliegt. Für den Fall aber wo weder der eine noch der andere den Rechtsweg betreten will — und das wird oft genug vorgekommen sein, so gut wie heutzutage wegen Injurien nicht gerichtliche Klage, sondern der Zweikampf gewählt wird — ist nichts bestimmt und der Rache offenbar factisch Raum gelassen; und darauf haben dann vor allem die Rechtsbücher der zuletzt erst unterworfenen und dem Christenthum zugewandten Stämme Rücksicht nehmen müssen. Unter den Stellen die in der Lex Saxonum der faida gedenken scheinen mir aber zwei, c. 57 und 59, nicht sowohl von dieser wie von einer Busse zu sprechen: conponatur excepta faida. Das Wort „excepta" passt schlecht auf die Rache: es ist auch nicht denkbar, dass jemals bei quodlibet damnum, wie es c. 57 heisst, Rache zulässig oder üblich war. Die Verwendung des Worts „faida" in solchem Sinne kann aber nicht zweifelhaft sein. Dafür sprechen in der Lex Langobardorum wenigstens alle Stellen wo von „faidam requirere, conponere" die Rede ist, Roth. 387, Liutpr. 127, Grim. 8 (vgl. Bluhme im Glossar Legg. IV, S. 670); ebenso wird Roth. 326 „cessante faida" zu fassen sein, wo das folgende „id est inimicitia" mir nicht die Nöthigung zu enthalten scheint, die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, die so erklärt wird, festzuhalten. Gar keinen Zweifel lassen die Stellen der Lex Salica, wo es heisst: inter freto et faido, die Richthofen S. 342 N. berücksichtigt, aber unrichtig deutet, da er die ganz constante Bedeutung des „inter et" (inter aurum et argentum, inter agros et prata) verkennt, über die ich wiederholt gesprochen habe. Allerdings * scheint 367
faida dann in der Lex Saxonum, wie Roth. 326, 387, wo ein ganz ähnlicher Fall behandelt wird, in anderer Bedeutung zu stehen als in der Fränkischen Lex: das Wort scheint geradezu das Friedensgeld zu bezeichnen, das in diesem Falle die Lex Rib. 70, 1 ausschliesst und das auch Richthofen hier hinzudenken will,

Digitized by Google

indem er meint (Ausgabe S. 77) man müsse ergänzen: et excepto fredo. Es lässt sich wohl denken, dass die Busse welche Bezug hatte auf die Sühne des verletzten Friedens einen Namen empfing, der auf den Zusammenhang hinwies welcher bestand zwischen dem Bruch des Friedens überhaupt und dem Sich-friedlosmachen dem Einzelnen gegenüber (denn so kann man ja das „faidosus" auffassen, V. G. I, S. 406; was Richthofen S. 253 N. dagegen einwendet, scheint mir die Berechtigung dazu nicht aufzuheben, wenn man auch zugeben wird, dass man sich dabei vor Misverständnissen hüten muss und nicht an wirkliche Friedlosigkeit denken darf).

Vieles andere was der Verf. zu einzelnen Stellen der Lex oder der Sächsischen Capitularien beibringt, meist überzeugend und belehrend, hie und da aber wohl auch noch zu einem Widerspruch oder Zweifel herausfordernd, übergehe ich, erörtere auch nicht im einzelnen die Stellen, in denen der Verf. sich gegen die Auffassung der D. V. G. ausgesprochen hat, um etwas näher auf eine Hauptfrage einzugehen welche die Schrift noch zu lösen beabsichtigt: die nach der Zeit der Abfassung der Lex. Handelt das Capitel IV davon speciell (S. 331—357), so haben doch auch die vorhergehenden Erörterungen schon vielfach darauf Bezug, namentlich was Capitel III über die Abfassungszeit der Capitula de
868 partibus Saxoniae gesagt ist (S. 126—330). Abweichend von allen frühern wird die Lex zwischen 777 und 797 gesetzt: eine Ansicht mit der ich mich aber in keiner Weise befreunden kann, der, wie ich glaube, die entschiedensten Bedenken entgegenstehen.

Um die Grenze nach der einen Seite hin so früh setzen zu können, muss der Verf. die Capitula de partibus Saxoniae, die er, wie ich glaube ganz mit Recht, für älter als die Lex und in dieser benutzt hält, höher hinaufrücken, als bisher immer geschehen. Er giebt zu dem Ende eine in vieler Beziehung interessante Darstellung der Kriege Karls gegen die Sachsen und der Massregeln zu ihrer Unterwerfung, und glaubt daraus das Resultat zu gewinnen, dass schon viel früher als 785, wohin die meisten die Capitula setzen, die Unterwerfung und Bekehrung zum Christenthum so weit geführt, dass die Capitula möglich ja nothwendig gewesen: er setzt sie so in das Jahr 777. Ich habe an anderer

Digitized by Google

Stelle (Nachrichten Nr. 3 [Verf. G. III², S. 211]) zu zeigen gesucht, dass dies sich nicht mit den historischen Verhältnissen verträgt, dass vielmehr mit Wahrscheinlichkeit das J. 782 angenommen werden muss, wo das Gesetz auf der Sommerversammlung zu Lippbrunnen erlassen sein wird.

Vor 797 wird die Lex gesetzt, weil der Verf. annimmt, dass das Capitulare Saxonicum dieses Jahres auf die Lex Rücksicht genommen, dieselbe in wenigstens zwei Bestimmungen modificiert habe. Allein auch das scheint mir keineswegs dargethan. In der Lex heisst es c. 38: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur. Dagegen bestimmt das Capitulare c. 9, dass gegen einen der sich entschieden weigert zu Recht zu stehen auf Beschluss der Gemeinde die Niederbrennung des Hauses als Strafe erkannt werden kann, 369
und braucht von dem Beschluss den Ausdruck „commune consilio facto“: für die welche dawider handeln wird, in Übereinstimmung mit der zu Anfang des Capitulares ausgesprochenen Einführung der Bannbusse auch für incendium, diese angedroht. Richthofen ist der Meinung, dass damit nicht die Todesstrafe aufgehoben, sondern die Bannbusse dieser hinzugefügt sei, also kein Widerspruch, keine Änderung des Rechts stattfinde (S. 307). Mir scheint zunächst wenig glaublich, dass man einem zum Tode Verurtheilten noch eine solche Geldstrafe auferlegt habe, zumal ja mit Todesstrafe allgemein Confiscation des Guts verbunden war (V. G. IV, S. 439). Viel wahrscheinlicher ist doch, dass das Capitulare hier zunächst eine Fränkische Strafe androhte, die Lex dann auf die alte schärfere der Sachsen zurückkam, sei es um mit Bewusstsein eine Verschärfung vorzunehmen, oder nur weil es sich wie von selbst ergab, dass man hier an den Grundsätzen des alten Rechts festhielt, wo es sich um eine Aufzeichnung desselben handelte und durch das Capitulare nicht geradezu eine Aufhebung desselben gegeben war. Insofern aber die Worte beider Stellen „suo tantum consilio“ und „commune consilio facto“ einen Bezug auf einander haben, muss ich glauben, dass das letzte das ältere ist: dieser Ausdruck ist der ganz natürliche, wie er kaum anders geschrieben werden konnte, während „suo tantum consilio“ in dieser Weise ungebräuchlich, eigentlich nur durch den Gegensatz

Digitized by Google

recht verständlich ist. — Etwas anders verhält es sich mit der zweiten Stelle die Richthofen geltend macht, der Bestimmung über
370 den bos anniculus (oder annotinus) in der Lex c. 66, Capit. c. 11. Während derselbe dort kurz bezeichnet wird als duodecim mensium, ist hier genauer angegeben „utriusque sexus“ und der Fall unterschieden, wenn er im Herbst oder im Frühling geboren. Das kann man allerdings als eine Erläuterung zu jenem betrachten (S. 422), aber ebenso gut wird man sagen können, dass die Lex sich hier mit dem allgemeinen Ausdruck begnügte, nachdem vorher bei der ersten Regulierung der Sache das Nähere festgesetzt war, oder richtiger wohl, dass sie ohne Rücksicht darauf eben nur ähnliche Bestimmungen traf, ohne gerade auf dieselben Specialitäten Rücksicht zu nehmen: die übrigen Angaben beider verwandter Stellen gehen so vielfach aus einander, dass man unmöglich eine Beziehung der einen auf die andere annehmen kann. — Wenn der Verf. ausserdem geltend macht, dass die Lex Saxonum der Bannfälle keine Erwähnung thut, die durch das Capitulare in Sachsen eingeführt sind (S. 347), so muss man erwidern, dass das offenbar gar nicht zu ihrer Aufgabe gehörte, dass jene so zu sagen ein allgemeines Reichsrecht bildeten, das wohl durch besondere Gesetze bei den einzelnen Stämmen eingeführt ward, aber ebensowenig wie vieles andere was die Capitularia enthalten Aufnahme in die Volksrechte fand. Rücksicht auf den Bann ist übrigens in der Lex, wie schon in den Capitula de partibus, an den entsprechenden Stellen genommen.

Was aber vorzugsweise gegen eine Abfassung der Lex vor dem Jahre 797 spricht, ist die nahe Verwandtschaft einer Stelle c. 51—53, mit den Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt c. 5, auf die aufmerksam gemacht zu haben ein wesentliches Ver-
371 dienst der Schrift von Usinger ist (S. 59). Was Richthofen (S. 419) dem entgegenstellt scheint mir durchaus unzureichend, und auch in der Anmerkung in der neuen Ausgabe, deren Aushängebogen mir vorliegen, ist der Gegenstand nicht erledigt. Auf keinen Fall kann das Capitulare aus der Lex geschöpft haben. Jenes will offenbar einen bestimmten Fall regeln, einen Missbrauch abstellen. Es beginnt: Nemini liceat servum suum propter damnum ab illo cuilibet inlatum dimittere, d. h. los lassen, laufen

Digitized by Google

lassen, und sich damit der Verantwortung entledigen. Dann folgt der Satz: sed juxta qualitatem damni dominus pro ipso respondeat vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offeret. Und daran knüpft sich die Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn der Knecht flieht. Die letztere ist fast wörtlich in die Lex aufgenommen, nur noch durch einen Zusatz ergänzt. Vorausgeschickt aber ist der allgemeine Satz, dass der Herr für die Vergehen von Liten und Knechten die er befohlen hafte (c. 50), und dann ein zweiter, der sich auch schon an die Worte des Capit. anschliesst: Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit, utputa homicidium furtum, dominus ejus pro illo juxta qualitatem facti multam conponat. Die Lex versucht also aus den speciellen Bestimmungen des Capitulare allgemeine Rechtssätze zu gewinnen: sie schiebt deshalb das „nesciente domino" im Gegensatz zu „jubente domino" ein, erwähnt dagegen, ebensowenig wie des dimittere, der Möglichkeit sich durch Auslieferung des Sklaven zu befreien, woraus doch das im Folgenden über die Flucht des Sklaven Gesagte eigentlich erst recht verständlich wird. Auf den Liten ist in c. 51—53 keine Rücksicht genommen, weil schon c. 18 der Fall in Beziehung auf diesen erörtert war; wenn er 372
gleichwohl c. 50 mit genannt wird, so geschieht es, um den allgemeinen Satz, zu dem das Folgende geführt hat, nicht unvollständig zu lassen. Die ganze Art, wie dieses hier eingeführt wird, nachdem vorher schon der ganz verwandte Fall des Liten erörtert war, weist entschieden auf eine besondere Quelle hin, die hier benutzt ward, zu der Aufnahme dieser Sätze Anlass gab. Als diese Quelle lassen sich vielleicht nicht mit voller Bestimmtheit die uns vorliegenden Capitula behaupten: die Möglichkeit, welche Richthofen urgiert, dass aus einer gemeinschaftlichen Quelle in den auch in den Worten nahe zusammenstimmenden Stellen geschöpft sei, ist nicht absolut zu verneinen. Doch ist es immer misslich zu einer solchen Annahme zu greifen, wo an sich das vorhandene Material ausreicht, um das Verhältnis wie es liegt zu erklären. Es kommt auch in Betracht, wie schon Usinger bemerkt hat, dass diese Zusätze zur Lex Ribuaria Eingang auch in andere Rechte, speciell das Langobardische, erhalten haben; wie auch sonst Zusätze, die zunächst zu einem der Volksrechte unter Karl gemacht wurden, zur Geltung bei andern Stämmen

Digitized by Google

gelangt sind. Hier aber scheint mir der Gedanke besonders nahe zu liegen, dass in der Zeit wo diese Capitularia redigiert worden, 802 oder 803 (Verf. G. III, S. 285; Boretius Capit. S. 78), auch die Lex Saxonum aufgezeichnet ward, und hier also gleich Berücksichtigung fand was dort aus einem besonderen Bedürfnis hinzugefügt ist [1]).

373 Ich komme so also zu der alten Ansicht zurück, dass die Aufzeichnung der Lex Saxonum zu den Arbeiten gehörte, die Karl nach seiner Kaiserkrönung vornehmen liess, von denen Einhard c. 29 sagt: Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.

Dagegen lässt sich auch keine Einwendung daraus erheben, dass in der Lex nicht vom imperator sondern rex die Rede ist: jenes wäre ganz gegen den Sprachgebrauch aller Leges gewesen, und oft genug wird auch nach der Kaiserkrönung, wenn auch nicht im Titel, so doch in officiellen Aktenstücken das Königthum (regnum), die königliche Würde, erwähnt (V. G. III, S. 208; Sickel, Act. Kar. I, S. 183). — Ebenso wenig Gewicht hat es, dass in der Lex nicht speciell auf die Nordalbingischen Sachsen Rücksicht genommen ist, selbst Widukind hat sie nicht als besonderen Stamm der Sachsen aufgeführt; dass sie in dem einzigen Fall, wo, abgesehen von den Zusätzen einer Handschrift zu c. 66, die Verschiedenheit des Rechts der Ostfalen, Engern und Westfalen hervorgehoben wird, nicht erwähnt sind, kann in der That nicht Wunder nehmen, und man braucht nicht daran zu erinnern, dass wenigstens im J. 802 ihre Unterwerfung noch nicht vollständig erreicht war. Endlich dass unter den hohen Festen, an denen nach c. 23 ein Kirchgänger besonderen Schutz haben sollte, nur Mariae-Geburt, nicht andere Marienfeste aufgeführt sind, kann
374 wohl am wenigsten in Anschlag gebracht werden, da wir gar

[1] (*) Man könnte auch zwischen Lex Sax. 61: Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant, und Capit. in lege Salica mittenda c. 6: Et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de
378 quibus nulla est quaestio stabiles permaneant, einen Zusammenhang vermuthen; jedenfalls entspricht wohl das „legitimae" der einen Stelle dem „de quibus nulla est quaestio" der andern, und zu den traditiones omnes würden speciell auch die in hoste factae gehören.

Digitized by Google

nicht wissen, wann jene in Sachsen oder allgemein im Frankenreich eingeführt sind, nur dass 799 in der Erzdiöcese Salzburg vier angeordnet wurden.

Ich bin also der Ansicht, dass beide Capitularien die für Sachsen erlassen sind, das eine welches wir Grund haben in das J. 782 zu setzen und das andere aus den J. 797, der Aufzeichnung der Lex vorangegangen sind, dass also der Ausdruck, der sich dort c. 33 findet „secundum legem Saxonum" und hier c. 10 „secundum ewa Saxonum" sich gleichmässig auf das noch ungeschriebene Recht der Sachsen bezieht; dass auch kein ausreichender Grund ist, zu verschiedenen Zeiten entstandene Theile der Lex zu unterscheiden, am wenigsten aber, wie Usinger will, dieser wie sie vorliegt den Charakter eines Gesetzes abzusprechen und sie für eine private Arbeit zu erklären, wenn ich auch zugebe, dass unser Text möglicher Weise einzelne spätere Zusätze und, wie die eine Handschrift, Interpolationen fremder Hand erhalten haben kann.

Richthofen hat seiner Arbeit mehrere Beilagen hinzugefügt, die eine Anzahl wichtiger und schwieriger Fragen behandeln, 1) Silber- und Kuhgeld (gegen die von Soetbeer entwickelten Ansichten in seinem Aufsatz über das Geldwesen der alten Deutschen); 2) Geldwerth; 3) Die Anordnung der L. S.; 4) Die Zahl 120; 5) Das Sächsische Nordthüringen und die Lex Thuringorum, gegen die auch von mir vertretene Ansicht, dass diese den Thoringi am linken Rheinufer angehören möge; 6) Nachträgliche Erörterung der in Usingers Buch entwickelten abweichenden Ansichten. Auf einen und den anderen Punkt hoffe ich später zurückkommen zu können. Hier spreche ich nur noch, in Über- 575
einstimmung gewiss mit allen Forschern Deutschen Rechts und Deutscher Geschichte, den besten Dank aus für die vielfache Belehrung und Anregung die der verehrte Hr. Verfasser durch diese Arbeit gegeben hat. Möge seine Gesundheit ihm gestatten, bald in irgend welcher Form auch seine seit lange so schmerzlich entbehrten Untersuchungen über das alte Recht der Friesen abzuschliessen und der Öffentlichkeit zu übergeben!

Digitized by Google

## 15.

1873. 21. Stück. 21. Mai. S. 821—825.

821 Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute. Von Julius Ficker. Wien 1873. (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie [phil.-hist. Classe LXXII] besonders abgedruckt). 163 Seiten in Octav.

Mit nicht geringen Erwartungen pflegt man jede neue Schrift des um die Verfassungsgeschichte des Mittelalters hochverdienten
822 Autors entgegenzunehmen: man darf darauf rechnen, den Gegenstand, den sie behandelt, eingehend untersucht, neu beleuchtet, vielleicht endgültig aufgeklärt zu sehen. Ein ganz besonderes Interesse aber erregte mir die Ankündigung einer Abhandlung, die Ficker der Wiener Akademie vor einiger Zeit vorgelegt: ein eigenthümliches Recht des Königs oder Reichs — was man ja damals nicht unterschied — am Kirchengut in Fränkischer Zeit habe ich früher behauptet und gegen den Widerspruch von Roth u. a. die Annahme festgehalten; jetzt schien von anderer Seite eine erwünschte Bestätigung, ja Weiterführung und vollständigere Begründung in Aussicht zu stehen. So habe ich die Schrift mit lebhafter Theilnahme zur Hand genommen und mich auch nicht in der Erwartung getäuscht gesehen, hier wichtige und in manchem Einzelnen belehrende Untersuchungen über die rechtliche Stellung und Behandlung des Kirchenguts im Deutschen Reich, namentich in der Staufischen Zeit, deren Quellen dem Verf. am vertrautesten sind, zu finden. Aber, dass ich es gleich sage, die Ausführung, welche der Verf. giebt, hat mich im grossen und ganzen doch keineswegs überzeugt, sondern vielfach zu Widerspruch herausgefordert. Und das nicht geringe Interesse, welches die Frage hat, wird es, denke ich, rechtfertigen, wenn ich wenigstens einen Theil dieser Bedenken hier vorlege, wobei ich meinerseits mich wohl vorzugsweise an die vorstaufische Zeit halten werde, deren Verhältnisse ich eingehender untersucht habe, die

Digitized by Google

aber auch für die Auffassung der späteren doch eine besondere Wichtigkeit haben muss.

Ficker geht aus von dem Satze, dass nach den im Mittelalter herrschenden Rechtsansichten ein Privateigenthum an Kirchen 823
möglich war und oft genug vorkam, er zeigt dann, dass diesem Grundsatz auch auf Klöster Anwendung gegeben ist, dass die unmittelbar unter dem König stehenden Abteien als ihm gehörig, in seinem Eigenthum befindlich angesehen und darnach behandelt, verschenkt, zu Beneficium u. s. w. gegeben wurden. Ich bin damit für die Fränkische Zeit vollständig einverstanden, erkenne auch an, dass diese Auffassung sich später erhielt und noch mannigfache Anwendung fand, muss aber freilich bemerken, dass die so hervortretende privatrechtliche Betrachtung und Behandlung der königlichen Abteien — wie sie meist genannt werden — in der späteren Zeit sich doch nicht so rein erhielt, dass ihr vielmehr eine mehr staatliche und vor allem eine kirchliche Auffassung zur Seite trat, die ihren Einfluss in mancher Beziehung beschränkte. Doch gehe ich darauf hier nicht weiter ein. Das Wesentliche und Neue von Fickers Ausführung ist, dass es sich mit den Bisthümern nicht anders als mit den Abteien verhalten habe, dass auch sie und ihr Gut sich im Eigenthum des Reichs befanden.

Ficker lässt keinen Zweifel, dass er wahres, reines Privateigenthum meint: er stellt es ausdrücklich einem Herrschafts- oder Hoheitsrecht gegenüber (§ 37 und sonst). Dagegen braucht er allerdings manchmal den Ausdruck Obereigenthum, Schutzeigenthum, der geeignet ist, einige Verwirrung in die Sache zu bringen, der sich zunächst aber wohl daraus erklärt, dass er das Recht der Kirchen, speciell der Bisthümer an ihrem Gut auch als eine Art Eigenthum, Nutzeigenthum, betrachtet, das Verhältnis des Königs zu denselben dann wohl nach der Analogie des Rechts 824
des Lehnsherren zu Lehnsgut in den Händen eines Vassallen auffasst. Jedenfalls soll es aber nicht als ein allgemein staatliches, dass ich so sage, nur theoretisches und fictives Eigenthum angesehen werden, wie es ältere und neuere Staatsrechtslehrer manchmal statuiert haben, und wie es schon Friedrich I. in dem ihm zustehenden dominium mundi gefunden haben soll: auch gerade dagegen spricht sich die Schrift bestimmt aus (a. a. O. S. 94).



Digitized by Google

Aber dieser Ansicht treten nun die erheblichsten Bedenken entgegen. Niemals wird im Deutschen Reich seit den Tagen der Karolinger von einem Bisthum so wie oft genug von den Abteien gesprochen, dass es zu dem Recht, dem Eigenthum des Königs gehörte, nie findet eine Übertragung an Weltliche, nie eine Ertheilung zu Beneficium statt. Die Beispiele, welche Ficker aus Frankreich anführt (S. 38), beweisen doch offenbar nichts für Deutschland; die aus Burgund gehören späterer Zeit an und die Worte, welche gebraucht werden, erklären sich, wie er selbst zugiebt, auch aus der „staatshoheitlichen Stellung des Herrschers"; die aus Italien endlich beziehen sich nur auf die Übertragung von Bisthümern an Erzbischöfe, wo die Verhältnisse doch anders liegen; und Ausdrücke, wie sie hier gebraucht werden, finden sich in Deutschland nur einmal unter Friedrich II. bei der Bestätigung von Lebus an Magdeburg, wo wohl Italienische Anschauungen Einfluss üben konnten; nicht dagegen, wo wohl Anlass gewesen wäre, da Friedrich I. das Recht der Investitur über die Slavischen Bisthümer an Heinrich den Löwen gab oder bei irgend welcher anderer Gelegenheit. Ich wüsste nicht einmal ein Beispiel, dass ein König ein Bisthum als „noster", Bisthumsgut
825 * geradezu als das seine oder königliches bezeichnet hätte, oder dass dies von andern geschehen wäre, wie es bei Abteien mehrfach vorkommt. Die einzige Stelle, die man anführen könnte, ist die in den Gesta epp. Camer. I, 50, SS. VII, 418, nach welcher Erzbischof Hincmar, da K. Lothar einen Bischof eingesetzt, cunctis ipsius acclesiae clericis ac militibus sub anathemate interdixit, ne quis eorum cum adultero pastore ullum assensum aut familiaritatem habere putasset, usum fructum vero terrae, quod imperatoris erat, tantummodo commodarent. Einmal bezieht sie sich noch auf die Karolingische Zeit, ist bei dem späteren Autor auch wohl nicht eben als sichere Überlieferung anzusehen, sagt dann aber auch nur, dass der König wohl die Einkünfte des Stifts, nicht die geistlichen Rechte verleihen konnte. Anderes was der Verf. S. 50 für die Auffassung des 9. Jahrhunderts anführt, spricht wohl mehr gegen als für ihn, wenn Hincmar z. B. schreibt: res et facultates ecclesiasticae non in imperatorum atque regum potestate sunt ad dispensandum, sed ad defendendum atque tuendum

Digitized by Google

Ist ein solches „Schutzeigenthum", wie es hier heisst, denn wirklich Eigenthum?

Dem gegenüber hat Ficker ein Argument, auf das er das grösste Gewicht legt, § 20, S. 54: „Entscheidend dafür (dass dem Könige die Befugnisse des Eigenthümers zustehen) ist, dass dem Könige die Investitur des Bisthums zusteht"; S. 55: „Die Befugniss zur Investitur ist aber Ausfluss des Eigenthums an der Sache". Es ist das der Angelpunkt der ganzen Untersuchung, der Grund, auf dem das Gebäude aufgeführt ist. Aber eben diesen Satz muss ich entschieden in Abrede stellen. Die Investitur
* setzt keineswegs Eigenthum voraus, der Ausdruck und die mit 826
dem Worte bezeichnete Handlung findet ebensogut bei Übertragung anderer Rechte, speciell Hoheitsrechte, Anwendung. Schon die Ann. Bertiniani sagen 877, SS. I, S. 504: spatam quae vocatur S. Petri, per quam eum de regno revestiret; Aimé II, 6, S. 37: et lo revesti de ces 2 dignites et lui dona lo gofanon en main (Konrad II den Guaimar von Salerno); vgl. III, 36, S. 92; Robertus de Monte 1182, SS. VI, S. 532: pater investivit eum ducatu Apuliae per aureum sceptrum; Rogerus de Hoveden ed. Stubbs III, S. 202: deposuit se de regno Angliae, et tradidit illud imperatori sicut universorum domino et investivit eum inde per pileum suum; §. 203: investivit eum inde imperator per duplicem crucem de auro. Man kann sagen, es ist eine Analogie von Eigenthumsübertragungen, die sich bei Belehnung und Lehnsauftragung geltend macht, aber eben auch nicht mehr. Und in dem ersten Fall, wo es sich um die Übertragung der Herrschaft von dem Vater auf den Sohn handelt, ist auch nicht von Lehnshoheit die Rede. Der Ausdruck wird in Deutschland bei einem Bischof zuerst, soviel ich weiss, gar nicht einmal von dem König persönlich gebraucht: Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387: ad Augustam pervenientes, secundum regis edictum potestativa manu vestituram episcopatus sibi perfecerunt. Vorher heisst es von dem König: in manus eum accepit munereque pontificatus honoravit. Der letzten Bezeichnung entspricht das Wort 'donum', das später manchmal gebraucht wird und auf das Ficker ein gewisses Gewicht zu legen scheint, in dem aber jedenfalls auch nichts von Eigenthumsübertragung * enthalten ist. Mitunter wird 827
es ganz gleichbedeutend mit 'investitura' gebraucht: so steht in


Digitized by Google

der Vita Anselmi pr. c. 2, SS. XX, S. 693: absque dignitatis dono discessit, wo die jüngere Vita, XII, S. 14, hat: absque dignitatis investitura. Etwas anders ist der Gebrauch bei Hugo Flaviniac. SS. VIII, S. 411: qui episcopatus electionem solam, non autem donum per regiam susceperint investituram; Baldericus G. Alberonis c. 10, eb. S. 249: dono sui juris investire. — Ficker beruft sich für seine Auffassung, dass die Investitur Eigenthum an der Sache voraussetze, auf eine Stelle des Placidus von Nonantola, die er § 8 (S. 28) anführt. Doch spricht dieser hier nur von einem Recht, das der Verleiher haben müsse, nicht von Eigentum (significantes et hoc signo, illud quod damus nobis jure competere, et illum qui accipit quod nostrum est per nos possidere), und wenn er weiter von dem Standpunkt der Kirche aus behauptet (Ficker S. 56), dass der Kaiser die Investitur nicht haben könne, weil durch sie „possessio et dominatio demonstratur" und der Kaiser kein „jus vel dominium" an der Kirche habe, so kann daraus gewiss nicht gefolgert werden, dass der König, bewusst oder unbewusst, mit der Investitur habe Eigenthum übertragen wollen. Als Gegenstand der Verleihung erscheint auch in älteren Zeugnissen nie, wie Ficker meint (S. 56), „die auf dem Grund des Reichs erbaute und damit im Eigenthum des Reichs stehende bischöfliche Hauptkirche", selten überhaupt die Kirche (ecclesia), meist das Bisthum (episcopatus), was aber das Amt mit allen Rechten bezeichnet. Thietmar spricht regelmässig von der cura
828 pastoralis, die der König übertragen (II, 14, SS. III, S. 750: curamque ei baculo committens pastoralem; und ähnlich öfter). Das Symbol, dessen er sich bediente, wird als baculus, virga pastoralis bezeichnet und hat sicher nichts mit dem königlichen Stab zu thun, wie S. 71 angenommen wird, dessen sich einmal Konrad II. bei der Übertragung eines Guts an das Kloster St. Emmeram bediente; Mon. B. XXIX, 1, Nr. 332, S. 29: baculo quoque *nostro* ejusdem imperialis nostrae concessionis investituram eidem monasterio contulimus, baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus. Viel eher mochte Ficker anführen, dass Heinrich II. einmal das Bisthum Paderborn mit dem Symbol des Handschuhs übertrug, das sonst bei Guts- und Lehnsverleihungen gebraucht wurde (Grimm R. A. S. 152): V. Meinwerci c. 11, SS. XI, S. 112. Doch erscheint es der Erzählung nach so sehr

Digitized by Google

als etwas Ungewöhnliches und Auffallendes (sumpta cirotheca: Accipe, ait. Quo, quid sit accepturus, percontante: Episcopatum, inquid rex, Patherbrunnensis ecclesiae), dass darauf kein Gewicht zu legen ist.

Aus der Investitur ist also das was Ficker in ihr finden will nicht zu entnehmen. Als der König das Recht, wie es seit lange geübt war, gegen die Kirche zu vertheidigen hatte, ist auch nie eine solche Begründung desselben versucht, nie ein Eigenthumsrecht an den Bisthümern oder auch nur an dem bischöflichen Gut behauptet worden. Man argumentiert nur, dass die Kirchen überhaupt weltliches Gut und insbesondere Gut vom Reich haben und dass der König ein gewisses Recht an diesem besitze, um dessen willen ihm die Einsetzung oder Einführung in das Amt zukomme. Man unterscheidet dabei nicht zwischen Bisthümern und Abteien; * wenn aber Ficker geneigt ist, immer was von diesen gilt auch 839
auf die Bisthümer zu übertragen, so muss, glaube ich, eher umgekehrt gesagt werden, dass man in dieser Beziehung auch gegen die Reichsabteien nicht mehr geltend machte als gegen die Bisthümer. Für die herrschende Auffassung ist wohl eine Hauptstelle, welche hier nicht beachtet ist, die des Wido, SS. XII, S. 177: Quae vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt aecclesiis perpetuo jure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa, dicuntur profecto *quodammodo regibus et imperatoribus subdita,* quia, nisi per succedentes imperatores et reges fuerint aecclesiis confirmata, revertuntur ad imperialia jura. Unmittelbar vorher sagt er: At vero judicia secularia et omnia quae a mundi principibus et secularibus hominibus aecclesiis conceduntur, sicut sunt curtes et praedia omniaque regalia, licet in jus divinum transeant, dicuntur tamen secularia quasi a secularibus concessa. So spricht eben ein entschiedener Vertheidiger des königlichen Rechts: nur weil die Verleihungen, wie ich auch für die frühere Zeit annahm, der erneuten Bestätigung bedurften, wird eine gewisse Abhängigkeit von dem König behauptet.

Ficker legt nun besonderes Gewicht darauf — ja ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, dass seine ganze Auffassung daraus erwachsen ist —, dass später, als man das geistliche Amt

Digitized by Google

und die weltlichen Rechte der Bischöfe und Äbte unterschied und dem König die Ertheilung der letzteren als Regalien zugestand, hierunter auch das begriffen sei, was ursprünglich nicht vom König oder Reich herstammte, sondern auf Verleihung von
880 Privaten beruhte. Er weiss sich nicht zu erklären, wie der König ein Recht zur Verleihung auch daran erhalten habe, wenn nicht durch die Übertragung an die Kirche das Gut zugleich in das Eigenthum des Reiches übergegangen. Allein einmal findet sich nirgends eine Äusserung, die auf eine solche Auffassung hinwiese. Dann ist aber auch nicht die Zurechnung aller weltlichen Güter zu den Regalien so alt und so allgemein wie er annimmt (S. 60 ff.). In der vorhin angeführten Stelle des Wido werden offenbar die regalia noch von den curtes et praedia unterschieden. Ich kann auch nicht zugeben, dass in dem Vertrag Heinrich V. mit Papst Paschalis vom J. 1111 das Wort 'regalia' anderes als wirklich vom Reich herstammende Güter bezeichne. Ficker beruft sich darauf, dass es in der Urkunde des Paschalis heisse: regalia illa dimittenda precipimus quae ad regnum manifeste pertinebant, und meint, das bedeute „nur diejenigen Regalien welche", nicht die Regalien überhaupt. Ich halte schon die Erklärung für bedenklich, da 'illa' nach mittelalterlichem Gebrauch recht wohl nur als Artikel stehen kann; nähme man es aber an, so müsste der Papst den Vertrag wesentlich geändert, sein Versprechen nicht gehalten haben: denn in diesem hiess es: praecipiet episcopis, ut dimittant regalia regi et regno quae ad regnum pertinebant, ohne das so bedeutend gemachte „illa"; aber auch in der Urkunde dürfte es nicht, wie gegen Zöpfl gesagt wird, „in dem ungenauen Texte der Mon. Germ." ausgefallen, sondern in dem hier vorgezogenen des Codex Udalrici in der Ausgabe von Jaffé mit Unrecht eingefügt sein. Es stand sicher nicht in dem
881 Codex Vatic. 1984, dem Pertz hauptsächlich folgt; es findet sich ebenso wenig in dem Text der Gesta Alberonis, SS. VIII, S. 245 (deren Varianten Jaffé sonst, aber gerade an dieser Stelle nicht gegeben hat) und in der mehrfach abweichenden Fassung bei Mansi, Conc. XX, S. 1007; so dass mit dem Cod. Udalrici nur die wahrscheinlich aus derselben Quelle schöpfenden Ann. S. Disibodi (wo ich meinerseits die Variante nicht angemerkt habe)

Digitized by Google

übereinstimmen. Kaum hierher gehört aber eine Stelle des Petrus Damiani, Epist. I, 13, Opera I, S. 8, wo er gegen diejenigen spricht, welche zur Abweisung des Vorwurfs der Simonie sagen: non emitur sacerdotium sed possessio praediorum, und entgegnet, der König sage bei Überreichung des baculus nicht: Accipe terras atque divitias illius ecclesiae, sondern: Accipe ecclesiam, womit er nur ausdrückt, dass die Investitur eben alles umfasse. — Es fehlt dagegen nicht an anderen Stellen, wo die königlichen und privaten Verleihungen aus einander gehalten werden. So Gerhoh de aedif. Dei c. 8, Pez II, S. 273: Quid suum poterint apud ecclesias invenire, pro quo episcopum a se recedentem debeant angariare. Villas, inquiunt, quas reges ecclesiis obtulerunt — sic et modo inter multas ecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit ecclesia, non apparet eam aliquas villas regalis pertinentiae habere, pro quibus debeat aut fiscum regalem implere aut milites ad procinctum stipendiare; c. 70, S. 279: Haec de villis dicta sunt, quarum paucas ecclesia suscepit a regibus, ita ut de ipsius regis sint facultatibus. Dass aber später die Verleihung der Regalien per sceptrum auf alles weltliche Recht und Gut bezogen wurde, scheint mir sich einfach schon daraus zu erklären, dass dabei gar nicht nur und 332
nicht hauptsächlich an die Besitzungen, sondern hauptsächlich an die Hoheitsrechte gedacht wurde, die der Geistliche vom Reich empfing, und die er in allen Besitzungen, den auf Schenkung von Privaten beruhenden ebenso gut wie den durch königliche Schenkung erhaltenen, übte. Beides liess sich eben gar nicht mehr von einander trennen, und konnte nun leicht unter einem Namen zusammengefasst werden, mochte man allgemein saecularia, temporalia, oder nach der damals recipierten Bezeichnung regalia sagen [1]).

Dabei will ich nicht in Abrede stellen, vielmehr entschieden hervorheben, dass die Bisthümer so gut wie die weltlichen Fürstenthümer als — sage man — Theile oder Glieder des Reichs

---

[1]) (c) Gerade in dieser Zeit ist immer mehr auch die einzelne Kirche als wirkliches Subject des Kirchenguts gefasst, wie Gierke darlegt, Genossenschaftsrecht II, S. 548 ff.

Digitized by Google

galten, dass das Reich und das Oberhaupt des Reichs an ihnen Rechte hatten; nur nicht solche die auf wahrem Eigenthum beruhen.

Man stellt Reichs- und Kirchengut neben einander, aber so, dass sie in der Zusammenstellung doch auch wieder unterschieden werden. LL. II, S. 38: beneficium de nostris publicis rebus aut de ecclesiarum prediis; Cod. Udalr. 159, S. 285: beneficium aut de regno aut de ecclesiis; Epist. Heinr. IV, Giesebr. III, S. 1237: ut ecclesiarum bona et regni libere valeant perdere, capere et inter se dividere; Wido Osn. im Cod. Udalr. 190, S. 340: ecclesiastica et regalis possessio.

Dass der König über Kirchengut als Beneficium verfügte, ist bekannt. Doch kommt auch das bei Bisthümern viel seltener vor als bei Abteien. Kaum einzeln, dass es direct durch den König geschah, meist durch den Bischof auf Bitten oder Verlangen des Königs. Wie der Brief der Sachsen an Gregor bei Bruno c. 112, SS. V, S. 374, zeigt, vermied es Heinrich IV. selbst da zu thun, wo er die ihm feindlichen Bischöfe vertrieben und sich des Bisthums bemächtigt hatte. Wie weit auch er und später Heinrich V. in der Verwendung des Kirchenguts für ihre Zwecke gingen, von einem Eigenthum das sie geltend gemacht ist nirgends die Rede, ebensowenig wie es daraus gefolgert werden kann, wenn der kirchenfreundliche Lothar den Otto von Bamberg bedroht haben soll, wenn dieser nicht in sein Stift zurückkehre: se res ecclesiasticas in suum velle redigere dominium. Alles das ergiebt nur hoheitliche Rechte und Ansprüche, und höchstens gilt auch hier, was so oft im Mittelalter gesagt werden muss, dass sich in staatlichen Dingen eine nach unsern Anschauungen privatrechtliche Auffassung zeigt.

Genehmigung des Königs für Ertheilung von Gut zu Precarium oder Beneficium kommt bei Bisthümern nur ganz vereinzelt vor, während jeder weiss, in welchem Umfang die Bischöfe bald freiwillig, wie Adalbert von Bremen, bald gezwungen sich dazu verstanden haben. Die Zeugnisse, welche S. 90 beigebracht werden, gehören späterer Zeit an und geben für einen allgemeinen Gebrauch keinen Beweis.

Anders ist es bei Tauschen von Kirchengut. Hier fehlt noch immer die schon von Bresslau (Diplomata centum S. 177) gewünschte

Digitized by Google

nähere Untersuchung der Frage, in welchem Umfang ein Recht des Königs zur Genehmigung bestanden und geübt ist. Die paar hier (S. 91) angeführten Beispiele können jedenfalls nicht darthun, dass es in späterer Zeit noch allgemein in Anspruch genommen ward, sondern scheinen auf besonderen Verhältnissen zu beruhen, 884
wie ein solches offenbar unter den Königen aus dem Fränkischen Hause zu Speier bestand. Im allgemeinen zeigt sich, dass die ausdrücklichen Zustimmungen der Könige zu Tauschen in der Sächsischen Zeit schon viel seltener sind als in der Karolingischen, und dass sie mit den Ottonen fast ganz aufhören.

Der Gedanke aber, dass die Könige so bereitwillig ihrerseits den Kirchen Gut verliehen, weil sie gewusst, dass sie es damit nicht dem Reich entfremdeten, sondern nur in besonderen Dienst desselben gaben, scheint mir so entschieden hingestellt auch nicht der wahren Sachlage zu entsprechen. Damit stimmt es wenigstens nicht, wenn nach der Vita Meinwerci c. 182, SS. XI, S. 149, Heinrich II. gegen den unersättlichen Bischof klagte: me bonis concessis *cum detrimento regni* spoliare non cessas; vgl. c. 184. 186.

Dass auf dem Kirchengut wichtige Verpflichtungen gegen das Reich beruhten und dass die Könige geneigt waren, diese in vollem Umfang geltend zu machen und immer weiter auszudehnen, ist unzweifelhaft. Die Abhandlung giebt in ihrem letzten Theil interessante Untersuchungen darüber, namentlich über die Dienstpflicht im Heer, dann das sogenannte Regalien- und Spolienrecht. Auch hier kann ich mit den gegebenen Ausführungen nicht überall übereinstimmen und werde meine abweichende Ansicht über den Ursprung des Spolienrechts an anderem Orte (Forschungen z. D. G. XIII, 3) näher darlegen. Aber gerne erkläre ich noch einmal, dass dieser Abschnitt wie die ganze Schrift eine Fülle anregender und belehrender Ausführungen enthält. Vor allem freut man sich in dieser Arbeit eine Ankündigung davon zu sehen, dass der Verf. zu den Forschungen über die Deutsche Reichsverfassung zurück- 885
gekehrt ist, die sein Buch über den Reichsfürstenstand so vielversprechend eröffnete.

Digitized by Google

# II.

## Aus der Historischen Zeitschrift.

### 1.

1862. Siebenter Band. S. 526—530.

526 Seibertz, Joh. Suibert, Landes u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Bd. 3. Abth.: Geschichte des Landes und seiner Zustände. 2. Thl. Die Zeiten der Blüthe und Kraft des deutschen Reichs (912 bis 1272) gr. 8. (XXXI u. 476 S. m. 2 Tab. in qu. Fol.) Arnsberg 1861, Ritter.

Das Buch, von dem schon im Jahrgang 1861 dieser Zeitschrift (S. 498) die Rede war, hat seinen Charakter im Laufe der Zeit erheblich genug verändert, so dass der Verf. sich veranlasst sah, in der Vorrede zum vorhergehenden Band an den Zusammenhang des Ganzen zu erinnern und durch einen zweiten Titel, auf dem einfach Erster und Zweiter Theil steht, dieser Abtheilung eine selbstständige Bedeutung zu vindiciren; während zugleich die Bezeichnung als Landes- und Rechtsgeschichte durch den Zusatz auf dem Haupttitel: Geschichte des Landes und seiner Zustände, eine gewisse Modification erfährt. Und in der That, wer erwarten möchte hier vorzugsweise eine Rechtsgeschichte zu finden, wird sich in seinen Erwartungen getäuscht sehen. In

Digitized by Google

Theil 1, welcher die drei ersten Perioden umfasst, nimmt die Rechtsgeschichte wohl noch ziemlich denselben Raum ein wie die Landesgeschichte; in dem, welcher jetzt vorliegt, und der die Darstellung der vierten Periode beginnt, hat die letzte aber einen solchen Umfang erhalten, dass an ein ähnliches Verhältniss gar nicht zu denken ist; die Vorrede stellt denn auch für den folgenden Band neben dem Schluss der Landesgeschichte eine Darstellung der städtischen Entwickelung im Lande, der socialen Verhältnisse überhaupt, der Land- und Forstwirthschaft, des Handels, der Industrie und endlich der Rechtsverhältnisse in Aussicht.

Wir haben es hier also nur mit einem Theil der Landesgeschichte Westfalens, nicht der ganzen so benannten Provinz Sachsen, sondern des späteren Herzogthums, in dem Zeitraum von 912—1272, zu thun. Darnach werden wir berechtigt sein, eine reiche Fülle provinzial-historischen Materials zu erwarten, sehen uns darin auch insofern nicht getäuscht, als der Verf. alles, was sich auf sein Gebiet bezieht, sehr vollständig gesammelt und ausführlich dargelegt hat. Aber ein grosser Theil des eingenommenen Raumes ist doch eigentlich anderweit in Anspruch genommen, indem ein grosser Theil der allgemeinen Reichsgeschichte mit in die Darstellung hineingezogen wird. Der Verf. rechtfertigt dies aus einem 527
doppelten Grunde, einmal weil in dieser Periode die deutschen Könige zugleich in unmittelbarem Besitz der herzoglichen Gewalt über Westfalen gewesen, sodann weil er „der Unterhaltung des Lesers am besten dadurch Rechnung zu tragen glaubte, wenn er einzelne ansprechende Lebensbilder der Kaiserherzoge und Fürsten und eine Betrachtung der socialen Zustände der Bewohner gebe". Gegen diesen Zweck „einer angenehmen Unterhaltung der Leser", wie derselbe auch schon im vorhergehenden Band hervorgehoben ist, lässt sich an sich natürlich nichts sagen, ich bin auch nicht der Meinung, dass ein solcher sich nicht mit voller Wissenschaftlichkeit vereinigen lasse; aber die von dem Verfasser selbst geäusserte Besorgniss, dass man das Maas etwas überschritten, den Charakter einer Provinzialgeschichte nicht recht festgehalten finden werde, dürfte wohl nicht unbegründet sein.

Natürlich haben diese Abschnitte, S. 1—116 die Zeit der sächsischen Könige, S. 162—288 die der fränkischen, staufischen

Digitized by Google

und das Interregnum, keine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Der Verf. benutzt die neueren Arbeiten, zu Anfang wie er selber sagt, besonders Giesebrecht, dann die Jahrbücher des sächsischen Hauses, Löher, Jaffé, Abel, Gregorovius; auch Raumer, Luden, Pfister; anderes entgeht ihm wohl, und er entschuldigt es mit der Beschränktheit seiner Hülfsmittel in einer Provinzialstadt und den Amtsgeschäften, welche machten, dass es ihm nicht so leicht sei wie einem Universitäts-Professor, mit den jüngsten raschen Fortschritten auf dem Gebiet der Geschichte Schritt zu halten; was sagt er, „übrigens, beiläufig bemerkt, auch nicht überall nothwendig scheint". Und zum Vorwurf soll ihm das auch nicht gemacht werden. Da er aber doch die Quellen selbst liest und benutzt und Wattenbach kennt, hätte er hier wohl zu einer etwas grösseren Sicherheit kommen dürfen, so dass er z. B. nicht fortwährend Ekkehard und Chron. Ursperg. neben einander oder dies statt jenes anführte — eine Stelle des erstern über Heinrich IV. legt er ausdrücklich dem Konrad v. Lichtenau, der 100 Jahre später als Heinrich gelebt habe, bei (S. 218) —, den Guntherus Ligurinus für eine echte Quelle hielte u. s. w. Potthast's Ausgabe des Henricus de Hervordia ist ihm noch unbekannt geblieben, auch die letzten Bände der Monumenta scheint er nicht zu kennen, während er die früheren wenigstens abwechselnd neben den alten Editionen der Scriptores citirt. — Auffallend ist, wie er einzelne Punkte,
538 die mit der westfälischen Geschichte auch gar nichts zu thun haben, in Noten weitläufiger behandelt, z. B. S. 76, 144, 147, 178, 215. Dagegen ist dann zwar mit Recht auch in diesen allgemeinen Abschnitten auf das besonders eingegangen, was Westfalen, die Beziehungen der Könige zu diesem Lande, ihren Aufenthalt hier (s. z. B. über die Frage, ob das westfälische Werl oder ein östsächsisches gemeint ist, S. 20, 40, 56, 67, 123, 163), Ausstellung der Urkunden für dasselbe u. s. w. betrifft.

Ausserdem bezieht sich eine Reihe von Abschnitten besonders auf Westfalen, und diese haben natürlich das meiste wissenschaftliche Interesse. In diesem Bande sind es für den ersten Zeitraum, den der Verf. annimmt, die Zeit der sächsischen Könige, vier Paragraphen: Das Herzogthum in Westfalen, die westfälischen Grafen zu Werl; die Erzbischöfe von Köln; innere

Digitized by Google

Staats- und Kirchenverhältnisse; für den zweiten ein Abschnitt, der die allgemeine Überschrift führt: Besondere westfälische Geschichte (S. 288 bis Ende). Dieser ist eben in dem vorliegenden Bande noch nicht zum Abschluss gebracht; was sich hier findet hat die nähere Bezeichnung: Die Fürsten und Herren des Landes, und handelt wieder in mehreren Paragraphen von dem Herzogthum, den Grafen, den Dynasten und Herren, den Erzbischöfen von Köln. Einzelnes hiervon, die Geschichte der Grafen und der Dynasten, hat der Verf. aber vorher schon in besonderen Bänden des ganzen Werkes behandelt, und giebt hier nur einen Auszug mit einigen nachträglichen Zusätzen, Verbesserungen oder Rechtfertigungen angefochtener Punkte z. B. über die angenommene Abstammung der Gisela, Gemahlin König Konrad II., aus Werl (S. 79, 128 n., 167 n.); er mag zu diesem Verfahren dadurch veranlasst sein, dass er diese Abtheilung nun zugleich als ein selbstständiges Werk für sich angesehen wissen will. Neu sind dagegen die Abschnitte über das Herzogthum, die Kölner Erzbischöfe und für den ersten Zeitraum der über die allgemeinen Staats- und Kirchenverhältnisse. Der letzte hat aus Mangel an Nachrichten ziemlich dürftig ausfallen müssen (S. 150—162); hervorheben mag ich nur eine etwas längere Auseinandersetzung über die Bedeutung von wicbelde. — Am meisten interessiren muss die Frage nach dem Herzogthum, die bekanntlich mancherlei Dunkelheiten hat. Ich finde aber nicht, dass diese gehoben sind. Der Verf. hält daran fest, dass das Herzogthum der Billunger zunächst mit Westfalen nichts zu thun hatte. Er sagt dann S. 218 in der allgemeinen Geschichte unter Heinrich IV.: seit dem Aussterben der sächsischen Kaiser, deren Nachfolger sich um das 539
Herzogthum in Westsachsen nicht bekümmert, habe der Herzog von Ostsachsen allmählich angefangen, sich als solchen auch in den Theilen von Westsachsen zu betrachten, wo nicht die Fürsten des Landes die herzoglichen Rechte usurpirten; S. 236: seit Otto von Nordheim, der durch seine Gemahlin Richenza so reich in Westfalen begütert war, den sächsischen Ducat erlangt hatte, seien die Geschicke von Ost- und Westsachsen immer mehr mit einander verbunden; dem Herzog Lothar sei Gelegenheit gegeben, auch in Westfalen kräftig einzugreifen, obgleich sich sein Ducat

Digitized by Google

so weit nicht erstreckte; dagegen S. 288: Heinrich IV. habe sich vorzugsweise darin gefallen, den Herzog in Ost- und Westsachsen zu spielen, aber er und Heinrich V. „ein durchgreifendes Herzogthum" in Westfalen für sich nicht behaupten können; Lothar habe in seinen Besitzungen in Westfalen Veranlassung gefunden, den ostsächsischen Ducat auch über Westsachsen auszudehnen; nach seiner Königswahl hätten die herzoglichen Umgriffe desselben in Westsachsen immer zugenommen, und dies sei unter den Nachfolgern Heinrich dem Stolzen und dem Löwen weiter fortgegangen. — Sicher wird man hier die rechte Bestimmtheit vermissen, wird sich namentlich wundern von einem sächsischen Ducat Otto's von Nordheim zu lesen, von dem in seiner Geschichte selbst (S. 199 ff.) keine Rede ist. — Die Verhältnisse Heinrich des Löwen erhalten eine etwas nähere Darstellung. Wo aber zuerst von seinem Sturz und den Schicksalen seines Herzogthums die Rede ist, wird (S. 248) auf Eichhorn verwiesen, später (S. 291 ff.) allerdings eine nähere Erörterung der schwierigen Fragen, welche hier entgegentreten, gegeben; aber doch so wenig ein sicheres Resultat gewonnen, dass der Verfasser mit den hier gewiss auffallenden Worten schliesst: „Sei dem wie ihm wolle" u. s. w. Er entscheidet sich übrigens für eine Auslegung der bekannten Urkunde Friedrichs vom Jahre 1180, nach welcher die Worte „in episcopatum Coloniensem" sich auf die Erzdiöcese, nicht bloss auf die Diöcese beziehen (S. 292). — Von hier an erhält Köln eine besondere Wichtigkeit für die Geschichte Westfalens, in dem es einzelne Besitzungen schon früher erworben hatte und dessen hier zunächst behandelter Theil allmählich ganz in den Territorialbesitz des Stiftes übergeht. Und das giebt nun den Grund in besonderer Ausführlichkeit von den Kölner Erzbischöfen zu handeln. Der Verf. benutzt dabei eine Reihe von Monographien, welche in der neueren Zeit erschienen, aber allerdings von ungleichem Werthe sind, von Pieler, Müller,
580 Stein, Ficker, Keussen; zeigt aber, dass er die Quellen auch selbstständig durchgearbeitet hat, so dass man nicht anstehen kann, diesen Theil des Bandes für den weitaus bedeutendsten zu erklären, aus dem mancherlei erwünschte Belehrung zu schöpfen ist. Zu bedauern ist, dass die neue Ausgabe der grossen Kölner Annalen von dem Verf. noch nicht benutzt werden konnte; auch die

Digitized by Google

gelehrte Dissertation von Peter über Philipp von Heinsberg, die Keussen der „gravissimi errores" zeiht, ist ihm nicht zur Hand gewesen. Und rechte kritische Schärfe lässt sich doch auch hier in den eigenen Ausführungen des Verf. vermissen.

Als Druckfehler wird in der Vorrede und nachträglich einiges berichtigt, was wohl nicht blos diesen Charakter haben kann. Dagegen sind andere unbemerkt geblieben, z. B. S. 18 Bernhard statt Burchard, S. 139 1019 statt wahrscheinlich 1819; S. 347 Trino statt Trier. Etwas mehr Sorgfalt mag dem fleissigen und auch als Sammler und Herausgeber von Urkunden und andern Quellen verdienten Verfasser also wohl empfohlen werden. Dann wird man sein Buch freilich nicht einer Arbeit wie Stälins Württembergische Geschichte vergleichen, aber immer zu den bessern Provinzialgeschichten rechnen dürfen.

---

## 2.

1872. Siebenunddreissigster Band. S. 44—54.

### Neuere Arbeiten auf dem Gebiet der älteren französischen Verfassungsgeschichte. 44

Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Première partie. L'empire Romain. Les Germains. La royauté Merovingienne. Paris 1875. 8.

M. Deloche, La trustis et l'antrustion royal sous les deux premières races. Paris 1873. 8.

E. Boutaric, Le régime féodal, son origine et son établissement et particulièrement de l'immunité. (Revue des questions historiques 36, auch besonders abgedruckt, Paris 1875.)

Drei durch andere Arbeiten vortheilhaft bekannte Gelehrte haben der älteren Verfassungsgeschichte Frankreichs, die seit den Tagen Montesquieu's und Mably's so viele der bedeutendsten

Digitized by Google

Männer beschäftigte, neuerdings ihre Aufmerksamkeit zugewandt: zwei von ihnen um einzelne wichtige Seiten derselben einer neuen selbständigen Betrachtung zu unterwerfen, Herr Fustel de Coulanges, um einmal im vollen Zusammenhang die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse seines Heimatlandes darzulegen. Wie in der Aufgabe, so in der Behandlungsweise weichen sie sehr von einander ab. Herr Deloche hat seinen Gegenstand in grosser Ausführlichkeit, in sorgfältigem Eingehen auf alle Stellen der Quellen und die ganze neuere auch deutsche Literatur behandelt, Herr Boutaric scharf und bestimmt seine, wenigstens für Frankreich wesentlich neue Auffassung im Gegensatz zu den bisher herrschenden Ansichten, mit Rücksicht namentlich auch auf mehrere deutsche Arbeiten darzulegen gesucht, Herr Fustel de Coulanges dagegen, wenig bekümmert um das, was andere vor ihm geleistet, aber in sehr bestimmter Opposition zu den ihm wohlbekannten vorherrschenden Ansichten, eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse in den angegebenen älteren Perioden französischer Geschichte gegeben, die, wenn ihr auch nicht das Verdienst völliger Neuheit zuerkannt werden kann, doch so viel Eigenthümliches und Überraschendes darbietet, dass man begreift, wie das Buch in Frankreich Aufsehen hat machen müssen, zumal es eine Richtung vertritt, der unter den Verhältnissen der Gegenwart wol eine günstige Stimmung entgegenkommt.

Man kann veranlasst werden, bei einer neuen französischen Verfassungsgeschichte an das Werk zu denken, das eben in diesen Jahren sich dieselbe Aufgabe für England gestellt hat. Aber ein grösserer Unterschied ist kaum denkbar als zwischen den auf umfassendster gelehrtester Forschung beruhenden Bänden von Stubbs und dieser lebendig und anziehend hingezeichneten Skizze des Franzosen. Dort alles einfache, solide, ganz und gar objektive Schilderung, hier eine auf jeder Seite fast entgegentretende Tendenz, oder wenigsteus bestimmt festgehaltene Anschauung, von der aus nun alles beurtheilt, gruppirt, mit Talent und Wärme entwickelt wird.

Herr Fustel de Coulanges ist, um es kurz zu sagen, der Meinung, dass das politische Leben Frankreichs wesentlich auf den Grundlagen des römischen Staats beruht, das germanische Element eine sehr unbedeutende Rolle in demselben gespielt habe.

Digitized by Google

Diese Ansicht ist ja an sich keineswegs neu, seit Dubos in verschiedenen Gestalten wieder aufgetaucht, bald so, dass man der germanischen Eroberung geringen, bald dass man ihr nur nachtheiligen, hemmenden Einfluss zugeschrieben hat. Dies Buch stellt sich auf die erste Seite. Die durch dasselbe hindurch gehende Anschauung ist die, dass für die politischen Zustände Frankreichs die römische Herrschaft, das römische Kaiserthum, die Grundlage geblieben, durch alle Jahrhunderte hindurch, man wird sagen dürfen bis zur Gegenwart hinan, wenn dieser erste Band auch nur noch die Merovingische Periode, oder eigentlich nur die erste grössere Hälfte derselben, wie es am Schluss heisst bis zum Jahre ungefähr 650, umfasst. Von der Fortsetzung liegen aber bereits grössere Abschnitte, nach französischer Weise 46
in einer Zeitschrift vorher abgedruckt, vor, die hinreichend zeigen, wie der Verfasser auch über die späteren Zustände urtheilt. Das römische Reich, der römische Staat, überhaupt die römische Kultur werden in der ersten Hälfte des Buches — nach einem kürzeren Abschnitt über die alten Gallier — mit grosser Vorliebe in durchaus günstigem Lichte gezeichnet. Niemand wird verkennen, dass hier eine Reihe anziehender, auch anregender Schilderungen gegeben ist, dass manche feine Bemerkung gemacht, treffende Urtheile ausgesprochen. Man wird dem Verfasser nur beistimmen, wenn er sagt (S. 63): On peut se demander ce que serait devenue la population gauloise si elle était restée livrée à elle-même. Ce qu'elle devint dans l'Irlande et le pays de Galles ne fait pas préjuger qu'elle aurait eu un grand avenir. Gewiss machte es einen grossen Unterschied, ob die Eroberung Galliens durch die Deutschen zur Zeit Cäsars oder des Syagrius erfolgte. L'invasion germanique ne se produisit que cinq siècles plus tard, c'est-à-dire à une époque où la civilisation avait jeté de si profondes racines que les barbares ne purent pas l'extirper et furent au contraire enlevés par elle. Si elle se fut accomplie au temps d'Arioviste, il en eût été tout autrement: la Gaule n'aurait pas pu la transmettre aux Germains. Dass die Gallier einer selbständigen Entwickelung nicht fähig waren, dass auch für die Germanen, für den Fortgang der allgemeinen Geschichte, den Zusammenhang zwischen der Welt des Alterthums und der des germanischen



Digitized by Google

Mittelalters es von der grössten Bedeutung war, dass die deutschen Völker überall auch diesseits der Alpen mit der Kultur des Alterthums in Verbindung kamen, das sind Überzeugungen, die nicht zu bestreiten, aber auch schon oft genug ausgesprochen sind. Dagegen trennen sich freilich unsere Wege ganz und gar, wenn der Verfasser weiter ausführt, dass die Germanen ihrerseits nur recipirt, wenig oder nichts Eigenes der europäischen Welt und speciell Frankreich zugetragen haben (S. 420: L'invasion n'a donc apporté en Gaule ni un sang nouveaux, ni une nouvelle langue, ni un nouveau caractère, ni des institutions essentiellement
47 *germaniques. Ce n'est pas pour la qu'elle a eu de grandes conséquences pour l'avenir), dass es sich im fränkischen Staat überall nur um gewisse Modifikationen der römischen Einrichtungen und Verhältnisse gehandelt.

Dabei geht Herr Fustel de Coulanges nicht von der Ansicht aus, welche einzelne seiner Landsleute, kein geringerer namentlich als Guizot, vertreten, dass die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte ein rohes, auf niedrigster Kulturstufe stehendes Volk gewesen, den Urbewohnern anderer Erdtheile zu vergleichen (S. 286: Ils n'étaient pas des sauvages et ne ressemblaient en aucune façon aux peuplades de l'Amérique ou de l'Australie); vielmehr zeigten sie mit den alten Griechen und Römern die grösste Verwandtschaft (S. 301: Si Tacite avait connu le vieil état social des populations sabelliennes et helléniques, il y aurait trouvé presque tous les traits de caractère qui le frappèrent si fort en Germanie). Aber statt daraus die Folgerung zu ziehen, dass dieselben nun auch selbständiger reicher Entwickelung fähig gewesen, wie die Kulturvölker des Alterthums, fähig wol, wie die Hellenen und Römer fremde Bildungselemente bei sich aufzunehmen, aber sie dann auch in eigenthümlicher Weise zu verarbeiten und mit den ihnen besonders gegebenen Anlagen ein neues Leben zu begründen, findet der Verfasser nur, dass die Germanen um zehn Jahrhunderte gegen ihre Stammgenossen zurückgeblieben (S. 283), dass sie wenig Eigenthümliches und Lebensfähiges gehabt, dass es namentlich ganz und gar auf Irrthum beruhe, wenn man bei ihnen eine besondere Freiheit finde, durch sie ein Element der Freiheit in die Geschichte einführen lasse (S. 305: Ce

Digitized by Google

qui dominait de beaucoup dans la Germanie, loin que ce fût la liberté, c'était la subordination) — eine Bemerkung, die wieder besonders gegen Guizot gerichtet ist, dem der Verf. wol an einer Stelle sein Kompliment macht, den aber offenbar seine ganze Darstellung nicht am wenigsten bekämpfen soll. Aber wie dem auch mit den ersten Deutschen gewesen sein mag, nach dem Verfasser kommt darauf wenig oder nichts an. Denn das alte Germanien, das des Tacitus, ist untergegangen, zerstört, zerstückelt, ehe es mit der Welt des Alterthums in Berührung gekommen und auf[48] das übrige Europa eingewirkt. Les Germains, heisst es, qui vont se montrer dans l'histoire au cinquième siècle et qui envahirent l'empire romain, ne sont pas un peuple jeune que vient hardiment se faire sa place entre les peuples. Ce sont les restes d'une race affaiblie, qui a été assaillie et vaincue pendant trois siècles par les Romains, qui a été ensuite assaillie et vaincue encore par les Slaves et par les Huns, qui a été surtout déchirée par ses longues luttes intérieures, qui a été énervée par une serie de révolutions sociales et qui a perdu ses institutions. Vergl. S. 313: Ce n'était pas seulement la population qui s'était amoindrie; les institutions surtout avaient péri; S. 314: Les peuples s'étaient dissous et il n'était resté que les bandes: S. 324: La vraie Germanie était dissoute. Der Verfasser wird nicht müde dasselbe drei und vier Mal zu sagen; fast scheint es dadurch sollen die fehlenden Beweise ersetzt werden. Denn sieht man sich nach dem Grunde so unerhörter, so aller Geschichte in's Gesicht schlagender Behauptungen um, so erstaunt man freilich über die Leichtigkeit, um nicht zu sagen Leichtfertigkeit, mit der Behauptungen gewonnen und gestützt werden. Aus drei Nachrichten, die erhalten, wird geschlossen, dass Germanien drei Jahrhunderte hindurch fut dechirée par des luttes de partis qui furent en même temps des guerres de classes, c'est-à-dire les plus cruelles de toutes les guerres et les plus dissolvantes pour une société. Die drei Thatsachen sind die Auswanderung der Bataver von den Chatten, die inneren Streitigkeiten bei den Cheruskern — also zwei Ereignisse die, das eine lange, das andere wenigstens eine geraume Zeit vor der Schilderung deutscher Zustände durch Tacitus lagen — und eine Erzählung Ammian's von Sarmaten an der Donau,



Digitized by Google

que les écrivains du temps rangent parmi les Germains — der Verfasser würde wol sehr in Verlegenheit sein, diese Schriftsteller zu nennen, kennt jedenfalls den Tacitus zu gut, um nicht zu wissen, wie scharf von kundigen Beobachtern Sarmaten und Deutsche geschieden werden.

Comme la vérité historique ne se dégage que d'une étude
49 scrupuleuse des textes, heisst es S. 527. Aber wie es mit der Kenntniss und Behandlung der Quellen steht, zeigt z. B., dass das als untergeschoben längst allgemein anerkannte Chronicon Maximi als Zeugniss für die westgothische Geschichte citiert (S. 436), die Lex Salica in's 7. Jahrhundert gesetzt (S. 502), die fabelhafte Genealogie der Karolinger mit einigen schwachen Vorbehalten als wichtiges Zeugniss angeführt wird (S. 522—524). Der Verfasser beruft sich für die Bedeutung der terra salica auf Guérard (S. 481 ff), der bewiesen, dass es Hofland, und verwendet es gleichwol in dem Sinne von Stammland, echtem Eigenthum, den es nie gehabt (S. 465). Hiernach wird man sich nicht mehr wundern, wenn er es möglich macht, bei den Burgundern und Westgothen eine Landtheilung zu leugnen, wie sie allerdings bei den Franken nicht vorgekommen ist; auf Odoaker und die Ostgothen nimmt er keine Rücksicht. Die längere Ausführung, dass Romani in der Lex Salica nicht die Römer, sondern die nach römischem Recht Freigelassenen bedeuten, hat schon bei einem Landsmann die genügende Widerlegung gefunden (Revue historique 2). Ähnlich wie mit den Quellen wird mit den Thatsachen umgegangen. Man sei geneigt gewesen, das mallum für eine Versammlung des Volks zu halten: il n'est rien —. Traduire Mallum par assemblée populaire, c'est commettre le même erreur que si, dans le Digeste, on traduisait f o r u m par assemblée du peuple. Die uns erhaltene Formel der Ernennung eines Grafen im fränkischen Reich était passée des bureaux de la chancellerie impériale dans ceux de la chancellerie mérovingienne (S. 440). Am Anfang des 3. Jahrhunderts habe es fast keinen Franken mehr am rechten Ufer des Rheins gegeben (S. 378). Es fänden sich keine deutschen Ortsnamen im alten Gallien: er möge gefälligst eine Karte von Flandern zur Hand nehmen. Der Majordomus, oder, wie er hier gleich bezeichnet wird, rector palatii, fut au moins durant les

Digitized by Google

ent années qui suivirent la mort de Chlovis, le chef tout-puissant le l'administration, le ministre de l'intérieur d'une monarchie absolue. Die Wahrheit ist, dass er in dem ersten Jahrhundert des fränkischen Reiches ein Hofbeamter neben anderen war, der bei der Königin und königlichen Kindern so gut sich fand wie bei dem König. Und ähnlich wie mit diesem ersten Minister der absoluten Monarchie verhält es sich dann mit dieser selbst.

Es soll hiermit ja nicht in Abrede gestellt werden, dass nicht auch über die fränkische Verfassung manche richtige und treffende Bemerkung gemacht ist. Die geringe Einwanderung der Franken, keine Landtheilung, eine starke Königsgewalt, ein Zurücktreten der Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, das sind charakteristische Seiten der ersten merovingischen Periode, die der Verfasser mit Recht, aber freilich nicht zuerst, und mit einseitiger Übertreibung (ich führe noch das Wort S. 432 an, das den Zustand bezeichnen soll: la monarchie la plus absolue et l'absence la plus complète de liberté publique) hervorgehoben hat. Eine sehr rücksichtsvolle Beurtheilung des Buches in einem sonst mit Recht um seiner kritischen Schärfe willen hochgeachteten französischen Blatte hat dem Verfasser hauptsächlich die Nichtbeachtung seiner Vorgänger vorgeworfen: von deutscher Literatur scheint er überhaupt möglichst wenig wissen zu wollen, obschon er dann Dinge als neu vorträgt, die in dieser längst dargelegt sind. Jene Anzeige schiebt eben deutschen Stimmen eine weitere Beurtheilung des Buches zu. Haben sie bisher sich nicht vernehmen lassen, so lag der Grund wol darin, dass man es vorziehen mochte, über ein Buch zu schweigen, dessen grosse Schwächen dem bekannten Namen und grossen Talent seines Verfassers nicht zur Ehre gereichen können. Sollte aber einmal gesprochen werden, so musste es auch mit derjenigen Strenge geschehen, die am Platze ist, wenn im Namen und unter dem Schein der Wissenschaft trügerische Gebilde der eigenen Phantasie dem Publikum geboten werden. Die historische Forschung steht in Frankreich auf einer viel zu hohen Stufe, als dass sie eine Arbeit wie diese als sich angehörig betrachten könnte.

Die beiden andern in der Überschrift genannten Arbeiten dürfen dafür als Zeugniss angeführt werden. Sie behandeln zum Theil den-

Digitized by Google

selben Gegenstand, bewegen sich auf einem Gebiet, mit dem es auch Herr Fustel de Coulanges in der schon erwähnten Fortsetzung seines Buches zu thun hat, sind auch in ihren Resultaten nicht so weit von einander entfernt, während die Art der Behandlung allerdings eine sehr verschiedene ist.

51 Wenn Herr Deloche seinen Gegenstand in dem gross und elegant gedruckten Buche mit solcher Weitläufigkeit behandelt, wie es in dem um seiner Gründlichkeit willen oft gescholtenen Deutschland kaum möglich erscheinen würde, so ist die Darstellung Boutaric's, wie es dem Aufsatz einer Zeitschrift wol besonders nahe liegen mochte, knapp, mehr nur Resultate als eine Untersuchung gebend. An sich ist ihre Aufgabe eine verschiedene. Doch berühren sie sich an mehr als einer Stelle. Beide kommen mit der Darstellung, welche in meiner Deutschen Verfassungsgeschichte gegeben ist, in vielem überein.

Das Resultat der umfassenden Untersuchung von Deloche ist, dass die fränkische Trustis wesentlich verschieden ist von der Vassallität, der Autrustio nicht der unmittelbare Vorgänger des Vassus, dass sich das Verhältniss dieses auf anderen Grundlagen, zu anderer Zeit ausgebildet, die Trustis ihren Untergang gefunden hat, als die Vassallität zur Herrschaft im fränkischen Reich gelangte. Der Verfasser dehnt nur die Fortdauer des Institus noch zu weit aus, indem er Stellen karolingischer Kapitularien, die auch einer trustis, des trustem facere u. s. w. erwähnen, in denen das Wort aber offenbar eine ganz andere Bedeutung hat, auf sie bezieht. Dagegen ist in einer Beurtheilung des Buches von Thévenin bereits Einspruch erhoben. Wenn diese (Revue critique 1874 Nr. 6) aber nicht blos den Zusammenhang mit der Vassallität auf der einen Seite, auch mit dem Komitat auf der andern in Abrede stellt, das Antrustionat gar nicht als eine eigenthümliche Institution gelten lassen, den Antrustio ganz und gar nur dem Beamten, dem Missus oder Legatarius des Königs an die Seite stellen will, so geht das entschieden zu weit und verkennt die Stellung, welche die Gesetze ihm einräumen. Die Lex Salica würde nicht, wo sie die Klassen des Volks nach dem Wergeld unterscheidet, den Franken in truste und den in ähnlicher Stellung befindlichen Romanus conviva regis besonders berücksichtigt haben, während sie

Digitized by Google

von den Beamten hier nicht spricht; es wäre nicht zu erklären, dass in den Zusätzen zur Lex ein ausführliches Kapitel von dem Rechtsverfahren zwischen Antrustionen handelt. Der Ausdruck „in truste esse" der Lex Salica lässt meines Erachtens auch nicht 52
zu, wie Thévenin will, in der bekannten Marculfischen Formel „trustem et fidelitatem conjurare" tautologisch, jenes als den deutschen Ausdruck für Treue zu nehmen. Es kommt dazu die Analogie der Verhältnisse bei anderen germanischen Völkern, den Angelsachsen und Langobarden. Alles dies und was Herr Deloche weiter ausführt, ergiebt freilich nicht, dass die Antrustionen einen Stand im technischen, juristischen Sinn gebildet; aber auch weder dieser noch die Neueren sonst haben das behauptet; Herr Deloche erklärt sich entschieden dagegen, in ihnen einen Adel zu erblicken oder auch nur einen Zusammenhang mit dem alten deutschen Adel anzunehmen. Manches was über ihre Rechte, ihre Stellung vorgeführt wird, muss als zweifelhaft erscheinen: dass nur Franken in dies Verhältniss eintreten konnten — der conviva regis wird sehr bestimmt abgetrennt gehalten —, dass es regelmässig „chefs de bandes" waren, die einzelnen meist mit kriegerischer Begleitung den Eid an den König leisteten, das Institut überhaupt „essentiellement militaire" gewesen, die Antrustionen dann für versäumten Heerbann die hohe Busse von 600 Solidi zu zahlen gehabt u. a. Es ist aber nicht die Absicht hier auf solche Einzelheiten einzugehen, mit dem Verfasser über die Auslegung einzelner Stellen zu verhandeln, bei der im allgemeinen die Sorgfalt, welche darauf verwendet ist, gerne anerkannt werden soll. Am meisten Bedenken erregen die etymologischen Bemerkungen, wenn z. B. der Verfasser, auf die Autorität freilich eines alten deutschen Autors hin, des Gryphiander de weichbildis, es wenigstens für möglich hält, vassus von einem angeblich sächsischen Wort „wassen", das „ligare" bedeuten soll, abzuleiten. Man wundert sich auch den dänischen Historiker des 12. Jahrhunderts Saxo Grammaticus bei einer Untersuchung über eine fränkische Insitution des 6. Jahrhunderts, noch dazu falsch angezogen zu sehen (das Wörterbuch Ducange's hat hier wie auch sonst wol Unheil angerichtet); man sieht nicht, woher der Verfasser weiss, dass die Lex Salica nach der vollen Eroberung Galliens durch Chlodovech abgefasst, noch weniger,

Digitized by Google

wie die emendata mit grösster Bestimmtheit in das Jahr 768 gesetzt werden kann (S. 102, 158, 237, 263); man erwartet
53 nicht, auch hier von der „vie presque nomade“ der alten Franken zu lesen. Doch ich lasse das zur Seite, bemerke nur noch, dass ein Appendix in 15 zum Theil grösseren Notes einzelne mit dem Gegenstand in entfernterem Zusammenhang stehende Punkte näher ausgeführt, freilich auch manches ziemlich unnöthig wiederholt hat: da sucht der Verfasser auch die Ansicht zu begründen, zu der das spätere Buch des Herrn Fustel de Coulanges im schärfsten Gegensatz steht, dass die freien Franken als ein wahrer Adel der übrigen Bevölkerung des Reichs gegenüber zu betrachten seien, was mir übrigens nicht eben besser begründet scheint, als wenn andere die Freien bei den alten Deutschen überhaupt für einen Adel erklärt haben, aber freilich immer noch richtiger, als wenn jener unter Francus jeden Freien, einerlei ob deutscher Herkunft oder Römer oder Gallier, versteht. — Die letzte Note handelt von dem vassus, auf dessen Verhältnisse die Untersuchung wiederholt eingegangen ist, so dass manches auf die nach dem Verfasser wenigstens analoge Stellung des Antrustionen übertragen wird. Das Wesen der Vassallität aber bezeichnet er als une sorte de féodalité encore en partie personelle.

Das ist wesentlich dasselbe Resultat, zu dem Herr Boutaric gelangt, wie er denn das Buch Deloche's vor sich hatte: das Wesen der Feudalität sei, dass auf Land Pflichten und Rechte ruhen, welche ursprünglich persönlich gewesen, oder genauer, das Lehn (fief) sei dann vorhanden, wenn auf ihm das Verhältniss sich gründet, in welchem ursprünglich der vassus persönlich gestanden. Dies, führt er aus, sei im 10. und 11. Jahrhundert noch nicht der Fall gewesen, und so die Ausbildung der wahren Feudalität auch erst später, erst in's 12. Jahrhundert zu setzen (S. 351), was mit dem, was ich von andern Gesichtspunkten aus für Deutschland dargelegt, genau genug übereinstimmt: längere Zeit sei ein unbestimmter, schwankender Zustand gewesen, wie er sich bei der Bildung neuer Verhältnisse regelmässig zeigt. Ich habe dabei nur zu erinnern, dass auch später die mit dem Lehn verbundene Vassallität stets etwas persönliches behalten und nie einen ganz realen Charakter angenommen hat. Die Grundlage

Digitized by Google

der Lehen sind dem Verf. Precarien und Beneficien. Von einer 54
Einführung der Beneficien durch karolingische Gesetzgebung will er nichts wissen, wenn er auch Roth Recht giebt, dass solche unter den Merovingern nicht bestanden hätten. In allen übrigen streitigen Fragen stellt er sich wesentlich auf meine Seite, legt auch für die weitere Ausbildung der Feudalität, d. h. dafür, dass die Hoheitsrechte Gegenstand der Übertragung wurden, sei es mit Land oder unabhängig davon, das grösste Gewicht auf die Immunität. Hier hat er aber die neusten wichtigen Untersuchungen von Sickel und Heusler nicht benutzt; auch Sohm sehe ich nirgends beachtet. In der Sache vermisse ich besonders ein näheres Eingehen darauf, dass das Amt als Beneficium behandelt ward, dass in der karolingischen Zeit, worauf Deloche besonders Gewicht legt, Herzoge und fremde Fürsten sich in die Vassallität begaben und dies auch auf die Stellung zu ihrem Lande Einfluss hatte. Auf das so wichtig gewordene Verhältniss der normannischen Herzoge ist gar keine Rücksicht genommen. Dagegen sind mit Vorliebe einzelne spätere Urkunden zur Erläuterung dessen, was der Verf. darthun will, herangezogen; es zeigt sich wol, dass derselbe noch besser als in den Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts — er schreibt z. B. ganz quellenwidrig „vassalis, gassendus"; hält die Bezeichnung „dominus" statt „senior" für das Zeichen einer eingetretenen Veränderung — in denen des 13. und 14. bewandert ist, über die er in seinen grösseren Werken über das französische Kriegswesen des Mittelalters und die Regierung Philipp des Schönen so viel helleres Licht verbreitet hat. Immer aber ist auch dieser Aufsatz ein dankenswerter Beitrag, um sowol alte Irrthümer wie neue Systeme auf diesem Gebiet der Verfassungsgeschichte zu beseitigen. Was Boutaric in Beziehung auf einen vor einigen Jahren gemachten Versuch, das Feudalwesen zu einem guten Theil direkt auf römische Grundlagen zurückzuführen, bemerkt, wird allgemein, und nicht blos für Frankreich, gelten: man könne sich wundern über die Gunst, welche er gefunden, si l'on ne savait que les sophismes plaisent à la plupart des hommes, qui prennent la nouveauté pour le progrès, et l'audace pour la force.

Digitized by Google

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) in Göttingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google